

Eine Publikation der
Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle

Freie Meinungsäußerung, Medien und Journalisten

Rechtsprechung des Europäischen
Gerichtshofs für Menschenrechte

IRIS Themen, Band III

Neue aktualisierte Ausgabe,

Dezember 2016



OBSERVATOIRE EUROPÉEN DE L'AUDIOVISUEL
EUROPEAN AUDIOVISUAL OBSERVATORY
EUROPÄISCHE AUDIOVISUELLE INFORMATIONSSTELLE

COUNCIL OF EUROPE



CONSEIL DE L'EUROPE

IRIS Themen, Band III

Freie Meinungsäußerung, Medien und Journalisten - Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte - Neue aktualisierte Ausgabe

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2016

ISBN 978-92-871-8436-8 (Druckversion)

Verlagsleitung – **Susanne Nikoltchev**

Geschäftsführende Direktorin, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Redaktionelle Betreuung – **Tarlach McGonagle**

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Autoren

Dirk Voorhoof, Universität Gent, Universität Kopenhagen und Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit/ECPMF

Ad van Loon, Charlotte Vier

Redaktionsassistentz – Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Sabine Bouajaja, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Rosanne Deen (Recherche und Schlüsselwörter) und Nanette Schumacher (Recherche und Zitate), ehemalige Forschungspraktikantinnen beim IViR; Ronan Fahy, IViR (neue Schlüsselwörter für die englische Version – Edition 2016)

Marketing – Markus Booms, markus.booms@coe.int, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Presse und PR – Alison Hindhaugh, alison.hindhaugh@coe.int, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Herausgeber

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

76 Allée de la Robertsau

F-67000 Straßbourg

Tel.: +33 (0)3 90 21 60 00

Fax: +33 (0)3 90 21 60 19

E-mail: iris.obs@coe.int

www.obs.coe.int

Beitragende Partnerorganisation

Institut für Informationsrecht (IViR)

Kloveniersburgwal 48

NL-1012 CX Amsterdam

Tel.: +31 (0) 20 525 34 06

Fax: +31 (0) 20 525 30 33

E-mail: website@ivir.nl

www.ivir.nl

Umschlaggestaltung - P O I N T I L L É S, Hoenheim, France

Bitte zitieren Sie diese Publikation wie folgt

Voorhoof D. et al und McGonagle T. (Red. Betr.), *Freie Meinungsäußerung, Medien und Journalisten: Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte*, IRIS Themen, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg 2016

© Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 2016

Jegliche in dieser Publikation geäußerten Meinungen sind persönlicher Natur und sollten in keiner Weise dahingehend verstanden werden, dass sie die Auffassung der Informationsstelle, ihrer Mitglieder oder des Europarats wiedergeben.



Freie Meinungsäußerung, Medien und Journalisten

Rechtsprechung des Europäischen
Gerichtshofs für Menschenrechte

Dirk Voorhoof (et al.)

Universität Gent und Universität Kopenhagen

Tarlach McGonagle (Redaktionelle Betreuung)

Institut für Informationsrecht (IViR), Universität Amsterdam

Vorwort

Ich freue mich, Ihnen die neue Edition des dritten E-Books aus der Reihe *IRIS Themen* der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle vorstellen zu können, das in Zusammenarbeit mit unserer Partnerorganisation, dem [Institut für Informationsrecht \(IViR\)](#) der Universität Amsterdam, erarbeitet wurde.

Der Erfolg der ersten beiden Editionen hat gezeigt, dass ein strukturierter Einblick in die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zur Freiheit der Meinungsäußerung, der Medien und des Journalismus ein geschätztes Vademekum zu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskommission ist. Zu unserer Zielgruppe gehörten Anwälte, Richter, Gesetzgeber, Politiker, zivilgesellschaftliche Akteure, Journalisten und andere Medienschaffende, Wissenschaftler, Studierende oder andere, die sich für das Thema interessieren. Die hohe Zahl von Downloads (fast 30.000 in drei Jahren) sowie die Nachfrage nach Übersetzungen nahmen wir als Ermutigung, diesen Weg weiterzugehen. Die Sammlung wurde daher um die inzwischen getroffenen Urteile oder Entscheidungen erweitert.

Die überarbeitete Edition fasst über 250 Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs zusammen und enthält Hyperlinks zu deren jeweiligem Volltext (über [HUDOC](#), die Onlinedatenbank des Gerichtshofs).

Dieses E-Book lässt sich auf verschiedene Arten lesen: als erste Einführung in die stetig wachsende Rechtsprechung zu Artikel 10, zur Auffrischung des eigenen Wissens über diese Rechtsprechung, zum schnellen Nachschlagen und für substantielle Forschungsvorhaben.

Die in dem E-Book enthaltenen Zusammenfassungen sind zwischen 1994 und 2016 in [IRIS – Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle](#) erschienen und können in unserer juristischen Datenbank [IRIS Merlin](#) abgerufen werden. Die Zusammenfassungen wurden für diese Ausgabe nicht überarbeitet, doch bei Bedarf wurden Hyperlinks zu anderen Urteilen oder Referenztexten sowie Hinweise auf spätere Entwicklungen (z. B. Verweise von Kammerurteilen an die Große Kammer) hinzugefügt, und die Zitierweise wurde entsprechend den offiziellen Berichterstattungsrichtlinien des Gerichtshofs standardisiert. Beachten Sie bitte [die technischen Hinweise auf Seite 3](#), um die Navigationsmöglichkeiten dieses E-Books optimal nutzen zu können.

Das E-Book ist wie folgt gegliedert:

1. [Falltabelle](#): ein Überblick über alle Fallzusammenfassungen mit bibliographischen Daten, Schlüsselwörtern, sowie Hyperlinks zu den einzelnen Zusammenfassungen und zu den Volltexten der Urteile oder Entscheidungen.
2. [Einführung von Dirk Voorhoof](#) über Tendenzen und Entwicklungen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Zeitraum von 1994–2016.
3. Zusammenstellung der Zusammenfassungen der Rechtsprechung.

4. Anhänge:

I: [Fälle, über die in IRIS berichtet wurde, die aber nicht zur Hauptauswahl gehören](#) (d. h. Fälle, die von der Liste gestrichen wurden oder in denen eine gütliche Beilegung erreicht wurde).

II: [Fallübersicht in alphabetischer Reihenfolge](#)

III: [Fallübersicht nach Ländern](#)

IV: [Europäische Menschenrechtskonvention – Volltext](#).

Die Idee zu diesem E-Book stammt von Tarlach McGonagle (IViR), der auch die Gestaltung und Formatierung übernahm. Ich danke ihm für seine Initiative und sein Engagement. Ich danke auch Dirk Voorhoof (Universitäten Gent und Kopenhagen), dem Autor der in diesem E-Book enthaltenen Zusammenfassungen. Seit den Anfangstagen von *IRIS* hat er unentwegt für *IRIS* berichtet und dieses E-Book zeigt nicht zuletzt den enormen Umfang seiner Berichterstattung über die Rechtsprechung zu Artikel 10 über die Jahre.

Ein Dank gebührt auch Rosanne Deen und Nanette Schumacher, ehemalige Forschungspraktikantinnen des IViR, für ihre Unterstützung bei den Recherchen sowie die Bereitstellung von Schlüsselwörtern bzw. die Standardisierung der Zitate, sowie Ronan Fahy, IViR, für die Bereitstellung der Schlüsselwörter für die neuen Fälle in der vorliegenden Edition. Ich möchte mich ebenfalls bei Anouk Vendel, Manon Oostveen, Simone Schroff und Ronan Fahy für ihre wertvolle Mithilfe beim Übersetzen und Formatieren der deutschsprachigen Version bedanken.

Darüber hinaus möchte ich an die ersten beiden Ausgaben der Reihe *IRIS Themen* erinnern: Meinungsfreiheit und die Medien: Normsetzung des Europarates durch (I) [das Ministerkomitee](#) und (II) [die Parlamentarische Versammlung des Europarates](#).

Straßburg, im Dezember 2016

Maja Cappello

IRIS-Koordinatorin

Leiterin der Abteilung für juristische Informationen

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

**EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE
RECHTSPRECHUNG ZU ARTIKEL 10 EMRK**

(in chronologischer Folge)

Bitte beachten Sie:

- Die Links in der ersten Spalte führen direkt zu Artikeln, in denen die Urteile oder Entscheidungen zusammengefasst werden.
- Um auf die Seite zurückzugelangen, auf der Sie sich vor dem Klick auf den Link befanden, verwenden Sie entweder die „Zurück“-Schaltfläche in Ihrer Symbolleiste (sofern Sie eine haben) oder drücken gleichzeitig die Alt-Taste und die Pfeil-nach-links-Taste auf der rechten Seite der Tastatur.
- Klicken Sie auf den Link am Ende jeder Zusammenfassung, um über die Datenbank HUDOC des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zum Volltext des Urteils oder der Entscheidung zu gelangen.
- **Blaue Hyperlinks führen zu Texten in diesem E-Book, rote Hyperlinks führen zu externen Quellen.**
- In der Spalte „Ergebnis“: V = Verstoß; KV = kein Verstoß; U = unzulässig. GK bedeutet, dass die Rechtssache gemäß Artikel 43 EMRK an die Große Kammer des Gerichtshofs verwiesen wurde. Zahlenangaben beziehen sich auf andere EMRK-Artikel als Artikel 10.

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
1	Otto-Preminger-Institut g. Österreich	13470/87	20/09/1994	KV	Kino, blasphemische Filme, Religion, künstlerischer Ausdruck, Ermessensspielraum, Programmkino	Volltext	41
2	Jersild g. Dänemark	15890/89	23/09/1994	V	Nachrichtenberichterstattung, Interviews, Antirassismus, öffentliche Kontrolle, öffentliche Aufgaben der Presse	Volltext	42
3	Vereinigung Weekblad Bluf! g. die Niederlande	16616/90	09/02/1995	V	Nationale Sicherheit, sensible Informationen, Staatsgeheimnisse, Weitergabe von Informationen	Volltext	43
4	Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs & Gubi g. Österreich	15153/89	19/12/1994	V	Politische Meinungsäußerung, kritische Berichterstattung, Kritik, Rechte anderer, guter Ruf	Volltext	44
5	Prager & Oberschlick g. Österreich	15974/90	26/04/1995	KV	Kritische Berichterstattung, beleidigende Informationen, Beleidigung, Kritik, Rechte	Volltext	45

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					anderer, guter Ruf		
6	Tolstoy Miloslavsky g. das Vereinigte Königreich	18139/91	13/07/1995	V	Beleidigung, Verleumdung, Berichte über Straftaten, unverhältnismäßiger Schadensersatz	Volltext	46
7	Goodwin g. das Vereinigte Königreich	17488/90	27/03/1996	V	Quellenschutz, öffentliches Interesse, verantwortlicher Journalismus, abschreckende Wirkung, Whistleblowing	Volltext	47
8	Wingrove g. das Vereinigte Königreich	17419/90	25/11/1996	KV	Blasphemische Filme, künstlerischer Ausdruck, Rechte anderer, allgemeine Kontrolle, Videosystem, politische Rede, öffentliches Interesse, Ermessensspielraum, Moral oder Religion	Volltext	49
9	De Haes & Gijssels g. Belgien	19983/92	24/02/1997	V	Beleidigung, Kritik, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Ausdrucksweise, Übertreibung, Provokation, Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung, Schutz journalistischer Quellen, gleichwertige Nachweise	Volltext	51
10	Oberschlick (Nr. 2) g. Österreich	20834/92	01/07/1997	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Verleumdung, beleidigende Informationen, Grenzen annehmbarer Kritik	Volltext	52
11	Worm g. Österreich	22714/93	29/08/1997	KV	Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung, Journalismus, Vorurteil, Berichterstattung über Straftaten, faires Verfahren	Volltext	53
12	Radio ABC g. Österreich	19736/92	20/10/1997	V	Privater Rundfunk, Monopolstellung der Medien, positive Verpflichtungen	Volltext	55
13	Zana g. Türkei	18954/91	25/11/1997	KV	Politische Meinungsäußerung, Aufruf zu Gewalt, Terrorismus	Volltext	56
14	Grigoriades g. Griechenland	24348/94	25/11/1997	V	Militärische Disziplin, Grenzen annehmbarer Kritik, Beleidigung	Volltext	56
15	Guerra g. Italien	14967/89	19/02/	KV10; V8	Recht auf Information, positive	Volltext	56

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
			1998		Verpflichtungen, wirksamer Schutz, Privatsphäre		
16	Bowman g. das Vereinigte Königreich	24839/94	19/02/1998	V	Politische Meinungsäußerung, Monopolstellung der Medien, kritische Berichterstattung	Volltext	57
17	Schöpfer g. die Schweiz	25405/94	20/05/1998	KV	Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, kritische Berichterstattung, öffentliches Interesse	Volltext	58
18	Incal g. Türkei		09/06/1998	V	Politische Meinungsäußerung, separatistische Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, öffentliches Interesse, Hassrede	Volltext	59
19	Ahmed u.a. g. das Vereinigte Königreich	22954/93	02/09/1998	KV	Weitergabe von Informationen, politische Meinungsäußerung, Ermessensspielraum	Volltext	61
20	Hertel g. die Schweiz	25181/94	25/08/1998	V	Forschungsarbeit, Rechte anderer, Notwendigkeit, Werbesprache, Freiheit der Wissenschaft	Volltext	62
21	Lehideux & Isorni g. Frankreich	24662/94	23/09/1998	V	Werbung, guter Ruf, Rechte anderer, Missbrauch von Rechten, historische Forschung, Zweiter Weltkrieg	Volltext	62
22	Steel u.a. g. das Vereinigte Königreich	24838/94	23/09/1998	V	Notwendigkeit, öffentliche Ordnung, Rechtsstaatlichkeit, Autorität der Rechtsprechung, Friedensbruch, Aufrechterhaltung der Ordnung, Rechte anderer	Volltext	63
23	Fressoz & Roire g. Frankreich	29183/95	21/01/1999	V	Vertrauliche Informationen, öffentliches Interesse, bekannte Informationen, Privatsphäre, journalistische Ethik, Steuerberichte, Beleidigung durch Journalisten und öffentliches Interesse	Volltext	65
24	Janowski g. Polen	25716/94	21/01/1999	KV	Journalismus, Beleidigung, Notwendigkeit, beleidigende und missbräuchliche verbale	Volltext	66

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Angriffe		
25	Bladet Tromso & Stensaas g. Norwegen	21980/93	20/05/1999	V	Geheime Informationen, Unschuldsvermutung, kritische Berichterstattung, Verleumdung, Ehre und guter Ruf, guter Glaube, öffentliche Kontrolle	Volltext	67
26	Rekvényi g. Ungarn	25390/94	20/05/1999	NK	Politisch neutrale Polizei, nationale Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung	Volltext	68
27	Arslan g. Türkei	23462/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
28	Polat g. Türkei	23500/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
29	Başkaya & Okcuoğlu g. Türkei	23536/94 und 24408/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
30	Karataş g. Türkei	23168/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
31	Erdöđdu und İnce g. Türkei	25067/94 und 25068/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
32	Ceylan g. Türkei	23556/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
33	Okçuođlu g. Türkei	24246/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
34	Gerger g. Türkei	24919/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
35	Sürek & Özdemir g. Türkei	23927/94 und 24277/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
36	Sürek g. Türkei (No. 1)	26682/95	08/07/ 1999	KV	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische)	Volltext	69

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt		
37	Sürek g. Türkei (No. 2)	24122/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
38	Sürek g. Türkei (No. 3)	24735/94	08/07/1999	KV	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
39	Sürek g. Türkei (No. 4)	24762/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
40	Dalban g. Rumänien	28114/95	28/09/1999	V	Politische Meinungsäußerung, Übertreibung, strafbare Verleumdung, Sorgfaltspflicht für Journalisten, öffentliche Funktionen, Privatsphäre, öffentliche Kontrolle	Volltext	71
41	Öztürk g. Türkei	22479/93	28/09/1999	V	Politische Meinungsäußerung, Aufruf zu Straftaten, Hass oder Feindseligkeit, öffentliches Interesse, Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten	Volltext	71
42	Wille g. Liechtenstein	28396/95	28/10/	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung,	Volltext	73

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
			1999		kritische Berichterstattung, öffentliche Debatte, Ermessensspielraum		
43	Nilsen & Johnsen g. Norwegen	23118/93	25/11/1999	V	Polizeiübergriffe, Beleidigung, Empfang und Weitergabe von Informationen, Übertreibung, öffentliche Debatte, Grenzen annehmbarer Kritik	Volltext	73
44	Hashman & Harrup g. das Vereinigte Königreich	25594/94	25/11/1999	V	Unrechtmäßige Handlung, Sittenwidrigkeit, Vorhersehbarkeit	Volltext	74
45	T. g. das Vereinigte Königreich	24724/94	16/12/1999	V 6	Faires Verfahren, öffentliches Interesse	Volltext	74
46	V. g. das Vereinigte Königreich	24888/94	16/12/1999	V 6	Faires Verfahren, öffentliches Interesse	Volltext	74
47	News Verlags GmbH g. Österreich	31457/96	11/01/2000	V	Beleidigung, guter Ruf, Rechte anderer, öffentliches Interesse, Veröffentlichung von Fotos, Unschuldsvermutung	Volltext	75
48	Fuentes Bobo g. Spanien	39293/98	29/02/2000	V	Beleidigende Informationen, Kritik, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen, guter Ruf, Rechte anderer, Beschäftigungsverhältnisse, Entlassung	Volltext	76
49	Özgür Gündem g. Türkei	23144/93	16/03/2000	V	Kritische Medienberichtberichterstattung, separatistische Propaganda, Rassismus, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Horizontalwirkung der Menschenrechte	Volltext	76
50	Andreas Wabl g. Österreich	24773/94	21/03/2000	KV	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Nationalsozialismus, beleidigende Informationen	Volltext	77
51	Bergens Tidende g. Norwegen	26132/95	02/05/2000	V	Beleidigung, Veröffentlichung von Fotos, guter Ruf, Rechte anderer, guter Glaube, öffentliche Kontrolle	Volltext	78
52	Erdogdu g. Türkei	25723/94	15/06/	V	Propaganda gegen die territoriale	Volltext	80

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
			2000		Integrität eines Staates, Terrorismus, Zugang, Empfang von Informationen, Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten		
53	Constantinescu g. Rumänien	28871/95	27/06/2000	KV	Strafbare Beleidigung, Kritik, öffentliche Debatte, Interviews, Rechte anderer, guter Ruf	Volltext	80
54	Sener g. Türkei	26680/95	18/07/2000	V	Wichtige Rolle der Presse, positive Verpflichtungen, politische Meinungsäußerung, öffentliches Interesse, Empfang von Informationen	Volltext	82
55	Tele 1 Privatfernsehgesellschaft MBH g. Österreich	32240/96	21/09/2000	V & KV	Vergabe von Rundfunklizenzen, Weitergabe von Informationen, Monopolstellung der Medien	Volltext	83
56	Lopes Gomes da Silva g. Portugal	37698/97	28/09/2000	V	Wichtige Rolle der Presse, politische Meinungsäußerung, Grenzen annehmbarer Kritik, Übertreibung, Provokation	Volltext	83
57	Du Roy & Malaurie g. Frankreich	34000/96	03/10/2000	V	Öffentliches Interesse, Vertraulichkeit während Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren, Unschuldsvermutung	Volltext	80
58	Akkoç g. Türkei	22947/93 und 22948/93	10/10/2000	KV	Interview, Disziplinarstrafen, separatistische Propaganda, Aufruf zu Gewalt, bewaffneter Widerstand oder Aufstand	Volltext	85
59	Ibrahim Aksoy g. Türkei	28635/95, 30171/96 und 34535/97	10/10/2000	V	Politische Meinungsäußerung, separatistische Propaganda, Aufruf zu Gewalt	Volltext	87
60	Tammer g. Estland	41205/98	06/02/2001	KV	Privatsphäre, private Informationen, Politiker, öffentliches Interesse, Beleidigung	Volltext	88

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
61	Jerusalem g. Österreich	26958/95	27/02/2001	V	Politische Meinungsäußerung, öffentliche Debatte, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	89
62	B. & P. g. Das Vereinigte Königreich	36337/97 und 35974/97	24/04/2001	KV	Privatsphäre, Schutz gefährdeter Personen, Notwendigkeit	Volltext	91
63	Zypern g. Türkei (Grosse Kammer)	25781/94	10/05/2001	V	Konflikt zwischen staatlichen Parteien, Zensur von Schulbüchern, eingeschränkter Vertrieb und Import von Medien	Volltext	92
64	VgT Vereinigung Gegen Tierfabriken g. die Schweiz	24699/94	28/06/2001	V	Fernsehen, politische Werbung, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen	Volltext	93
65	Ekin Association g. Frankreich	39288/98	17/07/2001	V	Beleidigung von Ausländern, Diskriminierung aufgrund fremder Herkunft	Volltext	95
66	Feldek g. Slowakei	29032/95	12/07/2001	V	Tatsachen oder Werturteile, politische Rede, öffentliches Interesse, allgemein bekannte Tatsachen, Grenzen annehmbarer Kritik	Volltext	96
67	Perna g. Italien	48898/99	25/07/2001	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse	Volltext	98
68	Thoma g. Luxemburg	38432/97	29/03/2001	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Zitieren anderer Medienquellen, öffentliche Kontrolle, öffentliche Funktion der Presse	Volltext	100
69	Marônek g. Slowakei	32686/96	19/04/2001	V	Allgemein bekannte Informationen, öffentliches Interesse, gesetzliche Regelungen, guter Glaube, guter Ruf, Rechte anderer	Volltext	101
70	Bankovic & others g. Belgien u.a.	52207/99	12/12/2001	U	Bombardierung einer Fernsehstation durch die NATO, unzulässig, Rechtsprechung, vertragliche Verpflichtungen staatlicher Parteien	Volltext	102

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
71	E.K. g. Türkei	28496/95	07/02/2002	V	Buch, politische Meinungsäußerung, wichtige Rolle der Presse, Empfangen von Informationen	Volltext	103
72	Unabhängige Initiative Informationsvielfalt g. Österreich	28525/95	26/02/2002	V	Politische Meinungsäußerung, politische Debatte, öffentliches Interesse, Werturteil	Volltext	105
73	Dichand & others g. Österreich	29271/95	26/02/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, beleidigende Informationen, öffentliches Interesse, Werturteile	Volltext	105
74	Krone Verlag GmbH & Co. KG g. Österreich	34315/96	26/02/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Veröffentlichung von Fotos, wichtige Rolle der Presse, öffentliches Interesse, Privatsphäre	Volltext	105
75	De Diego Nafría g. Spanien	46833/99	14/03/2002	KV	Beleidigung, Kritik, Grenzen annehmbarer Kritik, öffentliches Interesse, Beschäftigungsverhältnis	Volltext	107
76	Gaweda g. Polen	26229/95	14/03/2002	V	Fehlende Klarheit, zugänglich und vorhersehbar, Printmedien	Volltext	108
77	Nikula g. Finnland	31611/96	21/03/2002	V	Beleidigung, Kritik, faires Verfahren, potentiell abschreckende Wirkung von Strafen, Rechtsanwalt	Volltext	109
78	McVicar g. das Vereinigte Königreich	46311/99	02/05/2002	KV	Beleidigung, öffentliches Interesse, bekannte Sportler, Beweise	Volltext	111
79	Colombani & others g. Frankreich	51279/99	25/06/2002	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliche Kontrolle, öffentliche Funktion der Presse	Volltext	113
80	Wilson & NUJ g. das Vereinigte Königreich	30668/96, 30671/96 und 30678/96	02/07/2002	V 11	Journalismus, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Notwendigkeit	Volltext	114
81	Yagmuredereli g. Türkei	29590/96	04/06/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, Terrorismus, separatistische Propaganda,	Volltext	116

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Gewalt, nationale Sicherheit		
82	Seher Karatas g. Türkei	33179/96	09/07/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, Terrorismus, Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, nationale Sicherheit	Volltext	116
83	Stambuk g. Deutschland	37928/97	17/10/2002	V	Heilmittelwerbung, Rechte anderer, Gesundheitsschutz, Werbesprache, öffentliches Interesse	Volltext	118
84	Ayse Öztürk g. Türkei	24914/94	15/10/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Terrorismus, Aufruf zu Gewalt, öffentliche Debatte, positive Verpflichtung	Volltext	120
85	Karakoç u.a. g. Türkei	27692/95, 28138/95 und 28498/95	15/10/2002	V	Politische Meinungsäußerung, öffentliche Kontrolle, separatistische Propaganda, positive Verpflichtung	Volltext	120
86	Demuth g. Die Schweiz	38743/97	05/11/2002	KV	Vergabe von Rundfunklizenzen, Medienvielfalt, Ermessensspielraum	Volltext	122
87	Yalçın Küçük g. Türkei	28493/95	05/12/2002	V	Politische Meinungsäußerung, separatistische Propaganda, Empfang von Informationen, positive Verpflichtung	Volltext	124
88	Dicle in Namen von DEP (Democratic Party) g. Türkei	25141/94	10/12/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, positive Verpflichtung	Volltext	124
89	A. g. das Vereinigte Königreich	35373/97	17/12/2002	KV 6, 8, 13, 14	Politische Meinungsäußerung, Zugangsrecht, Beleidigung, Diskriminierung, Privatsphäre	Volltext	126
90	Roemen & Schmit g. Luxemburg	51772/99	25/02/2003	V	Quellenschutz, Hausdurchsuchung, Privatsphäre, verantwortlicher Journalismus	Volltext	128
91	Peck g. Vereinigte Königreich	44647/98	28/01/2003	V 8	Privatsphäre im öffentlichen Raum, berechnete Erwartung einer Privatsphäre, Videoüberwachung, Medienberichterstattung	Volltext	130
92	Cordova g. Italien (Nrs. 1 & 2)	40877/98	30/01/	V 6	Beleidigung, Verleumdung, Pflichten und	Volltext:	132

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		und 45649/99	2003		Verantwortlichkeiten, öffentliches Interesse, guter Ruf	Nr. 1 Nr. 2	
93	Perna g. Italien [Grosse Kammer]	48898/99	06/05/ 2003	KV	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Beleidigung	Volltext	134
94	Pedersen & Baadsgaard g. Dänemark	49017/99	19/06/ 2003	KV 10, 6, >GK	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse, Beleidigung, Verleumdung, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	136
95	Murphy g. Irland	44179/98	10/07/ 2003	KV	Sendeverbot, religiöse Werbung, Ermessensspielraum	Volltext	138
96	Ernst u.a. g. Belgien	33400/96	15/07/ 2003	V 10, 8	Quellenschutz, Journalismus, übergeordnetes öffentliches Interesse	Volltext	139
97	Karkin g. Türkei	43928/98	23/09/ 2003	V	Politische Meinungsäußerung, Hassrede, Diskriminierung, Rassismus	Volltext	140
98	Kizilyaprak g. Türkei	27528/95	02/10/ 2003	V	Empfang von Informationen, separatistische Propaganda, Hassrede auf der Grundlage ethnischer oder regionaler Unterschiede	Volltext	141
99	Müslüm Gündüz g. Türkei	35071/97	04/12/ 2003	V	Kritische Medienberichterstattung, politische Meinungsäußerung, religiöse Intoleranz, positive Verpflichtungen, schockierende oder beleidigende Informationen, Live-Studiodiskussion, Hass oder Feindseligkeit, Vielfalt	Volltext	142
100	Abdullah Aydin g. Türkei	42435/98	09/03/ 2004	V	Politische Meinungsäußerung, Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, soziale, ethnische und regionale Unterschiede	Volltext	143
101	Radio France g. Frankreich	53984/00	30/03/ 2004	KV	Privatsphäre, guter Name und Ruf, verantwortlicher Journalismus, Übertreibung, Provokation	Volltext	144
102	Von Hannover g. Deutschland	59320/00	24/06/ 2004	V 8	Privatsphäre im öffentlichen Raum, ständige Schikanen, öffentliches Interesse,	Volltext	146

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Menschenrechtskollision		
103	Österreichischer Rundfunk g. Österreich	57597/00	25/05/2004	U	Öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation, Veröffentlichung von Fotos ohne Zustimmung, private Interessen, Neonazismus	Volltext	148
104	Plon g. Frankreich	56148/00	18/05/2004	V	Privatsphäre, öffentliches Interesse, ärztliche Schweigepflicht, journalistische Ethik, Rechte anderer	Volltext	150
105	Pedersen & Baadsgaard g. Dänemark [Grosse Kammer]	49017/99	17/12/2004	KV	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse, Beleidigung, Verleumdung, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	151
106	Cumpana & Mazare g. Rumänien	33348/96	17/12/2004	V	Beleidigung, Verleumdung, Grenzen annehmbarer Kritik, Tatsachen oder Werturteile, guter Ruf, Privatsphäre, abschreckende Wirkung, öffentliche Kontrolle	Volltext	153
107	Steel & Morris g. das Vereinigte Königreich	68416/01	15/02/2005	V 10, 6	Beleidigung, Verleumdung, potentiell abschreckende Wirkung, guter Ruf, öffentliche Debatte	Volltext	155
108	Independent News und Media g. Irland	55120/00	16/06/2005	KV	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Verleumdung, abschreckende Wirkung, Ermessensspielraum	Volltext	157
109	Grinberg g. Russland	23472/03	21/07/2005	V	Beleidigung, politische Meinungsäußerung, Tatsachen- und Werturteile, öffentliche Funktion der Presse, öffentliche Kontrolle, Grenzen annehmbarer Kritik, öffentliche Funktion, Ermessensspielraum	Volltext	159
110	I.A. g. Türkei	42571/98	13/09/2005	KV	Religiöse Verleumdung, Rechte anderer, provokative Meinungen, missbräuchliche und beleidigende Informationen	Volltext	161

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
111	Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH g. Österreich	58547/00	27/10/2005	V	Grenzen annehmbarer Kritik, politische Meinungsäußerung, Beleidigung, hohe Toleranzgrenze, öffentliches Interesse,	Volltext	163
112	Tourancheau & July g. Frankreich	53886/00	24/11/2005	KV	Berichterstattung über Straftaten, Notwendigkeit, guter Ruf, Rechte anderer, Unschuldsvermutung	Volltext	165
113	Nordisk Film & TV A/S g. Dänemark	40485/02	08/12/2005	KV	Quellenschutz, gefährdete Personen, positive Verpflichtungen, Schwerverbrechen	Volltext	167
114	Giniewski g. Frankreich	64016/00	31/01/2006	V	Religion, Beleidigung, religiöse Verleumdung, beleidigende Informationen, Hassrede	Volltext	169
115	Özgür Radyo g. Türkei	64178/00, 64179/00, 64181/00, 64183/00, 64184/00	30/03/2006	V	Aussetzung der Rundfunklizenzen, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Hassrede , politische Meinungsäußerung, öffentliche Ordnung	Volltext	171
116	Stoll g. die Schweiz	69698/01	25/04/2006	V, >GK	Vertrauliche Informationen, Kritik, öffentliche Kontrolle, Übertreibung, Provokation, öffentliche Debatte, journalistische Ethik	Volltext	173
117	Dammann g. die Schweiz	77551/01	25/04/2006	V	Vertrauliche Informationen, öffentliche Diskussion, wichtige Rolle der Presse, öffentliche Kontrolle, Informationsbeschaffung	Volltext	175
118	Tatlav g. Türkei	50692/99	02/02/2006	V	Kritische Medienberichterstattung, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Religion	Volltext	176
119	Erbakan g. Türkei	59405/00	06/07/2006	V	Politische Debatte, politische Meinungsäußerung, Hassrede , Intoleranz, Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, Religion	Volltext	177
120	Matky g. Tschechische	19101/03	10/07/	U	Empfang von Informationen , Zugang zu	Volltext	179

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Republik		2006		öffentlichen oder offiziellen Dokumenten, positive Verpflichtungen, Rechte anderer, nationale Sicherheit, öffentliche Gesundheit, öffentliches Interesse		
121	Monnat g. die Schweiz	73604/01	21/09/2006	V	Rundfunk, kritische Berichterstattung, öffentliches Interesse, positive Verpflichtungen, Antisemitismus, politisch engagierter Journalismus, journalistische Ethik, öffentliche Kontrolle	Volltext	181
122	White g. Schweden	42435/02	19/09/2006	KV 8	Privatsphäre, guter Name und Ruf, Beleidigung, Übertreibung, Provokation, journalistische Ethik, positive Verpflichtung, öffentliches Interesse, Menschenrechtskollision	Volltext	183
123	Klein g. Slowakei	72208/01	31/10/2006	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Religion, kritischer Kommentar	Volltext	185
124	Leempoel & S.A. Ed. Cine Revue g. Belgien	64772/01	09/11/2006	KV	Zensur, Privatsphäre, streng vertrauliche Korrespondenz, öffentliches Interesse,	Volltext	187
125	Radio Twist g. Slowakei	62202/00	19/12/2006	V	Privatsphäre, politische Informationen, öffentliches Interesse, Verwendung unrechtmäßig aufgezeichneter Telefongespräche	Volltext	189
126	Mamère g. Frankreich	12697/03	07/11/2006	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Beleidigung, Verleumdung, öffentliches Interesse, politische Meinungsäußerung, Übertreibung, Provokation	Volltext	191
127	Österreichischer Rundfunk g. Österreich	35841/02	07/12/2006	V	Öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation, Veröffentlichung von Fotos ohne Zustimmung, private Interessen, , Neonazismus	Volltext	193

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
128	Nikowitz & Verlagsgruppe News GmbH g. Österreich	5266/03	22/02/2007	V	Beleidigung, Werturteile, bekannte Informationen, humorvoller Kommentar, annehmbare Satire, öffentliches Interesse	Volltext	194
129	Tønsberg Blad AS & Marit Haukom g. Norwegen	510/04	01/03/2007	V	Kritik, Beleidigung, guter Ruf, Recht auf Empfang von Informationen, öffentliches Interesse, guter Glaube, journalistische Ethik, Verpflichtung zur Verifizierung von Tatsachenbehauptungen	Volltext	195
130	Colaço Mestre & SIC g. Portugal	11182/03 und 11319/03	26/04/2007	V	Interview, öffentliches Interesse, Beleidigung, journalistische Ethik	Volltext	197
131	Dupuis u.a. g. Frankreich	1914/02	07/06/2007	V	Vertrauliche aber bekannte Informationen, öffentliches Interesse, öffentliche Kontrolle, abschreckende Wirkung, Informationsbeschaffung	Volltext	199
132	Hachette Filipacchi Associés g. Frankreich	71111/01	14/06/2007	KV	Rechte anderer, Privatsphäre, Menschenwürde, sehr hohes Verbreitungsspektrum von Informationen, Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit	Volltext	201
133	Lionarakis g. Griechenland	1131/05	05/07/2007	V 10, 6	Politische Meinungsäußerung, Radioübertragung, Beleidigung, Tatsachen oder Werturteile, Werturteile auf der Grundlage von Tatsachen	Volltext	203
134	Glas Nadezhda EOOD & Elenkov g. Bulgarien	14134/02	11/10/2007	V 10, 13	Vergabe von Radiolizenz, Religion, fehlende Urteilsbegründung, Transparenz, Lizenzvergabeverfahren	Volltext	205
135	Filatenko g. Russland	73219/01	06/12/2007	V	Beleidigung, öffentliches Interesse, guter Ruf, guter Glaube, journalistische Ethik	Volltext	207
136	Stoll g. die Schweiz [Grosse Kammer]	69698/01	10/12/2007	KV	Vertrauliche Informationen, Kritik, öffentliche Kontrolle, Übertreibung, Provokation, öffentliche Debatte, journalistische Ethik	Volltext	209

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
137	Nur Radyo g. Türkei	6587/03	27/11/2007	V	Rundfunklizenz, Religion, schockierende oder beleidigende Informationen, Hassrede	Volltext	211
138	Özgür Radyo g. Türkei	11369/03	04/12/2007	V	Aussetzung der Rundfunklizenzen, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Hassrede, politische Meinungsäußerung, öffentliche Ordnung	Volltext	211
139	Voskuil g. die Niederlande	64752/01	22/11/2007	V	Vertrauliche Informationen, Quellenschutz, Integrität der Polizei und der Justizbehörden, Recht zu schweigen, öffentliche Kontrolle	Volltext	213
140	Tillack g. Belgien	20477/05	27/11/2007	V	Quellenschutz, Haus- und Arbeitsplatzdurchsuchungen, öffentliche Kontrolle	Volltext	213
141	Guja g. Moldau	14277/04	12/02/2008	V	Whistleblowing, öffentliches Interesse, journalistische Ethik, Pflichten und Verantwortlichkeiten, guter Glaube, abschreckende Wirkung, Arbeitsverhältnis	Volltext	215
142	Yalçın Küçük g. Türkei (Nr. 3)	71353/01	22/04/2008	V	Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, Separatismus, Notwendigkeit	Volltext	217
143	Meltex Ltd. & Mesrop Movsesyan g. Armenien	32283/04	17/06/2008	V	Nichtdiskriminierende Vergabe von Frequenzen oder Rundfunklizenzen, Lizenzierungsverfahren	Volltext	218
144	Flux (No. 6) g. Moldau	22824/04	29/07/2008	KV	Kritik, Sensationshascherei, Beleidigung, journalistische Ethik, unprofessionelles Verhalten, abschreckende Wirkung, fehlende Faktenbasis für Anschuldigungen	Volltext	220
145	Petrina g. Rumänien	78060/01	14/10/2008	V 8	Privatsphäre, positive Verpflichtung, Beleidigung, Verleumdung, guter Ruf	Volltext	222
146	Leroy g. Frankreich	36109/03	02/10/2008	KV	Öffentliches Interesse, Künstlerischer Ausdruck, Glorifizierung von Terrorismus, politische Meinungsäußerung, Aktivismus,	Volltext	223

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Karikatur		
147	TV Vest SA Rogaland Pensjonistparti g. Norwegen	21132/05	11/12/2008	V	Fernsehen, politische Werbung, positive Verpflichtung, Ermessensspielraum, Vielfalt	Volltext	225
148	Khurshid Mustafa & Tarzibachi g. Schweden	23883/06	16/12/2008	V	Fernsehsprache, Recht auf Empfang von Informationen , positive Verpflichtung, Horizontalwirkung, unverhältnismäßiger Eingriff	Volltext	227
149	Times Newspapers Ltd. (Nrs. 1 & 2) g. das Vereinigte Königreich	3002/03 und 23676/03	10/03/2009	KV	Internet, Regelung für Internetpublikationen, Beleidigung, Verleumdung, Bildung, historische Forschung, , verantwortlicher Journalismus, Nachrichtenarchive	Volltext	229
150	Faccio g. Italien	33/04	31/03/2009	U	Unverhältnismäßige Maßnahme, Recht auf Empfang von Informationen , Privatsphäre, Lizenzgebühr.	Volltext	231
151	A. g. Norwegen	28070/06	09/04/2009	V 8	Berichterstattung über Straftaten, Beleidigung, Unschuldsvermutung, Privatsphäre, Ermessensspielraum, moralische und psychische Integrität, Schutz Minderjähriger	Volltext	232
152	TASZ g. Ungarn	37374/05	14/04/2009	V	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, offene Regierung, indirekte Zensur, persönliche Informationen über einen Politiker, soziale Kontrolle	Volltext	234
153	Kenedi g. Ungarn	31475/05	26/05/2009	V 10, 6, 13	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, öffentliche Kontrolle	Volltext	236
154	Féret g. Belgien	15615/07	16/07/2009	KV	Hassrede , Verleumdung von Ausländern, politische Meinungsäußerung, Wahlkampf, öffentliche Debatte	Volltext	238
155	Wojtas-Kaleta g. Polen	20436/02	16/07/2009	V	Öffentliches Interesse, Vielfalt, Tatsachen oder Werturteile, Pflichten und	Volltext	240

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Verantwortlichkeiten, guter Glaube, Arbeitsverhältnis		
156	Manole u.a. g. Moldau	13936/02	17/09/2009	V	Rundfunklizenzen, politische Unabhängigkeit der Medien, Vielfalt, Zensur, öffentlich-rechtlicher Rundfunk	Volltext	242
157	VgT Vereinigung gegen Tierfabriken g. die Schweiz (Nr. 2) [Grosse Kammer]	32772/02	30/06/2009	V	Fernsehen, politische Werbung, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen	Volltext	244
158	Pasko g. Russland	69519/01	22/10/2009	KV	Vertrauliche Informationen, Staatsgeheimnisse, nationale Sicherheit, militärische Informationen	Volltext	246
159	ÜRper u.a. g. Türkei	14526/07, 14747/07, 15022/07, 15737/07, 36137/07, 47245/07, 50371/07, 50372/07 und 54637/07	20/10/2009	V	Terrorismus, Aussetzung der Veröffentlichung und des Vertriebs einer Zeitung, öffentliche Kontrolle	Volltext	248
160	Financial Times u.a. g. das Vereinigte Königreich	821/03	15/12/2009	V	Schutz journalistischer Quellen, Quelle handelt böswillig, öffentliches Interesse	Volltext	250
161	Laranjeira Marques da Silva g. Portugal	16983/06	19/01/2010	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Tatsachen oder Werturteile, guter Ruf, öffentliches Interesse	Volltext	253
162	Alfantakis g. Griechenland	49330/0	11/02/2010	V	Fernsehinterview, Beleidigung, Verleumdung, guter Ruf, Live-Rundfunk, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	255
163	Flinkkilä u.a. g. Finnland	25576/04	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
164	Jokitaipale u.a. g. Finnland	43349/05	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
165	Iltalehti & Karhuvaara g. Finnland	6372/06	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
166	Soila g. Finnland	6806/06	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
167	Tuomela u.a. g. Finnland	25711/04	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
168	Renaud g. Frankreich	13290/07	25/02/2010	V	Internet, politische Rede, Kritik, emotionale Politische Debatte, Toleranz, Tatsachen oder Werturteile, abschreckende Wirkung	Volltext	260
169	Jean-Marie Le Pen g. Frankreich	18788/09	20/04/2010	U	Beleidigende Informationen, Hassrede, politische Debatte, guter Ruf, Rechte anderer, Übertreibung, Provokation	Volltext	262
170	Akdas g. Türkei	41056/04	16/02/2010	V	Künstlerischer Ausdruck, obszöne oder unmoralische Informationen, Fiktion, Übertreibung, humorvoll, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Schutz der Moral	Volltext	264
171	Fatullayev g. Aserbaidshan	40984/07	22/04/2010	V	Sensible und beleidigende Informationen, Beleidigung, Terrorismus, historische Wahrheit, öffentliche Kontrolle, unverhältnismäßige Strafe, Anordnung der sofortigen Haftentlassung	Volltext	266
172	Andreescu g. Rumänien	19452/02	08/06/2010	V 10, 6	Zugang, Beleidigung, Verleumdung, guter Ruf, Tatsachen oder Werturteile, öffentliche Debatte, guter Glaube	Volltext	269
173	Aksu g. Türkei	4149/04 und	27/07/	KV 14, 8,	Positive Verpflichtungen, gefährdete	Volltext	271

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		41029/04	2010	>GK	Gruppen, Ermessensspielraum, rassistische Diskriminierung, Rassismus, kulturelle Vielfalt, Privatsphäre		
174	Sanoma g. die Niederlande	38224/03	14/09/2010	V	Schutz journalistischer Quellen, öffentliches Interesse, öffentliche Kontrolle	Volltext	273
175	Gillberg g. Schweden	41723/06	02/11/2010	KV 10, 8, >GK	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, Vertrauliche Informationen, Privatsphäre, wissenschaftliche Forschung, offene Regierung, Freiheit der Wissenschaft	Volltext	275
176	Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş. g. Türkei (Nr. 2)	42284/05	12/10/2010	V	Rundfunklizenz, Religion, gesetzliche Regelung, positive Verpflichtungen,	Volltext	279
177	MGN Ltd. g. das Vereinigte Königreich	39401/04	18/01/2011	V	Öffentliches Interesse, Privatsphäre, abschreckende Wirkung, Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs	Volltext	280
178	Yleisradio Oy u.a. g. Finnland	30881/09	08/02/2011	KV	Beleidigung, vertrauliche und sensible Informationen, Privatsphäre, Privatpersonen	Volltext	282
179	Otegi Mondragon g. Spanien	2034/07	15/03/2011	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Werturteile, Ehre, Privatsphäre, Würde, öffentliche Debatte, Übertreibung, Provokation	Volltext	283
180	RTBF g. Belgien	50084/06	29/03/2011	V	Rundfunk, Patientenrechte, Weitergabe von Informationen, apriorische Beschränkung, Zensur, Vorhersehbarkeit von Gesetzen	Volltext	285
181	Mosley g. das Vereinigte Königreich	48009/08	10/05/2011	KV 8	Privatsphäre, positive Verpflichtung, Vorankündigung, öffentliches Interesse, Ermessensspielraum, abschreckende Wirkung	Volltext	287
182	Sigma Radio Television Ltd. g.	32181/04	21/07/	KV 10, 14	Rechte anderer, Entscheidungen	Volltext	289

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Zypern	und 35122/05	2011		unabhängiger Medienregulierer, Budgetneutralität, Ermessensspielraum, Diskriminierung		
183	Sipoș g. Rumänien	26125/04	03/05/ 2011	V 8	Journalismus, Beleidigung, Verleumdung, Privatsphäre, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen, abschreckende Wirkung von Strafen	Volltext	292
184	Karttunen g. Finnland	1685/10	10/05/ 2011	U	Internet, Besitz und Vielfältigkeit von Kinderpornographie, unrechtmäßige Inhalte, Künstlerischer Ausdruck	Volltext	294
185	Avram u.a. g. Moldau	41588/05	05/07/ 2011	V 8	Privatsphäre, positive Verpflichtung, heimliche gedrehte Videos, Journalismus	Volltext	296
186	Standard News Verlags GmbH g. Österreich (Nr. 3)	34702/07	10/01/ 2012	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, Beleidigung, Verleumdung	Volltext	298
187	Axel Springer AG g. Deutschland	39954/08	07/02/ 2012	V	Privatsphäre, guter Ruf, Empfang von Informationen , öffentliches Interesse, Menschenrechtskollision	Volltext	300
188	Von Hannover g. Deutschland (Nr. 2)	40660/08 und 60614/08	07/02/ 2012	KV 8	Privatsphäre im öffentlichen Raum, öffentliches Interesse, Unterhaltungspresse, Menschenrechtskollision	Volltext	300
189	Tusalp g. Türkei	32131/08 und 41617/08	21/02/ 2012	V	Beleidigung, journalistische Meinungsfreiheit, Werturteile, Persönlichkeitsrechte des Premierministers, Ermessensspielraum	Volltext	302
190	Aksu g. Türkei [Grosse Kammer]	4149/04 und 41029/04	15/03/ 2012	KV 8	Positive Verpflichtungen, gefährdete Gruppen, Ermessensspielraum, rassistische Diskriminierung , Rassismus , kulturelle Vielfalt, Privatsphäre	Volltext	304
191	Vejdeland u.a. g. Schweden	1813/07	09/02/	KV	Hassrede , Homophobie, Beleidigung	Volltext	306

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
			2012		Homosexueller, Flugblätter, Schule		
192	Gillberg g. Schweden [Grosse Kammer]	41723/06	03/04/2012	KV	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, Vertrauliche Informationen, Privatsphäre, wissenschaftliche Forschung, offene Regierung, Freiheit der Wissenschaft	Volltext	308
193	Frasilă und Ciocirlan g. Rumänien	25329/03	10/05/2012	V	Positive Verpflichtungen, Zugang, Rechte anderer, öffentliche Debatte, öffentliche Kontrolle, Vielfalt	Volltext	309
194	Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano g. Italien	38433/09	07/06/2012	V 10, ZP-1(1)	Beherrschende Stellung über die audiovisuellen Medien, Vergabe von Frequenzen, Medienvielfalt, Recht auf Erhalt von Informationen	Volltext	311
195	Mouvement raëlien suisse g. die Schweiz	16354/06	13/07/2012	KV	Internet, illegaler Inhalt, Plakatkampagne, Ausländer, Missionierungsrede, Schutz der Moral, Rechte anderer und Verhütung von Verbrechen	Volltext	313
196	Schweizerische Radio- und Fernseh gesellschaft SRG g. die Schweiz	34124/06	21/06/2012	V	Fernsehinterview, politische und wirtschaftliche Äußerung, Rechte anderer, öffentliches Interesse, Privatsphäre, Sicherheit, Ermessensspielraum, öffentliches Interesse	Volltext	315
197	Ressiot u.a. g. Frankreich	15054/07 und 15066/07	28/06/2012	V	Quellenschutz, Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs, Durchsuchung von Zeitungsredaktionen, Durchsuchung von Wohnungen	Volltext	317
198	Szima g. Ungarn	29723/11	09/10/2012	KV	Internet, Kritik, Gewerkschaft, Disziplinarstrafe	Volltext	319
199	Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. u.a. g. die Niederlande	39315/06	22/11/2012	V	Schutz journalistischer Quellen, Nachrichten- und Sicherheitsdienste, Überwachung, Zwangsmaßnahmen, Vorabprüfung	Volltext	321

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
200	Nenkova-Lalova g. Bulgarien	35745/05	11/12/2012	KV	Entlassung eines Journalisten, Disziplinarstrafe	Volltext	323
201	Ahmet Yildirim g. Türkei	3111/10	18/12/2012	V	Internet, Verleumdung, Sperrung von Google-Sites, unverhältnismäßige Maßnahme, gesetzlich vorgesehen	Volltext	325
202	Ashby Donald u.a. g. Frankreich	36769/08	10/01/2013	KV	Geistiges Eigentum, illegale Vervielfältigung von Mode-Bildern, Internet, Ermessensspielraums, Nachrichtenberichterstattung, Ausnahme, kommerzielle Rede	Volltext	327
203	Frederik Neij & Peter Sunde Kolmisoppi (The Pirate Bay) g. Schweden (dec.)	40397/12	19/02/2013	U	Urheberrecht, The Pirate Bay, Datenaustauschdienst im Internet, illegale Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik, Verurteilung, Ermessensspielraums	Volltext	329
204	Eon g. Frankreich	26118/10	14/03/2013	V	Präsidentenbeleidigung, Diskussion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, Privatleben oder Ehre, Satire, Abschreckungseffekt	Volltext	331
205	Saint-Paul Luxembourg S.A. g. Luxemburg	26419/10	18/04/2013	V 10, 8	Schutz der journalistischen Quellen, Durchsuchung und Beschlagnahme, Feststellung der Identität des Autors, verhältnismäßigkeit	Volltext	333
206	Animal Defenders International g. das Vereinigte Königreich [Grosse Kammer]	48876/08	22/04/2013	KV	Öffentliche Debatte, Verbot politischer Werbung, Nichtregierungsorganisation, finanzstarke Gruppen, Zugang, einflussreiche Medien, alternative Medien, Ermessensspielraums	Volltext	335
207	Meltex Ltd. g. Armenien (dec.)	45199/09	21/05/2013	U	Sendelizenz, Lizenzbehörde, willkürliche Eingriffen, Verfahrensgarantien, inländischen Vollstreckung Gerichtsurteil, Eingriffen in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung	Volltext	337

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
208	Youth Initiative for Human Rights g. Serbien	48135/06	25/06/2013	V	Zugang zu Informationen im Besitz des Geheimdienstes, Nichtregierungsorganisation, elektronische Überwachungsmaßnahmen, Informationsfreiheitsgesetzes, öffentliche Debatte, öffentliches Interesse, öffentlicher Wachhund	Volltext	339
209	Nagla g. Lettland	73469/10	16/07/2013	V	Schutz der journalistischen Quellen, Durchsuchung und Beschlagnahme, Abschreckungseffekt, Schutz gegen Missbrauch, dringende soziale Notwendigkeit	Volltext	341
210	Węgrzynowski und Smolczewski g. Polen	33846/07	16/07/2013	KV 10, 8	Persönlichkeitsrechten, Online-Nachrichtenmedien, digitale Archive, öffentlicher Wachhund, Privatleben, Verleumdung, Berichtigung	Volltext	343
211	Von Hannover g. Deutschland (Nr. 3)	8772/10	19/09/2013	KV 8	Foto, Einstweilige Verfügung Verbot weitere Veröffentlichung, Debatte von allgemeinem Interesse, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, Privatleben, Freiheit der Presse, positive Verpflichtungen	Volltext	345
212	Belpietro g. Italien	43612/10	24/09/2013	V	Parlamentarische Redefreiheit, parlamentarische Immunität Verleumdung, Amtsträger, Verurteilung, redaktionelle Kontrolle, Abschreckungseffekt	Volltext	346
213	Ricci g. Italien	30210/06	08/10/2013	V	Satirischen TV-Programm, Veröffentlichung vertraulicher Bilder, Strafaussetzung zur Bewährung, journalistische Ethik, abschreckende Wirkung	Volltext	348
214	Delfi AS g. Estland	64569/09	10/10/2013	KV, >GK	Internetportal, beleidigende Kommentare, Äußerungen von Nutzern, ISP Haftung, Filter, notice-and-takedown, redaktionelle	Volltext	350

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Kontrolle, wirtschaftliche Vorteile		
215	Ristamäki and Korvola g. Finnland	66456/09	29/10/2013	V	Verleumdung, Verurteilung, Ehre und guter Ruf, öffentliches Interesse, Steuerprüfung	Volltext	352
216	Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes g. Österreich	39534/07	28/11/2013	V	Nichtregierungsorganisation, öffentliches Interesse, öffentliche Debatte, Recht auf Informationen, positive Verpflichtungen, Informationsmonopol, social watchdog	Volltext	354
217	Perinçek g. die Schweiz	27510/08	17/12/2013	V, >GK	Leugnung des Völkermords an den Armeniern, strafrechtlichen Verurteilung, Rassismus, historische Debatte, öffentliches Interesse, Negation der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Volltext	356
218	Lillo-Stenberg und Sæther g. Norwegen	13258/09	16/01/2014	KV 8	Personen des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, Hochzeit, öffentlich zugänglich, Bild, Persönlichkeit, Ehre und guter Ruf, gerechte Abwägung	Volltext	358
219	Tierbefreier E.V. g. Deutschland	45192/09	16/01/2014	KV 10, 14	Verein, Tierrechte, Filmmaterial, Website, gerichtliche Verfügung, öffentliche Debatte, unlautere Mittel	Volltext	360
220	Pentikäinen g. Finnland	11882/10	04/02/2014	KV, >GK	Pressefotograf, Demonstration, Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen, Verurteilung, keine Beslagnamen von Ausrüstung oder Fotos, öffentliches Interesse, gerechte Abwägung	Volltext	362
221	Bayar (nos. 1-8) g. Türkei	39690/06, 40559/06,48 815/06, 2512/07, 55197/07,	25/03/2014	V 10, 6	Strafrechtlichen Verurteilung, Veröffentlichung von Erklärungen einer illegalen bewaffneten Organisation, Recht auf ein faires Verfahren, Terrorismus, Aufruf zu Gewalt, Hassrede	Volltext	364

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		55199/07, 55201/07 and 55202/07					
222	Brosa g. Deutschland	5709/09	17/04/ 2014	V	Politische Meinungsäußerung, Neonazismus, Privatperson, öffentliche Debatte, Bürgermeisterwahl, Kritik, Ehre und guter Ruf, ausreichenden Fakten	Volltext	365
223	Salumäki g. Finnland	23605/09	29/04/ 2014	KV	Zeitungsartikel, Unterstellung, strafrechtlichen Verurteilung, Privatsphäre, Ehre und guter Ruf, gerechte Abwägung, öffentliches Interesse, Unschuldsvermutung, Ermessensspielraum	Volltext	367
224	Taranenko g. Russland	19554/05	15/05/ 2014	V 10, 11	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Flüglblätter, Besetzung Gebäude Präsidialverwaltung, Verurteilung, Gefängnisstrafe, Untersuchungshaft, abschreckende Wirkung	Volltext	369
225	Roşianu g. Rumänien	27329/06	24/06/ 2014	V	Zugang zu offiziellen Dokumenten, öffentliches Interesse, Journalismus, effizienter Umsetzungsmechanismen, willkürlichen Einschränkungen, mittelbaren Zensur	Volltext	371
226	Axel Springer AG g. Deutschland (Nr. 2)	48311/10	10/07/ 2014	V	Ehre und guter Ruf, Privatsphäre, Werturteile, damalige Fraktionsvize, Personen des öffentlichen Lebens, Toleranz, public watchdog	Volltext	373
227	Prezhdarovi g. Bulgarien	8429/05	30/10/ 2014	V 8	Privatsphäre, Beschlagnahme von Computern, illegale Software, illegale Reproduktion und Weiterbetrieb, Durchsuchung, willkürlichen Eingriffen	Volltext	375
228	Matúz g. Ungarn	73571/10	21/10/	V	Whistleblowing, Journalist, vertrauliche	Volltext	377

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
			2014		Informationen, Zensur, öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation, öffentliches Interesse, Schwere der verhängten Sanktion		
229	Urechean and Pavlicenco g. Moldau	27756/05 and 41219/07	02/12/2014	V 6	Verleumdung, President, uneingeschränkte Immunität, Recht auf faires Verfahren	Volltext	379
230	Uzeyir Jafarov g. Aserbaidshan	54204/08	29/01/2015	V 3	Gewalttätigen Angriff, Journalist, günstiges Umfeld, öffentliche Debatte, effektiven Ermittlungen, Verbot der Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung	Volltext	381
231	Bohlen g. Deutschland	53495/09	19/02/2015	KV 8	Zigaretten- Anzeigen, Ehre und guter Ruf, Privatsphäre, öffentliche Debatte, Humor, Satire, gerechte Abwägung	Volltext	383
232	Ernst August von Hannover g. Deutschland	53649/09	19/02/2015	KV 8	Zigaretten- Anzeigen, Ehre und guter Ruf, Privatsphäre, öffentliche Debatte, Humor, Satire, gerechte Abwägung	Volltext	383
234	Haldimann u.a. g. die Schweiz	21830/09	24/02/2015	V	Versteckter Kameras, Privatsphäre, öffentliches Interesse, Ehre und guter Ruf, journalistische Ethik, guter Glaube, korrekten Tatsachenbasis	Volltext	385
235	Morice g. Frankreich [Grand Chamber]	29369/10	23/04/2015	V	Verleumdung, Ermittlungsrichter, Rechtsanwalt, ausreichend sachlich begründet, öffentliches Interesse, Werturteile, Gerichtsverfahren, Autorität der Justiz, abschreckende Wirkung	Volltext	387
236	Erla Hlynsdóttir g. Island (Nr. 3)	54145/10	02/06/2015	V	Berichterstattung über Strafverfahren, öffentliche Debatte, journalistische Ethik, guter Glaube, Sorgfaltspflicht	Volltext	389
237	Delfi AS g. Estland [Grosse]	64569/09	16/06/	KV	Internetportal, Äußerungen von Nutzern,	Volltext	391

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Kamer]		2015		beleidigende Informationen, Medienverlag, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Haftung, notice-and-takedown, Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, Internetdiensteanbieter, wirtschaftliche Vorteile		
238	Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy g. Finnland	931/13	21/07/2015	KV 10, 14; V 6	Privatsphäre, personenbezogene Daten, Steuerdaten, öffentliches Interesse, Datenjournalismus, Magazin und SMS-Dienst, Umfang publizierten daten, Verarbeitung personenbezogene Daten, journalistische Tätigkeiten, Ermessensspielraum, gerechte Abwägung, Langwierigkeit der Verfahren	Volltext	394
239	Niskasaari und Otavamedia Oy g. Finnland	32297/10	23/07/2015	V	Verleumdungsverfahren, guter Ruf des Journalisten, genaue Prüfung von Journalisten, Kommentar und Kritik	Volltext	397
240	Perinçek g. Schweiz [Große Kammer]	27510/08	15/10/2015	V	Leugnung des Völkermords, Armenien, strafrechtliche Verurteilung, Rassendiskriminierung, historische Debatte, öffentliches Interesse, Negation der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Volltext	400
241	Pentikäinen gegen Finnland [Große Kammer]	11882/10	20/10/2015	NV	Pressefotografen, Demonstration, polizeiliche Anordnung, Verurteilung, keine Beschlagnahme von Geräten oder Fotos, öffentliches Interesse, Ausgewogenheit	Volltext	403
242	Couderc und Hachette Filipacchi Associés g. Frankreich [Große Kammer]	40454/07	10/11/2015	V	Privatleben, freie Meinungsäußerung, Ausgewogenheit, Debatte von öffentlichem Interesse, Offenlegung der Vaterschaft des Fürsten	Volltext	406
243	Cengiz u.a. g. die Türkei	48226/10 and	01/12/2015	V	YouTube, allgemeine Sperrverfügung, Beleidigung der Erinnerung an Atatürk,	Volltext	409

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		14027/11			Bürgerjournalismus, nicht gesetzlich vorgeschrieben		
244	Görmüş u.a. g. die Türkei	49085/07	19/01/2016	V	Schutz journalistischer Quellen, Veröffentlichung von vertraulichen militärischen Dokumenten, Whistleblower, Herausgabe von auf Computern gespeicherten Dateien	Volltext	411
245	Kalda g. Estland	17429/10	19/01/2016	V	Zugang zum Internet durch Gefangene, Recht auf freien Zugang zu Informationen, Rolle des Internet, sicherheitstechnische und wirtschaftliche Überlegungen	Volltext	413
246	De Carolis und France Télévisions g. Frankreich	29313/10	21/01/2016	V	Verleumdungsverfahren, Schutz der Reputation, saudi-arabischer Prinz, Enthüllungsjournalismus, hinreichend faktisch belegt	Volltext	416
247	Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt g. Ungarn	22947/13	02/02/2016	V	Internet-Nachrichtenportal, Leserkommentare, Haftung von Hostingdienst-Anbietern, guten geschäftlichen Ruf, öffentliches Interesse, „notice-and-take-down“-System	Volltext	418
248	Arlewin g. Schweden	22302/10	01/03/2016	V 6	Verleumdungsverfahren, grenzüberschreitendes Fernsehen, Zuständigkeit, EU-Recht, Recht auf Zugang zu Gerichten	Volltext	421
249	Sousa Goucha g. Portugal	70434/12	22/03/2016	NV 8, 14 + 8	Verleumdungsverfahren, Schutz der Reputation, Witze über die sexuelle Orientierung, Fernsehmoderator, Person des öffentlichen Lebens, Ausgewogenheit	Volltext	423
250	Pinto Coelho g. Portugal (Nr. 2)	48718/11	22/03/2016	V	strafrechtliche Verurteilung, Verbreitung von Auszügen von Tonaufnahmen aus einer Gerichtsverhandlung, journalistische Berichterstattung über Angelegenheiten	Volltext	425

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					von öffentlichem Interesse		
251	Bédat g. Schweiz [Große Kammer]	56925/08	29/03/2016	NV 10	Strafrechtliche Verurteilung, Untersuchungsgeheimnis, verantwortlicher Journalismus, Privatsphäre des Beschuldigten	Volltext	427
252	Diamant Salihu und andere g. Schweden (dec.)	33628/15	10/05/2016	I	strafrechtliche Verurteilung, kaufen von illegalen Schusswaffen, Nachrichtenbeschaffung, Pflicht das allgemeine Strafrecht zu achten	Volltext	430
253	Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV g. Ukraine	61561/08	02/06/2016	V	Verleumdungsverfahren, Person des öffentlichen Lebens, politische Äußerungen, Satire, Werturteile, hinreichend faktisch belegt	Volltext	432
254	Brambilla und andere g. Italien	22567/09	23/06/2016	NV	strafrechtliche Verurteilung, illegale Abhör von Polizeikommunikationen, verantwortlicher Journalismus, Pflicht das allgemeine Strafrecht zu achten	Volltext	435
255	Jon Gaunt g. das Vereinigte Königreich (dec.)	26448/12	06/09/2016	NV	Rundfunkkodex, Medienregulierungsbehörde, grundlose und beleidigende Beschimpfungen, Person des öffentlichen Lebens	Volltext	437

Einführung

Prof. em. Dr. Dirk Voorhoof

(Menschenrechtszentrum der Universität Gent, Universität Kopenhagen und Europäisches Zentrum für Presse- und Medienfreiheit/ECPMF)

Seit den Anfängen im Jahr 1995 räumt *IRIS – Rechtliche Rundschau der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle* der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR oder der Gerichtshof) zur Meinungs- und Informationsfreiheit einen herausragenden Platz ein, insbesondere wenn es um audiovisuelle Medien, Film oder Journalismus geht. Die allererste Ausgabe vom Januar 1995 befasste sich unter anderem mit zwei Urteilen, die für audiovisuelle Medien und den Film von besonderer Bedeutung waren. Das Urteil in der Sache [Otto-Preminger-Institut gegen Österreich](#) (20. September 1994) betraf die Beschlagnahmung eines Films (Das Liebeskonzil), der (damals) von den österreichischen Behörden als blasphemisch eingestuft wurde. Der Gerichtshof erkannte keinen Verstoß gegen [Artikel 10](#) der (europäischen) Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK oder Europäische Konvention) und akzeptierte die Begründung, dass die überwiegende Mehrheit der Tiroler allein durch die Ankündigung und Vorführung des Films in einem besonderen Programm in einem **Kino** in ihren religiösen Gefühlen verletzt würde. In der Sache [Jersild gegen Dänemark](#) (23. September 1994) kam der EGMR zu dem Schluss, dass es in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei, einen Journalisten wegen Beihilfe zur Verbreitung rassistischer Äußerungen extremistischer Jugendlicher in einem Fernsehprogramm zu verurteilen. Die Bestrafung eines Fernsehjournalisten wegen Beihilfe zur Verbreitung rassistischer Äußerungen einer anderen Person in einem Interview behindere den Beitrag der Presse zur Diskussion über Themen von öffentlichem Interesse ernsthaft. Es sei nicht Sache der Gerichte oder Richter, „die eigenen Ansichten darüber, welche Reportagetechnik Journalisten verwenden sollen, an die Stelle der Ansichten der Presse zu setzen“. Außerdem stellten „**Nachrichten auf der Grundlage von Interviews**, ob redaktionell bearbeitet oder nicht, eines der wichtigsten Mittel dar, mit denen die Presse ihre **essenzielle öffentliche Kontrollfunktion** wahrnehmen kann“. In diesem Fall erkannte der EGMR eine Verletzung von Artikel 10 EMRK durch die dänischen Behörden.

Dies waren sicherlich nicht die ersten Urteile des EGMR zur Meinungs- und Informationsfreiheit, die für audiovisuelle Medien, Film und Journalismus von besonderer Bedeutung waren. Auch vor der Einführung von *IRIS* im Jahr 1995 fällte der EGMR bereits wegweisende Urteile zur Meinungs- und Medienfreiheit, in denen er die Europäische Konvention als bindendes Instrument für den Schutz der Menschenrechte in Europa auslegte und anwandte. Verletzungen des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit fand der EGMR auch in einer Reihe interessanter Fälle wie [Sunday Times Nr. 1 gegen das Vereinigte Königreich](#) (26. April 1979; vorgefertigte Berichte in den Medien); [Lingens gegen Österreich](#) (8. Juli 1986; das Recht einen Politiker zu kritisieren, und der Unterschied zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen, wobei letztere nicht beweisbar sind), und [Thorgeir Thorgeirson gegen Island](#) (25. Juni 1992; das Recht, mutmaßlich brutale Polizeieinsätze kritisch zu kommentieren).

Die allerersten Urteile mit besonderer Bedeutung für die **audiovisuellen Medien** waren [Groppera Radio AG u. a. gegen die Schweiz](#) (28. März 1990) und [Autronic AG gegen die Schweiz](#) (22. Mai 1990). Im Fall *Groppera* wurde das Verbot der Kabelweiterverbreitung der Programme eines Schweizer Radiosenders, der das Schweizer Rundfunkgesetz durch die Einrichtung von Sendeanlagen in Italien umgangen hatte, nicht als Verstoß gegen Artikel 10 EKMR gewertet. Im Fall *Autronic AG* wurde die Verweigerung der

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Genehmigung zur Anbringung einer Satellitenschüssel für den Empfang von Fernsehprogrammen, die über einen Telekommunikationssatelliten ausgestrahlt wurden, durch die Schweizer Behörden als Verstoß gegen Artikel 10 EMRK angesehen, womit **das Recht auf den Empfang ausgestrahlter Fernsehprogramme** ausdrücklich anerkannt wurde. Viele Jahre später unterstrich der Gerichtshof in der Sache [Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden](#) (16. Dezember 2008) die Bedeutung des Rechts auf den Empfang von **Fernsehprogrammen in der eigenen Sprache** in einem Fall, in dem schwedische Staatsangehörige irakischer Herkunft dazu gezwungen waren, aus ihrer Mietwohnung auszuziehen, da sie sich geweigert hatten, eine Satellitenschüssel an ihrer Wohnung zu entfernen, nachdem der Vermieter sie verklagt hatte. Der Vermieter betrachtete die Anbringung einer Satellitenantenne als Verstoß gegen den Mietvertrag, wonach an dem Haus keine „Außenantennen“ angebracht werden durften. Der EGMR betrachtete den Räumungsbefehl gegen die Familie als unverhältnismäßige Maßnahme, die einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK darstellte.

Eines der ersten Urteile des EGMR, über das *IRIS* berichtete (*IRIS* 1996/4), war das Urteil in der Sache [Goodwin gegen das Vereinigte Königreich](#). Einige Monate davor hatte der Leitartikel in *IRIS* 1996/1 bereits das bevorstehende „wegweisende Urteil“ zum **Schutz journalistischer Quellen** angekündigt. In seinem Urteil vom 27. März 1996 kam der EGMR zu dem Schluss, dass ein Offenlegungsbeschluss, wonach ein britischer Journalist die Identität seiner Quelle nennen sollte, und die Strafe für seine Weigerung einen Verstoß gegen das durch Artikel 10 der Europäischen Konvention geschützte Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit darstellen.

Ein weiteres Urteil, über das *IRIS* 1996 berichtete, betraf die Sache [Wingrove gegen das Vereinigte Königreich](#) (25. November 1996): Die Entscheidung des *British Board of Film Classification* (BBFC), die **Klassifizierung eines blasphemischen Films** (*Visions of Ecstasy*) abzulehnen und damit die Verbreitung des Films in Großbritannien zu verbieten, wurde nicht als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention angesehen. Dies war zu der Zeit sicherlich ein umstrittenes Urteil. Nach einer Änderung der britischen Blasphemiegesetze im Jahr 2008 erteilte das BBFC dem Film im Januar 2012 ohne Schnitte oder Änderungen am Originalfilminhalt eine Freigabe ab 18 Jahren.

Über die Jahre hat sich *IRIS* mit einer langen Reihe von EGMR-Urteilen zur Meinungsfreiheit befasst und dabei wichtige Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die Medienregulierung und -politik im Europarat und seinen Mitgliedstaaten verdeutlicht. Im ersten Zeitraum, den Jahren **1995-2000**, konnte über einen großen Teil der Urteile berichtet werden, die sich mit Meinungsfreiheit, Medien und Journalismus befassten, wobei die Fälle ausgewählt wurden, die allgemeine, wichtige oder neuartige Auswirkungen auf die Auslegung von Artikel 10 EMRK hatten. Schrittweise, und insbesondere **seit 2001**, war *IRIS* mit einer wachsenden Zahl von Urteilen des Europäischen Gerichtshofs zum Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit konfrontiert. Da monatlich eine strenge Auswahl getroffen werden musste, konnte nicht über alle wichtigen Urteile berichtet werden. Daher wurde vorrangig über Urteile berichtet, die besonders für den Sektor Film, Rundfunk, audiovisuelle Mediendienste und später auch das Internet von Bedeutung waren. Die Auswahl der Zusammenfassungen von Urteilen, die sich mit Artikel 10 EMRK befassen, gibt daher einen guten Überblick über die Rechtsprechung auf diesen Gebieten, ohne jedoch die Urteile auszuschließen, die für das korrekte Funktionieren aller Medien und des Journalismus in einer demokratischen Gesellschaft von allgemeiner Bedeutung sind. Diese Kategorie von Urteilen umfasst die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum **Schutz journalistischer Quellen** ([Goodwin gegen das Vereinigte Königreich](#), [Roemen und Schmit gegen Luxemburg](#), [Ernst u.a. gegen Belgien](#), [Voskuil gegen die Niederlande](#), [Tillack gegen Belgien](#), [Financial Times u.a. gegen das Vereinigte Königreich](#), [Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande](#), [Ressiot u.a. gegen Frankreich](#), [Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. u. a. gegen die Niederlande](#), [Saint-Paul Luxembourg S.A. gegen](#)

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Luxemburg, und zuletzt Nagla gegen Lettland und Görmus u. a. gegen die Türkei); zum **Zugang zu öffentlichen oder offiziellen Dokumenten** (TASZ gegen Ungarn, Kenedi gegen Ungarn, Gillberg gegen Schweden, Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien, Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gegen Österreich und Roşianu gegen Rumänien) und zum **Whistleblowing** (Guja gegen Moldau, Matúz gegen Ungarn und Görmus u. a. gegen die Türkei). Dazu gehören auch Urteile zum Ausgleich zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem **Recht auf Privatsphäre** (Peck gegen das Vereinigte Königreich, Radio France gegen Frankreich, Von Hannover Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 gegen Deutschland, Plon gegen Frankreich, Tammer gegen Estland, Radio Twist gegen die Slowakei, Petrina gegen Rumänien, White gegen Schweden, Mosley gegen das Vereinigte Königreich, Avram u.a. gegen Moldau, Axel Springer AG Nr. 1 gegen Deutschland, Lillo-Stenberg und Sæther gegen Norwegen, Bohlen gegen Deutschland, Ernst August von Hannover gegen Deutschland, Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich und Sousa Goucha gegen Portugal). Viele weitere Fälle befassten sich mit verantwortlichem Journalismus in Bezug auf Tatsachenbehauptungen, die dem **guten Namen und Ruf** anderer schaden (Perna gegen Italien, Pedersen und Baadsqaard gegen Dänemark, Thoma gegen Luxemburg, Colombani gegen Frankreich, Klein gegen die Slowakei, Mamère gegen Frankreich, Standard Verlags GmbH gegen Österreich, Belpietro gegen Italien, Ristamäki und Korvola gegen Finnland, Brosa gegen Deutschland, Salumäki gegen Finnland, Axel Springer AG Nr. 2 gegen Deutschland, Erla Hlynsdóttir gegen Island (Nr. 3), Morice gegen Frankreich, Niskasaari und Otavamedia Oy gegen Finnland, de Carolis und France Télévisions gegen Frankreich und Instituto Ekonomichnykh Reform, TOV gegen die Ukraine) oder mit dem Veröffentlichen von **vertraulichen Informationen** (Fressoz und Roire gegen Frankreich, Radio Twist gegen die Slowakei, Stoll gegen die Schweiz, Ricci gegen Italien, Pinto Coelho gegen Portugal (Nr. 2) und Bédat gegen die Schweiz), unter anderem auch in Bezug auf die Nutzung von **versteckten Kameras** (und deren Missbrauch) (Tierbefreier E.V. gegen Deutschland und Haldimann gegen die Schweiz). Andere Urteile befassten sich mit dem **Recht** von Journalisten und anderen Medienschaffenden **auf Nachrichtenbeschaffung**, zum Beispiel Dammann gegen die Schweiz, Dupuis u.a. gegen Frankreich und Pentikäinen gegen Finnland. Die Urteile des Gerichtshofs in aktuellen Fällen zeigen, dass Journalisten, welche bei der Nachrichtenbeschaffung (geringfügige) Straftaten begehen, keinen robusten Schutz aufgrund ihres garantierten Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 10 EMRK beanspruchen können (Diamant Salihu u. a. gegen Schweden und Brambilla u. a. gegen Italien).

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in einem Fall, bei dem es um den gewalttätigen Angriff auf einen Journalisten ging, wiederholt, dass Staaten unter der Menschenrechtskonvention die Pflicht haben, ein günstiges Umfeld für die öffentliche Debatte zu schaffen, in dem alle interessierten Personen ihre Meinungen und Ideen frei und ohne Angst zum Ausdruck bringen können. Das Gericht befand, dass die strafrechtliche Ermittlung der Klage des Journalisten über seine Misshandlung ineffektiv war und aus diesem Grund eine Verletzung der verfahrensrechtlichen Aspekte des Artikels 3 der Konvention (Verbot der Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) vorliegt (Uzeyir Jafarov gegen Aserbaidschan).

Es wurde auch deutlich, dass die Europäische Menschenrechtskonvention mit der wachsenden Zahl der Unterzeichnerstaaten in den 1990er Jahren nach dem Fall der Berliner Mauer 1989 an Bedeutung gewann. Daher wurde in *IRIS* schon bald über die ersten Urteile des EGMR zu mutmaßlichen Verstößen gegen Artikel 10 in den **neuen Mitgliedstaaten** berichtet. Im Übergang der neuen Mitgliedstaaten zu Demokratie, Transparenz, Pluralismus und Vielfalt zeigte die Rechtsprechung des Gerichtshofs, dass die Behörden dieser Staaten das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit nicht immer angemessen respektierten (z. B. Dalban gegen Rumänien, Feldek gegen die Slowakei, Gaweda gegen Polen, Grinberg

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

[gegen Russland](#), [Klein gegen die Slowakei](#), [Glas Nadezhda EOO & Elenkov gegen Bulgarien](#), [Meltex Ltd & Mesrop Movsesyan gegen Armenien](#), [Filatenko gegen Russland](#), [Manole u.a. gegen Moldau](#), [Taranenko gegen Russland](#), [Roşianu gegen Rumänien](#) und [Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV gegen die Ukraine](#)). Sehr häufig wurde über Fälle berichtet, in denen der Gerichtshof **Verstöße der türkischen Behörden** gegen die Medienfreiheit, das Recht auf kritische Medienberichterstattung und die (politische) Meinungsfreiheit feststellte, etwa in den Fällen [Özgür Gündem gegen die Türkei](#), [Müslüm Gündüz gegen die Türkei](#), [Nur Radio und Ozgür Radio gegen die Türkei](#), [Aydin Tatlav gegen die Türkei](#), [Nur Radyo Ve Televizyon Yayinciligi AS gegen die Türkei](#) und in [Bayar \(Nr. 1-8\) gegen Türkei](#). In [Tuşalp gegen die Türkei](#) ging es um einen verleumderischen Artikel, der den türkischen Ministerpräsidenten kritisierte. Im letzteren Fall kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte nicht überzeugend dargelegt hätten, dass eine dringende gesellschaftliche Notwendigkeit besteht, bei Themen von öffentlichem Interesse die Persönlichkeitsrechte des Ministerpräsidenten über die Rechte der Journalisten und über das allgemeine Interesse an der Förderung der Pressefreiheit zu stellen.

In anderen Urteilen erklärte der Gerichtshof, dass **Hassrede**, sei es gegen Ausländer ([Féret gegen Belgien](#)), gegen Homosexuelle ([Veideland u. a. gegen Schweden](#)) oder bei religiösen Beleidigungen ([L.A. gegen die Türkei](#)), in einer demokratischen Gesellschaft nicht zu tolerieren sei. In einigen Urteilen hieß es, dass zu weitgehende Einschränkungen für **politische Werbung im Fernsehen** auferlegt wurden, wie zum Beispiel in den Fällen [Verein gegen Tierfabriken gegen die Schweiz](#) und in [TV Vest SA und Rogaland Pensjonistparti gegen Norwegen](#), während der Gerichtshof ein generelles Sende- und Werbeverbot für **religiöse Werbung** in Irland ([Murphy gegen Irland](#)) und ein Verbot für **politische Werbung** im Fernsehen im Vereinigten Königreich ([Animal Defenders International gegen das Vereinigte Königreich](#)) akzeptierte. In [Perinçek gegen die Schweiz](#) hat das Gericht geurteilt, dass die Schweiz gegen Artikel 10 verstoßen hat, indem sie einen türkischen Politiker verurteilte, der den armenischen Genozid öffentlich geleugnet hatte. In dem Urteil wurde das Leugnen des armenischen Genozids von dem durch die Nazis begangenen Holocaust unterschieden. Nach der Überweisung an die Große Kammer kam diese zu dem Schluss, die fraglichen Äußerungen könnten nicht als Beeinträchtigung der Würde von Mitgliedern der armenischen Gemeinschaft betrachtet werden, die eine Antwort nach dem Schweizer Strafrecht verlangen würde. Sie bestätigte das Vorliegen eines Verstoßes gegen Artikel 10 EMRK, betonte aber auch, dass Artikel 17 der Konvention (Missbrauchsklausel) nur ausnahmsweise und in extremen Fällen anzuwenden sei, in denen „sofort deutlich“ sei, dass die Meinungsfreiheit zu Zwecken eingesetzt werde, die den Werten der Konvention eindeutig widersprechen ([Perinçek gegen die Schweiz](#)).

Andere Themen aus der Rechtsprechung des EGMR, über die regelmäßig in *IRIS* berichtet wurde, betreffen die **Medienvielfalt**, die **diskriminierungsfreie Vergabe von Frequenzen** oder **Rundfunklizenzen**, Entscheidungen **unabhängiger Medienregulierer** und Verfahrensgarantien gegen die willkürliche Anwendung von medienrechtlicher Bestimmungen (z. B. [Demuth gegen die Schweiz](#), [Glas Nadezhda EOOD und Elenkov gegen Bulgarien](#), [Meltex Ltd & Mesrop Movsesyan gegen Armenien](#), [Nur Radyo gegen die Türkei](#), [Özgür Radyo gegen die Türkei](#), [Manole u.a. gegen Moldau](#), [Nur Radyo Ve Televizyon Yayinciligi A.Ş. gegen die Türkei](#), [RTBF gegen Belgien](#) und [Sigma Radio Television Ltd gegen Zypern](#)). Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erklärte in der Sache [Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien](#), es untergrabe die fundamentale Rolle der in Artikel 10 der Konvention verankerten Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft, wenn eine Situation es einer mächtigen wirtschaftlichen oder politischen Gruppe in der Gesellschaft erlaube, eine beherrschende Stellung gegenüber den audiovisuellen Medien einzunehmen, dadurch Druck auf Sender auszuüben und schließlich deren redaktionelle Freiheit einzuschränken. In diesem Fall verwies Centro Europa 7 speziell auf die beherrschende und einflussreiche Stellung des – der Familie des (ehemaligen) italienischen Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi gehörenden – Privatsenders Mediaset, der bevorzugt

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

behandelt werde und der Grund dafür sei, dass die Bereitstellung von Frequenzen für andere Sender jahrelang verzögert worden sei. Ein aktueller Beschluss des Europäischen Gerichtshofs bestätigt zudem die Befugnis einer Medienregulierungsbehörde, in verhältnismäßiger Weise in die Meinungsfreiheit eines Journalisten oder Hörfunksenders einzugreifen. Im vorliegenden Fall hat Ofcom, die unabhängige Regulierungs- und Wettbewerbsbehörde für die britische Kommunikationsindustrie, eine Untersuchung eines Hörfunkinterviews durchgeführt, zu dem eine Reihe von Beschwerden eingegangen war. Ofcom kam zu dem Schluss, die Sendung habe gegen den Rundfunkkodex verstoßen, da sie grundlose und beleidigende Beschimpfungen ohne kontextuellen Inhalt oder Rechtfertigung beinhaltet habe. Gegen den Hörfunksender oder den Journalisten wurde keine Sanktion oder Bußgeld verhängt. Es war lediglich der Beschluss der Ofcom zu veröffentlichen (*Jon Gaunt gegen das Vereinigte Königreich*). In einem anderen aktuellen Urteil befand der Gerichtshof, Schweden habe gegen die Europäische Konvention verstoßen, da es einer Person, die in Schweden ein Verleumdungsverfahren wegen des Inhalts eines grenzüberschreitenden Fernsehdienstes (TV3) anstrengen wollte, mit Hinweis auf die Gerichtsbarkeit im Vereinigten Königreich Zugang zu den Gerichten verwehrte. Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, einen schwedischen Staatsbürger dazu zu nötigen, nach der Ausstrahlung einer mutmaßlich verleumderischen Fernsehsendung durch die in London ansässige Gesellschaft Viasat Broadcasting UK, die in erster Linie, wenn nicht gar ausschließlich an ein schwedisches Publikum gerichtet war, ein Verleumdungsverfahren vor britischen Gerichten anzustrengen, sei nicht angemessen gewesen und habe gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention verstoßen, der Zugang zu den Gerichten garantiert (*Arlewin gegen Schweden*).

In den letzten Jahren reflektierten die in *IRIS* berichteten Fälle auch den wachsenden Einfluss des **Internets** und einige damit zusammenhängende spezifische Rechtsfragen, wie z. B. im Fall [Times Newspapers Ltd, Nr. 1 & 2 gegen das Vereinigte Königreich](#), in dem der Gerichtshof die Anwendung der sogenannten „Regelung für Internetpublikationen“ akzeptierte, einer Regelung nach britischem *Common Law*, wonach jede Veröffentlichung einer verleumderischen Äußerung ein eigener Klagegrund sein kann, sodass jedes Mal ein neuer Klagegrund entsteht, wenn im Internet auf das verleumderische Material zugegriffen wird. Der Gerichtshof erkannte die Bedeutung der Internetarchive der Medien für Bildung und historische Recherche an und unterstrich die Verpflichtung der Medien, im Einklang mit den Prinzipien eines verantwortungsbewussten Journalismus zu handeln, wozu auch die Sicherstellung der Richtigkeit historischer Informationen gehöre. Ein weiterer, ebenfalls in *IRIS* berichteter Fall, war [Karttunen gegen Finnland](#). In diesem Fall ging es um die Strafbarkeit des Besitzes und der Vervielfältigung von Kinderpornographie, die frei aus dem Internet heruntergeladen wird, und deren Vereinbarkeit mit der Freiheit des (künstlerischen) Ausdrucks. In der Sache [Mouvement raélien Suisse gegen die Schweiz](#) befand der Gerichtshof, dass der (rechtswidrige) Inhalt einer Website, auf den auf einem von einer Organisation verbreiteten Plakat verwiesen wurde, dazu beitragen könne, die Entscheidung der Schweizer Behörden zu rechtfertigen, eine Plakatkampagne dieser Organisation zu verbieten. Die Behörden müssten bei der Entscheidung, Grundrechte einzuschränken, die Maßnahmen wählen, die die geringstmögliche Beeinträchtigung dieser Rechte verursachen. In der Sache [Prezhdarovi gegen Bulgarien](#) stellte der Gerichtshof einen Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre (Artikel 8 der Konvention) fest, da die Konfiszierung von Computern, die illegale Software beinhalteten, nicht rechtskonform gewesen sei und den Antragstellern hinreichenden Schutz vor Missbrauch verwehrt habe. Erst kürzlich erließ der Gerichtshof Urteile, die weitreichende Auswirkungen auf die Regulierung des Internets und die freie Meinungsäußerung im Internet haben, z.B. in den Fällen [Ahmet Yildirim](#)

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

[gegen Türkei, Ashby Donald u.a. gegen Frankreich, Neij und Sunde Kolmissopi \(the Pirate Bay\) gegen Schweden, Wegrzynowski and Smolczewski gegen Polen](#) und Kalda gegen Estland¹

In [Delfi AS gegen Estland](#) ging es um die Haftung eines Nachrichtenportalbetreibers für beleidigende Kommentare, die von Nutzern unter einem auf seiner Homepage erschienenen Artikel gepostet wurden. Der Betreiber wurde für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Klägers haftbar befunden, obwohl er die stark beleidigenden Kommentare unverzüglich von seiner Homepage entfernte, nachdem er davon in Kenntnis gesetzt worden war. Die Große Kammer des Gerichtshofs befand, das Newsportal sei nicht von der Haftung für schwer beleidigende Äußerung in den Online-Kommentaren seiner Leser ausgenommen. Da Delfis Rolle bei der Veröffentlichung von Leserkommentaren in seinem Nachrichtenportal über die eines rein passiven Anbieters technischer Dienste hinausgegangen seien, habe er sich nicht auf die begrenzte Haftung von Internetdiensteanbietern berufen können. Delfis Aktivitäten seien eher denen eines Medienherausgebers gleichzusetzen, der ein kommerzielles Nachrichtenportal betreibe. Daher hafte er für die offensichtlichen Hassäußerungen und Drohungen gegen die körperliche Unversehrtheit anderer Personen, die Nutzer in ihren Kommentaren zum Ausdruck bringen ([Delfi AS gegen Estland](#)). Vor Kurzem entschied der Gerichtshof in der Sache [Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt gegen Ungarn](#), dass ein Selbstregulierungsorgan und ein Internet-Nachrichtenportal nicht für beleidigende Beiträge ihrer Leser auf den jeweiligen Websites verantwortlich seien. Der Europäische Gerichtshof befand, mit der Haftbarmachung von MTE und Index.hu für die Kommentare hätten die ungarischen Gerichte das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt. Es ist richtig, dass in Fällen, in denen Kommentare Dritter die Form von Hassreden und direkten Bedrohungen für die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen annehmen, die Rechte und Interessen anderer und der Gesellschaft insgesamt die vertragschließenden Staaten berechtigen, Internet-Nachrichtenportale haftbar zu machen, wenn sie keine Maßnahmen ergriffen haben, eindeutig rechtswidrige Kommentare unverzüglich zu entfernen, auch ohne Mitteilung seitens des mutmaßlichen Opfers oder Dritter. Da der vorliegende Fall keine solchen Äußerungen beinhaltete, kam der Europäische Gerichtshof zu dem Schluss, dass die rigide Haltung der ungarischen Gerichte einen Begriff der Haftung widerspiegeln, welche eine Abwägung zwischen den widerstreitenden Rechten entsprechend den Kriterien der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs effektiv ausschließen.

In [Cengiz u. a. gegen die Türkei](#) befand der Gerichtshof, die mehr als zwei Jahre andauernde Sperrung des Zugangs zu YouTube in der Türkei stelle einen Verstoß gegen das Recht nach Artikel 10 EMRK dar, Informationen zu empfangen und weiterzugeben. Der Gerichtshof stellte fest, als Internetplattform ermögliche YouTube die Ausstrahlung von Informationen zu politischen und sozialen Angelegenheiten und das Entstehen von Bürgerjournalismus. Es gebe im türkischen Recht keine Bestimmung, welche es inländischen Gerichten erlaube, die fragliche Blankosperre gegen YouTube zu verhängen.

Ein weiterer interessanter und gegenwärtig noch schwebender Fall ist [Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy gegen Finnland](#), bei dem es um Datenschutz und Datenjournalismus geht. Die Entscheidung des finnischen [Data Protection Board](#), welches es zwei Medienunternehmen untersagte, persönliche Steuerdaten, die vorher schon im selben Umfang und auf die gleiche Art von Satamedia

¹ Weitere Informationen zur Rechtsprechung des EGMR im Zusammenhang mit Online -Medien und IKT finden sich in dem *Fact Sheet* "New technologies", Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Pressestelle.. Weitere interessante [Fact Sheets](#) konzentrieren sich auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Schutz personenbezogener Daten, zum Recht auf Schutz des eigenen Bildes, zu Hassreden und zum Schutz journalistischer Quellen.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

veröffentlicht wurden, zu veröffentlichen, wurde als eine legitime Einschränkung der Rechte auf Meinungsfreiheit und Information gewertet. Der Europäische Gerichtshof stimmte den finnischen Behörden zu, dass sich die Kläger nicht auf die Ausnahmeregelung für Journalismus (vergleiche CJEU 16 Dezember 2008, [Rechtssache C-73/07](#)) berufen könnten, da das öffentliche Interesse nicht die Veröffentlichung eines so großen Datenvolumens decke. Die Rechtssache wurde an die Große Kammer verwiesen.²

Die letzten Verweise auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu audiovisuellen Medien, zur Medienvielfalt und zur freien Meinungsäußerung im Online-Umfeld bestätigen die Bedeutung der Anwendung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention im Rahmen der wirtschaftlichen, technischen und regulatorischen Entwicklungen in der europäischen Medienlandschaft. Zentrales Thema bleibt, dass es keine restriktiven Eingriffe in das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit geben darf, sofern nicht angemessen begründet werden kann, dass der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ ist. Es ist zu hoffen, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine hohen Maßstäbe beim Schutz und der Förderung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit auch im Umfeld der neuen Medien beibehalten wird. Artikel 10 EMRK ist ein lebendiges und dynamisches Instrument zum Schutz der Meinungs- und Informationsfreiheit in den europäischen Demokratien. IRIS und die Europäische Audiovisuelle Informationsstelle werden daher auch in Zukunft weiter über die Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Medien, Journalismus und Internet berichten

² Das Urteil steht noch aus und wird in der nächsten Ausgabe dieses E-Books berücksichtigt.

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Beschlagnahme eines "blasphemischen" Films verletzt nicht Artikel 10 EMRK

Ad van Loon

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

In seinem Urteil vom 20. September 1994 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Beschlagnahme und Einziehung des Films *Das Liebeskonzil* im Mai 1985 durch die österreichischen Behörden keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. In diesem Fall hatte der Antragsteller - das Otto-Preminger-Institut für audiovisuelle Mediengestaltung (OPI) - geplant, den Film zu zeigen, der Gottvater als alt, gebrechlich und unfähig, Jesus Christus als Muttersöhnchen von geringer Intelligenz und die Jungfrau Maria - die offensichtlich das Sagen hat - als charakterlose Schlampe darstellt. Sie verschwören sich mit dem Teufel, um die Menschheit für ihre Sittenlosigkeit zu bestrafen. Auf Wunsch der Diözese Innsbruck der römisch-katholischen Kirche leitete der Staatsanwalt ein Verfahren gegen den Leiter des OPI wegen "Verunglimpfung religiöser Lehren" ein und beschlagnahmte den Film nach §36 des österreichischen Mediengesetzes. Am 10. Oktober 1986 entschied das österreichische Landgericht, daß - da die künstlerische Freiheit nicht unbegrenzt sein könne - angesichts "der besonderen Schwere des vorliegenden Falles - der einen Film betraf, der primär provozieren soll und gegen die Kirche gerichtet ist, - der mehrfachen und fortgesetzten Verletzung rechtlich geschützter Interessen das Grundrecht der künstlerischen Freiheit im vorliegenden Fall zurückstehen muß".

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte akzeptierte, daß die angefochtenen Maßnahmen ein legitimes Ziel nach Artikel 10 Abs. 2 verfolgten, nämlich den "Schutz der Rechte anderer", also den Schutz der Rechte von Bürgern, die durch die öffentliche Äußerung der Meinungen anderer nicht in ihren religiösen Gefühlen verletzt werden dürfen. Der Gerichtshof entschied, daß die österreichischen Gerichte bei der Anordnung der Beschlagnahme und späteren Einziehung des Films vertretbarerweise der Meinung waren, daß es sich nach Auffassung der Tiroler Öffentlichkeit um eine Schmähung der römisch-katholischen Religion handele. Da die Urteile der österreichischen Gerichte zeigten, daß sie die künstlerische Freiheit angemessen berücksichtigt hätten und der Inhalt des Films die Schlußfolgerungen der nationalen Gerichte trage, entschied der Gerichtshof, daß die Beschlagnahme keinen Verstoß gegen Artikel 10 darstelle. Angesichts der Umstände in diesem Fall war das Gericht der Auffassung, daß das Verhalten der österreichischen Behörden nicht als Überschreitung ihres Ermessensspielraums zu betrachten sei. Diese Argumentation wurde auch auf die Einziehung des Films angewandt, die eine normale Folge der Beschlagnahme sei.

- *European Court of Human Rights, [Case of Otto-Preminger-Institut v. Austria](#) (11/1993/406/485), 20 September 1994, Series A vol. 295-A.* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Otto-Preminger-Institut gegen Österreich (11/1993/406/485), 20. September 1994, Series A vol. 295-A.)

IRIS 1995-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Journalistische Berichterstattung über rassistische Äußerungen durch Art. 10 EMRK geschützt

Ad van Loon

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Am 23. September 1994 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Verurteilung und die Verhängung einer Geldstrafe gegen einen dänischen Fernsehjournalisten wegen Beihilfe und Anstiftung zur Verbreitung rassistischer Äußerungen einen Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention darstellt. Der Journalist Jersild hatte eine Gruppe junger Rassisten ("die Grünjacken") für das sonntägliche Nachrichtenmagazin interviewt, und das Interview wurde am 21. Juli 1985 im dänischen Fernsehen ausgestrahlt. Die drei Jugendlichen, die der Antragsteller interviewt hatte, wurden wegen Verstoßes gegen das dänische Strafgesetzbuch durch rassistische Äußerungen angeklagt, der Journalist wegen Beihilfe. Am 24. April 1987 verurteilte das dänische Amtsgericht den Antragsteller zu einer Geldstrafe von 1.000 dänischen Kronen, weil er die Grünjacken ermutigt hatte, ihre rassistischen Ansichten zu äußern und im voraus genau gewußt hatte, daß während des Interviews wahrscheinlich diskriminierende Äußerungen rassistischer Natur fallen würden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte konzentrierte sich auf die Frage, ob die Maßnahmen gegen den Antragsteller "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sind. Der Gerichtshof stellte fest, daß auf Interviews basierende Reportagen eines der wichtigsten Mittel darstellen, durch die die Presse ihre bedeutende Rolle als "öffentlicher Wachhund" spielen kann. Die Bestrafung eines Journalisten wegen Beihilfe zur Verbreitung von Äußerungen einer anderen Person in einem Interview sei eine schwere Behinderung des Beitrags der Presse zu der Diskussion von Fragen von öffentlichem Interesse. Unter Berücksichtigung der Umstände des Falles war der Gerichtshof der Auffassung, daß die Gründe, die für die Verurteilung und Bestrafung des Antragstellers vorgebracht wurden, nicht ausreichten, um überzeugend darzulegen, daß der Eingriff in das Recht Jersilds auf freie Meinungsäußerung "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sei. Insbesondere seien die eingesetzten Mittel unverhältnismäßig gegenüber dem Ziel, "den Ruf oder die Rechte anderer" zu schützen.

- *European Court of Human Rights, [Case of Jersild v. Denmark](#) (36/1993/431/510), 23 September 1994, Series A vol. 298.* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Jersild gegen Dänemark (36/1993/431/510), 23. September 1994, Serie A Bd. 298.)

IRIS 1995-1/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Bluf! gegen die Niederlande

Ad van Loon

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Am 9. Februar 1995 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Beschlagnahmung einer Ausgabe des linksgerichteten Wochenblatts seitens der niederländischen Behörden, in dem ein Bericht über den niederländischen Geheimdienst abgedruckt war, eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Im Frühjahr 1987 fiel dem Wochenblatt Bluf! ein Vierteljahresbericht des niederländischen Geheimdienstes in die Hände, den Bluf! in einer Beilage vom 29. April 1987 veröffentlichte. Die "Rechtbank" von Amsterdam ordnete die Beschlagnahmung an, noch bevor die betreffende Ausgabe an die Abonnenten verschickt wurde. Da die Polizei die Druckplatten nicht von der Druckmaschine entfernte, druckte das Team von Bluf! die Ausgabe nach. Die nachgedruckten Hefte wurden am nächsten Tag auf den Straßen von Amsterdam verkauft, am Geburtstag der Königin, einem nationalen Feiertag. Die Behörden entschieden den Verkauf nicht zu stoppen, um Unruhe in der Öffentlichkeit zu verhindern. Die Bitte nach Rückgabe der konfiszierten Kopien wurde ausgeschlagen; der niederländischen Oberste Gerichtshof (Hoge Raad) entschied daß die Beschlagnahmung der Druckerzeugnisse, die verteilt werden sollten, nach dem niederländischen Strafgesetzbuch in diesem Fall gerechtfertigt war. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, daß die Beschlagnahmung eine Einmischung in die Freiheit von Bluf! darstellt, Informationen und Meinungen zu verbreiten. Der Gerichtshof entschied, daß trotz einer gesetzmäßig "verordneten" Einmischung und trotz eines legitimen Ziels, nämlich den Schutz der öffentlichen Sicherheit, "in einer demokratischen Gesellschaft" eine Beschlagnahmung und Einzug des Blattes nicht erforderlich war und daher eine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Das Gericht stützte seine Entscheidung auf den Zweifel, ob die Information in dem Bericht in dem Maße vertraulich war, daß eine Verbreitung verhindert werden mußte. Da die Ausgabe nachgedruckt und verteilt wurde, wurde die in Frage stehende Information einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht; demzufolge war die Behandlung des Berichts als Staatsgeheimnis nicht länger gerechtfertigt und der Einzug der Ausgabe aus einem legitimen Grund, nicht länger notwendig.

- *European Court of Human Rights, [Case of Vereniging Weekblad Bluf! v. the Netherlands](#), 9 February 1995, Series A vol. 306-A.* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall der Vereniging Weekblad Bluf! gegen die Niederlande, 9. Februar 1995, Serie A Bd. 306-A.)

IRIS 1995-3/6

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs und Gubi gegen Österreich

Ad van Loon

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, daß die Weigerung Österreichs, eine Fachzeitschrift unter österreichischen Soldaten zu verteilen, einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Das Monatsmagazin mit dem Titel Der Igel richtete sich an die Soldaten, die in der österreichischen Armee Dienst taten, und enthielt Informationen und oft kritische - Artikel über das militärische Leben. Im Jahr 1987 forderte die Organisation, die den Igel herausgab, den österreichischen Bundesverteidigungsminister auf, den Igel auf die gleiche Weise wie zwei andere Militärzeitschriften in den Kasernen verteilen zu lassen. Der Minister entschied, daß er eine solche Verteilung nicht genehmigen werde. Seiner Meinung nach sollten nur Publikationen auf militärischem Gelände angeboten werden, die für die verfassungsmäßigen Pflichten der Armee eintreten, die ihren Ruf nicht schädigen und die politischen Parteien keine Kolumnen geben. Der zweite Antragsteller in diesem Fall, der damalige Wehrdienstleistende Gubi, hatte den Befehl erhalten, die Verteilung der Ausgabe Nr. 3/87 des Igel in seiner Kaserne einzustellen. Aufgrund bestimmter Vorschriften, die das Verteilen von Publikationen in der Kaserne ohne Genehmigung des befehlshabenden Offiziers verbieten, wurde gegen Gubi eine Disziplinarstrafe verhängt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied, daß die Weigerung des Verteidigungsministers, die Verteilung des Igel in derselben Weise wie die anderer Zeitschriften zu erlauben, gegenüber dem legitimen Ziel, das damit verfolgt werden sollte, unverhältnismäßig war. Das Verbot gegenüber Gubi, die Zeitschriften zu verteilen, stelle ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar, da der Eingriff nicht "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" sei.

- *European Court of Human Rights, [Case of Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs and Gubi v. Austria](#), 19 December 1994, Series A vol. 302.* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs und Gubi gegen Österreich, 19. Dezember 1994, Serie A Bd. 302.)

IRIS 1995-3/7

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Prager und Oberschlick gegen Österreich

Ad van Loon

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

Am 26. April 1995 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit fünf zu vier Stimmen, daß Österreich mit der Verhängung einer Geldstrafe gegen einen Journalisten und einen Verleger wegen der Veröffentlichung eines verleumderischen Artikels nicht gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (freie Meinungsäußerung) verstoßen hat. Am 15. März 1987 hatte die Zeitschrift Forum einen Artikel Pragers veröffentlicht, der Kritik an den Richtern in den österreichischen Strafkammern enthielt, darunter auch einen Angriff gegen den Richter "J." Nach einer Forum Verleumdungsklage des Richters "J" wurden Prager und Oberschlick - der Verleger von - zur Zahlung von Geldstrafen und Schadensersatz verurteilt. Das Landgericht ordnete auch die Beschlagnahme der Restbestände der betreffenden Ausgabe von Forum an. Das Gericht entschied, der Eingriff in das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung sei "vom Gesetz vorgeschrieben" gewesen, und das verfolgte Ziel (Schutz des Rufs und Wahrung der Autorität der Justiz) sei rechtmäßig.

Zwar gelte das Recht auf freie Meinungsäußerung auch für beleidigende Informationen oder Ideen, doch in diesem Fall wurde der Eingriff gegenüber dem verfolgten rechtmäßigen Ziel nicht für unverhältnismäßig gehalten und deshalb für "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" erachtet. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluß, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliegt.

- *European Court of Human Rights, [Case of Prager and Oberschlick v. Austria](#), 26 April 1995, Series A vol. 313.* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte in Sachen Prager und Oberschlick gegen Österreich, 26. April 1995, Serie A, Bd. 313.)

IRIS 1995-6/6

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Schadensersatz von 1,5 Mio. Pfund wegen Verleumdung verstößt gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Meinungsäußerungsfreiheit)

Ad van Loon

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle

In seinem Urteil vom 13. Juli 1995 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, daß die Festlegung von Schadensersatz in Höhe von 1,5 Mio. Pfund wegen Verleumdung einen Verstoß gegen Artikel 10 darstellt. Der Gerichtshof war der Auffassung, daß ein Schadensersatz in dieser Höhe angesichts der nationalen (britischen) Rechtslage zu der betreffenden Zeit nicht "in einer demokratischen Gesellschaft notwendig" gewesen sei und somit eine Verletzung der Rechte des Antragstellers nach Artikel 10 darstelle. Der Antragsteller, Graf Tolstoy Miloslavsky, hatte im März 1987 ein Flugblatt verfaßt, in dem er Lord Aldington Kriegsverbrechen vorwarf. Ein englisches Schwurgericht sprach Lord Aldington 1,5 Mio. Pfund Schadensersatz zu - rund dreimal soviel, wie der höchste Schadensersatz, den ein englisches Schwurgericht bis dahin festgesetzt hatte. Angesichts der Höhe des Betrages in diesem Fall und des Fehlens angemessener und wirksamer Schutzmechanismen gegen eine überhöhte Schadensersatzfestsetzung zu der betreffenden Zeit kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, daß eine Verletzung der Rechte des Antragstellers nach Artikel 10 der Konvention vorliegt.

- *Decision of the European Court of Human Rights, 13 July 1995, [Case of Tolstoy Miloslavsky v. the United Kingdom](#). Series A vol. 323* (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 13. Juli 1995, Tolstoy Miloslavsky gegen das Vereinigte Königreich, Reihe A Band 323.)

IRIS 1995-8/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Quellen eines Journalisten sind durch Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte geschützt

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In ihrer Entscheidung vom 27. März 1996 kam die Große Kammer (Grande Chambre) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte mit 11 zu 7 Stimmen zu dem Schluß, daß eine Offenlegungsanordnung, nach der ein britischer Journalist die Identität seiner Quelle offenlegen sollte, und die wegen seiner Weigerung gegen ihn verhängte Geldstrafe einen Verstoß gegen die Meinungs- und Informationsfreiheit darstellen, die nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten geschützt ist.

Im Jahr 1990 wurde William Goodwin, Volontär bei der Zeitung "The Engineer", vom britischen Oberhaus der Mißachtung des Gerichts für schuldig befunden, weil er sich geweigert hatte, die Identität einer Person offenzulegen, die ihm Finanzinformationen aus dem vertraulichen Unternehmensplan einer Privatfirma gegeben hatte. Dem Oberhaus zufolge war die Offenlegung erforderlich, weil der Privatfirma schwerer Schaden drohte, wenn während der laufenden Refinanzierungsverhandlungen die Informationen in ihrem Unternehmensplan verbreitet würden. Man ging davon aus, daß die Offenlegungsanordnung in Einklang mit § 10 des Gesetzes von 1981 über die Mißachtung des Gerichts stand, da die Offenlegung im Interesse der Gerechtigkeit für erforderlich gehalten wurde.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist jedoch der Auffassung, daß die umstrittene Offenlegungsanordnung einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. Die Offenlegungsanordnung und die wegen seiner Weigerung, die Quelle preiszugeben, gegen Goodwin verhängte Geldstrafe seien zwar "vom Gesetz vorgeschrieben" und verfolgten ein legitimes Ziel ("den Schutz der Rechte anderer"), doch der Eingriff des englischen Gerichts in Goodwins Meinungs- und Informationsfreiheit sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Die Mehrheit des Gerichts und sogar die unterlegene Minderheit bekräftigen den Grundsatz, daß "der Schutz der journalistischen Quellen eine der Grundvoraussetzungen der Pressefreiheit" sei und daß "Quellen ohne diesen Schutz davon abgehalten werden könnten, die Presse dabei zu unterstützen, die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren". Der Gerichtshof betont in seinem Urteil, daß ohne den Schutz der Quellen eines Journalisten "die wichtige öffentliche Kontrollfunktion der Presse untergraben werden könnte und die Fähigkeit der Presse, genaue und verlässliche Informationen zu liefern, negativ beeinflußt werden könnte". Der Gerichtshof ist der Meinung, daß eine Offenlegungsanordnung nicht mit Artikel 10 der Konvention vereinbar sein kann, wenn sie nicht durch ein übergeordnetes Erfordernis des öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist. Der Gerichtshof führt dazu aus: "Insgesamt verlangen Einschränkungen der Vertraulichkeit journalistischer Quellen eine äußerst sorgfältige Prüfung durch den Gerichtshof." Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, daß im vorliegenden Fall das Interesse der Privatfirma daran, durch ein Verfahren gegen die Quelle die (verbleibende) Gefahr eines Schadens durch die Verbreitung der vertraulichen Informationen zu beseitigen, nicht ausreicht, um das vitale öffentliche Interesse am Schutz der journalistischen Quelle des Antragstellers aufzuwiegen.

Die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall Goodwin ist eine wichtige und zusätzliche Unterstützung zugunsten des Schutzes journalistischer Quellen, der auch bereits in einigen nationalen Gesetzen und internationalen Vertragswerken über journalistische Freiheiten verankert ist (siehe z.B. die Entschließung des Europäischen Parlaments zur Vertraulichkeit der Quellen von Journalisten, Abl. EG, 14. Februar 1994, Nr. C 44: 34, und die Entschließung zu journalistischen

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Freiheiten und Menschenrechten, die im Rahmen der [Ministerkonferenz des Europarats zur Medienpolitik am 7.-8. Dezember 1994 in Prag](#) verabschiedet wurde (siehe [IRIS 1995-1: 4](#)).

- *European Court of Human Rights, [Case of Goodwin v. the United Kingdom](#), 27 March 1996, No 16/1994/463/544.* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Goodwin ./. Vereinigtes Königreich, 27. März 1996, Nr. 16/1994/463/544.)

IRIS 1996-4/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Verbot eines blasphemischen Videofilms verstößt nicht gegen (künstlerischen) Äußerungsfreiheit

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Am 25. November 1996 hat der Europäische Gerichtshof im Fall Wingrove entschieden, daß die Verweigerung eines Distributionszertifikats für ein als blasphemisch betrachtetes Videowerk kein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention war (siehe auch die Entscheidung vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Otto-Preminger-Institut gegen Österreich vom 20. September 1994, Series A vol. 295; IRIS 1995-1: 3).

Dem Londoner Filmregisseur Nigel Wingrove wurde ein Zertifikat des British Board of Film Classification verweigert, weil sein Videofilm Visions of Ecstasy für blasphemisch befunden wurde. Der Film evoziert die erotischen Phantasien einer Karmeliterin des 16. Jahrhunderts, der Heiligen Theresa von Avila, wobei sich ihre sexuellen Leidenschaften in dem Film unter anderem auf die Figur des gekreuzigten Christus konzentrieren. Infolge der Entscheidung der Klassifizierungsstelle hätte sich Wingrove nach dem Video Recordings Act von 1984 strafbar gemacht, wenn er das Video auf irgendeine Weise, ob gegen Vergütung oder nicht, angeboten hätte. Die Berufung des Regisseurs wurde vom Video Appeals Committee abgewiesen. Wingrove wandte sich daraufhin unter Berufung auf Artikel 10 der Konvention an die Europäische Kommission für Menschenrechte.

Obwohl die Kommission in ihrem [Bericht vom 10. Januar 1995](#) (siehe [IRIS 1995-5: 4](#)) die Ansicht geäußert hat, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege, kommt der Gerichtshof mit sieben gegen zwei Stimmen zu dem Schluß, daß keine Verletzung der (künstlerischen) Äußerungsfreiheit des Antragstellers vorliege. Die britischen Behörden seien vollkommen berechtigt gewesen zu meinen, daß die umstrittene Maßnahme gerechtfertigt gewesen sei, weil sie zum Schutz der Rechte anderer in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei. Der Gerichtshof betonte, für Einschränkungen der politischen Redefreiheit oder der Diskussion über Fragen des öffentlichen Interesses sei wenig Raum, doch bei Einschränkungen der freien Meinungsäußerung zu Angelegenheiten im Bereich der Moral oder insbesondere der Religion sei den nationalen Behörden ein größerer Ermessensspielraum zuzubilligen. Der Gerichtshof berücksichtigte auch, daß das englische Recht zur Blasphemie es nicht verbietet, Ansichten, die sich gegen die christliche Religion richten, in irgendeiner Form zu äußern. Erst die Art und Weise, in der diese Ansichten vertreten werden, macht sie blasphemisch. Andererseits sah der Gerichtshof kein Gegenargument in der Tatsache, daß es nur in wenigen anderen europäischen Ländern Gesetze gegen Blasphemie gibt und die Anwendung dieser Gesetze immer seltener geworden ist. Der Gerichtshof betrachtete es auch als unproblematisch, daß sich das englische Blasphemierecht nur auf den christlichen Glauben bezieht. Der Gerichtshof hielt die Maßnahme auch nicht für unverhältnismäßig, obwohl er anerkannte, daß die von den Behörden ergriffenen Maßnahmen ein vollständiges Verbot der Distribution des Films darstellen. Eine so weitreichende Maßnahme, die eine Einschränkung schon im voraus beinhaltet, wurde für notwendig erachtet, da sich der Film in der Praxis anderenfalls jeder Form von behördlicher Kontrolle entziehe. Die Maßnahme mußte also, mit anderen Worten, weitreichend sein, um ihre Wirkung zu erzielen. Nachdem der Gerichtshof den Film selbst angesehen hat, ist er davon überzeugt, daß die Entscheidungen der nationalen Behörden nicht als willkürlich oder überzogen gelten können. Der Gerichtshof gelangte schließlich zu dem Ergebnis, daß die britischen Behörden ihren Ermessensspielraum nicht überschritten haben und die umstrittene Maßnahme gegen Visions of Ecstasy keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellt.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *European Court of Human Rights, [Case of Wingrove v. the United Kingdom](#), 25 November 1996, No 19/1995/525/611.* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Wingrove gegen das Vereinigte Königreich, 25. November 1996, Nr. 19/1995/525/611.)

IRIS 1997-1/8

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Das Recht der Presse, an Richtern Kritik zu üben

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Am 24. Februar hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein Urteil in der Klage von zwei Journalisten der belgischen Wochenzeitung Humo gegen den belgischen Staat verkündet. Beide Kläger waren zu Schadenersatzleistungen wegen Verleumdung von vier Richtern des Antwerpener Berufungsgerichts verurteilt worden. Zur Wiedergutmachung des moralischen Schadens hatte das Brüsseler Berufungsgericht die Kläger zur Zahlung von einem belgischen Franc und zur Veröffentlichung des Gerichtsurteils im Wochenblatt Humo sowie in sechs Tageszeitungen auf ihre Kosten verurteilt. Das Urteil wurde vom Kassationsgericht bestätigt. Nach Auffassung der belgischen Gerichte hatten die Journalisten von Humo durch ungerechtfertigte Anschuldigungen und beleidigende Unterstellungen in ihren Artikeln die Ehre der beschwerdeführenden Richter verletzt und deren guten Ruf gefährdet.

Wie die [Kommission](#) (siehe [IRIS 1996-3: 4](#)) vertritt auch der Gerichtshof die Auffassung, daß der Eingriff in das Recht der klagenden Journalisten auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht notwendig ist. Die Presse spiele eine wesentliche Rolle in einer demokratischen Gesellschaft und habe die Aufgabe, unter Wahrung ihrer Pflichten und ihrer Verantwortung Nachrichten und Ideen zu jeglichen Fragen von allgemeinem Belang, einschließlich zum Funktionieren der Justiz, zu verbreiten. Auch wenn die Kommentare der beiden Journalisten scharfe Kritik enthielten, stehe diese Kritik durchaus im Verhältnis zum Ausmaß der Erregung und Empörung, die die in den strittigen Artikeln behaupteten Tatsachen auslösten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Inzest und mit der Art und Weise, wie dieses Problem von der Justiz behandelt wurde. Zum polemischen und teilweise aggressiven Ton der Journalisten verweist der Gerichtshof darauf, daß Artikel 10 neben dem Inhalt der Nachrichten und Ideen auch deren Ausdrucksweise schützt. Er urteilt ferner, daß "die journalistische Freiheit auch den möglichen Rückgriff auf ein gewisses Maß an Übertreibung oder sogar Provokation abdeckt". Der Gerichtshof kommt ferner zu dem Schluß, daß die Journalisten sich auf gründliche Recherchen und mehrere Expertenaussagen stützten und daß lediglich ein Passus unzulässig sei. Abschließend und generell vertritt der Gerichtshof die Auffassung, daß angesichts des schwerwiegenden Charakters der Angelegenheit und der auf dem Spiel stehenden Fragen die Notwendigkeit eines Eingriffs in die Äußerungs- und Mitteilungsfreiheit nicht gegeben sei und erkannte demzufolge auf eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention (7 Stimmen gegen 2).

Darüber hinaus hatte das Brüsseler Berufungsgericht den Antrag der Journalisten auf Einsicht in ihre Prozeßakten bzw. auf die Anhörung bestimmter Zeugen zur Überprüfung der Fundiertheit der von den Journalisten aufgestellten Behauptungen abgelehnt. Nach Auffassung des Gerichtshofes "hat diese schlichte Ablehnung die Journalisten in einen eindeutigen Nachteil gegenüber den klageführenden Richtern gebracht". Hiermit liege eine Mißachtung des Grundsatzes der Waffengleichheit und somit ebenfalls eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention (Einstimmigkeit) vor.

- *European Court of Human Rights, judgment of 24 February 1997 in the [case of De Haes and Gijssels v. Belgium](#), no.7/1996/626/809.* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall De Haes und Gijssels ./, Belgien, 24. Februar 1997, Nr. 7/1996/626/809.)

IRIS 1997-3/10

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Die Freiheit des kritischen politischen Journalismus - Oberschlick Nr. 2 gegen Österreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In seinem Urteil vom 1. Juli 1997 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wieder einmal bestätigt, welchen hohen Stellenwert die Freiheit der politischen Meinungsäußerung einnimmt, die in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten garantiert wird. Es handelt sich bereits um die vierte diesbezügliche Verurteilung Österreichs (siehe auch EGHR, 8. Juli 1986, [Lingens](#), Reihe A, Bd. 103; EGHR, 23. Mai 1991, [Oberschlick](#), Reihe A, Bd. 204; EGHR, 28. August 1992, [Schwabe](#), Reihe A, Bd. 242-B). Im Oktober 1990 hielt Jörg Haider, der Führer der Freiheitlichen Partei Österreichs, eine Rede, in der er die Rolle der Generation der Soldaten im 2. Weltkrieg glorifizierte, und zwar unabhängig davon, auf welcher Seite sie waren. Einige Zeit später wurde diese Rede in der in Wien erscheinenden politischen Zeitschrift Forum veröffentlicht. Dazu erschien ein kritischer Kommentar von Gerhard Oberschlick, dem Herausgeber der Zeitschrift, in dem er Haider als Trottel bezeichnete. Auf Antrag Haiders wurde Oberschlick von den österreichischen Gerichten nach § 115 des österreichischen Strafgesetzbuchs wegen Beleidigung verurteilt.

Oberschlick wandte sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte, weil er in den Verurteilungen einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention sah. Wie schon die Kommission in ihrem Bericht vom 29. November 1995 kam auch der Gerichtshof in seinem Urteil vom 1. Juli 1997 zu dem Schluß, daß die Verurteilung Oberschlicks durch die österreichischen Gerichte einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Ausübung seiner Freiheit der (politischen) Meinungsäußerung darstellt, der "in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig" ist.

Das Gericht wiederholt seinen Standpunkt, daß die freie Meinungsäußerung nicht nur für Informationen und Ideen gilt, die positiv aufgenommen oder als harmlos oder belanglos betrachtet werden, sondern auch für Äußerungen, die "Anstoß erregen, schockieren und stören". Die Grenze sachlich zulässiger Kritik sei bei einem Politiker, der in seiner öffentlichen Rolle handelt, weiter zu ziehen als bei einer Privatperson. Der Gerichtshof stellt in Rechnung, daß Haider eindeutig provozieren wollte und daher auch mit heftigen Reaktionen auf seine Rede rechnen konnte. Nach Auffassung des Gerichtshofs darf der Artikel des Antragstellers gewiß als polemisch gelten, doch einen willkürlichen persönlichen Angriff habe er nicht dargestellt, da der Verfasser objektiv verständlich erklärt habe, warum er Haider für einen Trottel hält. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, es sei "wohl wahr, daß es einen Politiker beleidigen kann, in der Öffentlichkeit als Trottel bezeichnet zu werden. Im vorliegenden Fall jedoch erscheint das Wort gemessen an der von Haider wissentlich entfachten Entrüstung nicht unverhältnismäßig." Mit sieben zu zwei Stimmen entschied das Gericht, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

- *European Court of Human Rights, [Case of Oberschlick v. Austria N°2](#), 1 July 1997* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Oberschlick N°2 gegen Österreich, 9. Juni 1997)

IRIS 1997-7/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Einschränkung der Meinungsäußerungsfreiheit zur Wahrung der Autorität und der Unparteilichkeit des Gerichtswesens zulässig - Der Fall Worm ./.
Österreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Am 29. August 1997 erging vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte das Urteil in einem interessanten Fall auf dem Gebiet Medien und Justiz. Der österreichische Journalist Alfred Worm, der für das Magazin Profil schreibt, wurde vom Berufungsgericht Wien verurteilt, weil er einen Artikel über ein schwebendes Gerichtsverfahren gegen den früheren Finanzminister Androsch veröffentlicht hatte. Gegenstand des Gerichtsverfahrens war ein Fall von Steuerhinterziehung. Das Gericht verurteilte Herrn Worm wegen verbotener Beeinflussung eines Strafverfahrens und verhängte gegen ihn eine Geldstrafe von 48 000 Schilling oder 20 Tage Haft bei Nichtbezahlung (Artikel 23 des österreichischen Mediengesetzes). Dem Wiener Berufungsgericht zufolge bestand kein Zweifel daran, daß, wenigstens was die Laienrichter anbelangte, die Lektüre des von Herrn Worm veröffentlichten inkriminierten Beitrags geeignet war, das Ergebnis des Strafverfahrens gegen Herrn Androsch zu beeinflussen.

Alfred Worm wandte sich an die Europäische Kommission für Menschenrechte und machte geltend, daß diese Verurteilung eine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle (Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit). In ihrem Bericht vom 23. Mai 1996 äußerte die Kommission sich dahingehend, daß Artikel 10 der Konvention tatsächlich verletzt worden war.

Mit 7:2 Stimmen kam der Gerichtshof jetzt zu dem Schluß, daß die Verurteilung von Alfred Worm keine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, da davon auszugehen ist, daß diese Verurteilung voll und ganz im Einklang mit dem zweiten Absatz des Artikels 10 steht. Tatsächlich stützt sich die Verurteilung auf Artikel 23 des österreichischen Mediengesetzes, der sinngemäß lautet: "Wer in einem Medium während eines gerichtlichen Strafverfahrens nach rechtskräftiger Versetzung in den Anklagestand, ..., vor dem Urteil erster Instanz den vermutlichen Ausgang des Strafverfahrens oder den Wert eines Beweismittels in einer Weise erörtert, die geeignet ist, den Ausgang des Strafverfahrens zu beeinflussen, ist vom Gericht mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen." Die Verurteilung sollte darüber hinaus dazu dienen, die Autorität und die Unparteilichkeit der Gerichte aufrechtzuerhalten; das bedeutet, daß mit der Verurteilung ein gemäß der Konvention legitimes Ziel verfolgt wurde. Und schließlich kommt der Gerichtshof zu dem Schluß, daß in einer demokratischen Gesellschaft die Verurteilung in casu ebenfalls notwendig war. Obschon der Gerichtshof anerkennt, daß die Staaten nicht das Recht haben, sämtliche Formen der öffentlichen Diskussion über schwebende Gerichtsverfahren einzuschränken, betont er, daß jede Person - einschließlich einer öffentlichen Person wie Herr Androsch - Anspruch auf die Garantien eines fairen Verfahrens gemäß Artikel 6 der Europäischen Konvention hat. Dem Gerichtshof zufolge bedeutet dies, daß Journalisten bei der Berichterstattung über ein schwebendes Strafverfahren Aussagen, die die Aussichten einer Person auf ein faires Gerichtsverfahren absichtlich oder unabsichtlich beeinträchtigen können, nicht veröffentlichen dürfen. Der Gerichtshof erklärt ebenfalls, daß es Aufgabe des Staatsanwaltes und nicht des Journalisten ist, die Schuld einer Person nachzuweisen. Der Gerichtshof paraphrasiert sein Urteil im Fall [Sunday Times](#) (1979), wenn er die Auffassung vertritt, daß nicht ausgeschlossen werden kann, daß sich die Öffentlichkeit zunehmend an das regelmäßige Schauspiel von Pseudo-Gerichtsverfahren in den Medien gewöhnt hat, die langfristig negative Folgen für die Akzeptanz der Gerichte als dem eigentlichen Forum für die Feststellung der Schuld oder Unschuld einer Person in einem Strafverfahren haben könnten. Vor diesem Hintergrund ist der Gerichtshof wie das Wiener Berufungsgerichts der Auffassung, daß der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Meinungsäußerung gerechtfertigt war, und kommt folglich zu dem Schluß, daß Artikel 10 nicht verletzt wurde.

- *European Court of Human Rights, [Case of Worm v. Austria](#), 29 August 1997* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Fall Worm ./ Österreich, 29. August 1997)

IRIS 1997-8/6

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Radio ABC gegen Österreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Der Firma Radio ABC (Alternative Broadcasting Corporation) wurde 1989 eine Lizenz zur Gründung eines privaten Lokalradiosenders für den Raum Wien verweigert. Nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel klagte Radio ABC 1991 unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Die Kommission war in ihrem [Bericht vom 11. April 1995](#) einstimmig der Meinung, daß die Verweigerung einer Lizenz für den privaten Rundfunk ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention sei. Der Gerichtshof kommt nun in seinem Urteil vom 20. Oktober 1997 zum selben Ergebnis. Der Gerichtshof nimmt Bezug auf sein Urteil im Fall [Informationsverein Lentia gegen Österreich](#) (EGMR, 24. November 1993, Bd. 276), in dem er entschieden hatte, daß die Einschränkung der Freiheit zur Verbreitung von Informationen durch ein Verbot des privaten Rundfunks, da es auf dem österreichischen Rundfunkmonopol beruhe, in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei und somit einen Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 2 der Konvention darstelle. Da es in der Zeit vor dem Inkrafttreten des Regionalrundfunkgesetzes (1. Januar 1994) wegen des garantierten Rundfunkmonopols des ORF keine rechtliche Grundlage gab, auf der eine Betriebslizenz für einen lokalen Radiosender hätte vergeben werden können, war die Lage von Radio ABC identisch mit der Lage der Kläger im Fall Informationsverein Lentia. Infolgedessen war für diesen Zeitraum unstrittig, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 vorlag.

Doch auch in der Zeit darauf, nach dem Inkrafttreten des Regionalrundfunkgesetzes im Jahr 1994, wurde weiterhin gegen Artikel 10 verstoßen, weil das Verfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. September 1995 einige Bestimmungen des Regionalrundfunkgesetzes für nichtig erklärte. Dadurch lag rechtlich wieder dieselbe Situation vor wie vor 1994, so daß der Verstoß gegen Artikel 10 fort dauerte.

Die österreichische Regierung informierte den Gerichtshof bei dem Termin am 27. Mai 1997 von der Neufassung des Regionalrundfunkgesetzes vom 1. Mai 1997, nach der in der Zeit vom 1. Mai bis 12. Juni 1997 neue Lizenzanträge gestellt werden konnten. Der Europäische Gerichtshof entscheidet zwar nicht abstrakt, ob ein Gesetz mit der Konvention vereinbar ist, stellt aber mit Befriedigung fest, daß Österreich eine Gesetzgebung mit dem Ziel eingeführt hat, die Erfüllung seiner Verpflichtungen nach Artikel 10 zu gewährleisten. Das österreichische Rundfunkgesetz, das nun den Weg zum privaten Rundfunk eröffnet, scheint endlich mit der in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierten Meinungs- und Informationsfreiheit in Einklang zu stehen (siehe auch EGMR, 9. Juni 1997, Telesystem Tirol Kabeltelevision gegen Österreich, siehe [IRIS 1997-7: 4](#)).

- *European Court of Human Rights, [Case of Radio ABC v. Austria](#), 20 October 1997* (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte, Rechtssache Radio ABC gegen Österreich, 20. Oktober 1997)

IRIS 1997-10/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Vier Urteile zum Recht auf freie Meinungsäußerung und Information

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

1. Zana v. Türkei, 25. November 1997 Im Fall Zana v. Türkei lag nach Beurteilung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte keine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor. Zana war in der Türkei aufgrund eines in der Zeitung Cumhuriyet veröffentlichten Interviews zu einer mehrmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt worden. In diesem Interview hatte er erklärt, er unterstütze die Bewegung PKK, ohne jedoch die Massaker zu befürworten. "Jeder kann Fehler machen" hatte er betont, "und die PKK tötet Frauen und Kinder irrtümlich...".

Nach Ansicht des Gerichtshofes war diese Aussage sowohl widersprüchlich als auch zweideutig. Es sei schwierig, die PKK, "eine terroristische Vereinigung, die versucht, ihre Ziele mit Gewalt durchzusetzen", zu unterstützen und gleichzeitig deren Massaker abzulehnen. Das Interview sei außerdem zu einem Zeitpunkt veröffentlicht worden, wo im Südosten der Türkei mehrere tödliche Übergriffe der PKK gegen die Zivilbevölkerung stattfanden. Man mußte daher davon ausgehen, daß es die ohnehin explosive Stimmung in der Region weiter verschärfen würde. Nach Ansicht des Gerichts entsprach die Verurteilung Zanas "einer dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit" und sei daher für eine demokratische Gesellschaft unentbehrlich gewesen. Daraus schloß der Gerichtshof, daß im Fall Zana der Artikel 10 der Menschenrechtskonvention nicht verletzt wurde.

2. Grigoriades v. Griechenland, 25. November 1997 Der Leutnant Grigoriades war zu einer dreimonatigen Haftstrafe verurteilt worden, weil er nach Ansicht eines griechischen Gerichts in einem Schreiben an seinen befehlshabenden Offizier die Armee beleidigt hatte. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte befand, daß sich Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, der das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf Information garantiert, auch auf die Armeeingehörige der Vertragsstaaten erstreckt. Er räumte zwar ein, daß das Schreiben tatsächlich einige harte und ungehaltene Bemerkungen über die Streitkräfte Griechenlands enthielt, diese aber im Zusammenhang mit einer seit längerer Zeit anhaltenden öffentlichen Kritik am Verhalten von Armeeingehörige und an der Armee als Institution zu sehen seien. Das Schreiben beleidige außerdem weder den Empfänger noch irgendeine andere Person. Der Gerichtshof kam daher zum Schluß, daß das Schreiben keine objektiven Auswirkungen auf die Disziplin der Streitkräfte hatte. Die strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung von Grigoriades falle daher nicht unter die in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlichen Einschränkungen der in Artikel 10 genannten Rechte, so daß in diesem Fall eine Verletzung dieses Artikels vorliege.

3. Guerra v. Italien, 19. Februar 1998 Im Fall Guerra v. Italien ging es um die Klage von Einwohnern Manfredonias, die von den Behörden über die Auswirkungen der industriellen Tätigkeiten einer örtlichen Chemiefabrik nicht ausreichend informiert worden seien. Man hätte sie weder über die bestehenden Sicherheitspläne noch über das Vorgehen bei Zwischenfällen in Kenntnis gesetzt. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte lag hier jedoch keine Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vor. Der Artikel über das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information verbiete den Regierungen, eine Person am Empfang von Informationen zu hindern, die andere ihr übermitteln wollen oder bereit sind, ihr zu übermitteln. Er sei jedoch nicht als Verpflichtung der Staaten zu interpretieren, in Fällen wie dem vorliegenden aus eigenem Antrieb Informationen einzuholen und zu verbreiten. Der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß die italienischen Behörden, die es versäumt hatten, die betroffene Bevölkerung ausreichend zu informieren, das Recht der Kläger

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens nicht ausreichend geschützt und damit Artikel 8 der Menschenrechtskonvention verletzt hatten.

4. *Bowman v. Vereinigtes Königreich*, 19. Februar 1998 Frau Bowman war im Vereinigten Königreich strafrechtlich verfolgt worden, weil sie als Vorstandsmitglied der Gesellschaft für den Schutz des ungeborenen Kindes im Vorfeld von Parlamentswahlen Flugblätter verteilt hatte, in denen die Haltung der Kandidaten zum Thema Abtreibung deutlich wurde. Frau Bowman wurde vorgeworfen, das Gesetz zur Volksvertretung von 1983 verletzt zu haben. Dieses Gesetz verbietet Personen ohne besondere Erlaubnis, im Vorfeld von Wahlen mehr als 5 Pfund zur Verbreitung von Informationen auszugeben mit dem Ziel, die Wahlchancen eines bestimmten Kandidaten zu erhöhen. Frau Bowman war schon mehrmals für ähnliche Vergehen verurteilt worden, wurde dieses Mal aber freigesprochen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschied, daß eine Einschränkung des Rechts der Klägerin auf freie Meinungsäußerung bereits durch die Strafverfolgung vorlag. Durch das Gesetz, das die Verbreitung von Flugblättern in Wahlkampfzeiten einschränkt, wurde nach Ansicht des Gerichtshofes Frau Bowman vollständig daran gehindert, die Wähler durch die Verbreitung von Informationen zur Wahl eines Abtreibungsgegners zu bewegen, während die Presse weiterhin uneingeschränkt in der Lage sei, sich für oder gegen die Wahl irgendeines Kandidaten auszusprechen. Vor diesem Hintergrund kam der Gerichtshof zum Schluß, daß die vorliegende Einschränkung in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel stehe ("Sicherstellung der Chancengleichheit der Kandidaten") und daher eine Verletzung des Artikels 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle.

- *Judgment of the European Court of Human Rights, [case of Zana v. Turkey](#), 25 November 1997* (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fall Zana v. Türkei, 25. November 1997)
- *Judgment of the European Court of Human Rights, [case of Grigoriades v. Greece](#), 25 November 1997* (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fall Grigoriades v. Griechenland, 25. November 1997)
- *Judgment of the European Court of Human Rights, [case of Guerra v. Italy](#), 19 February 1998* (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fall Guerra v. Italien, 19. Februar 1998)
- *Judgment of the European Court of Human Rights, [case of Bowman v. United Kingdom](#), 19 February 1998* (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fall Bowman v. Vereinigtes Königreich, 19. Februar 1998)

IRIS 1998-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Zwei neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

1. Schöpfer gegen die Schweiz, 20. Mai 1998 Verurteilung eines Rechtsanwalts, der die örtliche Justizverwaltung bei einer Pressekonferenz kritisiert hatte: Kein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Im Jahr 1992 gab der Rechtsanwalt und frühere Politiker Schöpfer in Luzern eine Pressekonferenz, in der er erklärte, in seinem Bezirk würden die Menschenrechte in höchstem Grade verletzt. Insbesondere beklagte er sich darüber, daß einer seiner Mandanten in Untersuchungshaft sei. Nach Schöpfers Worten wurde sein Mandant ohne Haftbefehl festgehalten. Schöpfer forderte den sofortigen Rücktritt des Präfekten und der Bezirksbeamten. Als letzte Hoffnung bleibe ihm nur noch der Weg über die Presse.

Kurz darauf leitete die Aufsichtsbehörde für die Luzerner Anwaltschaft ein Disziplinarverfahren gegen Schöpfer ein, da dieser mit seinen Behauptungen bei der Pressekonferenz gegen seine Berufsehre als Anwalt verstoßen habe. Die Aufsichtsbehörde war der Auffassung, der Ton der Kritik Schöpfers sei nicht hinnehmbar, und er habe unwahre Behauptungen aufgestellt. Gegen Schöpfer wurde eine Geldstrafe in Höhe von CHF 500 verhängt. Eine Berufung gegen diese Entscheidung wurde vom Bundesgericht abgelehnt.

Schöpfer wandte sich an die Europäische Menschenrechtskommission, da die gegen ihn verhängte Disziplinarstrafe einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstelle. Ähnlich wie die Europäische Kommission in ihrem Bericht vom 9. April 1997 kam jetzt auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Schluß, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege.

Hinsichtlich der Frage, ob die Verletzung der Meinungsfreiheit des Beschwerdeführers in einer demokratischen Gesellschaft nötig sei, um die Autorität und Unvoreingenommenheit der Justiz zu wahren, wiederholt das Gericht, daß den Rechtsanwälten aufgrund ihrer Sonderstellung in der Justiz eine zentrale Stellung als Vermittler zwischen der Öffentlichkeit und den Gerichten zukomme, und daß die Gerichte als Garanten der Gerechtigkeit das Vertrauen der Öffentlichkeit haben müßten. Angesichts der Schlüsselrolle der Anwälte in diesem Bereich befand es der EGMR für legitim, von den Anwälten zu erwarten, daß sie einen Beitrag zu einer ordnungsgemäßen Rechtspflege leisten und so das öffentliche Vertrauen in sie erhalten. Der EGMR stellt fest, daß Schöpfer die Justiz zuerst öffentlich kritisiert und erst danach den Rechtsweg beschritten habe. Dieser habe sich im Hinblick auf die fragliche Beschwerde auch als wirksam erwiesen.

Der EGMR räumte ein, daß auch Rechtsanwälte ein Recht auf freie Meinungsäußerung hätten und sicherlich berechtigt seien, die Justiz öffentlich zu kommentieren, betonte aber gleichzeitig, daß die Kritik bestimmte Grenzen nicht überschreiten dürfe. Es müsse zwischen verschiedenen Interessen abgewogen werden und zwar zwischen (1) dem Recht der Öffentlichkeit, über Fragen, die sich aus Entscheidungen der Justiz ergeben, informiert zu werden, (2) den Anforderungen einer ordnungsgemäßen Rechtspflege und (3) der Würde des Anwaltsberufs. Der Gerichtshof schloß sich im übrigen den Feststellungen der Aufsichtsbehörde an, da diese im Vergleich zu einem internationalen Gericht besser entscheiden könne, wie die richtige Abwägung zu einem gegebenen Zeitpunkt aussehen könne. Auch im Hinblick auf die geringe Höhe der gegen den Beschwerdeführer verhängten Geldstrafe kommt der EGMR (mit 7:2 Stimmen) zu dem Schluß, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliege.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

2. *Incal* gegen. die Türkei, 9. Juni 1998 Verurteilung wegen Mitwirkung an der Vorbereitung eines Flugblattes, das Kritik an der Regierung und Unterstützung politischer Aktionen der kurdischen Bevölkerung beinhaltet, wird als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention gewertet.

Der Rechtsanwalt *Incal*, zur fraglichen Zeit Mitglied der Arbeiterpartei des Volkes (HEP), Ortsverband Izmir, war 1992 verantwortlich für die Herausgabe eines Flugblattes, in dem an den örtlichen Behörden Kritik wegen der Kampagne gegen die kurdische Bevölkerung geübt wurde. Die Genehmigung zur Verteilung des Flugblattes wurde bei der Präfektur Izmir beantragt, von dieser jedoch mit der Begründung verweigert, das Flugblatt enthalte separatistische Propaganda, die geeignet sei, das Volk zum Widerstand gegen die Regierung und zur Begehung von Straftaten aufzuhetzen. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft erließ das Staatssicherheitsgericht eine einstweilige Verfügung, mit der es die Beschlagnahme der Flugblätter anordnete und ihre Verteilung untersagte. Gegen *Incal* wurde ein Strafverfahren eingeleitet, und das Staatssicherheitsgericht Izmir verurteilte ihn zu fast sieben Monaten Haft und einer Geldstrafe. Durch die Verurteilung wurde *Incal* zugleich vom Staatsdienst und von der Teilnahme an verschiedenen politischen und sozialen Aktivitäten ausgeschlossen.

Incal wandte sich an die Europäische Kommission. In ihrem Bericht vom 25. Februar 1997 kam die Kommission zu dem Schluß, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 sowie auch gegen Artikel 6 (Recht auf faire Verhandlung) vorlag. Der EGMR ist nun zu demselben Ergebnis gekommen.

Das Gericht bekräftigt seine Rechtsprechung hinsichtlich der wichtigen Rolle des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft und betont die Bedeutung dieses Rechts insbesondere für politische Parteien und deren aktive Mitglieder (siehe auch EGMR, 30. Januar 1998, [Vereinigte Kommunistische Partei der Türkei und andere gegen die Türkei](#)). Darüber hinaus stellt das Gericht klar, daß die Grenzen des Zulässigen bei Kritik an der Regierung weiter seien als bei Kritik an Privatpersonen oder auch Politikern. In einem demokratischen System müßten die Handlungen und Unterlassungen der Regierung nicht nur durch die Legislative und die Judikative, sondern auch durch die öffentliche Meinung gründlich überprüft werden. Das Gericht stellt fest, daß das Flugblatt tatsächlich virulente Bemerkungen zur Politik der türkischen Regierung enthalte und die Bevölkerung kurdischer Abstammung aufrufe, sich zusammenzuschließen, um politische Forderungen zu stellen und "Nachbarschaftsausschüsse" zu organisieren. Dem Gericht zufolge können diese Aufrufe jedoch nicht als Aufhetzung zu Gewalt, Feindschaft oder Haß zwischen den Bürgern ausgelegt werden. Weiter stellt das Gericht auf die Radikalität der Maßnahmen der türkischen Polizei und der Justizbehörden und speziell auf deren präventiven Charakter ab. Hinsichtlich der Probleme mit der Bekämpfung des Terrorismus in der Region stellt das Gericht fest, daß die Umstände des vorliegenden Falles nicht mit denen im Fall [Zana](#) (siehe IRIS 1998-4: 3) vergleichbar seien und daß *Incal* in keiner Weise für die Terrorismusprobleme in der Region Izmir verantwortlich gemacht werden könne. Das Gericht kommt einstimmig zu dem Schluß, daß *Incal*'s Verurteilung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war und daher gegen Artikel 10 der Konvention verstößt. Betont werden muß, daß das Gericht auch einen Verstoß gegen Artikel 6 der Konvention feststellt, da *Incal* als Zivilist vor einem Gericht erscheinen mußte, das teilweise aus Mitgliedern der Streitkräfte bestand. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, daß der Beschwerdeführer mit Recht an der Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit des Staatssicherheitsgerichts Izmir zweifeln durfte. Daher liegt ein Verstoß gegen Artikel 6, Absatz 1, der Konvention vor, der u.a. in Strafsachen eine faire öffentliche Verhandlung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht garantiert.

- [Schoepfer v. Switzerland](#), 20 May 1998. (Schöpfer gegen die Schweiz, 20. Mai 1998.)
- [Incal v. Turkey](#), 9 June 1998 (Incal gegen Türkei, 9. Juni 1998)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 1998-7/3

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngstes Urteil über Recht auf freie Meinungsäußerung und Mitteilungsfreiheit

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Ahmed u.a. gegen Vereinigtes Königreich, 2. September 1998: Einschränkung politischer Betätigung von Gemeindebeamten Der Fall betrifft die Anwendung des Local Government and Housing Act von 1989 und der Local Government Officers Restrictions von 1990, die politische Restriktionen enthalten. Nach diesen Bestimmungen dürfen sich bestimmte Kategorien von (höheren) Gemeindebeamten nicht politisch betätigen. Vier Gemeindebeamte und eine Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes reichten bei der Menschenrechtskommission Klage ein mit der Begründung, diese Bestimmungen verletzten u.a. ihr in Art. 10 der Menschenrechtskonvention verbrieftes Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Europäische Gerichtshof anerkannte zwar, daß die Garantien in Art. 10 der Konvention auch für Beamte des öffentlichen Dienstes gelten und daß die umstrittenen Bestimmungen in verschiedener Hinsicht eine Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und des Rechts, in einem politischen Umfeld Nachrichten und Ideen an Dritte weiterzugeben, bedeuteten. Jedoch stelle dieses Eingreifen keine Verletzung von Art. 10 der Konvention dar, da besagte Einschränkungen in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig erachtet würden (sechs gegen drei Stimmen). Unter Bezugnahme auf die Auslegungsbreite führte das Gericht außerdem aus, daß besagte Maßnahmen der Notwendigkeit entsprächen, die Unparteilichkeit einiger genau definierter Beamtenkategorien zu wahren, zu deren Pflichten die Beratung des Gemeinderates oder dessen verschiedener Arbeitsausschüsse gehöre oder die als Ratsrepräsentanten mit den Medien zu tun hätten. Daher könnten die Einschränkungen durchaus als gerechtfertigte Maßnahmen zur Wahrung der Unparteilichkeit von Gemeindebeamten betrachtet werden. Sie seien dazu angetan zu vermeiden, daß die Öffentlichkeit die Gemeindebeamten mit einem bestimmten politischen Kurs verbinde. Nach Auffassung des Gerichtshofs liegt außerdem weder eine Verletzung von Art. 11 der Konvention (Versammlungsfreiheit) noch von Art. 3 des Zusatzprotokolls der Konvention (das Recht auf freie Meinungsäußerung bei der Wahl) vor.

- *Ahmed and others v. United Kingdom*, 2 September 1998. (Ahmed u.a. gegen Vereinigtes Königreich, 2. September 1998.)

IRIS 1998-9/3

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Drei kürzlich gefällte Urteile über das Recht auf freie Meinungsäußerung und Mitteilungsfreiheit

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

1. Hertel gegen Schweiz, 25. August 1998: Das Recht auf freie Meinungsäußerung erstreckt sich auch auf die Kritik bestimmter Wirtschaftsgüter, in diesem Fall Mikrowellenherde.

In einem 1992 in einer vierteljährlichen Zeitschrift erschienenen Artikel verweist Franz Weber auf ein von Herrn Hertel verfaßtes Forschungspapier, das die Auswirkungen von im Mikrowellenherd zubereiteten Speisen auf den menschlichen Organismus darlegt. Der Zeitschrift zufolge liefern Hertels Forschungsergebnisse den wissenschaftlichen Beweis für die (krebserregende) Gefahr von Mikrowellenherden. Herr Weber sprach sich in seinem Leitartikel für ein Verbot von Mikrowellenherden aus. Es wurden auch einige Auszüge aus dem Forschungspapier veröffentlicht. Unter Berufung auf das Bundesgesetz gegen unlauteren Wettbewerb (§ 3) leitete der schweizerische Verband der Hersteller und Lieferfirmen von Haushaltselektrogeräten ein Verfahren gegen den Herausgeber der Zeitschrift sowie gegen Herrn Hertel ein. Während die Vorwürfe gegen den Herausgeber der Zeitschrift abgewiesen wurden, ließ das Berner Handelsgericht sie im Fall gegen Herrn Hertel gelten, da der Beklagte unnötig verletzende Bemerkungen verwandt hatte. Das Gericht untersagte Herrn Hertel, die Behauptung aufzustellen, in Mikrowellenherden zubereitete Speisen seien gesundheitsschädlich. Darüber hinaus wurde ihm untersagt, in Veröffentlichungen und öffentlichen Reden zum Thema Mikrowellenherde auf die angebliche Lebensgefahr zu verweisen. Dieses gerichtliche Verbot wurde später vom Bundesgerichtshof bestätigt. Herr Hertel reichte bei der Europäischen Menschenrechtskommission Klage ein mit der Begründung, dieses Urteil verstieße gegen Art. 10 der europäischen Menschenrechtskonvention. Der Europäische Gerichtshof gelangt zu derselben Schlußfolgerung wie die Kommission in ihrem Bericht vom 9. April 1997, der zufolge Herrn Hertels Recht auf freie Meinungsäußerung durch dieses Verbot des schweizerischen Gerichtshofes verletzt worden sei. Obwohl dieses Eingreifen in die Meinungsfreiheit des Klägers gesetzlich vorgeschrieben und durchaus berechtigt ist ("Schutz der Rechte Dritter"), ist der Gerichtshof der Meinung, das angefochtene Urteil sei in einer demokratischen Gesellschaft als nicht notwendig zu erachten. Das Gericht verweist weiterhin auf die Unstimmigkeit zwischen Urteil und streitigen Verhalten. Dem Gericht zufolge „lag die Absicht des gerichtlichen Verbotes zwar auch darin, die Arbeit des Klägers zu zensieren, hauptsächlich jedoch sollte dessen Fähigkeit, öffentlich seine Meinung zu vertreten, die in einer öffentlichen, nicht zu negierenden Debatte, durchaus angebracht ist, nicht eingeschränkt werden.“ Das Gericht betonte: „Es ist dabei unwichtig, daß es sich hierbei nicht um die Meinung einer Mehrheit handelt, die eventuell nicht fundiert ist, denn in Bereichen, in denen von einer absoluten Gewißheit nicht ausgegangen werden kann, wäre es besonders unvernünftig, die Meinungsfreiheit einzuschränken, um nur allgemein akzeptierte Meinungen zuzulassen“ (§ 50). Mit sechs gegen drei Stimmen bestimmte der Gerichtshof, daß Art. 10 der europäischen Konvention verletzt worden sei.

2. Lehideux und Isorni gegen Frankreich, 23. September 1998: ein Urteil über eine Anzeige, in der bestimmte Handlungen des Marschalls Pétain als positiv dargestellt werden, wird als Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung angesehen.

Am 13. Juli 1984 veröffentlichte die Tageszeitung Le Monde eine ganzseitige Anzeige mit dem Titel „Französisches Volk, Du hast ein kurzes Gedächtnis.“ Der Text läßt Philippe Pétain erst als Soldaten und später als französisches Staatsoberhaupt unter der Vichy-Regierung in einem günstigen Licht erscheinen. Auf eine Beschwerde des Nationalen Verbandes ehemaliger Widerstandskämpfer hin wurde ein Strafverfahren gegen den Vorsitzenden des Verbandes zum Schutz des Andenkens an Marschall Pétain,

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Herrn Lehideux, und gegen den Verfasser des Textes, Herrn Isorni, eingeleitet. Die Anzeige wurde schließlich mit Verweis auf §§ 23-24 des Gesetzes über Pressefreiheit vom 29. Juli 1881 (Pariser Berufungsgericht 26. Januar 1990) als öffentliche Verteidigung der Zusammenarbeit mit dem Feind eingeschätzt. Die Beklagten wurden zu Schadenersatzzahlungen in Höhe von einem Franc verurteilt. Außerdem wurde die Veröffentlichung von Auszügen aus dem Urteil in Le Monde verlangt. Nach Auffassung des Kassationshofes in seinem Urteil vom 16. November 1993 verletzte dieser Schuldspruch das in Art. 10 der europäischen Menschenrechtskonvention verbrieftete Recht auf freie Meinungsäußerung nicht. Der Europäische Gerichtshof in Straßburg, der in voller Besetzung tagte (21 Richter), ist jetzt zu einer anderen Auffassung gelangt. Obwohl der Eingriff in das Recht des Angeklagten auf freie Meinungsäußerung gesetzlich vorgeschrieben war, um den Ruf oder Rechte Dritter zu schützen sowie gegen Unruhen oder Verbrechen vorzubeugen, könne der Schuldspruch im Strafprozeß gegen Lehideux und Isorni „in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig erachtet“ werden. Zwar erkennt das Gericht an, daß die umstrittene Anzeige Pétain in einem äußerst günstigen Licht erscheinen ließe und keine der Straftaten, wegen derer er vom Hohen Gerichtshof 1945 zum Tode verurteilt wurde, erwähnt werde. Es unterstreicht jedoch, daß die „von den Nationalsozialisten verübten Greueln und Verfolgungen“ sowie die „deutsche Allmacht und Barbarei“ im Anzeigentext eindeutig verurteilt werde. Obwohl das Gericht die unterlassenen Verweise auf die Verantwortung Pétains für die Verfolgung und Deportation von Zehntausenden von Juden in die Vernichtungslager als „moralisch verwerflich“ ansieht, betrachtet es die Anzeige im Gesamtzusammenhang des Falles. Mit Verweis auf die verschiedenen Entschlüsse und Urteile, die während der nationalen Prozesse getroffen wurden und auf die Tatsache, daß die entsprechenden Ereignisse mehr als vierzig Jahre zurückliegen und dem Umstand, daß die Veröffentlichung direkt mit dem Ziel der Verbände, die sie geschaltet haben, übereinstimmt, ohne daß andere Verfahren aufgrund dieses Zieles gegen sie eingeleitet wurden, ist der Gerichtshof der Auffassung, daß die angefochtene Verletzung der Rechte der Angeklagten gegen Art. 10 verstoße. Mit Blick auf die weiteren Möglichkeiten des Eingriffs bzw. der Widerlegung, insbesondere der zivilrechtlichen Mittel, verweist das Gericht auf die Bedeutung eines strafrechtlichen Schuldspruches, der sich auf die öffentliche Verteidigung des Verbrechens der Kollaboration bezieht. Unter Berücksichtigung sämtlicher Tatsachen ist der Gerichtshof der Auffassung, daß das strafrechtliche Urteil der Ankläger unangemessen war und in einer demokratischen Gesellschaft als nicht notwendig erachtet wird. Aus diesem Grund stelle der Schuldspruch gegen Lehideux und Isorni eine Verletzung des Art. 10 dar (fünfzehn gegen sechs Stimmen). Nach diesem Urteil sieht das Gericht es als unangebracht an, über die Anwendung des Art. 17 der Menschenrechtskonvention (Verbot des Rechtsmißbrauchs) zu befinden.

3. Steel u.a. gegen Vereinigtes Königreich, 23 September 1998: Verhaftung und Festnahme von Protestierenden wegen öffentlicher Ruhestörung und Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs im Fall Steel u.a. betrifft drei verschiedene Fälle mit demselben Ausgang: Das Eingreifen der britischen Behörden in Protestkundgebungen und Demonstrationen, die von Aktivisten der Umwelt- oder Friedensbewegung initiiert wurden. In allen drei Fällen wurden die Kläger wegen „öffentlicher Ruhestörung“ verhaftet und vorübergehend in Gewahrsam genommen. Die erste Klägerin, Frau Steel, nahm an einer Protestkundgebung gegen die Jagd auf schottische Moorhühner teil. Sie stellte sich vor ein Jagdgewehr, um den Jäger am Schießen zu hindern. Die zweite Klägerin, Frau Lush, nahm an einer Protestkundgebung gegen den Ausbau einer Autobahn teil. Drei weitere Kläger nahmen an einer Protestkundgebung gegen den Verkauf von Militärhubschraubern teil: Während der Kundgebung wurden Flugblätter verteilt und Transparente vor einem Konferenzsaal hochgehalten. Das Gericht erkennt an, daß die Protestkundgebungen der ersten und zweiten Klägerinnen zwar die jeweils kritisierten Aktionen körperlich behinderten, daß dieses Verhalten jedoch gemäß Art. 10 als Meinungsäußerung anzusehen sei. In beiden Fällen ist das Gericht jedoch der Auffassung, daß die Festnahme und die Inhaftierung „in einer demokratischen Gesellschaft“

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

zur Bewahrung der öffentlichen Ordnung, der Rechtsstaatlichkeit und Autorität der Rechtsprechung „als notwendig zu erachten sind.“ Bezüglich der Festnahme der gegen Militärhubschrauber Protestierenden ist das Gericht der Meinung, daß dieses Eingreifen „gesetzlich nicht vorgeschrieben“ gewesen sei, da ein friedliches Verteilen von Flugblättern nicht als öffentliche Ruhestörung angesehen werden könne. Dem Gericht sind keinerlei Hinweise bekannt, denen zufolge die Kläger die stattfindende Konferenz bedeutend behindert bzw. zu verhindern versucht hätten oder, daß sie andere zu Gewaltmaßnahmen gereizt hätten. Darüber hinaus ist das Gericht der Auffassung, das Eingreifen in das Recht des Klägers auf freie Meinungsäußerung stehe in keinem Verhältnis zu dem Ziel, Unruhen zu vermeiden oder die Rechte Dritter zu schützen. Der Gerichtshof ist einstimmig der Auffassung, daß in diesem Fall Art. 10 sowie Art. 5, Absatz 1 der Menschenrechtskommission (Recht auf Freiheit und Sicherheit) verletzt wurden.

- [*Hertel v. Switzerland*](#), 25 August 1998 (Hertel gegen Schweiz, 25. August 1998)
- [*Lehideux and Isorni v. France*](#), 23 September 1998 (Lehideux und Isorni gegen Frankreich, 23. September 1998)
- [*Steel and others v. United Kingdom*](#), 23 September 1998 (Steel u.a. gegen Vereinigtes Königreich, 23. September 1998)

IRIS 1998-10/3

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Erste Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit nach der Umstrukturierung des Gerichtshofs

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

1. Fressoz und Roire gegen Frankreich: Das Recht von Journalisten, vertrauliche Dokumente entgegenzunehmen und zu veröffentlichen, ist durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützt. In seinem ersten Urteil nach seiner Umstrukturierung (1. November 1998, Protokoll Nr. 11) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg zugunsten des Schutzes von Journalisten entschieden und die große Bedeutung der Presse und der Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft hervorgehoben. Der Fall betrifft wichtige Aspekte der Beschränkung der journalistischen Freiheit bei der Berichterstattung über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.

Beide Antragsteller waren in Frankreich wegen der Veröffentlichung eines Artikels in der Satirezeitung *Le Canard enchaîné* verurteilt worden. Der Artikel und die darin enthaltenen Dokumente zeigten, daß der Geschäftsführer von Peugeot erhebliche Gehaltserhöhungen bekommen hatte, während die Geschäftsleitung den Forderungen der Peugeot-Arbeiter nach Lohnerhöhungen nicht nachgeben wollte. Fressoz, der damalige Chefredakteur des Blattes, und Roire, der Verfasser des Artikels, wurden verurteilt, weil sie Fotokopien entgegengenommen und veröffentlicht hatten, die durch den Bruch des Steuergeheimnisses durch einen unbekanntem Steuerbeamten zugänglich geworden waren. Beide machten geltend, daß diese Verurteilungen ihr unter dem Schutz von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention stehendes Recht auf freie Meinungsäußerung verletzen. Der Gerichtshof betonte, daß das in Artikel 10 verankerte Recht auf freie Meinungsäußerung Journalisten grundsätzlich nicht von der Pflicht entbinde, das gewöhnliche Strafrecht zu beachten. Allerdings könnten unter besonderen Umständen das Informationsinteresse der Öffentlichkeit und die wichtige Rolle der Presse die Veröffentlichung von Dokumenten rechtfertigen, die unter ein Berufsgeheimnis fallen.

Da der Artikel ein Beitrag zu einer öffentlichen Debatte über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse sei, die Information über das Gehalt von Calvet als Chef eines großen Industrieunternehmens nicht dessen Privatleben betreffe und die Information vielen Menschen ohnehin schon bekannt gewesen sei, war das Gericht der Auffassung, daß keine überragende Notwendigkeit bestanden habe, diese Information als vertraulich zu schützen. Es treffe zwar zu, daß die Verurteilung auf der Veröffentlichung von Dokumenten beruhe, deren Verbreitung verboten ist, doch die darin enthaltenen Informationen seien nicht vertraulich. Das Gericht betonte, daß Artikel 10 der Konvention im wesentlichen „den Journalisten die Entscheidung überläßt, ob die Wiedergabe solcher Dokumente aus Gründen der Glaubwürdigkeit notwendig ist. Der Artikel schützt das Recht der Journalisten, Informationen zu Fragen von öffentlichem Interesse zu verbreiten, sofern sie in gutem Glauben und auf einer korrekten Faktenbasis handeln und 'zuverlässige und präzise' Informationen liefern, die dem journalistischen Ethos entsprechen" (Abs. 54).

Nach Ansicht des Gerichts war die Veröffentlichung der Steuerbescheide nicht nur für das fragliche Thema, sondern auch für die Glaubwürdigkeit der gebotenen Informationen relevant. Gleichzeitig habe der Journalist in Übereinstimmung mit den für seinen Beruf geltenden Normen gehandelt. Die endgültige und einstimmige Schlußfolgerung des in Großer Kammer tagenden Gerichts lautet, daß die Verhältnismäßigkeit zwischen dem legitimen Zweck, der mit der Verurteilung des Journalisten erreicht werden sollte, und dem zu diesem Zweck eingesetzten Mittel angesichts des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Sicherung und Wahrung der Pressefreiheit nicht gegeben war. Das

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Gericht entschied daher, daß ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag, und sprach den Antragstellern einen Kostenersatz in Höhe von FRF 60.000 zu.

2. Janowski gegen Polen: Die Beleidigung von Beamten, die in ihrer offiziellen Eigenschaft tätig sind, ist nicht erlaubt. Der Journalist Janowski wurde verurteilt, weil er zwei städtische Wachposten beleidigt hatte. Bei einem Zwischenfall auf einem Platz hatte er die Beamten von mehreren Zeugen als Trottel und Dummköpfe bezeichnet. Janowski trug vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor, seine Verurteilung sei ein Verstoß gegen sein nach Artikel 10 der Konvention verbrieftes Recht auf freie Meinungsäußerung. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Eingriff in das Recht des Antragstellers in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei, betonte das Gericht, daß Beamten frei von ungebührlichen Störungen das Vertrauen der Öffentlichkeit genießen müßten, wenn sie ihre Aufgaben erfolgreich erfüllen sollen, und es sich daher als notwendig erweisen könne, sie im Dienst vor beleidigenden und verletzenden verbalen Angriffen zu schützen. Dem Gericht zufolge waren die Bemerkungen des Antragstellers nicht Teil einer offenen Diskussion über Fragen von öffentlichem Belang und berührten auch nicht die Pressefreiheit, da der Antragsteller zwar von Beruf Journalist sei, bei dieser Gelegenheit aber eindeutig als Privatperson gehandelt habe. Da das Gericht nicht überzeugt davon war, daß die Verurteilung des Antragstellers als Versuch der Behörden einzuschätzen sei, die Zensur wieder einzuführen und kritische Äußerungen in Zukunft zu verhindern, entschied es mit zwölf zu fünf Stimmen, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

- 1. *Fressoz and Roire v. France*; 2. *Janowski v. Poland*. (1. Fressoz und Roire gegen Frankreich; 2. Janowski gegen Polen.)

IRIS 1999-2/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Zwei neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

1. Bladet Tromso und Stensaas gegen Norwegen: verleumderische Behauptungen, Veröffentlichung eines geheimen Dokuments und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention Im Jahr 1992 wurden die Zeitung Bladet Tromso und ihr Redakteur Pal Stensaas von einem norwegischen Bezirksgericht wegen Verleumdung verurteilt. Die Zeitung hatte mehrere Artikel über die Robbenjagd und den amtlichen aber geheimen - „Lindberg-Bericht“, in dem von mehreren Verstößen gegen die Robbenjagdvorschriften die Rede ist, veröffentlicht. Konkret enthielten der Artikel und der Bericht Vorwürfe gegen fünf Besatzungsmitglieder des Robbenfangschiffs M/S Harmoni, die für den Einsatz rechtswidriger Methoden zum Töten von Robben verantwortlich gemacht wurden. Obwohl die Namen der Betroffenen gestrichen waren, verklagten die Besatzungsmitglieder der M/S Harmoni die Zeitung und ihren Redakteur wegen Verleumdung. Das Bezirksgericht war der Auffassung, daß einige der beanstandeten Aussagen in dem Artikel und dem Bericht tatsächlich „null und nichtig“ seien, und verurteilte die Zeitung und den Redakteur zur Zahlung von Schadenersatz an die Kläger. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam dagegen zu dem Schluß, daß die Verurteilung durch das norwegische Bezirksgericht einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt.

Der Gerichtshof berücksichtigte den gesamten Hintergrund, vor dem die fraglichen Aussagen erfolgt waren, vor allem die Kontroverse um die Robbenjagd, die Norwegen damals erregte, und das öffentliche Interesse an diesen Fragen. Außerdem unterstrich der Gerichtshof, daß die Art und Weise der fraglichen Berichterstattung nicht allein im Licht der beanstandeten Artikel zu betrachten sei, sondern im breiteren Zusammenhang der Berichterstattung der Zeitung zum Thema Robbenjagd. Dem Gericht zufolge waren „die streitgegenständlichen Artikel Teil einer laufenden Debatte von offensichtlichem Belang für die lokale, nationale und internationale Öffentlichkeit, in der die Ansichten einer breiten Auswahl interessierter Akteure wiedergegeben wurden“.

Der Gerichtshof betonte, daß Artikel 10 der Konvention selbst bei der Berichterstattung der Medien über Fragen von öffentlichem Interesse keine uneingeschränkte Meinungsfreiheit garantiere, da für die Besatzungsmitglieder das Recht auf Schutz der Ehre und des guten Rufes sowie die Unschuldsvermutung bis zum Beweis ihrer Schuld an einer Straftat gelten. Dem Gerichtshof zufolge waren einige Anschuldigungen in den Artikeln der Zeitung relativ schwer, doch der mögliche negative Effekt der streitgegenständlichen Aussagen auf den guten Ruf oder die Rechte der einzelnen Robbenjäger sei durch verschiedene Faktoren erheblich abgeschwächt worden. Insbesondere war der Gerichtshof der Auffassung, daß „die Kritik kein Angriff auf alle Besatzungsmitglieder oder ein bestimmtes Besatzungsmitglied war“. Andererseits müsse die Presse in Beiträgen zur öffentlichen Debatte über Fragen von legitimem Interesse normalerweise berechtigt sein, sich auf den Inhalt amtlicher Berichte zu stützen, ohne unabhängige Recherchen durchführen zu müssen, da sonst die „wichtige öffentliche Kontrollfunktion“ der Presse untergraben werden könne.

Der Gerichtshof kam zu folgendem Schluß: „Unter Berücksichtigung der verschiedenen Faktoren, die den wahrscheinlichen Schaden für den guten Ruf des einzelnen Robbenjägers begrenzen, und der Situation, wie sie sich Bladet Tromso zum damaligen Zeitpunkt darstellte, ist der Gerichtshof der Auffassung, daß sich die Zeitung berechtigterweise auf den amtlichen Lindberg-Bericht stützen konnte, ohne die Richtigkeit der darin berichteten Fakten selbst überprüfen zu müssen. Er sieht keinen Grund zu bezweifeln, daß die Zeitung diesbezüglich in gutem Glauben gehandelt hat.“ Erwähnenswert ist, daß 4

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

der 17 Richter eine abweichende Minderheitsmeinung zu Protokoll gaben. Ihrer Meinung nach hat der Gerichtshof dem guten Ruf der Robbenjäger nicht genug Gewicht beigemessen. Die Minderheit kritisierte auch die Veröffentlichung des geheimen Berichts und die ungeprüfte Übernahme der darin enthaltenen Anschuldigungen in den Artikel: „Wie konnte es ‚berechtigt‘ sein, sich auf diesen Bericht zu verlassen, wenn die Zeitung genau wußte, daß das Ministerium angeordnet hatte, den Bericht nicht an die Öffentlichkeit kommen zu lassen, weil er möglicherweise verleumderische Bemerkungen über Privatpersonen enthielt?“ In einer ungewöhnlich scharfen Schlußfolgerung formulierte die Minderheit, der Gerichtshof sende an die Presse in Europa die falschen Signale aus, und das Urteil untergrabe die Achtung der ethischen Grundsätze, die die Medien freiwillig beachten. Ihr endgültiges Fazit lautete: „Artikel 10 mag das Recht der Presse schützen, zu übertreiben und zu provozieren, nicht aber den guten Ruf von Privatpersonen mit Füßen zu treten.“ Damit es aber kein Mißverständnis gibt: Das Urteil vom 20. Mai 1999 im Fall *Bladet Tromso* gegen Norwegen hat weitreichende Folgen für die Interpretation des Gleichgewichts zwischen journalistischer Freiheit und dem Schutz der Rechte und des guten Rufs des einzelnen. Es steht außer Frage, daß sich eine klare Mehrheit des Gerichtshofs auf die Seite der öffentlichen Kontrollfunktion der Medien und der kritischen Berichterstattung über Fragen von öffentlichem Interesse gestellt hat. Auch wenn diese Freiheit nicht gänzlich unbeschränkt ist, so ist sie doch, nach der tatsächlichen Rechtsprechung des Gerichtshofs, bei der Berichterstattung der Presse über Fragen von ernstem öffentlichem Interesse äußerst groß.

2. *Rekvényi* gegen Ungarn: Politik, Polizei und Meinungsfreiheit Dieser Fall betrifft das in der ungarischen Verfassung enthaltene Verbot der politischen Betätigung für Polizeibeamte und Angehörige der Streitkräfte. Nach Meinung des Budapester Polizisten *Rekvényi* verletzt dieses Verbot nicht nur seine Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11), sondern auch seine (politische) Meinungsfreiheit (Art. 10). Der Gerichtshof räumte zwar ein, daß die Beschränkung der Mitwirkung des Klägers an politischen Aktivitäten ein Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung sei, war aber der Meinung, daß dieser Eingriff durch den zweiten Absatz von Artikel 10 gedeckt sei. Tatsächlich sei der Eingriff per Gesetz vorgeschrieben, habe ein legitimes Ziel (Schutz der inneren und äußeren Sicherheit und Vermeidung von Unruhen) und sei in einer demokratischen Gesellschaft notwendig. Der Gerichtshof erkannte an, daß es in jeder demokratischen Gesellschaft ein legitimes Ziel sei, eine politisch neutrale Polizei zu haben. Andererseits, so stellte der Gerichtshof fest, sei das Verbot der politischen Betätigung für Polizisten nicht absolut. So seien auch Polizisten berechtigt, einige Aktivitäten zu unternehmen, die es ihnen erlauben, ihre politischen Meinungen und Präferenzen zu artikulieren, etwa durch die Unterstützung von Kandidaten, die Teilnahme an friedlichen Versammlungen, die Abgabe von Erklärungen für die Presse, das Auftreten im Radio und im Fernsehen und das Veröffentlichen von Werken zur Politik. Der Gerichtshof kam einstimmig zu dem Schluß, daß kein Verstoß gegen Artikel 10 oder 11 der Konvention vorliege.

- [*Bladet Tromso and Stensaas v. Norway*](#) (*Bladet Tromso und Stensaas gegen Norwegen*)
- [*Rekvényi v. Hungary*](#) (*Rekvényi gegen Ungarn*)

IRIS 1999-6/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Dreizehn Urteile zum Recht auf freie Meinungsäußerung und zur Mitteilungsfreiheit (8. Juli 1999)

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Am 8. Juli 1999 verkündete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte Urteile in dreizehn Beschwerden gegen die Türkei, die Art. 10 der Menschenrechtskonvention zum Gegenstand hatten. In elf Fällen gelangte der Gerichtshof zu dem Schluß, daß eine Verletzung des in Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und der Grundfreiheiten verankerten Rechts auf freie Meinungsäußerung vorlag. In allen elf Fällen waren die Beschwerdeführer wegen separatistischer Propaganda gegen die türkische Nation und die territoriale Integrität des türkischen Staates bzw. (prokurdischer) Propaganda gegen die Unteilbarkeit des Staates, also wegen Verstoßes gegen das Gesetz zur Verhütung von Terrorismus von 1991, verklagt worden.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte bekräftigte in allen Fällen die Prinzipien, die der bisherigen Rechtsprechung zu Art. 10 zugrunde lagen und wonach das Recht auf freie Meinungsäußerung zu den Grundfesten einer demokratischen Gesellschaft gehört (siehe auch IRIS 1999-6: 3, IRIS 1999-2: 4, IRIS 1998-10: 4, IRIS 1998-9: 3, IRIS 1998-7: 4 und IRIS 1998-4: 3). Das Gericht betonte erneut, daß Art. 10 der Konvention ebenfalls für Mitteilungen und Ideen gelte, die „verletzen, schockieren oder stören“, und erinnerte in diesem Zusammenhang daran, daß Art. 10 wenig Raum für Einschränkungen der politischen Rede bzw. Diskussion über Fragen von öffentlichem Interesse zulasse. Gleichzeitig seien die Grenzen zulässiger Kritik in Bezug auf Regierungen breiter als in Bezug auf Privatpersonen: In einer demokratischen Gesellschaft müßten die Taten bzw. Unterlassungen der Regierung der engen Kontrolle durch die Öffentlichkeit unterworfen sein. Aufgrund ihrer Überlegenheit sei die Regierung zu Zurückhaltung bei der Strafverfolgung gehalten, insbesondere dort, wo unbegründete Angriffe und Kritik durch Gegner auch mit anderen Mitteln abgewendet werden könnten. Die Presse habe die Aufgabe, Mitteilungen und Ideen zu politischen Themen zu verbreiten. Das Gericht anerkannte andererseits die Zuständigkeit der staatlichen Behörden, die öffentliche Ordnung durch geeignete Maßnahmen zu wahren und in Fällen von Anstiftung zu Gewalt gegen Einzelne, öffentliche Personen oder Bevölkerungsgruppen die Meinungsfreiheit einzuschränken. Es betonte, daß die mit der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung verbundenen Pflichten und Verantwortung der Medienmitarbeiter in Situationen von Konflikten und Spannungen besondere Bedeutung erlangten und daß bei der Verbreitung der Ansichten gewaltbereiter Wortführer bzw. Organisationen besondere Vorsicht geboten sei. Bei derartigen Interviews liefen die Medien Gefahr, zum Sprachrohr für die Verbreitung von Haßreden und die Anstiftung zu Gewalt zu werden. Nach eingehender Prüfung des Wortlauts und Inhalts der betreffenden Veröffentlichungen und nach Betrachtung des politischen Umfelds sowie der Sicherheitsverhältnisse im Südosten der Türkei kam der Gerichtshof in elf Fällen zu dem Schluß, daß die Verurteilung und Bestrafung der Beschwerdeführer in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei und daß demzufolge ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vorliege. In allen elf Fällen vertrat das Gericht die Ansicht, daß man nicht sagen könne, die umstrittenen Artikel, Nachrichtenmeldungen, Bücher und Reden hätten zur Gewalt angestiftet. In den meisten Fällen verwies das Gericht außerdem auf die Schwere der Strafen (20-monatige Haftstrafen, hohe Geldbußen, Beschlagnahme von Büchern usw.): Sowohl die Straftat als auch das Strafmaß deuteten auf eine Unverhältnismäßigkeit der Sanktionen hin. Der Gerichtshof betonte, einige der Strafen seien dazu angetan, die Presse davon abzuhalten, Themen von öffentlichem Interesse zur Diskussion zu stellen.

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

In den meisten Fällen stellte der Gerichtshof außerdem einen Verstoß gegen Art. 6 der Konvention fest. Den Klägern war das Recht verweigert worden, ihre Angelegenheit vor ein unabhängiges, unparteiisches Gericht zu bringen, da die Prozesse in Gerichten der nationalen Sicherheit stattfanden, bei denen jeweils einer der Richter Militärrichter war.

In zwei Fällen konnte der Gerichtshof keinen Verstoß gegen Art. 10 der Konvention feststellen. Sowohl die umstrittenen Briefe als auch der Nachrichtenkommentar in einem Wochenblatt seien dazu angetan gewesen, weitere Gewalt in der Region zu schüren. In beiden Fällen (Sürek Nr. 1 und Nr. 3) könne die Verurteilung des Beschwerdeführers als Reaktion auf eine „dringende gesellschaftliche Notwendigkeit“ gewertet werden. Nach Auffassung des Gerichts handelte es sich in beiden Fällen um „Haßreden und Gewaltverherrlichung“ sowie um „Anstiftung zur Gewalt“.

Die beiden Urteile, in denen kein Verstoß gegen Art. 10 festgestellt wurde, sind auch in anderer Hinsicht wichtig. Der Verurteilte Sürek war Eigentümer/Herausgeber des Wochenblatts, in dem die Leserbriefe und die Nachrichtenkommentare erschienen waren. Obwohl er nicht selbst diese Artikel schrieb und keine redaktionelle, sondern eine rein geschäftliche Beziehung zur Zeitschrift unterhielt, blieb er dennoch strafrechtlich haftbar. Als Eigentümer hatte er nach Auffassung des Gerichts „die Macht, die redaktionelle Linie des Magazins zu gestalten“. Aus diesem Grund hätten die den Redakteuren und Journalisten für die Sammlung und Bekanntmachung von Mitteilungen auferlegten Pflichten und das von ihnen geforderte Verantwortungsbewußtsein, denen bei Spannungs- und Konfliktsituationen besondere Bedeutung zukomme, indirekt auch für ihn gegolten.

Die allgemeine Bedeutung der am 8. Juli 1999 verkündeten Urteile liegt darin, daß der Gerichtshof noch einmal auf die Beziehung zwischen Meinungsfreiheit, Demokratie und Pluralismus verwies. In der Rechtsprechung des Gerichts wurde mehrfach unterstrichen, daß „zu den Hauptmerkmalen der Demokratie die Möglichkeit gehört, daß ein Land seine - noch so lästigen - Probleme durch Dialog und ohne Gewaltanwendung lösen kann. Die Demokratie gedeiht durch das Recht auf freie Meinungsäußerung“.

- *Judgements [Arslan v. Turkey](#), [Polat v. Turkey](#), [Baskaya and Ocuoglu v. Turkey](#), [Karatas v. Turkey](#), [Erdogdu and Ince v. Turkey](#), [Ceylan v. Turkey](#), [Ocuoğlu v. Turkey](#), [Gerger v. Turkey](#), [Sürek and Özdemir v. Turkey](#), [Sürek v. Turkey \(No. 1\)](#), [\(No. 2\)](#), [\(No. 3\)](#), [\(No. 4\)](#).* (Urteile Arslan gegen Türkei, Polat gegen Türkei, Baskaya und Ocuoglu gegen Türkei, Karatas gegen Türkei, Erdogdu gegen Türkei, Ceylan gegen Türkei, Ocuoglu gegen Türkei, Gerger gegen Türkei, Sürek and Özdemir gegen Türkei, Sürek 1-4 gegen Türkei.)

IRIS 1999-8/5

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Entscheidungen zur Meinungs- und Informationsfreiheit (28. September 1999)

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Am 28. September 1999 faßte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof seine endgültige Entscheidung in zwei Fällen in bezug auf Artikel 10 der Konvention.

Im Fall Dalban gegen Rumänien kam die „Große Kammer“ des Gerichts einstimmig zu dem Schluß, daß hier eine Verletzung der Meinungsfreiheit durch die rumänischen Behörden vorliegt. Der Fall betraf eine Beschwerde von Ionel Dalban, der als Journalist tätig war und eine lokale Wochenzeitschrift, die Cronică Românească, herausgab. 1994 wurde Dalban wegen strafbarer Verleumdung aufgrund einiger Artikel verurteilt, die eine Reihe von Betrugsfällen aufdeckten, die mutmaßlich von einem Senator (R.T.) und dem Geschäftsführer (G.S.) einer staatseigenen Agrargesellschaft, der Fastrom/State Farm, begangen worden war. Dalban starb am 13. März 1998.

Seine Witwe setzte das Verfahren in Straßburg anstelle des Beschwerdeführers fort. In der Zwischenzeit hob der Oberste Gerichtshof Rumäniens die Verurteilung Dalbans am 2. März 1999 auf und sprach den Beschwerdeführer vom Vorwurf der Verleumdung gegen G.S. frei. Das Verfahren in der Anklage bezüglich Senator R.T. wurde aufgrund des Todes von Dalban eingestellt. In seinem Urteil vom 28. September 1999 war der Europäische Menschenrechtsgerichtshof der Meinung, daß die Verurteilung des Beschwerdeführers einen „Eingriff durch staatliche Behörden“ in sein Recht auf Meinungsfreiheit darstelle, ohne daß eine solche Einmischung in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich gewesen wäre. Der Gerichtshof unterstreicht, daß die fraglichen Artikel eine Frage von öffentlichem Interesse betreffen und daß die Presse in einer demokratischen Gesellschaft eine wesentliche Funktion zu erfüllen habe. Nach Ansicht des Gerichtshofs gab es keine Beweise, daß die in den Artikeln dargestellten Beschreibungen der Ereignisse völlig unwahr waren. Es wurde ebenfalls betont, daß Dalban nicht über Aspekte des Privatlebens von Senator R.T., sondern über sein Verhalten und seine Ansichten als gewählter Vertreter des Volkes geschrieben hatte. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof konnte sich nicht den rumänischen Gerichten dahingehend anschließen, daß die Tatsache, daß es keine Gerichtsverfahren gegen R.T. und G.S. gegeben hatte, ausreichend wäre um festzustellen, daß die in Dalbans Artikeln enthaltenen Informationen falsch waren. Der Gerichtshof kam zu dem Schluß, daß die strafrechtliche Belangung des Beschwerdeführers und die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe einem unverhältnismäßigen Eingriff in die Ausübung seiner Meinungsfreiheit als Journalist gleichkomme.

Der zweite Fall vom 28. September 1999 Öztürk gegen Türkei spiegelt deutlich die Einzelfallrechtsentscheidung des Gerichtshofs vom 8. Juli 1999 bei den [türkischen Fällen](#) wider (IRIS 1999-8: 4-5). Öztürk war verurteilt, bei der Veröffentlichung und Verbreitung eines Buches mitgewirkt zu haben, zu dem die türkischen Gerichte entschieden haben, daß es das Volk zu Verbrechen, Haß und Feindseligkeit anstachele. In diesem Buch wird das Leben (und die Folter im Gefängnis) eines der Gründungsmitglieder der Kommunistischen Partei der Türkei beschrieben. Während der Verleger des Buches verurteilt wurde, wurde der Autor in einem gesonderten Verfahren freigesprochen. Ausgehend von einer Bewertung der Anwendung von Artikel 10 der Konvention verwies der Straßburger Gerichtshof ausdrücklich auf seine Einzelfallrechtsentscheidung vom 8. Juli 1999, in der er betonte, daß „es unter Art. 10 § 2 der Konvention wenig Raum für Einschränkungen der politischen Rede oder der Diskussion über Fragen von öffentlichem Interesse gebe“. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof war nicht davon überzeugt, daß das Buch auf lange Sicht schädliche Auswirkung auf die Verhinderung von Unruhe oder Verbrechen in der Türkei haben könnte. Auch gebe es keinen Hinweis darauf, daß Herr Öztürk irgendwelche Verantwortung für Probleme durch

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Terrorismus in der Türkei trage. In der Sitzung der „Großen Kammer“ kam der Gerichtshof einstimmig zu dem Schluß, daß die türkischen Behörden erneut die Rede- und Pressefreiheit, die durch Artikel 10 der Konvention garantiert wird, verletzt haben.

- *Dalban v. Romania, Öztürk v. Turkey, 28 September 1999.* (Dalban gegen Rumänien, Öztürk gegen Türkei, 28. September 1999.)

IRIS 1999-10/4

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Urteile in Bezug auf Meinungsfreiheit, das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren und die Medienberichterstattung über laufende Verfahren

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Am 28. Oktober 1999 schloss der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in seinem Urteil zur Rechtssache Wille gegen Liechtenstein auf eine Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention. Ebenfalls um Artikel 10 ging es in zwei weiteren Urteilen vom 25. November 1999, denen Klagen gegen Norwegen und das Vereinigte Königreich vorausgegangen waren. Zwei Urteile vom 16. Dezember 1999 betrafen das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren. Als maßgebliche Kriterien zur Prüfung dieser Frage untersuchte der Straßburger Gerichtshof insbesondere die Medienberichterstattung und die starke Beachtung des Verfahrens in der Presse (Art. 6 Abs. 1 der Konvention).

Im Fall Wille gegen Liechtenstein hatte der liechtensteinische Fürst dem Präsidenten des Hohen Verwaltungsgerichts nach einer Rüge die Wiederernennung verweigert. Das Eingreifen des Fürsten wurde als Reaktion auf Äußerungen des Richters gewertet, die dieser in einer öffentlichen Lesung gemacht hatte. Die auch in der Presse veröffentlichten Ausführungen des Richters hatten sich auf einen Verfassungsrechtsstreit bezogen. Der Menschenrechtsgerichtshof vertrat die Auffassung, dass das Einschreiten einer staatlichen Instanz als Verstoß gegen Art. 10 angesehen werden kann, wenn nicht nachgewiesen wurde, dass dieses Eingreifen im Rahmen von Art. 10 Abs. 2 erfolgte. Die Tatsache, dass die vom Kläger vertretene Meinung eine politische Tragweite gehabt habe, sei kein hinreichender Grund für die umstrittene Einmischung gewesen. Auch gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich der Kläger in seiner Lesung über anhängige Rechtssachen geäußert, heftige Kritik an öffentlichen Einrichtungen geübt oder hochrangige Beamter des Fürsten beleidigt habe. Auch mit einem gewissen Bewertungsspielraum erscheine das Eingreifen des Fürsten unverhältnismäßig gegenüber dem angestrebten Ziel. Daher erkannte der Gerichtshof auf einen Verstoß gegen Art. 10 der Konvention.

In der Rechtssache Nilsen/Johnsen gegen Norwegen gelangte die Große Kammer des Gerichtshofs zu dem Schluss, dass die Meinungsfreiheit der Kläger verletzt wurde. Die Polizisten Nilsen und Johnsen waren in Norwegen wegen diffamierender Äußerungen in der Presse verurteilt worden. Mit den Äußerungen hatten die Polizisten auf Vorwürfe angeblicher Polizeibrutalität reagiert, die in einem von den Medien stark beachteten Buch erhoben worden waren. Nach Meinung des Osloer Stadtgerichts stellten die Äußerungen der beiden Polizisten eine Verleumdung des Buchautors, eines Strafrechtsprofessors, dar. Nach Auffassung des Straßburger Menschenrechtsgerichtshof hingegen verstößt das vom Osloer Stadtgerichts verkündete und vom Obersten Gerichtshof Norwegens bestätigte Urteil gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Straßburger Gerichtshof unterstrich die grundlegende Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und öffentliche Auseinandersetzung in einer demokratischen Gesellschaft und stellte fest, dass Beschränkungen des Rechts auf die Mitteilung und den Empfang von Informationen über strittige Behauptungen in Bezug auf Polizeiübergriffe vom Gericht zwar durchaus streng geprüft werden müssten, dass aber Gleiches ebenfalls für Äußerungen gelten müsse, die derartige Behauptungen zu widerlegen suchten, da sie Teil derselben Diskussion seien. Ein gewisses Maß an Übertreibung müsse in solch einer hitzigen öffentlichen Auseinandersetzung über Belange des Allgemeininteresses, in der das berufliche Ansehen der Kontrahenten auf dem Spiel stehe, zulässig sein. Außerdem deuteten sachliche Hinweise darauf hin, dass Informanten falsche Behauptungen über Polizeibrutalität aufgestellt hätten. Daher schloss sich der Straßburger Gerichtshof nicht der Meinung an, die umstrittenen Äußerungen hätten die Grenzen zulässiger Kritik im Sinne von Art. 10 der Konvention überschritten.

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Das Urteil in der Rechtssache Hashman/Harrup gegen Vereinigtes Königreich ist eines der seltenen Fälle, in denen der Gerichtshof die Meinung vertrat, der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung durch eine öffentliche Instanz sei nicht "vom Gesetz vorgeschrieben". In ihrem Urteil vom 25. November 1999 ging die Große Kammer des Gerichtshofs der Frage nach, ob, wie von den Klägern angegeben, tatsächlich ein Verstoß gegen Art. 10 vorlag. Beide waren vom Bezirksgericht für Strafsachen (Crown Court) in Dorchester wegen Störung der öffentlichen Ordnung und des mutwilligen Versuchs der Störung der Fuchsjagd schuldig gesprochen worden. Das Verhalten von Hashman und Harrup war als *contra bonos mores* (Verstoß gegen die guten Sitten) bezeichnet worden - ein Benehmen, das die meisten Briten missbilligen. Die Kläger waren zu einer einjährigen Bewährungsstrafe verurteilt worden. Nach Auffassung des Straßburger Gerichtshofs ist der Begriff *contra bonos mores* jedoch so weit gefasst, dass das Erfordernis der Vorhersehbarkeit nicht erfüllt ist. Die Rechtsgrundlage für das Eingreifen der öffentlichen Behörde sei ungenau und biete den Klägern keine ausreichende Klarheit darüber, wie sie sich in Zukunft zu verhalten hätten. Auch erforderten vorherige Eingriffen in die Meinungsfreiheit eine sorgfältige Prüfung. Im vorliegenden Fall gelangte das Gericht zu dem Schluss, dass das Eingreifen nicht, wie in Art. 10 Abs. 2 der Konvention gefordert, "vom Gesetz vorgeschrieben" sei.

Interessanterweise können bei der Beantwortung der Frage, ob das Recht auf ein faires Gerichtsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention verletzt wurde, die Medienberichterstattung über einen Prozess sowie dessen Beachtung in Presse und Öffentlichkeit maßgeblich sein. Am 16. Dezember 1999 kam der Gerichtshof in zwei Urteilen in den Rechtssachen T. gegen Vereinigtes Königreich und V. gegen Vereinigtes Königreich zu dem Schluss, dass beiden Klägern

- die wegen der Entführung und der Ermordung eines zweijährigen Jungen (James Bulger) verurteilt worden wärendas Recht auf einen fairen Prozess nicht in ausreichendem Maße gewährleistet worden war, da beide zum Zeitpunkt der Verhandlung am Crown Court erst elf Jahre alt gewesen waren. Nach Auffassung des Menschenrechtsgerichtshofs müssen Prozesse, die aufgrund schwerwiegender Anschuldigungen gegen Kinder in den Medien und in der Öffentlichkeit großes Aufsehen erregen, so geführt werden, dass das Gefühl der Einschüchterung und der Hemmung beim Beschuldigten weitestgehend gemindert wird. Der Gerichtshof trug u.a. der Tatsache Rechnung, dass der Prozess in der Presse und in der Öffentlichkeit starke Beachtung fand. In seiner Zusammenfassung verwies der Richter auf die Probleme, die die extreme Anteilnahme der Öffentlichkeit für die Zeugen gebracht habe, und forderte die Jury auf, dies bei der Beurteilung der Sachlage mit zu berücksichtigen. Unter diesen Umständen seien die Kläger außerstande gewesen, sich wirksam an dem gegen sie laufenden Strafverfahren zu beteiligen. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass den Klägern unter Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 der Konvention ein faires Gerichtsverfahren verwehrt worden sei.

- [Wille v. Liechtenstein; Hashman and Harrup v. United Kingdom; T. v. United Kingdom and V. v. United Kingdom.](#) (Wille gegen Liechtenstein; Hashman/Harrup gegen Vereinigtes Königreich; T. gegen Vereinigtes Königreich und V. gegen Vereinigtes Königreich.)
- [Wille v. Liechtenstein; Hashman and Harrup v. United Kingdom; T. v. United Kingdom and V. v. United Kingdom.](#) (Wille gegen Liechtenstein; Hashman/Harrup gegen Vereinigtes Königreich; T. gegen Vereinigtes Königreich und V. gegen Vereinigtes Königreich.)

IRIS 2000-1/2

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Entscheidung zur Meinungs- und Mitteilungsfreiheit und zum Recht auf Veröffentlichung von Fotografien Verdächtiger

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Am 11. Januar 2000 fasste der Europäische Menschenrechtsgerichtshof seine Entscheidung in der Rechtssache Verlags GmbH & CoKG gegen Österreich. Der Fall betrifft eine einstweilige Verfügung des Wiener Berufungsgerichts, die einer Zeitschrift die Veröffentlichung von Fotografien einer Person (B) im Rahmen der Berichterstattung über ein Strafverfahren verbot. B wurde für eine Reihe von Briefbombenanschlägen im Jahr 1993 verantwortlich gemacht. Nach Auffassung des Straßburger Gerichtshofs kommt das Verbot der Veröffentlichung von Fotografien im Zusammenhang mit Berichterstattungen über Strafverfahren einem Eingriff in die Meinungs- und Mitteilungsfreiheit des Beschwerdeführers gleich. Der Gerichtshof teilte zwar die Auffassung, dass dieses Eingreifen durch die österreichische Gesetzgebung Belgien vorgeschrieben sei und ein legitimes Ziel verfolge, da es den Ruf bzw. die Rechte von B sowie der Behörden und das Ansehen und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt schützen solle. Dennoch kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Verfügung unverhältnismäßig sei und einen Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention darstelle.

Der Gerichtshof erinnerte daran, dass „es nicht Sache des Gerichtshofs bzw. der zuständigen Landesgerichte sei, anstelle der Presse darüber zu befinden, welche Technik die Journalisten bei ihrer Berichterstattung zu verwenden hätten“. Die Medien hätten nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, ihrem Auftrag und ihrer Verantwortung gemäß Informationen und Ideen über alle Themen von Allgemeininteresse mitzuteilen. Dazu gehörten die Berichterstattung bzw. Kommentare über Gerichtsverfahren. Der Gerichtshof betonte, dass die Briefbombenserie damals ein hochaktuelles Thema von öffentlichem Interesse gewesen sei und dass B als Hauptverdächtiger festgenommen worden sei. Die Verfügung schmälere zwar in keiner Weise das Recht des den Beschwerdeführer beschäftigenden Unternehmens, Kommentare zum Strafverfahren gegen B zu veröffentlichen, schränke jedoch die Wahl des Beschwerdeführers in Bezug auf die Form der Berichterstattung ein, wohingegen andere Medien das Porträt des Hauptverdächtigen während des gesamten Strafverfahrens uneingeschränkt weiter veröffentlicht hätten. Das über die Zeitschrift News verhängte generelle Verbot, in Berichten Aufnahmen von B zu veröffentlichen, sei unverhältnismäßig. Ein solches Verbot gehe, so der Gerichtshof, über das für den Schutz des Hauptverdächtigen vor Diffamierung oder vor einer Verletzung des Grundsatzes der Unschuldvermutung notwendige Niveau hinaus. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass der Eingriff in die Meinungs- und Mitteilungsfreiheit des Beschwerdeführers „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen sei und demzufolge einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstelle.

- *Judgment by the European Court of Human Rights of 11 January 2000, application no. 31457/96, [News Verlags GmbH & CoKG v. Austria](#). (Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 11. Januar 2000, Klage Nr. 31457/96, News Verlags GmbH & CoKG gegen Österreich.)*

IRIS 2000-2/1

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Neue Urteile zur Meinungs- und Informationsfreiheit

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In der Rechtssache Fuentes Bobo gegen Spanien kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Entlassung eines Angestellten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt TVE als Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung zu betrachten ist. Im Jahr 1993 war Fuentes Bobo Mitautor eines Artikels in der Zeitung Diario 16, in dem bestimmte Managementaktionen bei dem spanischen Sender kritisiert wurden. Später machte Fuentes Bobo in zwei Radiosendungen kritische Bemerkungen über einige TVE-Manager. Diese Bemerkungen führten zu einem Disziplinarverfahren, das 1994 mit der Entlassung des Klägers endete. In seinem Urteil vom 29. Februar 2000 war der Gerichtshof (Vierte Sektion) der Auffassung, dass die Entlassung des Klägers aufgrund bestimmter beleidigender Aussagen als Eingriff der spanischen Behörden in dessen Recht auf freie Meinungsäußerung zu betrachten sei. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass Artikel 10 der Konvention auch auf die Beziehung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer anwendbar ist und der Staat in bestimmten Fällen positive Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf freie Meinungsäußerung vor Eingriffen von privater Seite hat. Der Eingriff sei zwar gesetzlich vorgeschrieben und zum Schutz des Rufs oder der Rechte anderer legitim gewesen, doch der Gerichtshof konnte sich nicht der Auffassung anschließen, dass die schwere Bestrafung des Klägers einem „dringenden sozialen Bedürfnis“ entsprochen hätte. Der Gerichtshof betonte, dass die Kritik des Klägers im Zusammenhang mit einem arbeitsrechtlichen Streit bei TVE formuliert worden war und in einer öffentlichen Diskussion über die zur fraglichen Zeit bestehenden Mängel des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Spanien vorgetragen werden sollte. Außerdem berücksichtigte der Gerichtshof, dass die dem Kläger zugeschriebenen beleidigenden Äußerungen im Verlauf von lebendigen und spontanen Hörfunkdiskussionen, an denen er teilgenommen hatte, mehr oder weniger provoziert worden zu sein schienen. Da gegen den Kläger im Hinblick auf die „beleidigenden“ Äußerungen keine anderen rechtlichen Schritte ergriffen worden waren und die Disziplinarstrafe sehr schwerwiegend war, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Entlassung von Fuentes Bobo ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention ist.

In der Rechtssache Özgür Gündem gegen die Türkei war der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (Vierte Sektion) in seinem Urteil vom 16. März 2000 einmal mehr der Auffassung, dass ein Verstoß der türkischen Behörden gegen Artikel 10 der Konvention vorlag. Bei Özgür Gündem handelt es sich um eine Tageszeitung, die im Zeitraum 1992 bis 1994 in Istanbul erschienen war und die Meinung der türkischen Kurden wiedergegeben hatte. Nach einem Feldzug, bei dem Menschen getötet, verschwinden gelassen, verletzt und verfolgt und Dinge beschlagnahmt wurden, hatte die Zeitung ihr Erscheinen eingestellt. Die Kläger machten geltend, dass die staatlichen Behörden der Zeitung keinen Schutz geboten hätten, und beklagten sich über die Verurteilungen im Zusammenhang mit ihrer Berichterstattung über die Kurdenfrage, die als separatistische Propaganda Abteilung für Kommunikationswissenschaften Universität Gent und als Aufruf zum Rassen- und Gebietshass bewertet wurde. Zu den Angriffen auf die Zeitung und ihre Journalisten war der Gerichtshof der Auffassung, dass die türkischen Behörden Özgür Gündem besser hätten schützen müssen. Das Hauptziel vieler Bestimmungen der Konvention sei zwar der Schutz des Einzelnen gegen willkürliche Eingriffe öffentlicher Behörden, doch die Achtung der betreffenden Rechte könne auch positive Verpflichtungen beinhalten. Eine echte, wirksame Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, so das Gericht, „hängt nicht nur von der Pflicht des Staates ab, nicht einzugreifen, sondern kann positive Schutzmaßnahmen erfordern, auch im Bereich der Beziehungen zwischen Einzelpersonen“. In der Rechtssache Özgür Gündem hätten die türkischen Behörden es nicht nur versäumt, ihrer positiven Verpflichtung zum Schutz des Rechts der Kläger auf freie Meinungsäußerung nachzukommen. Dem Gerichtshof zufolge stellen auch die Durchsuchungen,

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Verfolgungen und Verurteilungen wegen der Berichterstattung über das Kurdenproblem und wegen der Kritik an der Politik der Regierung einen Verstoß gegen Artikel 10 dar. Der Gerichtshof unterstrich, dass die Behörden eines demokratischen Staates Kritik dulden müssen, Belgien auch wenn sie als provozierend oder beleidigend betrachtet werden kann. Das Urteil hebt auch hervor, dass die Öffentlichkeit das Recht hat, sich über die verschiedenen Perspektiven der Situation im Südosten der Türkei zu informieren, auch wenn diese Perspektiven den Behörden sehr unangenehm erscheinen. Ein wichtiger Faktor war auch, dass die Berichterstattung durch Özgür Gündem nicht als Befürwortung von Gewalt oder Aufruf zur Gewalt betrachtet werden kann. Der Gerichtshof war einstimmig der Auffassung, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

In der Rechtssache Andreas Wabl gegen Österreich fand der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (Dritte Sektion) in seinem Urteil vom 21. März 2000 keinen Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Parlamentsabgeordnete Wabl hatte der Kronen-Zeitung „Nazijournalismus“ vorgeworfen, nachdem die Zeitung einen Polizisten mit der Forderung nach einem Aidstest für Wabl zitiert hatte. Wabl hatte den Polizisten bei einer Demonstration am Arm gekratzt. Der Prozess gegen Wabl führte zu einer gerichtlichen Anordnung, die es Wabl verbietet, den streitigen Vorwurf des „Nazijournalismus“ zu wiederholen. Obwohl der Artikel in der Kronen-Zeitung als Verleumdung zu betrachten sei, verwies der Gerichtshof besonders auf das spezielle Stigma, mit dem Aktivitäten im Geist nationalsozialistischer Ideen behaftet seien, und auf die Tatsache, dass solche Aktivitäten nach österreichischem Recht strafbar sind. Außerdem berücksichtigte der Gerichtshof, dass dem Kläger lediglich die Wiederholung der Aussage verboten worden war, bei der Berichterstattung in der Kronen-Zeitung handele es sich um „Nazijournalismus“. Es sei dem Kläger somit unbenommen, seine Meinung über diese Berichterstattung mit anderen Worten zu äußern. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die österreichische Justiz mit Recht annehmen dürfe, die Anordnung sei in einer demokratischen Gesellschaft notwendig, und dass somit kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

- *Judgments by the European Court of Human Rights, [Case Fuentes Bobo v. Spain](#), application no. 00039293/98, of 29 February 2000, [Case Özgür Gündem v. Turkey](#), application no 23144/93 of 16 March 2000, [Case Andras Wabl v. Austria](#), application no. 24773/94 of 21 March 2000.* (Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, Rechtssache Fuentes Bobo gegen Spanien, Klage Nr. 00039293/98, vom 29. Februar 2000, Rechtssache Özgür Gündem gegen die Türkei, Klage Nr. 23144/93, vom 16. März 2000, Rechtssache Andreas Wabl gegen Österreich, Klage Nr. 24773/94, vom 21. März 2000.)
- *Judgments by the European Court of Human Rights, [Case Fuentes Bobo v. Spain](#), application no. 00039293/98, of 29 February 2000, [Case Özgür Gündem v. Turkey](#), application no 23144/93 of 16 March 2000, [Case Andras Wabl v. Austria](#), application no. 24773/94 of 21 March 2000.* (Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, Rechtssache Fuentes Bobo gegen Spanien, Klage Nr. 00039293/98, vom 29. Februar 2000, Rechtssache Özgür Gündem gegen die Türkei, Klage Nr. 23144/93, vom 16. März 2000, Rechtssache Andreas Wabl gegen Österreich, Klage Nr. 24773/94, vom 21. März 2000.)

IRIS 2000-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte:

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem am 2. Mai 2000 in Straßburg verkündeten Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Dritte Sektion) einstimmig festgestellt, dass die norwegischen Behörden im Fall Bergens Tidende gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen haben. Die Tageszeitung Bergens Tidende, ihr Chefredakteur und ein Journalist waren 1994 vom obersten norwegischen Gerichtshof wegen verleumderischer Artikel zum Thema plastische Chirurgie verurteilt worden. Die Artikel, teilweise mit großen Farbfotos illustriert, beschrieben ausführlich, wie Frauen ihre Situation nach angeblich fehlgeschlagenen Operationen sowie mangelnder Pflege und Nachsorge durch einen gewissen Dr. R. erlebt hatten. Dieser strengte ein Verleumdungsverfahren gegen die Zeitung an, das letztlich zu einer Verurteilung durch den obersten Gerichtshof sektion führte. Da das Gericht einige Vorwürfe gegen Dr. R und die Praktiken in seiner Klinik für nicht bewiesen erachtete, wurde die Zeitung, ihr Chefredakteur und der Journalist, der die Artikel verfasst hatte, dazu verurteilt, dem Kläger Schadenersatz und Verfahrenskosten in Höhe von insgesamt 4.709.861 NOK (ca. 600.000 EUR) zu zahlen. Die Tatsache, dass die Zeitung nur die Vorwürfe anderer wiederholt hatte, entlastete sie in den Augen des obersten Gerichtshofs nicht.

Wie so oft ging es bei dem Streit vor dem Europäischen Gerichtshof um die Frage, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, denn es war unbestritten, dass der Eingriff nach § 3-6 des norwegischen Schadenersatzgesetzes von 1969 „gesetzlich vorgeschrieben“ war und das legitime Ziel verfolgte, „den Ruf oder die Rechte anderer“ zu schützen. Der Straßburger Gerichtshof stellte zunächst fest, dass die beanstandeten Artikel, die die persönlichen Erfahrungen verschiedener Frauen, die sich einer Schönheitsoperation unterzogen hatten, einen wichtigen Aspekt der menschlichen Gesundheit betrafen und insofern ernste Fragen von öffentlichem Belang aufwarfen. Der Gerichtshof wies ferner darauf hin, dass die Antragsteller guten Glaubens handelten, um entsprechend der journalistischen Berufsethik korrekte und verlässliche Informationen zu liefern, und legte großen Wert auf die Feststellung, dass im vorliegenden Fall die Berichte der Frauen über ihre Behandlung durch Dr. R. sich nicht nur im Wesentlichen als richtig erwiesen hatten, sondern von der Zeitung auch richtig erfasst worden waren. Zwar hätten sich die Frauen, wie von den nationalen Gerichten festgestellt, sehr anschaulich und drastisch ausgedrückt, und diese Ausdrucksweise sei in den Zeitungsartikeln auch besonders hervorgehoben worden, doch nach der Lektüre der gesamten Artikel fand der Straßburger Gerichtshof die Aussagen weder übertrieben noch irreführend. Zudem verwies der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung, nach der die „Nachrichtenberichterstattung anhand von Interviews eines der wichtigsten 5 5 5 Mittel darstellt, mit dessen Hilfe die Presse ihre wichtige Rolle als öffentliche Kontrollinstanz wahrnehmen kann, (...) im Hinblick auf die Frage, welche Techniken der Berichterstattung Journalisten verwenden sollten, steht es dem Gerichtshof ebenso wenig wie den nationalen Gerichten zu, an die Stelle der Ansichten der Presse eigene Ansichten zu setzen“.

Unter diesen Umständen seien die von dem beklagten Staat vorgetragene Gründe zwar relevant, reichten aber nicht für den Nachweis aus, dass der beanstandete Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass die Einschränkungen des Rechts der Kläger auf freie Meinungsäußerung, das mit den vom obersten Gerichtshof verhängten Maßnahmen verbunden ist, in keinem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Ziel stehe. Daher liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment by the European Court of Human Rights of 2 May 2000, application no. 26132/95, [Bergens Tidende and Others v. Norway](#). (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs vom 2. Mai 2000, Klage Nr. 26132/95, Bergens Tidende und andere gegen Norwegen.)*

IRIS 2000-5/1

Europäischer Menschenrechtsgerichtshof: Jüngste Urteile zur Meinungsfreiheit. Rechtssachen Erdogdu gegen die Türkei und Constantinescu gegen Rumänien

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Erneut hat der Europäische Menschenrechtsgerichtshof befunden, dass die türkischen Behörden Artikel 10 der Konvention verletzt haben, in diesem Fall durch die Verurteilung des Herausgebers des Magazins İzcilerin Sesi ("Die Stimme des Arbeiters") Ümit Erdogdu. Erdogdu war 1993 vom Nationalen Sicherheitsgericht zu sechs Monaten Freiheitsentzug und einer Geldbuße verurteilt worden: Ein in dem Magazin erschienener Artikel wurde als Propaganda gegen die territoriale Integrität des Staates eingestuft, was nach dem Antiterrorismusgesetz ein Vergehen darstellt. Das Gericht berücksichtigte insbesondere, dass in dem Artikel Teile des türkischen Gebiets als Kurdistan bezeichnet und Gewaltakte sowie der nationale Widerstand der PKK gegen den Staat begrüßt wurden. 1997 setzte das Nationale Sicherheitsgericht die Strafe von Herrn Erdogdu aus und legte fest, dass die Strafe vollzogen würde, wenn er innerhalb von drei Jahren ab der Aussetzung in seiner Funktion als Herausgeber wegen eines vorsätzlichen Vergehens verurteilt würde.

In seinem Urteil vom 15. Juni 2000 in Straßburg befand der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (Vierte Sektion), dass die türkischen Justizbehörden mit der Verurteilung Erdogdus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt haben. Der Straßburger Gerichtshof war der Ansicht, dass die türkischen Behörden die Pressefreiheit bzw. das Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu anderen Ansichten zum Kurdenproblem nicht ausreichend berücksichtigt hätten. Obwohl der Gerichtshof unterstrich, dass er sich der Besorgnis der Behörden im Zusammenhang mit der Terrorismusbekämpfung bewusst sei, war er weder davon überzeugt, dass der verhandelte Artikel sehr schädliche Auswirkungen auf die Verhinderung von Aufruhr und Verbrechen in der Türkei gehabt hätte, noch dass er zu Gewalt und Hass anstifte. Hinsichtlich der Tatsache, dass der Antragsteller eine Strafaussetzung genieße, war der Gerichtshof der Ansicht, dass dies als Verbot, welches die Berufsausübung des Antragstellers entscheidend einschränkt, anzusehen sei, da diese Strafaussetzung nur gültig sei, wenn Herr Erdogdu keine weiteren vorsätzlichen Vergehen als Herausgeber begehe. Der Gerichtshof betrachtete das Verbot zudem als unzumutbar, da es Herrn Erdogdu zwingt, keine Artikel zu veröffentlichen, die als den Interessen des Staates entgegenstehend angesehen werden könnten. Eine derartige Einschränkung der Freiheit der journalistischen Meinungsäußerung sei unverhältnismäßig, da dies bedeute, dass lediglich Gedanken, die allgemein akzeptiert, begrüßt oder als harmlos bzw. neutral betrachtet würden, geäußert werden dürften. Der Gerichtshof schloss daher, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorliegt. Der türkische Richter des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, Richter Gölcüklü, vertrat eine andere Meinung. Obwohl er sich der Mehrheit des Gerichtshof bei der Abstimmung anschloss, brachte Richter Gölcüklü seine Zweifel zum Ausdruck, ob es politisch opportun sei die freie Meinungsäußerung dergestalt zu schützen, dass diese Freiheit missbraucht werden könne, um die demokratischen Rechte und Freiheiten selbst zu untergraben.

In der Rechtssache Constantinescu gegen Rumänien stellte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof in seinem Urteil vom 27. Juni 2000 (Erste Sektion) keine Verletzung von Artikel 5 Absatz 5 Absatz 5 Absatz 10 der Konvention fest. Der Fall betrifft die Verurteilung des Antragstellers wegen strafbarer Ehrverletzung. Constantinescu, Vorsitzender einer Lehrgewerkschaft, wurde 1994 vom Bukarester Bezirksgericht nach der Veröffentlichung von Kommentaren, die er zu einem gewerkschaftsinternen Streit und zur Funktionsweise des Rechtssystems in der Presse abgegeben hatte, verurteilt. Konkret hatte Constantinescu in einem Interview mit einem Journalisten der Zeitung Tineretul Liber drei Mitglieder der früheren Gewerkschaftsführung, die es nach der Wahl der neuen Führung abgelehnt hatten, Gelder der

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Gewerkschaft zurückzugeben, als *delapidatori* (Empfänger gestohlener Güter) bezeichnet. Es wurde ebenfalls gesagt, dass die neue Gewerkschaftsführung eine Strafanzeige gegen sie eingebracht habe. Das Bukarester Bezirksgericht erachtete diese Erklärungen Constantinescu als ehrverletzend, da er zum Zeitpunkt dieser Äußerungen vor Journalisten hätte wissen müssen, dass die Staatsanwaltschaft die Anklagen gegen die drei betroffenen Lehrer zurückgezogen hatte. Vor dem Straßburger Gerichtshof klagte Constantinescu wegen Verletzung der Artikel 6 (faïres Gerichtsverfahren) und 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Konvention. Er behauptete, dass ihm nicht erlaubt worden wäre nachzuweisen, dass seine Kommentare der Wahrheit entsprechen, und dass er nicht darüber informiert worden war, dass die Staatsanwaltschaft die Anklagen zurückgezogen hatte, als der Artikel erschien. Tatsächlich stellte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof eine Verletzung von Artikel 6 der Konvention fest, da das Bukarester Bezirksgericht den Antragsteller der Ehrverletzung für schuldig befunden hatte, ohne ihm die Möglichkeit zur Aussage und zur Verteidigung seines Standpunkts gegeben zu haben. Andererseits stellte der Gerichtshof jedoch keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention fest. Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof unterstrich, dass das Bukarester Bezirksgericht seine Verurteilung darauf gegründet habe, dass Constantinescu den ehrverletzenden Begriffs *delapidatori* in Bezug auf die drei Lehrer gebraucht habe und nicht auf die Tatsache, dass er kritische Ansichten zur Funktionsweise des Rechtssystems bei Gewerkschaftsstreitigkeiten geäußert hatte. Der Gerichtshof war der Ansicht, Constantinescu hätte seine Kritik problemlos äußern und zu einer freien öffentlichen Diskussion über Gewerkschaftsprobleme beitragen könne, ohne den Begriff *delapidatori* zu verwenden, der ausdrücklich ein strafbares Vergehen bezeichnet, dessentwegen die drei Lehrer nie verurteilt wurden. Daher hätte sich Constantinescu einer solchen Bezeichnung enthalten müssen. Der Straßburger Gerichtshof kam somit zu dem Schluss, dass das legitime Interesse des Staates am Schutz des guten Rufs der drei Lehrer nicht dem Interesse des Antragstellers, zur oben genannten Diskussion beizutragen, entgegenstand. Der Gerichtshof befand ebenfalls, dass die verhängte Strafe in Form eines Bußgeldes von 50.000 ROL (Lew) und einer Entschädigung für immateriellen Schaden von 500.000 ROL (Lew) pro Lehrer nicht unverhältnismäßig sei. Es habe im Ermessensspielraum der rumänischen Gerichte gelegen, die Verurteilung Constantinescus „in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig“ zu erachten, um die Rechte anderer zu schützen, was in voller Übereinstimmung mit Artikel 10, Paragraph 2 der Konvention steht. In einer teilweise abweichenden Haltung brachte Richter Casadevall (Andorra) seine Meinung zum Ausdruck, dass die von den rumänischen Behörden vorgebrachten Argumente weder sachdienlich noch ausreichend waren, um den Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung des Antragstellers zu rechtfertigen. Casadevall verwies unter anderem auf die Entscheidung des Obersten Gerichtshofs Rumäniens aus dem Jahr 1999, mit der die Verurteilung des Antragstellers aufgehoben wurde, da die Vorsätzlichkeit der Ehrverletzung nicht bewiesen sei. Nach Casadevall beinhalte dieses Urteil eine implizite Bestätigung einer Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Konvention.

- *Judgments by the European Court of Human Rights, [Case of Erdoğdu v. Turkey](#), Application number 00025723/94, of 15 June 2000; [Case of Constantinescu v. Romania](#), Application number 00028871/95, of 27 June 2000.* (Urteile des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs, Rechtssache Erdoğdu gegen die Türkei, Antrag Nr. 00025723/94, vom 15. Juni 2000; Rechtssache Constantinescu gegen Rumänien, Antrag Nr. 00028871/95, vom 27. Juni 2000.)

IRIS 2000-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil zum Recht auf freie Meinungsäußerung im Fall Sener gegen Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Zum wiederholten M

ale hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geurteilt, dass der türkische Staat gegen Artikel 10 (und Artikel 6) der Menschenrechtskonvention verstoßen hat, dieses Mal durch die Verhaftung des Eigentümers und Herausgebers des Wochenmagazins Haberle Yorumda Gerçek ("Wahrheit von Nachrichten und Kommentaren"). 1994 wurde Sener vom Gericht für Staatssicherheit, in Istanbul zu sechs Monaten Gefängnis und einer Geldstrafe Bereich verurteilt: Ein in der Zeitschrift veröffentlichter Artikel war als Verstoß gegen das Antiterror-Gesetz von 1991 bewertet worden. Im Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof behauptete die türkische Regierung, der Kläger sei für separatistische Propaganda verantwortlich, da der Artikel zu terroristischer Gewalt gegen den Staat aufrufe. Nach Auffassung der Regierung verbreite der Artikel die Botschaft, dass die Fortsetzung terroristischer Aktivitäten gegen den Staat der einzige Weg sei, das Kurdenproblem zu lösen.

In seinem Urteil vom 18. Juli 2000 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (dritte Kammer) die wesentlichen Grundsätze in seinem Fallrecht zu Artikel 10 der Konvention zusammengefasst und dabei insbesondere auf die grundlegende Rolle von Journalismus und Medien bei der Sicherstellung einer ordnungsgemäß funktionierenden Demokratie hingewiesen. In Übereinstimmung mit seinem Fallrecht hat der Gerichtshof ferner unterstrichen, dass Artikel 10, Absatz 2 bzgl. der politischen Redefreiheit bzw. der freien Meinungsäußerung bei Angelegenheiten von öffentlichem Interesse nur wenig Spielraum lasse. Im Gegensatz zu den türkischen Rechtsbehörden war der Europäische Gerichtshof der Auffassung, dass der Artikel trotz einiger aggressiv formulierter Passagen insgesamt nicht gewaltverherrlichend sei und keine Aufforderung zu Hass, Rache oder bewaffnetem Widerstand darstelle. Der Gerichtshof in Straßburg wertete den Artikel im Gegenteil als intellektuelle Analyse der Kurdenfrage und als Aufforderung, die bewaffnete Auseinandersetzung zu beenden. Das Gericht war der Auffassung, dass die einheimischen Behörden nicht hinreichend das Recht der Öffentlichkeit auf eine unterschiedliche Interpretation der Situation im Südosten der Türkei berücksichtigt hätten, ungeachtet dessen, wie unangenehm diese Sichtweise für sie gewesen sein mag. Das Gericht kam schließlich zu dem Schluss, dass die türkischen Rechtsbehörden mit der Verurteilung von Sener gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen haben.

Darüber hinaus kam der Gerichtshof auch zu dem Ergebnis, dass Sener auf Grund der Anwesenheit eines Militärrichters bei dem Gericht für Staatssicherheit in Istanbul ein fairer Prozess verweigert wurde und somit gegen Artikel 6, § 1 der Konvention verstoßen wurde.

Der türkische Richter Gölcüklü äußerte eine hierzu abweichende Meinung, insofern als er in diesem Fall keinen Verstoß seitens des beklagten Staates erkennen könne.

- *Judgment by the European Court of Human Rights, Case [Sener v. Turkey](#), application no. 26680/95 of 18 July.* (Urteil durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, Rechtssache Sener gegen Türkei, Antrag Nr. 26680/95 vom 18. Juli.)

IRIS 2000-8/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Neue Urteile zur Meinungsfreiheit

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 21. September 2000 analysiert der Straßburger Gerichtshof für Menschenrechte (Zweite Sektion) erneut die österreichische Rundfunkgesetzgebung aus Sicht des Artikels 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, dieses Mal aufgrund einer Klage von Tele 1, einer privaten Organisation, die keine Erlaubnis zur Einrichtung und zum Betrieb einer Fernseh-Sendeanlage im Raum Wien erhalten hat. In seinem Urteil vom 24. November 1993 im Fall [Informationsverein Lentia](#) hatte der Gerichtshof bereits entschieden, dass das Monopol der öffentlich-rechtlichen österreichischen Sendeanstalt ORF einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellt. Bestätigt wurde diese Auffassung in einem Urteil vom 20. Oktober 1997 im Fall [Radio ABC gegen Österreich](#). Der Gerichtshof war der Meinung, dass es zumindest bis 1. Mai 1997 keine rechtliche Grundlage gegeben habe, auf der einem anderen Radiosender als dem ORF eine Betriebslizenz erteilt werden konnte, und sah hierin einen Verstoß gegen Artikel 10 (siehe IRIS 1997-10: 3). In seinem Urteil vom 21. September 2000 stellt der Gerichtshof nun fest, dass es bis 1. August 1996 nicht möglich gewesen sei, eine Lizenz Center at the New York Law School (USA) zum Betrieb einer Fernseh-Sendeanlage in Österreich zu bekommen. Daher unterscheide sich die Situation von Tele 1 nicht von der des Informationsvereins Lentia. In diesem Zeitraum liege daher ein Verstoß gegen Artikel 10 vor. Der Gerichtshof merkt jedoch an, dass private Sender ab 1. August 1996 die Möglichkeit gehabt hätten, eigene Programme ohne irgendwelche Auflagen zu produzieren und über Kabelnetze zu verbreiten, während die terrestrische Ausstrahlung von Fernsehprogrammen weiterhin dem ORF vorbehalten gewesen sei. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass das von privaten Sendern angebotene Kabelfernsehen eine praktikable Alternative zur terrestrischen Ausstrahlung dargestellt habe, weil fast alle Haushalte mit Fernsehempfang in Wien die Möglichkeit gehabt hätten, einen Kabelanschluss zu bekommen. Der Eingriff in das Recht des Klägers zur Verbreitung von Informationen, der sich aus der Unmöglichkeit ergeben habe, eine Lizenz für den terrestrischen Sendebetrieb zu bekommen, könne daher nicht mehr als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention gelten. Der Gerichtshof entschied nicht über die Frage, ob das am 1. Juli 1997 in Kraft getretene Kabel- und Satellitenrundfunkgesetz gegen Artikel 10 der Konvention verstößt. Der Gerichtshof betont, dass der Kläger nichts über eine Kabelverbreitung mitgeteilt habe und auch keine Satellitenlizenz beantragt habe. Daher habe der Gerichtshof über diesen Zeitraum nicht zu urteilen, denn es sei nicht seine Aufgabe, in abstracto zu entscheiden, ob ein Gesetz mit der Konvention vereinbar ist. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, dass im ersten Zeitraum (30. November 1993 bis 1. August 1996) ein Verstoß gegen Artikel 10 vorlag, im zweiten Zeitraum (1. August 1996 bis 1. Juli 1997) jedoch nicht.

In einem Urteil, das am 28. September 2000 in Straßburg verkündet wurde, hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion) festgestellt, dass die Justizbehörden Portugals mit der Verurteilung von Lopes Gomes da Silva gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen haben. Lopes Gomes da Silva, der Chefredakteur der Tageszeitung Público, war nach einer Anzeige von Silva Resende, einem Kandidaten für die Komsection Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information, Universität R. Schuman, University of Ireland, Galway (Irland) 5 5 5 munalwahlen 1993, wegen Verleumdung in der Presse vom Landgericht Lissabon verurteilt worden. In einem kurz vor den Wahlen in Público veröffentlichten Leitartikel hatte Lopes Gomes da Silva unter Bezugnahme auf Resende von einer „grotesken und clownesken Kandidatur“ und einer „unglaublichen Mischung aus reaktionärer Roheit, faschistischer Engstirnigkeit und vulgärem Antisemitismus“ gesprochen. Lopes Gomes da Silva wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von PTE 150.000 und zur Zahlung von Schadenersatz an Silva Resende in Höhe von PTE 250.000 verurteilt. In einer einstimmigen Entscheidung befand der

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Straßburger Gerichtshof, dass hierin ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention zu sehen sei. Der Gerichtshof betonte erneut die besondere Bedeutung der Pressefreiheit und unterstrich, dass die Grenzen der akzeptablen Kritik bei Politikern, die in ihrer öffentlichen Funktion handeln, weiter gesteckt sind und Journalisten sich einer gewissen Übertreibung oder sogar Provokation bedienen dürfen. Große Bedeutung maß der Gerichtshof dem Umstand bei, dass Lopes Gomes da Silva mit der Wiedergabe verschiedener Auszüge aus aktuellen Artikeln von Silva Resende neben seinem Leitartikel die Regeln des Journalismus eingehalten hatte. Obwohl die Strafe gering war, entschied der Gerichtshof, dass die Verurteilung wegen Verleumdung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu dem damit verfolgten Ziel steht. Er zog daher den Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights of 21 September 2000, application no. 00032240/96, [Tele 1 Privatfernsehgesellschaft MBH v. Austria](#)* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 21. September 2000, Antrag Nr. 00032240/96, Tele 1 Privatfernsehgesellschaft MBH gegen Österreich)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>
- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme du 28 septembre 2000, affaire n° 00037698/97, [Lopes Gomes da Silva c. Portugal](#)* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 28. September 2000, Antrag Nr. 00037698/97, Lopes Gomes da Silva gegen Portugal.)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

IRIS 2000-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Verurteilung Frankreichs wegen Verletzung von Artikel 10

Charlotte Vier
Légipresse

Etwa zwei Jahre nach der Angelegenheit um die Zeitung [Le Canard enchaîné](#) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut Frankreich wegen Verletzung der Grundsätze von Artikel 10 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte verurteilt.

In diesem Fall ging es um die Verurteilung des Leiters einer Zeitung sowie eines Journalisten, der über die Strafverfolgung eines ehemaligen Direktors einer Verwaltungsgesellschaft von Arbeiterwohnheimen für Immigranten durch eben diese Gesellschaft berichtet hatte. Ihre Verurteilung wurde mit Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Juli 1931 begründet, in dem untersagt ist, Informationen über auf Antrag eines Privatklägers eingeleitete Verfahren bereits vor dem diesbezüglichen richterlichen Beschluss zu veröffentlichen.

Das mit der Sache beauftragte Pariser Berufungsgericht vertrat die Auffassung, das im Gesetz von 1931 enthaltene Verbot sei mit Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vereinbar, da es die Unschuldsvermutung gewährleiste und sich somit im Rahmen der in besagter Konvention erlaubten Einschränkungen der Meinungsfreiheit bewege.

Nachdem das Oberste Revisionsgericht den gegen diesen Entscheid erhobenen Einspruch abgelehnt hatte, zogen die Betroffenen vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Dieser betont in seinem Urteil vom 3. Oktober 2000 einerseits, dass Journalisten, die über laufende Strafverfahren berichten, die Rechte der betroffenen Personen zu achten haben.

Bei der Beurteilung der Notwendigkeit eines Eingreifens von gesetzgeberischer Seite erklärt der Gerichtshof andererseits, das strittige Verbot in seiner absoluten, generellen und alle Informationen betreffenden Art beziehe sich lediglich auf Verfahren, die auf Antrag eines Privatklägers eingeleitet werden, nicht aber auf solche, die auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet wurden bzw. auf einfache Klagen. Die Richter zeigten sich verwundert angesichts dieser unterschiedlichen Handhabung, die auf keiner objektiven Grundlage zu beruhen scheine. Das Verbot hingegen behindere die Presse gänzlich in ihrem Recht, die Öffentlichkeit über Sachverhalte zu informieren, die von öffentlichem Interesse sein könnten (in diesem Falle Ermittlungen in Bezug auf Persönlichkeiten aus der Politik und ihre mutmaßlich betrügerischen Handlungen in ihrer Funktion als Leiter einer öffentlichen Gesellschaft).

Es gebe, so das Gericht, andere Mechanismen, die die Geheimhaltung der Ermittlung und Voruntersuchung gewährleisteten, u. a. die Artikel 11 und 91 der Strafprozessordnung sowie insbesondere Artikel 9-1 des bürgerlichen Gesetzbuches, dem gemäß jeder ein Recht auf Unschuldsvermutung hat. Detailliert wird ausgeführt, dass wenn eine Person, gegen die eine Privatklage erhoben wurde, vor der richterlichen Entscheidung öffentlich der in der Ermittlung bzw. Voruntersuchung vorgeworfenen Sachverhalte für schuldig erklärt wird, der Richter - ggf. im Wege einer einstweiligen Verfügung - anordnen kann, dass die entsprechende Veröffentlichung durch eine Erklärung ergänzt wird, die der Verletzung der Unschuldsvermutung ein Ende setzt.

Die genannten Artikel seien laut Gerichtshof ausreichend; ein absolutes Verbot wie im Gesetz vom 2. Juli 1931 sei somit nicht notwendig. Die Verurteilung der Journalisten stelle eine Verletzung des Artikels 10 dar, insofern sie ein unangemessenes Mittel sei, um die durchaus legitimen Ziele zu erreichen.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, [affaire Du Roy et Maurie c. France](#), n° 34000/96, du 3 octobre 2000* (Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte, Rechtsstreit Du Roy und Maurie gegen Frankreich, Nr. 34000/96 vom 3. Oktober 2000)
<http://merlin.obs.coe.int/redirect.php?id=9237>

IRIS 2000-9/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: jüngste Urteile zum Recht auf freie Meinungsäußerung

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 10. Oktober 2000 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (erste Kammer) im Fall *Akkoç* gegen die Türkei befunden, dass eine Disziplinarmaßnahme als Reaktion auf ein in einer Tageszeitung veröffentlichtes Interview nicht als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention zu werten war. Die Klägerin, eine ehemalige Lehrerin, war 1994 disziplinarisch bestraft worden, weil sie gegenüber der Presse erklärt hatte, einige Lehrer seien während eines Treffens von der Polizei tätlich angegriffen worden. 1998 hatte das oberste Verwaltungsgericht jedoch entschieden, dass die Disziplinarstrafe unrechtmäßig gewesen sei. 1999 schloss sich das Verwaltungsgericht der Argumentation des obersten Verwaltungsgerichts an und annullierte die Disziplinarmaßnahme gegen die Klägerin. Das Gericht in Straßburg entschied, dass fünf Jahre und neun Monate zwar eine lange Zeit seien, dies aber nicht eine geeignete Entschädigung im Rahmen eines nationalen Verfahrens ausschließe. Das Verwaltungsgericht hob die Disziplinarstrafe und ihre Folgen rückwirkend auf und bestätigte das Recht Belgiens der Klägerin auf freie Meinungsäußerung. Unter diesen Umständen könne die Klägerin keinen Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Konvention mehr geltend machen.

Im gleichen Fall stellte das Gericht jedoch bzgl. der Folterung der Klägerin während des Polizeigewahrsams einen Verstoß gegen die Artikel 2 (Recht auf Leben) und 3 der Konvention fest.

In einem anderen Urteil vom 10. Oktober 2000 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (dritte Kammer) im Fall *Ibrahim Aksoy* gegen die Türkei entschieden, dass gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen worden war. Der Kläger, ein Schriftsteller und ehemaliges Mitglied des Parlaments, war in der Türkei mehrfach wegen Verbreitung von separatistischer Propaganda verurteilt worden. Nach Auffassung des Gerichts in Straßburg waren diese Verurteilungen weder durch eine Rede bei einem regionalen Kongress, noch durch einen Artikel in einer Wochenzeitschrift oder durch die Inhalte eines Flugblatts zu rechtfertigen. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Rede, der Artikel und das Flugblatt keinen Aufruf zu Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder einem Aufstand gegen den Staat darstellten. Das Gericht betonte, dass eines der wesentlichen Merkmale einer Demokratie die Möglichkeit sei, die Probleme eines Landes im Dialog und ohne Gewaltanwendung zu lösen, auch wenn dies unangenehm oder lästig ist. Nach Auffassung des Gerichts in Straßburg war die Verurteilung des Klägers in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und stellt somit einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Beide Parteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Urteils der Kammer die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer beantragen (Artt. 43-44 der Konvention).

- *Judgment by the European Court of Human Rights of 10 October 2000, [Case of Akkoç v. Turkey](#), Applications nos. 22947/93 and 22948/93* (Urteil durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 10. Oktober 2000, Rechtssache *Akkoç* gegen die Türkei, Aktenzeichen 22947/93 und 22948/93)
- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, 10 octobre 2000, [affaire Ibrahim Aksoy c. Turquie](#), n° 28635/95, 30171/96 et 34535/97* (Urteil durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vom 10. Oktober 2000, Rechtssache *Ibrahim Aksoy* gegen die Türkei, Aktenzeichen 28635/95, 30171/96 und 34535/97)

IRIS 2000-10/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil zur Meinungsfreiheit im Fall Tammer gegen Estland

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil in der Rechtssache Tammer gegen Estland war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig der Ansicht, dass keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorliegt. 1997 wurde Tammer, Journalist und Herausgeber der estnischen Tageszeitung Postimees, wegen Beleidigung nach Artikel 130 des Strafgesetzbuches verurteilt. Er wurde der ungebührlichen Herabsetzung der Ehre oder Würde einer anderen Person für schuldig befunden und musste ein Bußgeld von 220 estnischen Kronen zahlen. Tammer wurde verurteilt, nachdem Frau Laanaru, die zweite Ehefrau des früheren Premierministers von Estland Savisaar, eine Bereich Privatklage angestrengt hatte. Der Journalist hatte in seiner Zeitung ein Interview veröffentlicht, welches einige Werturteile enthielt, die als beleidigende Behauptungen über Frau Laanaru betrachtet wurden. Genauer gesagt, hatte Tammer in einem Interview mit dem Autor einer Artikelreihe über das Leben von Frau Laanaru die Frage aufgeworfen, ob die Veröffentlichung dieser Art von Memoiren nicht die falsche Person zum Helden stilisierten. Tammer gab ebenfalls ein kritisches Werturteil in seiner Frage ab, indem er formulierte: „Ein Mensch, der die Ehe eines anderen zerstört (abielulõhkuja), eine unfähige und gedankenlose Mutter, die ihr Kind im Stich lässt (rongaema): das scheint nicht das beste Beispiel für junge Mädchen.“ Nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel vor den estnischen Gerichten wandte sich Tammer wegen Verletzung von Artikel 10 der Konvention an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der Straßburger Gerichtshof war jedoch der Ansicht, dass der Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit von Tammer allen drei Bedingungen von Artikel 10, Absatz 2 entspreche. Tammers Verurteilung war gesetzlich vorgeschrieben, verfolgte ein legitimes Ziel und war in einer demokratischen Gesellschaft als erforderlich zu betrachten. Der Gerichtshof nahm die Bewertung der inländischen Gerichte hinsichtlich des Wesens und der Wortwahl unter den gegebenen Umständen zur Kenntnis und befand, dass der klagende Journalist seine Kritik an der Handlungsweise von Frau Laanaru auch ohne Rückgriff auf beleidigende Begriffe hätte zum Ausdruck bringen können. Der Straßburger Gerichtshof sah es nicht als erwiesen an, dass die Verwendung der fraglichen Begriffe in Bezug auf das Privatleben von Frau Laanaru aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt wäre oder dass sie im Zusammenhang mit einer Angelegenheit von allgemeiner Bedeutung stünde. Der Gerichtshof befand, dass die inländischen Gerichte die unterschiedlichen an diesem Fall beteiligten Interessen sorgfältig abgewogen hätten. Unter Berücksichtigung des Bewertungsspielraums kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die nationalen Behörden unter den gegebenen Umständen zum Eingriff in die Rechte des Klägers berechtigt waren, wobei er zudem auf die geringe Höhe des Bußgeldes, welches Tammer als Strafe auferlegt wurde, hinwies. Somit liegt keine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Konvention vor.

Das Urteil wird rechtskräftig in Übereinstimmung mit den in Artikel 44, Absatz 2 der Konvention niedergelegten Bedingungen.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [Case Tammer v. Estonia](#), application no. 41205/98 of 6 February 2001* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Tammer gegen Estland, Antrag Nr. 41205/98 vom 6. Februar 2001)

IRIS 2001-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Jüngstes Urteil über Recht auf freie Meinungsäußerung in Rechtssache Jerusalem gegen Österreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In seinem Urteil vom 27. Februar 2001 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bedeutung einer freien politischen Auseinandersetzung in einer demokratischen Gesellschaft bekräftigt und zugleich ein weiteres Mal auf den Unterschied zwischen der Behauptung von Tatsachen und Werturteilen hingewiesen. In der Rechtssache Jerusalem gegen Republik Österreich hatte die Klägerin, die Wiener Gemeinderätin Susanne Jerusalem, argumentiert, dass das an sie ergangene Unterlassungsurteil ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletze. Im Zuge einer Gemeinderatssitzung über die Subventionierung von Vereinen hatte die Klägerin in ihrem Redebeitrag zwei Vereine vehement kritisiert, als „Sekten“ bezeichnet und ihnen einen „totalitären Charakter“ und „faschistoide Züge“ unterstellt. Das Landesgericht für Zivilrechtssachen forderte Frau Jerusalem auf, derartige Äußerungen künftig zu unterlassen. Das Unterlassungsurteil wurde vom Oberlandesgericht und vom Obersten Gerichtshof (OGH) bestätigt. Beide Instanzen begründeten ihre Entscheidungen im Wesentlichen damit, dass Äußerungen wie „faschistoide Züge“ oder „Sekten mit totalitärem Charakter“ Tatsachenbehauptungen darstellten, die von der Klägerin nicht bewiesen worden seien.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof vertrat jedoch einhellig die Auffassung, dass eine Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtscharta vorlag. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Klägerin eine gewählte Politikerin sei und dass das Recht auf freie Meinungsäußerung für gewählte Volksvertreter von besonderer Bedeutung sei. Die Äußerungen der Klägerin seien im Zuge einer politischen Auseinandersetzung gemacht worden. Zwar fielen diese Äußerungen nicht unter die für Redebeiträge im Landtag gewährte Immunität, jedoch sei das Forum der Aussprache im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Schutz der Meinungsfreiheit der Teilnehmer mit dem Parlament vergleichbar. Der Gerichtshof stellte fest: „Das Parlament oder vergleichbare Gremien sind die wesentlichen Foren für die politische Auseinandersetzung [in einer Demokratie]. Für Einschränkungen des hier ausgeübten Rechts auf freie Meinungsäußerung müssen schwerwiegende Gründe vorliegen.“

Der Gerichtshof bezeichnete Frau Jerusalem's Äußerungen als Werturteile und berücksichtigte dabei die Tatsache, dass die Klägerin angeboten hatte, einschlägiges Dokumentationsmaterial zum Nachweis der Legitimität ihrer Werturteile vorzulegen. Indem die Klägerin aufgefordert worden sei, die Wahrheit ihrer Äußerungen zu beweisen, und gleichzeitig nicht die Gelegenheit erhalten habe, den entsprechenden Nachweis zu erbringen, hätten die österreichischen Gerichte eine Maßnahme ergriffen, die einen unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht der Klägerin auf freie Meinungsäußerung darstelle. Der Menschenrechtsgerichtshof stellte ferner fest, dass die Forderung nach Wahrheitsbeweisen für Werturteile unmöglich zu erfüllen sei und die Meinungsfreiheit verletze, die wesentlicher Bestandteil des in Art. 10 EMRK verankerten Rechts sei. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Unterlassungsklage in einer demokratischen Gesellschaft nicht unerlässlich sei und daher gegen Art. 10 verstoße.

Das Urteil ist gemäß Art. 44 EMRK über die Endgültigkeit der Urteile des Menschenrechtsgerichtshofs endgültig.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [Case of Jerusalem v. Austria](#), Application no. 26958/95 of 27 February 2001* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Abteilung), Rechtssache Jerusalem gegen Österreich, Beschwerde Nr. 26958/95 vom 27. Februar 2001)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2001-4/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fälle B. und P. gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In den Fällen B. und P. gegen das Vereinigte Königreich haben die Antragsteller geklagt, dass sie daran gehindert worden seien, Informationen über die Verfahren zum Vormundschaftsrecht für ihre Kinder zu verbreiten. Der mit dem Fall befasste Richter hatte verfügt, dass keinerlei Unterlagen, die im Verfahren verwendet wurden, außerhalb des Gerichts bekannt gemacht werden sollten. B. war ebenfalls vom Richter gewarnt worden, dass eine Veröffentlichung jedweder Informationen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren erlangt wurden, als Missachtung des Gerichts aufgefasst werden würde. Da der Fall nicht öffentlich verhandelt wurde und die Urteile nicht öffentlich verkündet wurden, klagten B. und P. in Straßburg, dass diese einschränkende Maßnahmen für die Öffentlichkeit ihres Gerichtsverfahrens als Verstoß gegen Artikel 6 § 1 (Recht auf faires Verfahren) und Artikel 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention zu betrachten seien.

In einem Urteil vom 24. April 2001 bemerkte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (Dritte Sektion), dass die fraglichen Verfahren den Aufenthaltsort des jeweiligen Sohnes der Männer nach der Scheidung bzw. Trennung der Eltern betrafen. Die Verfahren waren hervorragende Beispiele für Fälle, in denen der Ausschluss von Presse und Öffentlichkeit gerechtfertigt sein könnte, um die Privatsphäre des Kindes und der Streitparteien zu schützen und eine Beeinträchtigung der Gerechtigkeitsinteressen zu verhindern. Was die Veröffentlichung der fraglichen Urteile anbelangt, so stellte der Gerichtshof fest, dass in Fällen zum Aufenthaltsort von Kindern jeder mit nachweislichem Interesse den vollen Wortlaut der Urteile einsehen und als Kopie erhalten konnte, während einige dieser Urteile routinemäßig veröffentlicht wurden, um der Öffentlichkeit die Möglichkeit zu geben, sich mit der Art und Weise, in der die Gerichte üblicherweise an solche Fälle herangehen, und mit den bei der Entscheidungsfindung angewandten Grundsätzen vertraut zu machen. Unter diesen Gesichtspunkten kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 6 § 1 vorliege, weder in Bezug auf die Beschwerden der Antragsteller wegen öffentlicher Anhörung noch auf die öffentliche Verkündung der Urteile. Schließlich befand der Gerichtshof, dass es nicht erforderlich sei, die Beschwerde der Antragsteller gesondert nach Artikel 10 der Konvention zu prüfen, womit impliziert wurde, dass der Gerichtshof auch keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention feststellen konnte.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [Cases of B. and P. v. the United Kingdom](#), Application nos. 36337/97 and 35974/97 of 24 April 2001* (gegen das Vereinigte Königreich, Anträge Nr. 36337/97 und 35974/97 vom 24. April 2001, abrufbar unter:)

IRIS 2001-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Zypern gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer) vom 10. Mai 2001 betrifft einen der seltenen Fälle, in denen der Antragsteller die Regierung eines anderen Mitgliedsstaats der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist. In diesem Fall führte die Regierung der Republik Zypern an, dass die Regierung der Türkei aufgrund der türkischen Militärhandlungen in Nordzypern und insbesondere nach der Ausrufung der Türkischen Republik Nordzypern 1983 (TRNC) als verantwortlich für andauernde Verletzungen zahlreicher Menschenrechte zu betrachten sei. Eine der Verletzungen, die sich aus den Lebensumständen der griechischen Zyprioten in Nordzypern ergibt, betrifft die freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, wie sie durch Artikel 10 der Konvention geschützt sind. Genauer gesagt wurde behauptet, dass die Behörden der TRNC eine weitreichende Zensur von Schulbüchern betrieben und die Einfuhr und Verbreitung von Medien, insbesondere von griechischsprachigen Zeitungen und Büchern, mit deren Inhalt sie nicht einverstanden waren, einschränkten. Bezugnehmend auf den Bericht der Kommission war der Gerichtshof der Ansicht, dass es keine ausreichenden Hinweise darauf gebe, dass die Einfuhr von Zeitungen, die Verbreitung von Büchern oder der Empfang von elektronischen Medien beschränkt würde. Andererseits befand der Gerichtshof, dass in der fraglichen Zeit eine große Zahl von Schulbüchern mit noch so harmlosem Inhalt einseitig zensiert oder von den Behörden abgelehnt wurden. Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte die beklagte Regierung keine Rechtfertigung für diese weitreichende Zensur geben, die die Grenzen vertrauensbildender Verfahren weit überschritten hatte und einer Verweigerung des Rechts auf Informationsfreiheit gleichkommt. Diese übermäßigen Zensurmaßnahmen wurden vom Gerichtshof als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention betrachtet.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [Case of Cyprus v. Turkey](#), Application no. 25781/94 of 10 May 2001* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Fall Zypern gegen die Türkei, Antrag Nr. 25781/94 vom 10. Mai 2001, abrufbar unter:)

IRIS 2001-6/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache VGT Verein gegen Tierfabriken gegen Schweizer Staat

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In seinem Urteil vom 28. Juni 2001 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen bemerkenswerten tions Media Center at the New York Law School Victoires Éditions Ansatz hinsichtlich eines Zugangsrechts zur Ausstrahlung „nichtkommerzieller“ Fernsehwerbung entwickelt. Auch wenn das Urteil des Gerichtshofs im Wesentlichen einen feststellenden Charakter hat, kann es als Argumentation für das „Recht auf Sendung“, d.h. das Zugangsrecht zu einem bestimmten von Dritten kontrollierten Medium, gewertet werden. Droit du Multimédia et des Systèmes d'Information, Universität R. Schuman, Straßburg Ireland, Galway (Irland) 5 5 5

Die Rechtssache gründet in einer Beschwerde gegen die Schweiz. 1994 hatte sich die AG für das Werbefernsehen (vom Schweizer Fernsehen mit dem Verkauf von Werbe-Sendezeit beauftragte Gesellschaft, heute Publisuisse) geweigert, einen TV-Spot des Vereins gegen Tierfabriken (VgT) gegen nicht artgerechte Tierhaltung auszustrahlen. Der Spot, der als Antwort auf eine Werbung des Metzgermeisterverbandes gesendet werden sollte, endete mit dem Satz: „Essen Sie weniger Fleisch - Ihrer Gesundheit, den Tieren und der Umwelt zuliebe“. Das Schweizer Fernsehen lehnte den Spot mit der Begründung ab, er sei eindeutig politisch. Nach dem schweizerischen Rundfunkrecht ist politische Werbung im Fernseh- und Hörfunk verboten. Die Verwaltungsbeschwerde des VgT wurde am 20. August 1997 vom Bundesgericht abgelehnt, das sich u.a. auf die in Kapitel 18 Paragraph 5 des schweizerischen Radio- und Fernsehgesetzes dargelegten Rechtfertigungsgründe für das Verbot politischer Werbung berief.

In seinem Urteil vom 28. Juni 2001 räumte der Menschenrechtsgerichtshof ein, das Verbot politischer Werbung im Fernsehen lasse sich grundsätzlich damit rechtfertigen, dass es mächtigen Finanz-Gruppierungen den Erwerb politischer Wettbewerbsvorteile verwehre und die kommerzielle Einflussnahme auf den Meinungsbildungsprozess verhindere. Ein solches Verbot könne ebenfalls dazu beitragen, ein gewisses Chancengleichgewicht zwischen den gesellschaftlichen Kräften zu gewährleisten und die Presse zu unterstützen, die zur Veröffentlichung politischer Werbung befugt sei. Der Gerichtshof stimmte auch darin zu, dass der Spot als „politisch“ im Sinne von Kapitel 18 Paragraph 5 des schweizerischen Radio- und Fernsehgesetzes bezeichnet werden könne. Denn anstatt die Öffentlichkeit zum Kauf eines bestimmten Erzeugnisses aufzufordern, spiegle der Spot gewisse kontroverse Auffassungen in einer aktuellen Gesellschaftsdebatte wieder.

In der entscheidenden Frage nach der Notwendigkeit eines Ausstrahlungsverbotes in einer demokratischen Gesellschaft zog der Gerichtshof verschiedene Erwägungen in Betracht. Er stellte zunächst fest, dass mächtige FinanzGruppierungen durch kommerzielle Werbung Wettbewerbsvorteile erzielen und daher die Freiheit der die Werbung ausstrahlenden Radio- und Fernsehsender beeinträchtigen oder gar beschneiden können. Der Gerichtshof hob hervor, dass solche Situationen die grundlegende Rolle der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft untergraben. Im vorliegenden Fall stelle der beschwerdeführende Verein jedoch keine mächtige Finanz-Gruppe dar. Anstatt nach Wettbewerbsvorteilen zu streben, wolle sich der Verein mit dem Werbespot an einer aktuellen Auseinandersetzung über Tierschutz beteiligen. Zweitens stehe das Verbot politischer Werbung zwar nicht grundsätzlich im Widerspruch zu den Bestimmungen von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention, doch werde Kapitel 18 Paragraph 5 des schweizerischen Radio- und Fernsehgesetzes im vorliegenden konkreten Falle nicht in Übereinstimmung mit Artikel 10 der Konvention angewandt. Die schweizerischen Instanzen hätten nicht hinreichend dargelegt, inwiefern die

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

üblicherweise angeführten allgemeinen Gründe für ein Ausstrahlungsverbot das Verbot im vorliegenden konkreten Fall rechtfertigen. Der Menschenrechtsgerichtshof unterstrich, dass die nationalen Behörden keine konkreten Sequenzen oder Worte aus dem Spot als störend beanstandet und somit als Grund für die Zurückweisung angegeben hätten. Als letztes Argument wurde berücksichtigt, dass die AG für das Werbefernsehen für die Ausstrahlung von Werbespots in allen gesamtschweizerischen Fernsehprogrammen verantwortlich war, so dass es nur wenige andere Möglichkeiten gab, um mit dem Spot das gesamte Publikum zu erreichen.

Im Lichte dieser Erwägungen vertrat der Gerichtshof einmütig die Auffassung, dass für die Weigerung, den VgT-Werbespot auszustrahlen, in einer demokratischen Gesellschaft keine Notwendigkeit bestanden habe und dass somit ein Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege.

Das Urteil wird nach den Bestimmungen von Artikel 44 der Konvention rechtskräftig. Innerhalb von drei Monaten können beide Seiten eine erneute Anhörung durch die Große Kammer des Gerichtshofs beantragen.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [Case of VGT Verein gegen Tierfabriken v. Switzerland](#), Application no. 24699/94 of 28 June* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache VgT Verein gegen Tierfabriken gegen Schweiz, Beschwerde Nr. 24699/94 vom 28. Juni 2001)

IRIS 2001-7/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Ekin Association gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 17. Juli 2001 analysiert der Europäische Menschenrechtsgerichtshof Sektion 14 des französischen Gesetzes über die Pressefreiheit aus dem Jahr 1881 im Lichte der Artikel 10 und 14 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten. Diese Bestimmung des französischen Gesetzes ermächtigt den Innenminister, eine Umlauf- oder Vertriebsperre für ausländische Publikationen zu verhängen. Das Gericht vermerkte, dass Sektion 14 des Gesetzes aus dem Jahr 1881 nicht die Umstände angebe, unter denen diese Ermächtigung zum Tragen komme. Insbesondere gebe es keinerlei Definition für den Begriff „ausländischen Ursprungs“ und auch auf die rechtliche Grundlage, derzufolge eine Publikation gesperrt werden könne, werde nicht hingewiesen. Mit Blick auf das 1987 von der baskischen Kulturorganisation Ekin herausgegebene und in Frankreich verbotene Buch „Euskadi guduan - en guerra“ (Euskadi im Krieg) vertrat das Gericht die Ansicht, dass der Antragsteller nicht die Möglichkeit gehabt habe, mittels richterlicher Nachprüfung einen Missbrauch von Sektion 14 des französischen Pressefreiheitsgesetzes zu verhindern. Das Gericht ist der Auffassung, dass diese Bestimmung außerdem in direktem Widerspruch zum eigentlichen Wortlaut von Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Konvention stünde, da dort geschrieben stehe, dass die Rechte, die in diesem Artikel anerkannt werden, „unabhängig von Grenzen“ gewährt werden. Der Gerichtshof entschied, dass ein Kontrollsystem für Publikationen auf der alleinigen Grundlage ihres ausländischen Ursprungs tatsächlich als eine Form der Diskriminierung anzusehen sei. Schließlich entschied das Gericht, dass der Inhalt des Buches einen derart rigorose Eingriff in die Meinungsfreiheit des Antragstellers wie das vom französischen Innenministerium verhängte Verbot nicht rechtfertige. Abgesehen vom festgestellten Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention merkte das Gericht außerdem an, dass die Gesamtlänge des Verfahrens (mehr als neun Jahre) nicht als „vernünftig“ gewertet werden könne, selbst nicht in Anbetracht der Tatsache, dass der Gegenstand des Rechtsstreits von besonderer Bedeutung sei.

Infolgedessen bestehe außerdem ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention.

Dieses Urteil wird unter den in Artikel 44 der Konvention aufgeführten Bedingungen rechtskräftig. Beide Parteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil die Überweisung des Falles an die Große Kammer beantragen.

- *Arrêt de la Cour européenne de Droits de l'Homme, affaire Association Ekin c. France, n° 39288/98 du 17 juillet 2001 (troisième section)* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache gegen Frankreich, Antrag Nr. 39288/98 vom 17. Juli 2001 (Dritte Sektion))

IRIS 2001-8/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Feldek gegen Slowakei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In seinem Urteil vom 12. Juli 2001 beschloss der Europäische Menschenrechtsgerichtshof mit fünf gegen zwei Stimmen, dass es sich bei dem Schuldspruch über einen Publizisten, der scharfe Kritik am slowakischen Kultur- und Bildungsministerium geübt habe, um einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gehandelt habe. Damit stellte der Straßburger Gerichtshof zum zweiten Mal innerhalb kurzer Zeit einen Verstoß der Slowakei gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung fest (siehe auch: Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Fall Marônek gegen Slowakei, Antrag Nr. 32686/96 vom 19. April 2001).

Auf eine 1995 in mehreren Zeitungen veröffentlichte Aussage über die „faschistische Vergangenheit“ des Kultur- und Bildungsministeriums der Slowakischen Republik hin wurde Herr Feldek, der Verfasser der Aussage, vom Obersten Gerichtshof verurteilt. Das Gericht berief sich auf die Artikel 11 und 13 des bürgerlichen Gesetzbuchs der Slowakei zum Schutze vor ungerechtfertigter Verletzung der Personen- und Bürgerrechte sowie der Menschenwürde. Die Aussage wurde als beleidigend angesehen und es wurde verfügt, dass Feldek das rechtskräftige Urteil in fünf Zeitungen veröffentlichen müsse.

Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erinnert daran, dass Artikel 10 Absatz 2 wenig Spielraum für Beschränkungen politischer Aussagen oder Debatten über Fragen von öffentlichem Interesse einräumt und unterstrich, dass die Grenzen der akzeptablen Kritik bei Politikern, die in ihrer öffentlichen Funktion handeln, weiter gesteckt seien als bei Privatpersonen. Das Gericht hob die Bedeutung der Förderung einer freien politischen Debatte als äußerst wichtiges Merkmal für eine demokratische Gesellschaft hervor. Deshalb wirkten sich breite Einschränkungen politischer Aussagen in Einzelfällen zweifellos negativ auf die allgemeine Berücksichtigung der Meinungsfreiheit in dem betroffenen Staat aus. Im Fall Feldek genügte es dem Gericht, dass das Werturteil über die „faschistische Vergangenheit“ des slowakischen Kulturministers auf Informationen beruhte, die der breiten Öffentlichkeit bereits bekannt waren. Der Straßburger Gerichtshof lehnte eine restriktive Definition des Begriffs „faschistische Vergangenheit“ ab. Auch eine Auslegung im Sinne einer reinen Mitgliedschaft an einer faschistischen Organisation ohne die spezifische Aktivität der Verbreitung faschistischen Gedankenguts sei in Betracht zu ziehen. Der Gerichtshof für Menschenrechte kam zu dem Schluss, dass das slowakische Kassationsgericht in diesem Fall nicht überzeugend dargelegt habe, dass der dringliche gesellschaftliche Bedarf am personenrechtlichen Schutz einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens dem Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung und dem allgemeinen Interesse an der Förderung dieser Freiheit bei Themen von öffentlichem Interesse übergeordnet sei. Da der Eingriff, über den Feldek Beschwerde einlegte, in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei, befand das Gericht, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege.

Dieses Urteil wird unter den in Artikel 44 der Konvention aufgeführten Bedingungen Rechtskraft erhalten. Beide Parteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil einer Kammer die Überweisung des Falles an die Große Kammer beantragen.

- *Judgment by the European Court of Human Rights, [Case of Feldek v. Slovakia](#), Application no. 29032/95 of 12 July 2001 (Second Section)* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtsstreit Feldek gegen die Slowakei, Antrag Nr. 29032/95 vom 12. Juli 2001 (Zweite Sektion))

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2001-8/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Perna gegen Italien

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In seinem Urteil vom 25. Juli 2001 beschloss der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vorliege, diesmal aufgrund der Verurteilung eines Antragstellers wegen einer symbolisch zum Ausdruck gebrachten Behauptung, ein hoher italienischer Justizbeamte habe der früheren italienischen Kommunistischen Partei einen Gehorsamseid geleistet.

Der Antragsteller (der Journalist Giancarlo Perna), veröffentlichte in der italienischen Tageszeitung Il Giornale einen Artikel, in dem er das aktive Engagement des Justizbeamten G. Caselli in der kommunistischen Partei Italiens scharf kritisierte. Zum Zeitpunkt der Anschuldigung war Herr Caselli Staatsanwalt in Palermo. Der Artikel warf im Wesentlichen zwei separate Themen auf: 1.) Das Infragestellen der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Casellis aufgrund seines politischen Engagements als Mitglied der Kommunistischen Partei; 2.) Der Vorwurf einer angeblichen Strategie Casellis, die Kontrolle über die Staatsanwaltschaft in einer Reihe von Städten an sich reißen zu wollen sowie der Vorwurf des gezielten Einsatzes des pentito (Kronzeuge gegen die Mafia) T. Buscetta gegen den früheren italienischen Premierminister Andreotti. Auf eine Klage Casellis hin wurde Perna gemäß Artikel 595 und 61 Absatz 10 des Strafgesetzes sowie Sektion 13 des italienischen Pressegesetzes wegen Verleumdung verurteilt. Während der Verleumdungsprozesse vor den heimischen Gerichten wurde dem Journalisten nicht gestattet, die von ihm gewählten Beweise und Zeugenaussagen in das Verfahren einzubringen. 1999 behauptete Perna, es liege ein Verstoß gegen Artikel 6 und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vor.

Die Zurückweisung durch die italienischen Gerichte wurde vom Straßburger Gerichtshof nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 und 3(d) der Konvention gewertet, die jedem, der wegen einer Straftat belangt ist, das Recht einräumen, Zeugen zu befragen oder zu ihrer Verteidigung befragen zu lassen. Der Gerichtshof vertrat die Meinung, dass der Antragsteller nicht stichhaltig erklärt habe, inwiefern die Aussagen der von ihm gewählten Zeugen neue Anhaltspunkte für das Verfahren hätten beisteuern können.

Nachdem nochmals auf die allgemeinen Grundsätze der Rechtsprechung unter Artikel 10 der Konvention hingewiesen worden waren, unterstrich der Gerichtshof, dass zunächst zwischen Fakten und Werturteilen differenziert werden müsse, um entscheiden zu können, ob es sich tatsächlich um einen Verstoß gegen Artikel 10 handele. Fakten seien eindeutig belegbar, wohingegen der Wahrheitsgehalt von Werturteilen nicht nachgewiesen werden könne. Der Gerichtshof vermerkte, dass die gegen den Kläger gerichtete Kritik (insbesondere Casellis politisches Engagement als Mitglied der Kommunistischen Partei) auf einer faktischen, nicht infrage zu stellenden Grundlage beruhe. Durch ein solches Vorgehen liefere sich ein Justizbeamter unweigerlich der Kritik durch die Presse aus, die darin zurecht eine Gefährdung der Unabhängigkeit und der Unparteilichkeit des staatlichen Rechtssystems als wesentliches Anliegen von öffentlichem Interesse sehen könne. Der Gerichtshof räumte ein, dass die von Perna gewählten Formulierungen und der Gebrauch des symbolischen Bildes des „Gehorsamseids“ an die Kommunistische Partei ein hartes Urteil bedeute. Er hob jedoch auch hervor, dass Journalisten sich im Rahmen der Pressefreiheit einer gewissen Übertreibung oder sogar Provokation bedienen dürfen. Nach den Worten des Gerichtshofes stelle die Verurteilung von Perna einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar, da die Bestrafung eines Journalisten für diese Art der Kritik an einem Mitglied des Justizapparates einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Mit Blick auf Pernas Behauptungen über eine angebliche Strategie der Kontrollübernahme über die Staatsanwaltschaft in mehreren Städten und insbesondere über den Gebrauch des folgen, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Verurteilung Pernas keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstelle. Im Gegensatz zu der allgemeinen Kritik in den angefochtenen Zeitungsartikeln richteten sich diese Anschuldigungen auf spezifische Handlungen des Klägers. Da dieser Teil des Artikels aber weder Beweise anführe noch eine Informationsquelle angebe, urteilte der Gerichtshof, dass die Anschuldigungen nicht unter den Schutz von Artikel 10 fielen. Mit Bezugnahmen auf den äußerst schwerwiegenden Charakter solcher Behauptungen gegen einen Justizbeamten ohne eine faktische Grundlage beschloss der Gerichtshof, dass dieser Teil von Pernas Artikel in der Tat die Grenze der akzeptablen Kritik überschreite.

Dieses Urteil wird unter den in Artikel 44 der Konvention aufgeführten Bedingungen Rechtskraft erhalten. Beide Parteien können innerhalb von drei Monaten nach dem Urteil die Überweisung des Falles an die Große Kammer beantragen.

- *Judgment by the European Court of Human Rights, [Case of Perna v. Italy](#), Application no. 48898/99 of 25 July 2001 (Second Section)* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Perna gegen Italien, Antrag Nr. 48898/99 vom 25. Juli 2001 (Zweite Sektion))

Red.: Dieser Fall wurde an die Große Kammer verwiesen, welche am [6. Mai 2003](#) ihr Urteil fällte.

IRIS 2001-8/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Thoma gegen Luxemburg

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 29. März 2001 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut die Bedeutung der journalistischen Freiheit bei der Berichterstattung über Fragen von öffentlichem Interesse anerkannt. Marc Thoma, ein für RTL tätiger Hörfunkjournalist, machte geltend, seine zivile Verurteilung für eine verleumderische Behauptung in einem Hörfunkprogramm verletze sein Recht auf freie Meinungsäußerung. Er hatte in dem betreffenden Hörfunkprogramm über betrügerische Praktiken im Bereich der Wiederaufzucht berichtet. Seine Vorwürfe stützten sich auf einen Artikel aus der Zeitung Tageblatt. Aufgrund einer Klage von 63 Beamten der Forstkommision wurde er von den Luxemburger Gerichten wegen Verleumdung verurteilt.

Der Europäische Gerichtshof erkannte einstimmig auf einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Gerichtshof erinnerte an seine allgemeinen Grundsätze und betonte die wichtige Rolle der Presse in einer demokratischen Gesellschaft. Er räumte zwar ein, dass einige Bemerkungen des Klägers sehr schwerwiegend seien und dass die Beamten der Wasser- und Forstkommision indirekt identifizierbar seien, verwies aber gleichzeitig darauf, dass das in dem Hörfunkprogramm angeschnittene Thema in den Luxemburger Medien breit erörtert worden sei und ein Problem von öffentlichem Interesse betreffe.

Ein besonders entscheidender Aspekt war in diesem Fall, dass Thoma seine verleumderischen Bemerkungen auf den Artikel eines anderen Journalisten gestützt hatte. Der Europäische Gerichtshof wiederholte, dass die Bestrafung eines Journalisten für die Verbreitung von Aussagen anderer die Beteiligung der Presse an der Erörterung von Fragen von öffentlichem Interesse stark beeinträchtigen würde und nur dann in Betracht gezogen werden dürfe, wenn besonders starke Gründe dafür vorliegen. Die Luxemburger Gerichte hatten entschieden, dass ein Journalist, der lediglich aus einem bereits veröffentlichten Artikel zitiere, der Haftung nur entgehe, wenn er sich formell von diesem Artikel distanzieren. Der Europäische Gerichtshof ist dagegen der Auffassung, dass ein solcher Zwang für Journalisten, sich systematisch und formell vom Inhalt eines Zitats zu distanzieren, dass einen Dritten diffamieren oder verletzen könne, nicht mit der Aufgabe der Presse zu vereinbaren sei, Informationen über aktuelle Ereignisse, Meinungen und Ideen zu liefern. Der Gerichtshof stellte fest, der Kläger habe Vorsicht walten lassen, indem er erwähnt habe, dass er aus einem Presseartikel zitiere, und betont, dieser Artikel enthalte einige „stark formulierte“ Vorwürfe. Der Gerichtshof berücksichtigte auch den Umstand, dass der Journalist einen Dritten, einen Waldbesitzer, danach befragt hatte, ob er die Vorwürfe des Betrugs im Wiederaufzuchtsektor für wahr halte. Unter diesen Gegebenheiten war der Gerichtshof nicht hinreichend davon überzeugt, dass die Verurteilung des Klägers in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei, um den Ruf und die Rechte anderer zu schützen.

- *Arrêt de la Cour européenne des Droits de l'Homme (Deuxième section), [affaire Thoma c. Luxembourg](#), n° 38432/97 du 29 mars 2001* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Thoma gegen Luxemburg, Antrag Nr. 38432/97 vom 29. März 2001)

IRIS 2001-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Marônek gegen die Slowakei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 19. April 2000 stellte der Gerichtshof ebenfalls einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention fest, diesmal in der Rechtssache Marônek gegen die Slowakei. Im Jahr 1992 veröffentlichte die Tageszeitung Smena einen Artikel über die Probleme, die Vladimir Marônek mit der Zuweisung einer Wohnung hatte, die einer staatlichen Gesellschaft gehörte. In dem Artikel hieß es, Abteilung die Marônek zugewiesene Wohnung sei rechtswidrig durch den Staatsanwalt A. belegt. Außerdem kritisierte er, dass Marônek keine Möglichkeit zur Nutzung der Wohnung hatte. Einige Wochen später veröffentlichte die Zeitung einen offenen Brief von Marônek, in dem dieser kritisierte, dass die ihm zur Verfügung gestellte Wohnung durch A. belegt sei, nochmals Belgien betonte, dass es sich bei A. um einen Staatsanwalt handele, und hinzufügte: „Wenn unsere neu geborene Demokratie solche Gesetzesvertreter hat, wird sie ihre Kindheit nicht überleben und wir können sie ebenso gut gleich begraben“. Marônek und die Zeitung wurden verklagt und wegen Verleumdung verurteilt. Marônek machte vor dem Europäischen Gerichtshof geltend, sein Recht auf freie Meinungsäußerung sei verletzt worden.

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, der Zweck des offenen Briefes von Marônek sei es nicht gewesen, sein individuelles Problem zu lösen, sondern auch andere mit ähnlichen Problemen zum Handeln aufzurufen. Dem Gericht zufolge äußerte er, offenbar in gutem Glauben, die Ansicht, dass die Lösung dieser Frage zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit in einer neu geborenen Demokratie wichtig sei. Der offene Brief habe zudem Fragen von öffentlichem Interesse angeschnitten, die in einer Zeit, in der die Privatisierung staatseigener Wohnungen bevorstand, Auswirkungen auf die Wohnungspolitik haben konnten. Insgesamt hätten die Aussagen Marôneks nicht überzogen gewirkt und die meisten Ereignisse, auf die er sich gestützt habe, seien bereits vorher in dem Smena-Artikel öffentlich gemacht worden. Vor allem aber kam der Europäische Gerichtshof zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte keine hinreichenden Gründe gehabt hätten, die den relativ hohen Entschädigungsbetrag rechtfertigten, der den Klägern zuerkannt worden war. Dem Gerichtshof zufolge mangelt es an der Verhältnismäßigkeit zwischen den verhängten Maßnahmen und dem verfolgten legitimen Ziel (dem Schutz der Rechts und des Rufs anderer). Der Gerichtshof entschied daher einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 vorlag.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [Case Marônek v. Slovakia](#), Application no. 32686/96 of 19 April 2001* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Marônek gegen die Slowakei, Antrag Nr. 32686/96 vom 19. April 2001)

IRIS 2001-9/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Der Fall Bankovic und andere gegen Belgien und andere

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Am 19. Dezember 2001 gab der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte seine Zulässigkeitsentscheidung im Fall Bankovic und andere gegen Belgien und 16 weitere Vertragsstaaten bekannt. Der Antrag war von sechs Bürgern der Bundesrepublik Jugoslawien (BRJ) eingebracht worden und betraf die Bombardierung des Gebäudes von Radio Televizije Srbije (Radio-Fernsehen Serbien, RTS) während der KosovoKrise im April 1999 durch die Nordatlantikpakt-Organisation (NATO). Das Gebäude wurde zerstört, 16 Personen kamen ums Leben, 16 weitere wurden schwer verletzt. Die Antragsteller, allesamt Familienangehörige der Opfer oder bei dem Bombardement Verletzte, klagten, dass die Bombardierung des RTS-Gebäudes nicht nur ein Verstoß gegen Artikel 2 (Recht auf Leben) sondern auch gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Freie Meinungsäußerung) darstelle.

Der Gerichtshof erklärte den Antrag jedoch einstimmig für unzulässig, da die fragliche Tat als außerhalb der Gerichtsbarkeit der beklagten Staaten liegend zu betrachten sei. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass es keinen juristischen Zusammenhang zwischen den Personen, die Opfer der Tat geworden waren, und den beklagten Staaten gebe. Folglich wurde auch nicht stattgegeben, dass die Antragsteller und ihre verstorbenen Verwandten auf Grund der fraglichen extraterritorialen Tat unter die Gerichtsbarkeit der beklagten Staaten fallen können. Hinsichtlich der Frage, ob der Ausschluss der Antragsteller von der Gerichtsbarkeit der beklagten Staaten dem Auftrag der Konvention zur öffentlichen Ordnung entgegenstehe und ein bedauerliches Vakuum im System der Konvention zum Schutz der Menschenrechte entstehen lasse, sei es die Pflicht des Gerichtshofs, den speziellen Charakter der Konvention als ein verfassungsgemäßes Instrument der europäischen öffentlichen Ordnung für den Schutz von Einzelpersonen zu berücksichtigen. Es sei seine Aufgabe sicherzustellen, dass die ausgeführten Militäraktionen der Vertragsstaaten in ihrem Rechtsraum rechtmäßig sind. Die BRJ gehöre eindeutig nicht zu diesem Rechtsraum und die Konvention habe keinen weltweiten Gültigkeitsanspruch, selbst nicht hinsichtlich des Verhaltens ihrer Vertragsstaaten.

Der Gerichtshof folgerte, dass die fragliche Handlung der beklagten Staaten nicht ihre Verantwortlichkeiten aus der Konvention berühre und dass der Antrag daher für unzulässig erklärt werden müsse.

- *Decision as to the admissibility of Application no. 52207/99 of 12 December 2001 (Grand Chamber) in [the case Bankovic and Others v. Belgium and 16 Other Contracting States](#) (Zulässigkeitsentscheidung zum Antrag Nr. 52207/99 vom 12. Dezember 2001 (Große Kammer) im Fall Bankovic und andere gegen Belgien und 16 weitere Vertragsstaaten)*

IRIS 2002-1/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall E.K. gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

1994 war E.K., die Sekretärin der Istanbul-Abteilung der Vereinigung für Menschenrechte, in zwei getrennten Urteilen vom Gerichtshof für Staatssicherheit verurteilt worden. Der Gerichtshof befand, dass sie sich den Aktivitäten der PKK gegenüber unterstützend geäußert und die territoriale Unversehrtheit und Einheit der türkischen Nation unterminiert habe. Das erste Urteil bezog sich auf einen von E.K. verfassten Artikel mit dem Titel „Die Welt steht in der Schuld des kurdischen Volkes“, den die in Istanbul erscheinende Tageszeitung Özgür einer Lesung, die E.K. anlässlich einer Konferenz vor dem belgischen Parlament gehalten hatte. Der Artikel kritisierte den repressiven Ansatz der türkischen Kurdistan-Politik und die Verletzung der Menschenrechte durch die türkische Armee. Der zweite Fall betraf einen Artikel in einem von E.K. herausgegebenen Buch. Der Artikel beschrieb die Situation in türkischen Gefängnissen. In Übereinstimmung mit dem Anti-Terrorismusgesetz verurteilte der Gerichtshof für Staatssicherheit E.K. zu einer Haftstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten und einer hohen Geldstrafe.

Die Antragstellerin klagte, dass ihre Verurteilung in Bezug auf das Buch eine Verletzung von Artikel 7 (keine Strafe ohne Gesetz) darstelle und dass beide Urteile Artikel 10 (Recht auf Meinungsfreiheit) bzw. Artikel 6 (Recht auf faires Gerichtsverfahren) der Europäischen Konvention für Menschenrechte und Grundfreiheiten verletzen.

Das Gericht erklärte einhellig, dass das Urteil mit Bezug auf die Veröffentlichung des Buchs eine Verletzung von Artikel 7 der Konvention darstelle. Gemäß türkischem Gesetz können Haftstrafen nur den Herausgebern von Tages- oder anderen Zeitungen sowie Zeitschriften - und nicht Büchern - auferlegt werden. Das Gericht erklärte ebenso einhellig, dass beide Urteile gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen. Das Urteil in Bezug auf die Veröffentlichung des Buchs habe sich auf ein Gesetz gestützt, das zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung durch den Gerichtshof für Staatssicherheit nicht länger anwendbar gewesen sei. Daher werde diese Einmischung der türkischen Justizbehörde als nicht vom Gesetz vorgeschrieben gewertet. Allgemein und grundsätzlich fand der Europäische Gerichtshof auch einen Verstoß gegen Artikel 10: Er betonte zum wiederholten Male die Bedeutung der Meinungsfreiheit, die Rolle der Presse in einer echten Demokratie und das Recht der Öffentlichkeit auf korrekte Information. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs stellte der von Özgür Gündem veröffentlichte angefochtene Artikel in der Tat eine scharfe Kritik an den türkischen Behörden dar, habe aber keinesfalls zur Gewalt, Feindseligkeit oder zum Hass zwischen den Bürgern aufgerufen. Dementsprechend sei die Verurteilung der Klägerin als Herausgeberin des Buches „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen. Der Europäische Gerichtshof hob hervor, dass der angefochtene Artikel eher als starker Protest auf eine schwierige politische Lage zu werten gewesen sei, und nicht als Anreiz zu bewaffnetem Kampf. Schließlich, mit Blick auf die angebliche Verletzung von Artikel 6, verlieh der Strassburger Gerichtshof der Tatsache Gewicht, dass eine Zivilperson (Rechtsanwältin, Herausgeberin und Menschenrechts-Aktivistin) vor ein Gericht treten musste, das sich - wenn auch nur zum Teil aus Mitgliedern der bewaffneten Streitkräfte zusammensetzte. Die Klägerin habe daher berechtigten Grund zur Befürchtung gehabt, als Militärrichter könne einer der Richter des Gerichtshofs für Staatssicherheit von Überlegungen beeinflusst werden, die mit dem eigentlichen Fall nichts zu tun hatten. Anders ausgedrückt: E.K. hatte auf objektiver Grundlage berechtigten Grund zur Anzweiflung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Gerichtshofs für Staatssicherheit, womit ein Verstoß gegen Artikel 6 der Konvention nachgewiesen sei.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Troisième section), [Affaire E.K. c. Turquie](#), n° 28496/95 du 7 février 2002* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Fall E.K. gegen die Türkei, Applikation Nr. 28496/95 vom 7. Februar 2002)

IRIS 2002-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Drei Verstöße gegen Artikel 10 durch Österreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In drei Urteilen vom 26. Februar 2002 gegen Österreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt.

Der erste Fall (Unabhängige Initiative Informationsvielfalt gegen Österreich) betraf die Veröffentlichung eines Faltblatts in der Zeitschrift TATblatt, in dem auf „rassistische Agitation“ durch die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ) hingewiesen wurde. In dem Text wurden die rassistischen politischen Vorschläge der FPÖ kritisiert. Danach folgte eine Liste mit Adressen und Telefonnummern von FPÖ-Mitgliedern und -Büros mit der Aufforderung an die Leser des TATblatts, die FPÖ-Politiker anzurufen und ihnen zu sagen, was sie von ihnen und ihrer Politik halten. In den vorangegangenen Zivilverfahren, die vom FPÖ-Parteichef Jörg Haider initiiert worden waren, befanden die österreichischen Gerichte, dass der Hinweis auf rassistische Agitation als Beleidigung anzusehen sei und die Grenzen annehmbarer Kritik überschreite, indem dem Kläger eine Straftat vorgeworfen werde. Gegen den Herausgeber der Zeitschrift wurde eine Verfügung erlassen, die Aussage nicht zu wiederholen. Der Europäische Gerichtshof vertrat in seinem Urteil vom 26. Februar 2002 hingegen die Ansicht, dass die Aussage im Kontext der politischen Debatte zu betrachten sei und dass sie zu einer Diskussion über substantielle Fragen von Bereich öffentlichem Interesse wie Einwanderung und die Rechtsstellung von Ausländern in Österreich beitrage. Der Gerichtshof erkannte die Einstufung der Aussage zur „rassistischen Agitation“ als unwahre Tatsachenaussage nicht an und ordnete den Kommentar als Werturteil ein, dessen Wahrhaftigkeit nicht beweisfähig sei. Insgesamt kam der Gerichtshof zu dem Belgien einstimmigen Schluss, dass er keine ausreichenden Gründe sehe, den Herausgeber von einer Wiederholung der fraglichen kritischen Aussage abzuhalten. Aus diesen Gründen befand der Gerichtshof, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege.

In einem zweiten Fall (Dichand und andere gegen Österreich) hatten die österreichischen Gerichte einen Beschluss zur Rücknahme und Nichtwiederholung einiger kritischer Aussagen erlassen, die in der Neuen Kronen Zeitung erschienen waren. Diese Aussagen enthielten eine massive Kritik an den Strategien und Interessen des Politikers und Rechtsanwalts Graff, welcher der Verteidiger eines anderen Medienkonzerns war. Auch hier stimmte der Europäische Gerichtshof den österreichischen Gerichten nicht zu: Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs waren die fraglichen Aussagen Werturteile, die eine adäquate Tatsachengrundlage aufwiesen und einen fairen Kommentar zu Themen von allgemeinem öffentlichem Interesse darstellten. Der Gerichtshof akzeptierte die Kritik an Graff, dass sich bei ihm als Politiker die geschäftlichen und politischen Aktivitäten überlagerten. Der Gerichtshof anerkannte, dass die Aussage harte Kritik in scharfen, polemischen Worten enthielt. Der Gerichtshof verwies jedoch auf seine Standardrechtsprechung, dass Artikel 10 auch Informationen und Ideen schütze, die verletzend, schockierend oder störend sind. Der Gerichtshof gelangte zu der einhelligen Auffassung, dass die Intervention durch die österreichischen Behörden einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstelle.

Im dritten Fall (Krone Verlag GmbH & Co. KG gegen Österreich) befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die österreichischen Gerichte die wesentliche Funktion, die die Presse in einer demokratischen Gesellschaft wahrnimmt, und ihre Verpflichtung, Informationen und Meinungen zu Themen von öffentlichem Interesse zu vermitteln, nicht berücksichtigt habe. Der Fall betraf die Veröffentlichung eines Artikels mit der Abbildung von Fotos eines Politikers, der vermeintlich rechtswidrige Bezüge erhalten hatte. Ein österreichisches Gericht erließ ein Unterlassungsurteil, das es

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

dem klagenden Unternehmen untersagte, Fotos des Politikers in Verbindung mit dem fraglichen Artikel oder ähnlichen Artikeln zu veröffentlichen. Nach Ansicht des Straßburger Gerichtshofs habe es keinen stichhaltigen Grund gegeben, der Zeitung die Veröffentlichung des Fotos zu verbieten, zumal die Fotos keinerlei Einzelheiten aus dem Privatleben des betreffenden Politikers preisgegeben hätten. Der Gerichtshof verwies zudem auf die Tatsache, dass das Foto des Politikers als Mitglied des österreichischen Parlaments auf der Internetseite des österreichischen Parlaments zu finden sei. Der Eingriff in das Recht der Zeitung auf Meinungsfreiheit war somit in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich. Folglich gelangte der Gerichtshof zu der einstimmigen Auffassung, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege.

- *Judgment by the European Court of Human Rights of 26 February 2002 (Former Third Section) in the [case of Unabhängige Initiative Informationsvielfalt v. Austria](#), Application No. 28525/95 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Februar 2002 (Frühere dritte Sektion) im Rechtsfall Unabhängige Initiative Informationsvielfalt gegen Österreich, Antrag Nr. 28525/95;)*
- *Judgment by the European Court of Human Rights of 26 February 2002 (Former Third Section) in the [case of Dichand and others v. Austria](#), Application No. 29271/95 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Februar 2002 (Frühere dritte Sektion) im Rechtsfall Dichand und andere gegen Österreich, Antrag Nr. 29271/95)*
- *Judgment by the European Court of Human Rights of 26 February 2002 (Former Third Section) in the [case of Krone Verlag GmbH & Co. KG v. Austria](#), Application No. 34315/96 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Februar 2002 (Frühere dritte Sektion) im Rechtsfall Krone Verlag GmbH & Co. KG gegen Österreich, Antrag Nr. 34315/96)*

IRIS 2002-4/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache De Diego Nafría gegen Spanien

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Im Jahr 1997 wurde Mariano de Diego Nafría, ein ehemaliger Beamter im Rang eines Inspektors bei der Bank von Spanien, aus dem Dienst entlassen, nachdem er einen Brief an die Dienstaufsichtsbehörde der Bank geschrieben hatte, in dem er den Gouverneur und andere leitende Beamte der Bank verschiedener Unregelmäßigkeiten bezichtigte. Nachdem die spanischen Gerichte bestätigt hatten, dass die Entlassung de Diego Nafrias wegen des verleumderischen Charakters des Briefs rechtmäßig gewesen sei, zog de Diego Nafría wegen Verstoßes gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (freie Meinungsäußerung) vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Er argumentierte, der Inhalt seines Briefes habe die Wahrheit wiedergegeben und die für beleidigend erachteten Formulierungen seien aus dem Zusammenhang gerissen worden.

Der Gerichtshof entschied mit fünf zu zwei Stimmen, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliege. Die spanischen Gerichte hätten die widerstreitenden Interessen angemessen und richtig gegeneinander abgewogen, bevor sie festgestellt hätten, dass der Antragsteller die akzeptablen Grenzen des Rechts auf Kritik überschritten habe. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann die Entscheidung des Madrider Gerichts, dass die Erhebung schwerer und völlig unbewiesener Anschuldigungen gegen mehrere Direktoren der Bank von Spanien einer Beleidigung gleichkomme, nicht als unbillig oder willkürlich betrachtet werden.

Das Minderheitsvotum verwies hingegen auf die Ähnlichkeit des vorliegenden Falles mit der Rechtssache [Fuentes Bobo gegen Spanien](#) (siehe IRIS 2000-4: 2). In einem Urteil vom 29. Februar 2000 war der Gerichtshof zu dem Schluss gekommen, dass die Entlassung des Antragstellers wegen seiner Kritik am Management des öffentlich-rechtlichen spanischen Senders TVE als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention zu betrachten sei. Den überstimmten Richtern zufolge hätte der Gerichtshof auch im Fall de Diego Nafría denselben Ansatz wählen sollen. Sie verwiesen insbesondere darauf, dass der Brief nicht veröffentlicht oder an die Medien verbreitet wurde, sondern ausschließlich und direkt an die Dienstaufsichtsbehörde der Bank gerichtet war. Diese Beobachtungen und Argumente konnten die Mehrheit der Richter jedoch nicht von einem Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention überzeugen, da die nationalen Gerichte ihren Ermessensspielraum bei der Bestrafung des Antragstellers nicht überschritten hätten.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), affaire De Diego Nafría c. Espagne, requête n° 46833/99 du 14 mars 2002* (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Erste Sektion), Rechtssache De Diego Nafría gegen Spanien, Antrag Nr. 46833/99 vom 14. März 2002)

IRIS 2002-5/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Gaweda gegen Polen

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In den Jahren 1993 und 1994 verweigerten die polnischen Behörden Józef Gaweda die Registrierung von zwei seiner Zeitschriften. Eine Zeitschrift sollte den Titel „Die soziale und politische Monatsschrift - ein europäisches Moral-Tribunal“ tragen, die andere den Titel „Deutschlandtausendjähriger Feind Polens“. Beide Registrierungsanträge wurden von den polnischen Gerichten abgelehnt, weil nach dem Pressegesetz von 1984 und dem Erlass des Justizministers der Name einer Zeitschrift dem Inhalt zu entsprechen habe. Bei der ersten Zeitschrift waren die polnischen Gerichte der Meinung, der geplante Name impliziere, dass die Zeitschrift von einer europäischen Institution gefördert oder verlegt werde, was unwahr und irreführend sei. Beim zweiten Titel sahen die Gerichte einen Konflikt mit der Realität, weil er sich über Gebühr auf negative Aspekte der polnisch-deutschen Beziehungen konzentriere und somit ein unausgewogenes Bild der Fakten zeichne.

In seinem Urteil vom 14. März 2002 zog der Europäische Menschenrechtsgerichtshof den Schluss, dass beide Weigerungen zur Registrierung des Titels einer Zeitschrift gegen das von der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung verstoßen. Der Gerichtshof betrachtete die Verpflichtung zur Registrierung eines Zeitungs- oder Zeitschriftentitels nicht per se als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention. Da die Verweigerung der Registrierung jedoch einen Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung darstelle, müsse diese in Einklang mit Artikel 10 (2) der Konvention stehen. Der Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Antragstellers müsse also „vom Gesetz vorgeschrieben“ sein. Bezug nehmend auf Artikel 20 des Pressegesetzes und Artikel 5 des Erlasses über die Registrierung von Zeitschriften vertrat der Gerichtshof die Auffassung, dass das geltende Recht nicht präzise genug formuliert sei, da die in dem Gesetz und dem Erlass verwendeten Begriffe mehrdeutig seien und die Klarheit vermissen ließen, die von einer derartigen Rechtsvorschrift zu erwarten sei. Dem Gerichtshof zufolge deuten die Rechtsvorschriften eher darauf hin, dass die Registrierung verweigert werden kann, wenn der Registrierungsantrag nicht den in Artikel 20 des Pressegesetzes festgelegten technischen Details entspricht. Die Verweigerung der Registrierung wegen des angeblich irreführenden Titels sei „vom Standpunkt der Pressefreiheit aus als unangemessen“ zu betrachten.

Zudem stellte der Gerichtshof fest, im vorliegenden Fall hätten die nationalen Gerichte ein Printmedium quasi im Vorwege einer Beschränkung unterworfen, die einem Publikationsverbot für ganze Zeitschriften aufgrund ihres Titels gleichkommt. Ein solcher Eingriff würde zumindest eine gesetzliche Bestimmung erfordern, die die Gerichte eindeutig dazu ermächtigt. Dem Gerichtshof zufolge führt die Interpretation von Artikel 5 des Erlasses durch die polnischen Gerichte neue Kriterien für Situationen ein, in denen die Registrierung eines Titels verweigert werden kann. Diese Kriterien ließen sich jedoch aus dem Wortlaut des Erlasses nicht ableiten. Daher war der Gerichtshof der Auffassung, die Art des Eingriffs in die Meinungsäußerungsfreiheit des Antragstellers sei nicht im Sinne von Artikel 10 (2) der Konvention „vom Gesetz vorgeschrieben“. Daher entschied der Gerichtshof einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Former Section I), [Case of Gaweda v. Poland](#), Application no. 26229/95 of 14 March 2002* (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Ehemalige Sektion I), Rechtssache Gaweda gegen Polen, Antrag Nr. 26229/95 vom 14. März 2002)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Nikula gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Die Rechtsanwältin Anne Nikula aus Helsinki verklagte Finnland 1996 beim Europäischen Menschenrechtsgerichtshof wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung. Sie war wegen übler Nachrede verurteilt worden, weil sie in ihrer Eigenschaft als Verteidigerin den Staatsanwalt kritisiert hatte. In einer Denkschrift, die sie im Gerichtssaal verlesen hatte, wurde der Staatsanwalt T. wegen „Rollenmanipulation und rechtswidriger Vorlage von Beweisen“ kritisiert. T. leitete eine private Strafverfolgung ein und Nikula wurde 1994 wegen übler Nachrede wider besseren Wissens verurteilt. Das Oberste Gericht bestätigte im Jahr 1996 die strafrechtliche Verurteilung, beschränkte die Strafe aber auf Schadens- und Kostenersatz.

In seinem Urteil vom 21. März 2002 wiederholte der EuroBereich päische Menschenrechtsgerichtshof, dass Rechtsanwälten aufgrund ihres besonderen Status als Mittler zwischen Öffentlichkeit und Gerichten eine zentrale Stellung in der Rechtspflege zukommt. Angesichts der Schlüsselrolle der Anwälte auf diesem Gebiet sei die Erwartung legitim, dass sie das Vertrauen in die Rechtspflege wahren. Andererseits sprach der Gerichtshof auch die Möglichkeit an, dass ein Eingriff in die Meinungsäußerungsfreiheit des Anwalts im Verlauf eines Verfahrens im Hinblick auf das Recht eines angeklagten Mandanten auf ein faires Verfahren nach Artikel 6 der Konvention problematisch sein könne. Dem Gerichtshof zufolge sprechen das Prinzip der Waffengleichheit und im weiteren Sinne das Prinzip eines fairen Verfahrens für eine freie und sogar eindringliche Argumentation zwischen den Parteien, die allerdings nicht zu einem unbeschränkten Recht auf freie Meinungsäußerung für die Verteidigung führen dürfe.

Zur Rechtmäßigkeit der Verurteilung der Antragstellerin verwies der Gerichtshof unter Bezugnahme auf den AmicusCuriae-Bericht von Interights erneut auf den Unterschied zwischen der Rolle des Staatsanwalts als Gegner des Angeklagten und der Rolle des Richters. Hieraus ergebe sich gegenüber verbalen Attacken gegen den Richter oder das Gericht insgesamt ein erhöhter Schutz für Aussagen, mit denen ein Angeklagter einen Staatsanwalt kritisiert. Außerdem wies der Gerichtshof darauf hin, dass die Aussagen der Antragstellerin auf den Gerichtssaal beschränkt geblieben und nicht etwa über die Medien verbreitet worden waren. Vor allem aber unterstrich der Gerichtshof, dass die Androhung einer nachträglichen Überprüfung der Kritik eines Verteidigers am Staatsanwalt schwer mit der Pflicht des Verteidigers zu vereinbaren sei, die Interessen seiner Mandanten engagiert zu vertreten. Die Beurteilung eines Arguments der Verteidigung dürfe nicht durch die potenziell entmutigende Wirkung einer strafrechtlichen Sanktion oder einer Verpflichtung zu Schadensersatzzahlungen für erlittene Schäden oder entstandene Kosten beeinflusst werden. Dem Gerichtshof zufolge ist eine Einschränkung der Meinungsfreiheit eines Verteidigers - selbst durch eine milde strafrechtliche Sanktionierung - nur in Ausnahmefällen als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zu akzeptieren. Solche Gründe seien aber im Fall Nikula nicht vorgetragen worden. Die Einschränkung der Meinungsfreiheit von Anne Nikula entspreche somit keinem dringenden gesellschaftlichen Bedürfnis. Daher entschied der Gerichtshof mit fünf zu zwei Stimmen, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag .

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [Case of Nikula v. Finland](#), Application no. 31611/96 of 21 March 2002* (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Vierte Sektion), Rechtssache Nikula gegen Finnland, Antrag Nr. 31611/96 vom 21. März 2002)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Amicus Curiae b rief submitted to the European Court of Human Rights by Interights, the International Centre for the Legal Protection of Human Rights, pursuant to Rule 61 of the Rules of the Court, 26 March 2002* (Amicus-Curiae-Schreiben an den Europäischen Menschenrechtsgerichtshof von Interights, dem Internationalen Zentrum zum Schutz der Menschenrechte, gemäß § 61 der Geschäftsordnung des Gerichtshofs, 26 März 2002)

IRIS 2002-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsfall McVicar gegen Vereinigtes Königreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 7. Mai 2002 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einen Fall von Verleumdung eines bekannten Sportlers entschieden. Im September 1995 wurde in der Zeitschrift *Spiked* ein Artikel veröffentlicht, in dem der Journalist John McVicar unterstellte, der Sportler Linford Christie habe verbotene leistungssteigernde Medikamente eingenommen. Christie strengte vor dem Obersten Gerichtshof eine Klage wegen Verleumdung gegen McVicar an. Zum größten Teil vertrat McVicar sich in dem Verfahren selbst, weil er sich keine Anwaltsgebühren leisten konnte, da es für Verleumdungsklagen keine Prozesskostenhilfe gibt. Er verteidigte sich damit, dass seine Anschuldigungen in dem Artikel wahrheitsgemäß seien. Der Richter erster Instanz lehnte es jedoch ab, die Aussagen von zwei Zeugen, auf die sich McVicar stützen wollte, zuzulassen. Der Richter war der Ansicht, dass die Zulassung von Aussagen beider Zeugen unfair gegenüber Christie gewesen wäre, da jener keine Zeit gehabt hätte, Gegenbeweismittel beizubringen und er die Einzelheiten über seine angebliche Mitteleinnahme erst zur Kenntnis nehmen könne, wenn die Zeugen ihre Aussage machten. 1998 befand die Jury, dass der Artikel verleumderische Anschuldigungen enthielt und dass McVicar nicht bewiesen habe, dass der Artikel der Wahrheit entspricht. McVicar wurde zur Zahlung der Kosten des Rechtsstreits verurteilt, zudem wurde eine Verfügung verhängt, die ihm eine Wiederholung der Anschuldigungen untersagte.

McVicar klagte vor dem Europäischen Gerichtshof und führte an, dass es einen Verstoß gegen die Artikel 6 Abs. 1 (faïres Verfahren) und 10 (Meinungs- und Informationsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle, wenn ein Beklagter in einem Verleumdungsverfahren keine Prozesskostenhilfe fordern könne. Er wandte zudem ein, dass der Ausschluss von Beweiszeugen bei einem Verfahren wie auch die Beweislast, die er bei seinem Wahrheitsbeweis hätte tragen müssen, sowie die Kostenentscheidung und die Unterlassungsverfügung gegen eine wiederholte Veröffentlichung einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellten.

Der Europäische Gerichtshof war weder der Auffassung, dass McVicar an einer wirksamen Verteidigung im Verleumdungsverfahren vor dem Obersten Gerichtshof gehindert worden, noch dass das Verfahren unfair gewesen sei, weil er keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hatte. Der Gerichtshof merkte unter anderem an, der Antragsteller sei ein gut ausgebildeter und erfahrener Journalist, der in der Lage sei, zwingende Argumente vor Gericht vorzubringen. Es habe daher keine Verstöße gegen Artikel 6 oder Artikel 10 der Konvention gegeben.

Auch hinsichtlich des Ausschlusses von Beweisen, der Entscheidung zur Übernahme der Verleumdungsprozesskosten und der Unterlassungsverfügung sah der Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 10. Der Gerichtshof sah die möglichen Folgen der Anschuldigungen aus dem Artikel für eine Person, die Ansehen und Vermögen allein aufgrund ihrer sportlichen Leistungen erworben hatte, als sehr schwerwiegend an. Der Gerichtshof unterstrich zudem, dass in dem fraglichen Artikel keinerlei stichhaltige Begründungen für die Anschuldigungen der Mitteleinnahme angeführt seien. Aus diesem Grund war der Gerichtshof der einstimmigen Meinung, dass es auch keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention gegeben habe.

- *Judgment of the European Court of Human Rights (First Section), [Case of McVicar v. the United Kingdom](#), Application no. 46311/99 of 7 May 2002* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtsfall McVicar gegen Vereinigtes Königreich, Antrag Nr. 46311/99 vom 7. Mai 2002)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2002-7/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Colombani (Le Monde) gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 25. Juni 2002 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der politischen Meinungsfreiheit durch den französischen Staat festgestellt. Der Fall betrifft die Verurteilung des Verlagsleiters und eines Redakteurs der Zeitung Le Monde. Beide waren 1997 vor dem Appellationsgericht von Paris wegen Verunglimpfung des Königs von Marokko Hassan II verurteilt worden.

In ihrer Ausgabe vom 3. November 1995 veröffentlichte Le Monde einen Artikel über eine vertrauliche Fassung eines Berichts der Geopolitischen Beobachtungsstelle für Drogen (OGD) über Drogenproduktion und Drogenhandel in Marokko. Der Bericht war auf Anfrage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zusammengestellt worden. Der Artikel mit dem Untertitel „Vertraulicher Bericht weckt Zweifel über das Umfeld von König Hassan II " stellte die Entschlossenheit der marokkanischen Behörden und insbesondere des Königs bei der Bekämpfung des zunehmenden Drogenhandels auf marokkanischem Boden in Frage. Auf Antrag des Königs von Marokko wurde ein Strafrechtsverfahren gegen Le Monde eingeleitet. Herr Colombani, der Verlagsleiter, und Herr Incyan, ein Journalist und Autor des Artikels, wurden vom Appellationsgericht von Paris nach Abschnitt 36 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 wegen Verunglimpfung eines ausländischen Staatsoberhauptes verurteilt. Der Journalist habe es nach Auffassung des Gerichts versäumt, seine Behauptungen zu überprüfen und den Artikel in böswilliger Absicht geschrieben.

Der Europäische Gerichtshof schloss sich diesem Urteil jedoch nicht an und betonte in erster Linie, dass die Presse in einem öffentlichen Beitrag zu einem Thema von berechtigtem Interesse - im Prinzip - in der Lage sein müsse, sich auf offizielle Berichte zu beziehen, ohne hierzu eigene Nachforschungen anstellen zu müssen. Das Gericht in Straßburg verwies zudem auf andere Richtersprüche in Frankreich, in denen tendenziell anerkannt werde, dass der Straftatbestand nach Abschnitt 36 des Gesetzes vom 29. Juli 1881 mit dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention unvereinbar sei. Die jüngere französische Rechtsprechung scheine selbst zu akzeptieren, dass diese Bestimmung und ihre Anwendung in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich sei, insbesondere da Staatsoberhäupter bzw. einfache Bürger, die beleidigt worden sind oder deren Ehre bzw. guter Ruf beschädigt worden ist, in Form einer Beleidigungsklage über ausreichende Rechtsmittel verfügten. Der Sonderstatus für Staatsoberhäupter im bürgerlichen Recht könne mit einer modernen Praxis und politischen Konzeption nicht vereinbart werden. Nach Auffassung des Gerichts ginge dieses Privileg über das in einer demokratischen Gesellschaft erforderliche Maß hinaus. Das Gericht entschied demzufolge, dass die strafrechtliche Verfolgung der Beleidigung von ausländischen Staatsoberhäuptern auf Grund der maßgeblichen Bestimmung des Gesetzes von 1881 über die Pressefreiheit eine Verletzung der Meinungsfreiheit ohne „zwingenden sozialen Grund" bedeute. Aus diesen Gründen wurde vom Gericht einstimmig entschieden, dass in diesem Fall eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorlag.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Colombani et autres c. France, requête n° 51279/99 du 25 juin 2002* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im Fall Colombani und andere gegen Frankreich, Antrag Nr. 51279/99 vom 25. Juni 2002)

IRIS 2002-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Wilson & die NUJ gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 2. Juli 2002 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit durch das Vereinigte Königreich festgestellt (Artikel 11 der Europäischen Konvention). Der Fall betrifft den Einsatz von finanziellen Anreizen, um Arbeitnehmer zum Verzicht auf gewerkschaftliche Vertretung bei Tarifverträgen zu bewegen. Der Fall ist für den Mediensektor besonders interessant, da er gemeinsam von David Wilson, einem Journalisten der Daily Mail, und der National Union of Journalists (NUJ) vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gebracht wurde. Zu diesem Antrag von Wilson und der NUJ kamen später noch Anträge von Mitgliedern der National Union of Rail, Maritime and Transport Workers.

Der Fall reicht bis 1989 zurück, als die Associated Newspapers Limited ihre Absicht bekannt gab, die NUJ nicht weiter anzuerkennen und kollektive Tarifverhandlungen gänzlich einzustellen. Sie verkündete zudem die Einführung von individuellen Arbeitsverträgen mit einer Gehaltserhöhung um 4,5% für Journalisten, die der Aberkennung der NUJ schriftlich zustimmen. Wilson zog vor ein britisches Gericht und machte geltend, dass die Wahl zwischen Unterzeichnung eines persönlichen Vertrags bei gleichzeitigem Verlust der Gewerkschaftsrechte und Verzicht auf die deutliche Gehaltserhöhung nicht legal sei. Nachdem das britische Oberhaus entschieden hatte, dass kollektive Tarifvertragsverhandlungen kein ausschließliches Privileg der Gewerkschaften seien, reichten Wilson und die NUJ mit der Begründung Klage in Straßburg ein, dass das Recht des Vereinigten Königreichs ihr Recht auf Interessenwahrung durch Gewerkschaften sowie ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nicht wahre, indem es Arbeitgebern gestatte, Gewerkschaften abzuerkennen. Dies verletze Artikel 11 und 10 der Konvention, auch in Verbindung mit Artikel 14 (Nichtdiskriminierung).

Bezüglich Artikel 11 ist das Gericht der Auffassung, dass die Tatsache, dass nach britischem Recht Arbeitgeber nicht verpflichtet seien, kollektive Tarifverträge auszuhandeln, für sich allein noch keine Verletzung von Artikel 11 der Konvention darstelle. Das Gericht befand allerdings, dass die Zulassung von finanziellen Anreizen, um Arbeitnehmer zum Verzicht auf wichtige Gewerkschaftsrechte zu bewegen, gegen Artikel 11 verstoße. Das Gericht verwies auf die Tatsache, dass dieser Aspekt des britischen Rechts vom Committee of Independent Experts der Europäischen Sozialcharta sowie vom Ausschuss für Vereinigungsfreiheit der Internationalen Arbeitsorganisation ILO kritisiert worden ist. Nach Auffassung des Gerichts ist es Aufgabe des Staates, dafür zu sorgen, dass Gewerkschaftsmitglieder nicht daran gehindert werden, die Hilfe der Gewerkschaft in den Verhandlungen mit ihren Arbeitgebern in Anspruch zu nehmen. Das Gericht schloss daraus, dass das Vereinigte Königreich seiner aktiven Verpflichtung, die Wahrnehmung der unter Artikel 11 der Konvention garantierten Rechte zu sichern, nicht nachgekommen war.

Das Gericht war der Auffassung, dass sich nach Artikel 10 der Konvention kein weiterer Aspekt des Falls ergebe, der nicht bereits im Rahmen von Artikel 11 behandelt worden wäre, und entschied demzufolge, dass eine Befassung mit der Klage unter dem Aspekt von Artikel 10 nicht erforderlich sei. Ferner entschied das Gericht, dass eine Befassung mit der Klage auch unter dem Aspekt von Artikel 14 der Konvention unnötig sei.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [Case of Wilson & the National Union of Journalists \(and Others\) v. the United Kingdom](#), Application nos. 30668/96, 30671/96 and 30678/96 of 2 July 2002* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Fall Wilson & National Union of Journalists (und weitere) gegen das Vereinigte Königreich, Anträge Nr. 30668/96, 30671/96 und 30678/96 vom 2. Juli 2002)

IRIS 2002-9/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Yagmurdereli gegen die Türkei und Seher Karatas

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In zwei unlängst ergangenen Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wiederum Verletzungen der Meinungsfreiheit in der Türkei festgestellt.

Der Fall von Esber Yagmurdereli betrifft die Klage gegen eine zehnmonatige Gefängnisstrafe. Der Kläger, Anwalt, Schriftsteller und Doktor der Philosophie, hatte 1991 auf einer Veranstaltung eine Rede gehalten, in der er Kurdistan als Teil des nationalen Territoriums und die Terrorakte der PKK als „Kampf für Demokratie und Freiheit“ bezeichnet hatte. 1994 wurde er vom Gericht für nationale Sicherheit wegen Verstoß gegen das Antiterrorgesetz verurteilt: Der Inhalt seiner Rede wurde als separatistische Propaganda gewertet, mit der die territoriale Integrität des Staates und die nationale Einheit untergraben werden sollten.

Der Fall von Seher Karatas betrifft die Verurteilung der Klägerin, die Verlegerin und Herausgeberin der 14-tägig erscheinenden Zeitschrift *Gençligin Sesi* („Die Stimme der Jugend“) war. Nach der Veröffentlichung eines Artikels, in dem die Jugend aufgefordert wurde, sich mit der Arbeiterklasse zu vereinen, und der dem damaligen politischen System vorwarf, das Land in die Instabilität und in eine Krise zu führen, wurde Frau Karatas beschuldigt, Menschen zu Hass und Feindschaft aufzurufen, ein Straftatbestand nach Artikel 312 des türkischen Strafgesetzbuchs. Das Gericht für nationale Sicherheit befand Frau Karatas dieses Vergehens für schuldig und verurteilte sie zu einer Geldstrafe sowie zu einer achtmonatigen Freiheitsstrafe, die anschließend in eine Geldstrafe umgewandelt wurde.

In beiden Fällen erkannte der Europäische Gerichtshof die sensible Sicherheitslage im Südosten der Türkei an und verwies auf die Notwendigkeit des Staates, Terrorismus zu bekämpfen und Aktionen zu verfolgen, die zu einer Zunahme der Gewalt führen können. Aus diesem Grund befand das Gericht, dass die Einschnitte in das Recht auf Meinungsfreiheit der Kläger das legitime Ziele verfolgten, die nationale Sicherheit und territoriale Integrität zu schützen sowie Unordnung und Verbrechen zu verhindern.

In beiden Fällen entschied das Gericht jedoch, dass die Meinung der Kläger in Form einer politischen Rede abgegeben worden war. Es betonte, dass die Europäische Konvention nur sehr wenige Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Bereich der politischen Rede oder bei Fragen von allgemeinem Interesse zulasse. Das Gericht stellte zudem fest, dass die türkischen Behörden auf keine Redepassagen verwiesen hatten, in denen zu Hass zwischen Bürgern oder zu Gewalt bzw. blutiger Rache aufgerufen worden wäre. Dementsprechend entschied das Gericht in beiden Fällen, dass die Maßnahmen gegen die Kläger in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig gewertet werden können und dass eine Verletzung von Artikel 10 vorlag. Das Gericht stellte auch eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 fest, da beide Kläger als Zivilisten wegen der Beteiligung eines Militärrichters am Gericht für nationale Sicherheit keinen fairen Prozess erhalten hätten.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Deuxième section)*, [Affaire Yagmurdereli c. Turquie](#), Requête n° 29590/96 du 4 juin 2002 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im Fall Yagmurdereli gegen die Türkei, Antrag Nr. 29590/96 vom 4. Juni 2002)
- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Deuxième section)*, [Affaire Seher Karatas c. Turquie](#), Requête n° 33179/96 du 9 juillet 2002 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im Fall Seher Karatas gegen die Türkei, Antrag Nr. 33179/96 vom 9. Juli 2002)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2002-9/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Stambuk gegen Deutschland

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In seinem Urteil vom 17. Oktober 2002 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, dass das einem Arzt auferlegte Disziplinarverfahren wegen Missachtung des Werbeverbots für Ärzte durch ein Presseinterview einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. 1995 wurde gegen den Antragsteller, einen Augenarzt, von einem Bezirksberufsgericht für Ärzte eine Geldstrafe verhängt. Ein Zeitungsartikel mit einem Interview und einem Foto Stambuks wurde als Verstoß gegen das Werbeverbot für Ärzte gewertet. Das Interview, in dem Stambuk die erfolgreiche Behandlung mit einer von ihm angewandten neuen Lasertechnik erklärte, wurde als Eigenwerbung unter Verstoß gegen die baden-württembergische Berufsordnung der Landesärztekammer gesehen. Gemäß § 25 (2) dieser Regelung dürfen es Ärztinnen oder Ärzte nicht zulassen, dass Berichte oder Bildberichte veröffentlicht werden, die ihre ärztliche Tätigkeit oder ihre Person berufswidrig werbend herausstellen. Gemäß § 27 ist die Mitwirkung von Ärztinnen oder Ärzten an aufklärenden Veröffentlichungen in der Presse nur zulässig, soweit die Veröffentlichung auf sachliche Information begrenzt und die Personen sowie ihr Handeln nicht berufswidrig werbend herausgestellt werden. Das Landesberufsgericht für Ärzte hielt an der Sanktion fest und gab zu Bedenken, dass Stambuk nicht nur die Veröffentlichung eines Artikels zugelassen habe, der über die sachliche Information über eine spezielle Operationstechnik hinausgeht, sondern bewusst gehandelt habe, um seine Person in den Vordergrund zu stellen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte räumte ein, dass Beschränkungen für die Werbung durch Ärzte in Ausübung ihres freien Berufes dem rechtmäßigen Ziel dienen, die Rechte anderer oder die Gesundheit zu schützen. Im vorliegenden Fall wurde jedoch die Frage, ob in einer demokratischen Gesellschaft ein Disziplinarverfahren notwendig war, vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verneint. Der Gerichtshof stellte fest, dass Werbung dem Bürger dazu diene, die Eigenschaften angebotener Dienstleistungen oder Waren kennen zu lernen. Das Gericht erkannte an, dass wegen besonderer Umstände in einem bestimmten Berufsfeld werbende Äußerungen eingeschränkt werden können. Es akzeptierte auch, dass die allgemeine berufliche Verpflichtung von Ärzten, für die Gesundheit des Einzelnen und der Gemeinschaft zu sorgen, tatsächlich Verhaltensbeschränkungen und auch Regelungen über öffentliche Äußerungen oder die Beteiligung an öffentlichen Äußerungen über berufliche Fragen rechtfertigen kann. Diese Verhaltensregeln im Zusammenhang mit der Presse seien jedoch gegen das legitime Interesse der Öffentlichkeit an Informationen abzuwägen und sollten lediglich dem guten Funktionieren des Berufsstandes insgesamt dienen. Sie dürften nicht so interpretiert werden, dass sie Ärzte unangemessen damit belasten, den Inhalt von Veröffentlichungen in der Presse kontrollieren zu müssen. Auch die wesentliche Funktion der Presse in einer demokratischen Gesellschaft, nämlich Informationen und Ideen von öffentlichem Interesse zu verbreiten, dürfe nicht außer acht gelassen werden.

Der Gerichtshof ist der Meinung, der Artikel mit dem Interview und dem Foto von Stambuk stelle insgesamt eine ausgewogene Darstellung der speziellen Operationsmethode dar, in der notwendigerweise auf die Erfahrungen des Operators eingegangen werde. Von dem Artikel gehe zwar möglicherweise eine gewisse Öffentlichkeitswirkung für Stambuk und seine Praxis aus, aber im Hinblick auf den wesentlichen Inhalt des Artikels sei dieser Effekt nur sekundär. Dem Gericht zufolge erzielt die Maßnahme, gegen die Stambuk geklagt hatte, kein faires Gleichgewicht zwischen den betroffenen Interessen, nämlich dem Schutz der Gesundheit und den Interessen anderer Ärzte, und dem Recht

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Stambuks auf freie Meinungsäußerung und der wichtigen Rolle der Presse. Daher liege letztendlich ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [Case of Stambuk v. Germany](#), Application no. 37928/97 of 17 October 2002* (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Dritte Sektion), Rechtssache Stambuk gegen Deutschland, Antrag Nr. 37928/97, vom 17. Oktober 2002)

IRIS 2002-10/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fälle Ayse Öztürk gegen die Türkei und Karakoç und andere gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Die gütlichen Einigungen in den Fällen [Altan gegen die Türkei](#) am 14. Mai 2002 (siehe IRIS 2002-7: 2-3), [Ali Erol gegen die Türkei](#) am 20. Juni 2002, [Özler gegen die Türkei](#) am 11. Juli 2002, [Sürek \(Nr. 5\) gegen die Türkei](#) am 16. Juli 2002 (siehe IRIS 2002-9: 4) und [Mehmet Bayrak gegen die Türkei](#) am 3. September 2002 (siehe IRIS 2002-10: 3) belegen die Einsicht der türkischen Regierungsbehörden, mehrfach das Recht auf Meinungsfreiheit verletzt zu haben. In zwei vor Kurzem vorstelligen Fällen kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut zum Schluss, dass türkische Regierungsbehörden Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention missachtet haben.

Der Fall Ayse Öztürk war vor das Gericht gebracht worden, damit dieses über die mutmaßliche Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit infolge der im Jahre 1994 mehrfach erfolgten Beschlagnahmungen der alle 14 Tage erscheinenden Zeitschrift Kizil Bayrak ("Die rote Flagge") - deren Besitzerin und Chefredakteurin Ayse Öztürk zu dieser Zeit warbefinde. Die Klägerin war bei Gewährung einer dreijährigen Strafaussetzung zu einer Freiheitsstrafe sowie zu Geldstrafen verurteilt worden. Die damals in der Zeitschrift veröffentlichten angefochtenen Artikel wurden als Aufforderung zu Feindseligkeit und Hass aus rassistischen oder ethnischen Gründen bzw. als separatistische Propaganda gewertet. Die Beschlagnahmungen und die Strafzumessung wurden auf Artikel 28 der Verfassung, Artikel 36 Abs. 1, 86 und 312 des türkischen Strafgesetzbuchs sowie Artikel 8 Abs. 1 des Antiterrorgesetzes gestützt.

Ohne die mit der Terrorismusbekämpfung einhergehenden Schwierigkeiten zu unterschätzen und unter Berücksichtigung der sensiblen Sicherheitslage im Südosten der Türkei kam das Gericht in seinem Urteil vom 15. Oktober 2002 zum Schluss, dass die Beschlagnahmungen der Zeitschrift und das gegen die Klägerin verhängte Strafmaß in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig angesehen werden können. Das Gericht hob insbesondere hervor, dass keiner der angefochtenen Artikel eine Aufforderung zur Gewalt darstelle, und dass die in den Artikeln enthaltenen Äußerungen ihrer Form nach als politische Reden zu verstehen seien. Mit Blick auf die Strafaussetzung vertrat das Gericht die Ansicht, dass derlei Maßnahmen einem Berufsausübungsverbot für die Klägerin gleichkämen, da diese von Kritik an der Regierung oder staatlichen Behörden, die als den Staatsinteressen zuwider laufend gewertet werden könnte, abzusehen hatte. Durch diese Maßnahme sei die Meinungsfreiheit der Klägerin in ihrer Funktion als Journalistin beschnitten worden, insbesondere mit Blick auf die Kurdenfrage, die zur öffentlichen Debatte gehöre und damit Gedanken betreffen, die allgemein akzeptiert bzw. als inoffensiv gewertet oder gleichgültig aufgenommen würden. Nach Ansicht des Gerichts gelten solche Maßnahmen als Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention.

Im Fall Karakoç und andere legten die Kläger - zwei Gewerkschaftsführer und der Vertreter einer Zeitung Beschwerde wegen der Verletzung ihres Rechts auf Meinungsfreiheit ein, nachdem sie unter Verweis auf Artikel 8 des Antiterrorgesetzes der unrechtmäßigen Verbreitung separatistischer Propaganda für schuldig befunden worden waren. Die Kläger waren 1994 wegen der Veröffentlichung einer Stellungnahme in der Presse, die Kritik an der Politik türkischer Behörden im Südosten der Türkei übte und in der von „Massakern und außergerichtlichen Hinrichtungen" die Rede war, zu mehreren Monaten Haft verurteilt worden. In Anbetracht der Aufgabe der Presse und ihrer Rolle als „öffentlicher Wachhund" wurde befunden, dass die Kläger die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf konkrete Vorfälle gelenkt hätten, bei denen gegen die Grundrechte verstoßen worden sei. Die Äußerungen der Kläger wurden daher als eine politische Rede von Vertretern der Gewerkschaften und der Presse

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

ausgelegt, die zwar Kritik an der Regierungspolitik geübt, nicht aber zu Gewalt oder Terrorismus aufgefordert habe. Demzufolge urteilte das Gericht, dass Artikel 10 verletzt worden sei, da das Strafmaß, das gegen die Kläger verhängt worden sei, nicht im Verhältnis zu der Absicht der Äußerungen stehe und in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei. Das Gericht stellte außerdem (wieder einmal) eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 der Konvention fest, da Zivilisten, denen terroristische Vergehen angelastet werden, nicht vor ein Gericht gestellt werden sollten, an dem ein Militärrichter beteiligt sei; dies gebe Anlass zur berechtigten Befürchtung, dass den Klägern im vorliegenden Fall kein fairer Prozess gemacht worden sei.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), [affaire Ayse Öztürk c. Turquie](#), requête n° 24914/94 du 15 octobre 2002* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer), Fall Ayse Öztürk gegen die Türkei, Antrag Nr. 24914/94 vom 15. Oktober 2002)
- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (quatrième section), [affaire Karakoç et autres c. Turquie](#), requête n° 27692/95, 28138/95 et 28498/95 du 15 octobre 2002* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (4. Kammer), Fall Karakoç und andere gegen die Türkei, Anträge Nr. 27692/95, 28138/95 und 28498/95 vom 15. Oktober 2002)

IRIS 2002-10/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Demuth gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Der Schweizer Walter Michael Demuth rief 1997 den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an, weil er in der Entscheidung des Schweizer Bundesrates, seiner Firma Car Tv AG eine Sendelizenz für das Kabelfernsehen zu verweigern, einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Recht auf freie Meinungsäußerung) sah. Seiner Meinung nach war die Ablehnung willkürlich und diskriminierend. In einer Entscheidung vom 16. Juni 1996 hatte der Schweizer Bundesrat entschieden, dass weder nach Schweizer Recht noch nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Anspruch auf Erteilung einer Sendelizenz bestehe. Unter Hinweis auf die Anweisungen für Radio und Fernsehen, die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 11 Absatz 1 (a) des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen (RTVG) aufgeführt sind, vertrat der Bundesrat die Auffassung, die Ausrichtung des Programminhalts von Car Tv AG sei nicht geeignet, die geforderten Kriterien zu erfüllen und den allgemeinen Anforderungen an Radio und Fernsehen zu genügen, da das Programm hauptsächlich Unterhaltung und Berichte über Autos beinhalten sollte.

In seiner Entscheidung vom 5. November 2002 bestätigte der Europäische Gerichtshof seine bisherige Rechtsprechung, dass die Ablehnung der Erteilung einer Sendelizenz als Eingriff in die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, vor allem des Rechts auf Mitteilung von Nachrichten und Ideen gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Menschenrechtskonvention, zu betrachten sei. Die Frage ist, ob ein solcher Eingriff rechtmäßig ist. Gemäß Artikel 10 Absatz 1, Satz 3, ist es den Mitgliedstaaten erlaubt, durch ein Genehmigungsverfahren zu regeln, wie die Sender auf ihrem Gebiet, vor allem technisch, organisiert sind. Es bleibt jedoch zu bestimmen, ob die Art und Weise, in der das Genehmigungsverfahren angewandt wird, den Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 genügen.

Der Gerichtshof vertrat die Meinung, die relevanten Bestimmungen des Genehmigungsverfahrens gemäß RTVG seien geeignet, zur Qualität und Ausgewogenheit der Programme beizutragen. Dies wurde als ein ausreichend rechtmäßiges Ziel angesehen, auch wenn es nicht direkt einem der in Artikel 10 Absatz 2 genannten Ziele entspricht. Der Gerichtshof bezog sich auch auf die besonderen politischen und kulturellen Strukturen der Schweiz, die die Anwendung sensibler politischer Kriterien erfordern, zum Beispiel kulturelle und sprachliche Pluralität und eine ausgewogene föderale Politik. Der Gerichtshof sah keinen Grund, an der Richtigkeit dieser Überlegungen zu zweifeln, die für einen föderalen Staat von erheblicher Bedeutung sind. Solche Faktoren, die besonders den Pluralismus im Rundfunk fördern, können rechtmäßig in Betracht gezogen werden, wenn es um die Genehmigung von Radio- und Fernsehsendungen geht. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Entscheidung des Bundesrates, die von dem Grundsatz geleitet war, dass Fernsehprogramme in gewissem Umfang auch dem öffentlichen Interesse zu dienen haben, nicht über den Ermessensspielraum hinausging, den nationale Behörden in solchen Fragen haben. Der Gerichtshof merkte auch an, dass die Nichterteilung der beantragten Lizenz nicht kategorisch erfolgte und eine Sendelizenz nicht ein für alle mal ausschloss. Obwohl der Gerichtshof ausdrücklich anerkannte, dass man durchaus geteilter Meinung darüber sein könne, ob die Entscheidung des Bundesrates angemessen war und ob die Sendungen in der beantragten Form hätten genehmigt werden sollen, kam er zu dem Schluss, dass die Beschränkung der Meinungsfreiheit des Antragstellers in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der Gerichtshof hob besonders hervor, dass die Regierung versicherte, die Lizenz zu erteilen, sofern Car Tv AG kulturelle Elemente in sein Programm aufnehme. Der Gerichtshof hielt es für unnötig, die weitere Rechtfertigung der Regierung für die vom Beschwerdeführer angefochtene Verweigerung der Lizenz zu prüfen, nämlich dass es im Kabelfernsehen nur eine begrenzte Anzahl von Frequenzen gebe. Mit 6 zu 1

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Stimmen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt. Das Minderheitsvotum von Richter G. Jörundsson ist dem Urteil beigelegt.

- *Judgment of the European Court of Human Rights (Second Section), [Case of Demuth v. Switzerland](#), Application no. 38743/97 of 5 November 2002* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Demuth gegen die Schweiz, Antrag Nr. 38743/97 vom 5. November 2002)

IRIS 2003-1/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Neue Verstöße gegen die politische Meinungsfreiheit in der Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In zwei kürzlich ergangenen Urteilen ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss gekommen, dass in der Türkei die politische Meinungsfreiheit verletzt wurde.

Im Fall *Yalçın Küçük gegen die Türkei* war der Gerichtshof der Meinung, dass die Konfiszierung von Exemplaren eines Buches und die Verurteilung des Klägers zu einem Jahr Haft sowie einer Strafe von TRL 100 Mio. einen unerlaubten Eingriff der Behörden in das Recht auf freie Meinungsäußerung darstellte. Küçük wurde wegen separatistischer Propaganda verurteilt, weil das von ihm veröffentlichte Buch über die kurdische Separatistenbewegung und das Programm für eine kurdische Kulturautonomie ein Interview mit dem PKK-Führer Abdullah Öcalan enthielt. In seinem Urteil vom 5. Dezember 2002 erkannte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zwar an, dass die Behörden wachsam gegenüber Aktivitäten sein müssen, die zu zusätzlicher Gewalt im Südosten der Türkei führen könnten, befand aber gleichzeitig, dass das Buch keine Aufhetzung zu Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder einem Aufstand darstellte. Der Gerichtshof war außerdem der Meinung, dass die türkischen Justizbehörden durch die Konfiszierung des Buches und die Verurteilung des Autors dem Recht der Öffentlichkeit auf alternative Informationsformen und auf eine eigene Einschätzung der Situation in der Südosttürkei nicht ausreichend Rechnung getragen haben. Unter Berücksichtigung der Art und auch der Härte der Urteile gegen den Kläger wurde der Eingriff in das Recht des Klägers auf freie Meinungsäußerung als Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet.

In der Rechtssache *Dicle* im Namen der Demokratischen Partei (DEP) gegen die Türkei wurde der Gerichtshof wegen Verletzung von Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit), Art. 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) und Art. 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention angerufen. Der Kläger sah in dem Beschluss des türkischen Verfassungsgerichts, die DEP aufzulösen, da ihre Aktivitäten geeignet seien, die territoriale Integrität des Staates und die Einheit der Nation zu untergraben, eine Verletzung verschiedener Artikel der Konvention. In seinem Urteil vom 10. Dezember 2002 führte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte aus, dass die schriftlichen Erklärungen und Reden der Parteiführer der DEP, die zur Auflösung der Partei geführt hatten, in der Tat äußerst kritisch gegenüber der Regierungspolitik in Bezug auf Bürger kurdischer Herkunft waren. Der Gerichtshof sah diese Erklärungen und Reden jedoch nicht im Widerspruch zu grundlegenden Prinzipien, und das Verfassungsgericht habe der DEP nach geltenden Standards auch nicht die Absicht nachweisen können, die Demokratie in der Türkei zu untergraben. Obwohl eine Erklärung des ehemaligen Vorsitzenden der DEP im Irak eine Rechtfertigung von Gewaltanwendung als politisches Mittel darstelle, war der Gerichtshof der Ansicht, dass eine einzelne Rede, die ein ehemaliger Parteiführer in einem anderen Land, in einer anderen Sprache als Türkisch und vor einem nicht direkt betroffenen Publikum gehalten hat, nicht als ausreichender Grund für die Auflösung einer politischen Partei angesehen werden kann. Daher hielt der Gerichtshof die Auflösung der DEP nicht für „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ und entschied daher auf einen Verstoß gegen Artikel 11. Der Gerichtshof hielt es nicht für erforderlich, den Fall auch unter den Gesichtspunkten der Artikel 9 und 10 zu untersuchen, da die Anschuldigungen dieselben Punkte betrafen wie die, die man unter Art. 11 untersucht habe.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (troisième section), affaire Yalçın Küçük c. Turquie*, n° 28493/95 du 5 décembre 2002 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Yalçın Küçük gegen die Türkei, Antrag Nr. 28493/95 vom 5. Dezember 2002)

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (quatrième section), affaire Dicle pour le Parti de la démocratie (DEP) c. Turquie, n° 25141/94 du 10 décembre 2002* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Dicle im Namen der DEP (Demokratische Partei) gegen die Türkei, Antrag Nr. 25141/94 vom 10. Dezember 2002)

IRIS 2003-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsfall A. gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Obwohl der Rechtsfall A. gegen das Vereinigte Königreich kein Fall nach Artikel 10 ist, kann das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 17. Dezember 2002 als eine wichtige Bestätigung des Grundsatzes der Redefreiheit und der politischen Meinungsäußerung betrachtet werden. Der Fall betrifft die Frage, ob Erklärungen von Parlamentsabgeordneten (Members of Parliament) im Unterhaus durch das Parlamentsprivileg nach Artikel 9 der Bill of Rights von 1689 geschützt sind. Während einer Parlamentsdebatte zur Wohnungspolitik im Jahr 1996 machte ein Abgeordneter anstößige und abfällige Bemerkungen über das Verhalten von A. und ihren Kindern. Der Abgeordnete nannte die Familie von A. „höllische Nachbarn“, eine Formulierung, die auch in den Zeitungen zitiert wurde. Nach der Rede des Abgeordneten und feindseligen Berichten in der Presse erhielt A. Hassbriefe und wurde auf der Straße angehalten und beschimpft. A. wurde von der Wohnungsverwaltung als Dringlichkeitsfall umgesiedelt, ihre Kinder mussten die Schule wechseln. Ein Beschwerdebrief an den entsprechenden Abgeordneten (der an das Büro des Parlamentsvorsitzenden weitergeleitet wurde) sowie ein Schreiben an den damaligen Premierminister John Major führten zu keinen wirksamen Maßnahmen gegen den Abgeordneten. Man setzte A. von der Uneingeschränktheit des Parlamentsprivilegs in Kenntnis.

In Straßburg klagte die Antragstellerin, dass die Uneingeschränktheit des Privilegs, welches die Erklärungen des Abgeordneten zu ihrer Person im Parlament schützt, insbesondere ihr Recht auf freien Zugang zu den Gerichten nach Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletze. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte anerkannte das legitime Ziel, die freie Meinungsäußerung im Parlament zu schützen und die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Judikative zu erhalten. Der Gerichtshof unterstrich, dass in einer Demokratie das Parlament oder damit vergleichbare Institutionen die maßgeblichen Foren für politische Auseinandersetzungen seien. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die uneingeschränkte Immunität, die die Abgeordneten genießen, dazu diene, die Interessen des Parlaments als Ganzes zu schützen, im Gegensatz zu denen einzelner Abgeordneter: „nach allen Gegebenheiten dieses Rechtsfalls kann nicht gesagt werden, dass die Anwendung der Regel absoluter parlamentarischer Immunität den für Staaten zulässigen Auslegungsrahmen bei der Einschränkung des Rechts Einzelner auf freien Zugang zu den Gerichten überschreitet“ (Abs. 87). Der Gerichtshof unterstrich jedoch, dass für Erklärungen außerhalb des Parlaments oder für Pressemitteilungen des Abgeordneten, selbst wenn sie Erklärungen wiederholen, die in der Parlamentsdebatte selbst gegeben wurden, keinerlei Immunität gelte.

Im Urteil heißt es: „[D]er Gerichtshof stimmt mit den Eingaben der Antragstellerin insofern überein, dass die Anschuldigungen, die der Abgeordnete in seiner Rede zu ihrer Person gemacht hat, überaus schwerwiegend und im Kontext einer Debatte über kommunale Wohnungspolitik eindeutig unnötig waren. Die wiederholte Erwähnung des Namens und der Adresse der Antragstellerin durch den Abgeordneten war besonders bedauerlich. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass die unglücklichen Folgen der Kommentare des Abgeordneten für das Leben der Antragstellerin und ihrer Kinder unbedingt vorhersehbar waren. Diese Faktoren können jedoch nicht die Schlussfolgerung des Gerichtshofs hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der zur Sache stehenden parlamentarischen Immunität ändern [...]. Es gab somit keinen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 der Konvention in Bezug auf die parlamentarische Immunität, die der Abgeordnete genießt“ (Abs. 88 und 89). Der fehlende Anspruch auf Prozesskostenhilfe bei Verleumdungsverfahren im Vereinigten Königreich wurde ebenfalls nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 der Konvention betrachtet. Es wurde befunden, dass die Antragstellerin

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

ausreichend Möglichkeiten gehabt habe, Verleumdungsklagen gegen die nicht von der Immunität geschützten Pressemitteilungen anzustrengen.

Der Gerichtshof berücksichtigte ebenfalls das nationale Recht von acht Staaten, die als Drittparteien in diesem Rechtsfall auftraten. Jedes dieser Gesetze sieht eine derartige Immunität vor, wenn auch die Details der jeweiligen Immunität unterschiedlich sind. Der Gerichtshof war der Ansicht, dass die parlamentarische Immunitätsregelung, die in Einklang mit den allgemein anerkannten Regeln innerhalb der Unterzeichnerstaaten, des Europarats und der Europäischen Union stehe und diese widerspiegele, prinzipiell nicht als unverhältnismäßige Beschränkung des Rechts auf freien Zugang zu den Gerichten nach Artikel 6 Abs. 1 betrachtet werden könne. Der Gerichtshof erkannte keinen Verstoß gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) oder Artikel 14 (Verbot der Benachteiligung).

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [Case of A v. United Kingdom](#), Application no. 35373/97 of 17 December 2002* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtsfall A. gegen das Vereinigte Königreich, Antrag Nr. 35373/97 vom 17. Dezember 2002)

IRIS 2003-3/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Roemen und Schmit gegen Luxemburg

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Ausgangspunkt dieses Falls ist ein Artikel im Lëtzebuerger Journal, in dem Robert Roemen über die Verurteilung eines Ministers wegen Steuerhinterziehung berichtet und in seinem Kommentar dieses Vergehen als besonders verwerflich bezeichnet hatte, da es von einer Person des öffentlichen Lebens begangen wurde, die eigentlich Vorbildcharakter haben sollte. In dem Artikel wurde berichtet, der Minister sei zu einer Geldstrafe in Höhe von LUF 100,000 (knapp EUR 2,500) verurteilt worden. Diese Information beruhte auf einem internen Papier, das aus dem Grundbuchamt durchgesickert war. Der Minister erstattete Strafanzeige und es wurde ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, um festzustellen, welche(r) Beamte(n) das vertrauliche Papier unrechtmäßig weitergegeben hatte(n). Neben einer Durchsuchung der Privatwohnung und des Arbeitsplatzes des Journalisten ordnete der Richter auch eine Durchsuchung der Kanzlei der Rechtsanwältin des Journalisten an. Die sowohl von Roemen als auch von Schmit mehrfach angestrebten Verfahren wegen Verstoß gegen den Schutz der journalistischen Quellen und gegen das Anwaltsgeheimnis wurden abgewiesen. Nach Erschöpfung aller inländischen Rechtsmittel reichten beide schließlich Klage vor dem Europäischen Gerichtshof ein.

Der Gerichtshof ist zu dem Schluss gekommen, dass die Durchsuchung der Wohnung und des Büros des Journalisten als Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu werten sei. Entsprechend früheren Urteilen war das Gericht der Auffassung, dass eine derartige Maßnahme - angesichts der Bedeutung des Schutzes der journalistischen Quellen für die Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft und angesichts der potenziell lähmenden Wirkung einer Offenbarungspflicht auf die Ausübung der Meinungsfreiheit - nicht mit Artikel 10 der Konvention zu vereinbaren sei, sofern sie nicht durch ein vorrangiges öffentliches Interesse gerechtfertigt werden könne (siehe auch Urteil vom 27. März 1996, [Goodwin gegen das Vereinigte Königreich](#), Absatz 39 - siehe IRIS 1996-4: 5). Das Gericht erkannte an, dass die Durchsuchungen in der Wohnung und im Büro des Journalisten eine gesetzliche Grundlage hatten und dem legitimen Zwecke der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Vermeidung von Straftaten dienen. Da in dem Artikel jedoch ein Sachverhalt von öffentlichem Interesse angesprochen worden war, seien die Durchsuchungen nicht mit Artikel 10 der Konvention vereinbar, sofern sie nicht durch ein vorrangiges öffentliches Interesse gerechtfertigt seien. Nach Auffassung des Gerichtshofs hätten die luxemburgischen Behörden keinen Nachweis über eine vertretbare Güterabwägung zwischen den betroffenen Interessen erbracht. Das Gericht betonte, dass die Ermittlungsbeamten durch den Durchsuchungsbefehl sehr weitreichende Rechte erhalten hätten, um in den Arbeitsplatz eines Journalisten einzudringen und Zugang zu allen in seinem Besitz befindlichen Unterlagen zu nehmen. Die von den luxemburgischen Behörden vorgetragenen Gründe seien nicht ausreichend, um die Durchsuchung der Wohnung und des Büros eines Journalisten zu rechtfertigen. Das Gericht ist folglich zu dem Schluss gekommen, dass die beanstandeten Ermittlungsmaßnahmen unverhältnismäßig gewesen seien und gegen das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung verstoßen hätten.

Das Urteil bestätigt zudem frühere Entscheidungen des Gerichtshofs, wonach die Vertraulichkeit von Anwaltskontakten im Prinzip gemäß Artikel 8 der Konvention unter den Schutz der Privatsphäre fällt (siehe auch Urteil vom 16. Dezember 1992, [Niemietz gegen Deutschland](#)). Das Gericht war der Auffassung, dass die von den luxemburgischen Ermittlungsbehörden durchgeführte Durchsuchung der Kanzlei der Anwältin und die Beschlagnahme eines Dokuments einen unzulässigen Eingriff in ihr Recht auf ein geschütztes Privatleben und somit einen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention darstelle. Das Gericht betonte, dass die Durchsuchung der Kanzlei von Frau Schmit auch durch den Umweg über einen

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Anwalt eindeutig gegen den Schutz der journalistischen Quellen verstoßen habe. Das Gericht war der Auffassung, dass die Durchsuchung aus diesem Grund bezüglich der angestrebten legitimen Ziele unverhältnismäßig gewesen sei, insbesondere mit Blick auf die Eile, mit der dieser Durchsuchungsbefehl ausgeführt worden war.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (quatrième section), [affaire Roemen et Schmit c. Luxembourg](#), requête n° 51772/99 du 25 février 2003* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vierte Kammer) im Fall Roemen und Schmit gegen Luxemburg, Antrag Nr. 51772/99 vom 25. Februar 2003)

IRIS 2003-5/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Peck gegen Vereinigtes Königreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In der Rechtssache Peck gegen Vereinigtes Königreich beklagte der Antragsteller die Weitergabe der Aufzeichnungen von Überwachungskameras an die Medien. Dadurch waren Bilder von ihm veröffentlicht und im Fernsehen ausgestrahlt worden. Die Gemeinde Brentwood, die die Kameras betrieb, hatte den Medien die Bilder überlassen, um dafür zu werben, wie wirksam die Verbrechensaufklärung und -prävention durch die Kameraüberwachung ist. Ausschnitte aus den Aufzeichnungen wurden unter anderem in der Nachrichtensendung von Anglia Television und in der BBC-Sendung „Crime Beat“ gezeigt. Nach Auffassung der *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission - ITC) und der *Broadcasting Standards Commission* (Kommission für Rundfunkstandards - BSC) waren die gezeigten Personen nicht ausreichend unkenntlich gemacht, denn der Antragsteller war von Nachbarn, Kollegen, Freunden und Verwandten, die die Sendungen gesehen hatten, erkannt worden. Die britische Justiz sah in der Weitergabe des Bildmaterials jedoch keinen Verstoß gegen das Recht des Antragstellers auf Achtung der Privatsphäre gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist dagegen der Auffassung, dass die Weitergabe der Bilder an die Medien durchaus gegen Artikel 8 der Konvention verstößt. Der Gerichtshof betont, dass der Antragsteller sich zwar auf einer öffentlichen Straße befunden habe, aber dort nicht an einer öffentlichen Veranstaltung teilgenommen habe und auch keine Figur des öffentlichen Lebens sei. Das Bild des Antragstellers sei in den Medien erschienen, unter anderem auch in den audiovisuellen Medien, von denen allgemein bekannt sei, dass sie „oft eine wesentlich unmittelbarere und stärkere Wirkung haben als die Printmedien“. Der Gerichtshof ist daher der Auffassung, dass die unerwartete Weitergabe des betreffenden Materials durch die Gemeinde, die das Überwachungssystem betreibt, einen schweren Eingriff in das Recht des Antragstellers auf Achtung seiner Privatsphäre dargestellt habe. Die Weitergabe sei auch nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen. Der Gerichtshof erkennt zwar an, dass das Überwachungssystem bei der Verbrechensaufklärung und -prävention eine wichtige Rolle spielt und dass sich seine Wirksamkeit und sein Erfolg durch Werbung für das Überwachungssystem und seine Vorteile noch steigern lassen, doch habe die Gemeinde zur Erreichung dieser Ziele andere Möglichkeiten gehabt. Sie hätte versuchen können, die Genehmigung des Antragstellers für die Weitergabe an die Medien einzuholen, sie hätte die Bilder vor der Weitergabe selbst unkenntlich machen können, oder sie hätte genau darauf achten können, dass die Medien, die die Bilder bekamen, die Bilder unkenntlich machen. Die Gemeinde habe aber die erste und zweite Möglichkeit überhaupt nicht in Betracht gezogen, und die im Hinblick auf die dritte Möglichkeit ergriffenen Maßnahmen seien nicht ausreichend gewesen. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Gemeinde eine schriftliche Verpflichtung der Medien zur Unkenntlichmachung der Bilder hätte verlangen sollen, da dies die Notwendigkeit zur Vertraulichkeit verdeutlicht hätte. Insofern sei die Weitergabe ein unverhältnismäßiger und daher unberechtigter Eingriff in die Privatsphäre des Antragstellers und ein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention gewesen.

Zu der Feststellung des Antragstellers, er habe zum Schutz seiner Privatsphäre im Vereinigten Königreich kein wirksames inländisches Rechtsmittel gehabt, ist anzumerken, dass der Gerichtshof die Befugnisse von BSC und ITC nicht für ausreichend hält, um die Verfahren vor diesen Behörden als wirksames Rechtsmittel zu betrachten, da diese nicht berechtigt seien, den Betroffenen bei Verstößen gegen die entsprechenden Rundfunkbestimmungen eine finanzielle Entschädigung zuzusprechen. Ebenso wenig akzeptierte der Gerichtshof das Argument der Regierung, jede Anerkennung der Notwendigkeit eines

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Rechtsmittels untergrabe die durch Artikel 10 der Konvention garantierten Rechte der Presse, denn die Medien hätten ihre Ziele ja dadurch erreichen können, dass sie die Identität des Antragstellers ordnungsgemäß unkenntlich machen. Ein Verstoß gegen Artikel 13 der Konvention (Recht auf wirksame Beschwerde) liege daher tatsächlich vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Peck v. United Kingdom](#), Application no. 44647/98 of 28 January 2003* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Peck gegen Vereinigtes Königreich, Antrag Nr. 44647/98 vom 28. Januar 2003)

IRIS 2003-6/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Cordova Nr. 1 und Cordova Nr. 2 gegen Italien

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In zwei Urteilen vom 30. Januar 2003 hat sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Hinblick auf verleumderische und beleidigende Behauptungen von zwei Parlamentsabgeordneten für eine restriktive Anwendung des Prinzips der parlamentarischen Immunität entschieden. Im Fall Cordova Nr. 1 war der Staatsanwalt Cordova von dem Senator und früheren italienischen Staatspräsidenten Francesco Cossiga durch sarkastische Briefe beleidigt worden, im Fall Cordova Nr. 2 war er von dem Abgeordneten Vittorio Sgarbi in äußerst verletzender Weise kritisiert worden. In beiden Fällen erstattete Cordova wegen dieser beleidigenden und verleumderischen Äußerungen Strafanzeige. Im Fall Cordova Nr. 1 war der italienische Senat der Meinung, die Äußerungen Cossigas seien durch die parlamentarische Immunität gedeckt, da sie bei der Ausübung seiner parlamentarischen Funktionen gefallen seien. Im Fall Cordova Nr. 2 erkannte der Kassationshof die Immunität Sgarbis ebenfalls an und verwies auf die Entscheidung der italienischen Abgeordnetenkammer, der zufolge der Begriff der „parlamentarischen Funktionen“ alle Handlungen politischer Natur umfasst, auch wenn sie außerhalb des Parlaments erfolgen. Diese Feststellungen machten die Fortsetzung des laufenden Verfahrens unmöglich und nahmen Cordova die Möglichkeit, eine Entschädigung für den von ihm erlittenen Schaden geltend zu machen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist jedoch der Auffassung, dass die Entscheidungen, mit denen die Handlungen Cossigas und Sgarbis unter den Schutz der parlamentarischen Immunität gestellt wurden, einen Verstoß gegen Artikel 6 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren - Recht auf Zugang zu einem Gericht) darstellen. In Übereinstimmung mit dem Ansatz, den er im Fall A. gegen das Vereinigte Königreich (EGMR, 17. Dezember 2002, siehe IRIS 2003-3: 3) entwickelt hatte, akzeptierte der Gerichtshof, dass ein Staat seinen Parlamentsabgeordneten Immunität gewährt. Dieses Prinzip hat eine lange Tradition. Es solle die freie Äusserung der Meinung von gewählten Volksvertretern garantieren und sie gleichzeitig vor politisch motivierter Verfolgung und der damit verbundenen Behinderung an der Wahrnehmung ihrer parlamentarischen Pflichten schützen. Der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf ein faires Verfahren verfolge ein legitimes Ziel, nämlich den Schutz der freien parlamentarischen Debatte und die Aufrechterhaltung der Gewaltenteilung zwischen Legislative und Judikative. Sowohl im Fall Cordova Nr. 1 als auch im Fall Cordova Nr. 2 vertrat der Europäische Gerichtshof die Auffassung, dass die Äußerungen Cossigas und Sgarbis nicht im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer parlamentarischen Funktionen im engeren Sinn standen, sondern offenbar im Zusammenhang mit persönlichen Auseinandersetzungen gemacht wurden. Dem Straßburger Gerichtshof zufolge ist die Verwehrung des Zugangs zu den Gerichten nicht allein schon damit zu rechtfertigen, dass Streitigkeiten politischer Natur oder mit politischen Aktivitäten verbunden sein könnten. Die Entscheidungen, nach denen Cossiga und Sgarbi nicht für die beleidigenden oder verleumderischen Äußerungen über Cordova verfolgt werden können, stören nach Auffassung des Gerichtshofs das Gleichgewicht zwischen den Erfordernissen des allgemeinen Interesses der Gemeinschaft und der Notwendigkeit des Schutzes der individuellen Grundrechte, etwa des Rechts auf Schutz des guten Rufes und des Rechts darauf, dieses von einem unabhängigen Richter durchsetzen zu lassen. Insbesondere betont der Gerichtshof, dass Cordova nach den entsprechenden Beschlüssen des Senats und der Abgeordnetenkammer keine anderen vernünftigen Möglichkeiten mehr hatte, seine Rechte im Rahmen der Konvention wirksam zu schützen. Daher erkannte der Gerichtshof einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 der Konvention vorlag.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Arrêts de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), affaire Cordova [n° 1](#) et [n° 2](#) c. Italie, requêtes n° 40877/98 et 45649/99, du 30 janvier 2003* (Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssachen Cordova Nr. 1 und Nr. 2 gegen Italien, Anträge Nr. 40877/98 und 45649/99, vom 30. Januar 2003)

IRIS 2003-7/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Perna gegen Italien

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Mit einem Urteil vom 6. Mai 2003 hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das Urteil der Zweiten Sektion des Gerichtshofs vom 25. Juli 2001 in der Sache Perna gegen Italien (siehe IRIS 2001-8: 3) aufgehoben. Während der Straßburger Gerichtshof 2001 zu dem Schluss kam, dass das Urteil gegen den italienischen Journalisten Giancarlo Perna gegen Artikel 10 der Konvention verstößt, kam die Große Kammer nun zu dem Ergebnis, dass die Bestrafung des Journalisten wegen Verleumdung im Einklang mit der Europäischen Konvention für Menschenrechte steht.

Der Fall geht zurück auf einen Artikel in der Zeitung *Il Giornale*, in dem Perna scharfe Kritik an der kommunistischen Parteizugehörigkeit des Justizbeamten G. Caselli übte, der damals Staatsanwalt in Palermo war. Der Artikel betraf im Wesentlichen zwei verschiedene Themen. Erstens stellte Perna die Unabhängigkeit und Objektivität Casellis wegen seiner politischen Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei (PCI) in Frage. Zweitens wurde Caselli beschuldigt, die Kontrolle über die Staatsanwaltschaften in mehreren Städten anzustreben und einen *pentito* (Kronzeugen) manipulativ gegen den früheren italienischen Ministerpräsidenten Andreotti einzusetzen. Nach einer Anzeige Casellis wurde Perna wegen Verleumdung gemäß Artikel 595 und 61 Absatz 10 des italienischen Strafgesetzbuches und nach § 13 des italienischen Pressegesetzes verurteilt. Während des Verleumdungsprozesses vor den inländischen Gerichten wurden die Beweismittel, die der Journalist einführen wollte, nicht zugelassen. 1999 machte Perna eine Verletzung von Artikel 6 und Artikel 10 der Europäischen Konvention geltend.

Die Tatsache, dass es dem Journalisten nicht gestattet wurde, die Wahrheit seiner Aussagen vor den italienischen Gerichten zu beweisen, wurde vom Straßburger Gerichtshof nicht als Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 und 3 (d) der Konvention gewertet, die jedem Angeklagten das Recht garantieren, Fragen an Entlastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen. Der Gerichtshof vertrat in seinem Urteil vom 25. Juli 2001 die Meinung, dass es keinerlei Hinweise darauf gab, dass die betreffenden Beweise irgendwelche neuen Informationen in Bezug auf das Verfahren ergeben würden. Die Große Kammer hat nun diese Entscheidung bestätigt und betont, dass nicht feststeht, ob der Beweisantrag Pernas dazu beigetragen hätte zu beweisen, dass die Anschuldigungen gegen Caselli inhaltlich richtig waren.

Im Hinblick auf Artikel 10 der Konvention argumentierte die Zweite Sektion des Europäischen Gerichtshofs in ihrem Urteil vom 25. Juli 2001, dass die Kritik an Caselli eine faktische Grundlage habe, die nicht bestritten wird, nämlich dessen Mitgliedschaft in der Kommunistischen Partei. Der Gerichtshof stimmte zu, dass der von Perna gewählte Wortlaut und die Verwendung des symbolischen Bildes vom „Gehorsamseid“ gegenüber der Kommunistischen Partei ein schwerer Schlag waren, stellte aber zugleich fest, dass journalistische Freiheit auch einen gewissen Grad an Übertreibung oder sogar Provokation zulasse. Für den Gerichtshof war die Verurteilung Pernas eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention, da die Verurteilung eines Journalisten für eine derartige Kritik an einem Mitglied der Justiz für unnötig in einer demokratischen Gesellschaft gehalten wurde. Im Hinblick auf Pernas spekulative Behauptungen über eine Strategie zur Übernahme der Kontrolle über die Staatsanwaltschaften in mehreren Städten und vor allem über den Einsatz des Kronzeugen Buscetta zur Verfolgung Andreottis kam das Gericht zu der Überzeugung, dass die Verurteilung Pernas kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention war.

Die Große Kammer kam nun in ihrem Urteil vom 6. Mai 2003 zu der Gesamtentscheidung, dass die Verurteilung Pernas keineswegs eine Verletzung von Artikel 10 darstellt. Der Gerichtshof bezieht sich auf

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

den Gesamtinhalt des Artikels und dessen unmissverständliche Grundaussage, dass Caselli sein Amt, das bekanntermaßen mit dem Verfahren gegen Andreotti befasst war, wissentlich missbraucht habe, um die angebliche Strategie der PCI zur Erlangung der Kontrolle über die Staatsanwaltschaften in Italien zu unterstützen. Das Gericht ist der Überzeugung, dass Perna zu keinem Zeitpunkt versucht habe, dieses angebliche Verhalten Casellis zu beweisen, und dass er zu seiner Verteidigung im Gegenteil geltend gemacht habe, er habe kritische Auffassungen geäußert, die keines Beweises bedürften. Nach Auffassung der Großen Kammer des Gerichtshof ist daher davon auszugehen, dass der Eingriff in Pernas Recht auf freie Meinungsäußerung im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Konvention zum Schutz des guten Rufes anderer in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [Case of Perna v. Italy](#), Application no. 48898/99 of 6 May 2003* (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Große Kammer), Rechtssache Perna gegen Italien, Antrag Nr. 48898/99 vom 6. Mai 2003)

IRIS 2003-8/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In Straßburg klagten zwei Journalisten des *Danmarks Radio* (dänisches Nationalfernsehen) gegen ihre Verurteilung wegen Diffamierung eines Hauptkommissars. Die Journalisten Pedersen und Baadsgaard hatten zwei Sendungen über einen Mordprozess produziert, in denen sie die Vorgehensweise der Polizei bei der Ermittlung kritisierten. Am Ende der einen Sendungen wurde die Frage aufgeworfen, ob es der Hauptkommissar war, der die Entscheidung getroffen hatte, einen Bericht nicht in den Fall mit aufzunehmen, bzw. der der Verteidigung, den Richtern und der Jury eine Zeugenaussage vorenthalten hatte. Beide Journalisten wurden wegen Diffamierung angeklagt und für schuldig befunden. Sie wurden zu 20 Tagessätzen von DKK 400 (EUR 53) und Zahlung von DKK 100.000 (EUR 13.400) Schadensersatz verurteilt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat nun entschieden, dass diese Verurteilung keinen Verstoß gegen Artikel 6 oder Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt. In seinem Urteil vom 19. Juni 2003 unterstrich der Gerichtshof unter anderem, dass „Staatsanwälte und leitende Polizeibeamte Staatsbeamte sind, deren Aufgabe darin besteht, zu einer ordnungsgemäßen Rechtssprechung beizutragen. Unter diesem Gesichtspunkt sind sie Teil des Justizapparates im weiteren Sinne dieses Begriffs. Es liegt im allgemeinen Interesse, dass sie wie Gerichtsbeamte öffentliches Vertrauen genießen. Es kann daher für den Staat erforderlich werden, sie vor unbegründeten Anschuldigungen zu schützen“.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, die Fernsehsendung hinterlasse bei den Zuschauern den Eindruck, der besagte Hauptkommissar sei an der Zurückhaltung eines Berichts in einem Mordfall beteiligt gewesen und habe somit eine schwere Straftat begangen. Der Gerichtshof erkennt an, dass Journalisten Informationen zu Themen von allgemeinem Interesse enthüllen, allerdings unter der Voraussetzung, „dass sie in gutem Glauben und auf der Grundlage genauer Tatsachen handeln und ‚zuverlässige und präzise‘ Informationen in Übereinstimmung mit der journalistischen Ethik liefern“. Der Gerichtshof ist der Auffassung, es sei angesichts der Art und der Schwere der Anschuldigung zweifelhaft, dass die Nachforschungen der Antragsteller angemessen oder ausreichend gewesen seien, um ihre daraus folgende Beschuldigung zu untermauern, der Hauptkommissar hätte absichtlich eine wichtige Tatsache in einem Mordfall zurückgehalten. Der Gerichtshof berücksichtigt ebenfalls, dass die Sendung zur Hauptsendezeit über einen landesweiten Fernsehsender, der zu Objektivität und Pluralismus verpflichtet ist, ausgestrahlt und somit von vielen Zuschauern gesehen wurde. Der Gerichtshof weist erneut darauf hin, dass die audiovisuellen Medien oftmals eine sehr viel unmittelbarere und stärkere Wirkung als die Printmedien haben. Der Gerichtshof kommt zu dem Schluss, der Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragsteller stelle keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar, da die Verurteilung zum Schutz des Rufs und der Rechte Dritter erforderlich gewesen sei. Drei der sieben Richter des Gerichtshofes waren anderer Meinung und betonten die entscheidende Rolle der Presse als öffentliche Kontrollinstanz durch die Bereitstellung von Informationen zu bedeutenden öffentlichen Anliegen.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [Case of Pedersen and Baadsgaard v. Denmark](#), Application no. 49017/99 of 19 June 2003* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark, Antrag Nr. 49017/99 vom 19. Juni 2003)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Red.: Dieser Fall wurde an die Große Kammer verwiesen, welche am [17. Dezember 2004](#) ihr Urteil fällte.

IRIS 2003-9/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Murphy gegen Irland

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 10. Juli 2003 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig, dass die Ablehnung der Ausstrahlung eines Werbespots des Antragstellers, in dem eine religiöse Veranstaltung angekündigt wurde, gesetzlich vorgeschrieben war, ein legitimes Ziel verfolgte und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Die Entscheidung der *Irish Radio and Television Commission* (Irische Rundfunk-Regulierungsbehörde - IRTC), die Ausstrahlung des Werbespots zu verbieten, stützt sich auf § 10(3) des irischen *Radio and Television Act* (Hörfunk- und Fernsehgesetz), dem zufolge keine Werbung mit religiösen oder politischen Zielen ausgestrahlt werden darf (siehe [IRIS 1998-1: 6](#), [IRIS 1998-7: 9](#) und [IRIS 2003-2: 11](#)). Der Gerichtshof erkannte an, dass diese Bestimmung den Respekt für die religiösen Überzeugungen anderer sichern solle, sodass das Verbot dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und dem Schutz der Rechte und Freiheiten anderer diene. Angesichts der Tatsache, dass die Mitgliedstaaten bei der Regelung der freien Meinungsäußerung im religiösen Bereich einen breiten Ermessensspielraum haben und dass die Religion in Irland immer ein Streitthema ist und religiöse Werbung als verletzend empfunden und als Bekehrungsversuch interpretiert werden kann, vertrat das Gericht die Ansicht, dass das Ausstrahlungsverbot keine willkürliche oder unverhältnismäßige Einschränkung der freien Meinungsäußerung des Antragstellers darstellt. Da es im Hinblick auf die Ausstrahlung religiöser Werbung in Europa keinen klaren Konsens und kein einheitliches Konzept für eine gesetzliche Regelung gibt, orientierte man sich an der Existenz ähnlicher Verbote für religiöse Werbung in anderen Ländern und an Artikel 12 der [Fernsehrichtlinie 89/552/EWG vom 3. Oktober 1989](#). Danach dürfe Fernsehwerbung nicht gegen die Achtung der Menschenwürde verstoßen und keine religiösen oder politischen Überzeugungen verletzen. Der Gerichtshof betonte ferner, dass das Verbot nur audiovisuelle Medien betreffe, da diese - auch auf den passiven Empfänger - eine unmittelbarere, eindringlichere und stärkere Wirkung ausüben. Werbezeit koste außerdem Geld, sodass sie unverhältnismäßig stark von religiösen Gruppen mit größeren Ressourcen in Anspruch genommen werden kann. Wichtig ist für den Gerichtshof, dass es dem Antragsteller, einem Pastor am *Irish Faith Centre*, einer bibeltreuen christlichen Kirche in Dublin, unbenommen war, in den Printmedien zu werben oder sich wie jeder andere Bürger an Programmen zu religiösen Fragen zu beteiligen und Gottesdienste seiner Kirche in den audiovisuellen Medien ausstrahlen zu lassen. Der Gerichtshof akzeptiert sogar, dass ein Totalverbot für religiöse Werbung in Hörfunk und Fernsehen eine Maßnahme darstellt, die dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügt: Selbst eine begrenzte Werbefreiheit würde einer dominanten Religion mehr nützen als anderen Religionen, die über wesentlich weniger Anhänger und Ressourcen verfügen. Dies würde dem Ziel widersprechen, die Neutralität im Rundfunk zu fördern und gerade in dem Medium, das als das wirkungsvollste gilt, für Chancengleichheit zwischen allen Religionen zu sorgen. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [Case of Murphy v. Ireland](#), Application no. 44179/98 of 10 July 2003* (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Dritte Sektion), Rechtssache Murphy gegen Irland, Antrag Nr. 44179/98, vom 10. Juli 2003)

IRIS 2003-9/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Ernst und andere gegen Belgien

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Vier belgische Journalisten riefen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (unter anderem) wegen Durchsuchungen und Beschlagnahmungen durch die Justizbehörden in ihren Zeitungsredaktionen, Wohnungen und lichen Rundfunkanstalt *RTBF* an, weil sie darin einen Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 und auf Achtung des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention erblickten.

Im Jahr 1995 fanden im Zusammenhang mit der Verfolgung von Mitgliedern der Polizei und der Justiz aufgrund undichter Stellen bei einigen hoch sensiblen Kriminalfällen (Ermordung des Vorsitzenden der Sozialistischen Partei; Ermittlungen wegen industrieller, finanzieller und politischer Korruption) Durchsuchungen wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses statt. Die Klage der Journalisten gegen die Durchsuchungen und Beschlagnahmungen an ihren Arbeitsplätzen und bei ihnen zu Hause wurde vom Kassationsgericht für unzulässig erklärt, und die Journalisten wurden darüber aufgeklärt, dass ihre Klage nicht weiter verfolgt werden würde.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 15. Juli 2003 zu dem Schluss, dass die Durchsuchungen und Beschlagnahmungen den Schutz der journalistischen Quellen, der durch das Recht auf freie Meinungsäußerung und das Recht auf Schutz der Privatsphäre garantiert ist, verletzen. Das Gericht erkannte an, dass die Einmischungen der belgischen Justizbehörden gesetzlich vorgeschrieben waren und dazu dienen sollten, die Weitergabe von vertraulichen Informationen zu verhindern und die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz aufrecht zu erhalten. Das Gericht war der Meinung, dass die Durchsuchungen und Beschlagnahmungen zur Erlangung von Informationen, die zur Identifikation von Polizei- oder Justizangehörigen führen sollten, die vertrauliche Informationen weitergegeben hatten, in den Bereich des Schutzes journalistischer Quellen falle - ein Thema, das eine äußerst umsichtige Überprüfung durch den Gerichtshof erfordere (siehe auch EGMR 27. März 1996, [Goodwin gegen Großbritannien](#) - siehe IRIS 1996-4: 5- und EGMR 25. Februar 2003, [Roemen und Schmit gegen Luxemburg](#) - siehe IRIS 2003-5: 3). Der Gerichtshof unterstrich, dass die Durchsuchungen in breitem Umfang vorgenommen worden seien, obwohl zu keinem Zeitpunkt geltend gemacht worden sei, dass die Kläger Artikel mit vertraulichem Inhalt über die Fälle veröffentlicht hätten. Das Gericht fragte auch, ob es nicht andere Möglichkeiten gegeben hätte, um die für den Vertrauensbruch Verantwortlichen zu identifizieren, und berücksichtigte insbesondere die Tatsache, dass die mit den Durchsuchungen befassten Polizeibeamten sehr weit reichende Ermittlungsbefugnisse hatten. Das Gericht stellte fest, die belgischen Behörden hätten nicht gezeigt, dass Durchsuchungen und Beschlagnahmungen solchen Ausmaßes in Anbetracht der verfolgten rechtlichen Zielen verhältnismäßig gewesen seien, und kam daher zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt. Das Gericht erkannte aus den gleichen Gründen auch auf eine Verletzung des Rechts auf Privatsphäre gemäß Artikel 8 der Konvention.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Ernst et autres c. Belgique, requête n° 33400/96 du 15 juillet 2003* (Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Ernst und andere gegen Belgien, Antrag Nr. 33400/96 vom 15. Juli 2003)

IRIS 2003-9/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Karkin gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Die Rechtssache Karkin gegen die Türkei betrifft das Urteil über ein Jahr Haftstrafe, das im Jahr 1997 vom Nationalen Sicherheitsgericht der Türkei gegen einen Gewerkschaftssekretär verhängt worden war, weil dieser eine Rede gehalten hatte, die das Volk zu Hass und Feindseligkeit angestiftet und Diskriminierung geschaffen habe und zwar auf der Grundlage der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gesellschaftsklasse oder Rasse. Es handelt sich hierbei in Anwendung von Artikel 312 des türkischen Strafrechts um ein strafrechtliches Urteil. Trotz der eindeutigen Berücksichtigung der empfindlichen Sicherheitslage im Südosten der lungen, die zusätzliche Gewalt in dieser Region schüren könnten, wachsam zu verfolgen, konnte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht damit einverstanden erklären, die Verurteilung und Bestrafung von Karkin als in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich zu erachten. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, die Rede des Klägers sei „politischer Natur“ gewesen und in einer friedlichen Versammlung, weit entfernt vom eigentlichen Konfliktgebiet, gehalten worden. Angesichts dieser Umstände, die eine potenzielle Wirkungskraft der Aussagen auf die „nationale Sicherheit“, die „öffentliche Ordnung“ oder die „territoriale Integrität“ erheblich eingeschränkt hätten, und der Tatsache, dass die Verurteilung des Klägers sehr hart ausgefallen sei, entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig, dass hier ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliegt.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (quatrième chambre), [affaire Karkin c. Turquie](#), n° 43928/98 du 23 septembre 2003, disponible à l'adresse:* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Karkin gegen die Türkei, Antrag Nr. 43928/98 vom 23. September 2003, abrufbar unter:)

IRIS 2004-1/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Kizilyaprak gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Im Fall Kizilyaprak gegen die Türkei ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte der Auffassung, dass das Recht der Öffentlichkeit auf eine Berichterstattung über die Lage im Südosten der Türkei aus verschiedenen Blickwinkeln von den türkischen Behörden nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden ist. Grund für die Verurteilung von Kizilyaprak war die Veröffentlichung des Buchs „Wie wir gegen das kurdische Volk kämpften! Erinnerungen eines Soldaten“. In diesem Buch hatte ein türkischer Soldat seine Erfahrungen während seiner Wehrdienstzeit im Südosten der Türkei beschrieben. Da der Inhalt des Buchs wegen Hinweisen auf ethnische und regionale Unterschiede als Verbreitung von separatistischer Propaganda und Aufstachelung zum Hass bewertet wurde (Artikel 8 des Antiterrorismusgesetzes und Artikel 312 des Strafgesetzbuchs), verhängte das Nationale Sicherheitsgericht 1993 eine sechsmonatige Freiheitsstrafe gegen den Besitzer des Verlags, Zeynel Abidin Kizilyaprak. In einem weitreichenden Urteil befand der Gerichtshof, dass der Inhalt des Buchs keine Aufwiegelung zu Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder Aufruhr darstellt, obwohl Teile des Buchs ein äußerst negatives Bild des türkischen Staates und seiner Armee zeichnen und einen sehr feindseligen Ton widerspiegeln. Mit Verweis auf die Schwere der Strafe kam das Gericht einstimmig zu dem Schluss, dass die türkischen Behörden gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte verstoßen haben.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), affaire Kizilyaprak c. Turquie, requête n° 27528/95 du 2 octobre 2003* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion) im Fall Kizilyaprak v. Türkei, Antrag Nr. 27528/95 vom 2. Oktober 2003)

IRIS 2004-1/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Müslüm Gündüz gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In der Rechtssache Müslüm Gündüz gegen die Türkei hatte der Europäische Menschenrechtsgerichtshof die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verurteilung wegen Anstachelung zu Hass und Feindschaft zu bewerten. Der Antragsteller äußerte in seiner Eigenschaft als Führer einer islamischen Sekte während einer Fernsehdiskussion, die vom Kanal HBB ausgestrahlt wurde, eine tiefe Unzufriedenheit mit den derzeitigen demokratischen und weltlichen Institutionen in der Türkei und beschrieb sie als „gottlos“. Im Laufe der Sendung sprach er sich auch öffentlich für die Einführung der Scharia aus. Aufgrund dieser Aussagen wurde Müslüm Gündüz vom Staatssicherheitsgericht für schuldig befunden, aufgrund einer religiös begründeten Diskriminierung zu Hass und Feindschaft angestachelt zu haben. Er wurde zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt.

In seinem Urteil vom 4. Dezember 2003 kam der Europäische Menschenrechtsgerichtshof zu dem Schluss, dass dieser Eingriff der türkischen Behörden in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung gegen Artikel 10 der Konvention verstößt. Obwohl die Verurteilung des Antragstellers durch das türkische Strafrecht vorgeschrieben war und der Schutz der Moral und der Rechte anderer sowie der Erhalt der Ordnung legitime Ziele sind, war der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass die Bestrafung von Müslüm Gündüz in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Antragsteller zur Teilnahme an der Sendung eingeladen worden war, um die Sekte und ihre nonkonformistischen Ansichten darzustellen - einschließlich des Gedankens, dass demokratische Werte mit deren Vorstellung vom Islam nicht vereinbar sind. Dieses Thema war Gegenstand einer breiten Diskussion in den türkischen Medien und betraf eine Frage von generellem Interesse. Der Gerichtshof unterstrich noch einmal, dass Artikel 10 der Konvention auch solche Informationen und Vorstellungen schützt, die schockieren, beleidigen und stören. Gleichzeitig aber dürfe kein Zweifel daran bestehen, dass Äußerungen, die auf der Grundlage von - auch religiöser - Intoleranz den Hass propagieren, fördern oder rechtfertigen, nicht den Schutz von Artikel 10 genießen. Nach Meinung des Gerichtshofs können die Kommentare und Aussagen, die Müslüm Gündüz während der lebhaften Fernsehdiskussion machte, nicht als Aufruf zur Gewalt oder als „Hassreden“ aufgrund von religiöser Intoleranz gewertet werden. Der Gerichtshof unterstrich, dass die bloße Verteidigung der Scharia, ohne Aufruf zu ihrer gewaltsamen Einführung, nicht als „Hassrede“ gewertet werden könne. Ungeachtet des Ermessensspielraums, der nationalen Behörden zugestanden wird, war der Gerichtshof der Ansicht, dass die Argumente im Sinne von Artikel 10 nicht ausreichten, um den Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung zu rechtfertigen. Mit sechs zu eins Stimmen kam der Gerichtshof zu der Entscheidung, dass eine Verletzung von Artikel 10 vorliegt. Das Minderheitsvotum stammte von dem türkischen Richter M. Türmen. Er war der Meinung, dass die Aussagen von Müslüm Gündüz eine „Hassrede“ darstellten und bei der Mehrheit der türkischen Bevölkerung, die sich für ein Leben in einer sekularen Gesellschaft entschieden habe, Anstoß erregten.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), [affaire Müslüm Gündüz c. Turquie](#), recours n° 35071/97 du 4 décembre 2003* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Müslüm Gündüz gegen die Türkei, Antrag Nr. 35071/97 vom 4. Dezember 2003)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsfall Abdullah Aydin gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 9. März 2004 zu dem Schluss, die Türkei habe das durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbriefte Recht auf Meinungsfreiheit verletzt.

Im Rechtsfall Abdullah Aydin gegen die Türkei wurde der Beschuldigte verurteilt, weil er während einer Sitzung auf dem Demokratieforum in Ankara eine Rede gehalten hatte, in der er die Politik der Regierung gegenüber Bürgern kurdischer Abstammung kritisierte und den Behörden Menschenrechtsverletzungen vorwarf. Der Gerichtshof für nationale Sicherheit in Ankara befand Abdullah Aydin 1997 der Anstachelung zu Hass und Feindschaft aufgrund sozialer, ethnischer und religiöser Unterschiede für schuldig, da er zwischen dem türkischen und dem kurdischen Volk unterschieden hatte und nicht auf den Schaden hingewiesen hatte, der durch die PKK (kurdische Arbeiterpartei) verursacht wurde. Er wurde zu einem Jahr Freiheitsentzug und einer Geldstrafe verurteilt.

Obleich der Eingriff in das Recht des Beschuldigten auf Meinungsfreiheit gesetzlich abgesichert war (Art. 312 § § 1 und 2 des Strafgesetzbuches) und dem legitimen Zweck der Verhinderung von Aufruhr und Verbrechen sowie der Wahrung der nationalen Sicherheit und territorialen Integrität gedient hatte, konnte der Europäische Gerichtshof nicht davon überzeugt werden, dass dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich war. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass der Antragsteller die Vorgehensweise und die Politik der Regierung in der Tat scharf kritisiert, in seiner Rede jedoch wiederholt zu Frieden, Gleichheit und Freiheit aufgerufen habe. Für den Europäischen Gerichtshof ist es von Bedeutung, dass die fragliche Rede politischer Natur war, von einem Akteur der politischen Szene der Türkei gehalten wurde, während einer Sitzung einer demokratischen Plattform, und dass sie insbesondere keine Gewalt, bewaffneten Widerstand oder Aufstand propagiert hat. Der Gerichtshof war auch der Meinung, der Antragsteller sei weniger für seine Kommentare verurteilt worden, als vielmehr dafür, dass er nicht auf die PKK-Aktivitäten im Südwesten der Türkei eingegangen war bzw. diese nicht verurteilt hatte. Somit sei die Verurteilung insbesondere auf das gegründet, was der Antragsteller nicht gesagt hatte. Der Gerichtshof betrachtete dies als nicht ausreichende Rechtfertigung für den Eingriff. Angesichts der Art und Schwere der verhängten Strafen kam der Gerichtshof zu dem einstimmigen Schluss, die Verurteilung des Antragstellers sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich gewesen und es habe eine Verletzung von Artikel 10 gegeben. Im selben Urteil stellte der Gerichtshof auch einen Verstoß gegen Artikel 6 § 1 der Konvention (Recht auf ein faires Verfahren) fest, wobei er auf seine Grundsatzhaltung verwies, dass Zivilisten, die nach dem Strafgesetzbuch angeklagt werden, berechnete Befürchtungen hätten, ein Gericht für nationale Sicherheit, in dessen Reihen auch ein Militär Richter tätig ist, könne nicht unabhängig und unparteiisch sein. Der Gerichtshof sprach dem Antragsteller EUR 10.000 als Schmerzensgeld und EUR 3.000 für Kosten und Auslagen zu.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (quatrième section), affaire Abdullah Aydin c. Turquie, requête n° 42435/98 du 9 mars 2004* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Abdullah Aydin gegen die Türkei, Antrag Nr. 42435/98 vom 9. März 2004)

IRIS 2004-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Radio France gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stimmte in seinem Urteil vom 30. März 2004 mit den französischen Behörden darin überein, dass *Radio France*, dessen Chefredakteur und ein Journalist den Tatbestand der üblen Nachrede gegenüber einem Beamten erfüllt hätten. In einer Reihe von Nachrichtensendungen und Bulletins im Jahr 1997 erwähnte *Radio France* einen Artikel, der in dem Wochenmagazin *Le Point* erschienen war und in dem es hieß, Michel Junot habe als stellvertretender Präfekt von Pithiviers in den Jahren 1942 und 1943 die Deportation von tausend Juden überwacht. Der Chefredakteur und der Journalist wurden 1998 wegen öffentlicher übler Nachrede zur Zahlung von ca. EUR 10 000 Geldbuße und Schadenersatz verurteilt. *Radio France* wurde außerdem dazu verurteilt, 24 Stunden lang alle zwei Stunden über das Urteil zu berichten. Das Berufungsgericht Paris entschied, die Ehre und Würde Junots sei insbesondere dadurch beschädigt worden, dass es in den Nachrichtensendungen geheißt habe, der frühere stellvertretende Präfekt habe die Deportation von tausend Juden überwacht (obwohl er die Entscheidung zur Deportation in Wahrheit nicht getroffen hatte). Zu der Entscheidung trugen auch der Vergleich der Situation Junots mit der des (wegen Beteiligung an Verbrechen gegen die Menschlichkeit rechtskräftig verurteilten) Maurice Papon und die Andeutung bei, er sei kein Mitglied des Widerstands gewesen (obwohl umfangreiche Beweise dafür sprechen, dass Junot im Widerstand aktiv war).

Das Straßburger Gericht erkannte an, dass die strittigen Sendungen vor dem Hintergrund einer öffentlichen Debatte stattgefunden hatten und dass dabei hauptsächlich, unter korrekter Angabe der Quelle, aus einem seriösen Wochenmagazin zitiert wurde. Allerdings waren einige Behauptungen der Nachrichtensendungen auf *Radio France* nicht in *Le Point* veröffentlicht worden, und einige Tatsachen wurden in den Nachrichtensendungen mit mehr Nachdruck vertreten, als dies in dem Artikel der Fall war. Angesichts der Schwere der Michel Junot fälschlicherweise zugeschriebenen Tatsachen, und weil die Nachrichtensendungen mehrmals auf nationaler Ebene gesendet wurden (wobei die audiovisuellen Medien ein machtvolles Instrument sind, mit dem ein großer Teil der Bevölkerung erreicht und beeinflusst werden kann), kam der Europäische Gerichtshof zu dem Schluss, dass die französischen Justizbehörden Artikel 10 der Konvention richtig angewandt haben, da die freie Meinungsäußerung unter Berücksichtigung der Pflichten und Verantwortlichkeiten von Medien und Journalisten eingeschränkt oder unter Strafe gestellt werden kann. Nach Meinung des Straßburger Gerichtshofs hätten die Journalisten und der Leiter von *Radio France* mit äußerster Vorsicht handeln müssen, da sie sich über die Konsequenzen der in ganz Frankreich ausgestrahlten Nachrichten für Junot im Klaren hätten sein müssen. Die Verurteilung von *Radio France*, dessen Leiter und einem Journalisten wird als für die Verfolgung legitimer Ziele (Schutz des guten Rufs und der Rechte anderer, auch unter Verweis auf das von Artikel 8 der Konvention garantierte Recht auf Achtung des Privatlebens) gesetzlich vorgeschrieben (Artikel 29,30 und 41 des Pressegesetzes von 1881) und als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erachtet. Einstimmig kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung von Artikel 10 vorliegt. Der Gerichtshof stimmte auch zu, dass es möglich sei, die Verantwortung des Leiters für die Umstände des Falls in Betracht zu ziehen, und dass die Auflage, die Verurteilung zu senden, als gesetzlich vorgeschrieben zu betrachten sei. Daher war der Gerichtshof auch der Auffassung, dass kein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Radio France c. France, requête n° 53984/00 du 30 mars 2004* (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

(Zweite Sektion), Rechtssache Radio France gegen Frankreich, Antrag Nr. 53984/00 vom 30. März 2004)

IRIS 2004-5/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtsfall von Hannover gegen Deutschland

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam in seinem Urteil vom 24. Juni 2004 zu dem Schluss, dass Deutschland dem Recht von Prinzessin Caroline von Hannover auf Privatsphäre keinen ausreichenden Schutz gewährt habe. Caroline von Hannover, die Tochter von Fürst Rainier III von Monaco, hatte mehrfach deutsche Gerichte angerufen und eine einstweilige Verfügung verlangt, um die weitere Veröffentlichung einer Fotoserie, die in den deutschen Illustrierten *Bunte*, *Freizeit Revue* and *Neue Post* erschienen war, zu verhindern. Da Caroline von Hannover unbestritten als absolute Person der Zeitgeschichte anzusehen sei, waren die deutschen Gerichte der Ansicht, sie müsse die Veröffentlichung der Fotos hinnehmen. Ausgenommen seien einem abgetrennten Raum in einem Restaurant zeigen. Andere Aufnahmen, die Caroline von Hannover beim Reiten, Einkaufen, Radfahren oder Skifahren zeigen, fielen hingegen unter das Recht der Presse, die Öffentlichkeit über Ereignisse und öffentliche Personen der modernen Gesellschaft zu informieren. Dies gelte im Übrigen auch für eine Reihe von Fotos, die die Prinzessin im *Monte Carlo Beach Club* zeigen.

In seinem Urteil vom 24. Juni stimmte der Straßburger Gerichtshof Caroline von Hannover zu, dass die Entscheidungen der deutschen Gerichte ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens, wie in Artikel 8 der Konvention garantiert, verletzt. Der Gerichtshof anerkannte, dass „der Schutz des Privatlebens gegen die Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Konvention abgewogen werden muss“, wobei er gleichzeitig unterstrich, dass „der vorliegende Fall nicht die Verbreitung von 'Ideen', sondern von Bildern mit sehr persönlichen, wenn nicht gar intimen 'Informationen' über eine Einzelperson betrifft. Darüber hinaus werden Fotos, die in der Boulevardpresse erscheinen, oftmals in einer Atmosphäre ständiger Belästigung aufgenommen, was bei der betroffenen Person ein starkes Gefühl des Eingriffs in ihr Privatleben oder gar der Verfolgung auslöst“. Unter diesen Umständen sei dem Recht auf Privatsphäre Vorrang einzuräumen. Tatsächlich „muss ein grundlegender Unterschied zwischen dem Bericht von Tatsachen, auch kontroverser Natur, die in einer demokratischen Gesellschaft zum Beispiel zu einer Debatte über Politiker in der Ausübung ihrer Funktionen beitragen kann, und der Darstellung von Einzelheiten aus dem Privatleben einer Einzelperson, die zudem, wie in diesem Fall, keinerlei öffentliche Funktion wahrnimmt, gemacht werden. Während im ersten Fall die Presse ihre essenzielle Rolle als 'Wachhund' in einer Demokratie wahrnimmt, indem sie 'Informationen und Ideen zu Sachverhalten von öffentlichem Interesse mitteilt', tut sie dies im letzteren Falle nicht.“ Nach Ansicht des Gerichtshofs bestand der einzige Zweck der Veröffentlichung dieser Fotos in der Befriedigung der Neugier einer bestimmten Leserschaft in Bezug auf Einzelheiten aus dem Privatleben der Klägerin. Unter diesen Bedingungen bedürfe die Meinungsfreiheit einer engeren Auslegung. Der Gerichtshof erklärte zudem, „gesteigerte Wachsamkeit beim Schutz des Privatlebens ist erforderlich, um es mit den neuen Kommunikationstechnologien aufnehmen zu können, die die Speicherung und Vervielfältigung von personenbezogenen Daten möglich machen. Die gilt auch für die systematische Anfertigung von speziellen Fotos und deren Verbreitung unter einer breiten Öffentlichkeit.“ Nach Ansicht des Gerichtshofs sei es nicht ausreichend, die Klägerin als absolute Person der Zeitgeschichte einzustufen, um einen Eingriff in ihr Privatleben zu rechtfertigen. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Kriterien, nach denen die inländischen Gerichte ihre Entscheidungen gefällt haben, nicht ausreichend gewesen seien, um einen wirksamen Schutz des Privatlebens der Klägerin zu gewährleisten. Nach den Umständen des Falls konnte sie eine 'legitime Erwartung' auf Schutz ihres Privatlebens hegen. Der Gerichtshof kam zu dem einstimmigen Schluss, die deutschen Gerichte hätten die widerstreitenden Rechte nicht in gerechter Weise gegeneinander abgewogen und damit gegen Artikel 8 der Konvention verstoßen.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [case of von Hannover v. Germany](#), Application no. 59320/00 of 24 June 2004* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtsfall von Hannover gegen Deutschland, Antrag Nr. 59320/00 vom 24. Juni 2004)

IRIS 2004-8/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Antrag des Österreichischen Rundfunks für unzulässig erklärt

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam bei seinem Urteil vom 25. Mai 2004 zu dem Schluss, dass Österreich Artikel 10 der Konvention nicht verletzt habe, indem es dem Österreichischen Rundfunk (ORF) 1999 verboten hatte, Bilder einer Person (B.) zu veröffentlichen, die diese als Angeklagten während des bekannten Briefbomben-Verfahrens zeigte, dass einige Jahre zuvor stattfand. B. klagte 1998 gegen den ORF und beantragte, dass es dem Sender untersagt wird, ohne seine Zustimmung Bilder von ihm zu veröffentlichen, die ihn als Angeklagten im Gerichtssaal zeigen. Er beantragte auch, es dem ORF zu untersagen, auf die Briefbombenkampagne zu verweisen, ohne seinen letztendlichen Freispruch zu erwähnen, und den Eindruck zu vermitteln, er sei ein Neonazi und wegen Straftaten gegen das NS-Verbotsgesetz verurteilt worden, ohne zu erwähnen, dass die Strafe bereits verbüßt sei oder er inzwischen auf Bewährung entlassen worden sei. Das Handelsgericht Wien und das Oberlandesgericht Wien wiesen die Klage von B. mit der Begründung ab, die Interessen von B. seien durch die neutrale Darstellung seines Bildes ihrer Meinung nach nicht verletzt worden. Es sei nicht der Eindruck vermittelt worden, er wäre wegen Beteiligung an den Briefbomben-Morden verurteilt worden, und immerhin sei er ja tatsächlich wegen einer schweren Straftat verurteilt worden. Daher könne B. nicht den unbeschränkten Schutz seiner Identität geltend machen. Am 1. Juni 1999 war jedoch der Oberste Gerichtshof der Ansicht, dass die Veröffentlichung des Bildes von B. durch das ORF offensichtlich gegen seine Interessen verstoßen habe, da es die Öffentlichkeit drei Jahre nach seinem Verfahren und seiner Entlassung auf Bewährung an B.s Erscheinen vor Gericht erinnert habe. Der Oberste Gerichtshof entschied, dass kein öffentliches Interesse mehr daran bestehe, B.s Bild zu veröffentlichen, und ordnete an, dass der ORF keine Bilder von B. ohne dessen Genehmigung veröffentlichen oder verbreiten darf, die ihn im Gerichtssaal unter den oben geschilderten Umständen zeigen.

Der ORF legte nach Artikel 10 der Konvention Widerspruch ein, da das Urteil des Obersten Gerichtshofs sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe. Ohne über den interessanten einleitenden Einspruch der Regierung gegen das Antragsrecht des ORF im Sinne von Artikel 34 der Konvention (der Antragsteller ist als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt eine staatliche Organisation) zu entscheiden, kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig zu dem Schluss, dass die vom österreichischen Obersten Gerichtshof verhängte Maßnahme nicht gegen Artikel 10 der Konvention verstößt und der Antrag des ORF unzulässig ist.

Der EGMR unterstreicht den Unterschied zwischen dem vorliegenden Fall und den Feststellungen im Fall [News Verlags GmbH & Co. KG gegen Österreich](#) (EGMR, 11. Januar 2000, Antrag 31457/96, siehe IRIS 2000-2: 2), da die österreichischen Gerichte in diesem Fall die Veröffentlichung von Bildern von B. durch die News Verlags GmbH & Co. KG vollkommen untersagt hatten, während dem ORF im vorliegenden Fall die Veröffentlichung nur in einem speziellen Kontext untersagt worden war. Darüber hinaus erschien der Bericht des News Verlags zu einer Zeit, als das anhängige Strafverfahren gegen B. als Angelegenheit von großem öffentlichem Interesse gelten musste. Im vorliegenden Fall spielte das öffentliche Interesse bei der Veröffentlichung des Bildes von B. keine Rolle. Es bestand keine Notwendigkeit für eine weitere öffentliche Stigmatisierung. Der Gerichtshof vertritt die Meinung, dass das private Interesse B.s, sich nach der Entlassung auf Bewährung wieder in die Gesellschaft einzugliedern, höher zu bewerten sei als das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung seines Bildes in den Medien. Der Gerichtshof vertrat ferner die Auffassung, dass das streitige Verbot kein generelles

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Veröffentlichungsverbot für Bilder von B. darstellt und dass die Maßnahme daher im Sinne von Artikel 10 der Konvention, gemessen an dem verfolgten Ziel, verhältnismäßig war. Die Beschwerde des ORF wurde als offensichtlich unbegründet betrachtet und daher für unzulässig erklärt.

- *Decision of 25 May 2004 by the European Court of Human Rights (Fourth Section), as to the admissibility of Application no. 57597/00 by [Österreichischer Rundfunk against Austria](#) (Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion) vom 25. Mai 2004 zur Zulässigkeit des Antrags Nr. 57597/00 des Österreichischen Rundfunks gegen Österreich)*

IRIS 2004-10/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Plon gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Der Fall betrifft das Vertriebsverbot für das Buch „*Le Grand Secret*“, in dem der Autor Dr. Gubler die Krebsdiagnose und die Therapie des früheren Staatspräsidenten Mitterrand beschreibt. Die zentrale Frage hierbei lautet, ob das 1996 verhängte Vertriebsverbot in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig zu betrachten ist, um die Ehre, den Ruf und die Privatsphäre des verstorbenen Präsidenten zu schützen? Viele der in dem Buch enthüllten Einzelheiten waren tatsächlich nach Recht und Gesetz vertraulich und hätten zur Verletzung der Rechte des Verstorbenen und seiner Familie führen können. Doch reichte dieser Grund für ein pauschales Verbot des Buches aus?

Zu der Frage, ob der Eingriff der französischen Gerichte durch die Anordnung des Vertriebsverbots für Dr. Gublers Buch auf Antrag der Witwe und der Kinder Mitterrands einem dringenden sozialen Bedürfnis nachkam, unterstreicht der Europäische Gerichtshof in erster Linie, dass die Veröffentlichung des Buches im Kontext einer Diskussion von allgemeinem Interesse stattfand. Diese Diskussion lief in Frankreich bereits seit einiger Zeit und bezog sich auf das Recht der Öffentlichkeit, über die schweren Erkrankungen des Präsidenten und über seine Fähigkeit, sein Amt dennoch weiter auszuüben, informiert zu werden.

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass das vorübergehende Verbot des Vertriebs von „*Le Grand Secret*“ einige Tage nach Mitterrands Tod und bis zur Entscheidung der zuständigen Gerichte über seine Vereinbarkeit mit der ärztlichen Schweigepflicht und den Rechten anderer in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte von Präsident Mitterrand und seinen Erben und Rechtsnachfolgern notwendig war.

Das mehr als neun Monate nach Mitterrands Tod gefällte Urteil, das Verbot des Buches aufrechtzuerhalten, wurde jedoch als Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention gewertet. Außerdem waren zu dem Zeitpunkt, als das französische Gericht sein Urteil in der Sache fällte, bereits 40.000 Exemplare des Buches verkauft, das Buch war bereits im Internet erschienen, und es war bereits Thema vieler Kommentare in den Medien. Daher stellte die Aufrechterhaltung des Arztgeheimnisses keinen zwingenden Grund mehr dar. Das Straßburger Gericht entschied daher, dass zu dem Zeitpunkt der Urteilsverkündung durch das französische Gericht keine zwingende soziale Notwendigkeit mehr bestand, das Vertriebsverbot für „*Le Grand Secret*“ aufrechtzuerhalten. Während der Europäische Gerichtshof in der einstweiligen Verfügung, mit der der Vertrieb des Buches verboten wurde und die als vorläufige Maßnahme durch den Richter im summarischen Verfahren verhängt wurde, keine Verletzung sah, kam er zu dem Schluss, dass bei dem Urteil des Zivilgerichts, das in der Sache entschied und das bestehende Verbot aufrecht erhielt, eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorliege.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Plon (Société) c. France, requête n° 56148/00 du 18 mai 2004* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Plon (Société) gegen Frankreich, Antrag Nr. 56148/00 vom 18. Mai 2004)

IRIS 2004-10/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtskräftiges Urteil in der Rechtssache Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Zwei Journalisten von *Danmarks Radio* (dem dänischen nationalen Fernsehen) legten in Straßburg Berufung gegen ihre Verurteilung wegen Verleumdung eines Polizeipräsidenten ein. Die Journalisten Pedersen und Baadsgaard hatten zwei Sendungen über einen Mordprozess produziert, in denen sie das Vorgehen bei den Sendungen wurde die Frage aufgeworfen, ob es der Polizeipräsident gewesen sei, der entschieden hatte, keinen Bericht über den Fall zu schreiben, oder wer der Verteidigung, den Richtern und den Geschworenen eine Zeugenaussage vorenthalten hatte. Beide Journalisten wurden wegen Verleumdung angeklagt und schuldig gesprochen. Sie wurden neben einer Geldstrafe von DKK 8.000 (EUR 1.078) zur Zahlung von DKK 100.000 (EUR 13.400) verurteilt. Die dänischen Gerichte kamen zu dem Schluss, dass die Journalisten keine ausreichende Faktengrundlage für die Behauptung hatten, der genannte Polizeipräsident habe in dem Mordfall vorsätzlich wesentliches Beweismaterial unterschlagen. In einem [Kammerurteil](#) vom 19. Juni 2003 stellte das Gericht mit vier zu drei Stimmen fest, dass keine Verletzung von Artikel 10 vorgelegen habe (siehe IRIS 2003-9: 2). Am 3. Dezember 2003 stimmte der Ausschuss der Großen Kammer dem Antrag der Antragsteller zu, die Sache an die Große Kammer zu überstellen. Der dänische Journalistenverband erhielt die Erlaubnis, schriftliche Kommentare einzureichen. Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kam nun in ihrer Entscheidung vom 17. Dezember 2004 mit neun zu acht Stimmen wiederum zu dem Schluss, dass keine Verletzung von Artikel 10 vorlag. Das Gericht unterstrich, dass die Beschuldigungen gegen den genannten Polizeipräsidenten auf nicht bewiesenen Tatsachen basierten, wobei die Antragsteller nie Anstrengungen unternommen hätten, Beweise für ihre Anschuldigungen vorzulegen, und ihr Wahrheitsgehalt nie bewiesen worden sei. Die Antragsteller hätten sich außerdem auf lediglich einen Zeugen gestützt. Der Vorwurf der vorsätzlichen Manipulation von Beweismaterial, der zur Hauptsendezeit von einem nationalen Fernsehsender ausgestrahlt wurde, sei für den genannten Polizeipräsidenten sehr ernst gewesen und hätte zur Strafverfolgung geführt, wenn er wahr gewesen wäre. Das ihm vorgeworfene Vergehen wäre mit bis zu neun Jahren Haft bestraft worden. Nicht nur das von der Öffentlichkeit in ihn gesetzte Vertrauen sei erschüttert worden, sondern auch sein gesetzmäßiges Recht, bis zum Beweis der Schuld als unschuldig zu gelten, sei missachtet worden. Nach Ansicht des Gerichts stellte die Entdeckung eines Verfahrensfehlers bei den Mordermittlungen an sich keine ausreichende Grundlage für die Anschuldigung der Antragsteller dar, der Polizeipräsident habe aktiv Beweismittel manipuliert. Das Gericht kam zu dem Schluss, der Eingriff in das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung habe nicht gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen, da die Verurteilung zum Schutz des guten Rufs und der Rechte anderer notwendig gewesen sei. Acht der siebzehn Richter der Großen Kammer des Gerichts gaben ein Minderheitsvotum ab und unterstrichen die vitale Rolle der Presse als öffentliche Kontrollinstanz bei der Verbreitung von Informationen von ernsthaftem öffentlichem Interesse. Außerdem hätten die Antragsteller bei der Vorbereitung ihrer Sendungen eine groß angelegte Suche nach Zeugen unternommen und eine ausreichende Faktenbasis für die Annahme gehabt, dass der Bericht nicht die gesamte Aussage eines wichtigen Zeugen enthalten habe. Der Minderheit der Richter zufolge muss ein Polizeipräsident akzeptieren, dass seine Handlungen und Unterlassungen in einem wichtigen Fall einer genauen und strengen Überprüfung unterzogen werden.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [case of Pedersen and Baadsgaard v. Denmark](#), Application no. 49017/99 of 17 December 2004* (Urteil des Europäischen

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Pedersen und Baadsgaard gegen Dänemark, Antrag Nr. 49017/99 vom 17. Dezember 2004)

IRIS 2005-2/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtskräftiges Urteil im Fall Cumpana und Mazare gegen Rumänien

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Constantin Cumpana und Radu Mazare sind professionelle Journalisten, die in Rumänien wegen Beleidigung und Verleumdung verurteilt worden waren. Im April 1994 veröffentlichten sie einen Artikel in der Zeitung *Telegraf*, in dem sie die Rechtmäßigkeit eines Vertrags anzweifelten, in dem der Stadtrat von Constanța ein kommerzielles Unternehmen, die Firma Vinalex, zum Abschleppen falsch geparkter Fahrzeuge ermächtigt hatte. Der Artikel, der unter der Überschrift „ExVizebürgermeister D.M. und willige Richterin R.M. verantwortlich für eine Reihe von Verstößen im Zusammenhang mit dem Vinalex-Betrug“ erschienen war, war mit einer Karikatur illustriert, die die Richterin R.M. auf dem Arm des früheren Vizebürgermeisters mit einer „Vinalex“-Tasche voller Geldscheine zeigte. R.M., die den Vertrag mit Vinalex für den Stadtrat unterzeichnet hatte, während sie beim Rat als Justitiarin angestellt war, verklagte Cumpana und Mazare. Sie beklagte, die Karikatur habe die Leser zu der Annahme verleitet, dass sie eine intime Beziehung mit dem ehemaligen Vizebürgermeister gehabt habe, obwohl sie beide verheiratet waren. 1995 wurden beide Journalisten wegen Beleidigung und Verleumdung zu sieben Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem wurden sie von der Ausübung bestimmter bürgerlicher Rechte ausgeschlossen, und es wurde ihnen für ein Jahr verboten, zur Zahlung von Schmerzensgeld an R.M. verurteilt. Im November 1996 wurden die Antragsteller vom Staatspräsidenten begnadigt und aus der Haft entlassen. In einem [Urteil der Kammer vom 10. Juni 2003](#) stellte das Straßburger Gericht mit fünf zu zwei Stimmen fest, dass keine Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vorlag, und unterstrich, dass der Artikel und die Karikatur tatsächlich die Autorität, den Ruf und das Privatleben der Richterin R.M. beschädigt hätten, weil die Grenzen einer hinnehmbaren Kritik überschritten wurden. Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kam in ihrem Urteil vom 17. Dezember 2004 einstimmig zu dem Schluss, dass eine Verletzung von Artikel 10 bestanden habe. Da den Unterstellungen und Annahmen in dem Artikel keine ausreichenden Tatsachen zugrunde lagen, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die rumänischen Behörden dazu berechtigt waren, die Ausübung des Rechts der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung einzuschränken. Deren Verurteilung wegen Beleidigung und Verleumdung sei daher ein „zwingendes soziales Erfordernis“ gewesen. Das Gericht stellt jedoch fest, die gegen die Antragsteller verhängten Strafen seien sehr hart und unverhältnismäßig gewesen. Bei der Regelung der Ausübung der freien Meinungsäußerung zu Sicherstellung eines angemessenen gesetzlichen Schutzes des Leumunds von Personen sollten Staaten keine Maßnahmen ergreifen, die die Medien von ihrer Aufgabe abhalten, die Öffentlichkeit auf den offensichtlichen oder vermuteten Missbrauch öffentlicher Macht aufmerksam zu machen. Die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe wegen einer Pressestraftat sei mit der freien Meinungsäußerung von Journalisten nur unter außergewöhnlichen Umständen vereinbar, vor allem wenn andere Grundrechte ernsthaft verletzt werden, wie es z. B. bei Hassreden oder Aufrufen zur Gewalt der Fall sei. In einem klassischen Verleumdungsfall wie dem vorliegenden habe die Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe zwangsläufig eine abschreckende Wirkung. Auch der Ausschluss von der Ausübung bestimmter bürgerlicher Rechte der Antragsteller sei als ausgesprochen unangemessen zu bewerten und nicht mit der Art der Beleidigungen zu rechtfertigen, für die die beiden Journalisten strafrechtlich haftbar gemacht wurden. Das einjährige Berufsverbot für die Journalisten sei als allgemeine Präventionsmaßnahme zu betrachten, die dem allgemeinen Ziel widerspreche, dass die Presse in einer demokratischen Gesellschaft in der Lage sein muss, eine öffentliche Wächterrolle zu spielen. Nach Auffassung des Gerichts mag der Eingriff in das Recht der beiden Journalisten auf freie Meinungsäußerung an sich gerechtfertigt gewesen sein, doch gemessen an dem legitimen Ziel, das sie verfolgten, waren die von den rumänischen Gerichten verhängte Strafe und die zusätzlich erteilten Verbote in ihrer Art und Höhe offensichtlich

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

unverhältnismäßig. Das Gericht ist daher der Meinung, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention gegeben war.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber). [Case of Cumpăna and Mazare v. Romania](#), Application no. 33348/96 of 17 December 2004* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer). Rechtssache Cumpăna und Mazare gegen Rumänien, Antrag Nr. 33348/96 vom 17. Dezember 2004)

IRIS 2005-2/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Steel und Morris gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Gerichtsurteil vom 15. Februar 2005 beschloss der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte einstimmig, das Vereinigte Königreich habe in einem Fall wegen übler Nachrede, in dem sich die juristische Person McDonald's und zwei Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs - Helen Steel und David Morris - gegenüberstanden, die im Rahmen einer Kampagne gegen McDonald's Flugblätter verteilt hatten, gegen Artikel 6 (fairer Prozess) und Artikel 10 (freie Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen. 1986 verteilten Steel und Morris Flugblätter mit der Aufschrift „*What's wrong with McDonald's?*“ (Was ist mit McDonald's los?), woraufhin McDonald's 1990 gegen sie Klage einreichte und Schadensersatz wegen übler Nachrede forderte. Der Prozess unter der Leitung eines einzelnen Richters dauerte von Juni 1994 bis Dezember 1996 und war somit der längste Prozess in der englischen Rechtsgeschichte. In der Berufung wurde das Urteil des Verhandlungsrichters im wesentlichen bestätigt, wobei das Berufungsgericht den Schadensersatz von insgesamt GBP 60.000 auf GBP 40.000 kürzte und die Revision zum *House of Lords* nicht zuließ. Während des Gerichtsverfahrens und des Berufungsprozesses wurde Steel und Morris jeglicher Rechtsbeistand versagt: Sie vertraten sich selbst und wurden lediglich ein wenig von freiwilligen Anwälten unterstützt. Am 20. September 2000 wandten sich Steel und Morris mit der Begründung an den Europäischen Gerichtshof, das Verfahren sei unfair gewesen, und zwar in erster Linie, weil ihnen kein Rechtsbeistand gewährt worden wäre, obwohl sie erwerbslos und auf Einkommensbeihilfe angewiesen waren. Die Antragsteller beschwerten sich weiterhin, das Ergebnis des Verfahrens habe ihr Recht auf freie Meinungsäußerung übermäßig beeinträchtigt.

Bezüglich der ersten Beschwerde ist der Gerichtshof mit Blick auf Artikel 6 Abs. 1 der Ansicht, die Verweigerung eines Rechtsbeistands für die Kläger habe sie um die Möglichkeit gebracht, ihren Fall effizient vor dem Gericht darzulegen und somit zu einer inakzeptablen Ungleichheit der Waffen gegenüber dem Konzern McDonald's beigetragen. McDonald's war bei diesem 313 Prozesstage langen und 40.000 Aktenseiten umfassenden Fall durch auf Rufschädigungsfälle spezialisierte Anwälte sowie durch zwei außergerichtliche Anwälte und weitere Assistenten vertreten war.

Bezüglich der zweiten Beschwerde kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen wurde. Zwar verstößt es im Prinzip nicht gegen Artikel 10, einem Beklagten in einem Verfahren wegen übler Nachrede die Last aufzuerlegen, den Wahrheitsgehalt seiner Behauptung zu beweisen, erachtet es der Gerichtshof als wesentlich, dass, sofern einem internationalen Konzern Rechtsmittel angeboten werden, um sich gegen rufschädigende Behauptungen zu verteidigen. Doch müssen im Gegenzug auch freie Meinungsäußerung und eine offene Debatte gewährleistet sein, indem in einem derartigen Fall den Beklagten ein faires Gerichtsverfahren und ein prozessuale Waffengleichheit zugestanden werden. Der Gerichtshof hebt darüber hinaus das allgemeine Interesse an einem freien Informationsumlauf über die Tätigkeiten mächtiger Konzerne hervor sowie den möglichen „Abschreckungseffekt“ auf andere, den die wegen übler Nachrede zu leistenden Schadensersatzzahlungen in diesem Zusammenhang haben können. Darüber hinaus ist laut dem Straßburger Gericht die Schadensersatzhöhe deutlich überproportional, gemessenen an dem Zweck, die Rechte und den Ruf von McDonald's zu schützen. Die Summe von GBP 40.000 stehe in keinem vernünftigen Verhältnis zum entstandenen Schaden am Ansehen. Angesichts des unfairen Gerichtsverfahrens und der überproportional hohen Schadensersatzforderungen befindet der Gerichtshof, in diesem Fall, der in den Medien als „McLibel“-Fall („McVerleumdung“) gehandelt wird, sei gegen Artikel 10 verstoßen worden. Das Vereinigte Königreich muss den Antragstellern EUR 35.000

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Schmerzensgeld zahlen sowie EUR 47.311 für die im Straßburger Gerichtsverfahren entstandenen Kosten und Ausgaben.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Steel and Morris v. the United Kingdom](#), Application no. 68416/01 of 15 February 2005* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (vierte Abteilung), Fall Steel und Morris gegen das Vereinigte Königreich, Antragsnummer 68416/01 vom 15. Februar 2005)

IRIS 2005-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Independent News and Media gegen Irland

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 16. Juni 2005 vertritt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Auffassung, eine Verurteilung zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 381.000 wegen verleumderischer Aussagen in einem Presseartikel, in dem ein Politiker kritisiert wurde, sei nicht als Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu betrachten.

Die Geschworenen an einem *High Court* (Hohes Gericht) in Irland erachteten im Jahr 1997 einen Artikel in der Zeitung *Sunday Independent*, in dem der irische Politiker de Rossa heftig kritisiert wurde, als Verleumdung und sprachen de Rossa Schadensersatz in Höhe von IEP 300.000 (EUR 381.000) zu. Diese Summe, die auch vom *Supreme Court* (Oberstes Gericht) bestätigt wurde, war dreimal so hoch wie die bis dahin höchste Schadensersatzsumme, die in Irland jemals für Verleumdung festgesetzt wurde. Der streitige Artikel erwähnte kriminelle Aktivitäten der Partei von de Rossa und kritisierte dessen frühere privilegierte Beziehungen zum Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der Sowjetunion. In dem Artikel hieß es, die politischen Freunde de Rossas in der Sowjetunion seien „nicht besser als Gangster gewesen (...)“. Zudem seien sie Antisemiten gewesen. Bei der Bestätigung der Schadensersatzsumme berücksichtigte der *Supreme Court* verschiedene Faktoren, darunter die Schwere der Verleumdung, die Auswirkung auf de Rossa als Parteiführer und auf seine zum Zeitpunkt der Veröffentlichung laufenden Verhandlungen über eine Regierungsbildung, den Umfang der Veröffentlichung, das Verhalten der ersten antragstellenden Zeitung und die sich daraus ergebende Notwendigkeit für de Rossa, drei lange und schwierige Prozesse zu ertragen. Nach Abwägung dieser Faktoren kam das Gericht zu dem Schluss, dass die Geschworenen mit Recht nach dem oberen Ende der Skala gegriffen und die höchste Summe festgesetzt hätten, die billigerweise noch als Schadensersatz betrachtet werden könne. Die Summe von IEP 300.000 sei zwar sehr hoch, doch die Verleumdung sei auch schwerwiegend gewesen, da unterstellt worden sei, dass de Rossa an schweren Verbrechen beteiligt gewesen sei oder diese geduldet habe und sich persönlich für Antisemitismus und gewaltsame kommunistische Unterdrückung ausgesprochen habe. „Da ein Grundprinzip des Schadensersatzrechts lautet, dass die Höhe des Schadensersatzes immer angemessen und gerecht sein muss, mit der erlittenen Schädigung korrespondieren muss und nicht in einem Missverhältnis dazu stehen darf“, so erklärte der *Supreme Court*, sei er nicht davon überzeugt, „dass die von den Geschworenen in diesem Fall festgesetzte Summe über die Summe hinausgeht, die Geschworene unter Anwendung des Rechts auf alle relevanten Überlegungen vernünftigerweise hätten festsetzen können“. Außerdem sei die Summe „in Anbetracht der vom Beklagten erlittenen Schädigung nicht unverhältnismäßig“. Die Zeitungsverlage, die den *Sunday Independent* herausgeben, wandten sich an das Straßburger Gericht, weil sie durch die außergewöhnliche Höhe des festgesetzten Schadensersatzes und den fehlenden Schutz vor unverhältnismäßig hohen Schadensersatzsummen ihre Rechte nach Artikel 10 der Konvention (freie Meinungsäußerung) verletzt sahen. Der Antrag wurde auch von einigen anderen irischen Mediengruppen und von der Journalistengewerkschaft NUJ (*National Union of Journalists*) unterstützt.

Ausgehend von seinem Urteil in der Rechtssache [Tolstoy Miloslavsky gegen Vereinigtes Königreich](#) vom 13. Juli 1995 vertritt der Gerichtshof die Auffassung, die im vorliegenden Fall von den Geschworenen festgesetzte Summe sei ungewöhnlich genug für eine gerichtliche Überprüfung der Angemessenheit und Wirksamkeit des innerstaatlichen Schutzes vor unverhältnismäßig hohen Schadensersatzsummen. Unvorhersehbar hohe Schadensersatzsummen in Verleumdungsfällen könnten auf die Presse abschreckend wirken und müssten daher sehr genau geprüft werden. Allerdings kommt das Straßburger

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Gericht bei dem Urteil des irischen Supreme Court, mit dem dieser die festgesetzte Schadensersatzsumme bestätigt und legitimiert, mit 6 zu 1 Stimmen zu dem Ergebnis, dass in diesem Fall keine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung vorliegt: „Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere des Ausmaßes der Kontrolle durch die Berufungsinstanz, und des Ermessensspielraums, der einem Staat in diesem Zusammenhang zusteht, ist nach Meinung des Gerichtshofs nicht nachgewiesen, dass der Schutz vor der Festlegung einer unverhältnismäßig hohen Schadensersatzsumme durch die Geschworenen im vorliegenden Fall unwirksam oder unzureichend ist.“ In seinem Minderheitsvotum argumentiert der Richter Cabral Barreto aus Portugal, der Schadensersatz, den die Verlagsgruppe des Sunday Independent zahlen sollte, sei so hoch, „dass die Verhältnismäßigkeit zwischen dem Verstoß und dem legitimen Ziel nicht gegeben ist“. Die sechs Richter, die das Mehrheitsvotum fällten, kamen jedoch zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [case of Independent News and Media and Independent Newspapers Ireland Limited v. Ireland](#), Application no. 55120/00 of 16 June 2005* (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Dritte Sektion), Rechtssache Independent News and Media und Independent Newspapers Ireland Limited gegen Irland, Antrag Nr. 55120/00, vom 16. Juni 2005)

IRIS 2005-8/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Grinberg gegen Russland

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In seinem Urteil vom 21. Juli 2005 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, die russischen Behörden hätten mit der Verurteilung eines russischen Staatsbürger wegen verleumderischer Aussagen in einem Presseartikel, in dem ein Politiker kritisiert wurde, den den Mitgliedsstaaten zugestandenen Ermessensspielraum überschritten. Das ist das erste Urteil, in dem der Europäische Gerichtshof eine Verletzung der Meinungsfreiheit durch die russischen Behörden feststellt, seitdem die Russische Föderation Mitglied des Europarats geworden ist und 1996 die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte unterzeichnet hat. Der Straßburger Gerichtshof betont dabei, es müsse zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unterschieden werden. Erhält es für unannehmbar, dass das russische Gesetz über Verleumdung, in seinem damaligen Wortlaut, zwischen diesen Begriffen nicht unterschied sondern einheitlich den Begriff Behauptungen verwendete und dabei davon ausging, dass jede Behauptung in zivilrechtlichen Verfahren zu beweisen sei. Der Fall geht auf einen Artikel in der Zeitung *Gubernija* zurück, der 2002 von Isaak Pawlowitsch Grinberg verfasst wurde. Der Artikel kritisiert den gewählten Gouverneur der Region Uljanowsk, den ehemaligen General V. A. Schamanow, wegen seines „Feldzugs“ gegen die unabhängige Presse und Journalisten. In dem Artikel wurde ebenfalls die Tatsache angesprochen, dass Schamanow einen Oberst, der ein 18-jähriges tschetschenisches Mädchen getötet hatte, unterstützt hatte, und es wurde festgestellt, Schamanow habe „weder Schamgefühl noch Skrupel“. Am 14. November 2002 befand das Gericht des Leninskij-Distrikts von Uljanowsk, die Behauptung, Schamanow habe weder Schamgefühl noch Skrupel, verletze seine Ehre, Würde und beruflichen Leumund. Dabei habe Grinberg den Wahrheitsgehalt seiner Aussage nicht bewiesen. Das Urteil wurde später durch das Regionalgericht bestätigt, während der Oberste Gerichtshof am 22. August 2003 Grinbergs Antrag auf Einleitung eines Aufsichts- und Revisionsverfahrens ablehnte.

Grinbergs Klage nach Artikel 10 der Konvention, sein Recht auf Mitteilung von Informationen und Gedanken sei verletzt worden, war letztendlich vor dem Europäischen Gerichtshof in Straßburg erfolgreich. Der Gerichtshof verweist auf sein langjähriges Fallrecht, in dem die Meinungsfreiheit als eine wesentliche Grundlage demokratischer Gesellschaften angesehen wird. Er betont die wesentliche Funktion der Presse in ihrer essentiellen Rolle als öffentliche Kontrollinstanz sowie den Umstand, dass es unter Art. 10, Abs. 2 wenig Spielraum für Beschränkungen der politischen Meinungsäußerung gebe und dass insbesondere in Verleumdungssachen zwischen Tatsachenbehauptungen und Werturteilen unterschieden werden müsse. Während Tatsachen bewiesen werden könnten, sei dies für den Wahrheitsgehalt von Werturteilen nicht möglich. Der Gerichtshof ist der Ansicht, dass der strittige Kommentar ein eindeutiges Beispiel eines Werturteils sei, das Grinbergs subjektive Einschätzung der moralischen Dimension des Verhaltens Schamanows darstelle, der in seinen Augen lediglich ein Versprechen nach seiner Wahl zum Gouverneur gehalten habe, nämlich gegen die unabhängige Presse und Journalisten zu Felde zu ziehen. Der Gerichtshof berücksichtigt, dass der strittige Presseartikel eine Angelegenheit des öffentlichen Interesses in Bezug auf die Medienfreiheit der Region Uljanowsk sei und dass darin ein gewählter Berufspolitiker kritisiert werde, für den die Grenzen der Zumutbarkeit von Kritik weiter gefasst seien als bei einer Privatperson. Die Tatsachen, die Anlass zur Kritik gaben, seien nicht angefochten worden und Grinberg habe seine Ansichten alles in allem nicht in beleidigender Weise geäußert. Auch beeinträchtigten die Aussagen Grinbergs den Werdegang oder das Berufsleben Schamanows nicht. Aus diesen Gründen kam der Straßburger Gerichtshof einstimmig zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte keine dringende gesellschaftliche Notwendigkeit überzeugend festgestellt hätten, um den Schutz der Persönlichkeitsrechte des Politikers über das Recht des Klägers auf

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Meinungsfreiheit und das allgemeine Interesse an Förderung dieser Freiheit, in Angelegenheiten des öffentlichen Interesses, zu stellen. Der Gerichtshof gelangte folglich zu dem Schluss, dass Artikel 10 der Konvention verletzt worden sei.

- *Judgment of the European Court of Human Rights (First Section), [case of Grinberg v. Russia](#), Application no. 23472/03 of 21 July 2005* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Grinberg gegen Russland, Antrag Nr. 23472/03 vom 21. Juli 2005)

IRIS 2005-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall I.A. gegen Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Laut einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 13. September 2005 stellt es keine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung dar, wenn türkische Gerichte einen Verleger wegen Veröffentlichung verächtlicher Äußerungen über „Gott, den Glauben, den Propheten und die Heilige Schrift“ strafrechtlich belangen. Über den Geschäftsführer des französischen Verlagshauses Berfin war deswegen eine zweijährige Haftstrafe verhängt und später in ein Bußgeld umgewandelt worden.

Der Gerichtshof in Straßburg vertritt die Auffassung, dass die Paragraphen 3 und 4 des Artikels 175 des türkischen Strafgesetzbuchs die Meinungsfreiheit des Klägers einschränken. Der türkische Gesetzgeber verfolge damit das berechtigte Anliegen, Störungen der öffentlichen Ordnung zu vermeiden sowie Wertvorstellungen und Rechte anderer zu schützen. Der EGMR habe deshalb nur zu prüfen, ob die Verurteilung des Verlegers im konkreten Fall in einer demokratischen Gesellschaft geboten waren. Insbesondere sei das Recht des Klägers, seine Ansichten zu theologischen Fragen zu publizieren, gegen den Anspruch Dritter auf Achtung ihrer Gedanken-, Gewissens- und Glaubensfreiheit abzuwägen. Zwar hätten die Anhänger einer Religion nach ständiger Auffassung des Gerichtshofs hinzunehmen, dass andere ihren Glauben nicht teilen, ihn ablehnen, ja sogar Lehren vertreten, die ihm zuwiderlaufen. Dabei sei jedoch zwischen einer lediglich „provokanten“ Meinungsäußerung einerseits und vorsätzlich kränkenden Angriffen auf Glaubensinhalte andererseits zu unterscheiden. Das Gericht erachte einzelne Passagen des beanstandeten Buchs durchaus als Kränkung des Propheten des Islam. So stehe dort unter anderem, die Worte des Propheten seien zum Teil vom „Überschwang der Wonne in Aischas Armen“ inspiriert gewesen. Auch habe der „Gesandte Gottes sein Fasten durch Geschlechtsverkehr nach dem Abendmahl und vor dem Gebet“ gebrochen. Ferner sei zu lesen, Mohammed habe „weder den Verkehr mit Leichen noch den mit Tieren“ untersagt. Nach Auffassung des Gerichts könnten sich gläubige Muslime durch die zitierten Passagen zu Recht in grober und unzulässiger Weise angegriffen fühlen. Die Verurteilung des Verlegers habe demnach dem Schutz von Ideen, die Muslimen heilig seien, vor grober Verunglimpfung gedient. Da von einer Beschlagnahme des Buchs abgesehen und dem Verleger nur ein geringes Bußgeld auferlegt worden sei, stellt der EGMR mit vier zu drei Richterstimmen fest, dass die türkischen Behörden das Recht auf freie Meinungsäußerung im vorliegenden Fall nicht missachtet hätten. Laut Sondervotum der drei Richter aus Frankreich, Portugal und Tschechien hält die Mehrheit des Kollegiums damit am bisherigen EGMR-Fallrecht zum Tatbestand der Blasphemie fest und belässt damit den Mitgliedstaaten in dieser Frage einen breiten Ermessensraum. Die Verfechter der Mindermeinung legen dem Gerichtshof nahe, seine Rechtsprechung in den Fällen [Otto-Preminger-Institut gegen Österreich](#) sowie [Wingrove gegen Vereinigtes Königreich](#) zu revidieren. Diese Urteile ließen einen kalten, abschreckenden Umgang mit der Meinungsfreiheit erkennen und hätten zu Konformismus und Einheitsdenken geführt. Dem halten die türkischen, georgischen, ungarischen und sanmarinesischen Vertreter des Mehrheitsvotums entgegen, die Türkei habe mit der Verurteilung des Verlegers dem vitalen gesellschaftlichen Interesse am Schutz der Rechte anderer entsprochen. Insofern sei Artikel 10 der Menschenrechtskonvention nicht verletzt.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire I.A. c. Turquie, requête n° 42571/98 du 13 septembre 2005* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache I.A. gegen Türkei, Beschwerde 42571/98 vom 13. September 2005)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2005-10/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH gegen Österreich

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In einem Urteil vom 27. Oktober 2005 kommt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, dass die österreichischen Behörden mit der Verurteilung der Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen haben. Diese Gesellschaft mit Sitz in Wien besitzt und verlegt das Wochenmagazin Profil. Profil veröffentlichte im November 1998 die Rezension eines Buchs, das von einem Abgeordneten des Europäischen Parlaments und Mitglied der Freiheitlichen Partei Österreichs (FPÖ) verfasst worden war. Der Artikel in Profil kritisierte den Buchautor wegen seiner Behandlung des früheren FPÖ-Chefs Jörg Haider. Der Autor habe dessen Verharmlosung der Konzentrationslager als „Straflager“ entschuldigt. Haider verklagte Profil vor dem Landesgericht Wiener Neustadt, und Profil wurde zur Zahlung von EUR 3 633 Schadenersatz verurteilt. Darüber hinaus verfügte das Gericht die Beschlagnahme der betreffenden Ausgabe der Zeitschrift und wies den Verlag an, sein Urteil zu veröffentlichen. In der Urteilsbegründung erklärte das Gericht, Haiders Worte seien aus dem Zusammenhang gerissen worden. Der Artikel vermittele den Eindruck, dass Haider das Ausmaß der in Konzentrationslagern verübten Verbrechen mit der Verwendung des Begriffs „Straflager“ verharmlost und damit gegen das NS-Verbotsgesetz verstoßen habe.

In seinem Urteil vom 27. Oktober 2005 wiederholt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass die Grenzen akzeptabler Kritik bei einem Politiker weiter zu ziehen seien als bei einer Privatperson. Er ist der Auffassung, Haider sei als führender Politiker seit Jahren für unklare Äußerungen über das nationalsozialistische Regime und den 2. Weltkrieg bekannt und habe sich damit in Österreich, aber auch auf europäischer Ebene, scharfer Kritik ausgesetzt. Haider müsse daher in diesem Zusammenhang ein besonders hohes Maß an Toleranz an den Tag legen. Den Straßburger Gerichtshof überzeugte das Argument des innerstaatlichen Gerichts nicht, dass die Äußerung über die Verharmlosung der Konzentrationslager den Vorwurf impliziert habe, Haider habe das Ausmaß der Naziverbrechen heruntergespielt, und daher fast dem Vorwurf einer Straftat nach dem Verbotsgesetz gleichgekommen sei. Der Gerichtshof findet diese Schlussfolgerung recht weit hergeholt, da für die Beurteilung politischer Anschauungen ganz andere Maßstäbe gelten als für die Beurteilung der strafrechtlichen Verantwortung eines Angeklagten. Dem Gerichtshof zufolge ist es nachvollziehbar, dass die Verwendung des Begriffs „Straflager“, der impliziere, dass Menschen dort wegen begangener Straftaten inhaftiert sind, als Verharmlosung der Konzentrationslager kritisiert wird, zumal wenn der Begriff von einer Person verwendet wird, deren unklare Haltung gegenüber der Nazizeit bekannt ist. Die unbestrittene Tatsache, dass Haider den Begriff „Straflager“ statt „Konzentrationslager“ verwendet habe, stelle eine ausreichende Faktenbasis für die Äußerung der Antragstellerin dar. Unter diesen Umständen seien die Äußerungen der Antragstellerin nicht exzessiv gewesen. Als Fazit stellt der Gerichtshof fest, die von den innerstaatlichen Gerichten angeführten Gründe seien nicht relevant und hinreichend, um den Eingriff zu rechtfertigen. Darüber hinaus merkt der Gerichtshof an, die Antragstellerin sei nicht nur zur Zahlung von Schadenersatz an Haider und zur Veröffentlichung des Urteils wegen Verleumdung verurteilt worden. Zusätzlich hätten die Gerichte auch die Beschlagnahme der Profil-Ausgabe angeordnet, und dies sei ein schwer wiegender Eingriff. Somit sei die Maßnahme auch nicht verhältnismäßig gewesen. Daher kam der Gerichtshof zu dem einstimmigen Ergebnis, dass der beklagte Eingriff nicht im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Konvention „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Es liege somit ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH v. Austria](#), Application no. 58547/00 of 27 October 2005* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH gegen Österreich, Antrag Nr. 58547/00 vom 27. Oktober 2005)

IRIS 2006-1/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Tourancheau und July gegen Frankreich (Libération-Affäre)

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

1996 veröffentlichte die französische Zeitung *Libération* einen Artikel, der sich mit einem Mordfall befasste, in den Jugendliche verwickelt waren. Der Artikel erschien zu einer Zeit, in der die polizeilichen Ermittlungen noch nicht abgeschlossen waren, und gegen die beiden Verdächtigen, einen jungen Mann A. und seine Freundin B., noch ermittelt wurde. Im Artikel in der *Libération*, der von Patricia Tourancheau verfasst worden war, wurden Auszüge aus Aussagen von A. gegenüber der Polizei und dem Ermittlungsrichter sowie Stellungnahmen von B. aus den Prozessakten wiedergegeben. Gestützt auf Paragraph 38 des Gesetzes über die Pressefreiheit vom 29. Juli 1881 wurde gegen Tourancheau und gegen den Herausgeber der *Libération*, Serge July, ein Strafverfahren eingeleitet. Paragraph 38 des Pressegesetzes von 1881 untersagt die Veröffentlichung jeglicher Unterlagen zu einem Strafverfahren vor dem Tag der Gerichtsverhandlung. Sowohl die Journalistin als auch der Herausgeber wurden schuldig gesprochen und jeweils zu einer Geldstrafe von FRF 10.000 (circa EUR 1.525) verurteilt. Ihre Verurteilung wurde in der Berufung und vom Obersten Gerichtshof Frankreichs bestätigt, wenngleich die Zahlung der Geldstrafe ausgesetzt wurde. Zwischenzeitlich ist A. wegen Mordes zu acht Jahren Freiheitsentzug verurteilt worden, B. hat eine fünfjährige Gefängnisstrafe wegen unterlassener Hilfeleistung erhalten.

In seinem Urteil vom 24. November 2005 kam der Straßburger Gerichtshof zu dem Schluss, die Verurteilung von Tourancheau und July sei nicht als Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention zu betrachten. Der Gerichtshof erklärte, Paragraph 38 des Pressegesetzes von 1881 gebe eine eindeutige und genaue Definition für den Geltungsbereich des gesetzlichen Verbots sowohl im Hinblick auf den Inhalt wie auch auf die Dauer. Ziel des gesetzlichen Verbots sei es, die Veröffentlichung von Prozessunterlagen über Schwerverbrechen oder sonstige schwere Vergehen bis zur Gerichtsverhandlung zu verhindern. Der Umstand, dass das Verfahren nicht systematisch nach Paragraph 38 des Gesetzes aus dem Jahre 1881 durchgeführt wurde und die Angelegenheit im Ermessen der Staatsanwaltschaft stand, habe die Antragsteller nicht zu der Annahme berechtigt, sie seien nicht in Gefahr, strafrechtlich verfolgt zu werden. Als Berufsjournalisten hätten sie Kenntnis von dem Gesetz gehabt. Sie hätten daher vernünftigerweise voraussehen können, dass sie sich mit der Veröffentlichung von Auszügen aus den Prozessakten einer Strafverfolgung aussetzen könnten. Nach Ansicht des Gerichtshofs waren die Gründe, mit denen die französischen Gerichte den Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragsteller begründeten, für die Zwecke von Art. 10 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention „sachbezogen und hinreichend“. Die Gerichte haben die abträglichen Folgen einer Veröffentlichung des Artikels für den Schutz des guten Rufes und der Rechte von A. und B., für ihr Recht auf Unschuldsvermutung und für die Autorität und die Unvoreingenommenheit der Richterschaft betont, indem sie auf den möglichen Einfluss des Artikels auf die Geschworenen verwiesen. Der Gerichtshof vertrat den Standpunkt, das Interesse der Antragsteller an der Verbreitung von Informationen über den Fortgang eines Strafverfahrens und das Interesse der Öffentlichkeit an solchen Informationen überwögen nicht die Erwägungen, auf die sich die französischen Gerichte berufen hatten. Der Europäische Gerichtshof erwog des Weiteren, dass die den Antragstellern auferlegten Strafen, gemessen an den legitimen Zielen, die die Behörden verfolgten, nicht unverhältnismäßig gewesen seien. Der Gerichtshof war in Anbetracht dieser Umstände der Ansicht, dass die Verurteilung der Antragsteller einen Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit darstelle, der „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ gewesen sei, um den guten Ruf und die Rechte anderer zu schützen und die Autorität und Unvoreingenommenheit der Richterschaft zu wahren. Daher liege kein

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Verstoß gegen Art. 10 vor. Die Richter aus Zypern, Bulgarien, Kroatien und Griechenland bildeten bei der 4/3-Entscheidung die kleinstmögliche Mehrheit.

Die Richter Costa, Tulkens und Lorenzen (Frankreich, Belgien und Dänemark) formulierten eine gemeinsame abweichende Stellungnahme, in der sie ausführten, warum die Verurteilung der Antragsteller eine eindeutige Verletzung der Meinungsfreiheit darstelle. Weder der Verstoß gegen die Unschuldsvermutung noch der mögliche Einfluss auf die Geschworenen werden als relevante Argumente betrachtet, um den Eingriff in die Meinungsfreiheit der Antragsteller zu rechtfertigen. Entsprechend der gemeinsamen abweichenden Stellungnahme müssten Journalisten in der Lage sein, frei über die Arbeit des Strafverfolgungssystems zu berichten und diese zu kommentieren. Dieses Grundprinzip sei in den [Empfehlungen des Ministerkomitees 2003\(13\) zur Bereitstellung von Informationen über Strafverfahren durch die Medien](#) verankert. Unter Verweis auf die konkreten Sachverhalte, die im Zeitungsartikel und in dessen Kontext berichtet worden waren, kamen die abweichenden Richter zu dem Schluss, die auferlegten Beschränkungen und das verfolgte legitime Ziele stünden in keinem vernünftigen und angemessenen Verhältnis. Nach Ansicht der abweichenden Richter liege ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vor.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), affaire Tourancheau et July c. France, requête n° 53886/00 du 24 novembre 2005* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Tourancheau und July gegen Frankreich, Antrag Nr. 53886/00 vom 24. November 2005)

IRIS 2006-2/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nordisk Film & TV A/S gegen Dänemark

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Im August 2002 wurde die klagende Gesellschaft Nordisk Film durch ein Urteil des *Højesteret* (oberster dänischer Gerichtshof) gezwungen, in begrenztem Umfang bestimmtes unredigiertes Filmmaterial und Notizen einer Fernsehsendung, die Pädophilie in Dänemark behandelt, herauszugeben. Um diese Sendung zu produzieren, recherchierte ein Journalist undercover. Er nahm an Treffen der „Pädophilen-Vereinigung“ teil und interviewte mit versteckter Kamera zwei Mitglieder der Vereinigung, die belastende Aussagen zu den Realitäten der Pädophilie sowohl in Dänemark als auch in Indien machten, einschließlich Angaben dazu, wie man ein Kind dazu bringe, über das Internet zu chatten und wie leicht es sei, Kinder in Indien zu beschaffen. In der Dokumentation, die im landesweiten Fernsehen ausgestrahlt wurde, wurden geänderte Namen verwendet und die Gesichter und Stimmen aller Personen verzerrt. Am Tag nach der Ausstrahlung der Sendung wurde eine der interviewten Personen, die „Mogens“ genannt wurde, verhaftet und sexueller Vergehen beschuldigt. Die Kopenhagener Polizei verlangte, dass für weitere Untersuchungen die nicht gezeigten Teile der Aufzeichnungen des Journalisten offen gelegt werden. Der Journalist und der Redakteur der Dokumentarabteilung der klagenden Gesellschaft lehnten es ab, dem Verlangen nachzukommen. Das Stadtgericht Kopenhagen und das Gericht der nächsthöheren Instanz lehnten es ebenso ab, die verlangte gerichtliche Verfügung auszusprechen. Sie begründeten dies damit, dass die Medien in der Lage sein müssten, ihre Quellen zu schützen. Der oberste Gerichtshof hingegen entschied gegen die klagende Gesellschaft, so dass diese gezwungen war, einige Teile des unredigierten Filmmaterials, das sich ausschließlich mit „Mogens“ befasste, herauszugeben. Die gerichtliche Verfügung nahm ausdrücklich Aufzeichnungen und Notizen aus, welche möglicherweise die Identität einiger Personen preisgeben könnten (ein Opfer, ein Polizeibeamter und die Mutter eines Hotelmanagers), die das Interview gegen das Versprechen des Journalisten gegeben hatten, dass sie nicht zu erkennen wären. Im November 2002 klagte die Nordisk Film in Straßburg. Das Urteil des obersten dänischen Gerichtshofs verletze ihre Rechte nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention. Sie verwies dabei auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, die einen hohen Grad an Schutz für journalistische Quellen gewährt.

In seiner Entscheidung vom 8. Dezember 2005 kam der Straßburger Gerichtshof zu dem Schluss, das Urteil des obersten dänischen Gerichtshofs verstoße nicht gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention. Der Straßburger Gerichtshof ist der Ansicht, die klagende Gesellschaft sei nicht verpflichtet worden, ihre journalistischen Informationsquellen offen zu legen, sondern vielmehr einen Teil ihres eigenen recherchierten Materials zu übergeben. Der Gerichtshof ist nicht davon überzeugt, dass der in diesem Fall angelegte Schutzgrad dasselbe Niveau erreichen kann, das Journalisten gewährt wird, wenn es um ihr Recht geht, ihre Quellen nach Art. 10 der Menschenrechtskonvention geheim zu halten. Der Gerichtshof ist ebenfalls der Ansicht, der Staat sei verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, welche in ihrem Anwendungsbereich gewährleisten, dass Personen keiner unmenschlichen oder herabwürdigenden Behandlung, einschließlich solcher Misshandlung durch Privatpersonen, ausgesetzt sind. Diese Maßnahmen sollten insbesondere Kinder und sonstige gefährdete Personen wirksam schützen und angemessene Schritte umfassen, Misshandlungen oder sexuellen Missbrauch, von dem die Behörden wussten oder hätten wissen müssen, zu verhindern. Der Europäische Gerichtshof unterstützt die Haltung des obersten dänischen Gerichtshofs, dass die unredigierten Aufzeichnungen und die Notizen des Journalisten bei der Untersuchung und der Beweisaufnahme im Fall gegen „Mogens“ hilfreich sein könnten und dass es um die Untersuchung mutmaßlich schwerer Straftaten gehe.

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Urteil des obersten Gerichtshofs ausdrücklich garantiert, dass Material, welches möglicherweise die Identität der Quellen des Journalisten preisgeben könnte, von der gerichtlichen Verfügung ausgenommen ist. Ferner ist zu bemerken, dass die Verfügung lediglich die Herausgabe eines begrenzten Teil des unredigierten Filmmaterials betrifft, im Gegensatz zu drastischeren Maßnahmen, wie z.B. eine Durchsuchung der Wohnung und des Arbeitsplatzes des Journalisten. Unter diesen Gegebenheiten ist der Straßburger Gerichtshof davon überzeugt, dass die Verfügung im Hinblick auf den legitimen verfolgten Zweck nicht unangemessen ist, und dass die Begründungen des obersten dänischen Gerichtshofs zur Rechtfertigung dieser Maßnahmen sachbezogen und hinreichend gewesen seien. Somit habe kein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorgelegen. Der Antrag sei offenkundig unbegründet und werde für unzulässig erklärt.

Der Beschluss des Europäischen Gerichtshofs stellt klar, dass die Verfügung des obersten dänischen Gerichtshofs, den Antragsteller zu zwingen, das unredigierte Filmmaterial herauszugeben, als ein Eingriff in die Meinungsfreiheit im Sinne des Art. 10, Abs. 1 der Menschenrechtskonvention zu betrachten sei. *In casu* erfülle der Eingriff allerdings alle Bedingungen von Art. 10, Abs. 2 der Menschenrechtskonvention, einschließlich der Rechtfertigung, dass der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ gewesen sei. Der Straßburger Gerichtshof ist zudem der Meinung, dass der oberste dänische Gerichtshof sowie die Gesetzgebung (Art. 172 und 804-805 des Justizverwaltungsgesetzes) eindeutig anerkennen, dass ein Eingriff in den Schutz journalistischer Quellen nur dann mit Art. 10 der Menschenrechtskonvention zu vereinbaren sei, wenn er mit einem überragenden öffentlichen Interesse zu rechtfertigen ist. Somit wird der Ansatz widerspiegelt, der in der Rechtsprechung des Straßburger Gerichtshofs in den Rechtssachen [Goodwin gegen das Vereinigte Königreich](#) (1996), [Roemen und Schmit gegen Luxemburg](#) (2003) und [Ernst und andere gegen Belgien](#) (2003) entwickelt worden war.

- *Decision by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Nordisk Film & TV A/S v. Denmark](#), Application no. 40485/02 of 8 December 2005* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Nordisk Film & TV A/S gegen Dänemark, Antrag Nr. 40485/02 vom 8. Dezember 2005)

IRIS 2006-3/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Giniewski gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Jahr 1994 erschien in der Zeitung *Le quotidien de Paris* ein Artikel mit der Überschrift „Die Düsternis des Irrtums“, der sich auf die Enzyklika „Glanz der Wahrheit“ (*Veritatis Splendor*) von Papst Johannes Paul II bezieht. Der Artikel des Journalisten, Soziologen und Historikers Paul Giniewski enthielt eine kritische Analyse der besonderen Lehre der katholischen Kirche und ihrer möglichen Verstrickungen in die Ursprünge des Holocaust. Gegen den Antragsteller, die Zeitung und ihren Verlagschef wurde Strafanzeige erstattet und behauptet, sie hätten rassistisch-verleumderische Aussagen gegen die christliche Gemeinschaft veröffentlicht. Die Beklagten wurden in erster Instanz für schuldig befunden, in zweiter Instanz aber freigesprochen. In seinem Urteil im Zivilverfahren, das die *Alliance générale contre le racisme et pour le respect de l'identité française et chrétienne* (Allgemeine Allianz gegen Rassismus und für den Respekt vor der französischen und christlichen Identität - AGRIF) angestrengt hatte, entschied das Berufungsgericht von Orléans, dass Giniewski Schadenersatz an die AGRIF zahlen müsse und dass er diese Entscheidung auf seine Kosten in einer nationalen Tageszeitung zu veröffentlichen habe. Das Berufungsgericht von Orléans betrachtete den Artikel als Verleumdung einer Gruppe von Personen aufgrund ihres religiösen Glaubens. Der Antragsteller legte beim obersten französischen Gericht erfolglos Berufung gegen diese Entscheidung ein.

In seinem Urteil vom 31. Januar 2006 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der fragliche Artikel habe zu einer Diskussion über die verschiedenen möglichen Gründe für die Judenvernichtung in Europa beigetragen. Das sei in einer demokratischen Gesellschaft unstrittig von öffentlichem Interesse. In derartigen Angelegenheiten seien Einschränkungen der Meinungsfreiheit streng zu interpretieren. Obwohl die im vorliegenden Fall aufgeworfene Frage eine Lehre der katholischen Kirche betraf und daher eine religiöse Angelegenheit ist, zeigte eine Analyse des fraglichen Artikels, dass er keine Angriffe auf religiöse Überzeugungen als solche enthielt, sondern eine Meinung, die der Antragsteller als Journalist und Historiker äußern wollte. Das Gericht befand es für unerlässlich, dass eine Debatte über die Gründe für Taten mit einer besonderen Tragweite, die zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit führen, in einer demokratischen Gesellschaft frei geführt werden kann. Darüber hinaus sei der fragliche Artikel nicht „unnötig beleidigend“ oder kränkend gewesen und habe nicht zu Missachtung oder Hass aufgerufen. Er habe auch keine Zweifel an klaren historischen Fakten verbreitet.

So gesehen lagen die Fakten in diesem Fall anders als in der Rechtssache [I. A. gegen die Türkei](#) wegen eines Angriffs auf den Propheten des Islam (siehe IRIS 2005-10: 3) und in der Rechtssache [R. Garaudy gegen Frankreich](#). Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass die von den französischen Gerichten angeführten Gründe nicht als ausreichende Rechtfertigung für die Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung des Antragstellers zu betrachten seien. Insbesondere im Hinblick auf die Anordnung, auf Kosten des Antragstellers eine Mitteilung über das Urteil in einer nationalen Zeitung zu veröffentlichen, war das Gericht der Meinung, dass die Veröffentlichung einer solchen Mitteilung im Grundsatz zwar keine übermäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit darstelle, die Erwähnung des Straftatbestands der Verleumdung jedoch zweifellos eine abschreckende Wirkung habe. Die auferlegte Strafe sei daher unverhältnismäßig im Hinblick auf die Bedeutung der Diskussion, an der sich der Antragsteller rechtmäßig beteiligen wollte. Daher stellte der Gerichtshof fest, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorgelegen habe.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Giniewski c. France, requête n° 64016/00 du 31 janvier 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

(Zweite Sektion), Rechtssache Giniewski gegen Frankreich, Antrag Nr. 64016/00 vom 31. Januar 2006)

- [R. Garaudy v. France](#), ECHR, 24 June 2003, nr. 65831/01, *Decision on admissibility* (R. Garaudy gegen Frankreich, EGMR, 24. Juni 2003, Nr. 65831/01, Entscheidung über die Zulässigkeit)

IRIS 2006-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Özgür Radyo gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In den Jahren 1998 und 1999 erhielt der Istanbuler Hörfunksender Özgür Radyo drei Verwarnungen, und seine Lizenz wurde zweimal von *Radyo Televizyon Üst Kurulu* (der türkischen Rundfunkregulierungsbehörde - RTÜK) ausgesetzt. Das erste Mal wurde sie für 90, das zweite Mal für 365 Tage ausgesetzt. Einige Sendungen von Özgür Radyo hatten verschiedene Themen wie Korruption, die Methoden der Sicherheitskräfte beim Kampf gegen den Terrorismus und mögliche Verbindungen zwischen dem Staat und der Mafia angesprochen. Der Hörfunksender wurde von RTÜK mit Sanktionen belegt, da eine Sendung als verleumderisch eingestuft wurde und weitere Sendungen die Menschen angeblich zu Gewalt, Terrorismus oder ethnischer Diskriminierung angestiftet und Hass erzeugt bzw. die Unabhängigkeit, die nationale Einheit oder die territoriale Integrität des türkischen Staates beeinträchtigt haben. Der Hörfunksender rief die Verwaltungsgerichte um eine Anordnung zur Aufhebung der jeweiligen Sanktionen an, die Anträge wurden jedoch zurückgewiesen.

In seiner Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte führte Özgür Radyo in erster Linie an, die von der RTÜK verhängten Sanktionen stellten einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Meinungsfreiheit) dar. Es gab keine Diskussion zu der Frage, ob die Sanktionen (sowohl die Verwarnungen als auch die Aussetzung der Lizenz) gesetzlich verankert waren (Art. 4 und 33 des türkischen Rundfunkgesetzes Nr. 3984 vom 12. April 1991) und ein legitimes Ziel, wie in Art. 10, Abs. 2 der Konvention niedergelegt, verfolgten. Die entscheidende Frage vor dem Gerichtshof war daher, ob der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf Meinungsfreiheit „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Bei der Beurteilung der Situation erklärte der Gerichtshof, er werde die Worte, die in den Sendungen verwendet wurden, und den Kontext, in dem sie ausgestrahlt wurden, einschließlich des Hintergrunds des Falls und insbesondere der Probleme im Zusammenhang mit der Terrorismusabwehr, besonders würdigen.

Der Gerichtshof unterstreicht, die Sendungen haben sehr ernste Fragen von allgemeinem Interesse, die in den Medien sehr breit diskutiert worden seien, betroffen. Die Verbreitung von Informationen zu diesen Themen sei unbedingt mit der Rolle der Medien als „Wachhund“ in einer demokratischen Gesellschaft vereinbar. Der Gerichtshof merkt darüber hinaus an, die fraglichen Informationen seien der Öffentlichkeit bereits zugänglich gewesen. In einigen der Sendungen seien lediglich ohne weitere Kommentierung Zeitungsartikel mündlich wiedergegeben worden, die bereits veröffentlicht gewesen seien und für die niemand strafrechtlich belangt worden sei. Özgür Radyo habe sogar pflichtgemäß erklärt, es zitiere Zeitungsartikel und die Quellen genannt. Der Gerichtshof stellt darüber hinaus fest, dass, wenngleich einige besonders harsche Aussagen den Sendungen eine gewisse feindselige Note verliehen hätten, sie nicht zur Anwendung von Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder Aufstand aufgerufen hätten und keine Hassreden darstellten. Der Gerichtshof unterstreicht mit Nachdruck, dass dies ein wesentlicher zu berücksichtigender Faktor sei. Schließlich verweist der Gerichtshof auf die Schwere der Sanktionen, die dem Antragsteller auferlegt worden seien, insbesondere in Bezug auf die Aussetzung der Lizenz, zunächst für 90 Tage und in einem zweiten Beschluss für ein Jahr. Letzteres ist die Höchststrafe nach Art. 33 des türkischen Rundfunkgesetzes Nr. 3984. Unter Berücksichtigung all dieser Aspekte der Rechtssache befand der Straßburger Gerichtshof, dass die Sanktionen dem verfolgten Ziel nicht angemessen und daher „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen seien. Folglich kommt der Gerichtshof zu dem einstimmigen Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 vorliegt.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), affaire Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş. c. Turquie, nos 64178/00, 64179/00, 64181/00, 64183/00, 64184/00, 30 mars 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş. gegen die Türkei, Nr. 64178/00, 64179/00, 64181/00, 64183/00, 64184/00, 30. März 2006)

IRIS 2006-5/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Stoll gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Dezember 1996 erstellte der Schweizer Botschafter in den Vereinigten Staaten ein als „vertraulich“ eingestuftes „Strategiepapier“, in dem die möglichen Strategien hinsichtlich der Entschädigung von Holocaust-Opfern für nachrichtenlose Vermögen bei Schweizer Banken erörtert werden. Das Papier wurde dem Bundesaußenministerium in Bern und einer begrenzten Anzahl weiterer Personen zugesandt. Martin Stoll, ein Journalist, der für die *Sonntags-Zeitung* tätig ist, gelangte ebenfalls in den Besitz eines Exemplars dieses Papiers, wahrscheinlich weil einer der ursprünglichen Empfänger dieses Papiers die dienstliche Vertraulichkeit verletzt hatte. Kurz darauf veröffentlichte die *Sonntags-Zeitung* zwei Artikel von Martin Stoll, die Auszüge aus dem Papier enthielten. Weitere Zeitungen folgten bald diesem Beispiel. 1999 wurde Stoll für die „Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen“ nach Artikel 293 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von CHF 800 (EUR 520) verurteilt. Diese Bestimmung richtet sich nicht nur gegen die Person, die für den Bruch der Vertraulichkeit von Dienstgeheimnissen verantwortlich ist, sondern auch gegen diejenigen, die bei der Offenlegung solcher Geheimnisse geholfen haben. Der Schweizer Presserat, an den der Fall in der Zwischenzeit ebenfalls verwiesen worden war, befand, Stoll habe in unverantwortlicher Weise einige Auszüge in sensationsheischender und schockierender Art erscheinen lassen, indem er den Analyseteil gekürzt und den Bericht nicht in einen ausreichenden Kontext gestellt habe.

In einem Urteil vom 25. April 2006 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit vier zu drei Stimmen, dass die Verurteilung Stolls als Verletzung der journalistischen Meinungsfreiheit, wie sie von Art. 10 der Menschenrechtskonvention garantiert wird, zu betrachten sei. Für den Gerichtshof ist es entscheidend, dass die in dem Bericht enthaltenen Informationen eindeutig Fragen von öffentlichem Interesse betrafen, dass die Rolle der Medien als kritischer „öffentlicher Wachhund“ sich auch auf Fragen der Außen- und Finanzpolitik erstreckt und dass der Schutz der Vertraulichkeit diplomatischer Beziehungen, auch wenn er gerechtfertigt ist, nicht um jeden Preis gewährleistet werden kann. Die Veröffentlichung des Berichts habe die Grundfesten des Schweizer Staates nicht erschüttert. Der Gerichtshof ist daher der Ansicht, dass die Interessen, die sich aus der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft ergeben, die öffentliche Diskussion rechtfertigen können, die durch das ursprünglich als vertraulich eingestufte Papier angestoßen wurde. Die Geldstrafe für die Offenlegung des Inhalts des Papiers käme einer Zensur gleich, die Stoll in der Zukunft von der Äußerung derartiger Kritik abschrecken dürfte. Der Straßburger Gerichtshof sieht die Verurteilung Stolls durch die Schweizer Justiz als Behinderung der Presse bei der Ausübung ihrer Aufgabe als Informationslieferant und „öffentlicher Wachhund“. Da Stoll lediglich für die Veröffentlichung von Teilen des Papiers in der Zeitung verurteilt wurde, findet der Europäische Gerichtshof, dass das Urteil des Schweizer Presserats, Stoll habe durch die sensationsheischende Darstellung einiger Auszüge das Berufsethos missachtet, bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung unmaßgeblich ist. Der Gerichtshof unterstreicht erneut, dass sich die Pressefreiheit auch auf die mögliche Verwendung einer gewissen Übertreibung oder gar Provokation erstreckt. Die abweichende Meinung der Richter Wildhaber, Borrego Borrego und Šikuta betont die Bedeutung der Wahrung von Dienstgeheimnissen und Stolls mangelnde Professionalität, indem er einige grundlegende Regeln der journalistischen Ethik ignoriert habe. Darüber hinaus betrachten die abweichenden Voten es als wichtig, dass die fraglichen Artikel keinerlei nützlichen Beitrag zur öffentlichen Debatte über die nachrichtenlosen Vermögen bei Schweizer Banken geleistet haben. Die Mehrheit des Gerichtshofs war sich jedoch einig, dass ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt, da Stolls Verurteilung in einer demokratischen Gesellschaft in

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Anbetracht des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Pressefreiheit nicht notwendig gewesen sei.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (quatrième section), [affaire Stoll c. Suisse](#), requête n° 69698/01 du 25 avril 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Stoll gegen die Schweiz, Antrag Nr. 69698/01 vom 25. April 2006)

Red.: Dieser Fall wurde an die Große Kammer verwiesen, welche am [10. Dezember 2007](#) ihr Urteil fällte.

IRIS 2006-6/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Dammann gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 25. April 2006 entschied der Gerichtshof einstimmig: Mit der Verurteilung des Journalisten Viktor Dammann wegen Anstiftung einer Verwaltungsassistentin der Staatsanwaltschaft zur Herausgabe von vertraulichen Daten haben die Schweizer Behörden gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention verstoßen. Die Assistentin hatte Daten aus den Vorstrafenregistern von Verdächtigen in einem spektakulären Raubüberfall weitergegeben. Durch die Bestrafung des Journalisten in dieser Sache seien vor einer Veröffentlichung Schritte unternommen worden, und eine derartige Strafe werde Journalisten wahrscheinlich davon abschrecken, zur öffentlichen Diskussion über Themen beizutragen, die das Leben der Gesellschaft berühren. Somit sei sie dazu angetan, die Presse in ihrer Rolle als Informationslieferant und „öffentlicher Wachhund“ zu behindern. Darüber hinaus hätten die Rechte der betroffenen Personen keinen Schaden genommen, da der Journalist selbst entschieden habe, die fraglichen Daten nicht zu veröffentlichen. Unter diesen Umständen war der Gerichtshof der Ansicht, die Verurteilung Dammanns sei dem Erreichen des fraglichen legitimen Ziels in Anbetracht des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Pressefreiheit nicht angemessen gewesen.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Quatrième section), [affaire Dammann c. Suisse](#), Requête n°77551/01* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Dammann gegen die Schweiz, Antrag Nr. 77551/01)

IRIS 2006-6/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Tatlav gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

1992 veröffentlichte der in Istanbul lebende Journalist Erdoğan Aydın Tatlav ein fünfbändiges Werk mit dem Titel *İslamiyet Gerçeği* (Die Realität des Islam). Im ersten Band kritisierte er den Islam als eine Religion, die soziale Ungerechtigkeit legitimiere, indem sie als „Gottes Wille“ dargestellt werde. Nach einer Klage anlässlich der fünften Auflage des Buches 1996 wurde der Journalist wegen Veröffentlichung eines Werkes, welches auf die Herabwürdigung einer Religion abzielt (Art. 175 des Strafgesetzbuches), strafrechtlich belangt. Er wurde zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, die in eine Geldstrafe umgewandelt wurde.

Tatlav klagte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, diese Verurteilung sei ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention, wobei er auf das Recht der freien Meinungsäußerung „ohne Eingriffe öffentlicher Behörden“ verwies. Insbesondere prüfte der Gerichtshof, ob der Eingriff in das Recht des Antragstellers im Hinblick auf den Schutz der Moral und der Rechte anderer als „in einer demokratischen Gesellschaft unentbehrlich“ gerechtfertigt werden kann. Der Gerichtshof ist der Meinung, bestimmte Passagen des Buches enthielten scharfe Religionskritik in einem gesellschaftspolitischen Kontext, sie seien jedoch nicht beleidigend formuliert und enthielten keine unzulässigen Angriffe auf Muslime oder heilige Symbole der muslimischen Religion (siehe [\[I.A. gegen die Türkei\]](#) IRIS 2005-10: 3). Der Gerichtshof schloss zwar nicht aus, dass sich Muslime dessen ungeachtet durch die beißenden Kommentare zu ihrer Religion verletzt fühlen könnten, dies wurde jedoch nicht als ausreichend betrachtet, um eine strafrechtliche Verurteilung des Buchautors zu rechtfertigen. Der Gerichtshof berücksichtigte darüber hinaus die Tatsache, dass das Buch zwar 1992 erstmals veröffentlicht, aber erst 1996 ein Verfahren eingeleitet wurde, als die fünfte Ausgabe erschien. Erst nach einer Klage einer Einzelperson wurde ein Verfahren gegen den Journalisten in die Wege geleitet. Hinsichtlich der Strafe gegen Tatlav ist der Gerichtshof der Auffassung, eine strafrechtliche Verurteilung und mehr noch das Risiko einer Freiheitsstrafe dürften Autoren und Verleger von der Veröffentlichung nonkonformistischer Meinungen über Religion abschrecken und den Schutz von Pluralismus, der für die gesunde Entwicklung einer demokratischen Gesellschaft unabdingbar ist, behindern. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände des Falls betrachtet der Straßburger Gerichtshof den Eingriff der türkischen Behörde als dem verfolgten Ziel nicht angemessen. Folglich kommt der Gerichtshof zu dem einstimmigen Schluss, dass ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt (siehe IRIS 2006-4: 2).

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Aydın Tatlav c. Turquie, n° 50692/99, 2 mai 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Aydın Tatlav gegen die Türkei, Nr. 50692/99, 2. Mai 2006)

IRIS 2006-7/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Erbakan gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte mit sechs zu einer Stimme, dass das Strafverfahren gegen einen Parteiführer, das 1998 wegen einer 1994 gehaltenen Wahlkampfrede eröffnet worden war, und die daraus resultierende Verurteilung zu einer Haftstrafe durch den Staatssicherheitsgerichtshof eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellen. In seinem Urteil berücksichtigte der Gerichtshof insbesondere das Interesse einer demokratischen Gesellschaft an der Gewährleistung und Erhaltung der Freiheit der politischen Rede. Das Gericht befand außerdem, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK vorliegt, da Zivilisten, die sich wegen einer Straftat zu verantworten haben, zu Recht befürchten müssen, dass ein Staatssicherheitsgerichtshof, dem auch ein Militär Richter angehört, nicht unabhängig und unparteiisch ist.

Die Sache betrifft den Antrag von Necmettin Erbakan, der von Juni 1996 bis Juni 1997 türkischer Ministerpräsident war. 1997 und 1998 war er Vorsitzender der *Refah Partisi* (Wohlfahrtspartei), die 1998 aufgelöst wurde, weil sie mit ihren Aktivitäten gegen das Prinzip der Säkularität verstieß (siehe auch [EGMR, 13. Februar 2003](#)). Im Februar 1994 hielt der Antragsteller eine öffentliche Rede in Bingöl, einer Stadt im Südosten der Türkei. Mehr als vier Jahre später wurde Erbakan angeklagt, in dieser Rede von 1994 mit Kommentaren über die Unterschiede zwischen Religionen, Rassen und Regionen zu Hass und Feindseligkeit aufgerufen zu haben (Art. 312 Abs. 2 Strafgesetzbuch). Der Antragsteller widersprach den Anschuldigungen und zweifelte insbesondere die Echtheit und Vertrauenswürdigkeit einer Videokassette mit einer Aufzeichnung der Rede an, die von der Staatsanwaltschaft vorgelegt wurde. Im März 2000 verurteilte der Staatssicherheitsgerichtshof Erbakan zu einem Jahr Haft und zu einer Geldstrafe. Bei seiner Urteilsfindung berücksichtigte der Staatssicherheitsgerichtshof auch die damalige Lage in der Stadt Bingöl, deren Einwohner Opfer von Terroranschlägen einer extremistischen Organisation geworden waren. Er kam zu dem Schluss, dass der Antragsteller insbesondere dadurch, dass er zwischen „Gläubigen“ und „Ungläubigen“ unterschied, die zulässigen Grenzen der Freiheit der politischen Rede überschritten habe. Einige Monate später verwarf der Kassationsgerichtshof die Berufung des Antragstellers und bestätigte die Verurteilung. Im Januar 2001 setzte der Staatssicherheitsgerichtshof gemäß den Gesetzen Nr. 4454 und Nr. 4616 die Vollstreckung des Urteils aus. Diese Entscheidung wurde im April 2005 durch das Gericht von Diyarbakır bestätigt.

Unter Berufung auf Art. 10 EMRK machte der Antragsteller vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geltend, dass seine Verurteilung sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe.

In seinem Urteil vom 6. Juli 2006 befand der Gerichtshof, dass Erbakan durch die Verwendung religiöser Begriffe in seiner Rede tatsächlich die Vielfalt der Menschen - einen Faktor, der jeder Gesellschaft zu eigen sei - auf eine einfache Einteilung in „Gläubige“ und „Ungläubige“ reduziert habe und eine politische Linie gefordert habe, die sich an der Religionszugehörigkeit orientiert. Der Gerichtshof wies zudem darauf hin, dass der Kampf gegen jegliche Form von Intoleranz und Aufhetzung ein wesentlicher Bestandteil des Schutzes der Menschenrechte sei und dass Politiker es unbedingt vermeiden müssen, in ihren Reden Kommentare abzugeben, die eine solche Intoleranz fördern könnten. Aber angesichts der fundamentalen Bedeutung eines freien politischen Diskurses in einer demokratischen Gesellschaft ist eine harte Strafe für politische Äußerungen nur dann zulässig, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Hierzu merkte das Gericht an, dass die türkischen Behörden nach der Kundgebung fünf Jahre lang nicht versucht hatten, den Inhalt der fraglichen Rede festzustellen, und sich dann lediglich auf eine

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Videoaufzeichnung stützten, deren Echtheit angezweifelt wurde. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass es besonders schwierig sei, den Antragsteller für sämtliche in der Anklageschrift zitierten Kommentare verantwortlich zu machen. Darüber hinaus war nicht festgestellt worden, dass die Rede ein „gegenwärtiges Risiko“ und eine „unmittelbare Gefahr“ zur Folge hatte oder gehabt haben könnte. Auch unter Berücksichtigung des hohen Strafmaßes von einem Jahr Haft befand der Gerichtshof, dass der Eingriff in die freie Meinungsäußerung des Antragstellers in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei. Der Gerichtshof kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliegt.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), [affaire Erbakan c. Turquie](#), n° 59405/00* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Erbakan gegen die Türkei, Nr. 59405/00)

IRIS 2006-8/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Sdruženi Jihočeské Matky gegen Tschechische Republik

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat bereits mehrfach das „Recht der Öffentlichkeit, informiert zu werden“ und das „Recht, Informationen zu erhalten“ anerkannt, aber bislang war das Gericht sehr zurückhalten, wenn es darum ging, aus Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention ein Recht auf Zugang zu öffentlichen oder behördlichen Dokumenten abzuleiten. So hat das Gericht in Straßburg in den Fällen [Leander gegen Schweden](#) (1987), [Gaskin gegen das Vereinigte Königreich](#) (1989) und [Sîrbu gegen Moldau](#) (2004) zwar anerkannt, dass die Öffentlichkeit - als Folge aus der speziellen Aufgabe von Journalisten, Informationen und Meinungen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu liefern - ein Recht darauf hat, Informationen zu erhalten. Allerdings war das Gericht der Auffassung, dass die Informationsfreiheit es dem Staat grundsätzlich verbietet, eine Person am Erhalt von Informationen zu hindern, die andere ihr zur Verfügung stellen wollen oder bereit sind zu geben. In diesen Fällen wurde entschieden, dass das nach Artikel 10 garantierte Recht auf Information nicht als positive Verpflichtung des Staates, Informationen zu verbreiten oder der Öffentlichkeit mitzuteilen, ausgelegt werden kann.

In einem unlängst gefällten Urteil (10. Juli 2006) über die Zulässigkeit einer Klage hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zum ersten Mal Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention in einem Fall angewendet, in dem ein Antrag auf Zugang zu Verwaltungsdokumenten von den Behörden abgelehnt worden war. In dem Fall geht es darum, dass einer nichtstaatlichen Umweltschutzorganisation der Zugang zu Dokumenten und Plänen über ein Kernkraftwerk in Temelin in der Tschechischen Republik verweigert worden war. Das Gericht ist zwar der Auffassung, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliegt, erkennt aber ausdrücklich an, dass die Weigerung der tschechischen Behörden als Eingriff in das in Artikel 10 der Konvention verankerte Recht auf Empfang von Informationen anzusehen ist. Folglich müsse die Weigerung die in Artikel 10 Absatz 2 festgelegten Voraussetzungen erfüllen. Im Fall Sdruženi Jihočeské Matky gegen die Tschechische Republik wiederholt das Gericht seine ständige Rechtsprechung, wenn es betont, dass das Recht auf den Erhalt von Informationen „im Wesentlichen darauf abzielt, dem Staat zu verbieten, jemanden am Empfang von Informationen zu hindern, die andere ihm geben wollen oder bereit wären zu geben“. Zudem ist das Gericht der Auffassung, dass es schwierig sei, aus Artikel 10 ein allgemeines Recht auf Zugang zu behördlichen Dokumenten abzuleiten. Das Gericht erkennt jedoch an, dass die Verweigerung des Zugangs zu Verwaltungsdokumenten, hier über ein Kernkraftwerk, als Eingriff in das Recht des Klägers auf Empfang von Informationen anzusehen ist. Da die tschechischen Behörden die Verweigerung des Zugangs zu besagten Dokumenten nachvollziehbar und ausreichend begründen konnten, ist das Gericht der Auffassung, dass in diesem Fall kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorgelegen hat. Die Weigerung war zum Schutze der Rechte Dritter (Betriebsgeheimnisse), der nationalen Sicherheit (Gefahr terroristischer Angriffe) und der öffentlichen Gesundheit gerechtfertigt. Das Gericht hat auch betont, dass der Antrag auf Zugang zu überwiegend technischen Informationen über das Kernkraftwerk keine Angelegenheit von öffentlichem Interesse darstellte. Aus diesen Gründen sei es offensichtlich, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag. Folglich wurde die Klage vom Gericht für unzulässig erklärt.

Das Urteil im Fall Sdruženi Jihočeské Matky ist nichtsdestotrotz von Bedeutung, da es eine ausdrückliche und unleugbare Anerkennung der Anwendung von Artikel 10 im Falle einer Verweigerung eines Antrags

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

auf Zugang zu öffentlichen oder behördlichen Dokumenten enthält. Das Recht auf Zugang zu solchen Dokumenten ist kein absolutes und kann nach Artikel 10 Absatz 2 durchaus eingeschränkt werden, sofern diese Einschränkung auf einer gesetzlichen Grundlage beruht, ein legitimes Ziel verfolgt und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist. Mit dem Urteil des Gerichts vom 10. Juli 2006 erhalten Bürger, Journalisten und nichtstaatliche Organisationen weitere Unterstützung und neue Perspektiven für den Zugang zu behördlichen Dokumenten in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse.

- *Décision de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), affaire Sdruženi Jihočeské Matky c. République tchèque, requête n° 19101/03 du 10 juillet 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Sdruženi Jihočeské Matky gegen Tschechische Republik, Antrag Nr. 19101/03 vom 10. Juli 2006)

IRIS 2006-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Monnat gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 21. September 2006 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu dem Schluss, dass die Schweizer Behörden das Recht eines Journalisten auf freie Meinungsäußerung verletzt hätten, indem sie gegen eine Sendung der öffentlich-rechtlichen Schweizerischen Rundfunkgesellschaft (SRG) eine rechtliche Sperrung verhängten. 1997 sendete die SRG eine kritische Dokumentation über die Rolle der Schweiz während des Zweiten Weltkrieges. Die Dokumentation war Teil eines Nachrichtenprogramms mit dem Titel „*Temps présent*“ („Gegenwart“), für die der Antragsteller, Daniel Monnat, damals verantwortlich war. Das Programm beschrieb die Haltung der Schweiz und ihrer politischen Führung und unterstrich dabei deren Sympathie für die Ultrarechte und ihren Hang, sich an Deutschland anzunähern. Es enthielt auch eine Analyse zur Frage des Antisemitismus in der Schweiz und der wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland. Der Schwerpunkt lag dabei auf Geldwäsche für die Nazis durch die Schweiz und auf der Rolle der Schweizer Banken und Versicherungsgesellschaften in der Frage der nachrichtenlosen jüdischen Vermögen. Die Sendung löste Reaktionen in der Öffentlichkeit aus. Bei der Unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) gingen Zuschauerbeschwerden wegen Verletzung von Artikel 4 des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen ein. Die UBI vertrat die Ansicht, dass die Sendung gegen das Sachgerechtigkeitsgebot verstoßen habe, nach dem die Vielfalt der Ansichten in der Berichterstattung angemessen zum Ausdruck kommen muss. Die UBI entschied gegen die SRG und verlangte von ihr entsprechende Maßnahmen. Insbesondere befand die UBI, dass die angewandte Methode des politisch engagierten Journalismus nicht als solche zu erkennen war. Die Nachrichtenredaktion der SRG informierte die UBI darüber, dass sie ihre Entscheidung zur Kenntnis genommen habe und sie bei der Behandlung heikler Themen zukünftig berücksichtigen werde. Zufrieden mit den Maßnahmen, erklärte die Beschwerdeinstanz das Verfahren als abgeschlossen. Unterdessen beschloss aber die Geschäftsstelle des Gerichts von Genf, eine rechtliche Sperrung gegen das Programm zu verhängen, die dazu führte, dass die Videobänder des Programms nicht mehr verkauft werden durften.

Monnat trug vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte vor, die Programmkontrolle, die ins Schweizer Recht eingeführt worden war, und die Entscheidung der Beschwerdeinstanz, die vom Bundesgericht bestätigt wurde, hätten ihn bei der Ausübung der freien Meinungsäußerung gemäß Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention behindert. Das Gericht wies die Klage gegen die mit dem Bundesgesetz eingeführte, angeblich unangemessene Programmkontrolle ab, weil der Antragsteller damit allgemeine gesetzliche Regelungen abstrakt infrage stellte. In seiner Eigenschaft als Programmgestalter konnte er jedoch geltend machen, dass er aufgrund der rechtlichen Sperrung Opfer eines Verstoßes gegen die Konvention sei.

Das Straßburger Gericht merkte an, dass das streitige Programm unzweifelhaft eine Frage von großem öffentlichen Interesse gestellt habe, und zwar zu einer Zeit, in der die Rolle der Schweiz während des zweiten Weltkrieges ein populäres Thema in den Schweizer Medien war und die öffentliche Meinung im Land spaltete. In Bezug auf die Verpflichtungen und Verantwortlichkeiten des Journalisten war das Gericht nicht davon überzeugt, dass die vom Bundesgericht angegebenen Gründe „relevant und ausreichend“ seien, um die Zulassung der Beschwerden zu rechtfertigen, selbst im Fall von Informationen, die in einer Fernsehdokumentation von einem staatlichen Sender verbreitet wurden. In Bezug auf die in diesem Fall verhängten Sanktionen merkte das Gericht an, sie hätten den Antragsteller zwar nicht an der Meinungsäußerung gehindert, doch die Zulassung der Beschwerden habe dennoch

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

eine Art Zensur dargestellt, die ihn vermutlich davon abhalten werde, in Zukunft noch einmal derartige Kritik zu üben. Im Zusammenhang mit der Debatte über ein Thema von großem öffentlichem Interesse werde eine solche Sanktion Journalisten wahrscheinlich davon abhalten, sich an öffentlichen Diskussionen über Themen zu beteiligen, die das Leben der Gemeinschaft berühren. Dadurch könne sie auch die Medien hindern, ihre Aufgabe als Informationslieferant und öffentliche Kontrollinstanz wahrzunehmen. Außerdem habe die Zensur anschließend die Form einer rechtlichen Sperrung für die Dokumentation angenommen, als der Verkauf des fraglichen Produkts offiziell verboten wurde. Aus diesen Gründen entschied das Gericht, dass eine Verletzung von Art. 10 der Konvention vorlag.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (troisième section), [affaire Monnat c. Switzerland](#), requête n°73604/01 du 21 septembre 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Monnat gegen die Schweiz, Antrag Nr. 73604/01 vom 21. September 2006)

IRIS 2006-10/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache White gegen Schweden

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

1996 veröffentlichten die beiden größten Abendzeitungen in Schweden, Expressen und Aftonbladet, eine Reihe von Artikeln über verschiedene Straftaten, die Anthony White, einem in Mosambik lebenden britischen Staatsbürger, zugeschrieben wurden. In den Artikeln wurde auch behauptet, er habe 1986 den schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme ermordet. White war eine bekannte Person, deren mutmaßliche rechtswidrige Aktivitäten bereits im Zentrum der Medienaufmerksamkeit standen. Die Zeitungen berichteten auch über Aussagen von Menschen, die den Behauptungen über White widersprachen. In einem in Expressen veröffentlichten Interview bestritt White die Beteiligung an den Taten, die ihm zur Last gelegt wurden.

White zeigte die Redakteure der Zeitungen wegen Verleumdung bzw. übler Nachrede nach dem Gesetz über Pressefreiheit und dem schwedischen Strafgesetzbuch an. Das Stockholmer *tingsrätt* (Amtsgericht) sprach die Redakteure frei und entschied, dass es gerechtfertigt war, die Aussagen und Bilder zu veröffentlichen, da die Anschuldigungen von beträchtlichem öffentlichem Interesse begleitet wurden. Außerdem befand es, dass die Zeitungen eine nachvollziehbare Grundlage für die Behauptungen hatten und dass sie die in diesen Fällen notwendigen Prüfungen durchgeführt hätten, wenn man die Einschränkungen eines schnellen Nachrichtendienstes berücksichtige. Das *hovrätt* (Berufungsgericht) bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts.

White klagte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg, weil die schwedischen Gerichte nicht für den gebotenen Schutz seines Namens und seines Ansehens gesorgt hätten. Er berief sich auf Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Konvention. Der Gerichtshof befand, dass eine faire Balance zwischen konkurrierenden Interessen gewahrt werden müsse, d. h. zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Art. 10) und dem Recht auf Achtung des Privatlebens (Art. 8), wobei auch zu berücksichtigen sei, dass jede Person nach Art. 6 Abs. 2 der Konvention bei jeder Straftat bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig zu gelten hat. Das Gericht merkte zunächst an, dass die Informationen in beiden Zeitungen diffamierend waren. Die Aussagen beschmutzten deutlich das Ansehen des Betroffenen und missachteten sein Recht auf die Unschuldsvermutung bis zum Beweis seiner Schuld, da White anscheinend für keine der ihm zugeschriebenen Straftaten verurteilt worden war. Die Zeitungen hatten sich in den Artikelserien allerdings bemüht, die verschiedenen Anschuldigungen möglichst ausgewogen darzulegen, und die Journalisten hatten in gutem Glauben gehandelt. Außerdem waren der unaufgeklärte Mord an dem früheren schwedischen Ministerpräsidenten Olof Palme und die laufenden Ermittlungen Gegenstand von ernster öffentlicher Anteilnahme und Besorgnis. Der Straßburger Gerichtshof stellte fest, dass die innerstaatlichen Gerichte eine gründliche Prüfung der Sache durchgeführt hatten und die gegensätzlichen Interessen in Übereinstimmung mit den Maßstäben der Konvention gegeneinander abgewogen hatten. Der Gerichtshof befand, dass die schwedischen Gerichte zu Recht geurteilt hatten, dass das öffentliche Interesse an der Veröffentlichung der fraglichen Informationen schwerer wog als Whites Recht auf den Schutz seines Ansehens. Daher habe es der schwedische Staat nicht versäumt, die Rechte des Antragstellers angemessen zu schützen. Aus diesen Gründen entschied das Gericht, dass kein Verstoß gegen Art. 8 vorlag.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [case of White v. Sweden](#), Application no. 42435/02 of 19 September 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache White gegen Schweden, Antrag Nr. 42435/02 vom 19. September 2006)

IRIS 2006-10/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Klein gegen die Slowakei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im März 1997 veröffentlichte das slowakische Wochenmagazin *Domino Efekt* einen Artikel des Journalisten und Filmkritikers Martin Klein. In seinem Artikel kritisierte Klein den slowakischen Erzbischof Ján Sokol, der sich im Fernsehen dafür ausgesprochen hatte, die Distribution des Films „Larry Flint - Die nackte Wahrheit“ zu unterbinden und die Filmplakate abzuhängen. Der Artikel enthielt umgangssprachliche Begriffe und versteckte Andeutungen mit indirekt vulgären und sexuellen Konnotationen, Anspielungen auf eine angebliche Zusammenarbeit des Erzbischofs mit der Geheimpolizei des früheren kommunistischen Regimes und eine Aufforderung an die Mitglieder der katholischen Kirche, aus dieser auszutreten.

Zwei Vereinigungen reichten Beschwerde ein, und Klein wurde strafrechtlich verfolgt. Der Journalist wurde wegen der öffentlichen Diffamierung einer Gruppe von Einwohnern der Republik aufgrund ihres Glaubens verurteilt. Für diese Straftat wurde er in Anwendung von Art. 198 des slowakischen Strafgesetzbuchs zu einer Geldstrafe von EUR 375 verurteilt. Das Regionalgericht Košice beurteilte den betroffenen Artikel als vulgär, verspottend und beleidigend und daher als nicht schutzfähig nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Es befand, der Inhalt von Kleins Artikel habe die per Verfassung garantierten Rechte einer Gruppe von Anhängern des katholischen Glaubens verletzt.

Im Gegensatz zum slowakischen Gericht war der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht überzeugt, dass der Beschwerdeführer einen Teil der Bevölkerung aufgrund ihres katholischen Glaubens in Misskredit gebracht und herabgesetzt habe. Der mit Kraftausdrücken gespickte Negativkommentar des Beschwerdeführers richte sich ausschließlich an den Erzbischof, einen hohen Vertreter der katholischen Kirche in der Slowakei. Die Tatsache, dass Mitglieder der katholischen Kirche an der Kritik des Beschwerdeführers am Erzbischof und an der Aussage, dass er nicht verstehe, warum anständige Katholiken nicht aus der katholischen Kirche austräten, Anstoß genommen haben, brachte diesen Standpunkt nicht ins Wanken. Der Gerichtshof akzeptiert das Argument des Beschwerdeführers, dass der Artikel weder das Recht der Gläubigen beeinträchtigt, sich zu ihrer Religion zu bekennen und diese auszuüben, noch den Inhalt ihres religiösen Glaubens diskreditiere. In Anbetracht der Tatsache, dass der Artikel ausschließlich die Person des Erzbischofs kritisiere, sei eine Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Diffamierung des Glaubens anderer unter den besonderen Umständen des Falls als solche unangemessen.

Aus diesen Gründen, und trotz des vulgären Tons des Artikels, ließ der Gerichtshof nicht gelten, dass der Beschwerdeführer durch Veröffentlichung seines Artikels das Recht anderer auf Religionsfreiheit beeinträchtigt habe, und wertete die verhängte Strafe als nicht gerechtfertigt. Das Beschneiden seines Rechts auf freie Meinungsäußerung habe weder einem dringenden gesellschaftlichen Anliegen entsprochen, noch sei es mit Blick auf das begründete Ziel verhältnismäßig. Der Gerichtshof urteilte einstimmig, dass der Eingriff in des Beschwerdeführers Recht auf Meinungsfreiheit nicht als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewertet werden könne und dass eine Verletzung von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Klein v. Slovakia](#), Application no. 72208/01 of 31 October 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Klein gegen Slowakei, Antrag Nr. 72208/01 vom 31. Oktober 2006)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2007-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Leempoel & S. A. Ed. Ciné Revue gegen Belgien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 9. November 2006 sah der europäische Gerichtshof für Menschenrechte keinen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit in einer Rechtssache über den Verkaufsstopp und das Verbreitungsverbot einer Ausgabe der belgischen Wochenzeitschrift Ciné Télé Revue. Am 30. Januar 1997 veröffentlichte die Zeitschrift einen Artikel, der Auszüge aus der Vorbereitungsakte und den persönlichen Aufzeichnungen enthielt, die die Untersuchungsrichterin D. einer parlamentarischen Untersuchungskommission übergeben hatte. Der Artikel wurde auf der Titelseite der Zeitschrift mit einer Schlagzeile angekündigt, die über ein Foto der Richterin gedruckt war. Die Enthüllungen fanden starke Verbreitung in der Presse, da das Thema mit dem Fall Dutroux in Verbindung stand und damit, wie die Polizei und die Justiz die Untersuchungen des Verschwindens, der Entführung, des sexuellen Missbrauchs und der Morde an sieben Kindern geführt hatten.

Nach einem speziellen Verfahren für Eilanträge vor einem Richter in Brüssel erreichte Untersuchungsrichterin D. eine einstweilige Verfügung, die den Redakteur und den Verleger der Zeitschrift anwies, alle erforderlichen Schritte zur Entfernung sämtlicher Exemplare der Zeitschrift aus den Verkaufsstellen zu unternehmen. Außerdem enthielt die Verfügung das Verbot einer weiteren Verbreitung von Exemplaren, die dasselbe Titelblatt und denselben Artikel beinhalten. Die gerichtliche Anordnung stützte sich darauf, dass die veröffentlichten Dokumente den Vertraulichkeitsvorschriften parlamentarischer Untersuchungen unterlägen und dass ihre Veröffentlichung das Recht auf ein ordentliches Verfahren wie auch das Recht der Richterin auf Achtung ihrer Privatsphäre verletzt habe.

In einem Antrag vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) klagten die Antragsteller, das gegen sie ergangene Urteil verstoße gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention. Weiter führten sie an, Art. 25 der belgischen Verfassung, welcher Pressezensur verbietet, biete einen höheren Schutz als Art. 10 der Menschenrechtskonvention, und dass ihr Antrag entsprechend durch Art. 53 der Menschenrechtskonvention (die Rechte und Freiheiten der Konvention sind „Mindestvorschriften“) gestützt werde.

Der EGMR bemerkte, wenngleich der beanstandete Artikel mit einem Thema von öffentlichem Interesse in Zusammenhang stehe, könne sein Inhalt dennoch nicht als im öffentlichen Interesse betrachtet werden. Die Anhörungen der parlamentarischen Kommission hatten darüber hinaus bereits erhebliche Medienöffentlichkeit erfahren, einschließlich Liveberichterstattung im Fernsehen. Der Gerichtshof befand, der fragliche Artikel beinhalte Kritik, die speziell gegen den Charakter der Richterin gerichtet sei, und er beinhalte insbesondere eine Kopie streng vertraulicher Korrespondenz, von der nicht gesagt werden könne, sie habe in irgendeiner Weise zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse für die Gesellschaft beigetragen. Die Verwendung der der Untersuchungskommission übergebenen Akte und die im Artikel gemachten Kommentare hätten die grundlegenden Züge des „Verteidigungsplans“ offengelegt, den die Richterin mutmaßlich vor der Kommission verwendet hätte oder hätte verwenden können. Der EGMR ist der Ansicht, die Verwendung eines solchen „Verteidigungsplans“ gehöre zum „inneren Kreis“ der Privatsphäre eines Menschen, und die Vertraulichkeit solch persönlicher Informationen sei zu gewährleisten und gegen jegliche Übergriffe zu schützen. Da der Gerichtshof feststellte, der fragliche Artikel und dessen Verbreitung könnten nicht als Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse für die Öffentlichkeit betrachtet werden, betrachtete er die Begründungen der belgischen Gerichte zur Rechtfertigung des Verbreitungsverbots für die strittige Ausgabe der Zeitschrift

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

als sachbezogen und hinreichend und den Eingriff in das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung dem verfolgten Ziel angemessen. Der EGMR war der Meinung, ein solcher Eingriff könne als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ betrachtet werden und stelle keinen Verstoß gegen Art. 10 dar.

Hinsichtlich der behaupteten Missachtung von Art. 53 verwies der Gerichtshof auf seine Erkenntnis, der fragliche Eingriff sei „gesetzlich vorgeschrieben“ gewesen. Er führte weiter aus, die Entscheidung, die Zeitschrift aus dem Verkehr zu ziehen, sei keine Maßnahme vor der Veröffentlichung, sondern als Aktion des einstweiligen Rechtsschutzes auf eine Begrenzung des bereits verursachten Schadens gerichtet gewesen. Da dieser Eingriff vom belgischen Kassationshof nicht als Form von Zensur betrachtet wurde, hielt es der europäische Gerichtshof für Menschenrechte nicht für erforderlich, die Klage nach Art. 53 wegen Verstoßes gegen Art. 25 der belgischen Verfassung gesondert zu prüfen.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), affaire Leempoel & S.A. Ed. Ciné Revue c. Belgique, requête n° 64772/01, 9 novembre 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Leempoel & S.A. Ed. Ciné Revue gegen Belgien, Antrag Nr. 64772/01 vom 9. November 2006)

IRIS 2007-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Radio Twist gegen die Slowakei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 19. Dezember 2006 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), die Bestrafung eines Hörfunksenders stelle eine Verletzung der nach Art. 10 der Menschenrechtskonvention verbrieften Meinungsfreiheit dar. Der Antragsteller Radio Twist ist eine Hörfunkgesellschaft, die wegen der Ausstrahlung eines mitgeschnittenen Telefonats zwischen dem Staatssekretär D. im Justizministerium und dem stellvertretenden Premierminister in einer Nachrichtensendung verurteilt wurde. Mit der Aufzeichnung wurde ein Kommentar ausgestrahlt, in dem erklärt wurde, das aufgezeichnete Gespräch stünde in Verbindung mit einem politisch beeinflussten Machtkampf im Juni 1996 zwischen zwei Gruppen, die an der Privatisierung eines großen nationalen Versicherungsanbieters interessiert waren. Der Staatssekretär im Justizministerium strengte daraufhin gegen Radio Twist eine Zivilklage wegen Verletzung seiner persönlichen Integrität an. Er führte an, Radio Twist habe das Telefongespräch gesendet, obwohl es illegal mitgeschnitten worden war. Radio Twist wurde von den slowakischen Gerichten angewiesen, sich schriftlich beim Staatssekretär zu entschuldigen und diese Entschuldigung binnen 15 Tagen auszustrahlen. Die Rundfunkgesellschaft wurde darüber hinaus angewiesen, eine Entschädigung für immaterielle Schäden zu zahlen, da die slowakischen Gerichte der Ansicht waren, die Würde und der gute Ruf des Staatssekretärs seien herabgesetzt worden. Dies bezog sich insbesondere auf die Ausstrahlung des rechtswidrig abgehörten Gesprächs, was als unzulässiger Eingriff in die Persönlichkeitsrechte des Staatssekretärs eingestuft wurde, da sich der Schutz der Privatsphäre auch auf Telefongespräche von Staatsbediensteten erstreckte.

Der Straßburger Gerichtshof stimmte dieser Einschätzung der slowakischen Gerichte jedoch nicht zu. Mit Verweis auf die Grundprinzipien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung zur Meinungsfreiheit bei politischen Angelegenheiten, zur unverzichtbaren Funktion der Presse in einer demokratischen Gesellschaft und zu den Grenzen hinnehmbarer Kritik an Politikern entwickelt hat, betonte der EGMR, der Kontext und der Inhalt des aufgezeichneten Gesprächs seien eindeutig politischer Natur gewesen, und die Aufzeichnung und der Kommentar enthielten nichts, was für das Privatleben des betroffenen Politikers von Belang gewesen wäre. Darüber hinaus verwies der Gerichtshof darauf, dass die Nachrichtensendung von Radio Twist keinerlei unwahre oder verzerrte Informationen enthalte und der gute Ruf des Staatssekretärs durch die strittige Sendung offensichtlich nicht gelitten habe, da er kurz darauf zum Richter am Verfassungsgericht gewählt worden sei. Der Gerichtshof weist darauf hin, Radio Twist sei hauptsächlich wegen der bloßen Tatsache bestraft worden, dass Informationen ausgestrahlt wurden, die rechtswidrig von einem Dritten, der sie an den Hörfunksender weitergeleitet hat, beschafft worden waren. Der EGMR war jedoch nicht überzeugt, dass der bloße Umstand, dass die Aufzeichnung von einem Dritten auf rechtswidrige Weise beschafft wurde, der Rundfunkgesellschaft den Schutz nach Art. 10 der Menschenrechtskonvention nehmen könne. Der Gerichtshof merkte zudem an, es sei zu keinem Zeitpunkt behauptet worden, die Rundfunkgesellschaft oder ihre Angestellten oder Beauftragten seien in irgendeiner Weise für die Aufzeichnung haftbar, oder die Journalisten hätten mit der Beschaffung oder Ausstrahlung der Aufzeichnung gegen strafrechtliche Normen verstoßen. Es gebe keine Hinweise darauf, dass die Journalisten von Radio Twist in böser Absicht gehandelt oder ein anderes Ziel als die Berichterstattung über Angelegenheiten verfolgt hätten, die zu veröffentlichen sie sich verpflichtet fühlten. Aus diesen Gründen schloss der Gerichtshof, durch die Ausstrahlung des fraglichen Telefongesprächs seien der gute Ruf und die Rechte des Staatssekretärs nicht in einer Weise beeinträchtigt worden, die die Radio Twist auferlegten Sanktionen rechtfertigen

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

könnten. Der Eingriff in das Recht zur Mitteilung von Informationen entsprang somit keiner dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit. Der Eingriff war in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig und stellt somit einen Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention dar.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Radio Twist S.A. v. Slovakia](#), Application no. 62202/00 of 19 December 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Radio Twist S.A. gegen die Slowakei, Antrag Nr. 62202/00 vom 19. Dezember 2006)

IRIS 2007-3/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Mamère gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Am 11. Oktober 2000 befand das Pariser Strafgericht Noël Mamère, der ein führendes Mitglied der Umwelpartei *Les Verts* und Parlamentsabgeordneter ist, für schuldig, den Direktor der Zentralstelle für Strahlenschutz (SCPRI) Pellerin öffentlich in seiner Ehre verletzt zu haben. Mamère wurde zu einer Geldstrafe von FRF 10.000 (ca. EUR 1.525) verurteilt. Das Pariser Berufungsgericht bestätigte das Urteil, da es der Ansicht war, die Kommentare Mamères während einer Fernsehsendung seien ehrverletzend gewesen. Durch den Vorwurf, er habe wiederholt „in seiner Funktion als Fachmann für Strahlenfragen wissentlich fehlerhafte oder schlicht unwahre Informationen über ein so gravierendes Thema wie die Katastrophe von Tschernobyl, die möglicherweise Auswirkungen auf die Gesundheit der französischen Bevölkerung hätten haben können, geliefert“ seien „die Ehre und der gute Ruf“ Pellerins herabgewürdigt worden. Das Gericht befand, Mamère habe nicht in gutem Glauben gehandelt, da er keine moderate Ausdrucksweise an den Tag gelegt, sondern vielmehr nachdrücklich und entschieden insistiert habe, Pellerin habe wiederholt versucht, zu lügen und die Wahrheit über die Folgen des Nuklearunfalls von Tschernobyl (vom Frühjahr 1986) zu verzerren. Mamère habe darüber hinaus Pellerin mit „abwertenden Eigenschaften“ charakterisiert, indem er das Adjektiv „böse“ verwendet und gesagt habe, dieser leide unter dem „Asterix-Komplex“. Nach einer Klage einiger Einzelpersonen, die an Schilddrüsenkrebs erkrankt waren, anerkannten die Kommission für Forschung und unabhängige Information über Radioaktivität (CRIIRAD) und die französische Vereinigung der Schilddrüsenpatienten (AFMT) im Mai 2006, dass die amtlichen Dienste zu jener Zeit gelogen und die Kontaminierung des Bodens, der Luft und der Lebensmittel nach dem Tschernobyl-Desaster unterschätzt hätten.

In seinem Urteil vom 7. November 2006 merkte der Straßburger Gerichtshof an, die Verurteilung Mamères wegen Beihilfe zur öffentlichen Verletzung der Ehre eines Staatsbediensteten sei ein Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung, wie es im Gesetz über die Pressefreiheit vom 29. Juli 1881 garantiert sei. Er befand darüber hinaus, das Urteil habe eines der in Art. 10 Abs. 2 aufgeführten legitimen Ziele, nämlich den Schutz des guten Rufs Dritter (in diesem Fall den Pellerins) verfolgt. Der Gerichtshof betrachtete jedoch den Eingriff als in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig, da der Fall offensichtlich zu denen gehöre, bei denen Art. 10 einen hohen Schutzgrad für das Recht auf freie Meinungsäußerung vorsieht. Der Gerichtshof unterstrich, die Äußerungen des Antragstellers beträfen Themen von allgemeinem Interesse, nämlich den Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit. Mamère habe zudem in seiner Eigenschaft als ein mit Umweltfragen befasster gewählter Vertreter gesprochen, sodass seine Äußerungen als politische oder „militante“ Verlautbarungen anzusehen waren. Der Gerichtshof wiederholte, dass Personen, die wegen Äußerungen zu Fragen von öffentlichem Interesse strafrechtlich verfolgt werden, die Möglichkeit zu geben sei, sich von dem Vorwurf zu befreien, indem sie nachweisen, dass sie in gutem Glauben gehandelt haben, und im Fall von Tatsachenbehauptungen beweisen, dass diese wahr sind. Im Fall des Antragstellers handele es sich bei den Äußerungen sowohl um Werturteile als auch um Tatsachenbehauptungen, sodass dem Antragsteller beide Möglichkeiten einzuräumen waren. Hinsichtlich der Tatsachenbehauptungen hinderte ihn das Gesetz über die Pressefreiheit von 1881 angesichts dessen, dass die kritisierten Handlungen bereits über zehn Jahre zurücklagen, an der Beweisführung, dass sie wahr sind. Wenngleich der Gerichtshof die Logik einer solchen Vorschrift wohl sah, befand er, dass in Fällen, in denen es um historische oder wissenschaftliche Ereignisse geht, man sogar geradezu erwarten könne, dass die Diskussion im Laufe der Zeit durch neue Erkenntnisse bereichert werde, die das Verständnis der Realität bei den Menschen verbessern. Darüber hinaus war der Gerichtshof von der Begründung des

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

französischen Gerichts, Mamère habe nicht in gutem Glauben gehandelt, und von dem beleidigenden Charakter einiger Äußerungen nicht überzeugt. Nach Ansicht des Straßburger Gerichtshofs könnten Mamères Äußerungen als sarkastisch betrachtet werden, sie blieben jedoch im Rahmen hinnehmbarer Übertreibung oder Provokation. Darüber hinaus war die persönliche und „institutionelle“ Verantwortung Pellerins ein integraler Bestandteil der Diskussion über eine Frage von öffentlichem Interesse: Als Direktor des SCPRI hatte er Kenntnis von den ergriffenen Maßnahmen und hatte mehrfach die Medien genutzt, um die Öffentlichkeit über den Grad der Kontaminierung oder, besser gesagt, der Nichtkontaminierung des französischen Staatsgebiets zu unterrichten. Unter diesen Umständen und angesichts der außerordentlichen Bedeutung der öffentlichen Diskussion, in der die Äußerungen gefallen waren, konnte die Verurteilung Mamères nicht als angemessen und damit „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewertet werden. Der Gerichtshof befand daher, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 vor.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Mamère c. France, requête n° 12697/03, du 7 novembre 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Mamère gegen Frankreich, Antrag Nr. 12697/03 vom 7. November 2006)

IRIS 2007-3/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Österreichischer Rundfunk gegen Österreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Am 7. Dezember 2006 urteilte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), die österreichischen Behörden hätten gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen. Der Fall betrifft die Reaktion auf eine Nachrichtmeldung im öffentlichen-rechtlichen Österreichischen Fernsehen (ORF). In einer vom ORF 1999 ausgestrahlten Nachrichtensendung wurde das Bild eines gewissen S. gezeigt, der einige Wochen zuvor auf Bewährung entlassen worden war. S. war 1995 als führendes Mitglied einer Neonaziorganisation zu acht Jahren Haft verurteilt worden. Auf Antrag von S. verboten die österreichischen Gerichte dem ORF die Ausstrahlung seines Bildes in Zusammenhang mit Berichten, in denen erklärt wird, dass er nach dem NS-Verbotsgesetz verurteilt wurde, nachdem die Strafe vollstreckt bzw. er auf Bewährung entlassen wurde. Die Gerichte befanden, die Veröffentlichung des Bildes von S. in diesem Zusammenhang habe seine legitimen Interessen gemäß § 78 Urheberrechtsgesetz und § 7a Mediengesetz („Recht am eigenen Bild“) verletzt.

Der ORF klagte in Straßburg, die Entscheidungen der österreichischen Gerichte verstießen gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Ungeachtet des Status des ORF als öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt war der EGMR der Auffassung, der Sender könne nicht als staatliche Einrichtung gelten und könne daher darauf klagen, „Opfer“ eines Eingriffs der österreichischen Behörden in sein Recht auf freie Meinungsäußerung nach Art. 34 und 35 der Menschenrechtskonvention zu sein (siehe [IRIS 2004-5: 3](#)). Unter Verweis unter anderem auf die garantierte redaktionelle und journalistische Unabhängigkeit des ORF und seine institutionelle Autonomie als öffentlich-rechtlicher Anbieter vertrat der Gerichtshof die Meinung, der ORF unterstehe nicht der staatlichen Kontrolle. In Bezug auf das Verbot, das Abbild des S. im Kontext seiner Verurteilung nach dem NS-Verbotsgesetz zu zeigen, berücksichtigte der EGMR mehrere Elemente: Er verwies auf die Stellung des ORF als öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter mit der Verpflichtung, über wichtige Nachrichten im Bereich der Politik zu berichten, auf die Stellung von S. als einem bekannten Mitglied der österreichischen Neonazi-Szene und auf die Art und die Thematik der Nachrichtenmitteilung, die von Bedeutung für das öffentliche Interesse gewesen sei. Der Gerichtshof unterstrich zudem die Tatsache, dass die von den inländischen Gerichten erlassene einstweilige Verfügung sehr allgemein formuliert sei und dass sich der Nachrichtenbeitrag im ORF auf Personen bezogen habe, die kürzlich auf Bewährung entlassen wurden, nachdem sie wegen Straftaten von eindeutig politischer Relevanz verurteilt worden waren. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände befand der Straßburger Gerichtshof, die von den österreichischen Gerichten angeführten Gründe zur Rechtfertigung der einstweiligen Verfügung seien als Begründung für den Eingriff in das Recht des ORF auf freie Meinungsäußerung nicht maßgeblich und nicht ausreichend. Somit liege ein Verstoß gegen Art. 10 vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Österreichischer Rundfunk v. Austria](#), Application no. 35841/02 of 7 December 2006* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Österreichischer Rundfunk gegen Österreich, Antrag Nr. 35841/02 vom 7. Dezember 2006)

IRIS 2007-3/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 22. Februar 2007 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Verurteilung eines Journalisten und eines Verlags als Verletzung des in Art. 10 EMRK verankerten Rechts auf freie Meinungsäußerung gewertet. In diesem Fall ging es um einen Artikel in der Zeitschrift „Profil“ über den Motorradunfall des österreichischen Skistars Hermann Maier, bei dem sich dieser ein Bein verletzt hatte. In seinem Beitrag hatte der Journalist Rainer Nikowitz Hermann Maiers Konkurrenten Stephan Eberharter unterstellt, dass sich dieser über die Verletzung freue und sich wünsche, Maier würde sich das andere Bein auch noch brechen. Der Artikel war als satirische Antwort auf die öffentliche Hysterie gemeint, die nach dem Unfall ausgebrochen war. Begleitet wurde der Artikel von einem Foto von Hermann Maier mit der spöttischen Bildunterschrift, dass das Bein des Volkshelden Maier Millionen Österreichern Schmerzen bereite.

In der Folge reichte Stephan Eberharter gegen Nikowitz eine Klage wegen übler Nachrede und gegen den Verlag eine Schadensersatzklage (nach dem Mediengesetz) ein. 2001 verurteilte das Landesgericht Wien den Journalisten Nikowitz sowie den Verlag wegen übler Nachrede. Neben der Verurteilung zur Zahlung einer Geldstrafe, der Gerichtskosten und von Schadensersatz ordnete das Gericht auch an, dass die Verlagsgruppe News Teile des Urteils veröffentlichen sollte. Nikowitz und die Verlagsgruppe News hatten auch in der nächsten Instanz vor dem Wiener Oberlandesgericht keinen Erfolg. Dieses hatte entschieden, dass die satirische Bedeutung des Artikels dem durchschnittlichen Leser entgehen würde und dass die Persönlichkeitsrechte von Stephan Eberharter Vorrang vor der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks hätten.

Der EGMR hat allerdings den Fall aus einer anderen Perspektive betrachtet und hervorgehoben, dass es sich in dem Artikel um ein Ereignis handelte, das bereits die Aufmerksamkeit der österreichischen Medien erregt hatte, und dass der Beitrag in einer ironischen und satirischen Art und Weise verfasst und als humoristischer Kommentar gemeint war. Des Weiteren wollte der Artikel auch einen kritischen Beitrag zu einem Thema von allgemeinem Interesse, nämlich dem Umgang der Gesellschaft mit einem Sportstar, leisten. Der Artikel könne allenfalls als ein in Form eines Witzes geäußertes Werturteil des Autors über Stephan Eberharters Charakter aufgefasst werden. Nach Auffassung des EGMR hat der Artikel die für eine demokratische Gesellschaft akzeptablen Grenzen der satirischen Äußerung nicht überschritten. Das Gericht befand auch, dass die österreichischen Gerichte mit dem Eingriff in die Rechte der Kläger in Form einer Verurteilung des Journalisten zu einer Geldstrafe wegen übler Nachrede und des Verlags zu einer Schadensersatzzahlung und zur Veröffentlichung des Urteils kein Augenmaß bewiesen hätten. Das Gericht folgerte, dass ein solcher Eingriff aufgrund einer Klage „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ ist und somit ein Verstoß gegen Art. 10 vorliegt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Nikowitz and Verlagsgruppe News GmbH v. Austria](#), Application no. 5266/03 of 22 February 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Nikowitz und Verlagsgruppe News GmbH gegen Österreich, Antrag Nr. 5266/03 vom 22. Februar 2007)

IRIS 2007-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache *Tønsberg Blad AS* und *Marit Haukom* gegen Norwegen

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Jahr 2000 veröffentlichte die norwegische Zeitung *Tønsberg Blad* einen Artikel über eine vom Stadtrat von Tjøme erstellte Liste. In dieser Liste waren Grundstückseigentümer aufgeführt, die im Verdacht standen, gegen die Erstwohnsitzauflagen zu verstoßen, die für bestimmte Grundstücke gelten. Der Artikel bezog sich auf einen bekannten Sänger und einen bekannten Geschäftsmann (Rygh), wobei erklärt wurde, sie könnten „gezwungen werden, ihre Grundstücke in Tjøme zu verkaufen“. Der Artikel beinhaltete ein kleines Foto von Rygh mit der Unterschrift: „Das muss ein Missverständnis sein, sagt Tom Vidar Rygh“. Einige Wochen später, nach einer Information, dass das Grundstück der Familie Rygh von der Liste gestrichen wurde, veröffentlichte die Zeitung einen zusätzlichen Artikel, in dem es hieß, Vidar Rygh und der Sänger seien „runter“ von der Liste. Die Zeitung kritisierte, es gebe „große Schlupflöcher“ im System, da die Vorschriften nicht auf Häuser anzuwenden seien, die von ihrem Eigentümer erbaut wurden. In einem weiteren Artikel mit der Überschrift „*Tønsberg Blad* stellt klar“ erklärte die Zeitung, die Grundstücke des Sängers und der Familie Rygh seien von der fraglichen Liste entfernt worden, da die Vorschriften nicht auf ihre Grundstücke anzuwenden seien.

Rygh strengte ein privates Strafverfahren gegen die Zeitung und ihre Chefredakteurin Haukom an. Nach § 253 des *Straffelov* (Strafgesetzbuch, Abschnitt Ehrverletzungen) erklärte das *Lagmannsrett* (Landgericht) die angefochtenen Äußerungen für null und nichtig und verurteilte den Verlag und die Chefredakteurin zur Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von NOK 50.000 an Rygh. Das Gericht war der Ansicht, es habe keine ausreichenden Beweise für die Anschuldigungen gegen Rygh gegeben. Das *Høyesterett* (Oberster Gerichtshof) bestätigte das Urteil und verurteilte *Tønsberg Blad* und Haukom zur Zahlung von NOK 673.879 für entstandene Kosten an Rygh.

Tønsberg Blad und Haukom brachten den Fall vor den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und machten entsprechend Art. 10 der Menschenrechtskonvention geltend, die Urteile der norwegischen Gerichte stellten einen Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit dar, der nicht als in einer Demokratie notwendig betrachtet werden könne.

Der EGMR befand zunächst, der Zweck des Zeitungsartikels sei es, ein Problem zu beleuchten, an dem ein öffentliches Informationsinteresse bestehe. Mögliches Fehlverhalten einer öffentlichen Person bei der Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen, die dem Schutz gewichtiger öffentlicher Interessen dienen, könne somit selbst im privaten Bereich unter gewissen Umständen eine Angelegenheit von legitimem öffentlichem Interesse darstellen. Der EGMR erinnerte daran, dass der Schutz des Rechts von Journalisten, Informationen von allgemeinem Interesse mitzuteilen, es erforderlich mache, dass sie in gutem Glauben und auf der Grundlage genauer Tatsachen handelten und „zuverlässige und präzise“ Informationen in Übereinstimmung mit der journalistischen Ethik lieferten. Wenngleich die Nachricht in einer etwas sensationsträchtigen Art und Weise dargestellt worden sei, sei doch der Gesamteindruck, den der Zeitungsbericht ergeben habe, dergestalt gewesen, dass er den Leser nicht zu einer vorgefassten Meinung über Fehlverhalten seitens Ryghs verleiten wollte, sondern eher die Frage aufgeworfen habe, ob er gegen die fraglichen Auflagen verstoßen habe und ob diese Auflagen aufrechterhalten, geändert oder aufgehoben werden sollten. Der EGMR war der Meinung, die allgemeine Berichterstattung von *Tønsberg Blad* in diesem Fall sei ausgewogen gewesen und die streitigen Behauptungen mit der nötigen Umsicht dargestellt worden. Der EGMR ist nicht der Ansicht, die angefochtene Behauptung sei geeignet gewesen, dem persönlichen Ansehen derart zu schaden, dass

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

sie bei einer Abwägung nach dem Notwendigkeitstest gemäß Art. 10 Abs. 2 der Menschenrechtskonvention bedeutendes Gewicht haben könnte.

Hinsichtlich der Frage, ob die Antragsteller in gutem Glauben gehandelt haben und der üblichen journalistischen Verpflichtung zur Überprüfung einer Tatsachenbehauptung nachgekommen sind, erkannte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte überzeugende Beweise, die die Behauptung der Zeitung bestätigen, dass die Stadtverwaltung seinerzeit der Ansicht gewesen sei, Rygh verstoße gegen die Aufenthaltspflicht am Wohnsitz. Der Journalist könne nicht dafür verantwortlich gemacht werden, nicht selbst überprüft zu haben, ob die Wohnpflicht auf das Grundstück Ryghs anzuwenden war. Angesichts der relativ unbedeutenden und geringfügigen in Rede stehenden Ehrverletzung und des wichtigen öffentlichen Interesses zeigte sich der EGMR im Gegenteil befriedigt, dass die Zeitung ausreichende Schritte unternommen habe, den Wahrheitsgehalt der angefochtenen Behauptung zu verifizieren, und in gutem Glauben gehandelt habe.

Gleichwohl hätten die Antragsteller dessen ungeachtet Ehrverletzungsverfahren in drei Instanzen durchlaufen müssen. Durch diese Verfahren seien ihre Ausführungen für null und nichtig erklärt worden, und sie seien neben ihren eigenen Kosten zur Zahlung von Schmerzensgeld an den Kläger in Höhe von NOK 50.000 und zur Erstattung seiner Verfahrenskosten von NOK 673.829 verurteilt worden. Damit hätten die Verfahren zu einer außergewöhnlichen und unverhältnismäßigen Belastung für die Antragsteller geführt, was eine abschreckende Wirkung im Bezug auf die Pressefreiheit in dem betreffenden Staat haben könnte.

Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die Gründe, auf die sich die norwegischen Behörden gestützt hatten, zwar relevant, jedoch nicht ausreichend gewesen seien, um nachzuweisen, dass der beklagte Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der EGMR führte aus, es habe kein vernünftiges Verhältnis zwischen den Beschränkungen, die der Oberste Gerichtshof gegen das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung ausgesprochen hat, und dem verfolgten legitimen Zweck bestanden. Folglich liege ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Tønsberg Blad AS and Marit Haukom v. Norway](#), Application no. 510/04 of 1 March 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Tønsberg Blad AS und Marit Haukom gegen Norwegen, Antrag Nr. 510/04 vom 1. März 2007)

IRIS 2007-5/101

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Colaço Mestre und SIC gegen Portugal

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat erneut zugunsten der freien Meinungsäußerung entschieden, diesmal im Zusammenhang mit einem Fernsehinterview. Der Gerichtshof erkannte in der Verurteilung des Journalisten Colaço Mestre und der Rundfunkgesellschaft Sociedade Independente de Comunicação (SIC) einen Verstoß gegen die in Art. 10 EMRK garantierte Freiheit der Meinungsäußerung. Die SIC hatte 1996 im Rahmen einer Fernsehsendung mit dem Titel „*Os donos da bola*“ („Herren des Balls“) ein Interview Mestres mit dem damaligen UEFA-Generalsekretär Gerhard Aigner ausgestrahlt. In dem auf Französisch geführten Interview ging es um Bestechungsvorwürfe gegen Schiedsrichter in Portugal und die Aktionen von Jorge Nuno Pinto da Costa, dem damaligen Präsidenten der portugiesischen Profi-Fußballliga und Vorsitzenden des Fußballclubs FC Porto. Mestre bezeichnete Pinto da Costa als „Boss der Schiedsrichter“ und schien dem Befragten Kommentare zu den Funktionen entlocken zu wollen, die Pinto da Costa damals gleichzeitig ausübte. Pinto da Costa stellte daraufhin gegen Mestre und die SIC Strafantrag wegen Verleumdung. Der Strafgerichtshof Oporto verurteilte Mestre zu einer Geldstrafe oder 86 Tagen Haft und verpflichtete den Journalisten und den Sender zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund EUR 3.990. Im Jahr 2002 wies das Berufungsgericht Oporto den Berufungsantrag von Mestre und der SIC ab und bestätigte deren Verurteilung.

Der EGMR ist jedoch der Auffassung, dass diese Bestrafung gegen Art. 10 EMRK verstieß. Er stellte fest, dass Pinto da Costa eine wichtige Rolle im öffentlichen Leben Portugals spielte und das Interview die Diskussion über Bestechung im Fußball und damit eine Frage von öffentlichem Interesse betraf. Darüber hinaus sei es in dem Interview nicht um das Privatleben Pinto da Costas gegangen, sondern nur um dessen öffentliche Aktivitäten als Vorsitzender eines führenden Fußballclubs und Präsident der Nationalliga. In den Ausdrücken, die im Verlauf des Interviews fielen, sah der Menschenrechtsgerichtshof keinen Verstoß gegen die journalistische Ethik. Im Kontext der damals hitzigen Debatte um die Bestechung portugiesischer Schiedsrichter war das Interview in einer portugiesischen Fernsehsendung ausgestrahlt worden, die sich an ein besonders interessiertes und sachkundiges Publikum richtete. Darüber hinaus berücksichtigte der EGMR auch die Tatsache, dass Mestre das Interview mit dem UEFA-Generalsekretär nicht in seiner Muttersprache führte, was möglicherweise Einfluss auf die Formulierung seiner Fragen gehabt habe. Außerdem könnten die Verhängung einer Geldstrafe gegen einen Journalisten und die Verurteilung des Journalisten und des Fernsehsenders, bei dem er beschäftigt ist, zur Zahlung von Schadensersatz die Beteiligung der Presse an Diskussionen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse stark erschweren. Sie dürften daher nur ins Auge gefasst werden, wenn zwingende Gründe dafür sprechen. Dies sei jedoch hier nicht der Fall gewesen. Unter diesen Umständen war der EGMR der Auffassung, die von den portugiesischen Gerichten angeführten Gründe für die Verurteilung der Antragsteller könnten zwar als relevant betrachtet werden, seien aber nicht hinreichend und dienten daher nicht dazu, einer zwingenden sozialen Notwendigkeit nachzukommen. Der EGMR kam daher zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliegt.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), [Colaço Mestre et SIC - Sociedade Independente de Comunicação S.A. c. Portugal](#), no 11182/03 et 11319/03, 26 avril 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Colaço

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Mestre und SIC - Sociedade Independente de Comunicação S. A. gegen Portugal, Antrag Nr. 11182/03 und 11319/03, vom 26. April 2007)

IRIS 2007-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Dupuis und andere gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 7. Juni 2007 äußerte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die einmütige Auffassung, dass die französischen Behörden gegen das Recht von zwei Journalisten und einem Verlag (Fayard) auf freie Meinungsäußerung verstoßen haben. Die beiden Journalisten waren verurteilt worden, weil sie in ihrem Buch „*Les Oreilles du Président*“ („Die Ohren des Präsidenten“) vertrauliche Informationen verwendet hatten. In dem Buch geht es um die „Elysée-Lauschaktionen“, ein illegales System des Abhörens und Aufzeichnens von Telefongesprächen, das vom höchsten Amt des französischen Staates aus in die Wege geleitet wurde und sich gegen zahlreiche Persönlichkeiten der Zivilgesellschaft richtete, unter anderem auch gegen Journalisten und Rechtsanwälte. Die französischen Gerichte befanden die beiden Journalisten Dupuis und Pontaut eines Bruchs der beruflichen Schweigepflicht für schuldig, weil sie Informationen verwendet hätten, die durch einen Verstoß gegen die Vertraulichkeit der Ermittlungen erlangt worden waren. Zudem wurde angeführt, die Veröffentlichung habe der Unschuldsvermutung gegenüber G. M. schaden können, dem damaligen stellvertretenden Direktor des Privatbüros von Präsident Mitterrand, gegen den ein offizielles Ermittlungsverfahren wegen Verletzung der Privatsphäre eingeleitet wurde, weil der Verdacht bestand, er sei für das illegale Anzapfen von Telefonen verantwortlich.

Der EGMR stellte fest, das Thema des Buchs betreffe eine Diskussion von beträchtlichem öffentlichem Interesse - eine Staatsaffäre, die für die öffentliche Meinung von Interesse war. Ferner verwies der Gerichtshof auf den Status von G. M. als öffentlicher Person, die eindeutig auf der höchsten Ebene der Exekutive am politischen Leben teilgenommen habe, sodass die Öffentlichkeit ein legitimes Interesse daran gehabt habe, über das Verfahren und insbesondere über die in dem Buch behandelten oder enthüllten Tatsachen informiert zu werden. Der Gerichtshof befand es für legitim, die Vertraulichkeit des Ermittlungsverfahrens besonders zu schützen, da bei Strafverfahren sowohl für die Justiz als auch für den Anspruch auf die Unschuldsvermutung der Personen, gegen die ermittelt wird, viel auf dem Spiel stehe. Bis zum Erscheinungstermin des Buches hätten die Medien allerdings schon ausführlich über den Fall berichtet, und es sei bereits bestens bekannt gewesen, dass in dieser Sache gegen G. M. ermittelt wurde. Daher sei der Schutz der Informationen aufgrund ihrer Vertraulichkeit kein vorrangiges Erfordernis gewesen. Der Gerichtshof stellte ferner infrage, ob überhaupt noch ein Interesse daran bestehe, Informationen geheim zu halten, wenn sie bereits, zumindest teilweise, publik gemacht wurden und aufgrund der Medienberichterstattung über den Fall vermutlich weithin bekannt sind. Ferner erachtete es der Gerichtshof für notwendig, äußerst sorgfältig zu sein bei der Beurteilung, ob Journalisten für die Verwendung von Informationen, die durch einen Bruch der Vertraulichkeit von Ermittlungen oder der beruflichen Schweigepflicht erlangt wurden, bestraft werden müssen, wenn diese Journalisten zu einer öffentlichen Debatte von solcher Bedeutung beitragen und damit ihrer Aufgabe als Wächter der Demokratie nachkommen. Die Journalisten hätten sich an die für ihren Beruf geltenden Normen gehalten: Die beanstandete Veröffentlichung sei nicht nur für das Thema, sondern auch für die Glaubwürdigkeit der gebotenen Informationen relevant gewesen. Abschließend unterstrich der Gerichtshof, dass der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung von der Wahrnehmung dieses Rechts abschrecken könne. Auch die relativ geringe Höhe der Strafe im vorliegenden Fall reiche nicht aus, um diesen Effekt zu verhindern. Da die Verurteilung der beiden Journalisten einen unverhältnismäßigen Eingriff in deren Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle, sei sie in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig. Es liege somit ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vor.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (troisième section), [affaire Dupuis et autres c. France](#), requête n° 1914/02 du 7 juin 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Dupuis und andere gegen Frankreich, Antrag Nr. 1914/02 vom 7. Juni 2007)

IRIS 2007-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Hachette Filipacchi Associés (Paris-Match) gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Kurz nach der Ermordung des Präfekten von Korsika, Claude Erignac, im Februar 1998 wurde in einer Ausgabe der wöchentlich erscheinenden Illustrierten *Paris-Match* ein Artikel mit dem Titel „*La République assassinée*“ (Die ermordete Republik) veröffentlicht. Zum Artikel gehörte eine Fotografie, die den am Straßenrand liegenden getöteten Präfekten zeigte, das Gesicht zur Kamera gewendet. Die Witwe und Kinder des Präfekten Erignac klagten gegen verschiedene Unternehmen, insbesondere gegen den Verlag, der die *Paris-Match* herausgibt, Hachette Filipacchi Associés, auf Unterlassung. Sie machten geltend, dass die Veröffentlichung der Fotografie des blutverschmierten und verstümmelten Körpers ihres Verwandten keinerlei Information in sich barg, die für die Öffentlichkeit in irgendeiner Form nützlich sein könnte, sondern dass sie vielmehr lediglich von kommerziellen Interesse geleitet gewesen sei und dass dies einen besonders unerträglichen Eingriff in das Recht auf Achtung ihrer Privatsphäre darstelle. Das für die Gewährung des vorläufigen Rechtsschutzes zuständige Gericht erließ eine Anordnung, die dem Unternehmen Hachette Filipacchi auferlegte, auf seine Kosten eine Erklärung in der *Paris-Match* zu veröffentlichen, mit der die Leser unterrichtet werden sollten, dass Frau Erignac und ihre Kinder das Foto mit der Leiche des Präfekten Erignac als zutiefst belastend empfanden. Einige Tage später bestätigte das Berufungsgericht in Paris diese Anordnung und unterstrich unter anderem, dass mit der Veröffentlichung des Fotos inmitten der Trauerphase die Trauer und damit die Privatsphäre der Familie des Präfekten Erignac grob gestört wurde, zumal die Familie der Veröffentlichung nicht zugestimmt hatte. Es entschied, dass eine solche Fotografie die Menschenwürde verletze, und ordnete an, dass das Unternehmen Hachette Filipacchi auf seine Kosten in der *Paris-Match* eine Erklärung abgeben solle, in der es die Leserschaft unterrichtet, dass die Veröffentlichung ohne Zustimmung der Erignac-Familie geschehen sei, die wiederum diese Veröffentlichung als Verletzung ihrer Privatsphäre angesehen habe. Am 20. Dezember 2000 wies der *Cour de Cassation* (Kassationshof) den Revisionsantrag des Antragstellers zurück.

Unter Berufung auf Art. 10 EMRK führte der Verleger der *Paris-Match* Beschwerde vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte hinsichtlich der Verfügung, die ihn unter Androhung von Zwangsmitteln zur Veröffentlichung einer Erklärung aufforderte, in der er die Leser davon in Kenntnis setzte, dass die Veröffentlichung der Fotografie ohne Einverständnis der Erignac-Familie geschehen sei. Der Gerichtshof sah die Verpflichtung zur Veröffentlichung dieser Erklärung als Eingriff der Behörden in die Ausübung der freien Meinungsäußerung an. Der Gerichtshof führte aus, dass die Forderung nach der Veröffentlichung einer Erklärung auf einer langen Rechtsprechungstradition in Frankreich beruhe, die von den französischen Gerichten als eine Möglichkeit angesehen werde, „Wiedergutmachung der durch die Presse verursachten Schäden zu veranlassen“. Er war der Meinung, dass diese ständige Rechtsprechung zugänglich und vorhersehbar genug ist, um zu der Feststellung zu gelangen, dass diese Form des Eingriffs im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Konvention „gesetzlich vorgesehen“ sei.

Der Gerichtshof war auch der Meinung, dass der beklagte Eingriff einem berechtigten Ziel gedient habe (Schutz der Rechte anderer), und wies darauf hin, dass die betreffenden Rechte unter Art. 8 der Konvention fielen, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gewährleiste. Die entscheidende Frage für den Gerichtshof war, ob der Eingriff im Rahmen der Pflichten und der Verantwortung, die der Ausübung der freien Meinungsäußerung zugrunde liegen, „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. In diesem Zusammenhang wiederholte der

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Gerichtshof, dass der Tod eines nahen Verwandten und die damit einhergehende Trauerphase, die großen Schmerz mit sich brächten, manchmal die Behörden veranlassen müsse, Maßnahmen zu ergreifen, die für die Achtung des Privat- und Familienlebens der betroffenen Personen notwendig seien. In vorliegendem Fall war die verletzende Fotografie nur wenige Tage nach dem Mord und der Beerdigung veröffentlicht worden. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass der Schmerz der nahen Verwandten des Herrn Erignac die Journalisten hätte veranlassen müssen, besonnen und behutsam vorzugehen angesichts der Tatsache, dass er einem Gewaltverbrechen zum Opfer gefallen war und gerade diese Umstände für seine Familie, die sich ausdrücklich gegen die Veröffentlichung des Fotos ausgesprochen hatte, traumatisch gewesen seien. Das Ergebnis der Veröffentlichung in einer Illustrierten mit sehr hoher Auflage war eine Verstärkung des von den nahen Verwandten des Opfers infolge des Mordes erlittenen Traumas, sodass diese zu Recht vorbrachten, dass es sich hierbei um eine Verletzung ihres Rechts auf Privatsphäre handele. Der Gerichtshof war zudem der Meinung, dass die Formulierung der Erklärung, die die *Paris-Match* veröffentlichen musste, klar die Umsicht der französischen Gerichte aufzeigte, die redaktionelle Freiheit der *Paris-Match* zu achten. Somit kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass unter allen gemäß französischer Gesetzgebung zulässigen Sanktionen die Anordnung der Veröffentlichung einer Erklärung diejenige gewesen sei, die sowohl dem Grundsatz nach als auch inhaltlich die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung des klagenden Unternehmens am geringsten beeinträchtigt habe. Er wies darauf hin, dass das Unternehmen Hachette Filipacchi nicht aufgezeigt habe, inwiefern die Anordnung der Veröffentlichung der Erklärung sich auf die Art und Weise, wie die *Paris-Match* ihr Recht auf freie Meinungsäußerung ausgeübt habe und weiterhin ausübe, restriktiv ausgewirkt habe. Der Gerichtshof schloss, dass die von den französischen Gerichten abgegebene Begründung für die Anordnung zur Veröffentlichung einer Erklärung in der *Paris-Match* sowohl „relevant als auch ausreichend“, dass sie dem legitim verfolgten Ziel angemessen und damit „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Folglich entschied der Gerichtshof mit fünf zu zwei Stimmen, dass keine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliege. Die zwei abweichenden Richter unterstrichen Meinung getrennt voneinander in zwei abweichenden Stellungnahmen, die dem Urteil beigelegt wurden.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), affaire Hachette Filipacchi Associés c. France, requête n° 71111/01 du 14 juin 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Erste Sektion), in der Rechtssache Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich, Antrag Nr. 71111/01 vom 14. Juni 2007)

IRIS 2007-8/105

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Lionarakis gegen Griechenland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

1999 lud Nikitas Lionarakis, Moderator und Koordinator eines Radioprogramms, das live von der griechischen Rundfunk- und Fernsehgesellschaft ERT übertragen wurde, den Journalisten E.V. ein, verschiedene Aspekte der griechischen Außenpolitik zu diskutieren. Im Verlauf der Sendung sprach E.V. das Thema des Falls Öcalan an. Er erwähnte, dass Öcalan, der ehemalige Anführer der PKK, der wegen Terrorismus von den türkischen Behörden angeklagt war, von bestimmten Personen in Griechenland dabei unterstützt worden sei, in das Land illegal einzureisen und von dort aus nach Kenia zu fliehen. E.V. bezog sich hierbei auf F.K., einen Rechtsanwalt, der in der Vergangenheit bei Parlamentswahlen und der Wahl zum Europäischen Parlament kandidierte und aktiv in den Fall Öcalan involviert war, da er als Kontaktperson für Öcalan nach dessen Flucht nach Kenia fungierte. Nach Öcalans Festnahme durch die türkischen Behörden hatte F.K. der Presse verschiedene Interviews gegeben. Laut dem interviewten Journalisten war F.K. gemeinsam mit anderen als zu einem „Parastaat“ zugehörig einzuschätzen und gehörte zu einem Netzwerk von „lautstarken Verbrechern der Presse“ und „neurotischen Pseudo-Patrioten“. Im Juni 1999 klagte F.K. auf Schadensersatz wegen Beleidigung und Verleumdung durch Lionarakis, ERT und E.V. Die nationalen Gerichte entschieden gegen Lionarakis und verurteilten ihn zur Zahlung von EUR 161.408 Schadensersatz, und dieser Betrag wurde im Zuge eines Vergleichs vor den nationalen Gerichten mit F.K. auf EUR 41.067,48 gesenkt.

Unter Berufung auf Art. 10 EMRK legte Lionarakis Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung ein und argumentierte, dass er nicht für Äußerungen haftbar gemacht werden dürfe, die ein Dritter während einer politische Radiosendung gemacht habe. Der Gerichtshof urteilte einstimmig, dass es zu einer Verletzung von Art. 10 EMRK gekommen sei, insbesondere wenn man berücksichtige, dass die beleidigenden und verleumderischen Äußerungen als Werturteile mit einer gewissen, sachlichen Grundlage anzusehen seien. Laut Gerichtshof war es den nationalen Gerichten nicht gelungen, zwischen behaupteten Tatsachen und Werturteilen zu unterscheiden. Der Gerichtshof unterstrich ebenfalls, dass diese Werturteile mündlich, während einer Live-Übertragung eines politischen und auf den freien Meinungs austausch zwischen den Teilnehmern ausgelegten Programms erfolgten. Der Gerichtshof berücksichtigte insbesondere, dass der Journalist und Koordinator nicht in demselben Umfang haftbar gemacht werden könne wie die Person, die die möglicherweise kontroversen, beleidigenden oder verleumderischen Äußerungen getätigt habe. Er wiederholte, dass die Aufforderung, dass Journalisten sich stets und formell vom Inhalt einer Äußerung distanzieren sollen, die eine dritte Partei möglicherweise verleumde oder schädige, nicht mit der Rolle der Presse vereinbar sei, die ja Informationen zu aktuellen Ereignissen, Stellungnahmen und Ideen geben solle. Schließlich verwies der Gerichtshof auf die Tatsache, dass es sich bei F.K. nicht um eine „einfache Privatperson“, sondern um einen zeitgenössischen Prominenten handele und dass der Schadensersatzbetrag, den der Journalist zahlen sollte, eher willkürlich und wahrscheinlich zu hoch ausgefallen sei. Da der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung von Lionarakis durch die griechischen Behörden nicht hinlänglich und angemessen begründet wurde, entschied der Gerichtshof, dass die Schlussfolgerung in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich sei und somit eine Verletzung von Art. 10 EMRK darstelle. Der Gerichtshof entschied ebenfalls auf eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), da Lionarakis das Recht auf Zugang zum Kassationshof verweigert worden war.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), affaire Lionarakis c. Grèce, requête n° 1131/05 du 5 juillet 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

(Erste Sektion), in der Rechtssache Lionarakis gegen Griechenland, Antrag Nr. 1131/05 vom 5. Juli 2007)

IRIS 2007-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Glas Nadezhda EOOD und Elenkov. gegen Bulgarien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Jahr 2000 bewarb sich die Firma Glas Nadezhda EOOD unter der Leitung von Anatoli Elenkov bei der bulgarischen *Комисия за регулиране на съобщенията* (Telekommunikationskommission - CRC) um eine Lizenz zur Gründung eines Radiosenders zur Ausstrahlung christlicher Sendungen in Sofia und Umgebung. Die CRC verweigerte die Lizenz und begründete ihren Beschluss mit der Entscheidung des Nationalen Hörfunk- und Fernsehausschusses, der anhand der von Glas Nadezhda EOOD vorgelegten Unterlagen befunden hatte, dass der geplante Radiosender nicht die Bedingungen erfüllen würde, nach denen ein Sender Gesellschafts- oder Wirtschaftssendungen ausstrahlen oder sich an ein regionales Publikum richten muss. Auch die Anforderungen, nach denen ein Sender Originalsendungen produzieren, die Zufriedenheit des Publikums gewährleisten und die nötigen professionellen und technologischen Ressourcen bereitstellen müsse, habe die Bewerbung nicht vollständig erfüllt.

Glas Nadezhda EOOD klagte gegen die Entscheidungen der CRC und des Ausschusses vor dem Obersten Verwaltungsgericht, das jedoch rechtskräftig urteilte, der Ausschuss habe bei der Beurteilung der Frage, ob ein Antrag auf eine Sendelizenz bestimmte Kriterien erfülle, in freiem Ermessen entscheiden können, und eine gerichtliche Überprüfung dieses Ermessens sei nicht möglich. In der Zwischenzeit versuchte Elenkov, eine Kopie des Protokolls der Beratungen des Ausschusses zu erhalten, die der Öffentlichkeit nach dem Gesetz über den Zugang zu öffentlichen Informationen von 2000 zur Verfügung stehen sollte. Trotz seiner Anträge und eines Gerichtsbeschlusses wurde Elenkov der Zugang zu dem Protokoll nicht ermöglicht.

Aufgrund von Art. 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit) und 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention klagten die Antragsteller dagegen, dass ihnen eine Sendelizenz verweigert worden war. Darüber hinaus klagten sie gemäß Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) gegen die anschließenden Gerichtsverfahren.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist der Auffassung, dass der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung der Antragsteller nicht nach Art. 10 Abs. 2 gerechtfertigt sei. Der Nationale Hörfunk- und Fernsehausschuss habe keinerlei öffentliche Anhörung durchgeführt, und seine Beratungen seien geheim gehalten worden, obwohl der Ausschuss per Gerichtsbeschluss verpflichtet war, den Antragstellern eine Kopie des Protokolls zur Verfügung zu stellen. Außerdem habe der Ausschuss in seinem Beschluss lediglich erklärt, Glas Nadezhda EOOD habe verschiedene Kriterien nicht oder nur teilweise erfüllt. Eine Begründung für diese Schlussfolgerung habe er jedoch nicht genannt. Darüber hinaus habe das anschließende Gerichtsverfahren keine Abhilfe hinsichtlich der mangelnden Begründung geschaffen, da das Gericht die Auffassung vertreten habe, das Ermessen des Ausschusses unterliege keiner gerichtlichen Überprüfung. Dies habe, gemeinsam mit den unklaren Aussagen des Ausschusses in Bezug auf bestimmte Kriterien für Sendungen, dazu geführt, dass den Antragstellern der rechtliche Schutz gegen willkürliche Eingriffe in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verwehrt worden sei. Der EGMR weist darauf hin, dass die vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Leitlinien im Bereich der Rundfunkregulierung eine offene und transparente Anwendung der Bestimmungen für das Lizenzierungsverfahren verlangen und konkret empfehlen, dass alle Entscheidungen der Regulierungsbehörden ausreichend zu begründen seien und einer Überprüfung durch die zuständigen Gerichte zugänglich sein müssten ([Empfehlung Rec \(2000\)23 zur Unabhängigkeit und den Funktionen von Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor](#)). Daher kommt der EGMR zu

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

dem Schluss, dass der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung der Antragsteller nicht rechtmäßig war und ein Verstoß gegen Art. 10 vorliegt.

Aufgrund seiner Ergebnisse in Bezug auf Art. 10 befindet der EGMR, es müsse nicht zusätzlich geprüft werden, ob auch gegen Art. 9 verstoßen worden sei. Er stellt jedoch fest, dass ein Verstoß gegen Art. 13 vorliegt. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof habe erklärt, er könne nicht überprüfen, auf welche Weise der Nationale Hörfunk- und Fernsehausschuss beurteilt habe, ob die Programmunterlagen von Glas Nadezhda EOOD die einschlägigen Kriterien erfüllen, da diese Beurteilung im freien Ermessen des Ausschusses liege. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof habe sich also geweigert, die materiellen Grundlagen der Ermessensentscheidung des Ausschusses zu untersuchen, und die Fragen, die für die Beschwerde der Antragsteller nach Art. 10 in der Sache relevant waren, nicht geprüft. Unter Verweis auf seine Rechtsprechung in ähnlichen Fällen gelangt der EGMR zu dem Schluss, dass der Ansatz des Obersten Verwaltungsgerichtshofs - nämlich dessen Weigerung, die Ermessensentscheidung des Ausschusses auf Fehler zu prüfen, - den Anforderungen von Art. 13 EMRK nicht genügt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), [case of Glas Nadezhda EOOD and Elenkov v. Bulgaria](#), Application no. 14134/02 of 11 October 2007* (Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (Fünfte Sektion), Rechtssache Glas Nadezhda EOOD und Elenkov gegen Bulgarien, Antrag Nr. 14134/02 vom 11. Oktober 2007)

IRIS 2008-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Filatenko gegen Russland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

2000 wurde der Journalist Aleksandr Grigorjewitsch Filatenko wegen Ehrverletzung verurteilt. Der Grund für das Ehrverletzungsverfahren war eine kritische Frage, die er während einer Livesendung gestellt hatte. Diese Sendung präsentierte er als Journalist für Tyva, die regionale staatliche Rundfunkgesellschaft in der Republik Tuwa der Russischen Föderation. Die strittige Frage, die sich aus der Frage eines anrufenden Zuschauers ergab, bezog sich auf einen Vorfall, bei dem die Flagge der Republik Tuwa von einem Auto gerissen wurde, das Wahlkampf für den Kandidaten der Partei Otetschestwo machte. Es gab Streit darüber, wie Filatenko diese Frage in der Sendung formulierte. Nach Meinung des Klägers hatte Filatenko den Vorfall so dargestellt, als sei die Flagge von Tuwa von Leuten aus der Wahlkampfzentrale der Bewegung Edinstwo heruntergerissen und mit Füßen getreten worden. Filatenko bestritt, eine solche Anschuldigung geäußert zu haben: Er räumte lediglich ein, er habe darauf hingewiesen, dass sich der Vorfall in der Nähe der Wahlkampfzentrale der Bewegung Edinstwo ereignet habe. In dem Ehrverletzungsverfahren, welches Mitglieder der Bewegung Edinstwo gegen Filatenko und die Rundfunkgesellschaft anstrebten, akzeptierte das Bezirksgericht Kysyl die Version des Klägers hinsichtlich der Formulierung der Frage. Da die Videoaufzeichnung der Sendung verloren gegangen ist, stützte sich das Bezirksgericht ausschließlich auf Zeugenaussagen, welche die Version des Klägers hinsichtlich der Formulierung der Frage durch Filatenko bestätigten. Filatenko wurde der Ehrverletzung für schuldig befunden und zur Zahlung von rund EUR 347 Schadenersatz verurteilt. Tyva wurde verurteilt, eine Richtigstellung im gleichen Zeitfenster wie die ursprüngliche Sendung auszustrahlen.

In einem Urteil vom 6. Dezember 2007 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dieser Schuldspruch und dieses Urteil stellten einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar. Der Gerichtshof wiederholte, Meinungen und Informationen, die in einem Wahlkampf ausgestrahlt werden, seien generell als Teil der Diskussion zu Fragen von öffentlichem Interesse zu betrachten, und es bestehe nach Art. 10 EMRK nur wenig Spielraum, solche Diskussionen einzuschränken. Einen Journalisten für eine bestimmte Formulierung einer Frage zu bestrafen und damit den Beitrag der Presse zu einem Anliegen von öffentlichem Interesse ernsthaft zu beeinträchtigen, dürfe gleichermaßen keine Option sein, es sei denn, es gebe eine besonders zwingende Rechtfertigung dafür. Daher bedürfe es angesichts des Zeitpunkts (kurz vor den Wahlen) und des Formats der Sendung (live und auf lebhaft politische Diskussion ausgerichtet) sehr guter Gründe für jedwede Einschnitte in die Meinungsfreiheit der Teilnehmer. Der EGMR befand, die russischen Gerichte hätten die relevanten Tatsachen nicht angemessen gewürdigt und keine ausreichenden Begründungen dafür geliefert, dass Filatenkos Formulierung der Frage ehrverletzend gewesen sei. Es habe darüber hinaus keinen Hinweis darauf gegeben, dass die vermeintlich in Filatenkos Frage enthaltene Anschuldigung einen Angriff auf irgendjemandes persönlichen Ruf darstellte. Der Gerichtshof war auch der Meinung, es könne keine ernsthaften Zweifel am guten Glauben Filatenkos geben. Er habe lediglich eine Reaktion von den Teilnehmern der Sendung zu einem Ereignis von großem öffentlichem Interesse erbeten, ohne irgendetwas zu bestätigen. Nach Ansicht des Gerichtshofs kann Filatenko angesichts der offensichtlich begrenzten Möglichkeiten einer Fernseh-Livesendung nicht dafür kritisiert werden, dass er die Tatsachen nicht überprüft hat, während ein Vertreter der politischen Bewegung Edinstwo zugegen war und um eine Antwort auf die Frage gebeten wurde. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, der Eingriff in die Meinungsfreiheit Filatenkos sei nicht hinreichend gerechtfertigt gewesen und stelle somit einen Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention dar.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment of the European Court of Human Rights, [case of Filatenko v. Russia](#), Application no. 73219/01 of 6 December 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Filatenko gegen Russland, Antrag Nr. 73219/01 vom 6. Dezember 2007)

IRIS 2008-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Stoll gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Dezember 1996 verfasste der Schweizer Botschafter in den Vereinigten Staaten ein als „vertraulich“ eingestuftes „Strategiepapier“ zu möglichen Strategien in Bezug auf Entschädigungen für Holocaust-Opfer aus nicht eingeforderten (sogenannten „nachrichtenlosen“) Vermögen, welche bei Schweizer Banken deponiert sind. Der Bericht wurde an das Außenministerium in Bern sowie eine begrenzte Reihe weiterer Personen geschickt. Martin Stoll, ein Journalist der „Sonntags-Zeitung“, kam ebenfalls in den Besitz eines Exemplars, wahrscheinlich aufgrund eines Verstoßes gegen die Vertraulichkeit seitens einer der Personen, die eine Kopie des Strategiepapiers erhalten hatten. Kurz darauf veröffentlichte die „Sonntags-Zeitung“ zwei Artikel von Martin Stoll mit Auszügen aus dem Dokument. In den darauffolgenden Tagen veröffentlichten weitere Zeitungen ebenfalls Auszüge aus dem Bericht. 1999 wurde Stoll wegen der „Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen“ im Sinne von Art. 293 des Strafgesetzbuches zu einer Geldstrafe von CHF 800 (EUR 520) verurteilt. Nach dieser Vorschrift wird nicht nur derjenige bestraft, der für den Verstoß gegen die Vertraulichkeit von amtlichen Geheimnissen verantwortlich ist, sondern auch die, die als Gehilfen bei der Veröffentlichung mitgewirkt haben. Der Schweizer Presserat, dem der Fall zwischenzeitlich ebenfalls vorgelegt wurde, befand, die Art und Weise, wie Stoll Passagen gekürzt und aus dem Zusammenhang gerissen habe, habe einige Auszüge in unverantwortlicher Weise skandalös und schockierend erscheinen lassen. In einem [Urteil vom 25. April 2006](#) befand der Straßburger Menschenrechtsgerichtshof (EGMR) mit vier zu drei Stimmen, die Verurteilung Stolls sei als Verstoß gegen das durch Art. 10 der Menschenrechtskonvention (EMRK) verbrieftete Recht des Journalisten auf Meinungsfreiheit zu betrachten. Für den EGMR war es von entscheidender Bedeutung, dass die im Geheimpapier enthaltenen Informationen Fragen von öffentlichem Interesse aufwarfen, dass die Medien auch für Fragen der Außen- und Finanzpolitik als Kritiker und Wächter zuständig sind und dass der Schutz der Vertraulichkeit von diplomatischen Beziehungen, wenngleich ein berechtigter Grundsatz, nicht um jeden Preis gewährleistet werden kann. Da Stoll zudem allein deshalb verurteilt wurde, weil er Teile des Dokuments in der Zeitung veröffentlichte, war der EGMR der Meinung, die Ansicht des Schweizer Presserats, Stoll habe gegen das Berufsethos verstoßen, indem er sich sensationsheischend auf einige Auszüge konzentriert habe, dürfe nicht zur Beurteilung der Frage herangezogen werden, ob die Veröffentlichung des Dokuments an sich rechtmäßig war.

Mit Urteil vom 10. Dezember 2007 hat nun die Große Kammer des EGMR mit zwölf zu fünf Stimmen diesen Beschluss zu einem Verstoß gegen Art. 10 EMRK verworfen. Wenngleich die Große Kammer anerkennt, dass die Informationen im Papier des Botschafters Fragen von öffentlichem Interesse betrafen und dass die Artikel von Stoll im Kontext einer wichtigen öffentlichen, leidenschaftlichen Debatte in der Schweiz mit internationaler Dimension veröffentlicht wurden, ist sie doch der Meinung, dass die Veröffentlichung des Botschafterberichts geeignet gewesen sei, das Klima der Diskretion, welches für erfolgreiche diplomatische Beziehungen nötig sei, zu schädigen und negative Auswirkungen auf die von der Schweiz geführten Verhandlungen zu haben. Das Urteil unterstreicht, dass die Tatsache, dass Stoll selbst nicht rechtswidrig gehandelt hat, als er das Dokument erlangte, nicht unbedingt ein bestimmender Faktor bei der Beurteilung sei, ob er seinen Pflichten und Verantwortlichkeiten nachgekommen ist: Als Journalist könne er nicht guten Glaubens geltend machen, er sei sich nicht bewusst gewesen, dass die Veröffentlichung des fraglichen Dokuments nach Art. 293 des Schweizer Strafgesetzbuches strafbar ist. Schließlich betonte der EGMR, dass die fraglichen Artikel in einem

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

sensationsheischenden Stil geschrieben und präsentiert worden seien, dass sie in unangemessener Weise unterstellten, die Äußerungen des Botschafters seien antisemitisch, dass sie trivial und darüber hinaus ungenau gewesen seien und daher angetan, den Leser in die Irre zu führen. Ähnlich wie der Schweizer Presserat sieht auch der EGMR eine Reihe von Unzulänglichkeiten in der Form der veröffentlichten Artikel. Der EGMR kommt zu dem Schluss, dass „die gekürzte und reduzierte Form der fraglichen Artikel, die verantwortlich dafür war, dass die Leser hinsichtlich der Persönlichkeit und der Fähigkeiten des Botschafter irreführt wurden, wesentlich von der Bedeutung ihres Beitrags zur öffentlichen Debatte abgelenkt hat“ und dass kein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorliege. Die fünf Richter mit abweichender Haltung äußerten die Meinung, die Mehrheitsentscheidung sei eine „gefährliche und ungerechtfertigte Abkehr von der gefestigten Rechtsprechung des Gerichtshofs in Bezug auf das Wesen und die fundamentale Bedeutung der Meinungsfreiheit in demokratischen Gesellschaften“. Das Urteil der Großen Kammer steht auch in deutlichem Kontrast zu dem in der Gemeinsamen Erklärung der UN, OSZE, OAS und ACHPR vom 19. Dezember 2006 niedergelegten Grundsatz, nach dem „Journalisten nicht für die Veröffentlichung von geheimen oder vertraulichen Informationen zur Verantwortung zu ziehen sind, wenn sie selbst keine Straftat bei deren Erlangung begangen haben“ [siehe [IRIS 2007-2: Extra](#)].

- *Judgment of the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [case of Stoll v. Switzerland](#), Application no. 69698/01 of 10 December 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Stoll gegen die Schweiz, Antrag Nr. 69698/01 vom 10. Dezember 2007)

IRIS 2008-3/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssachen Nur Radyo und Özgür Radyo gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In zwei Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Aussetzung von Sendelizenzen durch den *Radio ve Televizyon Üst Kurulu* (Oberster Rundfunkrat – RTÜK) als Verstoß gegen Art. 10 der Konvention erachtet.

Im Fall *Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş.* klagte die Antragstellerin gegen das befristete Sende- und Verbreitungsverbot, das der RTÜK gegen sie verhängt hatte. Im Jahr 1999 zensurierte der RTÜK *Nur Radyo* wegen der Ausstrahlung bestimmter Kommentare über einen Vertreter der Religionsgemeinschaft *Mihr*, der ein Erdbeben mit Tausenden von Toten in der Region *Izmit* (im August 1999) als „Warnung Allahs“ an die „Feinde Allahs“ bezeichnet. Allah habe deren „Tod“ beschlossen. Der RTÜK erachtete diese Kommentare als Verstoß gegen § 4 lit. c des Gesetzes Nr. 3984; danach dürfen Rundfunksendungen nicht den verfassungsmäßigen Grundsätzen, den demokratischen Regeln und den Menschenrechten widersprechen. Da die Antragstellerin bereits wegen eines Verstoßes gegen dieselbe Vorschrift verurteilt worden war, beschloss der RTÜK, ihre Sendelizenz für 180 Tage auszusetzen. *Nur Radyo* klagte vor den türkischen Gerichten gegen diese Maßnahme, hatte aber keinen Erfolg. Schließlich klagte sie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung. *Nur Radyo* argumentierte insbesondere, man habe eine religiöse Erklärung für das Erdbeben vorgebracht, die alle Hörer unterstützen oder ablehnen konnten. Der Europäische Gerichtshof bestätigte, dass die beanstandeten Bemerkungen schwerwiegend gewesen und in einem besonders tragischen Kontext gemacht worden seien. Zudem seien sie missionarisch gewesen, da sie einer Naturkatastrophe eine religiöse Bedeutung zugeschrieben hätten. Doch obwohl die Bemerkungen vielleicht schockierend und abstoßend gewesen seien, hätten sie weder zu Gewalt aufgerufen noch waren sie dazu geeignet, den Hass gegen Menschen zu schüren. Der Gerichtshof wiederholte, dass bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs auch Art und Schwere der verhängten Strafe zu berücksichtigen seien. Er kam daher zu dem Schluss, dass das Sende- und Verbreitungsverbot für die Antragstellerin gemessen an den verfolgten Zielen unverhältnismäßig gewesen sei und daher ein Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorliege.

Im anderen Fall war die Antragstellerin die *Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş.*, deren Betriebslizenz wegen eines von ihr ausgestrahlten Liedes für 365 Tage ausgesetzt worden war. Der RTÜK war der Meinung, der Text des beanstandeten Liedes habe gegen den Grundsatz in § 4 lit. g des Gesetzes Nr. 3984 verstoßen, der die Ausstrahlung von Material verbietet, das geeignet ist, die Bevölkerung zu Gewalt, Terrorismus oder ethnischer Diskriminierung aufzustacheln und Hassgefühle zu wecken. Nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel klagte *Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon* in Straßburg unter Berufung auf Art. 10 EMRK, dass die türkischen Behörden in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung auf eine Weise eingegriffen hätten, die in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich sei. In seinem Urteil berücksichtigte der Europäische Gerichtshof, dass das Lied einen politischen Inhalt gehabt und das Militär kritisiert habe. Allerdings habe sich das Lied auf Ereignisse bezogen, die mehr als 30 Jahre zurückliegen. Außerdem sei der Text des Liedes in der Türkei sehr bekannt, und das Lied sei viele Jahre lang mit Genehmigung des Ministeriums für Kultur verbreitet worden. Dem Gericht zufolge ging von dem Lied tatsächlich die Gefahr aus, die Bevölkerung zu Hass oder Feindseligkeit anzustacheln. Es bestand keine dringende gesellschaftliche Notwendigkeit zu dem Eingriff, und gemessen an dem zwar legitimen Ziel, die öffentliche Ordnung zu schützen, war eine so

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

lange Aussetzung der Lizenz des Senders als Sanktion unverhältnismäßig. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorlag.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), [affaire Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş. c. Turquie](#), requête n° 6587/03 du 27 novembre 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş gegen die Türkei, Antrag Nr. 6587/03 vom 27. November 2007)
- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), [affaire Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş. c. Turquie](#), requête n° 11369/03 du 4 décembre 2007* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Özgür Radyo-Ses Radyo Televizyon Yayın Yapım Ve Tanıtım A.Ş gegen die Türkei, Antrag Nr. 11369/03 vom 4. Dezember 2007)

IRIS 2008-3/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssachen Voskuil gegen die Niederlande und Tillack gegen Belgien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In zwei neuen Urteilen hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einen substanziellen Schutz für das Recht von Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Quellen gemäß Art. 10 der Konvention gewährt. Die Rechtssache Voskuil gegen die Niederlande betrifft die Behauptung von Herrn Voskuil, dass ihm das Recht auf Geheimhaltung seiner Quelle für zwei Artikel, die er für die Zeitung „Sp!ts“ geschrieben hatte, vorenthalten wurde und dass er für mehr als zwei Wochen inhaftiert wurde, um ihn zur Preisgabe zu zwingen. In einem Berufungsverfahren gegen drei Personen wegen Waffenhandels war Voskuil als Zeuge der Verteidigung geladen worden. Das Gericht forderte den Journalisten auf, im Interesse der Angeklagten und der Integrität von Polizei und Justiz die Identität einer Quelle bekannt zu geben. Voskuil berief sich auf sein Schweigerecht (*zwijgrecht*), und das Gericht ordnete daraufhin seine sofortige Festnahme an. Nur zwei Wochen später hob das Berufungsgericht den Haftbefehl auf. Es vertrat die Ansicht, dass der von dem Antragsteller veröffentlichte Bericht nicht plausibel sei und dass die Behauptung Voskuils für den Waffenhandel-Prozess nicht mehr von Interesse sei. Voskuil klagte in Straßburg wegen Verletzung seiner Meinungsfreiheit und der Pressefreiheit gemäß Art. 10 der Konvention. Der EGMR erinnerte daran, dass der Schutz der journalistischen Quellen eine der Grundvoraussetzungen der Pressefreiheit sei, was sich auch in verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten widerspiegeln, zum Beispiel in der [Empfehlung Nr. R \(2000\) 7 des Ministerkomitees des Europarats](#). Ohne diesen Schutz könnten Quellen davon abgehalten werden, der Presse Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu liefern, und dadurch könne die vitale öffentliche Kontrollfunktion der Presse untergraben werden. Die Anordnung, eine Quelle preiszugeben, könne nur dann gerechtfertigt sein, wenn ein übergeordnetes öffentliches Interesse bestehe. Insbesondere war der EGMR betroffen, wie weit die niederländischen Behörden zu gehen bereit waren, um die Identität der Quelle zu erfahren. Derartig weitreichende Maßnahmen könnten diejenigen, die wahre und genaue Informationen über Fehlverhalten besitzen, nur entmutigen, diese in Zukunft der Presse mitzuteilen. Der EGMR befand, dass das Interesse der Regierung an der Identität der Quelle des Journalisten nicht ausreicht habe, um sich über sein Interesse an der Geheimhaltung hinwegzusetzen. Daher habe ein Verstoß gegen Art. 10 vorgelegen.

Die andere Rechtssache betrifft den Journalisten H. M. Tillack, der wegen einer Verletzung seines Rechts auf Quellenschutz durch die belgischen Behörden klagte. Tillack, der in Brüssel für das Wochenmagazin „Stern“ arbeitet, wurde verdächtigt, einen Beamten bestochen und ihm EUR 8.000 für die Herausgabe vertraulicher Informationen über laufende Untersuchungen bei den europäischen Institutionen gezahlt zu haben. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung OLAF eröffnete ein Untersuchungsverfahren, um Tillacks Informanten zu identifizieren. Nachdem die Untersuchung durch OLAF nicht dazu führte, die undichte Stelle zu enttarnen, wurden die belgischen Gerichte aufgefordert, eine Untersuchung wegen Verletzung des Berufsgeheimnisses und Beamtenbestechung zu eröffnen. Am 19. März 2004 wurden Tillacks Wohnung und sein Arbeitsplatz durchsucht und beinahe seine gesamten Arbeitspapiere und Werkzeuge beschlagnahmt und versiegelt (16 Kisten Papier, zwei Aktenkisten, zwei Computer, vier Mobiltelefone und ein Metallschrank). Tillack reichte Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, nachdem der belgische Oberste Gerichtshof seine Klage gemäß Art. 10 der Konvention abgelehnt hatte. Der EGMR unterstrich, dass das Recht eines Journalisten, seine Quellen nicht zu preisgeben, nicht als reines Privileg gewertet werden kann, das je nach Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Quellen gewährt oder entzogen werden kann, sondern vielmehr fester

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Bestandteil des Rechts auf Information sei und mit äußerster Vorsicht behandelt werden müsse, erst recht im Falle des Antragstellers, da er aufgrund vager, unbestätigter Gerüchte verdächtigt wurde, wie nachträglich dadurch bestätigt wurde, dass es nicht zu einer Anklage kam. Der EGMR zog auch die Menge des beschlagnahmten Eigentums in Betracht und kam zu dem Schluss, dass die Gründe der belgischen Gerichte selbst dann, wenn sie „relevant“ gewesen wären, nicht als Rechtfertigung für die strittigen Durchsuchungen ausgereicht hätten. Der Menschenrechtsgerichtshof befand daher, dass ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vorgelegen habe.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (third section), [case of Voskuil v. the Netherlands](#), Application no. 64752/01 of 22 November 2007 and judgment by the European Court of Human Rights (second section), [case of Tillack v. Belgium](#), Application no. 20477/05 of 27 November 2007 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Voskuil gegen die Niederlande, Antrag Nr. 64752/01 vom 22. November 2007 und Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Tillack gegen Belgien, Antrag Nr. 20477/05 vom 27. November 2007)*

IRIS 2008-4/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Guja gegen Moldau

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat kürzlich ein Urteil in einer sehr speziellen und interessanten Rechtssache erlassen, die die Position eines Informanten betrifft, der zwei Briefe an die Presse weitergegeben hatte und daraufhin entlassen wurde. Das Gericht befand, die Weitergabe der internen Dokumente an die Presse sei im vorliegenden Fall durch Art. 10 der Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt. Die Vorschrift garantiert das Recht auf freie Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts auf freien Empfang und freie Weitergabe von Informationen. Der Antragsteller, Herr Guja, war Vorsitzender der Presseabteilung der moldawischen Generalstaatsanwaltschaft, bevor er entlassen wurde, weil er zwei geheime Briefe an eine Zeitung weitergeleitet hatte, ohne davor die Leiter anderer Abteilungen der Generalstaatsanwaltschaft zu konsultieren. Dieses Verhalten wurde als Verstoß gegen die internen Vorschriften der Presseabteilung eingestuft. Guja war der Meinung, die Briefe seien nicht vertraulich gewesen. Außerdem habe er im Einklang mit der Antikorruptionslinie des Präsidenten gehandelt und ein positives Image der Staatsanwaltschaft schaffen wollen, da die Briefe enthüllt hätten, dass der stellvertretende Sprecher des Parlaments, Vadim Mişin, unerlaubten Druck auf die Staatsanwaltschaft ausgeübt habe. Guja verklagte die Generalstaatsanwaltschaft zivilrechtlich auf Wiedereinstellung, war aber nicht erfolgreich. Unter Berufung auf Art. 10 EMRK reichte er gegen seine Entlassung Beschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein.

Der EGMR befand, unter den besonderen Umständen des Falles könne eine Meldung nach außen, auch an eine Zeitung, gerechtfertigt sein, denn schließlich sei es darum gegangen, dass ein hochrangiger Politiker Druck auf anhängige Strafverfahren ausgeübt habe. Gleichzeitig habe der Staatsanwalt den Eindruck vermittelt, dass er politischem Druck nachgegeben habe. Der EGMR verwies weiter auf Berichte internationaler nichtstaatlicher Organisationen (die Internationale Juristenkommission, Freedom House und die Open Justice Initiative), die sich besorgt über den Zusammenbruch der Gewaltenteilung und die mangelnde Unabhängigkeit der Justiz in Moldau geäußert hatten. Es bestehe kein Zweifel daran, dass dies sehr wichtige Themen in einer demokratischen Gesellschaft sind, dass die Öffentlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, darüber informiert zu werden, und dass diese Themen in die politische Diskussion gehören. Der Gerichtshof befand, das öffentliche Interesse an Informationen über unzulässigen Druck und Fehlverhalten innerhalb der Staatsanwaltschaft sei in einer demokratischen Gesellschaft so wichtig, dass es gegenüber dem Interesse an der Aufrechterhaltung des öffentlichen Vertrauens in die Generalstaatsanwaltschaft überwiege. Die offene Diskussion über Themen von öffentlichem Interesse sei für die Demokratie wichtig, und es wiege sehr schwer, wenn die Öffentlichkeit entmutigt werde, ihre Meinungen zu solchen Themen zu äußern. Der EGMR, der davon ausging, dass Guja in gutem Glauben gehandelt habe, wies abschließend auch darauf hin, dass dem Antragsteller die höchstmögliche Strafe (Entlassung) auferlegt worden sei. Die Strafe habe nicht nur negative Auswirkungen auf die berufliche Laufbahn des Antragstellers, sondern könnte auch eine stark abschreckende Wirkung auf andere Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft haben und sie davon abhalten, Fehlverhalten zu melden. Außerdem könnte die Strafe angesichts der Medienberichterstattung über den Fall des Antragstellers auch auf andere Beamte und Angestellte abschreckend wirken.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bei Themen von allgemeinem Interesse, des Rechts von Beamten und anderen Mitarbeitern, rechtswidriges Verhalten am Arbeitsplatz zu melden, der Pflichten und der Verantwortung von Arbeitnehmern gegenüber ihren Arbeitgebern und des Rechts von Arbeitgebern, ihre Arbeitnehmer zu führen, und nach Abwägung der

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

verschiedenen anderen Interessen im Fall des Antragstellers kam der EGMR zu dem Schluss, dass der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung, insbesondere das Recht auf freie Weitergabe von Informationen, „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen sei. Somit liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [case of Guja v. Moldova](#), Application no. 14277/04 of 12 February 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Guja gegen Moldau, Antrag Nr. 14277/04 vom 12. Februar 2008)

IRIS 2008-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Yalçin Küçük (Nr. 3) gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Am 22. April 2008 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einen Verstoß gegen das Recht auf Meinungsfreiheit in der Rechtssache Yalçin Küçük (Nr. 3) gegen die Türkei fest. Küçük, ein Universitätsprofessor und Schriftsteller, wurde aufgrund verschiedener Reden und Artikel zur Kurdenfrage strafrechtlich verfolgt. 1999 befand ihn das Staatssicherheitsgericht in Ankara der Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit, der Verbreitung separatistischer Propaganda und der Zugehörigkeit zu einer bewaffneten Gruppierung (Art. 312 § 2 und Art. 168 § 2 des Strafgesetzbuches sowie Art. 8 des Antiterrorgesetzes Nr. 3713) für schuldig. Er wurde darüber hinaus wegen der Unterstützung einer bewaffneten Gruppierung (Art. 169 des Strafgesetzbuches) aufgrund eines Interviews für Med-TV verurteilt, in dem Küçük den PKK-Führer Abdullah Öcalan mit „Herr Präsident“ begrüßt und ihn um eine Stellungnahme zur Kurdenfrage gebeten hatte.

Küçük musste eine Gefängnisstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten verbüßen und wurde zu einer Geldstrafe von EUR 1.300 verurteilt. Gestützt auf Art. 6 § 1 und Art. 10 EMRK klagte er, das Verfahren sei unfair gewesen und sein Recht auf Meinungsfreiheit sei verletzt worden.

Der EGMR befand in seinem Urteil vom 22. April 2008, die von den türkischen Gerichten vorgebrachten Gründe seien für sich nicht ausreichend gewesen, um einen Eingriff in Küçüks Recht auf Meinungsfreiheit zu rechtfertigen. Wenngleich einige Äußerungen in den beanstandeten Artikeln und Reden Separatismus zu rechtfertigen suchten und ihnen somit einen feindseligen Ton verliehen, seien sie in ihrer Gesamtheit jedoch keine Befürwortung des Einsatzes von Gewalt, bewaffneten Widerstands oder eines Aufstands gewesen und stellten keine Hassrede dar; das wäre nach Ansicht des EGMR der grundsätzlich zu berücksichtigende Faktor gewesen. Eine Rede Küçüks enthalte jedoch einen Satz, der als Aufstachelung zu Gewalt zu betrachten sei und könne daher nicht den Schutz beanspruchen, den Art. 10 EMRK garantiere.

Der EGMR befand mit Hinweis auf die Art und Schwere der Strafen, dass die Verurteilung Küçüks insgesamt den verfolgten Zielen unangemessen und folglich „in einer demokratischen Gesellschaft [nicht] notwendig“ gewesen sei. Insbesondere verwies der EGMR auf die Schwere der Gefängnisstrafe von sechs Jahren und sechs Monaten. Er kam zu dem einstimmigen Schluss, dass ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorliege und dass es keiner Prüfung der Beschwerden nach Art. 6 EMRK bedürfe. Der EGMR sprach Küçük EUR 3.000 als Schmerzensgeld zu.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (quatrième section), affaire Yalçin Küçük (n° 3) c. Turquie, requête n° 71353/01 du 22 avril 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Yalçin Küçük (Nr. 3) gegen die Türkei, Antrag Nr. 71353/01 vom 22. April 2008)

IRIS 2008-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Meltex Ltd. und Mesrop Movsesyan gegen Armenien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In seinem Urteil vom 17. Juni 2008 entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einstimmig, dass die mehrmalige Weigerung der armenischen Behörden, dem Fernsehunternehmen Meltex beantragte Sendelizenzen zu erteilen, einen Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Der Gerichtshof erkannte zunächst an, dass das unabhängige Rundfunkunternehmen Meltex als „Opfer“ eines Eingriffs der armenischen Behörden in seine Meinungsfreiheit zu betrachten ist. Indem die *National Radio and Television Commission* (Nationale Fernseh- und Radiokommission – NFRK) das antragstellende Unternehmen nicht als Gewinner der Ausschreibungen anerkannt habe, an denen es teilgenommen hatte, habe sie seine Angebote für eine Sendelizenz effektiv abgelehnt, und solche Ablehnungen stellten tatsächlich Eingriffe in die Freiheit des Unternehmens zur Verbreitung von Nachrichten und Ideen dar. Staaten dürften jedoch in ihrem Gebiet die Organisation des Rundfunks, insbesondere in seinen technischen Aspekten, durch ein Lizenzsystem regeln, und die Erteilung einer Lizenz könne auch von bestimmten Faktoren abhängig gemacht werden, wie zum Beispiel von der Art und den Zielen eines geplanten Senders, seinem potenziellen Publikum auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, den Rechten und Bedürfnissen eines spezifischen Publikums und den sich aus internationalen Rechtsinstrumenten ergebenden Verpflichtungen. Die Vereinbarkeit solcher Eingriffe sei im Lichte der Anforderungen von Art. 10 Abs. 2 EMRK zu betrachten, wonach ein Eingriff in einer Weise gesetzlich vorgesehen sein müsse, die den Schutz vor willkürlichen behördlichen Eingriffen gewährleistet. Tatsächlich müsse die Anwendung der Lizenzkriterien im Lizenzvergabeverfahren ausreichende Garantien gegen Willkür bieten, unter anderem durch eine ausreichende Begründung von Entscheidungen, mit denen die Lizenzbehörde Sendelizenzen verweigert (siehe IRIS 2008-1: 3, EGMR 11. Oktober 2007, [Glas Nadezhda EOOD und Elenkov gegen Bulgarien](#)).

Der Gerichtshof stellte fest, die Entscheidungen der NFRK hätten sich auf das Rundfunkgesetz von 2000 und andere ergänzende Rechtsakte gestützt, die die genauen Kriterien für die NFRK-Entscheidung definieren, so zum Beispiel die Finanzen und technischen Ressourcen des antragstellenden Unternehmens, die Erfahrung seines Personals und ob es überwiegend eigene armenische Sendungen produziert. Allerdings habe das Rundfunkgesetz damals nicht ausdrücklich verlangt, dass die Lizenzbehörde bei der Anwendung dieser Kriterien Gründe nennen muss. Die NFRK habe daher den Gewinner einfach bekanntgegeben, ohne zu erläutern, warum dieses Unternehmen die geforderten Kriterien erfüllt habe, Meltex jedoch nicht. Man habe nicht wissen können, auf welcher Grundlage die NFRK von ihrem Ermessen zur Verweigerung einer Lizenz Gebrauch gemacht habe. Der Gerichtshof wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedeten Leitlinien im Bereich der Rundfunkregulierung eine offene und transparente Anwendung der Bestimmungen für das Lizenzierungsverfahren verlangen und konkret empfehlen, dass alle Entscheidungen der Regulierungsbehörden ausreichend zu begründen seien ([Empfehlung \(2000\)23](#) – siehe auch die [Erklärung des Ministerkomitees vom 26. März 2008 zur Unabhängigkeit und den Funktionen von Regulierungsbehörden für den Rundfunksektor](#)). Zudem wies der Gerichtshof auf die relevanten Schlussfolgerungen der [Parlamentarischen Versammlung des Europarats in deren Entschließung vom 27. Januar 2004 zu Armenien](#) hin, in der es hieß, „die Unklarheit des geltenden Rechts“ habe dazu geführt, dass die NFRK „ausgesprochene Ermessensfreiheit“ bekommen habe. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass ein Lizenzierungsverfahren, bei dem die Lizenzbehörde ihre

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Entscheidungen nicht begründet, keinen angemessenen Schutz vor willkürlichen behördlichen Eingriffen in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung bietet. Er gelangte daher zu dem Schluss, dass der Eingriff in die Freiheit von Meltex zur Verbreitung von Informationen und Ideen, nämlich die siebenmalige Verweigerung einer Sendelizenz, der Anforderung der Rechtmäßigkeit im Rahmen der Konvention nicht genügt und somit gegen Art. 10 EMRK verstößt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [case of Meltex Ltd. and Mesrop Movsesyan v. Armenia](#), Application no. 32283/04 of 17 June 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Meltex Ltd. und Mesrop Movsesyan gegen Armenien, Antrag Nr. 32283/04 vom 17. Juni 2008)

IRIS 2008-8/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Flux Nr.6 gegen Moldau über journalistische Ethik

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Nachdem mehrere Klagen vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zur Freiheit der kritischen journalistischen Berichterstattung erfolgreich waren, kam der Straßburger Gerichtshof diesmal mit vier zu drei Stimmen zu dem Schluss, dass die Verurteilung der moldawischen Zeitung Flux nicht als Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu betrachten sei. Der Ansatz der Gerichtsmehrheit in Bezug auf die (mangelnde) journalistisch-ethische Qualität der streitgegenständlichen Artikel in Flux weicht deutlich von jenem der überstimmten Richter ab.

Im Jahr 2003 veröffentlichte Flux einen Artikel über eine Oberschule in Chişinău, in dem deren Leiter scharf kritisiert wurde. Der Artikel zitierte lediglich aus einem anonymen Brief, den Flux von einer Gruppe von Eltern der Schüler erhalten hatte. In dem Brief wurde unter anderem behauptet, der Schulleiter habe Schulgelder für unangemessene Zwecke verwendet und Bestechungsgelder von bis zu USD 500 für die Aufnahme von Kindern in die Schule erhalten. Kurz darauf weigerte sich Flux, eine Gegendarstellung des Schulleiters zu veröffentlichen. Der Text der Gegendarstellung erschien dann in einer anderen Zeitung, dem Jurnal de Chişinău . Darin hieß es, Flux habe einen anonymen Brief veröffentlicht, ohne auch nur die Schule besucht oder weitere Nachforschungen durchgeführt zu haben. Dies zeige, dass es hier um reine Sensationslust gehe. Flux habe gegen die journalistische Ethik verstoßen. Flux reagierte darauf mit einem neuen Artikel, der die Kritik aus dem ersten Artikel teilweise wiederholte, und argumentierte, Flux werde gewiss Personen finden, die bereit seien, die Zahlung von Bestechungsgeldern vor Gericht zu bezeugen. Der Schulleiter verklagte Flux daraufhin wegen Verleumdung, und das Bezirksgericht hielt die Bestechungsvorwürfe für falsch und verleumderisch. Das Gericht sah keinen Grund, den drei Zeugen zu glauben, die ausgesagt hatten, dass für die Anmeldung von Kindern in der Schule Bestechungsgelder angenommen worden seien. Das Bezirksgericht erklärte, es bedürfe eines Schuldspruchs in einem Strafprozess, damit „öffentlich erklärt werden kann, dass eine Person Bestechungsgelder annimmt“. Da ein Schuldspruch gegen den Schulleiter nicht vorlag, habe er dem moldawischen Bezirksgericht zufolge nicht der Bestechung beschuldigt werden dürfen. Das Urteil des Bezirksgerichts wurde auch vom Revisionsgericht Chişinău bestätigt, und die Revision beim Obersten Gerichtshof wurde abgelehnt. Die Zeitung wurde dazu verurteilt, eine Entschuldigung zu veröffentlichen und MDL 1350 (damals EUR 88) an den Schulleiter zu zahlen.

Flux klagte in Straßburg unter Berufung auf Art. 10 EMRK wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung durch die moldawischen Gerichte, die in einer demokratischen Gesellschaft als nicht notwendig zu betrachten sei. Der EGMR legte in seinem Urteil vom 29. Juli 2008 besonderen Wert auf die Tatsache, dass der Journalist von Flux, der den Artikel verfasst hatte, trotz der Schwere der Bestechungsvorwürfe weder versucht hatte, den Schulleiter zu kontaktieren, um ihn nach seiner Meinung zu der Angelegenheit zu fragen, noch irgendwelche Nachforschungen zu den in dem anonymen Brief erwähnten Vorgängen durchgeführt hatte. Außerdem habe Flux dem Schulleiter das Recht auf Gegendarstellung verweigert, obwohl die Gegendarstellung nicht beleidigend formuliert gewesen sei. Die Reaktion von Flux auf die im Jurnal de Chişinău erschienene Gegendarstellung betrachtete der Gerichtshof als Vergeltungsmaßnahme gegen die Anzweiflung der Professionalität der Zeitung. Der Gerichtshof unterstrich jedoch, dass er dem Argument des Bezirksgerichts nicht folgt, wonach die Vorwürfe eines schweren Fehlverhaltens gegen den Schulleiter zunächst in einem Strafverfahren hätten bewiesen werden müssen. Der Gerichtshof verdeutlichte aber auch, dass das Recht auf freie

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Meinungsäußerung nicht so zu verstehen sei, dass Zeitungen ein absolutes Recht dazu hätten, sich unverantwortlich zu verhalten, indem sie Personen Straftaten vorwerfen, ohne dass zum fraglichen Zeitpunkt eine Faktenbasis vorhanden ist und ohne ihnen die Möglichkeit einzuräumen, den Vorwürfen entgegenzutreten. Da dem Recht zur öffentlichen Verbreitung von Informationen Grenzen gesetzt seien, müsse es gegen die Rechte der Betroffenen abgewogen werden, unter anderem gegen das Recht auf die Unschuldsvermutung bis zum Nachweis der Schuld. Der Gerichtshof verwies auch auf das unprofessionelle Verhalten der Zeitung und die relativ geringe Schadensersatzzahlung, zu der sie im Rahmen einer Zivilklage verurteilt worden war, und bezeichnete die Lösung der innerstaatlichen Gerichte als angemessenen Kompromiss zwischen den beteiligten widerstreitenden Interessen. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, die Zeitung habe unter offenkundiger Missachtung der Pflichten eines verantwortungsbewussten Journalismus gehandelt und damit die in der Konvention verankerten Rechte anderer untergraben, während der Eingriff in die Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gerechtfertigt gewesen sei. Aus diesen Gründen entschied der Gerichtshof mit vier zu drei Stimmen, dass kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorlag.

Die drei überstimmten Richter erklärten dagegen in ihrer gemeinsamen Stellungnahme, sie hätten ohne Zögern dafür gestimmt, einen Verstoß gegen Art. 10 festzustellen. Der Gerichtshof habe in diesem Fall das professionelle Verhalten von Journalisten über die Aufdeckung von Korruption gestellt. Nach Meinung dieser Richter zeigen die Fakten, dass sich die Zeitung über hartnäckige Gerüchte erkundigt und drei Zeugen gefunden habe, deren Integrität nicht in Frage gestellt wurde und die die Korruptionsvorwürfe unter Eid bestätigt hätten. Der Gerichtshof habe die Zeitung nicht für die Veröffentlichung von Unwahrheiten bestraft, sondern für sogenanntes „unprofessionelles Verhalten“. Somit sei zu befürchten, dass dieses Urteil den Schutz der freien Meinungsäußerung denkbar weit zurückgeworfen habe: „Selbst wenn alarmierende Tatsachen ausreichend belegt sind, hält Straßburg bei der Abwägung zur Feststellung der Verhältnismäßigkeit die Missachtung professioneller Normen für schwerwiegender als die Unterdrückung der demokratischen Debatte über öffentliche Korruption. Mit anderen Worten: Die gesellschaftliche Notwendigkeit zur Bekämpfung von schlechtem Journalismus ist nach Auffassung des Gerichtshofs dringlicher als jene zur Bekämpfung der Korruption. Die abschreckende Wirkung von Sanktionen gegen die Pressefreiheit, die von der früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs befürchtet wurde, ist sich durch das neue Urteil nun Wirklichkeit geworden. (...) Die ernste Schlussfolgerung aus diesem Urteil besteht darin, dass Meinungsfreiheit auch zu existieren aufhört, wenn sie dafür bestraft wird, dass sie in die öffentliche Debatte Vorwürfe öffentlicher Kriminalität einführt, die von Zeugen mit bescheinigter Glaubwürdigkeit erhoben werden, allerdings in einer als unprofessionell erachteten Weise. Wenn die Unterwerfung unter die gute Berufspraxis wichtiger wird als die eigentliche Suche nach der Wahrheit, ist das ein trauriger Tag für die Meinungsfreiheit.“

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Flux \(nr. 6\) v. Moldova](#), Application no. 22824/04 of 29 July 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Flux (Nr. 6) gegen Moldau, Antrag Nr. 22824/04 vom 29. Juli 2008)

IRIS 2008-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Petrina gegen Rumänien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einer Fernsehsendung über Probleme beim Zugang zu den Archiven des ehemaligen rumänischen Geheimdienstes Securitate behauptete der Journalist C. I. von der satirischen Wochenzeitschrift „Cațavencu“ im Jahr 1997, der Politiker Liviu Petrina sei bei der Securitate tätig gewesen. Einige Wochen später veröffentlichte derselbe Journalist einen Artikel, in dem er seine Behauptungen wiederholte. Ähnliche Behauptungen über eine Mitarbeit Petrinas bei der Securitate unter dem Ceaușescu-Regime wurden auch von dem Journalisten M. D. veröffentlicht. Petrina zeigte die Journalisten C. I. und M. D. wegen Beleidigung und Verleumdung an, doch beide wurden freigesprochen. Die rumänischen Gerichte verwiesen auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu Artikel 10 der Konvention, der das Recht von Journalisten garantiert, über Themen von öffentlichem Interesse zu berichten und Politiker zu kritisieren, zumal die Behauptungen der Journalisten allgemein und unbestimmt gewesen seien. Einige Jahre später stellte jedoch der Nationale Forschungsrat für die Archive der Securitate eine Bescheinigung aus, dass Petrina nicht auf der Mitarbeiterliste stand.

Nach dem Freispruch der beiden Journalisten durch die rumänischen Gerichte klagte Petrina in Straßburg gemäß Artikel 8 der Konvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), da sein Recht auf Achtung seiner Ehre, seines guten Namens und seines Rufes verletzt worden sei. Der Gerichtshof ließ gelten, dass der Freispruch der Journalisten im Hinblick auf die Verpflichtung der rumänischen Behörden, die Achtung der Privatsphäre Petrinas sicherzustellen, einschließlich seines guten Namens und seines Rufes, problematisch sein könne.

Der EGMR erkannte an, dass die Diskussion über die Zusammenarbeit von Politikern mit der Securitate ein äußerst sensibles soziales und moralisches Thema der rumänischen Geschichte sei. Die fraglichen Artikel hätten aber trotz des satirischen Charakters von Cațavencu und trotz der Medialisierung der Debatte dazu gedient, Petrina zu beleidigen, denn es habe keinerlei Hinweis auf eine Zugehörigkeit Petrinas zur Securitate gegeben. Im Übrigen seien die Anschuldigungen nicht „allgemein und unbestimmt“ gewesen, sondern sehr konkret und direkt und außerdem frei von Ironie und Humor. C. I. und M. D. könnten sich in diesem Fall nicht auf das Recht von Journalisten zur Übertreibung und Provokation berufen, da jede faktische Grundlage für ihre Anschuldigungen gefehlt habe. Mit ihren Vorwürfen, Petrina habe einer Gruppe angehört, die mit Repression und Terror dem Ceaușescu-Regime gedient habe, hätten die Journalisten die Grenzen des Hinnehmbaren überschritten.

Daher hielt der EGMR die Begründung der nationalen Gerichte nicht für ausreichend, um den Schutz der freien Meinungsäußerung der Journalisten (Artikel 10) über den Schutz des Rufs von Petrina gemäß Artikel 8 der Konvention zu stellen. Aus diesen Gründen befand der Gerichtshof einstimmig, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorgelegen habe. Petrina wurde ein Schmerzensgeld in Höhe EUR 5.000 zugesprochen.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (troisième section), affaire Petrina c. Roumanie, requête n°78060/01 du 14 octobre 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Petrina gegen Rumänien, Antrag Nr. 8060/01 vom 14. Oktober 2008)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Leroy gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Jahr 2002 war der französische Karikaturist Denis Leroy (Pseudonym „Guezmer“) wegen der Veröffentlichung einer Karikatur in der baskischen Wochenzeitung Ekaitza wegen Beteiligung an der Verherrlichung des Terrorismus verurteilt worden. Am 11. September 2001 hatte der Karikaturist dem Magazin eine Zeichnung über den Einsturz der Zwillingstürme des World Trade Centers in New York zugesandt. Er hatte die Angriffe mit einer Parodie zu der Werbung für eine berühmte Marke parodiert: „Wir alle haben davon geträumt ... Hamas hat es getan“ („*Sony did it*“). Die Zeichnung wurde in der Ausgabe des Magazins vom 13. September 2001 veröffentlicht. In seiner nächsten Ausgabe veröffentlichte das Magazin Auszüge aus Leserbriefen und E-Mails, die als Reaktion auf die Zeichnung bei der Redaktion eingegangen waren. Es veröffentlichte auch eine Stellungnahme des Karikaturisten, in der er erklärte, dass er, als er die Karikatur angefertigt habe, nicht an das Leid der Menschen gedacht habe („*la douleur humaine*“), das die Angriffe auf das World Trade Center verursacht haben. Er betonte, er habe mit seiner Karikatur den Untergang amerikanischer Symbole deutlich machen wollen, und wies darauf hin, dass Karikaturisten, wenn sie aktuelle Ereignisse kommentieren, nicht viel Zeit zum Überlegen haben: „*Quand un dessinateur réagit sur l'actualité, il n'a pas toujours le bénéfice du recul*“. Er erklärte auch, dass er mit seiner Karikatur eine politische Absicht verfolgt habe. So habe er vor allem seinen Antiamerikanismus durch eine satirische Zeichnung zum Ausdruck bringen wollen, die den Untergang des amerikanischen Imperialismus deutlich mache.

Auf Antrag des Präsidenten der Region erhob der Staatsanwalt Anklage gegen den Karikaturisten und gegen den Chefredakteur der Zeitung auf der Grundlage von Art. 24 Satz 6 des französischen Pressegesetzes von 1881, das neben der direkten Anstiftung zum Terrorismus auch die Verherrlichung von Terrorismus („*l'apologie du terrorisme*“) unter Strafe stellt. Der Chefredakteur wurde wegen Verherrlichung des Terrorismus verurteilt, Leroy dagegen wegen Beteiligung an der Verherrlichung des Terrorismus. Gegen beide wurde jeweils eine Geldstrafe in Höhe von EUR 1.500 verhängt. Außerdem mussten sie das Urteil auf eigene Kosten in Ekaitza und in zwei anderen Zeitungen abdrucken und die Kosten des Verfahrens tragen. Das Berufungsgericht von Pau sah es als erwiesen an, dass der Angeklagte „durch die direkte Anspielung auf die ungeheuren Angriffe von Manhattan, durch die Tatsache, dass er diese Angriffe einer bekannten Terrororganisation zugeordnet hat, und durch die Idealisierung dieses tödlichen Angriffs durch die Verwendung des Verbs „träumen“ - mit dem er einen tödlichen Akt verherrlicht hat - den Terrorismus rechtfertigt, dass er sich selbst durch die Verwendung des Personalpronomens in der ersten Person Plural („wir“) mit dieser Methode der Zerstörung identifiziert, die darüber hinaus als die Realisierung eines Traums dargestellt wird, und dass er schließlich indirekt den Leser zu einer positiven Bewertung der erfolgreichen Ausführung eines Verbrechens auffordert.“

Der Karikaturist legte beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in Straßburg Beschwerde gegen dieses Urteil ein. Er berief sich dabei auf Art. 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK), die das Recht auf Meinungsfreiheit garantiert. Leroy beklagte sich darüber, dass die französischen Gerichte seine wahre Absicht nicht berücksichtigt hätten, nämlich dass er seinen Antiamerikanismus durch eine satirische Zeichnung zum Ausdruck bringen wollte. Diese Meinungsäußerung, so argumentierte er, werde durch Art. 10 der Konvention geschützt. Der EGMR war der Auffassung, dass die Verurteilung von Leroy in der Tat ein Eingriff in sein Recht auf Meinungsfreiheit gleichkomme. Er lehnte es daher ab, Art. 17 EMRK (Verbot des Missbrauchs von Rechten) in diesem Fall anzuwenden, obwohl die französische Regierung sich auf diesen Artikel berief

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

und argumentierte, dass die Karikatur durch die Verherrlichung des Terrorismus als ein Akt angesehen werden müsse, der auf die Zerstörung jener Rechte und Freiheiten abziele, die von der EMRK garantiert werden, und dass der Karikaturist sich daher nicht auf das von der Konvention garantierte Recht auf Meinungsfreiheit berufen könne. Der EGMR betonte, dass die Botschaft der Karikatur - die Vernichtung des US-Imperialismus - nicht mit einer Leugnung der grundlegenden Werte gleichzusetzen sei, die von der Konvention garantiert würden - im Gegensatz zu der Aufstachelung zu Rassenhass, Antisemitismus, der Leugnung des Holocausts und der Islamfeindlichkeit. Daher habe die Karikatur grundsätzlich einen Anspruch auf den Schutz von Art. 10. Da der Eingriff der französischen Behörden in das Recht auf Meinungsfreiheit in diesem Fall vom französischen Gesetz vorgeschrieben sei und mehrere legitime Ziele verfolge, die mit dem sensiblen Charakter des Kampfs gegen den Terrorismus zu tun hätten (hier vor allem die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und der Schutz vor Aufruhr und Verbrechen) müsse unbedingt geklärt werden, ob es sich bei dem Eingriff der französischen Behörden um einen Akt handle, der nach Art. 10 Abs. 2 der EMRK „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war“.

Der EGMR wies darauf hin, dass die tragischen Ereignisse vom 11. September 2001, die der Anlass für die angefochtene Karikatur waren, ein weltweites Chaos verursacht hatten und dass die Fragen im Zusammenhang mit diesem Ereignis von allgemeinem öffentlichem Interesse waren. Der EGMR war jedoch auch der Auffassung, dass die Zeichnung sich nicht auf die Kritik am amerikanischen Imperialismus beschränke, sondern die gewaltsame Zerstörung dieses Imperialismus verherrliche. Er stützte seine Schlussfolgerung auf die Überschrift zu der Karikatur und stellte fest, dass der Kläger damit seine moralische Unterstützung für diejenigen zum Ausdruck gebracht habe, die er für die Täter des 11. September 2001 hielt, und damit die Gewalt gegen Tausende von Zivilisten gebilligt und die Würde der Opfer verletzt habe, da er seine Zeichnung am Tag der Angriffe eingesandt habe und diese am 13. September veröffentlicht worden sei, ohne dass er sich im Nachhinein Gedanken über seine Wortwahl gemacht habe. Nach Auffassung des EGMR war es genau jener Umstand - das Datum der Veröffentlichung -, der die Verantwortung des Karikaturisten und seine Unterstützung für ein tragisches Ereignis verstärkt, unabhängig davon, ob man das Problem unter einem künstlerischen oder einem journalistischen Aspekt betrachte. Außerdem dürfe nicht übersehen werden, welche Wirkung eine solche Botschaft in einer politisch sensiblen Region wie dem Baskenland habe. Nach Auffassung des EGMR hatte die Karikatur politische Reaktionen ausgelöst, die zu Gewalt hätten führen und sich durchaus auf die öffentliche Ordnung in der Region hätten auswirken können. Alles in allem war der EGMR der Meinung, dass die Gründe, die von den französischen Gerichten für die Verurteilung von Leroy vorgebracht worden waren, „relevant und ausreichend“ waren. Angesichts der geringen Geldstrafe und der Umstände, unter denen die Zeichnung veröffentlicht worden war, fand der EGMR, dass die Strafe nicht in einem unangemessenen Verhältnis zu den legitimen Zielen des Verfassers stand. Dementsprechend habe keine Verletzung von Art. 10 EMRK vorgelegen.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), affaire Leroy c. France, requête n° 36109/03 du 2 octobre 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Leroy gegen Frankreich, Antrag Nr. 36109/03 vom 2. Oktober 2008)

IRIS 2009-2/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache TV Vest und Rogaland Pensjonistparti gegen Norwegen

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 11. Dezember 2008 ein Urteil zu einem Verbot politischer Fernsehwerbung verkündet. Der entscheidende vom Gericht zu klärende Punkt war die Frage, ob ein generelles Verbot politischer Werbung im Fernsehen, wie von Norwegen praktiziert, im Sinne von Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als für eine „demokratische Gesellschaft notwendig“ einzustufen ist. Im Prinzip gibt es nach Art. 10 EMRK nur wenig Spielraum für Einschränkungen der politischen Rede bzw. von Debatten über Fragen von öffentlichem Interesse. Ein Verbot politischer Werbung im Fernsehen gibt es allerdings in vielen Ländern Europas, darunter das Vereinigte Königreich, Schweden, Dänemark, Frankreich, Belgien und auch Norwegen. Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 des norwegischen Rundfunkgesetzes von 1992 dürfen Fernsehsender keine Werbung für „philosophische Lebenseinstellungen oder politische Meinungen“ ausstrahlen. Der EGMR hat nun einstimmig entschieden, dass ein solches generelles Verbot mit Art. 10 EMRK nicht vereinbar ist.

Kläger in diesem Fall waren TV Vest AS Ltd., ein Fernsehunternehmen in Stavanger an der Westküste Norwegens, und ein Regionalverband einer norwegischen politischen Partei, der *Rogaland Pensjonistparti* (Pensionistenpartei von Rogaland). Der Sender TV Vest wurde mit einer Geldstrafe belegt, weil er entgegen den Bestimmungen des Rundfunkgesetzes Wahlwerbepots der Pensionistenpartei ausgestrahlt hatte. Die Strafe war von der *Statens medieforvaltning* (staatlichen Medienverwaltung) verhängt und vom *Høyesterett* (Oberstes Gericht) bestätigt worden, welches unter anderem feststellte, dass reiche Parteien und politischen Gruppierungen bei einer Zulassung politischer Werbung im Fernsehen bessere Chancen für die Vermarktung ihrer Meinungen hätten als weniger vermögende. Das Oberste Gericht befand zudem, dass der Pensionistenpartei viele andere Mittel für die Verbreitung ihrer Botschaften in der Öffentlichkeit zur Verfügung gestanden hätten. Die Pensionistenpartei hatte argumentiert, dass sie als kleine politische Partei mit nur 1,3 Prozent der Wählerstimmen weder über beträchtliche finanzielle Mittel verfügte noch von finanzstarken Gruppen unterstützt wurde, dass sie nur wenig Beachtung in redaktionellen Fernsehbeiträgen fand und dass sie folglich darauf angewiesen war, direkt mit dem Wähler zu kommunizieren. Die Partei wurde weder bei nationalen noch bei lokalen Wahlumfragen jemals genannt.

Der EGMR befand, dass das Akzeptieren eines fehlenden Konsenses in Europa bezüglich der Notwendigkeit eines Verbots politischer Werbung im Fernsehen dafür spreche, den Staaten einen größeren Ermessensspielraum einzuräumen als normalerweise bei Entscheidungen in Verbindung mit Einschränkungen der politischen Rede üblich. Der EGMR kam allerdings zu dem Schluss, dass die Argumente zugunsten des Verbots in Norwegen - darunter die Wahrung der Qualität der politischen Debatte, die Gewährleistung der Vielfalt, die Wahrung der Unabhängigkeit der Rundfunksender gegenüber politischen Parteien sowie die Verhinderung der Einflussnahme von finanziell mächtigen Gruppierungen durch politische Fernsehwerbung - zwar relevante Gründe seien, die aber dennoch nicht ausreichten, um das generelle Verbot dieser Form der politischen Werbung zu rechtfertigen. Der EGMR stellte insbesondere fest, dass die Pensionistenpartei nicht in die Kategorie der Parteien und Gruppierungen fällt, für die das Verbot in erster Linie gedacht war. Im Gegensatz zu den großen Parteien, die in den redaktionellen Beiträgen des Fernsehprogramms eine große Aufmerksamkeit finden, werde die Pensionistenpartei im norwegischen Fernsehen so gut wie nie erwähnt. Somit sei bezahlte

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Fernsehwerbung die einzige Möglichkeit für die Partei gewesen, ihre Botschaft über dieses Medium publik zu machen.

Der EGMR war nicht davon überzeugt, dass das Verbot den gewünschten Effekt hatte, und er widersprach ausdrücklich dem Standpunkt der norwegischen Regierung, dass es keine Alternative zu einem generellen Verbot gebe. Nach Auffassung des EGMR lag keine angemessene Verhältnismäßigkeit zwischen dem legitimen Ziel des Wahlwerbverbots und den für das Erreichen dieses Ziels eingesetzten Mitteln vor. Aus diesem Grund könne die durch das Verbot und die Geldbuße bedingte Einschränkung der Kläger in der Ausübung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung nicht als für eine demokratischen Gesellschaft notwendig angesehen werden. Folglich lag ein Verstoß gegen Art. 10 der EMRK vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of TV Vest SA and Rogaland Pensjonistparti v. Norway](#), Application no. 21132/05 of 11 December 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (erste Sektion), Rechtssache TV Vest SA und Rogaland Pensjonistparti gegen Norwegen, Antrag Nr. 21132/05 vom 11. Dezember 2008)

IRIS 2009-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Die Kläger Adnan Khurshid Mustafa und seine Ehefrau Weldan Tarzibachi sind schwedische Staatsbürger irakischer Herkunft. Unter Verweis auf Art. 10 EMRK (Freiheit, Informationen zu empfangen) und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) beanstandeten sie, dass sie und ihre drei Kinder dazu gezwungen worden waren, im Juni 2006 aus ihrer Mietwohnung in Rinkeby (einem Vorort von Stockholm) auszuziehen. Der Grund für die Zwangsräumung der Wohnung war ihre Weigerung, eine Satellitenschüssel in ihrer Wohnung zu entfernen. Ihr Vermieter hatte bereits ein Verfahren gegen sie angestrengt, da er die Montage einer Satellitenantenne als einen Verstoß gegen den Mietvertrag betrachtete, der beinhaltete, dass das Anbringen von „Außenantennen“ am Haus nicht erlaubt ist. Das Verfahren dauerte auch dann noch an, als die Mieter die Außenantenne demontiert und sie durch eine Antenneninstallation in der Küche an einem Metallständer ersetzt hatten, von dem ein Ausleger, an dem die Satellitenschüssel montiert war, aus einem kleinen offenen Fenster nach außen ragte. Schließlich befand das schwedische Berufungsgericht, die Mieter hätten den Mietvertrag missachtet und sie müssten die Antenne demontieren, um die Aufhebung des Mietvertrags zu vermeiden. Das schwedische Gericht war der Ansicht, die Mieter seien sich der Bedeutung, die der Vermieter dem Montageverbot von Satellitenantennen beimisst, voll bewusst. Ihr Interesse am Erhalt der Antenneninstallation aufgrund ihres Rechts auf Empfang von Fernsehprogrammen ihrer Wahl dürfe, obwohl die Installation in der Küche keine wirkliche Sicherheitsgefahr bedeute, das erhebliche und legitime Interesse des Vermieters an Aufrechterhaltung von Ordnung und guten Sitten nicht überwiegen.

Die Tatsache, dass die Rechtssache einen Streit zwischen zwei Privatparteien betrifft, war für den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ausreichend, den Antrag für unzulässig zu erklären. Der EGMR befand vielmehr, dass die zwangsweise Wohnungsräumung der Kläger Ergebnis eines inländischen Gerichtsurteils sei, wodurch der schwedische Staat im Sinne von Art. 1 EMRK für alle daraus resultierenden Verstöße gegen Art. 10 EMRK verantwortlich sei. Der EGMR stellte fest, die Satellitenschüssel versetze die Kläger in die Lage, Fernsehprogramme auf Arabisch und Farsi aus ihrem Herkunftsland (Irak) zu empfangen. Diese Informationen umfassen politische und gesellschaftliche Nachrichten und seien für sie als Immigrantenfamilie, die den Kontakt zur Kultur und Sprache ihres Herkunftslands halten wolle, von besonderem Interesse. Zu der Zeit habe es für die Kläger keine anderen Mittel gegeben, um Zugang zu solchen Programmen zu erlangen, und die Schüssel hätte auch nirgendwo anders aufgestellt werden können. Zudem könnten Nachrichten, die aus ausländischen Zeitungen und Hörfunkprogrammen bezogen werden, in keiner Weise mit den Informationen gleichgesetzt werden, die über Fernsehsendungen verfügbar sind. Es habe nicht nachgewiesen werden können, dass der Vermieter Breitband oder Internetzugang oder sonstige alternative Mittel installiert hätte, die den Mietern in dem Gebäude die Möglichkeit gegeben hätten, diese Fernsehprogramme zu empfangen. Darüber hinaus seien die Sicherheitsbedenken des Vermieters vom inländischen Gericht überprüft worden, das die Installation für sicher befunden habe. Und es seien ganz sicher auch keine ästhetischen Gründe maßgebend gewesen, mit denen man die Entfernung der Antenne hätte begründen können, da die Wohnung in einem Vorort von Stockholm in einem Mietshaus ohne besondere ästhetische Ansprüche liege. Die zwangsweise Wohnungsräumung der Kläger mit ihren drei Kindern, die Zwangsräumung ihres Zuhauses, einer Wohnung, in der sie über sechs Jahre gewohnt hatten, stehe in keinem Verhältnis zum verfolgten Ziel, nämlich dem Interesse des Vermieters an Aufrechterhaltung von Ordnung und guten Sitten. Der EGMR befand daher, der Eingriff in die Rechte der

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Kläger auf Informationsfreiheit sei „in einer demokratischen Gesellschaft [nicht] notwendig“ gewesen. Schweden sei seiner eindeutigen Verpflichtung, das Recht der Kläger auf Empfang von Informationen zu schützen, nicht nachgekommen. Der EGMR kam zu dem einstimmigen Ergebnis, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor, und war weiterhin einstimmig der Ansicht, es liege kein Grund zur Prüfung der Beschwerde nach Art. 8 EMRK vor. Den Klägern wurden EUR 6.500 als Schadensersatz, EUR 5.000 als Schmerzensgeld und EUR 10.000 für Kosten und Ausgaben zugesprochen.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [case of Khurshid Mustafa and Tarzibachi v. Sweden](#), Application no. 23883/06 of 16 December 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Khurshid Mustafa und Tarzibachi gegen Schweden, Antrag Nr. 23883/06 vom 16. Dezember 2008)

IRIS 2009-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Times Newspapers Ltd. (Nr. 1 und 2) gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat einstimmig entschieden, dass im Fall Times Newspapers gegen das Vereinigte Königreich keine Verletzung von Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vorlag, da die Auffassung der britischen Gerichte, dass die Times Newspapers Ltd mit der fortgesetzten Internetveröffentlichung zweier Artikel den Kläger „G.L.“ verleumdet habe, keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung der Zeitung darstellte.

Im vorliegenden Fall ist die Klägerin vor dem EGMR die Times Newspapers Ltd, die Eigentümerin und Herausgeberin der englischen Zeitung The Times. Diese hatte im September und im Oktober 1999 zwei Artikel über ein groß angelegtes Geldwäschensystem eines mutmaßlichen Chefs der russischen Mafia (G.L.) veröffentlicht, dessen Name in den ursprünglichen Artikeln vollständig angegeben worden war. Beide Artikel wurden am Tag ihrer Veröffentlichung in der gedruckten Version der Zeitung auch auf die Internetseiten der Times gestellt. Im Dezember 1999 reichte G.L. eine Verleumdungsklage gegen die Times Newspapers Ltd, den zuständigen Redakteur und die beiden Journalisten ein, die besagte Zeitungsartikel unterzeichnet hatten. Von den Beklagten wurde nicht bestritten, dass die beiden Artikel potenziell verleumderisch waren, aber sie machten geltend, dass die Verdachtsmomente so schwerwiegend waren, dass es ihre Pflicht gewesen sei, diese zu veröffentlichen, und dass die Öffentlichkeit ein Recht auf diese Information gehabt habe. Während die erste Verleumdungsklage verhandelt wurde, blieben die Artikel im Internetarchiv der Times für die Öffentlichkeit frei zugänglich. Im Dezember 2000 reichte G.L. wegen der fortgesetzten Veröffentlichung der Artikel im Internet eine zweite Verleumdungsklage ein. Daraufhin versahen die Beklagten beide Artikel im Internetarchiv mit einem Hinweis auf das laufende Verleumdungsverfahren und dass die Artikel ohne Rücksprache mit der Rechtsabteilung der Times weder reproduziert noch angeführt werden dürfen.

Die Times argumentierte in der Folge, dass lediglich die Erstveröffentlichung eines im Internet verfügbaren Artikels Gegenstand einer Verleumdungsklage sein könne, nicht aber das nachfolgende Herunterladen durch die Internetleser. Dementsprechend erklärte der Verlag, dass die zweite Klage nach Ablauf der Frist für Verleumdungsklagen eingereicht worden sei. Die britischen Gerichte schlossen sich dieser Argumentation nicht an und befanden, dass nach dem *Common Law* jede Veröffentlichung von verleumderischen Aussagen ein separates Verfahren nach sich ziehe und somit jedes Herunterladen von verleumderischem Material aus dem Internet eine weitere Klage begründen könne (die sogenannte „*Internet Publication Rule*“).

Der Verlag Times Newspapers Ltd berief sich auf Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) und legte vor dem EGMR in Straßburg Beschwerde ein, dass diese Regelung für Internetveröffentlichungen einen Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle, weil der Verlag aufgrund dieser Regelung fortgesetzten Verleumdungsklagen ausgesetzt sei. Der EGMR stellte fest, dass Internetarchive zwar eine wichtige Quelle für Bildung und Geschichtsforschung darstellten, die Presse aber die Pflicht habe, nach den Grundsätzen eines verantwortungsbewussten Journalismus zu handeln und die Genauigkeit historischer Informationen sicherzustellen. Das Gericht stellte des Weiteren fest, dass mit Verjährungsfristen für Verleumdungsklagen sichergestellt werden sollte, dass sich Beklagte wirksam verteidigen können und dass es im Prinzip Aufgabe der Vertragsstaaten sei, sinnvolle Verjährungsfristen festzulegen. Der EGMR hielt es für bedeutsam, dass die Kopien der beiden Artikel im Internetarchiv erst

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

im Dezember 2000 mit einem entsprechenden Hinweis versehen worden waren, obgleich das Verleumdungsverfahren wegen dieser Artikel bereits im Dezember 1999 eingeleitet worden war. Der EGMR stellte fest, dass das Archiv vom Kläger selbst verwaltet wurde und dass die einheimischen Gerichte nicht die vollständige Entfernung der Artikel aus dem Archiv gefordert hätten. Folglich, so der EGMR, habe die geforderte Ergänzung der Artikel im Internetarchiv um einen entsprechenden Hinweis keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung dargestellt. Somit lag auch kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

Angesichts dieser Entscheidung hielt es der EGMR nicht für notwendig, auf die angeblich lähmende Wirkung der Regelung für Internetveröffentlichungen einzugehen. Es stellte gleichwohl fest, dass im vorliegenden Fall beide Verleumdungsklagen die gleichen Artikel betrafen und beide innerhalb von 15 Monaten nach der ursprünglichen Veröffentlichung eingereicht worden waren. Die Möglichkeit des Verlags, sich wirkungsvoll zu verteidigen, sei folglich nicht durch die verstrichene Zeit eingeschränkt worden. Dementsprechend stelle sich das Problem fortgesetzter Klagen gar nicht. Das Gericht betonte allerdings, dass, während Einzelpersonen in der Tat eine reale Möglichkeit zur Verteidigung gegen Verleumdungen eingeräumt werden müsse, eine übermäßig verspätet eingereichte Verleumdungsklage gegen eine Zeitung eine unverhältnismäßige Einschränkung der Pressefreiheit nach Art. 10 EMRK darstellen könne.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Times Newspapers Ltd. \(nos. 1 and 2\) v. United Kingdom](#), Application no. 3002/03 and 23676/03 of 10 March 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rs. Times Newspapers Ltd. (Nr. 1 und 2) / Vereinigtes Königreich, Antrag Nr. 3002/03 und 23676/03 vom 10. März 2009)

IRIS 2009-5/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Faccio gegen Italien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den Antrag in einer Rechtssache zur amtlichen Versiegelung eines Fernsehgeräts einer Person, die die Rundfunkgebühren nicht gezahlt hatte, als unzulässig zurückgewiesen. Der Antragssteller Faccio hatte 1999 die Abonnentenstelle der *Radiotelevisione italiana* (RAI) ersucht, sein Abonnement des öffentlich-rechtlichen Fernsehdienstes zu beenden. Am 29. August 2003 versiegelte die Steuerpolizei sein Fernsehgerät in einem Nylonsack, sodass es nicht mehr zu verwenden war. Mit Verweis auf Art. 10 (Meinungsfreiheit) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) klagte Faccio vor dem Gerichtshof wegen der Verletzung seines Rechts auf den Empfang von Informationen und seines Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Er machte geltend, die Unbrauchbarmachung seines Fernsehgeräts sei eine unangemessene Maßnahme, da sie ihn auch daran hindere, private Kanäle zu sehen. Er verwies darüber hinaus auch auf Art. 1 des Protokolls Nr. 1 (Eigentumsschutz) zur Konvention.

Der EGMR bemerkte, es sei unstrittig, dass die Versiegelung des Fernsehgeräts einen Eingriff in das Recht des Antragstellers auf den Empfang von Informationen und in sein Recht auf Achtung des Eigentums und des Privatlebens dargestellt habe. Er befand weiterhin, dass die Maßnahme, die nach den Bestimmungen des italienischen Rechts ergangen waren, ein legitimes Ziel verfolgt hätte: Einzelpersonen davon abzuhalten, eine Steuer nicht zu zahlen, mit anderen Worten, sie davon abzuhalten, ihr Abonnement des öffentlich-rechtlichen Fernsehdienstes zu beenden. Die Rundfunkgebühr stellt eine Steuer dar, die zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks verwendet wird. Nach Ansicht des EGMR verpflichtet der bloße Besitz eines Fernsehgeräts zur Zahlung der fraglichen Steuer, ob Faccio nun Sendungen auf öffentlich-rechtlichen Kanälen sehen wolle oder nicht. Vielmehr würde ein System, welches es den Zuschauern ermöglicht, nur Privatkanäle ohne Zahlung der Rundfunkgebühren zu sehen, vorausgesetzt; dies wäre zwar technisch möglich, würde der Steuer aber ihren eigentlichen Sinn nehmen, da sie einen Beitrag zu einem Gemeinschaftsdienst darstelle und nicht einen Preis, der von einer Einzelperson für den Empfang eines bestimmten Kanals zu bezahlen sei.

Angesichts der obigen Überlegungen und der angemessenen Höhe der Steuer (die beispielsweise für 2009 EUR 107,50 beträgt) kam der EGMR zu dem Schluss, die Maßnahme in Form der Versiegelung des Fernsehgeräts des Antragstellers in einem Sack sei dem von den italienischen Behörden verfolgten Ziel angemessen gewesen. Somit erklärte er den Antrag für offenkundig unbegründet.

- *Décision rendue par la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Bruno Antonio Faccio c. Italie*, requête n° 33/04 du 31 mars 2009 (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtssache Bruno Antonio Faccio gegen Italien, Antrag Nr. 33/04 vom 31. März 2009)

IRIS 2009-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache A gegen Norwegen

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einem unlängst ergangenen Urteil in einem Fall von Medienberichterstattung über Verbrechen den Zusammenhang zwischen der Pressefreiheit (Art. 10) auf der einen Seite und dem Schutz der Privatsphäre (Art. 8) und der Unschuldsvermutung (Art. 6 Abs. 2) auf der anderen Seite geklärt. Der Kläger, „A“, ist norwegischer Staatsbürger mit einer kriminellen Vergangenheit. Verhandelt wurde die Beschwerde des Klägers über den für ihn ungünstigen Ausgang einer Verleumdungsklage gegen die Tageszeitung Fødrelandsvennen, die zwei Artikel über die Ermittlungen in einem Mordfall veröffentlicht hatte, mit denen A in Zusammenhang gebracht wurde. A war als möglicher Zeuge des Mords an zwei jungen Frauen verhört, aber nach zehn Stunden wieder auf freien Fuß gesetzt worden. Das Interesse der Polizei an A erregte große Aufmerksamkeit in den Medien. Fødrelandsvennen veröffentlichte Einzelheiten zu den Vorstrafen von A und gab an, dass A angeblich von Zeugen zum Zeitpunkt des Mords an den Frauen in der Nähe des Tatorts gesehen worden war. Der Fernsehsender TV2 hatte ebenfalls über den Fall berichtet und A als Mörder dargestellt.

A reichte gegen die Tageszeitung und den Fernsehsender Verleumdungsklage ein, nachdem im Verlauf der weiteren Ermittlungen deutlich geworden war, dass er nichts mit dem Mordfall zu tun hatte. Die norwegischen Gerichte entschieden zu seinen Gunsten und sprachen ihm im Fall gegen TV2 einen Anspruch auf Schadensersatz zu. Im Fall der Zeitungsartikel befanden die norwegischen Gerichte allerdings, dass die Berichterstattung zwar insofern verleumderisch gewesen sei, als der normale Leser den Eindruck haben konnte, der Kläger sei der wahrscheinlichste Täter in diesem Mordfall gewesen, aber sie entschieden nach Abwägung aller Umstände, dass die Zeitung mit der Veröffentlichung der Artikel richtig gehandelt hatte, da dies im Interesse der allgemeinen Öffentlichkeit erfolgt sei, die ein Recht auf Informationen über den Gang der Ermittlungen und die Verfolgung des Täters habe. A reichte gegen dieses Urteil Beschwerde in Straßburg ein und berief sich dabei auf Art. 6 Abs. 2 (Unschuldsvermutung) und Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens). Nach seiner Auffassung hatten die Gerichte mit ihrer Entscheidung - die Zeitung Fødrelandsvennen habe das Recht gehabt, verleumderisches Material über ihn zu veröffentlichen - sein Recht auf Unschuldsvermutung und Privatleben beeinträchtigt.

Die Beschwerde nach Art. 6 Abs. 2 wurde vom EGMR mit der Begründung abgewiesen, dass Art. 6 im vorliegenden Fall keine Anwendung findet, und zwar insbesondere deswegen nicht, weil A von keiner öffentlichen Behörde eines Verbrechens beschuldigt worden war und auch in den beanstandeten Zeitungsartikeln nicht eindeutig behauptet worden sei, er sei der fraglichen Verbrechen schuldig. Das Gericht war allerdings der Auffassung, dass die Artikel verleumderischen Charakter hatten, da sie den Eindruck vermittelt hätten, der Kläger sei der Hauptverdächtige für den Mord an den beiden Mädchen gewesen. Es sei zwar unbestritten, dass die Presse das Recht hat, Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben, und diese wiederum das Recht hat, solche Informationen zu erhalten, aber diese Überlegungen rechtfertigten nicht die verleumderischen Anschuldigungen gegen A und das ihm hiermit angetane Leid. So sei der Kläger in der Tat von Journalisten verfolgt worden, um Bilder und Interviews von ihm zu bekommen, und dies während eines Lebensabschnitts, in dem er um Resozialisierung und Wiedereingliederung in die Gesellschaft bemüht war. Er habe auf Grund der Zeitungsberichte Arbeit und Wohnung verloren und sei in die soziale Ausgrenzung getrieben worden. Nach Auffassung des EGMR gab es keine vernünftige Verhältnismäßigkeit zwischen dem von den norwegischen Gerichten

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

angeführten Interesse an der Wahrung der Meinungsfreiheit der Zeitung und dem Interesse des Klägers am Schutz seiner Ehre, seines Rufs und seiner Privatsphäre. Der EGMR war demzufolge mit der Abwägung der nationalen Gerichte zwischen dem Recht auf Meinungsfreiheit der Zeitung (Art. 10) und dem Schutz der Privatsphäre des Klägers (Art. 8) nicht zufrieden - ungeachtet dessen, dass die nationalen Behörden über einen sehr weiten Ermessensspielraum verfügen. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass der Ruf und die Ehre des Klägers durch die fraglichen Beiträge schwer beschädigt worden waren und dass diese insbesondere seiner moralischen und psychologischen Integrität sowie nach Art. 8 seinem Privatleben geschadet hätten.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of A. v. Norway](#), Application no. 28070/06 of 9 April 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache A gegen Norwegen, Antrag Nr. 28070/06 vom 9. April 2009)

IRIS 2009-6/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache TASZ gegen Ungarn

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im April 2009 fällte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein wichtiges Urteil, in dem er das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten anerkannte. Der EGMR stellte klar, dass, wenn öffentliche Organe über Informationen verfügen, die für eine öffentliche Debatte erforderlich sind, eine Ablehnung der Bereitstellung von Dokumenten in dieser Angelegenheit an diejenigen, die Zugang erbitten, ein Verstoß gegen das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei. Die Rechtssache betrifft eine Anfrage von *Társaság a Szabadságjogokért* (ungarische Vereinigung für Bürgerfreiheiten - TASZ) an das Verfassungsgericht Ungarns, die Beschwerde eines Parlamentariers offenzulegen, in der die Rechtmäßigkeit der neuen Strafgesetzgebung in Bezug auf Betäubungsmittelvergehen in Frage gestellt wird. Das Verfassungsgericht lehnte eine Freigabe der Informationen ab. Da der EGMR befand, der Antragsteller sei mit der rechtmäßigen Erhebung von Daten zu einer Frage von öffentlicher Wichtigkeit befasst und das Informationsmonopol des Verfassungsgerichts käme einer Form von Zensur gleich, kam er zu dem Schluss, der Eingriff in die Rechte des Antragstellers stelle einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK dar.

Das Urteil des EGMR bezieht sich auf die „Zensurmacht eines Informationsmonopols“, wenn öffentliche Organe die Freigabe von Informationen verweigern, die von den Medien oder Organisationen der Zivilgesellschaft benötigt werden, um ihre „Aufpasserfunktionen“ wahrzunehmen. Der EGMR verweist auf seine ständige Rechtsprechung, in der er anerkennt, dass die Öffentlichkeit ein Recht darauf habe, Informationen von allgemeinem Interesse zu bekommen, und dass der EGMR größte Sorgfalt zu walten lassen habe, wenn die Maßnahmen, die die nationale Behörde ergreift, dazu angetan sein könnten, die Presse, einen der gesellschaftlichen „Aufpasser“, von der Teilnahme an öffentlichen Diskussionen über Fragen berechtigter öffentlicher Sorge abzuhalten, einschließlich Maßnahmen, die den Zugang zu Informationen lediglich erschweren. Darüber hinaus wird unterstrichen, das Gesetz dürfe keine willkürlichen Einschränkungen erlauben, welche zu einer Form indirekter Zensur werden können, wenn die Behörden Hindernisse für die Erhebung von Informationen errichten, was für sich ein wesentlicher Vorbereitungsschritt bei der journalistischen Arbeit und ein von Natur aus geschützter Teil der Pressefreiheit sei. Der EGMR betonte ein weiteres Mal, die Funktion der Presse einschließlich der Schaffung eines Forums für öffentliche Diskussionen sei nicht auf die Medien oder Berufsjournalisten beschränkt. Im vorliegenden Fall lag die Vorbereitung des Forums für öffentliche Diskussionen tatsächlich bei einer Nichtregierungsorganisation. Der EGMR anerkennt den wichtigen Beitrag der Zivilgesellschaft zur Erörterung öffentlicher Angelegenheiten und stufte die Antrag stellende Vereinigung, die sich in Menschenrechtsprozessen engagiert, als gesellschaftlichen „Aufpasser“ ein. Der EGMR ist der Ansicht, unter diesen Umständen sei den Aktivitäten des Antragstellers der gleiche Schutz nach der EMRK wie der Presse zu gewähren. Angesichts dessen, dass der Antragsteller beabsichtigte, die aus der fraglichen Verfassungsbeschwerde gewonnenen Informationen öffentlich zu machen und damit zur öffentlichen Debatte über die Gesetzgebung in Bezug auf Betäubungsmittelvergehen beizutragen, sei sein Recht zur Weitergabe von Informationen eindeutig verletzt worden.

Es sollte betont werden, dass das Urteil des EGMR offensichtlich einen weiteren Schritt in Richtung Anerkennung eines Rechts auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten gemäß Art. 10 EMRK durch den Gerichtshof darstellt, wenngleich der EGMR gegenwärtig noch zögert, dies ausdrücklich zu bestätigen. Der Gerichtshof erinnert daran, dass „Art. 10 dem Einzelnen kein (...) Zugangsrecht zu einem Register

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

überträgt, welches Informationen über seine persönliche Position enthält, es stellt auch keine Verpflichtung für den Staat dar, derartige Informationen an den Einzelnen weiterzugeben“, und dass „es schwierig ist, aus der EMRK ein generelles Zugangsrecht zu Verwaltungsdaten und -dokumenten abzuleiten“. Das Urteil besagt aber auch, dass „sich der Gerichtshof jüngst auf eine breitere Auslegung des Begriffs der ‚Freiheit, Informationen zu empfangen‘ zubewegt hat (...) und damit auf die Anerkennung eines Zugangsrecht zu Informationen“, und verweist dabei auf seinen Beschluss in der Rechtssache [Sdruženi Jihočeské Matky gegen die Tschechische Republik](#) (EGMR, 10. Juli 2006, Antrag Nr. 19101/03). Der EGMR merkt an: „Das Recht auf Freiheit, Informationen zu empfangen, verbietet es einem Staat, eine Person am Empfang von Informationen zu hindern, die andere an diese weitergeben möchten oder bereit sind weiterzugeben“. Im vorliegenden Fall war die vom Antragsteller gesuchte Information fertig und verfügbar und erforderte keine Datenerhebung durch den Staat. Der EGMR ist daher der Auffassung, der Staat habe die Verpflichtung gehabt, den Fluss der vom Antragsteller gesuchten Information nicht zu behindern.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [case of Társaság a Szabadságjogokért v. Hungary](#), Application no. 37374/05 of 14 April 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtssache Társaság a Szabadságjogokért gegen Ungarn, Antrag Nr. 37374/05 vom 14. April 2009)

IRIS 2009-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Kenedi gegen Ungarn

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Mai 2009 bestätigte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein weiteres Mal die Anwendbarkeit des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit, wie es nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ist, auf Fragen des Zugangs zu amtlichen Dokumenten. Die Rechtssache betrifft die Bemühungen des Historikers János Kenedi um Zugang zu bestimmten Dokumenten, die beim Innenministerium hinterlegt sind, hinsichtlich der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes in Ungarn in den 1960er Jahren. Kenedi, der bereits zuvor zahlreiche Bücher zur Tätigkeit von Geheimdiensten in totalitären Regimen veröffentlichte, klagte vor dem EGMR wegen des fortgesetzten Widerstrebens der ungarischen Behörden, einen Gerichtsbeschluss umzusetzen, der ihm uneingeschränkten Zugang zu diesen Dokumenten gewährte. Mehrere Jahre versuchte Kenedi, Zugang zu den relevanten Informationen vom Ministerium zu erhalten, jedoch vergeblich. Nach wiederholten Ablehnungen erwirkte er inländische gerichtliche Anordnungen, den Zugang durchzusetzen. Das Ministerium behinderte ihn jedoch weiterhin, indem es zum Beispiel verlangte, Kenedi solle eine Vertraulichkeitserklärung unterzeichnen. Kenedi lehnte dies ab, unter anderem deswegen, weil das Gericht Vertraulichkeit nicht zur Auflage gemacht hatte. Zum Zeitpunkt des Verfahrens in Straßburg hatte Kenedi immer noch keinen Zugang zu all den Dokumenten, um den er nachgesucht hatte.

Der EGMR kam zu dem einstimmigen Schluss, angesichts der übermäßigen Dauer des Verfahrens (über 10 Jahre), das Kenedi angestrengt hatte, um den Zugang zu Dokumenten über den ungarischen Geheimdienst zu erhalten und durchzusetzen, liege ein Verstoß gegen Art. 6 § 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) vor. Gegen Art. 10 EMRK (Meinungs- und Informationsfreiheit) wurde nach Ansicht des EGMR ebenfalls verstoßen. Er wiederholte, „Zugang zu Originaldokumenten für rechtmäßige historische Forschung ist ein wesentliches Element der Wahrnehmung des Rechts des Antragstellers auf Meinungsfreiheit“. Der EGMR merkte an, Kenedi hätte ein Gerichtsurteil erwirkt, welches ihm Zugang zu den fraglichen Dokumenten gewähre; auch die inländischen Gerichte hätten wiederholt in den folgenden Durchsetzungsverfahren zu seinen Gunsten entschieden. Die Verwaltungsbehörden hätten sich fortgesetzt ihrer Verpflichtung widersetzt, die inländischen Urteile zu befolgen, womit sie Kenedi am Zugang zu den Dokumenten, die er für seine Studie benötigte, gehindert hätten. Der EGMR kam zu dem Schluss, die Behörden hätten willkürlich und unter Missachtung nationalen Rechts gehandelt. Ihre behindernden Handlungen führten ebenfalls dazu, dass ein Verstoß gegen Art. 6 § 1 EMRK festgestellt wurde. Der EGMR befand daher, die Behörden hätten ihre Befugnisse missbraucht, indem sie unter Verletzung von Art. 10 EMRK Kenedi die Wahrnehmung seines Rechts auf Meinungsfreiheit verzögerten.

Schließlich sei auch gegen Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verstoßen worden, da das ungarische System Kenedi keinen wirksamen Weg biete, in dieser Situation gegen die Verletzung seiner Meinungsfreiheit Beschwerde einzulegen. Der EGMR befand, dass sich das in Ungarn zu der Zeit verfügbare Verfahren, gegen den Verstoß gegen das Recht Kenedis nach Art. 10 EMRK Beschwerde einzulegen, als ineffektiv erwiesen habe. Daher habe ein Verstoß gegen Art. 13 in Verbindung mit Art. 10 EMRK vorgelegen.

Wiederum formuliert der EGMR kein generelles Zugangsrecht zu (amtlichen) Dokumenten. Der EGMR ist jedoch der Auffassung, die Gewährung von Zugang sei für den Antragsteller erforderlich, um die Veröffentlichung einer geschichtlichen Studie fertigzustellen. Die beabsichtigte Publikation falle unter die Meinungsfreiheit des Antragstellers, wie sie gemäß Art. 10 EMRK garantiert werde.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [case of Kenedi v. Hungary](#), Application no. 31475/05, 26 May 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtssache Kenedi gegen Ungarn, Antrag Nr. 31475/05, 26. Mai 2009)

IRIS 2009-7/104

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Féret gegen Belgien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem interessanten, jedoch höchst umstrittenen Urteil legte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Akzent auf die Grenzen der Meinungsfreiheit in einem Fall von Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung („Hassreden“). Der EGMR befand mit vier zu drei Stimmen, es habe bei der Verurteilung des Vorsitzenden der belgischen politischen Partei „Front National“, Daniel Féret, kein Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) vorgelegen. Féret wurde von einem belgischen Strafgericht wegen öffentlicher Aufstachelung zu Rassismus, Hass und Diskriminierung verurteilt, nachdem Beschwerden wegen Flugblättern eingegangen waren, die die Front National während des Wahlkampfs verteilte.

Zwischen Juli 1999 und Oktober 2001 führte die Verteilung von Flugblättern und Postern durch die Front National zu Beschwerden von Einzelpersonen und Vereinigungen wegen Aufstachelung zu Hass, Diskriminierung und Gewalt nach dem Gesetz vom 30. Juli 1981, welches bestimmte Handlungen und Ausdrücke rassistischer oder fremdenfeindlicher Art unter Strafe stellte. Féret war Chefredakteur der Parteiveröffentlichungen und zu der Zeit Mitglied des belgischen Repräsentantenhauses. Seine parlamentarische Immunität wurde jedoch auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufgehoben, und im November 2002 wurde gegen Féret als Autor und Chefredakteur der anstoßerregenden Flugblätter, die auch im Internet über die Internetseiten von Féret und der Front National verbreitet wurden, ein Strafverfahren eingeleitet.

2006 befand das Brüsseler Berufungsgericht, das anstößige Verhalten seitens Férets habe nicht zu seinen parlamentarischen Aktivitäten gehört und die Flugblätter enthielten Passagen, die eine eindeutige und vorsätzliche Aufstachelung zu Diskriminierung, Rassentrennung und Hass aufgrund von Rasse, Hautfarbe oder nationaler oder ethnischer Herkunft darstellten. Das Gericht verurteilte Féret zu 250 Stunden gemeinnütziger Arbeit im Bereich der Integration von Einwanderern, die gegen eine zehnmonatige Gefängnisstrafe getauscht werden konnten. Es sprach ihm das passive Wahlrecht für das Parlament für zehn Jahre ab und verurteilte ihn zur Zahlung von EUR 1 an jeden der Zivilkläger.

Unter Verweis auf Art. 10 EMRK wandte sich Féret an den EGMR und brachte vor, die Verurteilung wegen des Inhalts der Flugblätter seiner politischen Partei stelle eine maßlose Einschränkung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung dar. Der EGMR stimmte dieser Ansicht jedoch nicht zu, da er der Meinung war, die Strafe durch die belgischen Behörden sei im Gesetz hinreichend klar vorgeschrieben und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der öffentlichen Ordnung und zum Schutz des guten Rufs und der Rechte Dritter erforderlich, womit die Anforderungen nach Art. 10 § 2 EMRK erfüllt seien. Der EGMR stellte fest, dass die Flugblätter Einwanderergemeinschaften als kriminell darstellten, die es darauf abgesehen hätten, die Vorteile auszunutzen, die ihnen ein Leben in Belgien bringt, und dass sie sich darüber hinaus über die betroffenen Einwanderer lustig machten, wodurch unvermeidlich das Risiko entstehe, insbesondere unter den weniger gebildeten Mitgliedern der Gesellschaft, Gefühle von Misstrauen, Ablehnung oder gar Hass gegenüber Ausländern hervorzurufen. Wenngleich der EGMR einräumte, dass Meinungsfreiheit für gewählte Vertreter des Volks von besonderer Bedeutung sei, brachte er doch erneut zum Ausdruck, dass es für Politiker, wenn sie sich in der Öffentlichkeit äußerten, besonders wichtig sei, Aussagen zu vermeiden, die Intoleranz schüren könnten. Die Wirkung rassistischer und fremdenfeindlicher Äußerungen sei durch die Wahlkampfbedingungen, unter denen Argumente üblicherweise eine größere Bedeutung entwickelten, noch verstärkt worden. Die Empfehlung, immigrationsbezogene Probleme dadurch zu lösen, dass man Rassendiskriminierung

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

befürwortet, sei geeignet gewesen, soziale Spannungen auszulösen und das Vertrauen in die demokratischen Institutionen zu untergraben. Im vorliegenden Fall habe die zwingende gesellschaftliche Notwendigkeit vorgelegen, die Rechte der Einwanderergemeinschaft zu schützen, wie es die belgischen Gerichte auch getan hätten. Hinsichtlich der gegen Féret verhängten Strafe vermerkte der EGMR, die belgischen Behörden hätten einen zehnjährigen Entzug des passiven Wahlrechts für das Parlament einer Strafsanktion vorgezogen, was in Einklang mit dem Grundsatz des EGMR stehe, in Strafverfahren Zurückhaltung zu üben. Der EGMR befand daher, es liege kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. Darüber hinaus befand der EGMR, Art. 17 EMRK (Missbrauchsklausel) sei in diesem Fall nicht anwendbar. Drei Richter mit abweichender Meinung waren nicht mit den Erkenntnissen des EGMR einverstanden, es gebe keinen Verstoß gegen Art. 10 EMRK, und machten geltend, die Flugblätter seien im Wesentlichen Teil einer scharfen politischen Debatte während eines Wahlkampfs. Die abweichenden Richter vertraten die Ansicht, die Flugblätter stifteten weder zu Gewalt noch zu irgendeiner konkreten diskriminierenden Handlung an, und strafrechtliche Verurteilungen im Bereich der Freiheit der politischen Diskussion und Hassreden sollten nur in Fällen direkter Aufstachelung zu Gewalt oder diskriminierenden Handlungen als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erachtet werden. Sie machten geltend, der Verweis auf eine mögliche Wirkung der Flugblätter in Form von Aufstachelung zu Diskriminierung oder Hass rechtfertige nicht hinreichend einen Eingriff in die Meinungsfreiheit. Die abweichenden Richter betonten zudem den unverhältnismäßigen Charakter der Strafe von 250 Stunden gemeinnütziger Arbeit oder der zehnmonatigen Gefängnisstrafe auf Bewährung in Verbindung mit dem Beschluss des belgischen Gerichts, Féret das passive Wahlrecht für das Parlament für zehn Jahre zu entziehen. Die Mehrheit des EGMR konnte jedoch nicht von den Argumenten der abweichenden Richter überzeugt werden: Die vier Richter der Mehrheit waren der Meinung, die belgischen Behörden hätten im Rahmen der legitimen Grenzen gehandelt, die die Freiheit politischer Äußerungen einschränken, da die strittigen Flugblätter in den Augen des EGMR Aufstachelung zu Hass und Diskriminierung aufgrund von Nationalität oder ethnischer Herkunft beinhalteten.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Féret c. Belgique , requête n°15615/07 du 16 juillet 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtssache Féret gegen Belgien, Antrag Nr. 15615/07, 16. Juli 2009)

IRIS 2009-8/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Wojtas-Kaleta gegen Polen

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem seiner jüngsten Urteile befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass das Recht auf freie Meinungsäußerung einer Journalistin, die beim öffentlich-rechtlichen polnischen Fernsehveranstalter Telewizja Polska Spółka Akcyjna TVP) angestellt war, unrechtmäßig eingeschränkt wurde. Gegen die Journalistin Helena Wojtas-Kaleta war eine disziplinarische Strafe verhängt worden, nachdem sie die von TVP eingeschlagene Richtung öffentlich kritisiert hatte. Die Strafe, die auch von den polnischen Gerichten bestätigt wurde, wurde als Verstoß gegen Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) beurteilt.

Die überregionale Zeitung Gazeta Wyborcza veröffentlichte 1999 einen Artikel, in dem sie berichtete, dass TVP zwei Sendungen mit klassischer Musik abgesetzt hatte. Der Artikel zitierte eine Aussage von Helena Wojtas-Kaleta in ihrer Eigenschaft als Vorsitzende der polnischen Gewerkschaft öffentlich-rechtlicher Fernsehjournalisten, in der sie die Entscheidung des TVP-Direktors kritisierte. Außerdem unterzeichnete Wojtas-Kaleta einen offenen Brief gegen diese Maßnahme. Der Brief richtete sich an den Vorstand von TVP und erklärte unter anderem, dass die klassische Musik ein nationales Erbe darstelle, ihre Verbreitung jedoch durch Kürzung der Sendezeit und die Verseuchung des Programms mit Gewalt und pseudomusikalischem Kitsch ernsthaft gefährdet sei. Wojtas-Kaleta wurde schriftlich von ihrem Arbeitgeber abgemahnt, da sie die Regelungen des Unternehmens missachtet habe, wonach sie den guten Namen des Arbeitgebers zu schützen hatte. Nachdem ihr Einspruch gegen die Abmahnung keinen Erfolg hatte, klagte sie vor dem Bezirksgericht gegen TVP und verlangte die Rücknahme der Abmahnung. Aber sowohl das Bezirksgericht als auch das Berufungsgericht wiesen ihre Klage ab und vertraten die Ansicht, Wojtas-Kaleta habe unrechtmäßig gehandelt, und dies sei eine notwendige und hinreichende Bedingung für die Disziplinarmaßnahme gegen sie. Die Gerichte vertraten die Ansicht, dass sie ihrem Arbeitgeber Schaden zugefügt habe, da sie ihre Treuepflicht missachtet habe. Der Arbeitgeber sei daher zu der Abmahnung berechtigt gewesen.

Wojtas-Kaleta erklärte in Straßburg, die polnischen Gerichte hätten ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, da sie lediglich ihre Pflichten als Arbeitnehmerin betrachtet, ihr Recht als Journalistin, Themen von öffentlichem Interesse zu kommentieren, aber außer Acht gelassen hätten. Der EGMR vertrat die Ansicht, die Gesetze und die Rechtspraxis eines Staats, der sich für ein öffentlich-rechtliches Rundfunksystem entschieden hat, müssten garantieren, dass dieses System ein vielfältiges audiovisuelles Angebot bereitstelle. Die öffentlich-rechtliche polnische Fernsehgesellschaft sei mit einer besonderen Aufgabe betraut worden, unter anderem mit der Unterstützung der Entwicklung der Kultur unter besonderer Berücksichtigung der nationalen intellektuellen und künstlerischen Leistungen. In ihren Kommentaren und in ihrem offenen Brief habe Wojtas-Kaleta im Wesentlichen auf die weit verbreitete Kritik der Öffentlichkeit an der sinkenden Qualität von Musiksendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen Bezug genommen. Ihre Aussagen hätten sich zwar auf eine hinreichende Faktenbasis gestützt, hätten aber zugleich Werturteile dargestellt, die sich nicht beweisen lassen. Der EGMR erklärte außerdem, das Recht auf freie Meinungsäußerung stehe Wojtas-Kaleta in allen ihren Eigenschaften zu, ob als Angestellte einer öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalt, als Journalistin oder als Gewerkschaftsführerin. Die polnischen Gerichte hätten nicht berücksichtigt, dass sie im öffentlichen Interesse gehandelt habe. Sie hätten ihre Analyse darauf beschränkt, ob ihre Kommentare dem Arbeitgeber geschadet hätten, und nicht untersucht, ob und wie sich der Gegenstand der Kommentare von Wojtas-Kaleta und der Kontext, in dem sie gemacht wurden,

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

auf den zulässigen Umfang ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung hätten auswirken können. Ein solcher Ansatz sei nicht mit der EMRK vereinbar. Das Gericht erklärte, der Ton der fraglichen Aussagen sei gemäßigt gewesen, und die Antragstellerin habe keinerlei persönliche Anschuldigungen gegen namentlich genannte Mitglieder der Geschäftsleitung geäußert. Die Loyalität der Journalistin sei zudem weder von ihrem Arbeitgeber noch von den an den Verfahren beteiligten nationalen Behörden in Frage gestellt worden. Unter Berücksichtigung der Wichtigkeit des Rechts auf freie Meinungsäußerung zu Themen von allgemeinem Interesse, der beruflichen Verpflichtungen und Aufgaben von Wojtas-Kaleta als Journalistin sowie der Pflichten und Aufgaben von Arbeitnehmern gegenüber ihrem Arbeitgeber, und nach Abwägung der anderen unterschiedlichen Interessen in der vorliegenden Rechtssache kam der EGMR zu dem Schluss, der Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung sei „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen. Aus diesen Gründen kam der EGMR zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 10 EMRK vorliege.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Wojtas-Kaleta v. Poland](#), Application no. 20436/02 of 16 July 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Wojtas-Kaleta gegen Polen, Antrag Nr. 20436/02 vom 16. Juli 2009)

IRIS 2009-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Manole und andere gegen Republik Moldau

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) befand, die moldauischen Behörden hätten von Februar 2001 bis September 2006 gegen die Meinungsfreiheit verstoßen, da sie die Unabhängigkeit von Teleradio-Moldova (TRM), der staatseigenen Rundfunkgesellschaft, die 2002 eine öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft wurde, nicht ausreichend gewährleistet hätten. Neun Journalisten, Redakteure und Produzenten, die zur fraglichen Zeit alle bei TRM angestellt waren, klagten, die öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft sei politischer Kontrolle durch die Regierung und die regierende politische Partei unterworfen und genieße keine Garantien für Vielfalt in ihrer redaktionellen Politik und ihren Nachrichten- und Informationssendungen. Unter Verweis auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) klagten sie, sie hätten als Journalisten bei TRM der Zensur unterlegen. Sie machten darüber hinaus geltend, die politische Kontrolle von Nachrichten und politischen Informationen habe sich nach Februar 2001 verschärft, als die kommunistische Partei eine große Parlamentsmehrheit errang: Das leitende TRM-Management wurde durch regierungsloyale Personen ersetzt, lediglich eine Gruppe von Journalisten, die man für vertrauenswürdig hielt, wurde für politische Berichterstattung eingesetzt, die dann derart redigiert wurde, dass sie die regierende Partei in einem günstigen Licht zeigte, andere Journalisten wurden abgemahnt, Interviews wurden gekürzt und Sendungen aus dem Programm genommen, oppositionellen Parteien wurde nur sehr begrenzt die Möglichkeit eingeräumt, ihre Ansichten darzustellen. Nach einem Streik von TRM-Journalisten aus Protest gegen die Medienpolitik der Regierung und die Kontrolle über TRM wurde eine große Zahl an Journalisten im Rahmen einer Umstrukturierung von TRM nicht auf ihren bisherigen Posten belassen. Die Journalisten führten an, sie seien aus politischen Gründen entlassen worden, und legten gegen die Entscheidung vor Gericht Berufung ein. Sie hatten allerdings keinen Erfolg. Zwischenzeitlich bestätigten zahlreiche Berichte von internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen, zum Beispiel des Europarats, der OSZE und des *Centrul pentru Jurnalism Independent* (moldauisches Zentrum für unabhängigen Journalismus - IJC), das nationale Recht in Moldau garantiere die Unabhängigkeit der redaktionellen Politik bei TRM nicht in ausreichendem Maße und die politischen Oppositionsparteien seien in den TRM-Nachrichten und -Informationsprogrammen unterrepräsentiert. Die neun Journalisten brachten im März 2002 beim EGMR einen Antrag ein, in dem sie auf die Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung durch die über sie verhängte Zensur hinwiesen. Sie klagten darüber hinaus, der moldauische Staat habe seine positiven Verpflichtungen nach Art. 10 nicht erfüllt, da er keine Gesetzgebung erlassen habe, die Schutz gegen willkürliche Eingriffe seitens staatlicher Behörden bieten könnte.

In seinem Urteil ging der EGMR bei seiner Begründung von der grundlegenden Wahrheit aus, dass es ohne Pluralismus keine Demokratie geben kann. Eine Situation, in der man einer einflussreichen wirtschaftlichen oder politischen Gruppe innerhalb einer Gesellschaft erlaube, eine beherrschende Stellung über die audiovisuellen Medien einzunehmen und dadurch Druck auf Rundfunkveranstalter auszuüben und schließlich deren redaktionelle Freiheit zu beschneiden, untergrabe die grundlegende Bedeutung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft wie sie in Art. 10 EMRK festgeschrieben ist, insbesondere wenn sie dazu diene, Informationen und Ideen von allgemeinem Interesse zu übermitteln, auf die die Öffentlichkeit überdies Anspruch habe. Der EGMR stellte des Weiteren fest, der Staat selbst müsse der ultimative Garant von Pluralismus sein und der Staat habe die Pflicht sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit über Fernsehen und Hörfunk Zugang zu

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

unvoreingenommen und wahrheitsgemäßen Informationen und einem Spektrum an Meinungen und Kommentaren hat, das die Vielfalt der politischen Ansichten im Land widerspiegelt. Journalisten und andere audiovisuelle Medienberufe dürften nicht daran gehindert werden, diese Informationen und Kommentare weiterzugeben. Es sei darüber hinaus für das einwandfreie Funktionieren einer Demokratie unerlässlich, dass ein (dominanter) öffentlich-rechtlicher Rundfunkveranstalter unvoreingenommene, unabhängige und ausgewogene Nachrichten, Informationen und Kommentare übertrage und darüber hinaus ein Forum für öffentliche Diskussion anbiete, in dem ein möglichst breites Spektrum an Ansichten und Meinungen zum Ausdruck gebracht werden kann. Der EGMR kam aufgrund von Beweisen und Berichten des Europarats, der OSZE und des IJC zu dem Schluss, es gäbe eine signifikante Befangenheit in der Berichterstattung über die Aktivitäten des Präsidenten und der Regierung in den Fernsehnachrichten und anderen Sendungen von TRM, und diese Politik seitens TRM habe die Antragsteller in der Tat in ihrer Eigenschaft als Journalisten, Redakteure und Produzenten bei TRM beeinträchtigt. Darüber hinaus biete das nationale Recht seit Februar 2001 weder eine Garantie für politische Ausgewogenheit in der Zusammensetzung des leitenden TRM-Managements und des Kontrollgremiums noch einen Schutz gegen Eingriffe seitens der regierenden Partei in die Entscheidungen und die operative Tätigkeit der Gremien. Darüber hinaus habe es nach 2002 keine Möglichkeit gegeben zu verhindern, dass 14 der 15 Mitglieder des Aufsichtsrats der Regierungspartei treu ergebene Kandidaten waren, ungeachtet der Tatsache, dass genau dieser Rat für die Ernennung des leitenden TRM-Managements und für die Überwachung des Programms auf Fehlerfreiheit und Objektivität verantwortlich sei. Insbesondere angesichts der praktischen Monopolstellung, die TRM beim audiovisuellen Rundfunk in Moldau genießt, befand der EGMR, die moldauischen staatlichen Behörden seien ihren positiven Verpflichtungen nicht nachgekommen. Der rechtliche Rahmen sei in der fraglichen Zeit fehlerbehaftet gewesen: Er habe keinen ausreichenden Schutz gegen die Kontrolle des leitenden TRM-Managements und somit seiner redaktionellen Politik durch die politischen Organe der Regierung geboten. Da das moldauische Recht keine Mechanismen oder effizienten nationalen Rechtsmittel geboten habe, die administrative Praxis von Zensur und politischer Kontrolle über TRM auf nationaler Ebene anzufechten, wies der EGMR auch den Einwand der moldauischen Regierung zurück, die Antragsteller hätten die ihnen nach dem nationalen Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel nicht erschöpfend genutzt, wie es nach Art. 35 Abs. 1 EMRK vorgesehen ist. Auf dieser Grundlage entschied der EGMR auf einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Manole a.o. v. Moldova](#), Application no. 13936/02 of 17 September 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Manole und andere gegen Moldau, Antrag Nr. 13936/02 vom 17. September 2009)

IRIS 2009-10/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Verein Gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Nach zwei früheren Urteilen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) befand die Große Kammer des Gerichtshofs erneut, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 (Meinungsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Bezug auf das fortgesetzte Ausstrahlungsverbot eines Fernsehspots einer Tierschutzvereinigung im Schweizer Fernsehen vor. Als Reaktion auf verschiedene Werbungen, die von der Fleischindustrie produziert wurden, erstellte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) einen Fernsehspot gegen die Käfighaltung in Schweinefabriken, einschließlich einer Szene, die eine laute Halle mit Schweinen in kleinen Koben zeigt. Der Spot endete mit der Mahnung: „Essen Sie weniger Fleisch, Ihrer Gesundheit, der Umwelt und den Tieren zuliebe!“ Die Genehmigung zur Ausstrahlung des Spots wurde am 24. Januar 1994 vom Schweizer Fernsehen und in letzter Instanz vom Bundesgericht verweigert, das eine verwaltungsrechtliche Berufung des VgT am 20. August 1997 zurückwies. Der Spot wurde als politische Werbung eingestuft, die nach dem Schweizer Rundfunkgesetz verboten ist. Der VgT reichte einen Antrag beim EGMR ein, der in einem [Urteil vom 28. Juni 2001](#) (siehe IRIS 2001-7: 2) befand, die Weigerung der Schweizer Behörden, den Fernsehspot auszustrahlen, sei ein Verstoß gegen die Meinungsfreiheit. Nach Meinung des EGMR habe der VgT sich lediglich an einer laufenden allgemeinen Diskussion über den Schutz und die Aufzucht von Tieren beteiligen wollen und die Schweizer Behörden hätten nicht sachdienlich und hinreichend gezeigt, warum Gründe, die allgemein für ein Verbot politischer Werbung ins Feld geführt werden, auch dazu dienen könnten, einen Eingriff unter den konkreten Umständen dieses Falls zu rechtfertigen. Der EGMR stellte einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK fest und sprach dem VgT CHF 20.000 (zur damaligen Zeit circa EUR 13.300) für Kosten und Auslagen zu.

Am 1. Dezember 2001 beantragte der VgT auf der Grundlage des EGMR-Urteils beim Schweizer Bundesgericht eine Überprüfung des letzten inländischen Urteils, welches die Ausstrahlung des Spots verbot. In einem Urteil vom 29. April 2002 wies das Bundesgericht jedoch den Antrag unter anderem mit der Begründung zurück, der VgT habe nicht nachgewiesen, dass die Ausstrahlung des Spots nach wie vor zweckmäßig sei. Da das Ministerkomitee des Europarats, welches für die Überwachung der Ausführung von Urteilen des EGMR verantwortlich zeichnet, nicht davon in Kenntnis gesetzt war, dass das Bundesgericht den Antrag des VgT auf Überprüfung zurückgewiesen hatte, verabschiedete es im Juli 2003 eine abschließende Entscheidung in dieser Rechtssache mit Verweis auf die Möglichkeit, beim Bundesgericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen.

Im Juli 2002 strengte der VgT wegen der Zurückweisung seines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens durch das Bundesgericht und des andauernden Verbots der Ausstrahlung seines Fernsehspots eine Klage vor dem EGMR an. In einer Kammerentscheidung vom 4. Oktober 2007 befand der EGMR mit fünf zu zwei Stimmen, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. Am 31. März 2008 akzeptierte der Ausschuss der Großen Kammer ein Ersuchen der Schweizer Regierung, die Sache nach Art. 43 der Konvention an die Große Kammer zu verweisen. Die Schweizer Regierung führte unter anderem an, dass der Antrag der VgT unzulässig sei, da er einen Gegenstand - die Ausführung der Urteile des EGMR - betreffe, der entsprechend Art. 46 in die ausschließliche Rechtshoheit des Ministerkomitees des Europarats falle. Die Große Kammer des EGMR betonte erneut, die Entscheidungen des EGMR zu Verstößen seien im Wesentlichen feststellend und es sei die Aufgabe des Ministerkomitees, deren Ausführung zu überwachen. Die Rolle des Ministerkomitees bedeute in diesem Bereich jedoch nicht,

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

dass Maßnahmen eines beklagten Staats zur Behebung eines vom EGMR festgestellten Verstoßes keine neuen Fragen aufwerfen und somit zum Gegenstand eines neuen Antrags werden könnten. Im vorliegenden Fall gründete sich das Urteil des Bundesgerichts vom 29. April 2002, mit dem die Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt wurde, auf neue Sachverhalte und stellte daher eine neue Information dar, von der das Ministerkomitee nicht in Kenntnis gesetzt war und welche nicht eingehend auf die Einhaltung der EMRK überprüft werden könnte, wäre der EGMR nicht zu einer Untersuchung befähigt. Entsprechend wurde der vorläufige Einspruch der Regierung in diesem Zusammenhang zurückgewiesen.

Zum Sachverhalt stellte der EGMR erstens fest, dass die Zurückweisung des Antrags des VgT auf Verfahrenswiederaufnahme nach dem Urteil des EGMR vom 28. Juni 2001 einen erneuten Eingriff in die Ausübung seiner Rechte nach Art. 10 Abs. 1 darstelle. Der EGMR betonte, die Meinungsfreiheit sei eine Vorbedingung für eine funktionierende Demokratie, und echte, effiziente Wahrnehmung dieser Freiheit hänge nicht nur von der Pflicht des Staats zur Nichteinmischung ab, sondern könne auch positive Maßnahmen erfordern. Im vorliegenden Fall sei die Schweiz in der Pflicht gewesen, das Urteil des EGMR vom 28. Juni 2001 nach Schlussfolgerungen und Geist in gutem Glauben auszuführen. Angesichts dessen hätte die Wiederaufnahme des inländischen Verfahrens anerkanntermaßen ein bedeutendes Mittel dargestellt, die vollständige und ordnungsgemäße Umsetzung des Gerichtsurteils sicherzustellen, könne aber nicht als Selbstzweck betrachtet werden, insbesondere da das Bundesgericht den Antrag des VgT aus allzu formalistischen Gründen zurückgewiesen hatte. Durch die Entscheidung, der VgT habe nicht ausreichend nachgewiesen, dass er noch an der Ausstrahlung des Spots interessiert sei, habe das Bundesgericht keine Erklärung geboten, inwieweit sich die öffentliche Diskussion über Käfighaltung seit 1994 geändert oder an Aktualität verloren habe, als der Fernsehspot ursprünglich ausgestrahlt werden sollte. Auch habe das Gericht nicht gezeigt, dass sich nach dem Urteil des EGMR vom 28. Juni 2001 die Umstände derart verändert hätten, als dass sie den Wert der Begründungen, nach denen der EGMR einen Verstoß gegen Art. 10 festgestellt hatte, in Zweifel ziehen könnten. Der EGMR wies auch das Argument zurück, der VgT hätte alternative Ausstrahlungsmöglichkeiten für den fraglichen Spot gehabt, zum Beispiel über private oder regionale Kanäle, weil dies von Dritten oder von VgT selbst die Übernahme einer Verantwortung verlangen würde, die allein den nationalen Behörden obliege, nämlich, entsprechende Maßnahmen nach einem Urteil des EGMR zu ergreifen. Schließlich könne das Argument, die Ausstrahlung des Fernsehspots könnte insbesondere von Verbrauchern oder Fleischhändlern und -produzenten als unangenehm betrachtet werden, nicht das andauernde Verbot rechtfertigen, da Meinungsfreiheit auch auf „Informationen“ oder „Ideen“ anzuwenden sei, die schockieren, verletzen oder irritieren. Genau dies seien die Anforderungen von Pluralismus, Toleranz und Aufgeschlossenheit, ohne die es keine „demokratische Gesellschaft“ gäbe. Da keine neuen Gründe vorgelegen hätten, die ein fortgesetztes Verbot vom Standpunkt des Art. 10 EMRK hätten rechtfertigen können, seien die Schweizer Behörden verpflichtet gewesen, die Ausstrahlung des Fernsehspots zu genehmigen, ohne die Rolle des VgT einzunehmen und zu bewerten, ob die fragliche Debatte noch von öffentlichem Interesse sei. Der EGMR entschied daher mit elf zu sechs Stimmen, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. Nach Art. 41 EMRK (Gerechte Entschädigung) sprach der Gerichtshof dem VgT EUR 4.000 für Kosten und Auslagen zu.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [case of Verein Gegen Tierfabriken Schweiz \(VgT\) v. Switzerland](#), Application no. 32772/02 of 30 June 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Verein Gegen Tierfabriken Schweiz (VgT) gegen die Schweiz, Antrag Nr. 32772/02 vom 30. Juni 2009)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Pasko gegen Russland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sieht in dem sehr umstrittenen Fall Pasko gegen Russland keine Verletzung des Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Grigoriy Pasko ist russischer Staatsbürger und war zur fraglichen Zeit Marineoffizier; er arbeitete als Militärjournalist für die Zeitung „Boyevaya Vakhta“ der russischen Pazifikflotte. Herr Pasko hatte über Probleme mit dem Umweltschutz, über Unfälle mit Atom-U-Booten, den Transport von militärischen Atomabfällen und andere Themen im Zusammenhang mit der Operationen der russischen Pazifikflotte geschrieben. Daneben war Pasko als freier Journalist für einen japanischen Fernsehsender und eine japanische Zeitung tätig; beiden stellte er frei zugängliche Informationen und Videomaterial zur Verfügung. Die Kontaktaufnahmen zu den japanischen Journalisten, dem japanischen Fernsehsender sowie der Zeitung waren Herrn Paskos freie Entscheidung; seine Vorgesetzten hatten davon keine Kenntnis.

Im November 1997 wurde Herr Pasko vor dem Abflug nach Japan am Flughafen Wladiwostok durchsucht. Dabei wurden einige der von ihm mitgeführten Unterlagen mit der Begründung beschlagnahmt, sie enthielten als Verschlusssache eingestufte Informationen. Nach seiner Rückkehr aus Japan wurde er verhaftet und des Landesverrats durch Spionage angeklagt, da er geheime Informationen gesammelt habe, um diese an Ausländer weiterzugeben. Im Dezember 2001 wurde Herr Pasko vom Marinegericht der Pazifikflotte zu vier Jahren Gefängnis verurteilt; er wurde des Verrats durch Spionage für schuldig befunden, weil er geheime und Verschlusssachen, in denen die Namen von wichtigen und geheimen militärischen Verbänden und Einheiten angegeben waren, gesammelt hatte, um diese Informationen an Ausländer weiterzugeben. Er wurde im Januar 2003 auf Bewährung aus der Haft entlassen.

Unter Berufung auf Art. 7 („Keine Strafe ohne Gesetz“) und auf Art. 10 EMRK machte Herr Pasko geltend, dass die russischen Stellen strafrechtliche Bestimmungen rückwirkend angewendet hätten und dass das hohe Strafmaß politisch motiviert und als Vergeltung für seine kritischen Veröffentlichungen zu werten sei. Der EGMR gelangte zu der Auffassung, dass es bei dem Fall im Grunde um einen angeblichen Verstoß gegen Art. 10 EMRK gehe, da der Beschwerdeführer sich hinsichtlich Art. 7 EMRK auf denselben Sachverhalt wie bei Art. 10 EMRK beziehe. Der EGMR prüfte die Beschwerde somit allein unter Bezugnahme auf Art. 10 EMRK.

Nach der Feststellung, dass die russischen Stellen von einer korrekten Rechtsgrundlage ausgegangen waren, gelangt der EGMR zur Auffassung, dass der Beschwerdeführer als Militäroffizier über sämtliche bei der dienstlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren hat. Die nationalen Gerichte hatten sämtliche Argumente sorgfältig geprüft. So haben die Gerichte nachgewiesen, dass er militärische Informationen gesammelt und aufbewahrt hatte, die als Staatsgeheimnis eingestuft waren und deren Offenlegung die nationale Sicherheit unter Umständen schwer gefährdet hätte; dies geschah mit dem Vorsatz, sie an Ausländer weiterzugeben. Schließlich wurde der Beschwerdeführer als Offizier und nicht als Journalist wegen Hochverrats durch Spionage verurteilt. Nach Auffassung des EGMR enthalten die vorgelegten Unterlagen keine Hinweise darauf, dass - wie der Beschwerdeführer angibt - das Strafmaß zu hoch und die Verurteilung politisch motiviert sei und er für seine Veröffentlichungen bestraft werde. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die nationalen russischen Gerichte angemessen zwischen dem Schutz der nationalen Sicherheit und den Maßnahmen, die dazu ergriffen werden, abgewogen haben; insbesondere dadurch, dass sie den Beschwerdeführer zu

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

einer „milden Strafe“ verurteilt haben, die deutlich unter der gesetzlichen Mindeststrafe liegt. Daher kam der EGMR mit sechs zu eins Stimmen zu dem Ergebnis, dass hier kein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorliegt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Pasko v. Russia](#), Application. no. 69519/01 of 22 October 2009* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Pasko/Russland, Beschwerde 69519/01 vom 22. Oktober 2009)

IRIS 2010-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Ürper u. a. gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In der Rechtssache Ürper u. a. gegen die Türkei verurteilt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden das gegen vier Zeitungen verhängte Veröffentlichungsverbot. Die Beschwerdeführer Ülkede Özgür Gündem, Gündem, Güncel und Gerçek Demokrasi waren zum fraglichen Zeitpunkt bei vier in der Türkei erscheinenden Zeitungen als Verleger, Geschäftsführer, Herausgeber, Chefredakteure und Journalisten tätig. Als Reaktion auf die Veröffentlichung verschiedener Berichte und Meldungen wurde das Erscheinen sämtlicher vier Zeitungen nach § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Bekämpfung von Terrorismus (Gesetz Nr. 3713) durch verschiedene Kammern des Istanbuler Schwurgerichts im Zeitraum zwischen dem 16. November 2006 und dem 25. Oktober 2007 für die Dauer von zwei bis vier Wochen mehrfach ausgesetzt. Die beanstandeten Veröffentlichungen wurden als Propaganda der Terrororganisation PKK/KONGRA-GEL und als Zustimmung zu den von dieser Organisation und deren Mitgliedern begangenen Verbrechen gewertet.

Die Beschwerdeführer machten geltend, dass nach Art. 10 EMRK das gegen ihre Zeitungen verhängte Veröffentlichungs- und Verbreitungsverbot eine unzulässige Einschränkung ihrer Meinungsfreiheit darstelle. Der EGMR weist darauf hin, dass der Wortlaut von Art. 10 EMRK Einschränkungen im Vorfeld einer Veröffentlichung nicht ausschließt. Jedoch sind die Risiken im Zusammenhang mit solchen Einschränkungen sorgfältig zu prüfen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Presse, denn Nachrichten sind ein verderbliches Gut, und durch eine zeitlich verzögerte Veröffentlichung - auch wenn es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt - können sie ihren gesamten Wert und ihre Bedeutung verlieren. Da im vorliegenden Fall die Pressefreiheit auf dem Spiel stand, hatten die nationalen Behörden nur wenig Ermessensspielraum, um zu beurteilen, ob hier ein „dringender gesellschaftlicher Bedarf“ besteht, die fraglichen Maßnahmen zu ergreifen. Der EGMR war der Auffassung, dass im Gegensatz zu früheren Rechtssachen die zu prüfenden Einschränkungen sich nicht auf bestimmte Arten von Meldungen oder Artikeln bezogen, sondern auf die in der Zukunft liegende Veröffentlichung ganzer Zeitungen, deren Inhalte zum Zeitpunkt der Entscheidungen der nationalen Gerichte nicht bekannt waren. Nach Auffassung des EGMR wird in § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 3713 sowie bei den richterlichen Entscheidungen des vorliegenden Falls von der Annahme ausgegangen, dass die Beschwerdeführer, deren „Schuld“ in einem außergerichtlichen Verfahren festgestellt wurde, von dem sie ausgeschlossen waren, dieselben strafbaren Handlungen in der Zukunft wiederholen würden. Der EGMR war deshalb der Meinung, dass die präventive Wirkung eines zeitweiligen Veröffentlichungsverbots indirekt eine Sanktion gegen die Beschwerdeführer darstellt, um diese davon abzuhalten, ähnliche Artikel oder Meldungen in der Zukunft zu veröffentlichen, und sie bei der Ausübung ihres Berufs zu behindern. Nach Ansicht des EGMR wären weniger drakonische Maßnahmen denkbar gewesen, beispielsweise die Beschlagnahme bestimmter Ausgaben der Zeitungen oder Einschränkungen hinsichtlich der Veröffentlichung bestimmter Artikel. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass die nationalen Gerichte mit einem zeitweiligen, wenn auch kurzen, Veröffentlichungs- und Verbreitungsverbot für die vier Zeitungen den hier bestehenden schmalen Ermessensspielraum deutlich überschritten haben und dass die wichtige Rolle der Presse als „öffentlicher Aufpasser“ in einer demokratischen Gesellschaft auf eine nicht gerechtfertigte Weise eingeschränkt wurde. Die Maßnahme, die Veröffentlichung von ganzen Zeitungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 5 des Gesetzes Nr. 3713 zu verbieten, geht weit über die in einer demokratischen Gesellschaft „notwendigen“ Einschränkungen hinaus und kommt der Zensur gleich. Damit liegt eine Verletzung von Art. 10 EMRK vor.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [case of Ürper a.o. v. Turkey](#), Application nos. 14526/07, 14747/07, 15022/07, 15737/07, 36137/07, 47245/07, 50371/07, 50372/07 and 54637/07 of 20 October 2009* (Urteil des EGMR (Zweite Sektion), Rechtsfall Ürper u. a. gegen die Türkei, Beschwerde 14526/07, 14747/07, 15022/07, 15737/07, 36137/07, 47245/07, 50371/07, 50372/07 und 54637/07 vom 20. Oktober 2009)

IRIS 2010-1/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Financial Times u. a. gegen VK

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Vor acht Jahren hatten britische Gerichte in der Rechtssache Interbrew S.A. gegen Financial Times u.a. zugunsten eines Antrags auf Herausgabe von Unterlagen entschieden. In dem Fall ging es um eine Klage auf Herausgabe von zugespielten und (anscheinend) teilweise gefälschten Unterlagen über eine beabsichtigte Übernahme von SAB (South African Breweries) durch Interbrew (jetzt Anheuser Bush InBev NV) gegen vier Zeitungen (Financial Times, The Times, The Guardian und The Independent) und die Nachrichtenagentur Reuters. In seinem Urteil vom 15. Dezember 2009 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR; Vierte Sektion) zum dem Schluss, dass diese Herausgabeverfügung einen Verstoß gegen die nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützten Meinungs- und Informationsfreiheit, welche die Pressefreiheit und das Recht auf Schutz journalistischer Quellen einschließe, darstelle.

Die britischen Medien hatten auf der Grundlage von Informationen, die ihnen durch eine unbekannt Person zugespielt wurden, und nach weitergehenden journalistischen Recherchen berichtet, dass Interbrew ein Übernahmeangebot an SAB vorbereite. Die Medienberichte führten zu eindeutigen Auswirkungen an der Börse, wo die Kurse der Aktien von Interbrew fielen, während der Kurs der SAB-Aktie stieg und die Menge der gehandelten SAB-Papiere deutlich zunahm. Auf Antrag von Interbrew ordnete das Gericht (*High Court*) am 19. Dezember 2001 die Herausgabe der Unterlagen nach dem sogenannten *Norwich-Pharmaceutical-Prinzip* an. Dieser Grundsatz besagt, dass eine Person, die unschuldig in ein Vergehen anderer verwickelt wird und dadurch das schuldhaft Verhalten begünstigt, verpflichtet ist, der Person, die durch das Fehlverhalten geschädigt wurde, zu helfen, indem sie dieser sämtliche Informationen zur Verfügung stellt und die Identität des schuldhaft Handelnden offenlegt. An die vier Zeitungen und die Nachrichtenagentur erging die Weisung, die Unterlagen, die sie von unbekannt erhalten hatten, nicht zu verändern, unkenntlich zu machen, zu beseitigen oder auf andere Art damit zu verfahren und die Unterlagen innerhalb von 24 Stunden dem Rechtsanwalt von Interbrew zu übergeben. Die Zeitungen und Reuters legten Rechtsmittel ein, doch das Berufungsgericht bestätigte den Herausgabebeschluss. Im Urteil des Londoner Gerichts ist ausgeführt, dass in diesem Fall die Absicht des Informanten von wesentlicher Bedeutung sei: „Der Informant war auf jeden Fall bösgläubig und er handelte in Schädigungsabsicht - entweder aus Gewinnstreben oder aus Bosheit —, weil es ihn darum ging, entweder die Anleger oder Interbrew — oder beide — zu schädigen.“ Das öffentliche Interesse am Schutz derartiger Quellen könne nicht höher bewertet als das öffentliche Interesse an einem von Interbrew angestrebten gerichtlichen Verfahren gegen den Informanten. Weiter wurde darauf verwiesen, dass es „kein öffentliches Interesse an der Verbreitung von Unwahrheiten“ gebe, nachdem für das Gericht feststand, dass die von unbekannt den Medien zugespielten Unterlagen teilweise unwahre Angaben enthielten. Das Berufungsgericht stellte fest: „Zwar kann von Zeitungen nicht erwartet werden, dass sie für die Glaubwürdigkeit ihrer sämtlichen Berichte bürgen, doch müssen die Zeitungen hinnehmen, dass das öffentliche Interesse am Schutz der Identität eines Informanten, der Fehlinformationen verbreitet, nicht unbedingt groß ist.“ Somit lehnte das Berufungsgericht den Einspruch ab. Nachdem dann am 9. Juli 2002 das Oberhaus (*House of Lords*) der von den Zeitungen beantragten Revision nicht stattgab, verlangte Interbrew, dass sich die Zeitungen und Reuters an die gerichtliche Verfügung halten und die Unterlagen herausgeben. Die Zeitungen und Reuters hielten sich jedoch weiter nicht an den Beschluss und wandten sich unter Berufung auf Verstoß gegen Art. 10 EMRK an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR).

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Der EGMR gelangte zur Auffassung, dass die britischen Gerichte im Fall *Interbrew* in der Tat Aspekte des Schutzes journalistischer Quellen vernachlässigt haben, indem sie den Argumenten zugunsten einer Offenlegung journalistischer Quellen zu viel Bedeutung beimaßen. Der EGMR stellte fest, dass der Herausgabebeschluss im Fall *Interbrew* den Gesetzen entspreche (*Norwich Pharmacal* und *Section 10 des Contempt of Court Act 1981*) und das Ziel habe, die Rechte anderer Personen zu schützen und die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern - beides durchaus legitim. Doch der EGMR war der Auffassung, dass eine Herausgabebeurteilung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei. Zunächst erinnert der EGMR allgemein daran, dass die Meinungsfreiheit einen der wesentlichen Grundpfeiler einer demokratischen Gesellschaft darstelle und dass deshalb der Schutz der Presse von besonderer Bedeutung sei. „Der Schutz journalistischer Quellen ist einer der grundlegenden Voraussetzungen für die Pressefreiheit. Ohne einen solchen Schutz könnten Informanten davon abgehalten werden, die Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Belange allgemeinen Interesses zu unterstützen. Als Folge davon kann die lebenswichtige Rolle der Presse als „öffentlicher Aufpasser“ unterlaufen sowie die Fähigkeit der Presse, genau und verlässlich zu berichten, negativ beeinflusst werden“ (Abs. 59). Weiter haben nach Meinung des EGMR Herausgabebeurteilungen im Zusammenhang mit journalistischen Quellen nicht nur negative Folgen für die fragliche Kontaktperson, deren Identität bekannt werden könne, sondern auch für die Zeitung, gegen die sich die Verfügung richte - deren Ruf könne bei zukünftigen, potenziellen Informanten durch eine Herausgabe Schaden nehmen - und auch für Mitglieder der Öffentlichkeit, die ein Interesse an Informationen aus anonymen Quellen haben und gleichzeitig selbst als mögliche Informationsquelle infrage kommen. Der EGMR räumte ein, dass es zutreffend sein könne, dass die öffentliche Wahrnehmung des Grundsatzes der Nichtoffenlegung von Quellen nicht wirklich Schaden nehme, wenn es sich um Umstände handle, bei denen eindeutig feststehe, dass der Informant bösgläubig sei, mit Schadensabsicht handle und bewusst falsche Informationen verbreite. Doch der EGMR wies auch darauf hin, dass in Fällen, in denen keine zwingenden Gründe vorliegen, die innerstaatlichen Gerichte eingehend prüfen sollten, ob diese Faktoren im Einzelfall gegeben seien. Der EGMR machte insbesondere deutlich, dass „das Verhalten des Informanten nie den Ausschlag geben darf, wenn es um eine Herausgabebeurteilungsentscheidung geht, sondern dies sei bei der Abwägung nach Art. 10 Abs. 2 lediglich als ein - obgleich wichtiger - Faktor zu berücksichtigen“ (Abs. 63).

Auf den Fall *Interbrew* übertragen kommt der EGMR zum Ergebnis, dass die britischen Gerichte der Tatsache, dass die zugespielten Unterlagen angeblich gefälscht waren und der Informant bösgläubig (*mala fide*) handelte, zu viel Bedeutung beigemessen hat. Der Gerichtshof räumt zwar ein, dass es Umstände geben könne, in denen die Schädigungsabsicht des Informanten an sich bereits einen wichtigen und hinreichenden Grund für eine Herausgabebeurteilung darstelle, doch in den Verfahren gegen die vier Zeitungen und Reuters sei nicht eindeutig geklärt worden, aus welchen Beweggründen der unbekannte Informant gehandelt habe. Im vorliegenden Fall maß der EGMR deshalb den vermutlichen Beweggründen des Unbekannten keine größere Bedeutung zu, sondern legte den Schwerpunkt eindeutig auf das öffentliche Interesse am Schutz journalistischer Quellen. Der Gerichtshof gelangte so zu der Auffassung, dass das Interesse von *Interbrew* an einem Verfahren gegen unbekannt, um in Zukunft Schäden aufgrund der Verbreitung vertraulicher Informationen zu vermeiden und um Schadensersatz für den in der Vergangenheit erlittenen Vertrauensbruch zu erhalten, auch bei kumulativer Betrachtung nicht höher zu bewerten sei als das öffentliche Interesse am Schutz journalistischer Quellen. Die Verfügung des Gerichts, den fraglichen Bericht offenzulegen, wurde als Verstoß gegen Art. 10 EMRK gewertet. Das Urteil des EGMR erging einstimmig, obgleich der Gerichtshof sieben Jahre benötigte, um in der Sache zu einer Entscheidung zu kommen.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Financial Times v. The United Kingdom](#), Application no. 821/03 of 15 December 2009* (Urteil des EGMR (Vierte Sektion), Financial Times gegen Vereinigtes Königreich, Beschwerde 821/03 vom 15. Dezember 2009)

IRIS 2010-2/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Laranjeira Marques da Silva gegen Portugal

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem seiner ersten Urteile von 2010 stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) klar, wie sich die Berichterstattung über Gerichtsverfahren und Verbrechen auf das Recht auf freie Meinungsäußerung stützen kann, das durch Art. 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte (EMRK) und Grundfreiheiten garantiert wird. Die Verurteilung von Journalisten oder Verlegern für Verstöße gegen die Geheimhaltung strafrechtlicher Ermittlungen oder wegen Beleidigung eines Politikers kann nur gerechtfertigt sein, wenn es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, und dann nur unter sehr strengen Bedingungen. Der Antragsteller in diesem Fall, António José Laranjeira Marques da Silva, war zur fraglichen Zeit Herausgeber der regionalen Wochenzeitung Notícias de Leiria. Im Jahr 2000 schrieb er zwei Artikel über Strafverfahren gegen J., einen in der Region bekannten Arzt und Politiker, wegen sexueller Nötigung einer Patientin. In einer redaktionellen Anmerkung rief er Leser dazu auf, weitere Zeugenaussagen zu möglichen anderen Vorfällen ähnlicher Natur zu machen, in die J. verwickelt gewesen sei. Kurze Zeit später wurde Laranjeira Marques da Silva wegen Verstoßes gegen das *segredo de justiça* (Justizgeheimnis) und wegen Verleumdung von J. angeklagt. Das Bezirksgericht Leiria entschied 2004, dass Laranjeira Marques da Silva seine Verantwortlichkeiten als Journalist überschritten und weitverbreiteten Argwohn gegenüber J. ausgelöst habe, indem er ihm ungerechtfertigterweise ähnliche Taten mit weiteren Opfern unterstellt habe. Er wurde des Verstoßes gegen das *segredo de justiça* und der Verleumdung für schuldig befunden. Er wurde zu einer innerhalb von 500 Tagen zahlbaren täglichen Strafe und zur Zahlung von EUR 5000 Schadensersatz an J. verurteilt. Der Antragsteller legte Revision gegen seine Verurteilung bezüglich des *segredo de justiça* ein, da er rechtmäßigen Zugang zu den fraglichen Informationen gehabt habe. In der Frage der Verleumdung wandte er ein, er habe lediglich von seinem Recht auf freie Meinungsäußerung Gebrauch gemacht, seine Artikel basierten auf Fakten und beträfen zudem ein Thema von allgemeinem Interesse. Das Berufungsgericht wies seinen Revisionsantrag im Jahr 2005 ab. Eine Verfassungsbeschwerde und später ein außerordentlicher Antrag auf Harmonisierung der Rechtsprechung beim Obersten Gerichtshof waren ebenfalls erfolglos. In Straßburg klagte Laranjeira Marques da Silva hauptsächlich dagegen, dass seine Verurteilung gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung verstoße.

Bezüglich der Verurteilung des Antragstellers für den Verstoß gegen das *segredo de justiça* war der EGMR der Auffassung, der Eingriff der portugiesischen Behörden in seine freie Meinungsäußerung sei „vom Gesetz vorgeschrieben“ gewesen und habe dem rechtmäßigen Ziel gedient, die angemessene Rechtspflege und den guten Ruf anderer zu schützen. Der EGMR wies jedoch darauf hin, dass weder die Sicherung der Ermittlungen noch der Schutz des guten Rufs anderer über dem Interesse der Öffentlichkeit stehen kann, über bestimmte Strafverfahren gegen Politiker informiert zu werden. Er betonte, es gebe in diesem Fall keinen Beleg für negative Auswirkungen auf die Ermittlungen, da diese bereits abgeschlossen gewesen seien, als der erste Artikel erschien. Die Veröffentlichung der Artikel verstoße nicht gegen das Prinzip der Unschuldsvermutung, da der Fall von J. in den Händen von Berufsrichtern liege. Außerdem gebe es keine Hinweise darauf, dass die Verurteilung von Laranjeira Marques da Silva zum Schutz des guten Rufs anderer beigetragen hat. Der EGMR war einmütig der Auffassung, dass der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung des Antragstellers unverhältnismäßig gewesen sei und daher einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK darstelle.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Bezüglich der Verurteilung wegen Verleumdung erkannte der EGMR an, dass die strittigen Artikel sich mit Themen von allgemeinem Interesse befassen, da die Öffentlichkeit das Recht habe, über Ermittlungen gegen Politiker informiert zu werden, auch wenn die Ermittlungen auf den ersten Blick nicht mit ihrer politischen Tätigkeit zusammenhängen. Außerdem könnten die Angelegenheiten vor Gericht jederzeit in der Presse und von der Öffentlichkeit diskutiert werden. Zur Art der zwei Artikel wies der EGMR darauf hin, dass Laranjeira Marques da Silva trotz seiner kritischen Haltung gegenüber dem Angeklagten einfach Informationen über die fraglichen Strafverfahren weitergegeben habe. Der EGMR merkte an, es sei weder seine Aufgabe noch die der nationalen Gerichte, in der Frage, welche Techniken der Berichterstattung über Gerichtsverfahren anzuwenden seien, die Sichtweise der Presse durch die eigene zu ersetzen. Zu der redaktionellen Anmerkung vertrat der EGMR die Auffassung, sie habe trotz eines Satzes, der eher als Werturteil zu betrachten sei, im allgemeineren Kontext der Medienberichterstattung über den Fall eine ausreichend Faktenbasis. Die Gründe der innerstaatlichen Gerichte für die Verurteilung von Laranjeira Marques da Silva seien zwar relevant gewesen, doch die Behörden hätten nicht genügend Gründe genannt, die die Notwendigkeit eines Eingriffs in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung rechtfertigen würden. Des Weiteren erklärte der EGMR, die dem Antragsteller auferlegten Strafen seien überhöht gewesen und dazu geeignet, vor der Ausübung der Medienfreiheit abzuschrecken. Das Gericht entschied daher mit fünf zu zwei Stimmen, dass die Verurteilung wegen Verleumdung keiner dringenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspreche und einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK darstelle.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, (deuxième section), [affaire Laranjeira Marques da Silva c. Portugal](#), requête n° 16983/06 du 19 janvier 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Laranjeira Marques da Silva gegen Portugal, Antrag Nr. 16983/06 vom 19. Januar 2010)

IRIS 2010-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Alfantakis gegen Griechenland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) fällte jüngst ein Urteil zur Meinungsfreiheit eines Anwalts, der wegen Beleidigung und Verleumdung eines Staatsanwalts während eines Fernsehinterviews verurteilt wurde. In einem Fall, der beträchtliches Medienaufsehen erregte, vertrat Georgis Alfantakis, ein Athener Rechtsanwalt, einen bekannten griechischen Sänger (A. V.). Der Sänger hatte seine Frau, S. P., des Betrugs, der Fälschung und der Verwendung gefälschter Unterlagen bezichtigt, wodurch dem Staat fast EUR 150.000 entgangen waren. Auf Empfehlung des Staatsanwalts am Athener Berufungsgericht, D. M., wurde entschieden, keine Klagen gegen S. P. vorzubringen. Bei einem Liveauftritt als Gast im griechischen Hauptnachrichtensender Sky brachte Alfantakis seine Ansichten zum fraglichen Strafverfahren zum Ausdruck, wobei er insbesondere erklärte, er habe „gelacht“, als er den Bericht des Staatsanwalts gelesen habe, den er als „literarische Stellungnahme, die Geringschätzung gegenüber seinem Mandanten zum Ausdruck bringt,“ beschrieb. Der Staatsanwalt verklagte Alfantakis auf Schadensersatz, wobei er anführte, dessen Kommentare seien beleidigend und verleumderisch gewesen. Alfantakis wurde vom Athener Berufungsgericht zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 12.000 verurteilt. Alfantakis wandte sich an den EGMR und verwies auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Er klagte gegen das gegen ihn verhängte Zivilurteil, das er als einen nicht hinnehmbaren Eingriff in seine Meinungsfreiheit betrachtete.

Nach Ansicht des EGMR war es unstrittig, dass der Eingriff der griechischen Behörden in Alfantakis Meinungsfreiheit sowohl vom Zivil- als auch vom Strafbuch „gesetzlich vorgeschrieben“ war und den legitimen Zweck des Schutzes des guten Rufes Dritter verfolgte. Der EGMR nahm zur Kenntnis, dass die beleidigenden Kommentare an ein Mitglied der nationalen Rechtsbehörden gerichtet gewesen seien und somit die Gefahr einer negativen Wirkung sowohl auf das berufliche Ansehen der Einzelpersonen als auch auf das öffentliche Vertrauen in die ordnungsgemäße Rechtsprechung geschaffen hätten. Rechtsanwälte seien berechtigt, öffentlich die Rechtsprechung zu kommentieren, müssten aber auch bestimmte Grenzen und Verhaltensregeln beachten. Anstatt jedoch die direkte Bedeutung des vom Antragsteller geäußerten Satzes zu prüfen, hätten sich die griechischen Gerichte auf ihre eigene Auslegung dessen, was der Satz impliziert haben könnte, gestützt. Dadurch seien die nationalen Gerichte von besonders subjektiven Überlegungen ausgegangen und hätten dem Antragsteller potenziell Absichten unterstellt, die dieser tatsächlich nicht gehabt habe. Auch hätten die griechischen Gerichte nicht zwischen Fakten und Werturteilen unterschieden und lediglich die Wirkung festgestellt, die durch die beiden Äußerungen „als ich das las, habe ich gelacht“ und „literarische Stellungnahme“ hervorgerufen wurde. Die griechischen Gerichte hätten zudem die ausführliche Medienberichterstattung zu dem Fall ignoriert, in deren Zusammenhang der Auftritt von Alfantakis in den Fernsehnachrichten eher die Absicht bekundete, die Argumente seines Mandanten öffentlich zu verteidigen als den Wunsch, den Charakter des Staatsanwalts herabzuwürdigen. Schließlich hätten sie nicht berücksichtigt, dass die Kommentare live ausgestrahlt worden waren und daher nicht umformuliert werden konnten. Der EGMR kam zu dem Schluss, der Zivilspruch gegen Alfantakis zur Zahlung von Schadensersatz sei nicht durch ausreichende und stichhaltige Argumente gestützt und stelle somit kein „zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis“ dar. Folglich lag ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor. Der EGMR sprach Alfantakis EUR 12.939 als Schadensersatz zu.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (première chambre), affaire Alfantakis c. Grèce*, requête n° 49330/0 du 11 février 2010 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

(Erste Sektion), Rechtssache Alfantakis gegen Griechenland, Antrag Nr. 49330/0 vom 11. Februar 2010)

IRIS 2010-4/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Flinkkilä u. a. und vier verbundene Rechtssachen gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ist in fünf Urteilen vom 6. April 2010 zu dem Schluss gelangt, dass Finnland das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung verletzt hat, indem es das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) zu hoch bewertet hat. In allen fünf Fällen befand der EGMR, dass die strafrechtliche Verurteilung der Journalisten und Chefredakteure und die Verurteilung zur Zahlung eines Schadensersatzes wegen der Preisgabe der Identität der Partnerin einer Persönlichkeit des öffentlichen Lebens als unzulässigen Eingriff in das Recht auf Freiheit der Meinungsäußerung zu werten seien, ein Recht, das durch Art. 10 EMRK garantiert wird.

Bei den Beschwerdeführern handelte es sich in allen fünf Fällen um Journalisten, Chefredakteure und Zeitungsverlage, die 1997 insgesamt neun Zeitungs- beziehungsweise Zeitschriftenartikel zu A., damals der staatliche Schlichter in Finnland, und zu B., seiner Partnerin, veröffentlicht hatten. In den Artikeln ging es in erster Linie um die privaten und beruflichen Folgen eines Vorfalls, in den A. im Jahr 1996 verwickelt war. Über diesen Vorfall hatten die finnischen Medien bereits vorher ausführlich berichtet, und in diesem Zusammenhang war auch die Identität von B. enthüllt worden. Dieser Vorfall trug sich folgendermaßen zu: A. und B. betraten spät nachts das Haus von A., als die Ehefrau von A. sich im Haus befand. Es kam zu einer tätlichen Auseinandersetzung, in deren Folge B. zu einer Geldstrafe und A. zu einer Haftstrafe mit Bewährung verurteilt wurde. Einige Wochen später befassten sich eine Zeitung und mehrere Zeitschriften erneut mit dem Vorfall und der Rechtssache, diesmal ausführlicher und mit mehr Hintergrundinformationen, Interviews und Kommentaren. In allen Artikeln wurde B. namentlich genannt, außerdem berichteten die Zeitungen über ihr Alter, nannten Arbeitsplatz, enthüllten Einzelheiten über ihre Familienverhältnisse und ihre Beziehung zu A. und veröffentlichten ein Foto von ihr.

Daraufhin verklagten A. und B. die Journalisten wegen ihrer Berichterstattung über den Vorfall und die Begleitumstände. In den anschließenden Gerichtsverfahren wurden die Journalisten und Verlage zu Geldstrafen verurteilt. Außerdem mussten sie eine Entschädigung für den Eingriff in das Privatleben von B. zahlen. Die finnischen Gerichte argumentierten, dass B. keine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens sei und dass die Tatsache, dass sie zufällig die Freundin einer bekannten Persönlichkeit war, kein ausreichender Grund sei, ihre Identität in der Öffentlichkeit zu enthüllen. Außerdem rechtfertige die Tatsache, dass ihre Identität bereits vorher in den Medien enthüllt worden war, nicht das nachfolgende Eindringen in ihr Privatleben. Die Gerichte fanden weiter, dass die bloße Verbreitung von Informationen über das Privatleben einer Person bereits ausreiche, um ihr Schaden zuzufügen. Aus diesem Grund sei die Tatsache, dass die Kläger nicht die Absicht hatten, B. Schaden zuzufügen, irrelevant. Die finnischen Gerichte gelangten zu dem Schluss, dass die Journalisten und die Medien kein Recht hatten, Fakten über das Privatleben von B. zu enthüllen oder ihr Foto zu veröffentlichen.

Die Journalisten, Chefredakteure und Verlage klagten vor dem EGMR wegen Verstoßes gegen Art. 10 EMRK und wegen der hohen Schadensersatzforderungen. Der EGMR hatte sich bereits in früheren Fällen mit Bestimmungen des finnischen Strafgesetzbuchs befasst und dabei festgestellt, dass diese eindeutig waren: Die Verbreitung von Informationen, Unterstellungen oder die Veröffentlichung eines Fotos, das eine andere Person in einer Szene aus dem Privatleben zeigt und dieser Person Schaden zufügen könnte, werden als Eindringen in das Privatleben gewertet. Unmissverständlich war das Strafgesetzbuch auch

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

hinsichtlich der Ausnahmen von dieser Bestimmung: Personen, die ein öffentliches Amt oder eine öffentliche Funktion bekleiden, im Berufsleben, in einer politischen Aktivität oder einer anderen vergleichbaren Tätigkeit. Obwohl das Gesetz keine präzise Definition des Begriffs „Privatleben“ enthält, hätten die Journalisten, wenn sie sich über die Tragweite dieser Bestimmung nicht im Klaren waren, sich entweder informieren müssen oder aber auf die Enthüllung der Identität von B. verzichten müssen. Darüber hinaus handelte es sich bei den Klägern um professionelle Journalisten, und diese könnten nicht behaupten, dass ihnen die Reichweite dieser Bestimmung nicht klar gewesen sei, zumal die finnischen Leitlinien für Journalisten und die Verfahren des Medienrats sehr viel strengere Regeln als das Strafgesetzbuch enthalten, auch wenn diese nicht bindend sind.

Auf der anderen Seite gab es jedoch weder Anhaltspunkte für Unterstellungen oder eine sachlich falsche Darstellung noch böse Absicht vonseiten der Beschwerdeführer. Ebenso wenig gab es einen Verdacht, dass die Journalisten sich ihre Informationen über B. auf illegale Weise beschafft hatten. Es war zwar klar, dass B. keine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens war, aber sie war in einen Vorfall mit einer bekannten öffentlichen Person verwickelt, zu der sie in einer engen Beziehung stand. Daher konnte B. nach Auffassung des EGMR durchaus als eine Person angesehen werden, die sich in die Öffentlichkeit begeben hat. Außerdem war die Enthüllung der Identität von B. von eindeutigem öffentlichem Interesse in Anbetracht des Verhaltens von A. und der Frage, ob er in seiner Funktion als hoher staatlicher Beamter noch tragbar war. Über den Vorfall war nicht nur in den finnischen Printmedien ausführlich berichtet worden. Auch das Fernsehen hatte in einer Sendung darüber berichtet, die zur Primetime in ganz Finnland ausgestrahlt worden war. Die Beschwerdeführer hatten also den Namen nicht als erste enthüllt. Selbst wenn der Vorfall aufgebauscht wurde, um den Verkauf der Blätter anzukurbeln, so konnte diese Tatsache allein nicht die Verurteilung wegen Eindringen in das Privatleben rechtfertigen. In Bezug auf die relativ hohen Geldstrafen, zu denen die Beschwerdeführer in Finnland verurteilt worden waren, befand der EGMR, dass B. bereits eine ziemlich hohe Entschädigung von dem Fernsehsender erhalten habe, der ihr Privatleben in die Öffentlichkeit gebracht hatte. Ähnliche Entschädigungen habe sie auch noch von anderen Medien erhalten, die andere Artikel in Zeitschriften veröffentlicht hatten. Angesichts der schwerwiegenden Folgen für die Beschwerdeführer gelangte der EGMR zu dem Schluss, dass in allen fünf Fällen Art. 10 EMRK verletzt worden sei.

Auf der Grundlage von Art. 41 EMRK (Gerechte Entschädigung) entschied der Gerichtshof, dass Finnland die Geldstrafen der Beschwerdeführer zahlen musste. Diese lagen zwischen EUR 12.000 und 39.000 für Schäden materieller Art, zwischen EUR 2.000 und 5.000 für ideelle Schäden und zwischen EUR 3.000 und 5.000 für die Gerichtskosten und Ausgaben.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Flinkkilä a.o. v. Finland](#), Application No. 25576/04 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Flinkkilä u. a. gegen Finnland, Beschwerde Nr. 25576/04 vom 6. April 2010)
- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Jokitaipale a.o. v. Finland](#), Application No. 43349/05 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Jokitaipale u. a. gegen Finnland, Beschwerde Nr. 43349/05 vom 6. April 2010)
- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Iltalehti and Karhuvaara v. Finland](#), Application No. 6372/06 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Iltalehti und Karhuvaara gegen Finnland, Beschwerde Nr. 6372/06 vom 6. April 2010)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Soila v. Finland](#), Application No. 6806/06 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Soila gegen Finnland, Beschwerde Nr. 6806/06 vom 6. April 2010)
- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Tuomela a.o. v. Finland](#), Application No. 25711/04 of 6 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Kammer), Rechtssache Tuomela u. a. gegen Finnland, Beschwerde Nr. 25711/04 vom 6. April 2010)

IRIS 2010-5/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Renaud gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sprach kürzlich ein Urteil in Bezug auf Verleumdung und Beleidigung im Internet. Der Gerichtshof war der Ansicht, die scharfe und polemische Kritik gegen die fragliche öffentliche Person sei Teil einer laufenden emotionalen politischen Debatte und die strafrechtliche Verurteilung wegen Verleumdung und Beleidigung sei eine Verletzung der Meinungsfreiheit, wie sie in Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) garantiert ist.

Der Kläger war in diesem Fall Patrice Renaud. Er ist der Gründer einer lokalen Vereinigung (*Comité de défense du quartier sud de Sens*), die sich gegen ein geplantes Großbauprojekt in der Stadt Sens wehrt. Zu diesem Zweck richtete er auch eine Website ein, auf der er die Bürgermeisterin von Sens scharf kritisierte, die das Bauprojekt unterstützte und förderte. 2005 und in der Berufung 2006 wurde Renaud in Strafverfahren wegen Verleumdung und öffentlicher Beleidigung eines Bürgers, der ein öffentliches Amt bekleidet, aufgrund von Äußerungen im Bezug auf die Bürgermeisterin von Sens verurteilt. Auf der Website hatte er unter anderem die Städtebaupolitik der Bürgermeisterin mit der Politik des früheren rumänischen Diktators Ceaucescu verglichen. Renaud wurde wegen Verleumdung aufgrund der Anschuldigung verurteilt, die Bürgermeisterin fördere und ermutige Kriminalität im Stadtzentrum, um ihre Politik der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu legitimieren. Auch die Andeutung, die Bürgermeisterin stecke sich illegal öffentliche Gelder in die eigene Tasche, wurde als verleumderisch bewertet; der Artikel auf der Website der Vereinigung, in dem Renaud die Bürgermeisterin als zynisch, schizopren und als Lügnerin beschrieb, wurde als öffentliche Beleidigung eingestuft. Renaud wurde zur Zahlung einer Geldstrafe in Höhe von EUR 500 und Schmerzensgeld an die Bürgermeisterin in Höhe von EUR 1.000 verurteilt.

Gestützt auf Art. 10 EMRK (Meinungsfreiheit) klagte Renaud gegen seine Verurteilung vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.

Der EGMR erkannte an, dass der Antragsteller als Vorsitzender der lokalen Vereinigung von Einwohnern, die sich gegen das Bauprojekt wehren, und als Webmaster der Website der Vereinigung an einer öffentlichen Debatte teilnahm, als er Amtspersonen und Politiker kritisierte. Der EGMR räumte ein, einige der Formulierungen Renauds seien sehr polemisch und bössartig gewesen, er erklärte aber, dass andererseits die Bürgermeisterin derartige Kritik, die in einer Demokratie unverzichtbar sei, als Teil der öffentlichen Debatte hinnehmen müsse. Der EGMR war der Ansicht, dass wenn sich eine Debatte um ein gefühlsgeladenes Thema wie das Alltagsleben der Einwohner und ihre Wohnverhältnisse dreht, Politiker besondere Toleranz gegenüber Kritik zeigen und „*les débordements verbaux ou écrits*“ (frei übersetzt: „mündliche oder schriftliche Ausbrüche“) akzeptieren müssten. Der EGMR betrachtete Renauds Anschuldigungen als Werturteile mit hinreichender Tatsachengrundlage und kam zu dem Schluss, die französischen Gerichte hätten die Interessen und die Bedeutung der Meinungsfreiheit in der fraglichen Sache missachtet. Somit sei die Verurteilung Renauds ein Eingriff in das Recht auf Meinungsfreiheit ohne dringendes gesellschaftliches Erfordernis, während gleichzeitig eine solche Verurteilung einen abschreckenden Effekt auf die Teilnahme an öffentlichen Debatten dieser Art haben könnte. Der EGMR befand daher, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième chambre), affaire Renaud c France, requête n°13290/07 du 25 février 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Renaud gegen Frankreich, Antrag Nr. 13290/07 vom 25. Februar 2010)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2010-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Jean-Marie Le Pen gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Vor einigen Jahren wurde Le Pen, der Vorsitzende der französischen Partei *Front National*, zur Zahlung von EUR 1.000 verurteilt wegen Aufstachelung zu Diskriminierung, Hass und Gewalt gegen eine Gruppe von Menschen wegen deren Herkunft oder ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe, Nation, Rasse oder Religion. Die Geldbuße erging aufgrund von Äußerungen über Muslime in Frankreich im Rahmen eines Interviews mit der Tageszeitung *Le Monde*. In dem Interview erklärte Le Pen unter anderem, „an dem Tag, an dem es nicht fünf Millionen, sondern 25 Millionen Muslime in Frankreich geben wird, werden sie den Ton angeben“. Er wurde nachfolgend zu einer weiteren Geldbuße verurteilt, nachdem er sich folgendermaßen in einer Wochenzeitschrift zur ursprünglichen Geldbuße geäußert hatte: „Wenn ich den Menschen sage, dass, wenn wir 25 Millionen Muslime in Frankreich haben werden, wir Franzosen uns in Acht nehmen müssen, antworten sie oft: ‚Aber Monsieur Le Pen, das ist doch jetzt schon so!‘, und sie haben recht.“ Die französischen Gerichte urteilten, Le Pens Meinungsfreiheit sei keine Rechtfertigung für Äußerungen, die Aufstachelung zu Diskriminierung, Hass und Gewalt gegen eine Gruppe von Menschen darstellen. Das Kassationsgericht wies eine Berufung Le Pens zurück, in der er geltend machte, seine Äußerungen seien kein ausdrücklicher Aufruf zu Hass oder Diskriminierung gewesen und diskriminierten Muslime nicht aufgrund ihrer Religion, und der Verweis auf den Islam sei gegen eine politische Doktrin und nicht gegen einen religiösen Glauben gerichtet gewesen.

In einem Beschluss vom 20. April 2010 erklärte der Menschenrechtsgerichtshof den Antrag Le Pens, der sich auf Art. 10 der EMRK (Meinungsfreiheit) berief, für offenkundig unbegründet und somit unzulässig.

Der Gerichtshof war der Auffassung, der Eingriff der französischen Behörden in Le Pens Meinungsfreiheit in Form einer strafrechtlichen Verurteilung sei vom Gesetz vorgesehen (Art. 23-24 des französischen *Loi sur la Liberté de la Presse* (Gesetz über die Pressefreiheit) und verfolge das legitime Ziel, den guten Ruf oder die Rechte Dritter zu schützen. Es war wiederum entscheidend festzustellen, ob die Verurteilung Le Pens als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig zu betrachten war, wenn man die Bedeutung der Meinungsfreiheit im Kontext der politischen Debatte in einer demokratischen Gesellschaft berücksichtigt. Der Gerichtshof brachte erneut zum Ausdruck, Meinungsfreiheit betreffe nicht nur „Informationen“ und „Ideen“, die positiv aufgenommen werden, sondern auch solche, die verletzen, schockieren oder irritieren. Zudem könne jeder, der sich an einer Diskussion über Themen von öffentlichem Interesse beteilige, zu gewisser Übertreibung oder gar Provokation greifen, solange der gute Ruf und die Rechte Dritter respektiert werden. Wenn die betreffende Person wie Le Pen ein Volksvertreter sei, der die Belange seiner Wähler wahrnehme und deren Interessen vertrete, müsse der Gerichtshof strengste Kontrolle über diese Art von Eingriffen in die Meinungsfreiheit ausüben. Le Pens Äußerungen waren tatsächlich im Kontext einer allgemeinen Diskussion über Probleme im Zusammenhang mit der Niederlassung und Integration von Einwanderern in ihren Gastländern gefallen. Die unterschiedliche Bedeutung der fraglichen Probleme, die absehbar Missverständnisse und Unverständnis hervorrufen könnten, verlange darüber hinaus, dass dem Staat ein beträchtlicher Spielraum bei der Beurteilung eingeräumt werden müsse, ob ein Eingriff in die Meinungsfreiheit einer Person notwendig war.

In diesem Fall hätten die Kommentare Le Pens jedoch definitiv die muslimische Gemeinschaft als Ganzes in ungünstigem Licht dargestellt, was zu Ablehnung und Feindseligkeit führen könnte. Er habe die Franzosen als Gruppe gegen eine Gemeinschaft aufgebracht, deren religiöse Überzeugungen

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

ausdrücklich erwähnt wurden und deren rasches Anwachsen als eine bereits latente Gefahr für die Würde und die Sicherheit des französischen Volks dargestellt wurde. Die von den nationalen Gerichten angeführten Gründe für die Verurteilung Le Pens seien daher maßgeblich und ausreichend gewesen. Zudem sei das verhängte Strafmaß nicht unverhältnismäßig gewesen. Der Gerichtshof erkannte an, dass die gegen Le Pen verhängte Geldbuße erheblich gewesen sei, unterstrich aber die Tatsache, dass er nach französischem Recht eine Freiheitsstrafe riskiert habe. Daher betrachtete der Gerichtshof die Strafe nicht als unverhältnismäßig. Aufgrund dieser Umstände befand der Gerichtshof, der Eingriff in Le Pens Ausübung seines Rechts auf Meinungsfreiheit sei „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen. Demzufolge wurde Le Pens Klage abgewiesen.

Le Pen trifft hier ein Bumerangeffekt der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs, da die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs in einem früheren Fall befand, diffamierende und beleidigende Äußerungen über Le Pen, die in einem Buch veröffentlicht wurden, seien nicht durch Art. 10 der Konvention geschützt, da diese Äußerungen als eine Form von Hetze zu betrachten seien. Die Große Kammer verwies im Fall *Lindon, Otchakovsky-Laurens und July gegen Frankreich* auf „das Wesen der geäußerten Bemerkungen, insbesondere auf die zugrunde liegende Absicht, die andere Seite zu stigmatisieren, sowie auf die Tatsache, dass ihr Inhalt dergestalt ist, dass er Gewalt und Hass hervorrufen kann, was somit über das hinausgeht, was in einer politischen Diskussion hinnehmbar ist, selbst in Bezug auf eine Person, die eine extremistische Position im politischen Spektrum einnimmt“ (*Lindon, Otchakovsky-Laurens und July gegen Frankreich*, 22. Oktober 2007, Abs. 57). Genau dieses Argument, dass Hetze über das in einer politischen Diskussion Akzeptable hinausgeht, hat sich nun gegen Le Pen gewandt.

- *Décision de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), affaire Jean-Marie Le Pen c. France, n°18788/09 du 20 avril 2010.* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (fünfte Sektion), Rechtssache Jean-Marie Le Pen gegen Frankreich, Nr. 18788/09 vom 20. April 2010)

IRIS 2010-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Akdaş gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Kläger in diesem Fall, Rahmi Akdaş, ist ein Verleger aus Bandırma, Türkei. Er hatte 1999 die türkische Übersetzung des erotischen Romans „*Les onze mille verges*“ des französischen Schriftstellers Guillaume Apollinaire („*Die elftausend Ruten*“ - „*On Bir Bin Kırbaç*“ auf Türkisch) herausgegeben. Bei dem Buch handelt es sich um einen Roman, der Beschreibungen von sexuellen Praktiken enthält, einschließlich sadomasochistischer Praktiken, Vampirismus und Pädophilie. Akdaş wurde nach dem türkischen Strafgesetzbuch wegen der Veröffentlichung von obszönem oder unmoralischem Material verurteilt, das dazu geeignet sei, in der Bevölkerung sexuelle Begierde auszulösen. Der Verleger argumentierte, dass es sich bei dem Buch um ein literarisches Werk handle, das literarische Techniken wie Übertreibung oder Metaphern nutze und dass das Nachwort von Spezialisten der Literaturanalyse verfasst worden sei. Das Buch enthalte keinerlei gewaltverherrlichende Untertöne, und der humorvolle und übertriebene Charakter des Textes sei eher dazu angetan, die sexuelle Begierde abzutöten.

Der *Istanbul Asliye Ceza Mahkemesi* (Strafgerichtshof von Istanbul) ordnete die Beschlagnahme und Vernichtung aller Exemplare des Buches an. Außerdem wurde Akdaş zu einer „erheblichen“ Geldstrafe von 1.100 EUR verurteilt, die auch in eine Haftstrafe hätte umgewandelt werden können. In seinem Endurteil vom 11. März 2004 kassierte das Berufungsgericht den Teil der vorinstanzlichen Entscheidung ein, der die Vernichtung der Buchexemplare vorsah, nachdem 2003 eine Gesetzesänderung stattgefunden hatte. Es bestätigte jedoch die übrigen Teile des Urteils. Akdaş bezahlte die volle Geldstrafe im November 2004.

Unter Berufung auf Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) klagte Akdaş gegen seine strafrechtliche Verurteilung und gegen die Beschlagnahme der Bücher. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) war nicht streitig, ob dieses Urteil einen Eingriff in das Recht von Akdaş auf freie Meinungsäußerung darstellte, ob der Eingriff vom Gesetz vorgeschrieben war und ob er mit einem legitimen Ziel erfolgt sei, nämlich dem Schutz der Moral. Der EGMR befand allerdings, dass der Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei.

Der EGMR wiederholte, dass diejenigen, die künstlerische Werke fördern, keineswegs frei von „Pflichten und Verantwortung“ seien, deren Umfang von der jeweiligen Situation und den Mitteln abhängen, die genutzt wurden. Da die Anforderungen an die Moral sich mit der Zeit und dem Ort änderten und sogar innerhalb desselben Staates unterschiedlich seien, seien die nationalen Behörden besser geeignet als ein internationales Gericht, über den genauen Inhalt dieser Anforderungen zu befinden, sowie über die „Notwendigkeit“ einer „Einschränkung“, um die Moral zu schützen.

Der EGMR wies jedoch auf die Tatsache hin, dass der Roman bereits 1907 zum ersten Mal veröffentlicht worden war, seit der Erstveröffentlichung des Werkes in Frankreich also bereits mehr als ein Jahrhundert vergangen sei. Das Gericht erinnerte auch daran, dass es sich dabei um ein Werk der europäischen Literatur handle, das in der angesehenen Reihe „*La Pléiade*“ veröffentlicht worden sei. Die Rücksichtnahme auf die kulturellen, historischen und religiösen Besonderheiten von Mitgliedstaaten des Europarats könne nicht so weit gehen, den öffentlichen Zugang zu einem Werk, das zum literarischen Erbe Europas zähle, in einer besonderen Sprache, in diesem Fall Türkisch, zu verhindern. Die Anwendung der geltenden Gesetze zum Zeitpunkt der Ereignisse sei also nicht aus einer „zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit“ (*pressing social need*) erfolgt. Darüber hinaus seien die erhebliche Geldstrafe und die Beschlagnahme der Bücher dem legitimen Ziel nicht angemessen und daher in einer

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

demokratischen Gesellschaft im Sinne des Art. 10 nicht notwendig. Aus diesem Grund fand das Gericht, dass das Recht von Akdaş auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Akdaş c. Turquie, n° 41056/04 du 16 février 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (zweite Sektion), Rechtsfall Akdaş gegen die Türkei, Nr. 41056/04 vom 16. Februar 2010)

IRIS 2010-8/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fatullayev gegen Aserbaidshon

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

2007 war der Journalist Eynulla Fatullayev, Mitbegründer und Chefredakteur der Zeitungen „Gündalik Azərbaycan“ und „Realny Azerbaidshon“ (russischsprachig), in Aserbaidshon wegen Verleumdung und „terroristischer Bedrohung“ zu einer langjährigen Haftstrafe verurteilt worden. Fatullayev legte vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erfolgreich Berufung gegen die Verletzung der freien Meinungsäußerung und seines Rechts auf ein faires Verfahren ein. Der EGMR fordert in seinem Urteil vom April 2010 die sofortige Freilassung von Fatullayev.

2007 wurden zwei strafrechtliche Verfahren gegen Fatullajew angestrengt. Es ging dabei um zwei regierungskritische Artikel, die in der Zeitung „Realny Azerbaijan“ erschienen waren. Das erste Strafverfahren bezog sich auf einen Artikel und zwei Internet-Postings. Der Inhalt des Artikels und der Internet-Postings unterschied sich von der gängigen Version des Massakers von Xocalı während des Kriegs in Nagorny-Karabach, nach der Hunderte von aserbaidshonischen Zivilisten von den Armeniern mit Unterstützung der russischen Armee getötet worden seien. Vier Überlebende des Massakers von Xocalı und zwei Soldaten, die an der Schlacht von Xocalı teilgenommen hatten, verklagten Fatullayev wegen Verleumdung und weil er aserbaidshonische Soldaten fälschlicherweise eines besonders schweren Verbrechens beschuldigt hatte. Das Gericht gab der Klage statt und verurteilte Fatullayev zu einer Haftstrafe von zweieinhalb Jahren. Fatullayev wurde noch im Gerichtssaal verhaftet und in ein Gefängnis verbracht. Darüber hinaus wurden noch zivilrechtliche Verfahren gegen Fatullayev angestrengt, die vor dem Strafverfahren stattfanden. In den zivilrechtlichen Verfahren wurde er zur Veröffentlichung einer Gegendarstellung, zu einer Entschuldigung gegenüber den Flüchtlingen von Xocalı und den Lesern der Zeitung verurteilt, außerdem zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund EUR 8.500 aus eigener Tasche und weiteren EUR 8.500 vonseiten der Zeitung.

Das zweite Strafverfahren bezog sich auf einen Artikel mit dem Titel „Die Əliyevs ziehen in den Krieg“. Darin vertrat Fatullayev die Auffassung, dass die aserbaidshonische Regierung sich um die Unterstützung der USA bemüht habe, damit Präsident İlham Əliyev an der Macht bleiben konnte, und dass Aserbaidshon im Gegenzug den USA seine Unterstützung für deren „Angriff“ auf den Iran zugesichert habe. Er spekulierte über die Möglichkeit eines Kriegs zwischen den USA und dem Iran, in den Aserbaidshon verwickelt werden könnte, und zählte eine lange Liste von strategischen Zielen in Aserbaidshon auf, die vom Iran im Falle eines Krieges angegriffen werden könnten. Seine Schlussfolgerung war, dass die aserbaidshonische Regierung in dem Konflikt zwischen den USA und dem Iran hätte neutral bleiben müssen und dass sie nicht alle gefährlichen Folgen des geopolitischen Spiels bedacht habe, das sie spiele, zum Beispiel den Tod von Azeris in Aserbaidshon und im Iran. Bevor Fatullayev formal der terroristischen Bedrohung angeklagt wurde, gab der Generalstaatsanwalt eine Erklärung vor der Presse ab. Darin betonte er, dass der Artikel von Fatullayev eine terroristische Bedrohung darstelle. Kurze Zeit später wurde Fatullayev in der Tat für schuldig befunden und wegen „terroristischer Bedrohung“ zu acht Jahren und sechs Monaten Haft verurteilt. In seiner Verteidigung und in der Berufung vor den übergeordneten Gerichten beschwerte sich Fatullayev darüber, dass die Erklärung des Generalstaatsanwalts vor der Presse einen Verstoß gegen den Grundsatz der Unschuldsvermutung darstelle und dass sein Recht auf freie Meinungsäußerung als Journalist verletzt worden sei. Seine Beschwerde wurde abgewiesen.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kam nicht nur zu dem Schluss, dass das Urteil gegen Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 6 Abs. 2 (Unschuldsvermutung) der Europäischen

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Menschenrechtskonvention (EMRK) verstieß. Er befand auch, dass eine offensichtliche Verletzung von Art. 10 EMRK vorlag.

Was das erste Urteil anbetrifft, so räumte das Gericht ein, dass es in dem Artikel von Fatullayev um überaus sensible Ereignisse ging und dass das Massaker von Xocalı tiefe Wunden gerissen habe, die bis heute nicht verheilt seien. Daher sei es verständlich, dass die Behauptungen von Fatullayev als schockierend oder störend empfunden wurden. Das Gericht erinnerte jedoch daran, dass die Informationsfreiheit nicht nur für Informationen oder Meinungen gelte, die positiv aufgenommen werden, sondern auch für Informationen, die beleidigen, schockieren oder stören. Die Suche nach der historischen Wahrheit sei Teil der Informationsfreiheit. Einige Fragen des Massakers von Xocalı würden von Historikern noch immer kontrovers diskutiert und sollten daher auch in der modernen Gesellschaft von Aserbaidschan von allgemeinem Interesse sein. Es sei wichtig für eine demokratische Gesellschaft, dass eine Debatte über die Ursachen von Taten von besonderer Schwere, bei denen es auch um Kriegsverbrechen oder um Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehen könne, offen geführt werden könne. Außerdem habe die Presse die wichtige Rolle eines „öffentlichen Wachhunds“ in einer demokratischen Gesellschaft. Zwar dürfe auch die Presse bestimmte Grenzen nicht überschreiten, zum Beispiel den guten Ruf anderer Menschen nicht beschädigen und die Rechte anderer nicht antasten. Aber Aufgabe der Presse sei es, Informationen und Ansichten über politische und andere Themen von allgemeinem Interesse zu verbreiten. Der EGMR befand, dass der Artikel in einem anschaulichen Stil geschrieben sei mit dem Ziel, die Leser über das Alltagsleben in der besagten Region zu informieren. Die Öffentlichkeit habe ein Recht, darüber informiert zu werden, was in den Gebieten geschah, über die das Land nach Ende des Konflikts die Kontrolle verloren hatte. Fatullayev hatte versucht, Meinungen und Sichtweisen beider Seiten des Konflikts auf eine offensichtlich unvoreingenommene Weise wiederzugeben, und der Artikel hatte keinerlei Behauptungen enthalten, in denen das aserbaidische Militär oder bestimmte Personen direkt beschuldigt wurden, das Massaker begangen und absichtlich ihre eigenen Landsleute getötet zu haben.

Was die Internet-Postings anbetrifft, so räumte der EGMR ein, dass der Angeklagte in diesem Fall den Grundsatz der journalistischen Sorgfaltspflicht nicht ganz eingehalten habe, da er für seine Behauptungen keinerlei Belege in Form von Fakten vorgebracht habe. Trotzdem meint der Gerichtshof, dass die Postings nicht die Würde der Opfer und der Überlebenden des Massakers von Xocalı im Allgemeinen und die der vier Kläger verletzt hätten, die Flüchtlinge aus Xocalı waren. Der EGMR befand daher, dass die Gerichte in Aserbaidschan keine „relevanten und ausreichenden“ Gründe für die Verurteilung von Fatullayev wegen Verleumdung angeführt hätten. Außerdem fand das Gericht, dass eine Haftstrafe für eine Beleidigung in der Presse nur unter außergewöhnlichen Umständen mit dem Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung vereinbar sei, zum Beispiel, wenn andere fundamentale Rechte verletzt worden wären, etwa bei Aufstachelung zum Hass oder zu Gewalt. Da dies nicht der Fall sei, habe es auch keine Rechtfertigung für die Verhängung einer Haftstrafe gegen Fatullayev gegeben. Daher liege bei diesem ersten Urteil ein eindeutiger Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

In Bezug auf das zweite Urteil kam der Gerichtshof zu einem ähnlichen Schluss. Der Artikel „Die Əliyevs ziehen in den Krieg“ habe sich mit der spezifischen Rolle Aserbaidschans bei der Zuspitzung des Konflikts zwischen dem Iran und den USA befasst. Dadurch sei die Veröffentlichung Teil einer politischen Debatte über ein Thema von allgemeinem öffentlichem Interesse. Der Kläger habe die Außenpolitik der aserbaidischen Regierung kritisiert. Gleichzeitig hätten auch andere Medien damals befürchtet, dass Aserbaidschan im Falle eines Krieges zwischen den USA und dem Iran in den Konflikt verwickelt würde, und über mögliche Ziele iranischer Angriffe in Aserbaidschan spekuliert. Die Tatsache, dass der Kläger eine Liste möglicher Ziele veröffentlicht hatte, habe die Chancen eines hypothetischen iranischen

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Angriffs weder vergrößert noch verringert. Der Kläger sei als Journalist und als Individuum nicht in der Lage gewesen, irgendeinen Einfluss auf die hypothetischen politischen Ereignisse, die in dem Artikel diskutiert wurden, auszuüben. Außerdem habe Fatullayev keinerlei Zustimmung zu solch möglichen Angriffen geäußert oder sich dafür ausgesprochen. Es sei seine Aufgabe als Journalist gewesen, Informationen und Meinungen über die politischen Themen mitzuteilen und Ansichten zu möglichen Folgen von Regierungsentscheidungen zu äußern. Die Behauptung des Gerichts, Fatullayev habe den Staat mit terroristischen Gewalttaten bedroht, sei willkürlich. Der EGMR kam daher zu dem Schluss, dass die zweite Verurteilung von Fatullayev und die Schwere der Strafe eine extrem unverhältnismäßige Einschränkung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellten. Außerdem hätten die Umstände des Falls keine Haftstrafe gerechtfertigt. Auch bei diesem Urteil liege daher ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vor.

In Anwendung von Art. 46 EMRK (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) stellte der EGMR fest, dass Fatullayev derzeit die Strafe für Pressestraftaten verbüße, durch die Aserbaidschan - wie dargelegt - gegen die Menschenrechtskonvention verstößt. In Anbetracht der Tatsache, dass es unannehmbar sei, dass der Kläger noch immer in Haft sei, und da die Verstöße gegen Art. 10 EMRK beendet werden müssten, befand der EGMR mit sechs zu eins Stimmen, dass Aserbaidschan den Kläger sofort freilassen müsse. Unter Berufung auf Art. 41 EMRK (Gerechte Entschädigung) verurteilte das Gericht Aserbaidschan dazu, Fatullayev eine Entschädigung von EUR 25.000 für nicht materielle Schäden und EUR 2.822 für Kosten und Auslagen zu zahlen.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Fatullayev v. Azerbaijan](#), No. 40984/07 of 22 April 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtsfall Fatullajew gegen Aserbaidschan, Nr. 40984/07 vom 22. April 2010)

IRIS 2010-8/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Andreescu gegen Rumänien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Antragsteller Gabriel Andreescu ist ein bekannter Menschenrechtsaktivist in Rumänien. Er gehörte zu denen, die für die Einführung von Gesetz Nr. 187 eintraten, das allen Bürgern Rumäniens das Recht gibt, Einsicht in die persönlichen Akten über sie bei der Securitate (früherer Geheimdienst und Geheimpolizei) zu nehmen. Das Gesetz ermöglicht zudem Zugang zu Informationen von öffentlichem Interesse über Personen in öffentlichen Ämtern, die möglicherweise Securitate-Agenten oder -Mitarbeiter waren. Eine staatliche Stelle, der *Consiliul Național pentru Studierea Arhivelor Securității* (Nationaler Rat für die Untersuchung der Securitate-Archive - CNSAS) ist für die Anwendung von Gesetz Nr. 187 verantwortlich. 2000 stellte Andreescu zwei Anträge beim CNSAS. Mit dem einen ersuchte er um Zugang zu seiner eigenen Geheimdienstakte, und mit dem anderen wollte er herausfinden, ob Mitglieder der Synode der rumänischen orthodoxen Kirche mit der Securitate zusammengearbeitet haben. Er erhielt keine Antwort und organisierte eine Pressekonferenz, auf der er A. P., ein Mitglied des CNSAS, kritisierte, indem er auf einige frühere Aktivitäten von A. P. verwies. Die Äußerungen Andreescus zu A. P.s Vergangenheit fanden ein breites Medienecho.

A. P. strengte gegen Andreescu ein Strafverfahren an, in dem er ihn der Beleidigung und Verleumdung beschuldigte. Nachdem er in erster Instanz freigesprochen worden war, verurteilte das Bukarester Landgericht Andreescu zur Zahlung einer Geldstrafe und eines hohen Schmerzensgeldes. Das Berufungsgericht urteilte, er habe die Wahrhaftigkeit seiner Behauptung, A. P. habe mit der Securitate zusammengearbeitet, nicht nachweisen können. Darüber hinaus belege ein mittlerweile vom CNSAS erteilter Nachweis, dass A. P. nicht kollaboriert habe.

Gestützt auf die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) wandte sich Andreescu wegen seiner Verurteilung wegen Verleumdung an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Wenngleich der Eingriff der rumänischen Behörden in Andreescus Meinungsfreiheit gesetzlich vorgesehen und auf das legitime Ziel gerichtet gewesen sei, den Ruf von A. P. zu schützen, so der EGMR, stelle die Strafe einen Verstoß gegen Art. 10 EMRK dar. Der EGMR war der Ansicht, Andreescus Äußerungen seien im speziellen Kontext einer landesweiten Debatte über ein besonders heikles Thema von allgemeinem Interesse gefallen. Es sei um die Anwendung des Gesetzes über den Zugang der Bürger zu den persönlichen Akten, die die Securitate über sie geführt hat, gegangen. Dieses Gesetz sei mit dem Ziel verabschiedet worden, das Wesen jener Organisation als einer politischen Polizei aufzudecken. Ein weiteres Thema sei die Ineffektivität der Tätigkeit des CNSAS gewesen. In diesem Kontext sei es legitim gewesen zu erörtern, ob die Mitglieder jener Organisation die Kriterien erfüllen, die gesetzlich für eine solche Position verlangt werden. Andreescus Bemerkungen seien eine Mischung aus Werturteilen und Fakten gewesen, und er habe die Öffentlichkeit ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass es sich eher um Verdachte als um Gewissheiten handle. Diese Verdachte seien durch Verweise auf A. P.s Verhalten und auf unbestrittene Tatsachen wie seine Mitgliedschaft in der transzendentalen Meditationsbewegung und den *modus operandi* von Securitate-Agenten unterstützt worden. Nach Ansicht des Gerichts handelte Andreescu in gutem Glauben in seinem Bemühen, die Öffentlichkeit zu informieren. Da seine Bemerkungen mündlich auf einer Pressekonferenz gefallen seien, habe er keine Gelegenheit gehabt, sie umzuformulieren, zu verfeinern oder zurückzunehmen. Das rumänische Gericht habe zudem durch die Verurteilung Andreescus den Kontext außer Acht gelassen, in dem die Äußerungen auf der Pressekonferenz gefallen seien. Es habe auf keinen Fall „maßgebliche und ausreichende“ Gründe für die Verurteilung Andreescus

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

geliefert. Der EGMR merkte darüber hinaus an, das hohe Schmerzensgeld, das über dem Fünfzehnfachen des durchschnittlichen Monatsverdiensts in Rumänien zur fraglichen Zeit lag, könne als Maßnahme betrachtet werden, um die Medien und Meinungsführer von ihrer Rolle abzuschrecken, die Öffentlichkeit über Fragen von öffentlichem Interesse zu informieren. Da der Eingriff in Andreescus Meinungsfreiheit nicht durch maßgebliche und ausreichende Gründe gerechtfertigt war, betrachtete der EGMR ihn als Verstoß gegen Art. 10. Er stellte zudem einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) fest, da Andreescu verurteilt worden war, ohne persönlich angehört worden zu sein, insbesondere nachdem er in erster Instanz freigesprochen worden war. Das Gericht entschied, Rumänien habe Andreescu eine Vermögensentschädigung von EUR 3.500, ein Schmerzensgeld von EUR 5.000 sowie EUR 1.180 für Kosten und Auslagen zu zahlen.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (troisième chambre), [affaire Andreescu c. Roumanie](#), requête n°19452/02 du 8 juin 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Andreescu gegen Rumänien, Antrag Nr. 19452/02 vom 8. Juni 2010)

IRIS 2010-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Aksu gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Jahr 2000 veröffentlichte das türkische Kulturministerium ein Buch mit dem Titel „Die Zigeuner der Türkei“, dessen Verfasser als Dozent an einer türkischen Universität lehrte. Einige Monate später reichte Mustafa Aksu, ein türkischer Roma/Zigeuner, im Namen des türkischen Roma-Verbands beim Kulturministerium eine Petition ein. In seiner Petition stellte er fest, dass auf 24 Seiten dieses Buches Roma als Verbrecher dargestellt wurden, als „Diebe, Taschendiebe, Betrüger, Einbrecher, Wucherer, Bettler, Drogendealer, Prostituierte und Bordellbesitzer“, dass ihnen außerdem Polygamie nachgesagt wurde und dass sie allgemein als aggressiv beschrieben wurden. Zigeunerfrauen sei nachgesagt worden, dass sie es mit der ehelichen Treue nicht allzu genau nähmen. Das Buch enthalte außerdem eine Fülle von Ausdrücken, mit denen die Roma gedemütigt und herabgewürdigt würden. Aksu zufolge waren diese Äußerungen strafbar. Er forderte daher die türkische Regierung auf, den Verkauf des Buches zu stoppen und alle Exemplare zu beschlagnahmen. Zur gleichen Zeit klagte Aksu auch gegen ein Lexikon mit dem Titel „Türkisches Lexikon für Schüler“, das ebenfalls vom Kulturministerium finanziert wurde. Aksu zufolge stellten einige der Einträge in dem Lexikon eine Beleidigung der Zigeuner dar und waren diskriminierend. Das Kulturministerium und später die Gerichte in Ankara wiesen diese Beschwerden jedoch ab, und Mustafa Aksu wandte sich schließlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Er behauptete, dass die Äußerungen in dem Buch und die Definitionen in dem Lexikon eindeutig Roma-feindlich seien, dass er aufgrund seiner ethnischen Herkunft diskriminiert werde und dass die zahlreichen Abschnitte in dem Buch, die in einer diskriminierenden und beleidigenden Sprache abgefasst seien, seine Würde verletzt hätten. Weiter brachte er vor, dass in der Weigerung der türkischen Gerichte, eine Entschädigung zuzusprechen, eine offensichtliche Voreingenommenheit gegenüber Roma zum Ausdruck komme, und er berief sich daher auf Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) und Art. 14 (Diskriminierungsverbot) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Der EGMR fand jedoch, dass es besser sei, die Beschwerden nach Art. 14 EMRK in Verbindung mit Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) zu behandeln.

In seiner Entscheidung vom 27. Juli 2010 ging der EGMR zunächst auf die prekäre Situation der Roma/Zigeuner ein, auf die besonderen Bedürfnisse von Minderheiten und auf die Verpflichtung europäischer Staaten, deren Sicherheit, Identität und Lebensstil zu schützen, und zwar nicht nur, um die Interessen von Minderheiten abzusichern, sondern auch, um der gesamten Gemeinschaft eine kulturelle Vielfalt von Werten zu erhalten. Das Gericht betonte auch, dass die Behörden in Fällen von Diskriminierung aus rassistischen Gründen besonders wachsam sein und entschieden einschreiten müssen. Aus diesem Grund müsse der Staat alles in seiner Macht Stehende tun, um den Rassismus zu bekämpfen und die Idee einer Gesellschaft zu stärken, in der Vielfalt nicht als Bedrohung angesehen werde. Was das Buch anbetrifft, so räumte der Menschenrechtsgerichtshof ein, dass die von Aksu zitierten Abschnitte und Äußerungen für sich genommen durchaus als diskriminierend oder beleidigend verstanden werden konnten. Allerdings könne man, wenn man das Buch im Zusammenhang betrachte, nicht zu dem Schluss kommen, dass der Verfasser absichtlich die Roma habe beleidigen wollen. Bei dem Buch handle es sich um eine wissenschaftliche Untersuchung, die auf einer vergleichenden Analyse aufbaue und sich mit der Geschichte und den sozioökonomischen Lebensbedingungen der Roma in der Türkei befasst habe. Bei den Abschnitten, auf die sich Mustafa Aksu bezogen habe, handle es sich jedoch nicht um die persönliche Meinung des Autors, sondern um Beispiele der Perzeption von Roma in der türkischen Gesellschaft. Der Autor selber habe versucht, solchen Vorurteilen entgegenzutreten und klarzumachen, dass Roma respektiert werden sollten. Ausgehend von diesen Überlegungen und mit

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Verweis auf die subsidiäre Funktion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die nationalen Behörden einen breiten Ermessungsspielraum einräume, war das Gericht nicht davon überzeugt, dass der Verfasser des Buches die persönliche Integrität des Klägers verletzt hatte oder dass man den türkischen Behörden vorwerfen könne, die Rechte des Klägers nicht geschützt zu haben. Was das Lexikon betrifft, so stellte der Menschenrechtsgerichtshof fest, dass die darin enthaltenen Definitionen durch ein Vorwort ergänzt wurden. Darin werde erklärt, dass die Begriffe im übertragenen Sinne, also nicht wörtlich zu verstehen seien. Aus diesem Grund sah sich der Gerichtshof nicht veranlasst, die Entscheidung der türkischen Gerichte aufzuheben. Die Richter befanden, dass keine Verletzung der Integrität von Aksu vorliege und dass er wegen der Ausdrücke in dem Lexikon keiner diskriminierenden Behandlung ausgesetzt sei. Der EGMR kam zu dem Schluss, dass in diesem Fall nicht behauptet werden könne, dass Mustafa Aksu aufgrund seiner ethnischen Identität als Roma diskriminiert worden sei oder dass die türkischen Behörden nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hätten, um das Privatleben des Klägers zu schützen.

Drei der sieben Richter waren jedoch anderer Meinung, darunter auch der Präsident der zweiten Kammer des EGMR. Sie äußerten Bedenken im Hinblick auf den Ansatz der Mehrheit der Richter, da mehrere Abschnitte des Buches sehr wohl eine Reihe höchst diskriminierender Vorurteile und Stereotypen enthielten, die vom Verfasser hätten erläutert werden müssen, und zwar sehr viel entschiedener, als dies in den Schlussfolgerungen des Buches der Fall war. Diese drei Richter fanden auch, dass das Lexikon ebenfalls eine Reihe diskriminierender Beschreibungen enthielt und dass in einer Veröffentlichung, die vom Kulturministerium finanziert wurde und für Schüler bestimmt war, die türkischen Behörden verpflichtet gewesen wären, alles Erforderliche zu tun, um die Respektierung der Identität der Roma sicherzustellen und um jede Stigmatisierung zu vermeiden. Sie beriefen sich auch auf Daten und Berichte, die von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte zusammengetragen worden sind und die sehr wohl zeigen, dass in Bezug auf Roma eine erhöhte Wachsamkeit notwendig sei. Diese Argumente und Verweise konnten allerdings die (knappe) Mehrheit der Richter nicht überzeugen. Sie blieben bei ihrer Meinung, dass weder bei dem Buch noch bei dem Lexikon eine Verletzung der Rechte von Mustafa Aksu gemäß Art. 14 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention vorliege.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [case of Aksu v. Turkey](#), No. 4149/04 and 41029/04 of 27 July 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Aksu gegen die Türkei, Nr. 4149/04 und 41029/04 vom 27. Juli 2010)

Red.: Dieser Fall wurde an die Große Kammer verwiesen, welche am [15. März 2012](#) ihr Urteil fällte.

IRIS 2010-10/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Am 31. März 2009 fällte die Kammer der Dritten Sektion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) ein höchst kontroverses Urteil im Fall [Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande](#). Bei diesem Fall ging es um eine niederländische Zeitschrift, die von der Staatsanwaltschaft zur Preisgabe von Informanten gezwungen worden war. In einer Entscheidung mit einer knappen Mehrheit von vier zu drei Stimmen befand der EGMR damals, dass die Anweisung an den Chefredakteur einer Wochenzeitschrift, eine Foto-CD auszuhändigen, für die er journalistischen Quellenschutz geltend machte, keine Verletzung von Art. 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte (EMRK) darstelle. Die Entscheidung der Mehrheit der Kammer wurde nicht nur in den Medien heftig kritisiert, sondern auch von den drei Richtern der Kammer, die anderer Meinung waren. Nach der Entscheidung beantragte Sanoma Uitgevers B.V. die Verweisung der Rechtssache an die Große Kammer. Diese Forderung wurde von einem großen Teil der Medien unterstützt, von Nichtregierungsorganisationen, die sich für die Pressefreiheit einsetzen, und von Journalistenverbänden. Am 14. September 2009 beschloss ein Ausschuss von fünf Richtern, den Fall gemäß Art. 43 EMRK an die Große Kammer zu verweisen. Durch die Verweisung an die Große Kammer erkannte der Ausschuss an, dass der Fall eine schwerwiegende Frage der Auslegung oder Anwendung von Art. 10 EMRK aufwarf und/oder eine schwerwiegende Frage von allgemeiner Bedeutung darstellte.

Am 14. September 2010 kamen die 17 Richter der Großen Kammer einstimmig zu dem Schluss, dass die Anordnung, die CD der Staatsanwaltschaft auszuhändigen, eine Verletzung des Rechts von Journalisten auf Quellenschutz darstellt. Die Richter stellten fest, dass eine Anordnung zur Preisgabe von Quellen nicht nur eine nachteilige Wirkung auf die Quelle habe, sondern auch auf die Zeitung selbst, deren Glaubwürdigkeit dadurch in Gefahr geraten würde, und auf die Öffentlichkeit, die ein Interesse daran habe, Informationen zu erhalten, die von anonymen Quellen stammten. Der Schutz der Quellen eines Journalisten werde in der Tat als „Eckpfeiler der Pressefreiheit“ angesehen. Ohne diesen Schutz würden Informanten wohl kaum der Presse Informationen über Themen zukommen lassen, die für die Öffentlichkeit von Interesse sind. Dies könne dazu führen, dass die öffentliche Kontrollfunktion der Presse untergraben wird und die Presse nicht mehr in der Lage wäre, präzise und zuverlässige Informationen zu liefern. Im Kern bedeutet dies, dass die Große Kammer der Auffassung war, dass das Recht auf Quellenschutz durch Verfahrensgarantien geschützt werden sollte. Sie forderte daher, dass ein Richter oder eine unabhängige und unparteiische Stelle angerufen werden sollte, bevor die Polizei oder der Staatsanwalt Zugang zu den Quellen erhält. Obwohl der Staatsanwalt wie jeder andere Staatsbeamte auch zu Integrität verpflichtet sei, so stelle er doch, was das Verfahren betrifft, eine „Partei“ dar, die Interessen vertritt, die möglicherweise unvereinbar sind mit dem journalistischen Quellenschutz, und könne wohl kaum als objektiv und unparteiisch angesehen werden. Da in der Rechtssache Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande kein Richter und keine andere unabhängige Stelle dem staatsanwaltlichen Eingriff gesetzlich vorgeschaltet war, kam die Große Kammer zu dem Schluss, dass „hier eine Lücke im Gesetz vorhanden ist, da es keine verfahrensrechtlichen Schutzvorschriften für die Beschwerdeführerin gibt, die eine unabhängige Bewertung ermöglichen, ob die Interessen der strafrechtlichen Ermittlungen das öffentliche Interesse an einem Schutz journalistischer Quellen überwiegen“. Die Große Kammer betonte die Bedeutung des Schutzes von journalistischen Quellen für die Pressefreiheit in einer demokratischen Gesellschaft und kam zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Art. 10 EMRK vorlag. Das Urteil bedeutet auch, dass Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention in ihre nationalen Gesetze

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

verfahrensrechtliche Schutzvorschriften einbauen müssen, die eine gerichtliche Prüfung oder eine unparteiische Bewertung durch ein unabhängiges Gremium anhand klarer Kriterien der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit ermöglichen, und zwar vor der Preisgabe von Informationen, aus denen die Identität oder die Herkunft journalistischer Quellen hervorgeht.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [case of Sanoma Uitgevers B.V. v. The Netherlands](#), No. 38224/03 of 14 September 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Sanoma Uitgevers B.V. gegen die Niederlande, Nr. 38224/03 vom 14. September 2010)

IRIS 2010-10/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gillberg gegen Schweden

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ein Urteil zu einem sehr interessanten Fall gesprochen, in dem es um eine ungewöhnliche Mischung aus Meinungsfreiheit, akademischer Forschung, medizinischen Daten, Schutz der Privatsphäre sowie Zugang zu offiziellen Dokumenten ging. Beklagter war Schweden, ein Land, das über große praktische Erfahrung mit dem öffentlichen Zugang zu offiziellen Dokumenten verfügt. Das Recht auf Zugang zu offiziellen Dokumenten hat in Schweden eine über 200-jährige Tradition und gilt als eine der Säulen der schwedischen Demokratie. Der Fall zeigt, wie Forschern der Zugang zu offiziellen Dokumenten, darunter auch Forschungsunterlagen mit sensiblen persönlichen Daten, gewährt werden kann, wenn auch unter strengen Auflagen. Er dokumentiert des Weiteren, dass Schweden wirksame Verfahren einsetzt, um Anordnungen zur Herausgabe von offiziellen Dokumenten durchzusetzen: Wer sich trotz richterlicher Anordnung weigert, den Zugang zu offiziellen Dokumenten zu ermöglichen, kann strafrechtlich belangt werden. Der Fall spiegelt den Ansatz wider, dass der wissenschaftliche Fortschritt übermäßig behindert werden könnte, wenn die Forschungsmethodik einer Studie oder wissenschaftlichen Auswertung von Daten sowie die daraus resultierenden Schlussfolgerungen nicht einer genauen Überprüfung und Diskussion - unter Einhaltung strenger Auflagen zum Schutz der Vertraulichkeit von medizinischen Daten - unterzogen werden können.

Im vorliegenden Fall war ein schwedischer Professor an der Universität von Göteborg, C. Gillberg, Leiter einer Langzeitstudie über Hyperaktivität und Aufmerksamkeitsstörungen bei Kindern. Den Eltern der beobachteten Kinder und später den Jugendlichen selbst wurden bestimmte Zusicherungen bezüglich der Vertraulichkeit der Daten gemacht. Nach Aussage von Gillberg hatte es die Ethikkommission der Universität zur Vorbedingung für das Projekt gemacht, dass sensible Daten über die Teilnehmer nur für ihn und seine Mitarbeiter zugänglich sein würden und er deswegen den Patienten und ihren Eltern absolute Vertraulichkeit zugesagt. Die Forschungsunterlagen der so genannten Göteborg-Studie waren umfangreich und bestanden aus einer Fülle von Patientenakten, Testergebnissen, Interviews, Fragebögen sowie Audio- und Videoaufzeichnungen. Sie enthielten sehr viele sensible Daten privater Natur über die Kinder und ihre Angehörigen.

Einige Jahre später verlangten zwei andere Wissenschaftler, die nicht an der Universität von Göteborg tätig waren, Einblick in die Unterlagen. Einer von ihnen hatte keinerlei Interesse an den persönlichen Daten, sondern vielmehr an der verwendeten Methodik und den Belegen für die Schlussfolgerungen der Forscher. Der andere wollte Zugang zu diesem Material haben, um auf dem neusten Stand der Forschung zu bleiben. Die Anträge wurden von der Universität von Göteborg angelehnt, aber gegen diese Entscheidung wurde von beiden Wissenschaftlern Widerspruch eingelegt. Der Verwaltungsgerichtshof befand, dass die Wissenschaftler Zugang zu den Unterlagen erhalten sollten, da sie ein legitimes Interesse nachgewiesen hatten und davon ausgegangen werden konnte, dass sie in der Lage wären, in angemessener Weise mit vertraulichen Daten umzugehen. Es wurde zudem für die neuropsychiatrische Forschung für wichtig erachtet, dass das betreffende Material einer unabhängigen und kritischen Überprüfung unterzogen wird. Für jeden der beiden Wissenschaftler wurde eine Liste von Bedingungen aufgestellt, darunter Einschränkungen in der Verwendung des Materials sowie ein Verbot, Kopien der Unterlagen aus dem Universitätsgebäude mitzunehmen. Gillberg, der vom Vizekanzler der Universität über die Gerichtsentscheidung informiert worden war, und später auch die Universität verweigerten aber den Wissenschaftlern den Zugang zu den Unterlagen. Die Entscheidung der

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Universität wurde jedoch durch zwei Urteile des Verwaltungsgerichtshofs aufgehoben. Einige Tage später wurden die Forschungsunterlagen von einigen Kollegen von Gillberg vernichtet.

Der schwedische parlamentarische Ombudsman leitete ein Strafverfahren gegen Gillberg ein, der kurz darauf wegen Amtsmissbrauch verurteilt wurde. Gillberg wurde zu einer Bewährungsstrafe und einer Geldbuße in Höhe von umgerechnet 4.000 EUR verurteilt. Der Vizepräsident der Universität und die Bediensteten, die das Forschungsmaterial vernichtet hatten, wurden ebenfalls verurteilt. Gillbergs Verurteilung wurde vom Berufungsgericht bestätigt, eine weitere Berufung vor dem Obersten Gericht wurde nicht zugelassen. Kurze Zeit darauf reichte Gillberg Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg ein. Er machte insbesondere geltend, dass seine strafrechtliche Verurteilung eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 8 (Recht auf Privatsphäre, einschließlich Schutz des guten Rufs) und 10 (Freiheit der Meinungsäußerung) der Konvention darstellt. Herr Gillberg machte auch geltend, dass ihm unter Mißachtung der Artikel 6 (fares Verfahren) und 13 (effektives Rechtsmittel) der Konvention für das Zivilverfahren über den Zugang zum Forschungsmaterial vom Verwaltungsgericht nicht die Stellung eines Prozessbeteiligten zugebilligt worden war. Gillbergs Anträge auf Entlastung wegen materieller Mängel des Obersten Gerichtshofs wurden mehrfach abgewiesen, da er nicht als Prozessbeteiligter anzusehen war. Da Gillberg seine Klage mehr als sechs Monate nach diesen Urteilen eingereicht hatte, wurde dieser Teil der Klage nach Artikel 35 §§ 1 und 4 der Konvention wegen Fristüberschreitung abgewiesen. Während der Fall offenbar wichtige ethische Fragen zu den Interessen der an der Studie beteiligten Kinder, zur medizinischen Forschung ganz allgemein sowie zum öffentlichen Zugang zu Informationen aufwirft, hielt sich der Gerichtshof ausschließlich für die Frage zuständig, ob die strafrechtliche Verurteilung von Gillberg wegen Nichtbefolgung einer gerichtlichen Anordnung zur Gewährung des Zugangs zu offiziellen Dokumenten mit der Konvention vereinbar war. Der Gerichtshof befand, dass Gillbergs Verurteilung an sich nicht das Interesse der Universität bzw. des Klägers an der Wahrung von Berufsgeheimnissen in Verbindung mit Klienten oder Probanden betraf. Dieser Teil sei durch die Urteile des Verwaltungsgerichtshofs geklärt worden. Dem Europäischen Gerichtshof sei aus Gründen der Nichtzulässigkeit der Klage bezüglich der Urteile der Verwaltungsgerichte nicht möglich gewesen, eine eventuelle Verletzung der Konvention durch diese Urteile zu prüfen.

Bezüglich der verbleibenden und somit entscheidenden Beschwerden nach Artikel 8 und 10 betonte Gillberg, dass den Teilnehmern an der Studie als Vorbedingung für ihre Durchführung Vertraulichkeit zugesichert worden war und dass die Anordnung zur Gewährung des Zugangs zu den Forschungsunterlagen sowie seine Verurteilung wegen Nichtbeachtung der Anordnung eine Verletzung seines Rechts auf Privatsphäre und seines negativen Rechts auf Meinungsäußerung (auf Verweigerung von Kommunikation) darstellt.

Die Frage, ob eine Beeinträchtigung von Gillbergs Recht auf Privatsphäre nach Artikel 8 vorlag oder nicht, wurde vom Europäischen Gerichtshof offengelassen, da es nach Auffassung des Gerichtshofs selbst unter der Annahme einer solchen Beeinträchtigung keine Verletzung von Artikel 8 gegeben hatte. Die Unterzeichnerstaaten der Konvention, so der Gerichtshof, hätten in ihrem Rechtssystem sicherzustellen, dass eine letztinstanzliche, rechtsverbindliche Gerichtentscheidung nicht zum Nachteil einer Partei rechtsunwirksam bleibt, die Ausführung eines Urteils sei integraler Bestandteil des Verfahrens. Der schwedische Staat habe demzufolge auf Gillbergs Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung, den beiden externen Wissenschaftlern den Zugang zu den Forschungsunterlagen zu gewähren, reagieren müssen. Gillbergs Argument, seine Verurteilung und die Höhe des Strafmaßes seien im Hinblick auf das Ziel des Schutzes der Rechte und Freiheiten Dritter unverhältnismäßig, weil die Ethikkommission der Universität eine absolute Vertraulichkeitszusage als Vorbedingung für die Durchführung der Studie verlangt hatte, wurde vom Gerichtshof zur Kenntnis genommen. Allerdings

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

stellten die beiden dem Gerichtshof vorgelegten Bescheide der Kommission keinen Beweis für diese Forderung dar. Die schwedischen Gerichte hätten zudem befunden, dass die den Teilnehmern an der Studie gemachten Vertraulichkeitszusagen weiter als die Vorgaben des Informationszugangsgesetzes reichten. Was Gillbergs Argument betrifft, die schwedischen Gerichte hätten als mildernden Umstand die Tatsache berücksichtigen müssen, dass er versucht hatte, die Privatsphäre und Integrität der Teilnehmer an der Studie zu schützen, schloss sich der Gerichtshof der Auffassung der schwedischen Gerichte an, derzufolge die Frage der Herausgabe der Dokumente in den Verfahren vor den Verwaltungsgerichten abschließend geklärt war. Ob die Universität der Meinung war, dass diese Urteile auf falschen oder unzureichenden Annahmen beruhten oder nicht, sei für die Rechtsgültigkeit der Urteile der Verwaltungsgerichte unerheblich. Es sei folglich die Pflicht der Universitätsverwaltung gewesen, die Dokumente freizugeben und Gillberg habe es in seiner offiziellen Funktion vorsätzlich versäumt, seinen Verpflichtungen aus den Urteilen nachzukommen. Der Gerichtshof sei demzufolge nicht der Auffassung, dass seine Verurteilung im Hinblick auf das verfolgte Ziel willkürlich oder unverhältnismäßig gewesen sei. Der Gerichtshof entschied letztlich mit fünf zu zwei Stimmen, dass keine Verletzung von Artikel 8 der Konvention vorlag.

Hinsichtlich der vorgeblichen Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 hat sich Gillberg auf sein „negatives Recht“ zu schweigen berufen. Der Gerichtshof hat anerkannt, dass bestimmte Berufsgruppen ein begrenztes Interesse am Schutz von Berufsgeheimnissen in Verbindung mit Klienten oder Quellen haben könnten und hierzu sogar festgestellt, dass Ärzte, Psychiater und Forscher ein ähnliches Interesse am Schutz ihrer Quellen haben könnten wie Journalisten. Gillberg sei aber wegen Amtsmissbrauch verurteilt worden, weil er sich geweigert hatte, die Anweisungen der Universitätsverwaltung zu befolgen und Dokumente verfügbar zu machen; als Teil der Universität hätte er sich den Urteilen der Verwaltungsgerichte fügen müssen. Zudem betraf seine Überzeugung nicht sein Interesse oder das der Universität am Schutz von Berufsgeheimnissen in Verbindung mit Klienten oder den Probanden der Studie. Der Gerichtshof entschied einstimmig, dass keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorlag.

Dieses Urteil des Europäischen Gerichtshofs ist zweifellos eine Überraschung für viele Akteure in Mitgliedsländern des Europarats, die beruflich mit dem Zugang zu offiziellen oder administrativen Dokumenten, mit akademischer Forschung, der Verarbeitung von sensiblen Personendaten oder Datenschutzbehörden zu tun haben. Die Rechtsprechung der schwedischen Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zeigt, dass die Vertraulichkeit von Daten, die für wissenschaftliche Zwecke verwendet werden, und der Schutz von sensiblen Personendaten gegen die Interessen und Garantien in Verbindung mit der Transparenz und dem Zugang zu Dokumenten abzuwägen sind, die für die Gesellschaft im Allgemeinen und die Forschungsgemeinde im Besonderen von Interesse sind. Die übereinstimmende Stellungnahme von Richterin Ann Power, die dem Urteil im Fall Gillberg gegen Schweden beigefügt ist, befasst sich mit der Bedeutung dieses Ansatzes und hebt - allerdings ohne die Grundsätze und Werte des Schutzes von persönlichen Daten zu vernachlässigen - hierzu hervor, dass „die Öffentlichkeit ein offensichtliches Interesse an den Erkenntnissen und Konsequenzen der Forschung hat. Der wissenschaftliche Fortschritt könnte über Gebühr behindert werden, wenn die in der Forschung verwendeten Verfahren und Beweise keiner genauen Überprüfung und Diskussion unterzogen werden können. Folglich stellten die Anträge auf Zugang nach meiner Meinung wichtige Angelegenheiten von öffentlichem Interesse dar“.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [case of Gillberg v. Sweden](#), No. 41723/06 of 2 November 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Fall Gillberg gegen Schweden, Nr. 41723/06 vom 2. November 2010)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Red.: Dieser Fall wurde an die Große Kammer verwiesen, welche am [3. April 2012](#) ihr Urteil fällte.

IRIS 2011-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş. gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

2002 widerrief die türkische Rundfunkbehörde (*Radio ve Televizyon Üst Kurulu* - „RTÜK“) die Rundfunklizenz von *Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş.* (Nur Radyo), einer Rundfunkgesellschaft, die ihren Sitz seinerzeit in Istanbul hatte. In ihrer Begründung verwies RTÜK vor allem auf die Tatsache, dass Nur Radyo ungeachtet sechs zeitweiser Sendeverbote wegen Programmen, die gegen den Verfassungsgrundsatz der Säkularität verstoßen oder zu Hass angestachelt hatten, weiterhin religiöse Sendungen ausgestrahlt hatte. RTÜK bezog sich insbesondere auf ein Programm „entsprechend der Senderphilosophie von Nur Radyo“, das am 19. November 2001, während eines der Verbote in Kraft war, von Bursa aus ausgestrahlt worden war. Es ging dabei um eine Piratensendung, die über Satellit und terrestrisch übertragen wurde. RTÜK machte Nur Radyo dafür verantwortlich und befand, dieser neuerliche Verstoß gegen das türkische Recht begründe den Entzug der Rundfunklizenz. Darüber hinaus wurden gegen die Manager von Nur Radyo wegen der illegalen Sendung vom 19. November 2001 persönlich Strafverfahren eingeleitet. Die Manager wurden freigesprochen, da das Strafgericht befand, es lägen keine ausreichenden Beweise für ihre mutmaßliche Verantwortung für die Ausstrahlung der Piratensendung vor. Daraufhin forderte Nur Radyo eine Überprüfung und die sofortige Aussetzung der Entscheidung von RTÜK, die Rundfunklizenz zu entziehen, scheiterte jedoch.

Nur Radyo stellte sodann einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und machte insbesondere geltend, der Entzug der Rundfunklizenz habe einen ungerechtfertigten Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung dargestellt, das durch Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert ist.

Der Europäische Gerichtshof stellte fest, der Lizenzentzug sei im Wesentlichen wegen einer illegalen Sendung erfolgt, die über Satellit und terrestrisch unter Nutzung einer der Gesellschaft nicht zugewiesenen Frequenz von Bursa verbreitet wurde, während das Sendezentrum von Nur Radyo in Istanbul angesiedelt war. Zudem habe der Hauptgrund, warum RTÜK Nur Radyo als für die Sendung verantwortlich betrachtete, darin bestanden, dass die Sendung die Philosophie des Senders widerspiegele. Das Strafgericht hatte jedoch die Manager der Gesellschaft aus Mangel an Beweisen von jeder Verantwortung für die fragliche Piratensendung freigesprochen. Der Europäische Gerichtshof stellte sich daher auf den Standpunkt, es sei willkürlich gewesen, die siebte Sendung in die Gesamtbewertung der Verstöße mit einzubeziehen, die zu dem Entzug führte. Er kam zu dem Schluss, dass die zusätzlich gegen Nur Radyo verhängte Strafe aufgrund von Vergehen, wegen derer bereits andere Sanktionen verhängt worden waren, nicht mit dem Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit vereinbar sei. Demgemäß befand der Europäische Gerichtshof, die Einschränkung der Meinungsfreiheit von Nur Radyo sei in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen und stelle einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş. c. Turquie (n° 2), n° 42284/05 du 12 octobre 2010* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache *Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş. gegen die Türkei* (Nr. 2), Nr. 42284/05 vom 12. Oktober 2010)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: MGN Limited gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Vor zehn Jahren, im Jahr 2001, veröffentlichte die Zeitung Daily Mirror auf ihrer Titelseite einen Artikel mit der Schlagzeile: „Naomi: Ich bin drogenabhängig“. Ein weiterer längerer Artikel in der Zeitung befasste sich mit der Suchtbehandlung von Naomi Campbell und wurde mit Fotos illustriert, die heimlich in der Nähe des Suchtzentriums Narcotics Anonymous aufgenommen wurden, das sie zu jener Zeit besuchte. Da die Zeitung laufend neue Artikel und Fotos im Zusammenhang mit ihrer Behandlung in dem Zentrum veröffentlichte, verklagte Campbell den Daily Mirror wegen Verletzung der Privatsphäre. In der letzten Instanz des Verfahrens im Vereinigten Königreich befand das *House of Lords* (Oberhaus), dass die Veröffentlichung der Artikel als Angelegenheit des öffentlichen Interesses gerechtfertigt sein könnte, da Naomi Campbell in der Vergangenheit Drogenkonsum öffentlich abgestritten hatte. Die Veröffentlichung der Bilder zu den Artikeln verletze jedoch ihr Recht auf Schutz der Privatsphäre. Neben einem geringen Schadenersatz von 3.500 GBP wurde die Verlagsgruppe des Daily Mirror, MGN, zur Zahlung der Rechtskosten Campbells verurteilt - einschließlich des „Erfolgshonorars“, das zwischen Campbell und ihren Anwälten vereinbart war. Die Rechtskosten beliefen sich insgesamt auf mehr als GBP 1 Mio.

Unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention reichte MGN Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, da die Entscheidung der britischen Gerichte, die Privatsphäre Campbells sei verletzt worden, das Recht auf freie Meinungsäußerung missachtet habe. Die Pflicht zur Zahlung des unverhältnismäßig hohen Erfolgshonorars stelle eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention dar. Dieser Teil der Klage wurde von Dritten wie der Open Society Justice Initiative, der Media Legal Defence Initiative, dem Index on Censorship sowie Human Rights Watch unterstützt, die alle anführten, dass die hohen Kosten bei Verfahren wegen übler Nachrede in Großbritannien abschreckend auf Nichtregierungsorganisationen und kleine Medienunternehmen wirkten.

Im Hinblick auf die Verletzung der Privatsphäre erinnerte der Europäische Gerichtshof daran, dass ein Gleichgewicht zwischen dem öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung der Artikel und der Fotos von Campbell und dem notwendigen Schutz ihrer Privatsphäre zu finden sei. Mit sechs zu einer Stimme befand das Gericht, dass hier keine Verletzung von Artikel 10 vorliegt. Das Gericht stimmte der Begründung des Oberhauses zu, dass das öffentliche Interesse bereits durch die Veröffentlichung der Artikel befriedigt gewesen sei, und fügte hinzu, dass die Fotos eine unverhältnismäßige Verletzung der Privatsphäre von Campbell darstellten. Daher sei der Eingriff in das Recht des Daily Mirror auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen, um ihre Rechte zu schützen.

Die Verurteilung zur Zahlung des Erfolgshonorars, das sich auf mehr als GBP 365.000 belaufen konnte, wertete der Gerichtshof im Hinblick auf die verfolgten legitimen Ziele jedoch als unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung. Der Gerichtshof berücksichtigte dabei, dass das System einklagbarer Erfolgshonorare eine abschreckende Wirkung auf die Medienberichterstattung und damit auf die freie Meinungsäußerung haben könnte. Das Gericht stellte einstimmig einen diesbezüglichen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention fest.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), [Rechtssache MGN gegen das Vereinigte Königreich](#), Nr. 39401/04 vom 18. Januar 2011, abrufbar unter:

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2011-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Yleisradio Oy und andere gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Jahr 2004 strahlte Yleisradio Oy eine Sendung zum Zeitgeschehen aus, in der es um rechtliche Aspekte von Inzestfällen im Zusammenhang mit Sorgerechtsstreitigkeiten ging. Als Beispiele wurden echte Fälle herangezogen. In einem Fall erschien A. ohne Verfremdung und unter seinem richtigen Vornamen. A. wurde als 55-jähriger Kraftfahrer aus Helsinki vorgestellt, der wegen sexuellen Missbrauchs seiner beiden Kinder X. und Y. zu einer Haftstrafe verurteilt worden sei. Auch das Geschlecht und das aktuelle Alter der Kinder wurde erwähnt. Das Berufungsgericht hatte die Verurteilung A.s wegen Sexualstraftaten ebenso wie die Gerichtsakten für vertraulich erklärt. In der Sendung wurden jedoch Informationen aus den Akten und Details zum Prozess und zum Verhalten der Mutter der Kinder erwähnt. Z., die Mutter der Kinder, erstattete Strafanzeige, und der Staatsanwalt erhob gegen A., den Redakteur und den Chefredakteur Anklage wegen Verbreitung von Informationen, die die Privatsphäre verletzen, sowie wegen schwerer Verleumdung.

Der Oberste Gerichtshof entschied, es sei wahrscheinlich, dass mehrere Personen aufgrund der Informationen aus der Sendung A. mit X. und Y. hätten in Verbindung bringen können. Es seien Informationen verbreitet worden, die die Privatsphäre von X., Y. und Z. verletzen, obwohl keine Notwendigkeit zur Information der Öffentlichkeit durch Weitergabe dieser vertraulichen Informationen bestanden habe. Vielmehr sei es notwendig gewesen, diese Informationen geheim zu halten. A. und zwei Journalisten wurden zu Geldstrafen und zur Zahlung von Schadensersatz und Prozesskosten verurteilt. Der Fernsehveranstalter und die beiden Journalisten legten nach Artikel 10 der Europäischen Konvention Widerspruch ein, da das Urteil des Obersten Gerichtshofs ihr Recht auf freie Meinungsäußerung verletze.

Der Europäische Gerichtshof räumte ein, dass die Sendung eindeutig ein Element von allgemeiner Bedeutung enthalte und dass in solchen Situationen für jede Einschränkung der freien Meinungsäußerung besondere Sorgfalt gelten müsse, hielt aber fest, dass es sich bei den beiden minderjährigen Opfern sexueller Gewalt und ihrer Mutter um Privatpersonen handle und dass sensible Informationen über ihr Leben landesweit ausgestrahlt worden seien. Der Europäische Gerichtshof hielt die Feststellung des finnischen Obersten Gerichtshofs nicht für willkürlich, nach der die einschlägige strafrechtliche Bestimmung im allgemeinen nicht voraussetze, dass die Opfer tatsächlich erkannt werden, und dass es in diesem besonderen Fall wahrscheinlich war, dass mehrere Menschen, wenn auch ein sehr begrenzter Kreis, die Opfer mit der interviewten Person hätten in Verbindung bringen können. Der Gerichtshof bewertete die Gründe des Obersten Gerichtshofs als relevant und ausreichend, um zu zeigen, dass der beanstandete Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war und ein angemessener Kompromiss zwischen den widerstreitenden Interessen gefunden wurde. Der Gerichtshof verwarf den Antrag von Yleisradio Oy und dessen Redakteur und Chefredakteur einstimmig als offensichtlich unbegründet. Aus diesen Gründen erklärte der Gerichtshof den Antrag einstimmig als unzulässig. Daher wurde in dieser Sache keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention festgestellt.

- Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), [Rechtssache Yleisradio Oy und andere gegen Finnland](#) (Nr. 30881/09) vom 8. Februar 2011

IRIS 2011-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Otegi Mondragon gegen Spanien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 15. März hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die Verurteilung eines gewählten Volksvertreters wegen Beleidigung des spanischen Königs eine Verletzung seines Rechts auf Meinungsfreiheit darstellte. In dem Fall geht es um die strafrechtliche Verurteilung des Politikers Arnaldo Otegi Mondragon, Mitglied einer baskischen Separatistenpartei, aufgrund seiner Äußerungen gegenüber der Presse anlässlich eines Staatsbesuchs des Königs in der Provinz Biskaia. Während einer Pressekonferenz antwortete Otegi Mondragon in seiner Funktion als Fraktionssprecher der Sozialista Abertzaleak auf eine Frage eines Journalisten, der Besuch des Königs in Biskaia sei eine wirkliche politische Schande sei. Er erklärte, dass der König als „Oberbefehlshaber der Guardia Civil (Polizei) und der spanischen Armee“ für diejenigen verantwortlich sei, die im Zuge einer in jüngerer Vergangenheit durchgeführten Durchsuchung der Redaktionsräume einer baskischen Tageszeitung die wichtigsten Redakteure in Polizeigewahrsam genommen und gefoltert hatten. Otegi Mondragon sagte über den König, er schütze Folter und zwingt dem Volk sein monarchisches Regime mithilfe von Folter und Gewalt auf. Otegi Mondragon wurde gemäß Artikel 490 Abs. 3 des spanischen Strafgesetzbuchs wegen Majestätsbeleidigung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Zudem wurde ihm sein Wahlrecht für diesen Zeitraum abgesprochen. Die spanischen Gerichte stuften die angefochtenen Äußerungen als Werturteile ein, die die innere Würde des Königs verletzen, und nicht als Tatsachenbehauptungen, unabhängig vom Kontext, in dem sie gemacht wurden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte beurteilte diese strafrechtliche Verurteilung jedoch als einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, da Otegi Mondragons Bemerkungen keinen willkürlichen persönlichen Angriff gegen den König, sein Privatleben oder seine persönliche Ehre darstellten. Der Gerichtshof räumte zwar ein, dass die Ausdrucksweise Mondragons als provokativ angesehen werden könnten, unterstrich aber, dass es im Rahmen einer öffentlichen Debatte von allgemeinem Interesse erlaubt sei, sich eines gewissen Maßes an Übertreibung oder sogar Provokation zu bedienen. Dass der König ein Symbol für den spanischen Staat sei, könne ihn nicht vor legitimer Kritik bewahren, da dies einem übermäßigen Schutz von Staatshäuptern in einer monarchischen Gesellschaft gleichkäme. Die Formulierungen, die Otegi Mondragon während einer Pressekonferenz gegenüber den Journalisten gebraucht hatte, betrafen ausschließlich die institutionelle Rolle des Königs in seiner Funktion als Staatsoberhaupt sowie als Symbol des Staatsapparates und der Streitkräfte, die Otegi Mondragon zufolge die Redakteure einer Lokalzeitung gefoltert hatten. Die umstrittenen Äußerungen wurden in einem öffentlichen und politischen Rahmen gemacht, bei dem „die Menschenwürde“ des Königs „in ihrem Kern“ unberührt blieb. Des Weiteren hob der Europäische Gerichtshof die besondere Härte des Urteils hervor. Obwohl der Urteilsbeschluss grundsätzlich Angelegenheit der nationalen Gerichte sei, sei eine Gefängnisstrafe, die aufgrund einer im Rahmen der politischen Debatte geäußerten Beleidigung verhängt wurde, nur in extremen Fällen, beispielsweise bei Hassreden oder Aufruf zu Gewalt, mit dem Recht auf Meinungsfreiheit vereinbar. Im Falle von Otegi Mondragon rechtfertigte nichts ein derartiges Urteil, das zwangsläufig eine abschreckende Wirkung hätte. Selbst in der Annahme, dass die von den spanischen Gerichten angeführten Gründe als maßgeblich anerkannt werden könnten, wären sie somit nicht ausreichend, um zu beweisen, dass die inkriminierte Einmischung „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich sei“. Die Verurteilung des Klägers und das Strafmaß wurden folglich angesichts des angestrebten Ziels als unangemessen bewertet, da sie einen Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention darstellten.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), [Fall Ortegi Mondragon gegen Spanien](#) (Nr. 2034/07) vom 15. März 2011

IRIS 2011-5/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: RTBF gegen Belgien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 29. März 2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Fall der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehanstalt der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens (RTBF) gegen Belgien einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention festgestellt. Der Fall bezog sich auf eine einstweilige Verfügung, die von einem für dringende Beschwerden zuständigen Richter gegen RTBF erlassen worden war und die Ausstrahlung einer Sendung zum Thema medizinische Behandlungsfehler und Patientenrechte verhinderte. Die Verfügung untersagte die Ausstrahlung der Sendung bis zur endgültigen Gerichtsentscheidung in einem Rechtsstreit zwischen einem in der Sendung genannten Arzt und RTBF. Da die Verfügung einen Eingriff der belgischen Justizbehörden in die freie Meinungsäußerung von RTBF darstellte, musste der EGMR zunächst prüfen, ob dieser Eingriff eine Rechtsgrundlage hatte. Obgleich Artikel 10 die vorherige Einschränkung der Übertragung nicht verbietet, erfordern derartige Einschränkungen einen besonders strengen gesetzlichen Rahmen, der sowohl eine sorgfältige Kontrolle des Umfangs der Verbote als auch eine wirksame gerichtliche Überprüfung gewährleistet, um jeglichem Missbrauch vorzubeugen. Da Nachrichten ein schnelllebiges Geschäft sind, kann die Verzögerung ihrer Veröffentlichung, selbst für eine kurze Dauer, sie ihrer gesamten Relevanz berauben. Als der EGMR prüfte, ob der strittige Eingriff rechtlich begründet war, stellte er fest, dass die belgische Verfassung die Ahndung von im Rahmen der Ausübung der Meinungsfreiheit begangenen Verstößen erst dann zulässt, wenn sie begangen wurden und nicht vorher. Obwohl das Eingreifen des für dringende Beschwerden zuständigen Richters gemäß einigen Bestimmungen des belgischen Gerichtsgesetzbuchs allgemein zulässig war, herrschte in der Rechtsprechung Unstimmigkeit in Bezug auf die Möglichkeit des vorsorglichen Eingreifens dieses Richters in Fällen, in denen es um die freie Meinungsäußerung geht. Die belgischen Rechtsvorschriften waren somit nicht eindeutig und es gab keine ständige Rechtsprechung, die RTBF in vernünftigem Maße hätte befähigen können, die möglichen Folgen der Ausstrahlung der betreffenden Sendung vorherzusehen. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass viele Menschen, die Angriffe gegen ihre Person in im Voraus angekündigten Fernsehsendungen fürchten, sich in Ermangelung einer eindeutigen und speziellen Regelung der vorsorglichen Einschränkungen der freien Meinungsäußerung an den für dringende Beschwerden zuständigen Richter wenden könnten, der jeweils unterschiedliche Entscheidungen für ihren Fall treffen könnte, was der Wahrung des Wesens der Freiheit der Informationsvermittlung nicht förderlich wäre. Obwohl der EGMR ein unterschiedliches Verfahren für audiovisuelle Medien und Printmedien an sich nicht für inakzeptabel hält, beispielsweise im Hinblick auf die Lizenzierung von Radio und Fernsehen, stimmte er der Entscheidung des belgischen Verfassungsgerichts nicht zu, das sich für die Ablehnung der Anwendung des grundlegenden verfassungsrechtlichen Schutzes gegen Zensur von Übertragungen ausgesprochen hatte. Dem Gerichtshof zufolge wirkte diese Unterscheidung künstlich, solange es keinen eindeutigen gesetzlichen Rahmen gab, der eine vorherige Einschränkung als eine Form von Sendezensur zuließ. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass der gesetzliche Rahmen in Verbindung mit der Rechtsprechung der belgischen Gerichte nicht die Voraussetzung der Voraussehbarkeit erfüllte, die in der Konvention gefordert ist. Da der beklagte Eingriff nicht als gesetzlich vorgeschrieben betrachtet werden konnte, handelte es sich folglich um einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention. Das Urteil beinhaltet ein wichtiges Signal an alle Mitgliedstaaten, die die Europäische Menschenrechtskonvention unterzeichnet haben: Vorherige Einschränkungen erfordern einen besonders strengen, eindeutigen und spezifischen gesetzlichen Rahmen, der sowohl eine genaue Kontrolle des Umfangs der Verbote in Printmedien und

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

für audiovisuelle Mediendienste als auch eine wirksame gerichtliche Überprüfung gewährleistet, um jeglichem Missbrauch durch die nationalen Behörden vorzubeugen.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), [affaire RTBF c. Belgique \(n°50084/06\) du 29 mars 2011](#)* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache RTBF gegen Belgien (Nr. 50084/06) vom 29. März 2011)

IRIS 2011-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Mosley gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In der Rechtssache Mosley gegen das Vereinigte Königreich hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass das Recht auf Privatsphäre, wie es durch Art. 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantiert wird, nicht erfordert, dass Medien beabsichtigte Veröffentlichungen bei den Personen vorab anzukündigen, die darin vorkommen. Antragsteller in dieser Rechtssache ist Max Rufus Mosley, der frühere Präsident des Welt-Automobilverbands. 2008 veröffentlichte die Sonntagszeitung *News of the World* auf ihrer Titelseite einen Artikel mit der Überschrift „Formel-1-Boss veranstaltet wüste Nazi-Orgie mit 5 Prostituierten“; im Innenteil waren der Story weitere Seiten gewidmet, einschließlich Standbilder, die einer Videoaufzeichnung entnommen waren, die eine der Beteiligten an den sexuellen Handlungen heimlich aufgenommen hatte. Ein redaktionell bearbeiteter Auszug aus dem Video wurde neben Standbildern auch auf der Website der Zeitung veröffentlicht und anderweitig im Internet verbreitet. Mosley strengte ein Gerichtsverfahren gegen die Zeitung an und forderte Schadenersatz wegen Vertrauensbruchs und Eingriffs in die Privatsphäre. Darüber hinaus beantragte er eine einstweilige Verfügung, um *News of the World* die Zugänglichmachung der bearbeiteten Videoaufzeichnung auf ihrer Website zu untersagen. Der Oberste Gerichtshof (*High Court*) des Vereinigten Königreichs lehnte die einstweilige Verfügung ab, weil das Material nicht mehr privat sei, da es bereits ausgiebig in Druckmedien und im Internet veröffentlicht worden sei. In einem nachfolgenden Verfahren zur Privatsphäre befand der *High Court*, es gebe kein öffentliches Interesse und somit keine Rechtfertigung für die Veröffentlichung des strittigen Artikels und der begleitenden Bilder, die Mosleys Recht auf Privatsphäre verletzt hätten. *News of the World* wurde zur Zahlung von GBP 60.000 Schadenersatz an Mosley verurteilt.

Gestützt auf Art. 8 (Recht auf Privatsphäre) und Art. 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) der Europäischen Konvention erhob Mosley Klage beim EGMR, er bleibe ungeachtet der ihm gerichtlich zuerkannten finanziellen Entschädigung ein Opfer der Verletzung seiner Privatsphäre, da es keine rechtliche Pflicht für *News of the World* gebe, ihn vorab von der Absicht in Kenntnis zu setzen, Material über ihn zu veröffentlichen, wodurch er die Gelegenheit erhalten hätte, bei Gericht eine einstweilige Verfügung zu beantragen und die Veröffentlichung des Materials zu verhindern. Der Europäische Gerichtshof befand, die fraglichen Veröffentlichungen hätten tatsächlich zu einem offenkundigen und ungerechtfertigten Eingriff in Mosleys Privatleben geführt. Die zu klärende Frage war, ob eine rechtlich verbindliche Vorschrift zur Vorverständigung erforderlich ist. Der EGMR erinnerte daran, dass Staaten in Bezug auf die Maßnahmen, die sie zum Schutz der Privatsphäre von Bürgern ergreifen, einen gewissen Ermessensspielraum haben. Im Vereinigten Königreich ist das Recht auf Privatsphäre durch eine Reihe von Maßnahmen geschützt: Es gibt ein System der Selbstregulierung der Presse, Betroffene können Schadenersatz in zivilrechtlichen Verfahren verlangen, und wenn Privatpersonen von einer geplanten Veröffentlichung erfahren, die ihre Privatsphäre tangiert, können sie eine einstweilige Anordnung beantragen, um die Veröffentlichung des Materials zu verhindern. Da eine Vorverständigungspflicht unweigerlich auch politische Berichterstattung und seriösen Journalismus betreffen würde, betonte der Gerichtshof, eine solche Maßnahme sei sehr sorgfältig zu prüfen. Darüber hinaus wurde im Vereinigten Königreich vor kurzem eine parlamentarische Untersuchung zu Fragen der Privatsphäre durchgeführt, und im daraus resultierenden Bericht wurde die Notwendigkeit einer Vorverständigungspflicht abgelehnt. Der Gerichtshof wies weiter darauf hin, Mosley habe nicht eine einzige Rechtsprechung genannt, in der eine Vorverständigungspflicht als solche existiere und auch keine internationalen

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Rechtstexte angeführt, die Staaten dazu auffordern, eine solche Pflicht einzuführen. Da zudem jede Verpflichtung zu einer Vorverständigung eine Ausnahme für den Fall zulassen müsste, dass öffentliche Interessen auf dem Spiel stehen, müsste eine Zeitung die Möglichkeit haben, eine Privatperson nicht in Kenntnis zu setzen, wenn sie glaubt, nachfolgend ihre Entscheidung mit der Begründung eines öffentlichen Interesses an der veröffentlichten Information rechtfertigen zu können. In diesem Zusammenhang stellte der Gerichtshof fest, eine eng definierte Ausnahme aufgrund öffentlichen Interesses würde den abschreckenden Charakter einer Vorverständigungspflicht verstärken. Eine Zeitung könnte sich dessen ungeachtet in einem System, in dem eine Vorverständigungspflicht gilt, dafür entscheiden, das Risiko einer Nichtverständigung einzugehen und dafür eine nachfolgende Geldstrafe zu zahlen. Der Gerichtshof unterstrich, jede Vorverständigungspflicht sei nur so wirksam wie die Strafen, die für deren Nichtbeachtung verhängt werden. Gleichzeitig betonte der EGMR aber auch, es müsse besondere Sorgfalt angewandt werden, wenn Beschränkungen erwogen werden, die als eine Art von Zensur vor der Veröffentlichung wirken könnten. Wenngleich Geldstrafen und strafrechtliche Maßnahmen die Wirkung haben könnten, Vorverständigung zu fördern, hätten sie doch einen abschreckenden Effekt auf Journalismus einschließlich der politischen und investigativen Berichterstattung, die nach der Konvention beide einen hohen Schutz genießen. Ein derartiges Modell liefe daher Gefahr, nicht mit der in Art. 10 EMRK garantierten Meinungsfreiheit vereinbar zu sein. In Anbetracht des Abschreckungseffekts, den eine Vorverständigungspflicht hervorrufen könnte, der Zweifel ihrer Wirksamkeit und des großen Ermessensspielraums, der im Vereinigten Königreich in diesem Bereich besteht, kam der Gerichtshof zu dem Schluss, Art. 8 verlange keine rechtsverbindliche Vorverständigungspflicht.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Mosley v. United Kingdom](#), No. 48009/08 of 10 May 2011* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Mosley gegen das Vereinigte Königreich, Nr. 48009/08 vom 10. Mai 2011)

IRIS 2011-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sigma Radio Television Ltd. gegen Zypern

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Diese Rechtssache betrifft die Klage einer Rundfunkgesellschaft gegen verschiedene Entscheidungen der zyprischen Radio- und Fernsehbehörde, die gegen den Sender Sanktionen wegen Verstößen gegen die Rundfunkgesetze in ihren Sendungen verhängt hatte, und gegen die angebliche Unfairness der entsprechenden innerstaatlichen Verfahren. Die von der Behörde festgestellten Verstöße betrafen Werbung für Kinderspielzeug, die Dauer von Werbeunterbrechungen, die Platzierung von Sponsorennamen in Nachrichtensendungen, Produktplatzierungen in Comedy-Serien, Nachrichtensendungen, denen es an Objektivität fehlte oder die für Minderjährige ungeeignetes Material enthielten oder gegenüber Verbrechenopfern oder deren Angehörigen respektlos waren, Filme, Serien und Trailer, die beleidigende Bemerkungen, unangemessene Sprache oder für Kinder ungeeignete Gewaltszenen enthielten, sowie in einem gesonderten Fall rassistische und diskriminierende Bemerkungen in einer Unterhaltungsserie.

Sigma RTV gab im Wesentlichen an, dass ihm eine faire Anhörung vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorenthalten worden sei, und berief sich auf Artikel 6 der Konvention. In diesem Zusammenhang klagte das Unternehmen gegen das Verfahren vor der Rundfunkbehörde und das Revisionsverfahren vor dem obersten Gerichtshof. Die Klage von Sigma RTV im Hinblick auf das Verfahren vor der Behörde bezog sich vor allem auf die Vielzahl ihrer Funktionen bei der Verfolgung, Untersuchung, Verhandlung und Entscheidung von Rechtssachen sowie der Verhängung von Strafen. Außerdem beklagte Sigma RTV, dass die Mitglieder und Mitarbeiter der Behörde ein direktes und persönliches Interesse an der Verhängung von Geldstrafen hätten, da die so eingenommenen Summen dem Fonds der Behörde zugute kämen, aus dem ihre Gehälter bzw. Vergütungen gezahlt würden. Der Europäische Gerichtshof erklärte, dass Sigma RTV in dem Verfahren vor der Behörde eine Reihe unbestrittener Verfahrensgarantien zur Verfügung gestanden hätten: Dem Unternehmen seien Details des mutmaßlichen Verstoßes oder der dagegen erhobenen Klage bekannt gegeben worden, und die begründeten Entscheidungen seien nach einer Anhörung getroffen worden, während der Sigma RTV die Möglichkeit gehabt habe, schriftliche und/oder mündliche Anträge zu stellen. Außerdem habe es Sigma RTV freigestanden, ein breites Spektrum an Einwänden im Zusammenhang mit den Revisionsverfahren vor der Behörde vorzubringen. Trotz des Vorliegens dieser Sicherungen begründen die Kombination der verschiedenen Funktionen der Behörde und insbesondere die Tatsache, dass alle Geldstrafen in deren Fonds für ihre eigenen Zwecke fließen, nach Ansicht des Gerichtshofs die legitime Sorge, dass es der Behörde an der notwendigen strukturellen Unparteilichkeit mangle, um den Anforderungen von Artikel 6 zu genügen. Dennoch verwies der Gerichtshof erneut darauf, dass auch in Fällen, in denen eine Entscheidungsinstanz, auch eine administrative wie im vorliegenden Fall, die über Streitigkeiten in Bezug auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“ urteilt und Artikel 6 Absatz 1 in gewisser Hinsicht nicht erfüllt, kein Verstoß gegen die Konvention festzustellen ist, wenn das Verfahren vor dieser Instanz einer „späteren Kontrolle durch eine gerichtliche Instanz unterliegt, die die „volle“ Zuständigkeit hat und die Garantien gemäß Artikel 6 Absatz 1 gibt“. Auch wenn der oberste Gerichtshof seine eigene Entscheidung nicht über die Entscheidung der Behörde stellen konnte und seine Zuständigkeit in der Sache begrenzt war, hätte er die Entscheidungen aus verschiedenen Gründen für nichtig erklären können, so etwa wenn die Entscheidung aufgrund einer Fehleinschätzung der Fakten oder der Gesetzeslage getroffen wurde, keine ordnungsgemäße Untersuchung oder Argumentation vorlag, oder aus Verfahrensgründen. Der Europäische Gerichtshof stellte fest, dass der oberste Gerichtshof tatsächlich alle oben genannten Möglichkeiten Punkt für Punkt untersucht habe, ohne sich einem davon

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

zu verweigern, und klare Gründe genannt habe, warum die von Sigma RTV vorgebrachten Punkte zu verwerfen seien. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Vorwürfe von Sigma RTV in Bezug auf die Unzulänglichkeiten des Verfahrens vor der Behörde, einschließlich derjenigen im Hinblick auf die objektive Parteilichkeit und den Verstoß gegen das Gerechtigkeitsprinzip, der Überprüfung durch den obersten Gerichtshof unterworfen worden waren und dass der Umfang der Überprüfung durch den obersten Gerichtshof im Revisionsverfahren in der vorliegenden Sache ausreichend gewesen sei, um Artikel 6 der Konvention Genüge zu tun.

Der Gerichtshof wies auch die Klagen von Sigma RTV wegen Verstoßes gegen Artikel 10 der Konvention ab, denn alle Entscheidungen der Behörde hätten im Einklang mit Artikel 10 Absatz 2 gestanden, da die Sanktionen und Strafen gesetzlich vorgesehen, verhältnismäßig und durch legitime Ziele gerechtfertigt gewesen seien. Zu diesen Zielen zählen u.a. der Schutz von Verbrauchern und Kindern vor unethischen Werbepraktiken, der Schutz von Kindern vor Sendungen, die Gewalt oder anderes Material enthalten, das ihre körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung beeinträchtigen könnte, die Sicherstellung des Einsatzes angemessener akustischer und visueller Warnungen, um die Zuschauer über den wahren Inhalt der Sendungen zu informieren, der Schutz der Vielfalt der Informationen, die Notwendigkeit einer fairen und korrekten Darstellung von Tatsachen und Ereignissen sowie der Schutz des guten Rufes, der Ehre, des guten Namens und der Privatsphäre von Personen, die an der Sendung beteiligt oder von ihr betroffen sind. Der Gerichtshof befand daher, der Eingriff in die Freiheit der Meinungsäußerung von Sigma RTV könne in diesen Fällen als begründet betrachtet werden, da er in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte anderer notwendig gewesen sei. Daher erklärte der Gerichtshof die Klagen von Sigma RTV gemäß Artikel 10 gegen die Entscheidungen der Rundfunkbehörde für offensichtlich unbegründet und damit unzulässig. Ein Klagepunkt wurde in der Sache jedoch eingehender geprüft: die Klage wegen des rassistischen und diskriminierenden Inhalts einer fiktionalen Serie. Der Gerichtshof unterstrich, dass er sich der Wichtigkeit der Bekämpfung rassistischer und geschlechtspezifischer Diskriminierung in all ihren Formen und Ausprägungen besonders bewusst sei und dass der Behörde angesichts der gründlichen Analyse auf innerstaatlicher Ebene nicht vorgeworfen werden könne, ihren Ermessensspielraum überschritten zu haben, auch wenn die Bemerkungen im Rahmen einer fiktionalen Unterhaltungsserie gefallen seien. Abschließend befand der Gerichtshof zur Verhältnismäßigkeit der strittigen Maßnahme, unter Berücksichtigung der Höhe der Strafe und der Tatsache, dass die Behörde bei der Verhängung der Strafe die wiederholten Übertretungen des Antragstellers in anderen Episoden derselben Serie in Rechnung gestellt habe, dass die verhängte Strafe (ca. EUR 3.500) dem verfolgten Zweck angemessen war. Somit liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

Schließlich wies der Gerichtshof auch die Klage wegen Diskriminierung von Sigma RTV ab, das als privater Fernsehveranstalter strengeren Regelungen, Einschränkungen und Kontrollen unterliege als die nationale öffentlich-rechtliche Rundfunkgesellschaft in Zypern, CyBC. Der Europäische Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass aufgrund der Unterschiede im rechtlichen Status und im anwendbaren Rechtsrahmen und der unterschiedlichen Ziele von Privatsendern und von CyBC im zyprischen Rundfunksystem nicht davon die Rede sein könne, dass hier mit Blick auf Artikel 14 der Konvention vergleichbare Situationen vorlägen. Der Gerichtshof befand daher, dass die vorliegende Rechtssache nicht auf eine Diskriminierung unter Verstoß gegen Artikel 14 der Konvention hinweise.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), [case of Sigma Radio Television Ltd. v. Cyprus](#), Nos. 32181/04 and 35122/05 of 21 July 2011* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Sigma Radio Television Ltd. gegen Zypern, Nr. 32181/04 und 35122/05 vom 21. Juli 2011)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2011-8/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sipoş gegen Rumänien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem bemerkenswerten Urteil ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Schluss gekommen, dass Rumänien gegen das Recht einer Journalistin auf Privatsphäre verstoßen hat, als rumänische Gerichte den Direktor und die Koordinatorin der Pressestelle der rumänischen Fernsehgesellschaft SRTV vom Vorwurf der Verleumdung und Beleidigung freisprachen.

Der Fall betrifft eine Pressemitteilung der Geschäftsleitung des rumänischen Staatsfernsehkansals nach der Ablösung der Beschwerdeführerin Maria Sipoş aus einer Sendung im landesweiten Staatskanal România 1, die sie produziert und moderiert hatte. Nach ihrer Ablösung als Moderatorin gab Sipoş gegenüber der Presse verschiedene Erklärungen ab, in denen sie SRTV Zensur vorwarf. Der Sender reagierte darauf mit einer Pressemitteilung, in der er erläuterte, Sipoş sei wegen der Zuschauerquoten abgelöst worden. Die Pressemitteilung, die in sechs landesweiten Zeitungen zitiert wurde, erwähnte ferner den durch familiäre Probleme bedingten Gemütszustand von Sipoş, stellte ihr Urteilsvermögen in Frage, sprach von angeblich konfliktträchtigen Beziehungen zwischen ihr und ihren Kollegen und deutete an, sie sei Opfer politischer Manipulationen. Sipoş machte geltend, die Pressemitteilung von SRTV habe ihr Recht auf ihren guten Ruf verletzt, und stellte beim Bezirksgericht Bukarest gegen den Direktor des Kanals und die Koordinatorin der SRTV-Pressestelle Strafantrag wegen Beleidigung und Verleumdung. Das Kreisgericht Bukarest bestätigte, dass die Pressemitteilung verleumderische Aussagen über Sipoş enthielt, lehnte ihre Forderungen aber ab, da die Beschuldigten keine Beleidigung oder Verleumdung beabsichtigt und guten Glaubens gehandelt hätten.

Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte klagte Sipoş, die rumänischen Behörden hätten gegen ihre Verpflichtung aus Artikel 8 der Konvention verstoßen, ihr Recht auf Achtung ihres guten Rufes und ihres Privatlebens gegenüber den Aussagen in der Pressemitteilung von SRTV zu schützen. Unter Verweis auf die positiven Verpflichtungen eines Staates zur Gewährleistung der Achtung der Privatsphäre, selbst im Bereich der Beziehungen zwischen Privatpersonen, stellte der Gerichtshof klar, dass er zu entscheiden hatte, ob Rumänien zwischen dem Schutz des Rechts von Sipoş auf ihren guten Ruf und auf Achtung ihrer Privatsphäre einerseits und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10) der Herausgeber der beanstandeten Pressemitteilung andererseits angemessen abgewogen habe. Der Gerichtshof prüfte dazu den Inhalt der Pressemitteilung und stellte dabei insbesondere fest, dass die Aussagen, die Sipoş als Opfer politischer Manipulationen darstellten, jeder faktischen Grundlage entbehrten, da es keine Anzeichen dafür gab, dass sie unter dem Einfluss bestimmter Interessengruppen gehandelt habe. Zu den Bemerkungen über ihren Gemütszustand stellte das Gericht fest, sie hätten auf Elementen ihres Privatlebens basiert, deren Offenlegung nicht notwendig erscheine. Die Einschätzung des Urteilsvermögens von Sipoş wiederum sei nicht als unverzichtbarer Beitrag zur in der Pressemitteilung dargelegten Position von SRTV zu betrachten, da sie auf Elementen des Privatlebens basiere, die der Geschäftsleitung von SRTV bekannt gewesen seien. Zwar sei eine Zivilklage angesichts der abschreckenden Wirkung strafrechtlicher Sanktionen angemessener gewesen, aber die Aussagen hätten die zulässigen Grenzen überschritten, und die rumänischen Gerichte hätten nicht angemessen zwischen dem Recht auf den guten Ruf und dem Recht auf freie Meinungsäußerung abgewogen. Somit liege ein Verstoß gegen Artikel 8 vor. Dafür wurde Sipoş ein Schadenersatz in Höhe von EUR 3.000 zugesprochen.

Als einziger Richter mit abweichendem Votum wies Richter Myer auf ein besonderes Problem im vorliegenden Fall hin. Obwohl die Dritte Kammer des Gerichtshofs anerkannt habe, dass strafrechtliche

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Sanktionen eine abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung haben und dass es angebrachter gewesen wäre, wenn die Beschwerdeführerin das ihr offenstehende Zivilverfahren angestrengt hätte, habe die Mehrheit des Gerichtshofs die strafrechtliche Sanktionierung des Direktors und der Pressesprecherin von SRTV als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erachtet, um das Recht von Sipoș auf ihren guten Ruf und ihr Privatleben zu schützen, was im Widerspruch zur [Entschließung 1577\(2007\) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats stehe](#), in der die Entkriminalisierung von Verleumdung und Beleidigung gefordert wird.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme rendu le 3 mai 2011 (troisième section), affaire Sipoș c. Roumanie, requête n° 26125/04* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Sipoș gegen Rumänien, Nr. 26125/04 vom 3. Mai 2011)

IRIS 2011-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Karttunen gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat einen Beschluss zur Kriminalisierung des Besitzes, der Vervielfältigung und öffentlichen Zurschaustellung von Kinderpornographie, die kostenlos aus dem Internet heruntergeladen wurde, und deren Vereinbarkeit mit der freien (künstlerischen) Meinungsäußerung gefasst. Der Europäische Gerichtshof hatte darüber verhandelt, ob die Verurteilung einer Künstlerin wegen der Einbindung von Kinderpornographie in ein Werk, das auf einer Kunstausstellung gezeigt wurde, das Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte verletzt.

Ulla Annikki Karttunen ist eine finnische Künstlerin, die 2008 ihr Werk „Jungfrauenkirche“ in einer Kunstgalerie in Helsinki ausstellte. Das Werk beinhaltete Hunderte Fotografien von Teenagern oder sonstigen sehr jungen Frauen in sexuellen Posen und Handlungen. Die Bilder waren von kostenlosen Internet-Seiten heruntergeladen worden. Einen Tag nach Eröffnung der Ausstellung beschlagnahmte die Polizei die Bilder, die Ausstellung wurde geschlossen. Die Polizei beschlagnahmte darüber hinaus Karttunens Computer, und der Staatsanwalt leitete ein Verfahren gegen die Künstlerin ein. Die nationalen Gerichte verurteilten die Künstlerin wegen des Besitzes und der Verbreitung obszöner sexueller Bilder mit Darstellungen von Kindern unter 18 Jahren und verwiesen zudem auf den Umstand, dass einige der Bilder ausgesprochen gewalttätig oder erniedrigend seien. Wenngleich es nicht Absicht der Künstlerin gewesen sei, eine Straftat zu begehen, sondern im Gegenteil den einfachen Internet-Zugang zu Kinderpornographie zu kritisieren, seien der Besitz und die Verbreitung obszöner sexueller Bilder mit Darstellungen von Kindern dennoch als strafbare Handlungen nach Kapitel 17 Art. 18/19 des finnischen Strafgesetzbuches einzustufen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Karttunen eine allgemeine Diskussion über Kinderpornographie auslösen wollte und die Straftaten gering und entschuldbar waren, verhängte das finnische Gericht keinerlei Strafen gegen die Künstlerin. Stattdessen wurde die Beschlagnahme aller Bilder angeordnet.

Karttunen klagte in Straßburg nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention, dass ihr Recht als Künstlerin auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei. Sie machte geltend, sie habe die pornographischen Bilder in ihr Werk integriert, um eine Diskussion in Gang zu bringen und das Bewusstsein dafür zu stärken, wie weit verbreitet und leicht zugänglich Kinderpornografie ist. Der Europäische Gerichtshof merkte an, dass die Verurteilung der Künstlerin einen Eingriff in ihr nach Artikel 10 Abs. 1 der Menschenrechtskonvention garantiertes Recht auf freie Meinungsäußerung darstelle, auch wenn gegen sie keine Strafe verhängt worden sei. Da der Eingriff gerichtlich vorgesehen sei und den legitimen Zweck des Schutzes der guten Sitten als auch des Rufs oder der Rechte Dritter im Sinne von Artikel 10 Abs. 2 verfolge, bleibe festzustellen, ob der Eingriff in die Freiheit der künstlerischen Meinungsäußerung der Künstlerin in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der Europäische Gerichtshof war der Ansicht, die nationalen Gerichte hätten die freie Meinungsäußerung der Künstlerin hinreichend gegen die entgegenstehenden Interessen abgewogen. Der Gerichtshof verwies auf die Feststellung der finnischen Gerichte, dass der Besitz und die öffentliche Zurschaustellung von Kinderpornographie nach wie vor strafrechtlich relevant seien, wobei die Kriminalisierung von Kinderpornographie und die Verurteilung der Künstlerin hauptsächlich auf der Notwendigkeit, Kinder gegen sexuellen Missbrauch als auch deren Privatsphäre zu schützen, sowie auf moralischen Erwägungen basierten. Der Gerichtshof merkte zudem an, die nationalen Gerichte hätten die guten Absichten der Künstlerin berücksichtigt, indem sie keinerlei Strafe verhängten. Unter Berücksichtigung

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

der betroffenen „guten Sitten“ und des Ermessensspielraums, der dem Staat in diesem Bereich eingeräumt wird, war der Gerichtshof der Ansicht, der Eingriff sei dem verfolgten legitimen Ziel angemessen gewesen. Der Gerichtshof schloss daher, „es folgt aus der Klage der Antragstellerin nicht, dass ihre Verurteilung nicht unter allen Umständen des Falls einer originären gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht“. Der Gerichtshof erklärte den Antrag der Künstlerin für offensichtlich unbegründet und daher unzulässig.

- Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), [Rechtssache Karttunen gegen Finnland](#), Nr. 1685/10 vom 10. Mai 2011

IRIS 2011-10/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Avram und andere gegen Moldawien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 5. Juli 2011 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass fünf Frauen, die im nationalen Fernsehen bei einem Saunabesuch mit Polizeibeamten gezeigt worden waren, eine höhere Entschädigung für die Verletzung ihrer Privatsphäre erhalten müssen. Das Urteil wurde am 5. Oktober 2011 rechtskräftig.

Die Antragstellerinnen waren fünf befreundete junge Frauen, die gegen die Ausstrahlung intimer Videoaufnahmen im nationalen moldawischen Fernsehen geklagt hatten, die sie in einer Sauna mit fünf Männern, darunter vier Polizisten, zeigten. Drei der Antragstellerinnen waren damals Journalistinnen, zwei von ihnen für die investigative Zeitung Accente. Die Frauen führten an, sie hätten zu den Polizisten erstmals Kontakt gehabt, als der Chefredakteur von Accente wegen Korruption verhaftet wurde, und die Polizisten hätten sie seitdem mit Material für ihre Artikel versorgt. Eine der Antragstellerinnen ging sogar eine Beziehung mit einem der Polizisten ein. Die Aufnahmen wurden in einer Sendung des nationalen Fernsehens über Korruption im Journalismus und insbesondere bei der Zeitung Accente verwendet. Sie zeigten die Antragstellerinnen, offensichtlich berauscht, in Unterwäsche in einer Sauna, wobei zwei von ihnen einen der Männer küssten und berührten und eine andere einen erotischen Tanz aufführte. Die Gesichter der Männer waren in dem Video verdeckt, die der Frauen dagegen nicht. Das Video wurde von Zeit zu Zeit angehalten, um die Identifizierung der Frauen zu erleichtern. Die Antragstellerinnen führten insbesondere an, die Polizisten hätten das Video heimlich gedreht, um sie zu erpressen, damit sie einen Artikel über Gesetzesverstöße im moldawischen Innenministerium nicht veröffentlichen. Tatsächlich wurde das Video dem nationalen Fernsehsender erst zugespielt, nachdem zwei der Antragstellerinnen den Artikel in ihrer Zeitung veröffentlicht hatten.

Die fünf Antragstellerinnen verklagten daraufhin sowohl das Innenministerium wegen der Veranlassung der heimlichen Filmaufnahmen und der Weiterleitung privater Dokumente an das nationale Fernsehen als auch das nationale Fernsehen wegen der Ausstrahlung der privaten Bilder. Sie beantragten Entschädigung wegen Verletzung ihrer Rechte auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Konvention. Im August 2008 erließ der Oberste Gerichtshof Moldawiens ein rechtskräftiges Urteil, in dem er die Klage gegen das Innenministerium wegen der heimlichen Filmaufnahmen aus Mangel an Beweisen verwarf. Das Ministerium sei jedoch verantwortlich dafür gewesen, dass die privaten Dokumente, die die Klägerin Frau Avram betrafen, an das nationale Fernsehen weitergereicht wurden, und das nationale Fernsehen sei wiederum für die Ausstrahlung der Saunaszene verantwortlich gewesen, was einen Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention darstelle. Der Oberste Gerichtshof verurteilte das nationale Fernsehen zur Zahlung von EUR 214 an jede der Antragstellerinnen und das Innenministerium zur Zahlung von weiteren EUR 214 an Frau Avram - nach Artikel 7/1 des alten moldawischen Zivilgesetzbuches die Höchstsumme für Schadenersatz bei Verletzung der Ehre und Würde einer Person.

Unter Berufung auf Artikel 8 der Konvention (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) reichten die Antragstellerinnen Klage ein, weil die nationalen Behörden keine angemessenen Ermittlungen zu den heimlichen Filmaufnahmen in der Sauna durchgeführt hätten und die ihnen für die Sendung zugestandene Entschädigung angesichts der Schwere des Verstoßes gegen das Recht auf Achtung ihres Privatlebens nicht verhältnismäßig gewesen sei. Der Europäische Gerichtshof verweist darauf, dass der Begriff „Privatleben“ im Sinne von Artikel 8 der Konvention weit gefasst sei und unter anderem auch das Recht umfasse, Beziehungen mit anderen Menschen einzugehen. Er umfasse

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Elemente wie das Sexualleben sowie das Recht auf Privatleben außerhalb der Öffentlichkeit und ohne unerwünschte Beachtung. Der Gerichtshof sieht keinen Grund, vom Urteil der nationalen Gerichte abzuweichen, die anerkannten, dass ein Eingriff in das Recht der Antragstellerinnen auf Privatsphäre vorlag, sowohl in Bezug auf die heimliche Aufnahme und die Fernsehausstrahlung des Videos als auch auf die Verleumdung. Er erklärte zudem, ein Staat, der eine Entschädigung wegen Verletzung einer Konvention zugestehe, dürfe sich nicht damit zufrieden geben, dass die zugestandene Summe nach nationalem Recht die Höchstsumme darstelle. Die den Antragstellerinnen vom Obersten Gerichtshof zugestandenen Summen seien angesichts der Schwere des Eingriffs in ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens zu niedrig gewesen, wenn man berücksichtige, dass die Ausstrahlung des Videos im nationalen Fernsehen dramatische Auswirkungen auf das Privat-, Familien- und Sozialleben der Antragstellerinnen gehabt habe. Es liege somit ein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vor. Der Gerichtshof sprach jeder der Antragstellerinnen ein Schmerzensgeld zwischen EUR 4.000 und EUR 6.000 zu. Außerdem sollten sie gemeinsam eine Summe in Höhe von 1.500 EUR für Kosten und Auslagen erhalten.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), [Rechtssache Avram und andere gegen Moldawien](#), Nr. 41588/05, vom 5. Juli 2011

IRIS 2012-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Standard Verlags GmbH gegen Österreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In seinem ersten Urteil zur (journalistischen) freien Meinungsäußerung im Jahr 2012 befasste sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit einer interessanten Anwendung des Rechts der Medien zur Berichterstattung über Strafsachen in einem frühen Untersuchungsstadium. Im Mittelpunkt des Urteils steht insbesondere der Begriff der „Figur des öffentlichen Lebens“. Die Rechtssache betrifft einen Artikel, den die österreichische Zeitung „Der Standard“ veröffentlicht hatte; darin wurde über die immensen Spekulationsverluste der Hypo Alpe-Adria-Bank, einer Regionalbank, berichtet. Der Artikel schilderte die strafrechtliche Ermittlung wegen Veruntreuung, die der Staatsanwalt gegen die Geschäftsführung eingeleitet hatte. Er enthüllte die Identität einiger Beteiligter einschließlich der des Treasury-Leiters Rauscher. Rauscher erhob gegen das Zeitungsunternehmen Klage wegen der Enthüllung seiner Identität in dem betreffenden Artikel. Infolgedessen wurden ihm EUR 5.000 als Entschädigung zugesprochen. In der Urteilsbegründung des Wiener Berufungsgerichts hieß es, das Interesse Rauschers am Schutz seiner Identität und der Unschuldsvermutung wiege schwerer als das Interesse der Zeitung an der Enthüllung seines Namens.

Nachdem er dazu aufgefordert worden war, den Eingriff in die freie Meinungsäußerung des Standards gemäß dem Anwendungsbereich von Artikel 10 der Konvention zu beurteilen, kam der Gerichtshof in Straßburg beim Abwägen des Rechts auf freie Meinungsäußerung gegen Rauschers Recht auf Schutz seiner Identität zu einer anderen Schlussfolgerung. Der EGMR stimmte der Feststellung der österreichischen Gerichte zu, dass Rauscher als leitender Angestellter besagter Bank keine „Figur des öffentlichen Lebens“ sei und die Tatsache, dass sein Vater Politiker war, ihn selbst nicht zu einer solchen mache. Der Straßburger Gerichtshof schloss sich auch der Einschätzung an, dass Rauscher nicht in der Öffentlichkeit stünde. Der Gerichtshof wies jedoch darauf hin, dass die Frage, ob eine Person, deren Interessen durch die Medienberichterstattung verletzt wurden, eine Figur des öffentlichen Lebens sei oder nicht, lediglich ein Aspekt unter anderen sei, den es bei der Beantwortung der Frage zu berücksichtigen gelte, ob die Zeitung zur Enthüllung des Namens dieser Person berechtigt war. Ein weiterer wichtiger Gesichtspunkt, den der Gerichtshof häufig hervorhob, wenn es um das Abwägen von Interessenskonflikten gemäß Artikel 10 (freie Meinungsäußerung) einerseits und Artikel 8 (Recht auf Privatsphäre) andererseits ging, ist der Beitrag, den Presseartikel oder -fotos im Rahmen einer Debatte von allgemeinem Interesse leisten. Der Europäische Gerichtshof betonte, dass sich der im Standard veröffentlichte Artikel mit der Verflechtung von Politik und Bankgeschäft befasste und über die Einleitung eines Untersuchungsverfahrens durch den Staatsanwalt berichtete. In diesem Zusammenhang wiederholte der Gerichtshof, dass der Spielraum für Einschränkungen bezüglich politischer Äußerungen und Diskussionen über Fragestellungen von allgemeinem Interesse gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Konvention gering sei. Er stimmte der Feststellung des Wiener Berufungsgerichts zu, dass die Enthüllung der Identität eines Verdächtigen zu einem frühen Zeitpunkt des Strafverfahrens besonders problematisch sein könne. Da der strittige Artikel allerdings kein typisches Beispiel für die Gerichtsberichterstattung darstellte, sondern sich in erster Linie mit der politischen Dimension des vorliegenden Bankenskandals befasste und die Namen einiger Beteiligten einschließlich der von Senior Managern der Bank preisgab, war er rechtmäßig. Das Gericht war der Auffassung, dass sich der strittige Artikel abgesehen davon, dass er darüber berichtete, dass der Staatsanwalt eine Ermittlung gegen die Geschäftsführung der Bank wegen des Verdachts auf Veruntreuung eingeleitet hatte, nicht mit der Durchführung oder den Inhalten der Ermittlung als solcher befasste. Im Vordergrund stand stattdessen das Ausmaß der Verflechtung von Politik und Bankgeschäft sowie die politische und wirtschaftliche

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Verantwortung für die immensen Verluste der Bank. In einem solchen Zusammenhang seien Namen, Personen und persönliche Beziehungen eindeutig von erheblicher Bedeutung und es sei schwer nachvollziehbar, wie die Zeitung einen aussagekräftigen Bericht über diesen Sachverhalt hätte veröffentlichen können, ohne dabei die Namen aller Beteiligten, einschließlich des Namens Rauschers, zu nennen. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, dass die österreichischen Gerichte den engen Ermessensspielraum, der ihnen im Bezug auf Einschränkungen von Diskussionen über Themen allgemeinen Interesses zustand, überschritten hatten. Daraus folgt, dass der Eingriff in das Recht der Zeitung auf freie Meinungsäußerung „in einer demokratischen Gesellschaft“ nicht „notwendig“ war. Demzufolge kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag. Der Gerichtshof sprach der Standard Verlags GmbH EUR 7.600 für die Vermögensschädigung sowie EUR 4.500 für Kosten und Aufwendungen zu.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Standard Verlags GmbH v. Austria \(no. 3\)](#), No. 34702/07 of 10 January 2012 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Standard Verlags GmbH gegen Österreich (Nr. 3), Nr. 34702/07 vom 10. Januar 2012)*

IRIS 2012-2/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Axel Springer AG gegen Bundesrepublik Deutschland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) hat in zwei Urteilen vom 7. Februar 2012 eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung der Medien (Artikel 10 EMRK) und dem Recht auf Privatsphäre von bekannten Persönlichkeiten (Artikel 8 EMRK) vorgenommen. Zusammengefasst hat der Gerichtshof festgestellt, dass eine Berichterstattung mit Bildern bekannter Persönlichkeiten zulässig ist, wenn das Thema der Berichterstattung eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse darstellt oder zumindest teilweise einen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse leistet. Im Fall Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 2) entschied der Gerichtshof einstimmig, dass die Veröffentlichung eines Bilds von Prinzessin Caroline von Monaco im Rahmen eines Artikels über das Fürstentum Monaco sowie die Weigerung deutscher Gerichte, eine Verfügung gegen diese Veröffentlichung zu erlassen, keinen Verstoß gegen das Recht auf Privatsphäre der Prinzessin darstellen. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs sei die Prinzessin als Person des öffentlichen Lebens anzusehen, unabhängig davon, inwieweit sie eine offizielle Funktion ausgeübt habe. Der Artikel mit dem beanstandeten Bild habe nicht ausschließlich Unterhaltungszwecken gedient und es habe nichts darauf hingewiesen, dass das Bild heimlich oder durch Täuschung aufgenommen worden sei, wodurch seine Veröffentlichung unrechtmäßig gewesen wäre.

Das Urteil im Fall Axel Springer AG gegen Deutschland betrifft die Berichterstattung der Bild-Zeitung über die Festnahme und Verurteilung des bekannten Fernsehspielers X wegen Drogenbesitzes. Der Schauspieler war TV-Kommissar einer beliebten Serie im deutschen Fernsehen mit Einschaltquoten zwischen 3 und 4,7 Millionen Zuschauern pro Folge. Die Bild-Zeitung hatte in einem ersten Artikel berichtet, dass X wegen Kokainbesitzes festgenommen worden sei. Ein Jahr später folgte ein Bericht über seine Verurteilung in der gleichen Sache. X erwirkte eine einstweilige Verfügung gegen die Bild-Zeitung auf Unterlassung der Veröffentlichung der Artikel und der dazugehörigen Bilder, die in den nächsten Instanzen bestätigt wurde. Obgleich diese Verfügungen gesetzlich vorgesehen waren und dem legitimen Ziel des Schutzes des guten Rufs von X dienten, vertritt die Große Kammer des EGMR die Auffassung, dass der Eingriff der deutschen Justizbehörden in einer demokratischen Gesellschaft nicht als notwendig angesehen werden könne. Der Gerichtshof stellte fest, dass es sich bei der Festnahme und Verurteilung von X um einen öffentlichen juristischen Vorgang handle, bei dem die Öffentlichkeit ein Interesse daran hat, informiert zu werden. Es wird der enge Zusammenhang zwischen der Beliebtheit des Schauspielers und seiner Fernsehrolle als Kommissar mit der Aufgabe des Gesetzesvollzugs und der Verbrechensverhütung betont. Dies verstärke das Interesse der Öffentlichkeit an einer Berichterstattung über seine Festnahme wegen einer Straftat. Der Gerichtshof stellt des Weiteren fest, dass X auf dem Münchner Oktoberfest, d.h. in der Öffentlichkeit, festgenommen wurde. Bedenkt man die Art der von X begangenen Straftat, seine Bekanntheit in der Öffentlichkeit, die Umstände seiner Festnahme und den Wahrheitsgehalt der fraglichen Informationen, so gab es dem Gerichtshof zufolge keine hinreichenden Gründe für die Annahme, dass die Bild-Zeitung die Anonymität von X hätte wahren sollen. Darüber hinaus hätten die Artikel keine Details aus dem Privatleben von X enthüllt, sondern sich im Wesentlichen auf die Umstände der Festnahme und der darauffolgenden Ereignisse konzentriert. Sie enthielten keine abwertenden Formulierungen oder unbegründeten Anschuldigungen. Die Tatsache, dass der erste Artikel einige Formulierungen enthielt, mit denen ganz offenbar die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit erregt werden sollte, könne nach Auffassung des Gerichtshofs per se noch keinen Klagegrund darstellen. Abschließend stellt der Gerichtshof noch fest, dass die Verfügungen gegen die Veröffentlichung der Artikel durch die Bild-Zeitung eine abschreckende

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Wirkung auf das klagende Unternehmen haben könnte. Zusammenfassend, so der Gerichtshof, seien die von den deutschen Gerichten vorgebrachten Gründe zwar relevant, reichten jedoch nicht aus, um daraus die Notwendigkeit des von der Springer Verlag AG beanstandeten Eingriffs in einer demokratischen Gesellschaft abzuleiten. Trotz des Ermessensspielraums, über den die Vertragsstaaten verfügen, habe zwischen den von den deutschen Gerichten verhängten Einschränkungen des Rechts auf freie Meinungsäußerung der Bild-Zeitung einerseits und den legitimen Zielen andererseits keine angemessene Verhältnismäßigkeit bestanden. Dementsprechend, so der Gerichtshof, liege eine Verletzung von Artikel 10 EMRK vor. Deutschland wird verurteilt, der Springer Verlag AG Schadensersatz in Höhe von EUR 50.000 zu leisten.

Fünf Richter vertraten eine hiervon abweichende Meinung und argumentierten im Wesentlichen, dass der EGMR den deutschen Gerichten einen breiteren Ermessensspielraum hätte zugestehen müssen. Nach ihrer Auffassung ist es nicht Aufgabe des Straßburger Gerichtshofs, als „vierte Instanz aufzutreten und erneut Bewertungen vorzunehmen, die bereits von den nationalen Gerichten ordnungsgemäß durchgeführt worden sind“. Die Mehrheit der zwölf Richter befand jedoch, dass der Eingriff der deutschen Behörden in die Berichterstattung der Bild-Zeitung eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstellt, insbesondere unter Berücksichtigung von sechs Kriterien für Medieninhalte: dem Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse; der Tatsache, dass es sich um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handelt; dem Thema der Berichterstattung; dem bisherigen Verhalten der betroffenen Person; der Art der Informationsbeschaffung und ihrem Wahrheitsgehalt; Inhalt, Form und Folgen des Medieninhalts sowie der Schwere der auferlegten Sanktion. Im Wesentlichen kam der EGMR zu dem Schluss, dass die Verfügungen gegen die Bild-Zeitung eine abschreckende Wirkung im Hinblick auf das Recht auf freie Meinungsäußerung des Klägers haben könnten.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [case of Axel Springer AG v. Germany](#), No. 39954/08 of 7 February 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Axel Springer AG gegen Deutschland, Az. 39954/08 vom 7. Februar 2012)
- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [case of Von Hannover v. Germany \(no. 2\)](#), Nos. 40660/08 and 60614/08 of 7 February 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Von Hannover gegen Deutschland (Nr. 2), Az. 40660/08 und 60614/08 vom 7. Februar 2012)

IRIS 2012-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Tuşalp gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Am 21. Februar 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut einen unzulässigen Eingriff der türkischen Behörden in das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Pressefreiheit festgestellt. Die Besonderheit bei diesem Fall liegt darin, dass sich der Premierminister Recep Tayyip Erdoğan selbst im Zentrum der Verletzung der Europäischen Menschenrechtskonvention beim Straßburger Gerichtshof fand. In der Rechtssache Tuşalp gegen die Türkei wurde der Gerichtshof um Beurteilung gebeten, ob zwei vom Premierminister der Türkei erhobene Verleumdungsklagen zum Schutz seiner Persönlichkeitsrechte gegen einen Journalisten im Einklang mit Artikel 10 der Europäischen Konvention stehen. Beschwerdeführer Erbil Tuşalp, ein Journalist und Autor mehrerer Bücher, kritisierte in zwei in der Zeitung Birgün veröffentlichten Artikeln das vermeintlich rechtswidrige Verhalten und die Korruption hochrangiger Politiker, wobei sein Kommentar auch den Premierminister einschloss. Der Premierminister reichte gegen den Journalisten und die Verlagsgesellschaft bei den türkischen Gerichten Zivilklage auf Schadensersatz mit der Begründung ein, dass bestimmte Bemerkungen in den Artikeln einen Angriff auf seine Persönlichkeitsrechte darstellten. Die türkischen Gerichte befanden, dass die Bemerkungen in den Artikeln in der Tat über die Grenzen der akzeptablen Kritik hinaus gingen und den Premierminister in der Öffentlichkeit und im politischen Leben herabsetzten. Nach Auffassung der Gerichte hatte Tuşalp Behauptungen publiziert, die man über einen Premierminister nicht machen könne; dazu zählte auch der zweite Artikel mit der Unterstellung, der Premierminister leide an psychischen Problemen und sei feindlich gesinnt, verbunden mit der Andeutung, er sei geisteskrank. Der Journalist und der Verleger wurden auf Zahlung von TRY 10.000 (EUR 4.300) als Entschädigungsleistung verurteilt.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte teilte die Schlussfolgerungen der türkischen Gerichte jedoch nicht. Der Gerichtshof vertrat die Auffassung, dass die Artikel Stellungnahmen zu und Sichtweisen über aktuelle Ereignisse betrafen. Beide Artikel hatten sehr wichtige Angelegenheiten in einer demokratischen Gesellschaft im Fokus, an denen die Öffentlichkeit ein Interesse auf Information hatte und die in den Rahmen einer politischen Debatte fallen. Der Gerichtshof prüfte auch die Ausgewogenheit zwischen Tuşalps Interesse an der Verbreitung seiner Sichtweise und des Interesses des Premierministers am Schutz seines Rufes und am Schutz vor persönlicher Beleidigung. Der EGMR befand, dass auch unter der Annahme, dass die verwendete Sprache und Ausdrucksweise in den beiden strittigen Artikeln provokativ und geschmacklos waren und bestimmte Ausdrücke rechtmäßig als beleidigend eingestuft werden könnten, sie doch überwiegend Werturteile darstellten. Diese Werturteile gründeten sich auf bestimmte Tatsachen, Ereignisse oder Vorkommnisse, die der allgemeinen Öffentlichkeit bereits bekannt waren, wie einige der von Tuşalp für die innerstaatlichen Verfahren zusammengestellten Zitate belegen. Sie basierten daher auf einer ausreichenden Faktengrundlage. Im Hinblick auf die Ausdrucksweise stellt der Gerichtshof fest, dass der Autor sich für die Mitteilung seiner heftigen Kritik entschied, gefärbt mit seinen eigenen politischen Überzeugungen und Wahrnehmungen und unter Anwendung eines Satirestils. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann eine beleidigende Sprache aus dem Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung herausfallen, wenn sie als mutwillige Verunglimpfung zu betrachten ist, zum Beispiel dann, wenn die einzige Absicht der beleidigenden Äußerung darin besteht, tatsächlich zu beleidigen. Die Verwendung einer drastischen Sprache an sich sei dagegen bei der Beurteilung eines beleidigenden Ausdrucks nicht entscheidend, da dies sehr wohl rein stilistischen Zwecken dienen könne. Der Stil stelle einen Teil der Kommunikation im Sinne einer Form des Ausdrucks dar und sei als solcher gemeinsam mit dem Inhalt des Ausdrucks

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

geschützt. Im vorliegenden Fall hätten die innerstaatlichen Gerichte bei ihrer Prüfung der Rechtssache versäumt, die angefochtenen Bemerkungen in ihrem Kontext und der Form zu betrachten, in welchem und welcher sie zum Ausdruck gebracht wurden.

Der EGMR vertrat den Standpunkt, dass verschiedene deutliche Bemerkungen in den fraglichen Artikeln und insbesondere die von den innerstaatlichen Gerichten hervorgehobenen Bemerkungen nicht so ausgelegt werden könnten, dass sie einen unbegründeten persönlichen Angriff auf den Premierminister darstellten. Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass die Akten zur Rechtssache keinerlei Hinweis darauf enthielten, dass die Artikel des Beschwerdeführers die politische Laufbahn des Premierministers, sein Berufs- oder Privatleben beeinträchtigt hätten. Der Gerichtshof gelangte zu der Schlussfolgerung, dass die innerstaatlichen Gerichte keine überzeugende Begründung für eine dringende soziale Notwendigkeit vorgelegt hätten, die Rechte des Premierministers über die Rechte des Journalisten und der allgemeinen Öffentlichkeit für die Förderung der Pressefreiheit zu stellen, wenn Themen von öffentlichem Interesse betroffen seien. Der Gerichtshof war daher der Meinung, dass die türkischen Gerichte bei ihrer Entscheidungsfindung ihren Ermessensspielraum überschritten und die journalistische Freiheit der Meinungsäußerung auf unverhältnismäßige Art eingeschränkt hatten. Die Höhe der zu zahlenden Entschädigung, zu der Tuşalp gemeinsam mit dem Verleger verurteilt worden war, war beträchtlich; derlei Summen könnten andere davon abhalten, im öffentlichen Leben stehende Personen zu kritisieren und den freien Fluss von Informationen und Gedanken einschränken. Der Gerichtshof folgte abschließend, dass die türkischen Gerichte keine „dringende soziale Notwendigkeit“ begründet hatten, um die Persönlichkeitsrechte des Premierministers über das Recht der Freiheit der Meinungsäußerung und das allgemeine Interesse der Förderung der Pressefreiheit zu stellen. Aus diesem Grund lag eine Verletzung von Artikel 10 vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (second section), [case of Tuşalp v. Turkey](#), Nos. 32131/08 and 41617/08 of 21 February 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Tuşalp gegen die Türkei, Nr. 32131/08 und 41617/08 vom 21. Februar 2012)

IRIS 2012-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Aksu gegen Türkei (Große Kammer)

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Die Fakten zu diesem Fall sind in IRIS 2010-10/1 dargestellt, wo über das [Urteil vom 27. Juli 2010](#) berichtet wird. Zum Sachverhalt: Mustafa Aksu, ein türkischer Roma/Zigeuner, machte in Straßburg geltend, dass die beiden vom türkischen Kulturministerium finanzierten bzw. unterstützten Veröffentlichungen ihn in seiner Identität als Roma verletzen; er berief sich dabei auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK).

Die Beschwerde von Mustafa Aksu bezog sich auf ein Buch mit dem Titel „Zigeuner in der Türkei“ und ein Lexikon mit dem Titel „Türkisches Lexikon für Schüler“, die beide demütigende, herabwürdigende und stereotype Aussagen über die Roma enthalten.

In seinem Urteil vom 27. Juli 2010 zeigte sich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) nicht davon überzeugt, dass der Verfasser des Buchs die persönliche Integrität von Mustafa Aksu verletzt habe oder dass man den türkischen Behörden vorwerfen könne, die Rechte des Klägers nicht geschützt zu haben. Hinsichtlich des Lexikons stellte der Gerichtshof fest, dass die darin enthaltenen Definitionen durch ein Vorwort ergänzt worden seien, aus dem hervorgehe, dass die Begriffe im übertragenen Sinne zu verstehen seien. Der EGMR sah keinen Grund, sich nicht der Auffassung der türkischen Gerichte anzuschließen, die festgestellt hatten, dass die persönliche Integrität von Mustafa Aksu nicht verletzt und er durch die im Wörterbuch verwendeten Ausdrücke nicht diskriminierend behandelt worden sei. Das Gericht kam mit knappster Mehrheit zu dem Schluss, dass nicht gesagt werden könne, dass Mustafa Aksu wegen seiner ethnischen Identität als Roma diskriminiert worden sei oder dass die türkischen Behörden nicht die notwendigen Maßnahmen ergriffen hätten, um das Privatleben des Klägers zu schützen (vgl. IRIS 2010-10/1).

Die Große Kammer hat nunmehr bestätigt, dass Mustafa Aksus Rechte aufgrund der EMRK nicht verletzt wurden. Die Große Kammer entschied, die Klage nicht im Hinblick auf die Anti-Diskriminierungsbestimmung zu prüfen. Nach Auffassung des Gerichts „geht es in dem Fall nicht um eine unterschiedliche Behandlung und insbesondere nicht um ethnische Diskriminierung, da der Beschwerdeführer nicht in der Lage war, Anscheinsbeweise vorzulegen, die belegen, dass die beanstandeten Veröffentlichungen diskriminierende Absichten verfolgten bzw. diskriminierende Wirkungen hatten. Aus diesem Grund ist der Fall nicht mit anderen Beschwerden zu vergleichen, die früher von Roma-Angehörigen eingereicht worden waren.“ In der Hauptsache geht es im vorliegenden Fall darum, ob die beanstandeten Veröffentlichungen, die vorgeblich rassistische Beschimpfungen enthalten, das Recht Mustafa Aksus auf einen Schutz seines Privatlebens beeinträchtigen; ist eine solche Beeinträchtigung gegeben, ist zu prüfen, ob dies mit dem genannten Recht vereinbar ist. Der EGMR prüfte den Fall mithin nur im Hinblick auf Artikel 8 und stellte fest, dass der Begriff der persönlichen Unabhängigkeit einen wichtigen Grundsatz darstellt und dass er vielfältige Aspekte der physischen und gesellschaftlichen Identität einer Person umfassen kann. Der Gerichtshof erkannte an, dass die ethnische Identität eines Individuums als ein weiterer derartiger Aspekt zu betrachten ist und dass insbesondere jede Art negativer Stereotypisierung einer Gruppe, wenn sie ein bestimmtes Ausmaß erreicht, Auswirkungen auf die Identität der Gruppe oder auf das Selbstwertgefühl und das Selbstvertrauen von Angehörigen dieser Gruppe haben kann. In diesem Sinne können sich Auswirkungen auf das Privatleben der Mitglieder der Gruppe ergeben. Im Hinblick auf den Schutz des Privatlebens aufgrund von Artikel 8 EMRK machte der Gerichtshof jedoch deutlich, dass die

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Anforderungen hinsichtlich der Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Konvention angemessen zu berücksichtigen sind.

Bezüglich des Buchs führte der Gerichtshof aus, dass es die türkischen Gerichte für wesentlich erachtet hatten, dass das Buch von einem Wissenschaftler stammt und es als wissenschaftliche Arbeit zu betrachten ist. Dahingehend besteht Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs, jede Art von Einschränkungen der Freiheit der Wissenschaft bezüglich Forschung und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen sorgfältig und genau zu prüfen. Der Gerichtshof nahm mit Befriedigung zur Kenntnis, dass die türkischen Gerichte eine Abwägung der kollidierenden Grundrechte nach Artikel 8 und 10 der Konvention vorgenommen und sich bei der Bewertung an den Grundsätzen der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs orientiert hatten. Obwohl kein Verstoß gegen Artikel 8 festgestellt wurde, verwies der EGMR dennoch nochmals auf die prekäre Lage der Roma/Zigeuner, die es erfordere, deren Bedürfnisse und deren unterschiedlichen Lebensstil besonders zu berücksichtigen; dies gelte im Hinblick auf einschlägige rechtliche Rahmenbestimmungen und die Entscheidungsfindung im Einzelfall. Hieraus folge, dass bei der Definition von Begriffen in einem Schülerlexikon, die Teil der Alltagssprache sind, aber als demütigend und beleidigend empfunden werden können, mit größerer Sorgfalt vorgegangen werden müsse. Nach Auffassung des Gerichtshofs wäre es anstelle des Hinweises, dass die Ausdrücke metaphorisch zu verstehen sind, besser gewesen, derartige Ausdrücke als „pejorativ“ oder „beleidigend“ zu kennzeichnen. Nach seiner Auffassung sollten die Staaten bei Schülern kritisches Denken fördern und diese in die Lage versetzen, in Materialien, die sie verwenden, stereotype oder intolerante Aspekte zu erkennen. Darüber hinaus betonte der Gerichtshof, dass die Behörden und die Regierung ihre Bemühungen um die Bekämpfung einer negativen Stereotypisierung der Roma fortsetzen sollten. Abschließend stellte der Gerichtshof fest, dass die nationalen Behörden ihren Ermessensspielraum nicht überschritten und ihre Pflicht, die Achtung des Privatlebens von Mustafa Aksu sicherzustellen, nicht vernachlässigt hatten. Mit sechzehn zu einer Stimme stellte die Große Kammer fest, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorliegt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [case of Aksu v. Turkey](#), No. 4149/04 and 41029/04 of 15 March 2012* (Urteil des EGMR (Große Kammer), Akso v. Türkei, Beschwerden 4149/04 und 41029/04, 15. März 2012)

IRIS 2012-5/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Vejdeland und andere gegen Schweden

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 9. Februar 2012 im Zusammenhang mit einem Fall von „Hassreden“ hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass Schweden nicht gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen hat. Eine gerichtliche Verurteilung der Beschwerdeführer, die Flugblätter homophoben Inhalts verteilt hatten, hält der Gerichtshof in einer demokratischen Gesellschaft für notwendig, um die Rechte Homosexueller zu schützen. Im vorliegenden Fall wandte der EGMR die Grundsätze in Bezug auf Redefreiheit und „Hassreden“ erstmals im Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung an.

Vejdeland hatte 2004 gemeinsam mit drei anderen Personen an einem Gymnasium etwa einhundert Flugblätter verteilt und diese in Schließfächer der Schüler eingeworfen bzw. auf die Fächer gelegt. Die Verteilungsaktion wurde durch den Rektor der Schule beendet, der die Personen vom Schulgelände verwies. Verfasser der Flugblätter war eine Organisation namens „Nationale Jugend“. Wegen der anstößigen und abwertenden Aussagen über Homosexuelle wurde gegen Vejdeland und seine Begleiter Klage wegen Hetze gegen eine nationale oder ethnische Gruppe (*hets mot folkgrupp*) erhoben. Vejdeland stellte in Abrede, dass im Text der Flugblätter Hass gegen Homosexuelle zum Ausdruck komme und gab an, dass er keinesfalls die Absicht hatte, Homosexuelle als Gruppe zu verachten; das Ziel sei gewesen, eine Debatte über die mangelnde Objektivität des Unterrichts an schwedischen Schulen anzustoßen. Vejdeland und seine Begleiter wurden vom Bezirksgericht verurteilt, doch das Berufungsgericht hob das Urteil mit der Begründung auf, dass eine Verurteilung eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle. Der Oberste Gerichtshof Schwedens wiederum verwarf diese Entscheidung und verurteilte Vejdeland und seine Begleiter wegen Hetze gegen nationale oder ethnische Gruppen. Nach Auffassung des Obersten Gerichts war der Text der Flugblätter in einer im Hinblick auf Homosexuelle als Gruppe als anstößig und verächtlich zu bezeichnenden Weise formuliert; sie stelle einen Verstoß gegen die in Artikel 10 vorgesehene Pflicht dar, Aussagen so weit wie möglich zu unterlassen, die gegenüber anderen Personen unvertretbar anstößig sind, sodass sie einem Angriff auf deren Rechte gleichkommen; ferner könne der Text nicht als Beitrag zu irgendeiner Form von öffentlicher Diskussion betrachtet werden, die zu einem besseren gegenseitigen Verständnis führe. Die Ziele der einzelnen Abschnitte des Flugblatts seien auch ohne gegenüber Homosexuellen als Gruppe anstößige Aussagen zu erreichen gewesen. Vejdeland und seine Begleiter machten geltend, dass das Urteil des Obersten Gerichts einen Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Konvention darstelle.

Der Europäische Gerichtshof folgte den Aussagen Vejdeldands, wonach die Flugblätter verteilt worden waren, um eine Diskussion über die mangelnde Objektivität des Unterrichts an schwedischen Schulen anzustoßen. Der Gerichtshof teilte jedoch die Einschätzung des Obersten Gerichts Schwedens, dass dies zwar ein hinnehmbarer Grund sei, aber auch der Wortlaut der Flugblätter zu berücksichtigen sei. Der EGMR hielt fest, dass nach Aussagen in den Flugblättern Homosexualität eine „abweichende sexuelle Neigung“ sei, die eine „moralisch zerstörerische Wirkung auf die Substanz der Gesellschaft“ habe. Ferner wird in den Flugblättern behauptet, dass Homosexualität für die Verbreitung von HIV und AIDS verantwortlich sei und dass die „Homo-Lobby“ versuche, Pädophilie zu verharmlosen. Nach Auffassung des Gerichtshofs stellen diese Aussagen zwar keinen unmittelbaren Aufruf zu durch Hassgefühle motivierten Taten dar, sind aber ernsthafte und nachteilige Behauptungen. Der Gerichtshof machte auch hier deutlich, dass ein Aufruf zum Hass nicht notwendigerweise ein Aufruf zu Gewalttaten oder

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

anderen Straftaten bedeute. Schließlich könnten Angriffe auf Personen in einer Form, die bestimmte Gruppen beleidige, lächerlich mache oder verleumde, Behörden dazu veranlassen, bei unverantwortlichem Gebrauch der Redefreiheit gegen rassistische Reden vorzugehen. In diesem Zusammenhang betonte der Gerichtshof, dass Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung so ernst zu nehmen ist wie Diskriminierung aufgrund von „Rasse, Herkunft oder Hautfarbe“. Hinzu komme, dass sich die Flugblätter in den Schließfächern junger Menschen befanden, die in einem Alter waren, in dem man leicht zu beeinflussen und besonders empfindlich ist; ferner hatten die Schüler nicht die Möglichkeit, die Flugblätter anzunehmen oder abzulehnen. Der EGMR verwies auf die Feststellungen des Obersten Gerichts Schwedens und unterstrich, dass im Zusammenhang mit Rechten und Freiheiten auch Pflichten bestehen; dies umfasse auch die Pflicht, Aussagen, die gegenüber anderen unverträglich anstößig sind und einen Angriff auf deren Rechte darstellen, so weit als möglich zu unterlassen. Die Aussagen der Flugblätter seien als unnötigerweise Anstoß erregend zu bewerten; darüber hinaus hätten die Beschwerdeführer die Flugblätter in die Fächer der Schüler geworfen bzw. darauf abgelegt; die Flugblätter wurden den Schülern also aufgezwungen. Weiter verwies der EGMR darauf, dass die Beschwerdeführer nicht zu Haftstrafen verurteilt wurden, obwohl die Straftat, für die sie verurteilt wurden, mit Gefängnisstrafen von bis zu zwei Jahren bestraft werden kann. Stattdessen wurden drei der Beschwerdeführer zu Bewährungsstrafen in Verbindung mit Geldstrafen von ca. EUR 200 bis EUR 2.000 verurteilt; der vierte erhielt eine Bewährungsstrafe. Der Gerichtshof hielt diese Strafen unter den gegebenen Umständen nicht für zu hoch. Die Verurteilung Vejdelds und der anderen Beschwerdeführer und die auferlegten Strafen stünden in einem nicht unangemessenen Verhältnis zu dem verfolgten rechtmäßigen Ziel, und die vom Obersten Gerichtshof Schwedens vorgebrachte Begründung für diese Sanktionen sei relevant und hinreichend. Der Konflikt hinsichtlich der Rechte der Beschwerdeführer auf freie Meinungsäußerung sei von den schwedischen Behörden angemessen berücksichtigt worden, indem diese Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft für den Schutz des Ansehens und der Rechte anderer als notwendig erkannt wurde. Aufgrund dieser Überlegungen kam der EGMR zum Ergebnis, dass die Verurteilung keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention darstellt. Obwohl das Votum des Gerichtshofs einstimmig getroffen wurde, gab es eine abweichende Parallelmeinung von fünf der sieben Richter, aus der hervorgeht, dass nach wie vor gewisse Zweifel hinsichtlich der Begründung bestehen, warum kein Verstoß gegen Artikel 10 vorliege und warum die Art der Verteilung und der Inhalt der Flugblätter als „Hassrede“ gegen Homosexuelle zu werten seien.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), [case of Vejdeland and others v. Sweden](#), No. 1813/07 of 9 February 2012* (Urteil des EGMR (Fünfte Sektion), Vejdeland und andere Gegen Schweden, Beschwerde 1813/07, 9. Februar 2012)
- *[Fact sheet produced by the European Court of Human Rights on Hate Speech](#), February 2012* (Merkblatt des EGMR zum Thema „Hassreden“, Februar 2012)

IRIS 2012-5/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gillberg gegen Schweden (Große Kammer)

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs hat deutlicher als in ihrem [Kammerurteil vom 2. November 2010](#) (siehe IRIS 2011/1-1) bestätigt, dass sich der schwedische Professor Gillberg weder auf sein Recht auf Privatsphäre gemäß Art. 8 noch auf seine (negative) Meinungs- und Informationsfreiheit gemäß Art. 10 EMRK berufen konnte, um seine Weigerung zu rechtfertigen, zwei anderen Forschern, K. und E., den von ihnen beantragten Zugang zu Forschungsmaterialien im Besitz der Universität Göteborg zu ermöglichen. Gillberg wurde wegen Amtsmissbrauchs verurteilt. Er erhielt eine Bewährungsstrafe und eine Geldstrafe von umgerechnet EUR 4.000. In Straßburg klagte Gillberg, die Verurteilung verstoße gegen seine Rechte gemäß Artt. 8 und 10.

In Bezug auf den angeblichen Verstoß gegen Art. 8 der Konvention vertrat der Gerichtshof die Ansicht, dass Gillbergs Verurteilung sein Recht auf Privatsphäre nicht berühre. Ebenso wenig könne er sich auf Art. 8 berufen, um eine Rufschädigung geltend zu machen, die eine vorhersehbare Folge seines eigenen Handelns, darunter das Begehen einer Straftat, gewesen sei. Da keine Hinweise vorlägen, dass die Verurteilung irgendeinen Einfluss auf Gillbergs berufliche Aktivitäten gehabt habe, die über die vorhersehbaren Folgen der Straftat, wegen der er verurteilt worden sei, hinausgingen, seien seine Rechte gemäß Art. 8 nicht betroffen.

In Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gegen Art. 10 erklärte der Gerichtshof, der Antragsteller sei im vorliegenden Fall nicht daran gehindert worden, Informationen zu empfangen oder mitzuteilen oder in anderer Weise sein „positives“ Recht auf freie Meinungsäußerung auszuüben. Gillberg hatte nämlich argumentiert, er habe ein „negatives“ Recht darauf, den Zugang zu den strittigen Forschungsmaterialien zu verweigern, und daher verstoße seine Verurteilung gegen Art. 10 der Konvention. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass die Auffassung, Gillberg habe gemäß Art. 10 der Konvention ein Recht, den Zugang zu den Forschungsmaterialien zu verweigern, nicht nur gegen die Eigentumsrechte der Universität Göteborg verstoßen, sondern „auch die vom Berufungsverwaltungsgerichtshof gewährten Rechte von K. und E. gemäß Art. 10 verletzen würde, Informationen in Form des Zugangs zu den betroffenen öffentlichen Dokumenten zu empfangen“.

Zudem wies der Gerichtshof die Behauptung Gillbergs zurück, er könne ein ähnliches Recht geltend machen wie Journalisten, deren Quellen gemäß Art. 10 der Konvention geschützt seien. Die Weigerung Gillbergs, sich den Urteilen des Berufungsverwaltungsgerichtshofs zu beugen, indem er K. und E. den Zugang zu den Forschungsmaterialien verweigerte, habe den freien Austausch von Meinungen und Ideen zu der betreffenden Forschung, insbesondere zu den von den Forschern für ihre Schlussfolgerungen verwendeten Beweisen und Methoden verhindert, denen das Hauptinteresse von K. und E. galt. Unter diesen Umständen befand der Gerichtshof, dass Gillbergs Situation nicht mit dem journalistischen Quellenschutz gleichzusetzen sei. Aus diesem Grund kam die Große Kammer zu dem Schluss, dass Gillbergs Rechte gemäß Artt. 8 und 10 der Konvention nicht beeinträchtigt worden seien und dass diese Rechte in der vorliegenden Sache nicht einschlägig seien.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), [Rechtssache Gillberg gegen Schweden](#), Nr. 41723/06 vom 3. April 2012

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Frasilă und Ciocirlan gegen Rumänien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Die Rechtssache betrifft die Ineffizienz bei der Durchsetzung eines Gerichtsbeschlusses, mit dem Journalisten das Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten einer lokalen Hörfunkstation (Radio M Plus), bei der sie arbeiteten, eingeräumt wird. Der Zutritt zu ihren Arbeitsräumen war ihnen von den Vertretern der Rundfunkgesellschaft Tele M, die im selben Gebäude sitzt, verwehrt worden. In einem Beschluss vom 6. Dezember 2002 verfügte das Landgericht Neamț, Tele M müsse Frasilă und Ciocirlan Zugang zum Redaktionsbüro von Radio M Plus gewähren und befand, die Verwehrung des Zutritts durch Vertreter von Tele M stelle eine rechtswidrige Handlung dar, die der Tätigkeit des Hörfunksenders, bei dem Frasilă und Ciocirlan Manager beziehungsweise Redakteurin waren, abträglich sein könnte. Mehrere Versuche, den Gerichtsbeschluss durchzusetzen, darunter eine Strafanzeige gegen die Vertreter von Tele M, schlugen fehl. Gestützt auf Artikel 10 klagten Frasilă und Ciocirlan in Straßburg, die Behörden hätten sie nicht dabei unterstützt, die Durchsetzung eines rechtskräftigen Gerichtsbeschlusses sicherzustellen, in dem Dritte aufgefordert werden, ihnen Zutritt zum Redaktionsbüro des Hörfunksenders zu gewähren, bei dem sie als Journalisten arbeiteten.

Der Gerichtshof unterstrich, die uneingeschränkte und effektive Ausübung der Meinungsfreiheit sei eine Vorbedingung für eine funktionierende Demokratie. Das Recht auf freie Meinungsäußerung hänge nicht allein von der Pflicht des Staates zur Nichteinmischung ab, sondern könne auch positive Schutzmaßnahmen selbst im Verhältnis zwischen Einzelpersonen erfordern. Bei der Bewertung der Frage, ob der Staat in dieser Hinsicht eine positive Verpflichtung hat, erklärte der Gerichtshof erneut, er habe das Wesen der fraglichen Meinungsfreiheit, deren Vermögen, zum öffentlichen Diskurs beizutragen, das Wesen und den Umfang der Einschränkungen der freien Meinungsäußerung, die Existenz alternativer Wege zur Wahrnehmung dieser Freiheit sowie die Bedeutung konkurrierender Rechte Dritter oder der Öffentlichkeit berücksichtigt.

Wenngleich die Behörden in dieser Rechtssache keine direkte Verantwortung für die Einschränkung der Meinungsfreiheit der Antragsteller hätten, sei es dennoch erforderlich festzustellen, ob die Behörden positiven Pflichten, die ihnen möglicherweise zum Schutz der Meinungsfreiheit vor Eingriffen Dritter oblagen, nachgekommen seien. Der Gerichtshof stellte fest, die Rechtssache habe einen Berufsstand betroffen, dem eine wichtige „Aufpasserrolle“ in einer demokratischen Gesellschaft zukomme, daher habe für Frasilă und Ciocirlan ein wesentliches Element der Meinungsfreiheit, nämlich die Mittel zu deren Ausübung, auf dem Spiel gestanden. Der Gerichtshof betonte, dass der Staat oberster Garant von Pluralismus sei; diese Rolle sei um so wichtiger, wenn die Unabhängigkeit der Medien aufgrund von Druck von außen durch Personen, die politische oder wirtschaftliche Macht ausüben, wie im vorliegenden Fall in Gefahr gerate. Zu der Frage, ob der Staat seine positive Pflicht wahrgenommen hat, urteilte der Gerichtshof, Frasilă und Ciocirlan hätten auf eigenes Betreiben ausreichende Maßnahmen ergriffen und die erforderlichen Anstrengungen unternommen, die Durchsetzung des Gerichtsbeschlusses sicherzustellen, die ihnen dafür zur Verfügung stehenden einschlägigen Rechtsmittel hätten sich jedoch als unzureichend und ineffizient erwiesen. Folglich befand der Gerichtshof, durch die Weigerung, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um Frasilă und Ciocirlan bei der Durchsetzung des Gerichtsbeschlusses zu unterstützen, hätten die nationalen Behörden die Bestimmungen von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention jeder sinnvollen Wirkung beraubt. Somit liege ein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung vor.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache vom 10. Mai 2012, [Frasilă und Ciocirlan gegen Rumänien](#), Nr. 25329/03

IRIS 2012-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Rechtssache Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Jahr 2009 klagte das Unternehmen Centro Europa 7 in Straßburg, weil die italienische Regierung ihm über nahezu zehn Jahre keine Frequenzen für analoges terrestrisches Fernsehen zugeteilt hatte, obwohl er bereits 1999 eine Fernsehlizenz erhalten hatte. Das Unternehmen erklärte, die Nichtanwendung des Rundfunkgesetzes von 1997, die Verweigerung der Durchsetzung der Verfassungsgerichtsurteile, die die effektive Zuteilung von Frequenzen für neue Privatfernsehsender vorschreiben, und das Duopol im italienischen Fernsehmarkt (RAI und Mediaset) verstießen gegen Artikel 10 der Konvention. In diesem Zusammenhang verwies Centro Europa 7 speziell darauf, dass die Sender des der Familie des Ministerpräsidenten Silvio Berlusconi gehörenden Unternehmens Mediaset bevorzugt behandelt würden und dies der Grund dafür sei, dass die Zuteilung von Frequenzen für andere Sender jahrelang verzögert worden sei.

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte unterstrich, dass eine Situation, in der es einer mächtigen wirtschaftlichen oder politischen Gruppe in der Gesellschaft erlaubt ist, eine Position der Dominanz über die audiovisuellen Medien zu erlangen, dadurch Druck auf Sender auszuüben und letztlich deren redaktionelle Freiheit einzuschränken, die in Artikel 10 der Konvention verankerte grundlegende Rolle der freien Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft untergräbt, insbesondere wenn sie der Weitergabe von Informationen und Ideen von allgemeinem Interesse dient, auf deren Empfang die Öffentlichkeit überdies einen Anspruch hat. Ferner stellte sie klar, dass der Staat in einem so sensiblen Sektor wie den audiovisuellen Medien neben seiner negativen Pflicht zur Nichteinmischung eine positive Verpflichtung hat, einen angemessenen legislativen und administrativen Rahmen zu schaffen, um einen effektiven Pluralismus zu garantieren. Die Kammer erkannte an, dass die Lizenz, die der Sender 1999 erhalten hatte, durch die Nichtzuweisung von Frequenzen für Centro Europa 7 praktisch wertlos geworden sei, weil die Ausübung der damit genehmigten Tätigkeit fast zehn Jahre lang, bis Juni 2009, faktisch unmöglich gewesen sei. Dieses erhebliche Hindernis stelle einen Eingriff in die Ausübung des Rechts von Centro Europa 7 zur Weitergabe von Informationen und Ideen dar. Dem Europäischen Gerichtshof zufolge war dieser Eingriff nicht durch Artikel 10 Absatz 2 der Konvention gerechtfertigt, weil er nicht „gesetzlich vorgesehen“ sei.

Der Gerichtshof stellte sogar fest, dass der italienische Gesetzesrahmen bis 2009 Klarheit und Genauigkeit habe vermissen lassen und es Centro Europa 7 nicht ermöglicht habe, mit ausreichender Sicherheit den Punkt vorherzusehen, an dem ihm die Frequenzen möglicherweise zugewiesen würden und er den Sendebetrieb würde aufnehmen können, für den er 1999 eine Lizenz erhalten habe, obwohl das Verfassungsgericht und der EuGH nacheinander festgestellt hatten, dass Recht und Praxis in Italien gegen Verfassungsbestimmungen und EU-Recht verstießen. Darüber hinaus seien die fraglichen Gesetze vage formuliert. So seien Geltungsbereich und Dauer der Übergangsmechanismen für die Zuteilung von Frequenzen nicht genau und klar genug definiert worden. Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass die Behörden nicht die in der Lizenz gesetzten Fristen beachtet hätten, die sich aus Gesetz Nr. 249/1997 und den Urteilen des Verfassungsgerichts ergeben hätten, sodass die Erwartungen von Centro Europa 7 enttäuscht worden seien. Die italienische Regierung habe nicht dargelegt, dass dem Unternehmen wirksame Mittel zur Verfügung gestanden hätten, um die Behörden zu zwingen, sich an das Gesetz und an die Urteile des Verfassungsgerichts zu halten. Daher seien keine ausreichenden Garantien gegen Willkür gewährt worden. Aus diesen Gründen kam das Gericht zu der Auffassung, dass der

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Rechtsrahmen in Italien zu der Zeit nicht die Anforderung der Vorhersehbarkeit im Rahmen der Konvention erfüllt habe und dem Unternehmen das Maß an Schutz vor Willkür versagt habe, das die Rechtsstaatlichkeit in einer demokratischen Gesellschaft verlange. Dieser Mangel habe unter anderem zu einem geringeren Wettbewerb im audiovisuellen Sektor geführt. Daher sei der Staat an seiner positiven Verpflichtung gescheitert, einen angemessenen legislativen und administrativen Rahmen zu schaffen, um eine effektive Medienvielfalt zu garantieren.

Diese Feststellungen genügten für die Schlussfolgerung, dass die Rechte von Centro Europa 7 auf freie Meinungsäußerung und auf Weitergabe von Ideen und Informationen gemäß Artikel 10 der Konvention verletzt worden seien. Zum gleichen Ergebnis gelangte das Gericht in Bezug auf Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 (Eigentumsrecht), da der Eingriff in die Eigentumsrechte von Centro Europa 7 ebenfalls keine ausreichend vorhersehbare rechtliche Grundlage im Sinne der Rechtsprechung des Gerichts gehabt habe.

Der Schadenersatzforderung von Centro Europa 7 in Höhe von EUR 10 Mio. wegen ideeller Schäden wurde ebenfalls stattgegeben. Das Gericht hielt es für angebracht, diese Pauschalentschädigung für die erlittenen Verluste und den entgangenen Gewinn festzusetzen, die sich aus der Unmöglichkeit der Nutzung der Lizenz von Centro Europa 7 ergeben hätten. Zudem befand das Gericht, dass die festgestellten Verstöße gegen Artikel 10 der Konvention und Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 im vorliegenden Fall bei Centro Europa 7 zu einer „langen Ungewissheit bei der Ausübung des Geschäfts sowie zu Gefühlen der Hilflosigkeit und Frustration“ geführt haben müssten. Das Gericht berücksichtigte auch, dass Centro Europa 7 bereits auf nationaler Ebene eine Entschädigung erhalten hatte, und verwies auf das Urteil des Consiglio di Stato vom 20. Januar 2009, das dem Unternehmen den Betrag von EUR 1,041 Mio. als Entschädigung zugesprochen hatte.

- Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), 7. Juni 2012, [Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano gegen Italien](#), Nr. 38433/09

IRIS 2012-7/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Mouvement raélien suisse gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Antragsteller ist die Schweizer Sektion der Rael-Bewegung, einer internationalen Vereinigung, deren Mitglieder glauben, das Leben auf der Erde sei von Außerirdischen geschaffen worden. Die Vereinigung wollte eine Plakatkampagne durchführen, die lokalen Behörden verweigerten jedoch die Genehmigung aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Moral. Die nationalen Gerichte bestätigten diese Entscheidung. Das Plakat selbst sei zwar nicht zu beanstanden, doch da die Webadresse der Raelianer darauf angegeben sei, seien auch die Dokumente und Inhalte auf dieser Website zu berücksichtigen. Die Gerichte befanden, dass die Plakatkampagne untersagt werden konnte, da (a) ein Link zur Website eines Unternehmens angebracht war, das Klondienste anbietet, (b) die Vereinigung für die „Geniokratie“ eintritt, eine Regierung aus Personen mit höherer Intelligenz, und (c) einigen Mitgliedern der Vereinigung Sexualstraftaten vorgeworfen wurden. Die Rael-Bewegung klagte beim Europäischen Gerichtshof, da das Verbot der Plakatkampagne ein Verstoß gegen ihr Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte sei. Im Januar 2011 stellte [die erste Sektion des Gerichtshofs](#) fest, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 vorlag. Mit Urteil vom 13. Juli 2012 bestätigte die Große Kammer diese Entscheidung mit 9:8 Stimmen.

Der Gerichtshof argumentierte, die vorliegende Äußerung sei irgendwo zwischen Werbung und Missionierung anzusiedeln, da das Hauptziel des Plakats und der Website lediglich darin bestehe, Menschen auf das Anliegen der Rael-Bewegung aufmerksam zu machen. Die Kampagne sei nicht politisch, da das Hauptziel der Website darin bestehe, Menschen auf das Anliegen der antragstellenden Vereinigung aufmerksam zu machen, und nicht, an politischen Diskussionen in der Schweiz teilzunehmen. Daher dürfe die Behandlung öffentlicher Werbetafeln im Zusammenhang mit Plakatkampagnen, die nicht streng politisch sind, durchaus von einem zum anderen Staat oder sogar innerhalb eines Staates von einer Region zur anderen variieren. Die Untersuchung durch die lokalen Behörden zu der Frage, ob ein Plakat bestimmte gesetzliche Vorgaben zur Wahrung der unterschiedlichsten Interessen, etwa zum Schutz der Moral, der Verkehrssicherheit oder der Landschaftserhaltung erfüllt, falle daher in den Ermessensspielraum, der den Staaten zur Verfügung stehe, da die Behörden bei der Erteilung von Genehmigungen in diesem Bereich einen gewissen Spielraum hätten.

Die nationalen Behörden hätten bei Betrachtung aller Umstände billigerweise annehmen dürfen, dass ein Verbot der fraglichen Kampagne unumgänglich war, um Gesundheit und Moral sowie die Rechte Dritter zu schützen und um Straftaten zu verhindern. Das Urteil befasst sich auch mit dem umstrittenen Ansatz, das Plakat hauptsächlich aufgrund des Inhalts der Website der Vereinigung zu verbieten, auf die das Plakat hinwies, während es dem Verband weiterhin freistand, über dieselbe Website zu kommunizieren, und die Website selbst nicht wegen rechtswidriger Inhalte verboten, gesperrt oder juristisch belangt worden war. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist ein solcher Ansatz jedoch gerechtfertigt, denn die Begrenzung der beanstandeten Einschränkung auf das Zeigen von Plakaten im öffentlichen Raum sei eine Möglichkeit, den Eingriff in die Rechte der antragstellenden Vereinigung auf ein Minimum zu beschränken. Die Behörden müssten bei der Entscheidung, Grundrechte einzuschränken, die Maßnahmen wählen, die die geringstmögliche Beeinträchtigung dieser Rechte verursachen. Da die antragstellende Vereinigung ihre Vorstellungen weiterhin über ihre Website und mit anderen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln verbreiten könne, etwa durch das Verteilen von Flugblättern auf der Straße oder in Briefkästen, könne die beanstandete Maßnahme nicht als

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

unverhältnismäßig bezeichnet werden. Nach Auffassung der Mehrheit der Großen Kammer haben die schweizerischen Behörden in der vorliegenden Sache den ihnen zugestandenen breiten Ermessensspielraum nicht überschritten. Die genannten Gründe für ihre Entscheidungen wurden als „stichhaltig und ausreichend“ eingestuft und entsprachen einem „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis“. Somit liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Grande chambre), [affaire Mouvement raëlien suisse c. Suisse](#), requête n° 16354/06 du 13 juillet 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Mouvement raëlien suisse gegen die Schweiz, Nr. 16354/06 vom 13. Juli 2012)

IRIS 2012-8/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Das antragstellende Unternehmen, die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG), ist eine Radio- und Fernsehsender mit Sitz in Zürich. Das Unternehmen beantragte 2004 den Zugang zur Haftanstalt Hindelbank, um ein Interview mit A., einer wegen Mordes verurteilten Gefangenen, zu führen. Die SRG wollte dieses Interview im Rahmen der „Rundschau“, einer wöchentlichen Sendung zu politischen und wirtschaftlichen Fragen, in einem Beitrag senden, der sich mit dem Verfahren gegen eine weitere Person befasste, die in derselben Sache des Mordes beschuldigt war. Der Antrag wurde von der Gefängnisleitung abgelehnt, die sich darauf berief, für Frieden, Ordnung und Sicherheit unter den Gefangenen sowie für deren Gleichbehandlung Sorge zu tragen. Die SRG klagte gegen diese Ablehnung, durch die sie das geplante Interview nicht in der „Rundschau“ senden konnte. Sie führte an, dass ein Interview mit A., die ihre Einwilligung dazu gegeben hatte, eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse sei, da der Fall auch nach der Verurteilung von A. auf großes Medieninteresse stoße. Alle Einsprüche bei schweizerischen Gerichten wurden jedoch abgewiesen, da die Genehmigung, in Gefängnissen zu filmen, die Rehabilitation der Gefangenen gefährden und ihre Persönlichkeitsrechte verletzen könne. Zudem seien für die Filmaufnahmen Organisations- und Überwachungsmaßnahmen erforderlich, die über das normale Maß dessen hinausgingen, was von den Gefängnisbehörden erwartet werden könne. Man könne auf das Filmen im Gefängnis verzichten und sich mit Audioaufnahmen oder einem einfachen Interview begnügen, da Bilder der Gefangenen für die Zwecke des Berichts nicht nötig seien. Die SRG klagte in Straßburg unter Berufung auf Artikel 10 dagegen, dass ihr die Genehmigung zum Filmen eines Interviews mit einer Gefangenen in einem Gefängnis verweigert wurde. Diese Weigerung stelle eine Verletzung ihres Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit dar.

Der Europäische Gerichtshof befand, die schweizerischen Behörden hätten bei der Bewertung der Meinungsfreiheit im Kontext einer sehr ernstern Fernsehsendung zu einem Thema von besonderem öffentlichen Interesse bei der Frage, ob das Drehverbot einem „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnis“ entsprochen habe oder nicht, nur begrenzten Ermessensspielraum. Zwar habe es Gründe gegeben, die das Drehverbot rechtfertigten - insbesondere im Hinblick auf die Unschuldsvermutung für die Person, die Gegenstand der Sendung war und deren Verfahren unmittelbar bevorstand, und auf die Interessen der ordentlichen Justizverwaltung -, doch die Gründe für die Weigerung der Gerichte seien nicht relevant oder ausreichend gewesen, weder im Hinblick auf die Rechte der übrigen Gefangenen (Privatsphäre und Rehabilitation) noch im Hinblick auf die Wahrung von Ordnung und Sicherheit. Die schweizerischen Gerichte hatten zudem nicht die technischen Aspekte geprüft, die die SRG in Bezug auf die begrenzten Auswirkungen der Filmaufnahmen vorgelegt hatte. Zur Verpflichtung der Behörden, A. zu schützen, merkte der Europäische Gerichtshof an, dass diese ihr volles und informiertes Einverständnis zu den Filmaufnahmen gegeben habe. Letztlich verwies der Gerichtshof im Hinblick auf die von den schweizerischen Behörden vorgeschlagenen Alternativen zu Filmaufnahmen nochmals darauf, dass Artikel 10 auch die Form schütze, in der Ideen und Informationen vermittelt werden, und er ebenso wenig wie die nationalen Gerichte befugt sei, die eigenen Ansichten darüber, welche Reportagetechnik Journalisten verwenden sollen, an die Stelle der Ansichten der Medien zu setzen. Das Telefoninterview mit A., das die SRG in einer anderen Sendung ausgestrahlt habe, habe den Eingriff, den die Verweigerung der Genehmigung zu Filmaufnahmen im Gefängnis verursacht habe, in keiner Weise geheilt. Die nationalen Behörden seien zwar im Prinzip besser als der Gerichtshof in der Lage, über den Zugang Dritter zu einem Gefängnis zu entscheiden, doch im Falle der Medienberichterstattung über

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Themen von öffentlichem Interesse sei die Befugnis der nationalen Behörden eingeschränkt; jeder Eingriff in diesem Zusammenhang sei mit zwingenden und ausreichenden Gründen überzeugend zu rechtfertigen. Der Gerichtshof folgerte, dass das absolute Verbot von Filmaufnahmen der SRG im Gefängnis diesem Grundsatz nicht entsprochen und kein „zwingendes gesellschaftliches Bedürfnis“ erfüllt habe. Daher kam die Mehrheit des Gerichts in einer 5:2-Entscheidung (der deutsche und der schweizerische Richter votierten abweichend) zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), [affaire Schweizerische Radio-und Fernsehgesellschaft SRG c. Suisse](#), requête n° 34124/06 du 21 juin 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (5. Sektion), Rechtssache Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft SRG gegen die Schweiz, Nr. 34124/06 vom 21. Juni 2012)

IRIS 2012-8/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ressiot und andere gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof hat erneut die Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen unterstrichen, diesmal im Zusammenhang mit Durchsuchungen und Beschlagnahmen bei der französischen Sporttageszeitung L'Equipe, beim Wochenmagazin Le Point und in den Wohnungen einiger ihrer Journalisten. Bereits wenige Monate zuvor hatte der Europäische Gerichtshof in der Missachtung des Schutzes journalistischer Quellen durch die französischen Behörden einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention erkannt (EGMR 12. April 2012, [Martin und andere gegen Frankreich](#), Antrag Nr. 30002/08).

Die Rechtssache Ressiot und andere gegen Frankreich betrifft Durchsuchungen in den Geschäftsräumen von L'Equipe und Le Point und in den Wohnungen von fünf Journalisten, die beschuldigt wurden, gegen die Vertraulichkeit einer gerichtlichen Ermittlung verstoßen zu haben. Beide Zeitungen hatten eine Reihe von Artikeln über laufende Dopingermittlungen des Drogendezernats gegen das Radsportteam Cofidis bei der Tour de France veröffentlicht. Die französischen Behörden wollten die undichte Stelle finden, auf die sich die Journalisten offensichtlich stützten. Es wurden Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Telefonüberwachungen angeordnet. Die fünf Journalisten forderten, das gesamte bei den Durchsuchungen in den Büros der Zeitungen und in ihren Wohnungen beschlagnahmte und gesammelte Material für nichtig zu erklären. Während einige der investigativen Maßnahmen von den französischen Gerichten als nichtig betrachtet wurden, wurde die Beschlagnahme und Versiegelung bestimmter Unterlagen als legitimer Eingriff gewertet, der die Rechte der Journalisten nicht verletze. Die fünf Journalisten riefen den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte an und klagten, die Untersuchungen zu ihren Handlungen stellten einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention dar.

In seinem Urteil verweist der Gerichtshof erneut auf die Bedeutung des Schutzes journalistischer Quellen als Eckpfeiler der Pressefreiheit. Ohne diesen Schutz könnten Quellen davon abgehalten werden, die Presse bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit zu unterstützen. Dadurch könne die essenzielle öffentliche Kontrollfunktion der Presse untergraben und ihre Fähigkeit, korrekte und verlässliche Informationen zu liefern, negativ beeinflusst werden. Der Gerichtshof akzeptiert, dass der Eingriff der französischen Behörden aus Sorge um die Vertraulichkeit der Ermittlung die Weitergabe vertraulicher Informationen verhindern, den Ruf Dritter schützen, die ordnungsgemäße Durchführung der Ermittlung sicherstellen und daher die Autorität und Unparteilichkeit der Justiz schützen sollte. Journalisten dürften grundsätzlich nicht von ihrer Verpflichtung zur Beachtung des Strafrechts befreit werden. Einziges Ziel der Durchsuchungen und Telefonüberwachungen sei jedoch gewesen, die Quelle der in den Zeitungsartikeln veröffentlichten Informationen zu ermitteln. Das Recht der Journalisten auf Geheimhaltung ihrer Quellen könne jedoch nicht als reines Privileg betrachtet werden, das ihnen je nach Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit ihrer Quellen zugestanden oder versagt werden könne, sondern sei fester Bestandteil des Rechts auf Information. In diesem Fall habe keine übergeordnete gesellschaftliche Notwendigkeit bestanden, die den Eingriff in den Quellenschutz gerechtfertigt hätte. Angesichts des Interesses einer demokratischen Gesellschaft an der Wahrung der Pressefreiheit hätten die von den französischen Behörden eingesetzten Mittel nicht in einem angemessenen Verhältnis zu ihren legitimen Zielen gestanden. Daher kam der Gerichtshof einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorlag.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), [affaire Ressiot et autres c. France](#), no15054/07 et 15066/07 du 28 juin 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Ressiot und andere gegen Frankreich, Antrag Nr. 15054/07 und 15066/07, vom 28. Juni 2012)

IRIS 2012-9/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Szima gegen Ungarn

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Die Klägerin in dieser Rechtssache, Frau Judit Szima, war Vorsitzende der Polizeigewerkschaft *Tettrekész*. Sie veröffentlichte eine Reihe von Beiträgen auf der Website der Gewerkschaft, die praktisch ihrer redaktionellen Kontrolle unterstand. In einigen dieser Beiträge übte sie scharfe Kritik an der Polizeiverwaltung, wobei sie unter anderem auf ausstehende Vergütungen für Polizeibeamte, mutmaßliche Vetternwirtschaft und unzulässige politische Einflussnahme in der Polizei sowie auf zweifelhafte Qualifikationen leitender Polizeibeamter hinwies. 2010 wurde Szima wegen Anstiftung zur Gehorsamsverweigerung verurteilt. Die Militärrichter des Budapester Berufungsgerichts bestätigten ihre Verurteilung zu einem Bußgeld und einer Degradierung. Sie waren der Ansicht, die Veröffentlichung der Artikel und Erklärungen auf der Website von *Tettrekész* seien über Szimas Meinungsfreiheit hinausgegangen, wenn man die Besonderheiten der bewaffneten Einheit berücksichtige, der sie angehört. Nach Auffassung der ungarischen Behörden stellten die Ansichten, die in den Internet-Artikeln geäußert wurden, eine einseitige Kritik dar, deren Wahrheitsgehalt nicht nachgewiesen werden könne und sollte.

Der Straßburger Gerichtshof bestätigte, dass die Anschuldigungen Szimas gegen leitende Polizeibeamte wegen politischer Voreingenommenheit und Ansichten, Verfehlungen, Unprofessionalität und Vetternwirtschaft tatsächlich zu Gehorsamsverweigerung führen könnten. Der Gerichtshof stellte darüber hinaus fest, dass „es zutrifft, dass Szima daran gehindert wurde, in den inländischen Verfahren den Beweis anzutreten, was schwerwiegende Besorgnis hervorruft; in ihren Angriffen in Bezug auf die Tätigkeit der polizeilichen Führung hat sie jedoch ihre anklagenden Werturteile nicht mit Tatsachen gestützt.“ Der Gerichtshof war der Meinung, Szima habe mehrfach kritische Ansichten zu der Art und Weise geäußert, in der polizeiliche Führungskräfte die Polizei leiten, und ihnen mangelnde Achtung der Bürger und Unterstützung politischer Interessen im Allgemeinen vorgeworfen. Diese Ansichten überschritten „das Mandat eines Gewerkschaftsführers, da sie in keiner Weise mit dem Schutz arbeitsrechtlicher Interessen von Gewerkschaftsmitgliedern in Verbindung stehen“ (§ 31). Angesichts des anzuwendenden Ermessensspielraums und zur Aufrechterhaltung der Disziplin durch die Verurteilung anklagender Meinungen, die das Vertrauen in die polizeiliche Führung und deren Glaubwürdigkeit untergraben, erkannte der Europäische Gerichtshof an, dass es eine hinreichend „dringliche gesellschaftliche Notwendigkeit“ gebe, in Szimas Meinungsfreiheit einzugreifen. Zudem seien die relativen milden Sanktionen gegen die Klägerin, d.h. die Degradierung und das Bußgeld, unter den gegebenen Umständen nicht als unverhältnismäßig zu betrachten. Mit sechs zu eins Stimmen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, es liege kein Verstoß gegen Artikel 10 im Lichte von Artikel 11 der Menschenrechtskonvention vor.

Der Ausgang des Falls ist einigermaßen überraschend, da der Gerichtshof anfangs unmissverständlich klar gemacht hatte, dass „die Mitglieder einer Gewerkschaft in der Lage sein müssen, ihrem Arbeitgeber ihre Forderungen darzulegen, mit denen sie die Lage der Arbeiter in ihrem Unternehmen verbessern wollen. Eine Gewerkschaft, die keine Möglichkeit hat, in diesem Zusammenhang ihre Ansichten frei zu äußern, wäre effektiv eines wesentlichen Handlungsinstrumentes beraubt. Um die Sinnhaftigkeit und Effektivität von Gewerkschaftsrechten zu garantieren, müssen die nationalen Behörden folglich sicherstellen, dass unverhältnismäßige Strafen Gewerkschaftsvertreter nicht davon abschrecken, die Interessen ihrer Mitglieder zum Ausdruck zu bringen und zu verteidigen“ (§ 28).

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Als Einziger war der Präsident der Kammer, Richter Tulkens, vehement gegen die Argumentation des Gerichtshofs. Tulkens verwies auf die Erkenntnis der Mehrheit des Gerichtshofs, dass die kritischen Anmerkungen Szimas das Mandat eines Gewerkschaftsführers überschritten hätten, da einige von ihnen „in keiner Weise mit dem Schutz arbeitsrechtlicher Interessen von Gewerkschaftsmitgliedern in Verbindung standen“. Er fragte sich vielmehr, ob der Gerichtshof nicht seinerseits sein Mandat überschritten habe, indem er dieses Urteil zur Rolle eines Gewerkschaftsführers und dem „legitimen“ Umfang gewerkschaftlicher Tätigkeit traf. Die Mehrheit des Gerichtshofs habe bewusst die gewerkschaftliche Dimension dieses Falls außer Acht gelassen und zudem die Bedeutung der Meinungsfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft ignoriert.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [case of Szima v. Hungary](#), nr. 29723/11 of 9 October 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Szima gegen Ungarn, Nr. 29723/11 vom 9. Oktober 2012)

IRIS 2013-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. und andere gegen die Niederlande

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Zum dritten Mal innerhalb kurzer Zeit hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte festgestellt, dass die niederländischen Behörden gegen das Recht von Journalisten auf Schutz ihrer Quellen verstoßen haben.

Im vorliegenden Fall vertritt der Gerichtshof die Ansicht, dass die Telefonüberwachung und Beschattung zweier Journalisten durch den niederländischen Nachrichten- und Sicherheitsdienst (AIVD) ohne ausreichende rechtliche Grundlage erfolgte, da das Gesetz beim Einsatz von Überwachungsmaßnahmen gegen Journalisten zur Aufdeckung ihrer Quellen keinen ausreichenden Schutz vorsehe.

Auch die Anordnung zur Abgabe zugespielter Dokumente, die Sicherheits- und Nachrichtendiensten gehören, wird als Verstoß gegen die von Artikel 10 der Konvention garantierten Rechte von Journalisten eingestuft.

Der Fall betrifft die Maßnahmen der staatlichen Behörden gegen zwei Journalisten der überregionalen Tageszeitung De Telegraaf, die zwei Artikel über den niederländischen Geheimdienst AIVD veröffentlicht hatten, in denen es hieß, streng geheime Informationen seien an kriminelle Kreise weitergeleitet worden, genauer gesagt an die Drogenmafia. Die Journalisten wurden von der Abteilung für internationale Ermittlungen der Nationalpolizei aufgefordert, Dokumente zu Geheimdienstaktivitäten abzugeben. Die beiden Journalisten wurden außerdem von AIVD-Agenten telefonisch überwacht und beschattet. Ihre Klagen gegen diese Maßnahmen scheiterten sowohl vor dem regionalen Gericht in Den Haag als auch vor dem Obersten Gerichtshof (Hoge Raad). Es wurde betont, dass die Untersuchungen des AIVD der Beurteilung der zugespielten AIVD-Akten dienen sollten; in ihrem Rahmen wurde es als notwendig und verhältnismäßig erachtet, gegenüber den Journalisten, die im Besitz dieser zugespielten Dokumente waren, von Sonderbefugnissen Gebrauch zu machen. Auch bei der Telefonüberwachung seien die Kriterien Notwendigkeit, Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität erfüllt gewesen.

Der Europäische Gerichtshof widerspricht jedoch dieser Auffassung der niederländischen Behörden. Unter Hinweis auf seine frühere Rechtsprechung zum Schutz journalistischer Quellen unterstrich er erneut die Notwendigkeit einer vorherigen Prüfung durch einen Richter, ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle, da die Polizei oder die Staatsanwaltschaft für die notwendige Beurteilung der verschiedenen konkurrierenden Interessen nicht als ausreichend objektiv und unparteiisch gelten könne. Auch im vorliegenden Fall vertritt der Gerichtshof diesen Ansatz, da der Einsatz von Sonderbefugnissen zur Beschattung und Telefonüberwachung der Journalisten offenbar vom Innenminister oder einem Beamten des AIVD ohne vorherige Überprüfung durch eine unabhängige Stelle genehmigt worden war, die die Befugnis gehabt hätte, dies zu verhindern oder zu beenden. Das Gesetz biete somit keinen ausreichenden Schutz gegen die Ausübung von Überwachungsbefugnissen gegen Journalisten zur Aufdeckung ihrer Quellen. In Bezug auf das zweite Thema räumt das Gericht ein, dass die Anordnung der Übergabe der zugespielten Dokumente an den AIVD gesetzlich vorgeschrieben gewesen sei, die Rechtmäßigkeit dieser Anordnung durch ein Gericht festgestellt worden sei und das verfolgte Ziel rechtmäßig sei. Für den Straßburger Gerichtshof ist der Eingriff in das Recht der Journalisten auf Schutz ihrer Quellen im vorliegenden Fall jedoch in einer demokratischen Gesellschaft nicht erforderlich, denn keiner der vom AIVD angeführten Gründe sei stichhaltig und ausreichend.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Infolge dieses Urteils wird es erforderlich sein, den Rechtsrahmen und die operativen Praktiken vieler Sicherheits- und Nachrichtendienste in Europa zu ändern, um die Rechte von Journalisten gemäß Artikel 10 der Konvention zu garantieren. Ohne Garantien einer vorherigen Prüfung durch ein Gericht oder eine unabhängige Stelle sind Beschattung, Telefonüberwachung oder andere Zwangsmaßnahmen gegen Journalisten durch Sicherheits- und Nachrichtendienste notwendigerweise als Verstoß gegen die Rechte von Journalisten gemäß Artikel 10 zu bewerten.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [case of Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. and Others v. the Netherlands](#), nr. 39315/06 of 22 November 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. und andere gegen die Niederlande Nr. 39315/06 vom 22. November 2012)

IRIS 2013-2/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nenkova-Lalova gegen Bulgarien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem kontroversen Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Klage der Journalistin Nenkova-Lalova gegen ihre Entlassung beim öffentlich-rechtlichen bulgarischen Rundfunksender BNR mit vier zu drei Stimmen abschlägig beschieden. Die BNR-Journalistin hatte geklagt, dass ihre disziplinarische Entlassung - angeblich aus technischen Gründen wegen der Art und Weise, wie sie eine ihrer regelmäßigen wöchentlichen Hörfunksendungen moderierte, in Wahrheit die Strafe dafür sei, wie sie in einer ihrer Hörfunksendungen korrupte Praktiken angeprangert habe. In der Talkshow wurden unerfreuliche Tatsachen über die damals herrschende Partei aufgedeckt. Da Nenkova-Lalova jedoch im Wesentlichen gegen die Arbeitsdisziplin im Sinne des bulgarischen Arbeitsgesetzes und der BNR-Regelungen verstoßen habe, stimmte der Europäische Gerichtshof der Entscheidung des Berufungsgerichts Sofia und des Obersten Gerichtshofs Bulgariens zu, wonach kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliegt.

Die Entlassung Nenkova-Lalovas stelle einen Eingriff in ihre Rechte gemäß Artikel 10 der Konvention dar, sei aber dennoch rechtmäßig gewesen, da sie gesetzlich vorgeschrieben gewesen sei, das rechtmäßige Ziel verfolgt habe, die Rechte anderer zu schützen, und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Die Entlassung Nenkova-Lalovas sei wegen ihrer vorsätzlichen Missachtung einer redaktionellen Entscheidung erfolgt, die eine Frage der internen Organisation des BNR betroffen habe, bei der es um die Moderation einer Hörfunksendung und um die daran (nicht) beteiligten Journalisten ging. Der Gerichtshof stellte fest, dass es keinerlei Beschränkungen hinsichtlich der Themen, die in ihrer Sendung diskutiert werden sollten, oder des Inhalts oder der Darstellung der Informationen gab, die während der Sendung gegeben werden. Daher stimmte er mit der Beschwerdeführerin nicht darin überein, dass ihre Entlassung dazu gedient habe, die Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse zu verhindern: Sie sei in ihrer Eigenschaft als Journalistin „nicht automatisch berechtigt, ungeprüft eine Politik zu verfolgen, die der von ihrem Arbeitgeber vorgegebenen zuwiderliefe, sich über rechtmäßige redaktionelle Entscheidungen der BNR-Leitung hinwegzusetzen, die eine ausgewogene Behandlung von Themen von öffentlichem Interesse im Rundfunk sicherstellen sollten, oder unbegrenzt auf die Sendezeit von BNR zuzugreifen. Keiner der Tatbestände in der vorliegenden Rechtssache deute darauf hin, dass die Entscheidungen der BNR-Leitung zu der Sendung der Beschwerdeführerin auf Druck von außen getroffen worden seien oder dass die Leitung Eingriffen von außen unterlegen habe“. Eine Entlassung im Wege einer disziplinarischen Sanktion sei zwar eine schwerwiegende Maßnahme, aber es könne nicht übersehen werden, dass ihr Arbeitgeber ausweislich der Fakten nicht darauf vertrauen konnte, dass sie ihre Pflichten in redlicher Weise erfüllen werde. Arbeitsbeziehungen sollten auf wechselseitigem Vertrauen beruhen - das gelte umso mehr für Journalisten, die von einem öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalter beschäftigt werden. Insgesamt habe die Beschwerdeführerin nicht darlegen können, dass die Entlassung auf die Unterdrückung ihrer Meinungsäußerungsfreiheit abgezielt habe und nicht darauf, dass ihr Arbeitgeber, der öffentlich-rechtliche Rundfunkveranstalter BNR, in Übereinstimmung mit seinen Pflichten und seiner Verantwortung im Sinne von Art. 10 EMRK in die Lage versetzt werde, die notwendige Disziplin in seinen Sendungen sicherzustellen. Es liege daher kein Verstoß gegen diese Bestimmung vor. Die drei Richter, die eine abweichende Meinung vertraten, waren der Ansicht, dass die Funktionsweise des BNR und insbesondere der Umgang mit Entscheidungen, die für die redaktionellen Entscheidungen von Journalisten, die Sendungen moderieren, relevant sind, nicht den notwendigen Schutz der Rechte, der Aktivitäten, der Leistung und der Unabhängigkeit der Journalisten im Verhältnis zu ihrem

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber geboten habe. Das Nenkova-Lalova vorgeworfene Verhalten sei im Zusammenhang mit dieser recht unklaren Aufteilung der Verantwortung für redaktionelle Entscheidungen in einer bestimmten Sendung wohl nicht so schwerwiegend oder folgenreich gewesen, dass das wechselseitige Vertrauen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unwiderruflich zerstört worden sei. Die Auffassung, die bulgarischen Behörden hätten gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen, wurde von der Mehrheit der Richter jedoch nicht geteilt. Vier der sieben Richter fanden, die Entlassung der BNR-Journalistin stelle keinen Verstoß gegen Artikel 10 dar.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Nenkova-Lalova v. Bulgaria](#), Appl. nr. 35745/05 of 11 December 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Nenkova-Lalova gegen Bulgarien, Antrag Nr. 35745/05 vom 11. Dezember 2012)

IRIS 2013-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ahmet Yildirim gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat das Recht auf Internetzugang in einem Urteil gegen die pauschale Sperrung von Online-Inhalten bestätigt. Der türkische Doktorand Ahmet Yildirim hatte vor dem Europäischen Gerichtshof geklagt, er sei einer „mittelbaren Zensur“ unterworfen worden, da seine bei Google gehostete Website von den türkischen Behörden geschlossen wurde, nachdem ein Strafgericht in einem Urteil angeordnet hatte, den Zugang zu Google Sites in der Türkei zu sperren. Die gerichtliche Verfügung wurde ausgesprochen, um den weiteren Zugang zu einer bestimmten bei Google gehosteten Website zu unterbinden, die Inhalte enthielt, die mutmaßlich das Andenken Mustafa Kemal Atatürks, des Gründers der Türkischen Republik, beschädige. Aufgrund dieses Urteils wurde die wissenschaftlich ausgerichtete Website Yildirims, die keinerlei Bezug zu der Website mit dem das Andenken Atatürks mutmaßlich schädigenden Inhalt hatte, durch die türkische Telekommunikationsdirektion (TIB) effektiv gesperrt. Nach Auffassung der TIB war die Sperrung des Zugangs zu Google Sites die einzige technische Maßnahme, um die beanstandete Site zu sperren, da deren Betreiber außerhalb der Türkei lebt. Yildirims nachfolgende Versuche, die Lage zu ändern und erneut Zugang zu seiner bei Google Sites gehosteten Website zu erhalten, waren erfolglos.

Der Europäische Gerichtshof ist einstimmig der Meinung, dass das von den türkischen Behörden getroffene und bestätigte Urteil, den Zugang zu Google Sites zu sperren, einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten darstellt, der das Recht, Informationen und Ideen zu äußern, zu empfangen und zu verbreiten, „ohne Rücksicht auf Grenzen“ garantiert. Das Urteil sei in Ermangelung eines strengen Rechtsrahmens nicht zwingend gewesen. Es könne zwar ein rechtmäßiges Ziel verfolgt haben, da es der Sperrung einer Website gedient habe, die mutmaßlich das Andenken Atatürks beschädigte, doch habe es an einer ausreichend strengen rechtlichen Grundlage zur Regelung der Reichweite eines Verbots und Garantierung einer gerichtlichen Nachprüfung zur Vermeidung von möglichem Missbrauch gemangelt. Eine Einschränkung des Zugangs zu einer Informationsquelle sei nur dann mit der Konvention vereinbar, wenn ein strenger Rechtsrahmen vorliege, der solche Garantien enthält. Zudem hätten die türkischen Gerichte beachten müssen, dass eine solche Maßnahme eine große Menge an Informationen unzugänglich machen und damit direkt die Rechte von Internetnutzern berühren und erhebliche Nebenwirkungen haben würde. Das türkische Recht habe einer Verwaltungsbehörde, der TIB, mit der Einführung einer Sperrverfügung, die ursprünglich in Bezug auf eine bestimmte Website erteilt wurde, weitreichende Befugnisse übertragen. Es gebe überdies keine Hinweise darauf, dass Google Sites darüber informiert worden wäre, dass dort als rechtswidrig geltende Inhalte gehostet wurden, oder sich geweigert hätte, einer einstweiligen Verfügung zu einer Website nachzukommen, die Gegenstand eines schwebenden Strafverfahrens war. Das Strafgericht habe darüber hinaus keinen Versuch unternommen, die verschiedenen betroffenen Interessen gegeneinander abzuwägen, insbesondere durch Prüfung der Frage, ob es notwendig und verhältnismäßig war, den gesamten Zugang zu Google Sites zu sperren. Der Europäische Gerichtshof stellt fest, dass das türkische Recht das Gericht offenbar nicht zu der Prüfung verpflichtet habe, ob die pauschale Sperrung von Google zu rechtfertigen sei. Bei einer solchen Maßnahme, die große Mengen an Informationen im Internet unzugänglich macht, müsse jedoch davon ausgegangen werden, dass sie direkte Auswirkungen auf die Rechte von Internetnutzern hat und an deren Recht auf Zugang zum Internet einen hohen Kollateralschaden verursacht. Da Auswirkungen der Maßnahme willkürlich gewesen seien und die gerichtliche Überprüfung der Sperrung des Zugangs zu

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Websites nicht ausgereicht habe, um Missbrauch zu verhindern, sei der Eingriff in Yildirims Rechte ein Verstoß der türkischen Behörden gegen Artikel 10 der Konvention.

Mit diesem Urteil hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ausdrücklich das Recht des Einzelnen auf Zugang zum Internet gestärkt, denn er stellt in seiner Entscheidung gegen die pauschale Sperrung von Online-Inhalten fest, dass das Internet mittlerweile eines der wichtigsten Mittel zur Ausübung des Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit sei.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), [affaire Ahmet Yildirim c. Turquie](#), requête n° 3111/10 du 18 décembre 2012* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Ahmet Yildirim gegen die Türkei, Nr. 3111/10 vom 18. Dezember 2012)
- *[Fact sheet of December 2012 on the European Court's case law on New Technologies](#)* (Informationsblatt vom Dezember 2012 zur Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs über neue Technologien,)

IRIS 2013-2/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ashby Donald und andere gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat erstmals in einem Urteil in der Sache klargestellt, dass eine Verurteilung nach den Bestimmungen des Urheberrechts wegen der illegalen Vervielfältigung oder öffentlichen Wiedergabe urheberrechtlich geschützten Materials als Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention betrachtet werden kann. Ein derartiger Eingriff muss im Einklang mit den drei Bedingungen stehen, die im zweiten Absatz von Artikel 10 der Konvention niedergelegt sind. Aufgrund des wichtigen breiten Ermessensspielraums, über den die nationalen Behörden in diesem Fall verfügen, ist die Wirkung von Artikel 10 jedoch sehr begrenzt und gering.

Alle drei Antragsteller in diesem Fall sind Modefotografen. Sie wurden in Frankreich nach der Veröffentlichung von Bildern auf der Internet-Seite *Viewfinder* wegen Urheberrechtsverletzungen verurteilt. Die Fotos waren auf Modenschauen in Paris 2003 aufgenommen und ohne Zustimmung der Modehäuser veröffentlicht worden. Die drei Modefotografen wurden vom Pariser Berufungsgericht zu Geldbußen zwischen EUR 3.000 und EUR 8.000 sowie zur Zahlung von Schadenersatz an die französische Designermode-Vereinigung und fünf Modehäuser in Höhe von insgesamt von EUR 255.000 verurteilt. Darüber hinaus wurden sie verpflichtet, die Veröffentlichung des Urteils des Pariser Berufungsgerichts in drei Fachzeitschriften oder -zeitschriften zu bezahlen. In seinem Urteil vom 5. Februar 2008 verwarf der Oberste Gerichtshof (*Court de Cassation*) die Argumente der Antragsteller, die sich auf Art. 10 der Konvention und Art. 122-9 des *Code de la Propriété Intellectuelle* (französisches Urheberrechtsgesetz) stützten. Der Oberste Gerichtshof vertrat die Auffassung, das Berufungsgericht habe seine Entscheidung hinreichend begründet, da sich die Antragsteller nicht auf eine Ausnahme im französischen Urheberrecht berufen könnten, die die Vervielfältigung, Darstellung oder öffentliche Wiedergabe von Werken erlaubt, wenn sie ausschließlich zu Nachrichten- oder Informationszwecken erfolgen.

In Straßburg klagten die Antragsteller insbesondere wegen Verletzung ihrer Rechte nach Art. 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Der Gerichtshof erkennt die Anwendbarkeit von Artikel 10 in diesem Fall ausdrücklich an und betrachtet die Verurteilung der Antragsteller und die Anweisung zur Zahlung von Schadenersatz als einen Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit, zu dem auch die Veröffentlichung von Bildern im Internet gehöre. Der Gerichtshof ist jedoch der Ansicht, dass den inländischen Behörden in diesem Fall ein breiter Ermessensspielraum einzuräumen ist, da die Veröffentlichung von Bildern von Models bei einer Modenschau und der Mode, die auf dem Laufsteg in Paris gezeigt wurde, nicht im allgemeinen öffentlichen Interesse gestanden habe und eine Art von „Werbeaussage“ gewesen sei. Darüber hinaus stünden die Mitgliedstaaten in der Verantwortung, einen Ausgleich zwischen widerstreitenden Rechten und Interessen wie dem Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 der Menschenrechtskonvention und dem Eigentumsrecht (einschließlich geistigen Eigentums) herzustellen, wie es nach Art. 1 des ersten Protokolls zur Konvention geschützt ist.

Der EGMR stimmt den Erkenntnissen des französischen Gerichts zu, die Antragsteller hätten die Bilder ohne Genehmigung der Rechteinhaber vervielfältigt und dargestellt und somit die Rechte des geistigen Eigentums Dritter verletzt. Der Gerichtshof verweist auf die Argumentation des Pariser Gerichts und betont, er sehe keinen Grund anzunehmen, dass der französische Richter seinen Ermessensspielraum überschritten hat, indem er das Recht der Modeschöpfer über das Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung stellte. Der Europäische Gerichtshof stuft die Geldbußen und den Schadenersatz nicht als unverhältnismäßig zum verfolgten Zweck ein, da die Antragsteller keinen Nachweis erbracht

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

hätten, diese Sanktionen hätten sie „finanziell stranguliert“, und da ein faires Verfahren in dieser Sache unstrittig garantiert gewesen sei. Angesichts dieser Gegebenheiten und unter Berücksichtigung des besonders wichtigen Ermessensspielraums der nationalen Behörden kam der Gerichtshof zu dem einstimmigen Schluss, dass kein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), [Affaire Ashby Donald et autres c. France](#), requête n° 36769/08 du 10 janvier 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Ashby Donald und andere gegen Frankreich, Antrag Nr. 36769/08 vom 10. Januar 2013)

IRIS 2013-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fredrik Neij und Peter Sunde Kolmisoppi (*The Pirate Bay*) gegen Schweden

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Nur wenige Wochen nach dem Urteil des Straßburger Gerichtshofs in der Rechtssache [Ashby Donald und andere gegen Frankreich](#) (EGMR 10. Januar 2013, IRIS 2013-3/1) hat der Gerichtshof in einer neuen Rechtssache zu konkurrierenden Rechten entschieden, die dem Urheberrecht als Recht des geistigen Eigentums nach Artikel 1 des Ersten Protokolls und der von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention garantierten Meinungsfreiheit entgegenstehen. Die Rechtssache betraf die Beschwerde zweier Mitgründer von *The Pirate Bay*, ihre Verurteilung wegen Beihilfe zu Straftaten unter Verletzung des Urheberrechts habe gegen ihre Meinungs- und Informationsfreiheit verstoßen. 2005 und 2006 waren Fredrik Neij und Sunde Kolmisoppi an verschiedenen Aspekten einer der weltgrößten Tauschbörsen im Internet, der Website *The Pirate Bay* (TPB) beteiligt. TPB ermöglichte es Nutzern, miteinander über Torrent-Dateien in Kontakt zu treten. Die Nutzer konnten dann außerhalb der TPB-Computer digitales Material über File-Sharing austauschen. 2008 wurden Neij und Sunde wegen Beihilfe zu Straftaten unter Verletzung des schwedischen Urheberrechtsgesetzes angeklagt. Mehrere Unternehmen der Unterhaltungsbranche brachten im Rahmen des strafrechtlichen Verfahrens Privatklagen gegen die Beklagten ein und forderten einen Ausgleich für die rechtswidrige Nutzung urheberrechtlich geschützter Musik, Filme und Computerspiele. Im Jahr 2010 wurden Neij und Sunde zu zehn beziehungsweise acht Monaten Haft sowie zur Zahlung von Schadenersatz in Höhe von circa EUR 5 Mio. verurteilt. Neij und Sunde klagten nach Artikel 10 der Konvention, ihr Recht auf Empfang und Mitteilung von Informationen sei verletzt worden, als sie wegen der Nutzung von TPB durch andere Personen verurteilt wurden. Sie machten darüber hinaus geltend, sie könnten nicht für die Fremdnutzung von TPB, dessen ursprünglicher Zweck lediglich darin bestanden habe, den Datenaustausch im Internet zu erleichtern, haftbar gemacht werden.

In seiner Entscheidung vom 19. Februar 2013 bekräftigte der Europäische Gerichtshof, die Antragsteller hätten die Mittel für Dritte eingerichtet, um im Sinne von Artikel 10 der Konvention Informationen mitzuteilen und zu empfangen; folglich hätten die Verurteilungen von Neij und Sunde in deren Recht auf Meinungsfreiheit eingegriffen. Ein solcher Eingriff verstoße gegen Artikel 10, soweit er nicht „gesetzlich vorgesehen“ sei, einen oder mehrere legitime Zwecke gemäß Artikel 10 Abs. 2 verfolge und „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ sei, um diesen Zweck oder diese Zwecke zu erreichen.

Dass der Eingriff seitens der schwedischen Behörden gesetzlich vorgesehen war und das legitime Ziel des Schutzes von Rechten Dritter und der Verhinderung von Straftaten verfolgte, stand außer Diskussion. Die entscheidende Frage war wiederum, ob dieser Eingriff einem drängenden gesellschaftlichen Erfordernis entsprach und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der Gerichtshof führte aus, die schwedischen Behörden hätten bei ihrer Entscheidung in der Angelegenheit über einen besonders breiten Ermessensspielraum verfügt - insbesondere da die fraglichen Informationen nicht den gleichen Schutz genossen wie politische Äußerungen und Diskussionen, - und ihre Pflicht, das Urheberrecht sowohl nach dem Urheberrechtsgesetz als auch der Menschenrechtskonvention zu schützen, habe gewichtige Gründe für die Einschränkung der Meinungsfreiheit der Antragsteller geliefert. Aufgrund des Charakters der fraglichen Informationen und des Interessenausgleichs zwischen konkurrierenden Rechten der Konvention kam dem breiten Ermessensspielraum der nationalen Behörden, den sie ausschöpfen konnten, besondere Bedeutung zu. Die schwedischen Gerichte brachten maßgebliche und hinreichende Gründe dafür vor, dass davon

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

auszugehen sei, dass die Aktivitäten von Neij und Sunde im Rahmen der kommerziell betriebenen Tauschbörse TPB ein kriminelles Verhalten darstellen, das nach entsprechender Strafe verlange. Bei dieser Schlussfolgerung berücksichtigte der Europäische Gerichtshof, dass die nationalen Gerichte befunden hatten, Neij und Sunde hätten keinerlei Maßnahmen ergriffen, die urheberrechtsverletzenden Torrent-Dateien zu entfernen, obwohl sie dazu aufgefordert worden waren. Stattdessen hätten sie die Tatsache ignoriert, dass urheberrechtlich geschützte Werke Gegenstand von Tauschaktivitäten über TPB waren. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, der Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung von Neij und Sunde sei in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen. Er wies den Antrag nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention als offensichtlich unbegründet ab.

- *Decision of the European Court of Human Rights (Fifth Section), [case of Fredrik Neij and Peter Sunde Kolmisoppi \(The Pirate Bay\) v. Sweden](#), Appl. nr. 40397/12 of 19 February 2013* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Fredrik Neij und Peter Sunde Kolmisoppi (The Pirate Bay) gegen Schweden, Antrag Nr. 40397/12 vom 19. Februar 2013)

IRIS 2013-5/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Eon gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Kammerurteil vom 14. März 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte klargestellt, dass der französische Präsident nicht unverhältnismäßig vor beleidigenden Äußerungen geschützt werden darf, insbesondere wenn diese Äußerungen mit einem satirischen Unterton als Teil einer öffentlichen oder politischen Diskussion getätigt wurden.

Die Rechtssache betrifft die strafrechtliche Verurteilung von Hervé Eon, einem in Laval wohnhaften Sozialisten und Globalisierungsgegner, wegen Beleidigung des französischen Präsidenten Nicolas Sarkozy. Während eines Besuchs des französischen Präsidenten in Laval im Jahr 2008 hielt Eon ein kleines Plakat mit der Aufschrift *“Casse toi pov’con”* („Hau ab, du alter Depp“) hoch, eine Anspielung auf einen häufig zitierten Satz, den Sarkozy selbst Anfang 2008 auf der Internationalen Landwirtschaftsmesse gegenüber einem Bauern geäußert hatte, der ihm nicht die Hand geben wollte. Der Satz wurde ausführlich kommentiert und fand in den Medien große Beachtung; darüber hinaus wurde er intensiv im Internet verbreitet und als Slogan bei Demonstrationen verwendet. Eon wurde umgehend von der Polizei verhaftet und auf die Wache gebracht. Der Generalstaatsanwalt ermittelte gegen ihn wegen Präsidentenbeleidigung, einen Straftatbestand nach Art. 26 des Gesetzes über die Pressefreiheit vom 29. Juli 1881. Das Gericht erster Instanz in Laval befand insbesondere, dass Eon mit der Wiederholung des fraglichen Satzes eindeutig beabsichtigt habe, das Staatsoberhaupt zu beleidigen. Eon wurde zu einer Geldbuße von EUR 30,00 verurteilt, die Strafe wurde ausgesetzt. Das Berufungsgericht in Angers bestätigte das Urteil. Eine Berufung beim Obersten Gerichtshof (*Court de Cassation*) wurde in der Folge abgewiesen. Eon reichte einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, in dem er geltend machte, seine Verurteilung wegen Beleidigung des französischen Präsidenten habe sein Recht auf Meinungsfreiheit verletzt.

Der Europäische Gerichtshof erkannte zwar an, dass der fragliche Satz wörtlich genommen für den französischen Präsidenten beleidigend gewesen sei, er führte aber aus, das Hochhalten des Plakats mit dem Slogan sei im Gesamtkontext des Falls zu prüfen. Der Gerichtshof betonte die Bedeutung einer freien Diskussion von Angelegenheiten öffentlichen Interesses. Eons Wiederholung eines früheren Satzes des Präsidenten sei nicht gegen die Privatsphäre oder Ehre des Letzteren gerichtet gewesen; auch stelle sie nicht einfach einen grundlosen persönlichen Angriff auf ihn dar. Der Gerichtshof war vielmehr der Ansicht, Eons Kritik sei politischer Natur gewesen. Es gebe daher gemäß Artikel 10 wenig Spielraum für Einschränkungen der Meinungsfreiheit im politischen Bereich. Der Gerichtshof wiederholte, Politiker stellten sich unausweichlich und wissentlich selbst einer scharfen öffentlichen Kontrolle ihrer Worte und Taten und müssten daher auch ein höheres Maß an Kritik tolerieren. Durch die Wiedergabe einer brüskten Formulierung, die der Präsident selbst verwendet und die große Medienaufmerksamkeit ausgelöst habe und ausgiebig, zumeist humorvoll öffentlich kommentiert worden sei, habe Eon darüber hinaus einen satirischen Ansatz gewählt. Da Satire eine Form der Meinungsäußerung und Kommentierung sei, die von ihrem Wesen her auf Provokation und Agitation ausgerichtet sei, müsse jeder Eingriff in das Recht auf derartige Meinungsäußerungen mit besonderer Sorgfalt betrachtet werden. Der Europäische Gerichtshof befand, die strafrechtliche Ahndung einer Äußerung oder eines Verhaltens wie im Falle Eon könnte eine abschreckende Wirkung auf satirische Beiträge zur Diskussion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse haben; solche Diskussionen seien jedoch für eine demokratische Gesellschaft grundlegend. Die gegen Eon verhängte Strafe sei, wenngleich moderat, unverhältnismäßig zum verfolgten Ziel und in einer demokratischen Gesellschaft unnötig gewesen. Der

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Europäische Gerichtshof befand daher, es liege ein Verstoß gegen Art. 10 der Menschenrechtskonvention vor.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Cinquième section), affaire Eon c. France, requête n° 26118/10 du 14 mars 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Eon gegen Frankreich, Antrag Nr. 26118/10 vom 14. März 2013)

IRIS 2013-5/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Saint-Paul Luxembourg S.A. gegen Luxemburg

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Zehn Jahre nachdem der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 25. Februar 2003 in der Rechtssache [Roemen und Schmit gegen Luxemburg](#) (siehe IRIS 2003/5-3) befunden hatte, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) und Artikel 10 (Meinungs- und Informationsfreiheit) der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag, hat er nun erneut festgestellt, dass die Luxemburger Behörden gegen diese Artikel verstoßen haben, indem sie eine Durchsuchung und Beschlagnahme anordneten, ohne den Schutz journalistischer Quellen zu beachten.

Im Jahr 2009 war eine gerichtliche Untersuchung wegen eines Artikels in der Zeitung Contacto eröffnet worden, die von Saint-Paul Luxembourg S.A. herausgegeben wird. Der Artikel beschreibt die Situationen von Familien, denen das Sorgerecht für ihre Kinder entzogen worden war. Ein Sozialarbeiter, der in dem Artikel erwähnt wurde, und sein Arbeitgeber, die Zentralstelle für Sozialfürsorge, hatten beim Generalstaatsanwalt Beschwerde wegen Verleumdung des betreffenden Sozialarbeiters und des Justiz- und Sozialfürsorgesystems in Luxemburg im Allgemeinen erhoben. Ein Untersuchungsrichter ordnete eine Durchsuchung und Beschlagnahme in den Verlagsbüros an, um den Autor des Artikels zu ermitteln. Einige Tage später erschienen Polizeibeamte mit einem Durchsuchungsbeschluss in den Geschäftsräumen der Zeitung. Der Journalist, der den Artikel geschrieben hatte (sein Name wurde teilweise unter dem Artikel erwähnt), wurde formal identifiziert und übergab den Beamten ein Exemplar der Zeitung, ein Notizbuch und verschiedene Dokumente, die er zur Vorbereitung des Artikels verwendet hatte. Bei der Durchsuchung kopierte ein Polizeibeamter auch vom Computer des Journalisten Dateien auf einen USB-Stick. Wenig später forderten das antragstellende Unternehmen und der Journalist das Bezirksgericht auf, den Durchsuchungsbeschluss aufzuheben und die Durchsuchung und Beschlagnahme für nichtig zu erklären, was jedoch abgelehnt wurde. Das Berufungsgericht bestätigte den Beschluss später.

Unter Berufung auf Artikel 8 erklärte Saint-Paul Luxembourg S.A., die Durchsuchung der Zeitung habe gegen die Unverletzlichkeit ihrer „Wohnung“ verstoßen und sei unverhältnismäßig gewesen. Unter Berufung auf Artikel 10 argumentierte das Unternehmen, die fragliche Maßnahme sei ein Versuch gewesen, die Quellen des Journalisten ausfindig zu machen, und habe eine einschüchternde Wirkung gehabt. Im Hinblick auf Artikel 8 der Konvention ist der Europäische Gerichtshof der Auffassung, dass sich der Untersuchungsrichter zur Feststellung der Identität des Autors des Artikels eine weniger einschneidende Maßnahme als eine Durchsuchung hätte wählen können, denn es sei recht offensichtlich gewesen, welcher Journalist von Contacto den betreffenden Artikel verfasst hatte. Da die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion weder notwendig noch in Anbetracht der verfolgten rechtmäßigen Ziele verhältnismäßig gewesen sei, befand der Europäische Gerichtshof, dass ein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorlag. Das Straßburger Gericht stellte auch fest, dass der fragliche Beschluss den Polizeibeamten den Zugang zu Informationen eröffnet habe, die der Journalist nicht habe veröffentlichen wollen und die die Offenlegung seiner Quellen ermöglicht hätten. Zweck des Beschlusses war die Suche „und Beschlagnahme von Dokumenten oder Gegenständen, ungeachtet der Form oder des Mediums, die im Zusammenhang mit den mutmaßlichen Verleumdungen standen“. Da der Beschluss so allgemein formuliert sei, habe er den Ermittlungsbeamten weitreichende Befugnisse übertragen. Die Durchsuchungs- und Beschlagnahmeaktion sei insoweit unverhältnismäßig gewesen, als sie es den Polizeibeamten ermöglicht habe, die Quellen des Journalisten aufzudecken, und der Beschluss selbst sei nicht eng genug gefasst gewesen, um die Möglichkeit eines solchen Missbrauchs zu

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

verhindern. Da der einzige Zweck der Durchsuchung die Feststellung der Identität des Verfassers des Artikels gewesen sei, hätte ein enger formulierter Beschluss ausgereicht. Der Europäische Gerichtshof stellte daher auch einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention fest.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Cinquième section), [affaire Saint-Paul Luxembourg S.A. c. Luxembourg](#), requête n° 26419/10 du 18 avril 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Saint-Paul Luxembourg S.A. gegen Luxembourg, Antrag Nr. 26419/10 vom 18. April 2013)

IRIS 2013-6/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Animal Defenders International gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs hat mit neun zu acht Stimmen entschieden, dass das britische Verbot für politische Werbung im Fernsehen nicht gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention verstößt. Die Mehrheitsmeinung in diesem kontroversen Urteil spiegelt einen einigermaßen speziellen Ansatz im Vergleich zur früheren Rechtsprechung des Gerichtshofs zu politischer Werbung wie im Fall der VgT Vereinigung gegen Tierfabriken gegen die Schweiz (siehe [IRIS 2001-7/2](#) und [IRIS 2009-10/2](#)) wider. Das Urteil in der Rechtssache *Animal Defenders International* gegen das Vereinigte Königreich erkennt im Wesentlichen an, dass ein komplettes Verbot für politische Werbung im Fernsehen, das durch eine breite Auslegung des Begriffs „politisch“ gekennzeichnet ist, ohne zeitliche Beschränkungen und ohne Raum für Ausnahmen mit dem Recht auf freie politische Meinungsäußerung in Einklang steht. Die abweichenden Haltungen, die dem Urteil beigelegt sind, stimmten für einen radikal anderen Ansatz, ihre Argumente konnten die Mehrheit der Großen Kammer jedoch nicht überzeugen.

Die Klägerin in dieser Rechtssache ist eine Nichtregierungsorganisation (*Animal Defenders International* - ADI), die gegen die Ausbeutung von Tieren in Wirtschaft, Wissenschaft und Freizeit eintritt und versucht, Änderungen im Recht und der öffentlichen Politik zu erreichen und die öffentliche und parlamentarische Meinung in dieser Hinsicht zu beeinflussen. Im Jahr 2005 startete die ADI eine Kampagne gegen das Halten und die Zurschaustellung von Primaten in Zoos und Zirkussen sowie deren Einsatz in der Fernsehwerbung. Als Teil der Kampagne wollte sie einen Fernsehwerbespot mit Bildern eines Mädchens in Ketten in einem Tierkäfig und danach eines Schimpansen in derselben Lage zeigen. Sie legte den Spot der Freigabestelle für Rundfunkwerbung (*Broadcast Advertising Clearance Centre* - BACC) für eine Überprüfung auf Konformität mit den geltenden Gesetzen und Kodizes vor. Die BACC lehnte eine Freigabe mit Hinweis auf den politischen Charakter der ADI-Ziele ab und verwies auf Art. 321 Abs. 2 des Kommunikationsgesetzes von 2003, welcher Werbung untersagt, „die auf ein politisches Ziel gerichtet ist“. Die Weigerung, den Spot auszustrahlen, wurde vom *High Court* bestätigt und später dem *House of Lords* vorgelegt, welches befand, das Verbot politischer Werbung und dessen Anwendung verstoße im vorliegenden Fall nicht gegen Artikel 10 der europäischen Menschenrechtskonvention. ADI stellte daraufhin einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und machte geltend, die Zurückweisung ihres Werbespots sei ein Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention.

Im ersten Teil seiner Begründung unterstreicht der Gerichtshof, dass ADI und die britischen Behörden dasselbe Ziel verfolgen, eine freie und vielfältige Diskussion zu Fragen von öffentlichem Interesse aufrechtzuerhalten und im weiteren Sinne zum legitimen Anliegen eines demokratischen Prozesses beizutragen. Der Gerichtshof wog das Recht der ADI auf Verbreitung von Informationen und Ideen von allgemeinem Interesse, auf die die Öffentlichkeit ein Anrecht hat, auf der einen Seite gegen den Wunsch der Behörden auf der anderen Seite ab, die demokratische Debatte und den demokratischen Prozess vor einer Verzerrung durch finanzstarke Gruppen mit bevorzugtem Zugang zu einflussreichen Medien zu schützen.

Der Gerichtshof stützte sich bei seiner Bewertung auf drei wesentliche Aspekte: auf den Gesetzgebungsprozess, mit dem das Verbot verabschiedet wurde, und Überprüfungen seitens gerichtlicher Instanzen, auf die Auswirkungen des Verbots und aller Schritte, die möglicherweise unternommen wurden, um dessen Wirkung abzuschwächen, sowie auf entsprechende Entwicklungen in

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

anderen Ländern, insbesondere in solchen, in denen die Konvention gilt. In Bezug auf den Gesetzgebungsprozess wurde die Tatsache berücksichtigt, dass das komplexe Regulierungssystem für politische Sendungen im Vereinigten Königreich anspruchsvollen und geeigneten Überprüfungen unterzogen wurde und sowohl von parlamentarischen als auch gerichtlichen Organen für rechtsgültig erklärt wurde. Der Gerichtshof verwies auch auf die einflussreiche, unmittelbare und erhebliche Wirkung von Rundfunkmedien, wobei keinerlei Hinweise darauf vorliegen, dass die Entwicklung des Internets und sozialer Medien diesen Einfluss im Vereinigten Königreich in den letzten Jahren so stark verändert hätte, dass die Notwendigkeit eines Verbots insbesondere in Rundfunkmedien in Frage gestellt werden sollte, da Internet und soziale Medien nicht „dieselbe Synchronizität oder Wirkung wie über Rundfunk gesendete Informationen“ hätten. Der Gerichtshof merkte auch an, dass das Verbot in kontrollierter Weise für politische Parteien, die wohl zentralsten Einrichtungen des demokratischen Prozesses, gelockert wurde, indem ihnen kostenlose Sendezeit zu parteipolitischen Themen, Parteiwahlen und Referendumskampagnen zugestanden wurde. Der Europäische Gerichtshof stimmte mit den britischen Behörden überein, dass ein weniger strenges Verbot zu Missbrauch und Willkür führen könnte, etwa durch reiche Organisationen mit Programmen, die von zu genau diesem Zweck gegründeten gesellschaftlichen Interessengruppen gesteuert werden, oder die eine große Anzahl ähnlicher Interessengruppen bilden und dadurch Werbezeit anhäufen. Aufgrund des komplexen Regulierungshintergrund könnte eine solche Form der Kontrolle zu Unsicherheit, Rechtsstreitigkeiten, Kosten und Verzögerungen führen.

In Bezug auf die Auswirkungen des Verbots merkte der Gerichtshof an, das Verbot gelte ausschließlich für Werbung. ADI habe Zugang zu verschiedenen Medien, sowohl Hörfunk und Fernsehen als auch Nichtrundfunkmedien wie Printmedien, Internet und soziale Medien, Kundgebungen, Poster und Flyer. Da es keinen europäischen Konsens darüber gebe, wie bezahlte politische Werbung im Rundfunk zu regeln sei, erweitere dies schließlich den Ermessensspielraum, der den britischen Behörden in diesem Fall einzuräumen sei. Folglich betrachtet die Mehrheit des Gerichtshofs die von den Behörden angeführten Gründe für eine Rechtfertigung des Verbots des ADI-Spots als relevant und ausreichend. Das Verbot könne daher nicht als unverhältnismäßiger Eingriff in das Recht der ADI auf freie Meinungsäußerung betrachtet werden; somit liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), [case of Animal Defenders International v. the United Kingdom](#), Appl. nr. 48876/08 of 22 April 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), Rechtssache Animal Defenders International gegen das Vereinigte Königreich, Antrag Nr. 48876/08 vom 22. April 2013)

IRIS 2013-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Meltex Ltd gegen Armenien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Am 17. Juni 2008 verkündete der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sein Urteil in der Rechtssache [Meltex Ltd und Movsesyan gegen Armenien](#) (siehe IRIS 2008-8/1). Der Gerichtshof war der Ansicht, es liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vor, da die Weigerung der armenischen nationalen Hörfunk- und Fernsehkommission, Meltex eine Sendelizenz zu erteilen, einen Eingriff in das Recht von Meltex auf freie Informations- und Meinungsverbreitung darstelle und nicht den Anforderungen der Konvention nach Rechtmäßigkeit genüge. Der Gerichtshof wies insbesondere darauf hin, dass ein Verfahren, welches von einer Lizenzbehörde keine Rechtfertigung oder Begründung ihrer Entscheidungen verlangt, keinen hinreichenden Schutz vor willkürlichen Eingriffen einer öffentlichen Behörde in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung biete. 2009 klagte Meltex in Straßburg, die armenischen Behörden hätten das Urteil des Gerichtshofs vom 17. Juni 2008 nicht umgesetzt. Unter Berufung auf das Urteil der Großen Kammer des Gerichtshofs in der Rechtssache [Verein gegen Tierfabriken Schweiz \(VgT\) gegen die Schweiz \(Nr. 2\)](#) (siehe IRIS 2009-10/2) machte Meltex insbesondere geltend, die Weigerung des armenischen Kassationsgerichts, den Fall wieder aufzunehmen, stelle einen erneuten Verstoß gegen die Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Konvention dar.

In seinem Beschluss vom 21. Mai 2013 betont der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut, dass ein Urteil, in dem der Gerichtshof eine Verletzung der Konvention oder ihrer Protokolle feststellt, den beklagten Staat rechtlich nicht nur verpflichtet, den Betroffenen die als gerechte Entschädigung zugestandenen Beträge auszuführen. Der Staat müsse darüber hinaus auch die entsprechenden allgemeinen und besonderen Maßnahmen ergreifen, die erforderlich seien, den vom Gerichtshof festgestellten Verstoß zu beheben und die Folgen dieses Verstoßes so weit wie möglich wiedergutzumachen. Vorbehaltlich einer Überwachung durch das Ministerkomitee bleibe es jedoch dem beklagten Staat überlassen, mit welchen Mitteln er seinen rechtlichen Verpflichtungen aus der Konvention nachzukommen gedenke, solange diese Mittel mit den im Gerichtsurteil niedergelegten Schlussfolgerungen vereinbar seien. Der EGMR verfügt nicht über die Rechtshoheit zu überprüfen, ob ein Staat seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, die ihm mit einem Urteil des Gerichtshofs auferlegt wurden. Die Lage stellt sich jedoch anders dar, wenn es sich um einen neuerlichen Eingriff oder einen neuen Tatbestand handelt. Ein „neuer Tatbestand“ kann sich aus der Fortsetzung der Verletzung ergeben, die die Grundlage für die ursprüngliche Entscheidung des Gerichtshofs war; die Festlegung, dass ein „neuer Tatbestand“ vorliegt, hängt jedoch sehr von den speziellen Umständen eines gegebenen Falls ab. In der Rechtssache Meltex Ltd und Movsesyan gegen Armenien [stellte das Ministerkomitee seine Überwachung der Ausführung des Gerichtsurteils vom 17. Juni 2008 ein](#), nachdem das Kassationsgericht eine Wiederaufnahme des Verfahrens abgelehnt hatte. Wenngleich das Ministerkomitee davon in Kenntnis gesetzt war, dass das Kassationsgericht den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens abgewiesen hatte, erklärte es sich in seinem Beschluss mit den individuellen und allgemeinen Maßnahmen der Republik Armenien zur Umsetzung des Gerichtsurteils zufrieden. Vor diesem Hintergrund befindet der Gerichtshof, er habe keine Rechtshoheit, die Beschwerde von Meltex zu prüfen, da sie keinen neuen Tatbestand beinhalte und der Antrag daher *ratione materiae* mit den Bestimmungen der Konvention unvereinbar sei. Der Gerichtshof wies den Antrag nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention als offensichtlich unbegründet ab.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Decision by the European Court of Human Rights (Third Section), [case of Meltex Ltd. v. Armenia](#), Appl. nr. 45199/09 of 21 May 2013* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (dritte Sektion), Rechtssache Meltex Ltd. gegen Armenien, Antrag Nr. 45199/09 vom 21. Mai 2013)

IRIS 2013-7/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In seinem Urteil vom 25. Juni 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte deutlicher als je zuvor das Recht auf Zugang zu Dokumenten im Besitz öffentlicher Stellen auf der Grundlage von Artikel 10 der Konvention (Recht auf freie Meinungsäußerung und Information) anerkannt. Zudem betont das Urteil die Bedeutung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), die im öffentlichen Interesse handeln.

Der Fall betrifft eine NGO namens Youth Initiative for Human Rights, die die Umsetzung von Übergangsgesetzen in Serbien überwacht, um die Achtung der Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sicherzustellen. Die antragstellende NGO forderte den serbischen Geheimdienst auf, ihr Sachinformationen zu seinem Einsatz elektronischer Überwachungsmaßnahmen im Jahr 2005 zur Verfügung zu stellen. Nach einer Anordnung des Informationskommissars, wonach die fraglichen Informationen im Rahmen des serbischen Informationsfreiheitsgesetzes von 2004 herausgegeben werden sollten, teilte der Geheimdienst der antragstellenden NGO mit, er besitze die verlangten Informationen nicht. Trotz einer rechtskräftigen und verbindlichen Entscheidung des Informationskommissars zu ihren Gunsten klagte die Youth Initiative for Human Rights in Straßburg wegen der Verweigerung des Zugangs zu den verlangten Informationen im Besitz des Geheimdienstes.

Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Youth Initiative for Human Rights offenkundig eine rechtmäßige Sammlung von Informationen von öffentlichem Interesse durchgeführt habe, um diese Informationen an die Öffentlichkeit weiterzugeben und damit zur öffentlichen Debatte beizutragen, und dass somit eine Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung vorliegt, das durch Artikel 10 der Konvention garantiert wird. Die „Freiheit zum Erhalt von Informationen“ schließt auch ein Recht auf Zugang zu Informationen ein. Diese Freiheit könne zwar Einschränkungen unterworfen werden, die bestimmte Eingriffe rechtfertigen können, doch müssten solche Einschränkungen in Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht erfolgen. Die Verweigerung des Zugangs zu öffentlichen Dokumenten stehe nicht in Einklang mit den gesetzlichen Kriterien. Der Geheimdienst habe der antragstellenden NGO tatsächlich mitgeteilt, er besitze die verlangten Informationen nicht, doch sei offensichtlich, dass diese „Reaktion angesichts der Art dieser Informationen (wie viele Menschen der Dienst im Jahr 2005 elektronisch überwacht hat) und der anfänglichen Reaktion des Dienstes nicht überzeugend“ sei. Die „hartnäckige Weigerung des serbischen Geheimdienstes, der Anordnung des Informationskommissars Folge zu leisten“, sei eine Missachtung innerstaatlichen Rechts und gleichbedeutend mit Willkür. Daher liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor. Interessanterweise bekräftigt der Gerichtshof nachdrücklich, dass eine NGO in einer demokratischen Gesellschaft eine ebenso wichtige Rolle spielen kann wie die Presse: „Wenn eine Nichtregierungsorganisation wie die vorliegende Antragstellerin in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse involviert ist, nimmt sie eine öffentliche Kontrollfunktion wahr, die ähnlich wichtig ist wie die der Presse.“ Als Maßnahme gemäß Artikel 46 der Konvention ordnete der Gerichtshof abschließend an, dass der serbische Staat innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, an dem das Urteil gemäß Artikel 44 Absatz 2 der Konvention rechtskräftig wird, sicherstellt, dass der serbische Geheimdienst der antragstellenden NGO die verlangten Informationen zur Verfügung stellt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second section), [case of Youth Initiative for Human Rights v. Serbia](#), Appl. nr. 48135/06 of 25 June 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien, Antrag Nr. 48135/10 vom 25. Juni 2013)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2013-8/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Nagla gegen Lettland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat im Zusammenhang mit dem Schutz journalistischer Quellen erneut einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention festgestellt. Er vertritt die Auffassung, dass die lettischen Ermittlungsbehörden die Quellen der für den nationalen Fernsehsender Latvijas televīzija (LTV) tätigen Journalistin Ilze Nagla nicht ausreichend geschützt hätten. Nach einer Sendung von LTV, in der Nagla die Öffentlichkeit über ein Informationsleck in der Datenbank des Valsts ierņēmumu dienests (Staatseinnahmedienst - VID) informiert hatte, wurde knapp drei Monate später ihre Wohnung durchsucht und ein Laptop, eine externe Festplatte, eine Speicherkarte sowie vier Speichersticks beschlagnahmt, um Informationen über die Datenlecks beim VID zu erlangen. Der Durchsuchungsbeschluss war vom Ermittler erstellt und von einem Staatsanwalt genehmigt worden. Unter Berufung auf Artikel 10 der Konvention klagte Nagla, dass sie durch die Durchsuchung ihrer Wohnung zur Weitergabe von Informationen gezwungen worden sei, die die Identifizierung einer journalistischen Quelle ermöglicht hätten, wodurch ihr Recht auf den Empfang und die Weitergabe von Informationen verletzt worden sei.

Dem Gerichtshof zufolge bezeichnet der Begriff der journalistischen „Quelle“ „jede Person, die einem Journalisten Informationen bereitstellt,“ während „Informationen, die eine Quelle identifizieren,“ soweit diese geeignet sind, zur Identifizierung einer Quelle zu führen, sowohl „die tatsächlichen Umstände der Informationserlangung von einer Quelle durch einen Journalisten“ als auch „den unveröffentlichten Inhalt der Informationen, die einem Journalisten von einer Quelle bereitgestellt werden,“ umfassen. Es sei zwar wichtig, in Strafverfahren Beweise zu sichern, doch wenn Journalisten als Helfer bei der Identifizierung anonymer Quellen gesehen würden, habe dies eine abschreckende Wirkung. Eine Durchsuchung mit dem Ziel, die Quelle einer Journalistin zu identifizieren, sei eine drastischere Maßnahme als eine Anordnung, die Identität der Quelle zu enthüllen, zumal unter den Umständen des vorliegenden Falls, in dem der Durchsuchungsbeschluss so vage formuliert gewesen sei, dass er die Beschlagnahme „beliebiger Informationen“ über die von der Quelle der Journalistin mutmaßlich begangene Straftat unabhängig davon gestattet habe, ob die Identität dieser Quelle den Ermittlungsbehörden bereits bekannt gewesen sei. Einschränkungen der Vertraulichkeit journalistischer Quellen erforderten eine äußerst sorgfältige Prüfung durch den Gerichtshof. Zudem werfe die Durchsuchung einer Wohnung mit Beschlagnahmung von Datenspeichern wie Laptops, externen Festplatten, Speicherkarten und Speichersticks, die einer Journalistin gehören, die Frage nach der freien Meinungsäußerung der Journalistin auf, die auch den Quellenschutz umfasse. Der Zugang zu den auf den Datenträgern enthaltenen Informationen müsse durch ausreichende und angemessene Vorkehrungen vor Missbrauch geschützt werden. Die knappe Begründung der innerstaatlichen Behörden, die auf die Vergänglichkeit von Beweisen für Datennetz-Kriminalität im Allgemeinen verwiesen hatten, sei aufgrund der verzögerten Durchführung der Durchsuchung durch die Ermittlungsbehörden und das Fehlen jeglicher Hinweise auf eine drohende Vernichtung von Beweismitteln im vorliegenden Fall nicht als ausreichend zu betrachten. Der Ermittlungsrichter habe nicht dargelegt, dass die Interessen der Ermittlung an der Sicherung von Beweismitteln ausgereicht hätten, um das öffentliche Interesse am Schutz der freien Meinungsäußerung der Journalistin, einschließlich des Quellenschutzes, hintanzustellen. Aufgrund des Mangels an rechtserheblichen und triftigen Gründen entspreche der Eingriff in Naglas Freiheit, Informationen zu empfangen und zu

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

verbreiten, keiner „dringenden sozialen Notwendigkeit“, sodass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorliege.

- *Judgment of the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Nagla v. Latvia](#), Appl. nr. 73469/10 of 16 July 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Nagla gegen Lettland, Antrag Nr. 73469/10 vom 16. Juli 2013)

IRIS 2013-8/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Węgrzynowski und Smolczewski gegen Polen

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat vor kurzem die Geltung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bei Konflikten mit Persönlichkeitsrechten im Umfeld von Online-Nachrichtenmedien und digitalen Archiven geklärt. Der Fall betrifft die Beschwerde zweier Anwälte darüber, dass ein rufschädigender Zeitungsartikel, von dem die polnischen Gerichte bereits in früheren Verleumdungsprozessen festgestellt hatten, dass er auf unzureichenden Informationen basierte und gegen ihre Rechte verstieß, weiterhin auf der Website der Zeitung öffentlich zugänglich war. Indem die polnischen Behörden die Anordnung verweigert hätten, die Online-Version des Artikels aus dem Archiv der Zeitungs-Website zu löschen, hätten sie gegen das durch Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützte Recht der Anwälte auf Achtung ihres Privatlebens und ihres Rufes verstoßen.

In seinem Urteil betont der Gerichtshof den möglichen Einfluss von Online-Medien. Beim Internet handle es sich um „ein Informations- und Kommunikationsinstrument, das sich insbesondere von den gedruckten Medien unterscheidet, speziell im Hinblick auf die Möglichkeit zur Speicherung und Übertragung von Informationen“. Der Beitrag von Internetarchiven zur Erhaltung und Zugänglichmachung von Nachrichten und Informationen sei enorm, und Nachrichtenarchive stellten „eine wichtige Quelle für Bildung und historische Forschung dar, insbesondere da sie ohne Weiteres öffentlich zugänglich und im Allgemeinen kostenlos sind. Die wichtigste Funktion der Presse in einer Demokratie ist ihre öffentliche Kontrollfunktion, doch eine wichtige Nebenrolle von Archiven ist die Erhaltung und öffentliche Zugänglichmachung von Archiven bereits veröffentlichter Nachrichten.“ Dem Gerichtshof zufolge „unterliegt das Internet weder heute noch möglicherweise in Zukunft denselben Regelungen und Kontrollen“ wie die traditionellen Medien. Der Gerichtshof erkennt durchaus an, dass „von den Inhalten und der Kommunikation im Internet gewiss ein höheres Schädigungsrisiko für die Ausübung und den Genuss von Menschenrechten und Freiheiten, insbesondere des Rechts auf Achtung des Privatlebens, ausgeht als von der Presse“. Er akzeptiert daher, dass für die Wiedergabe von Material aus den Printmedien und aus dem Internet - auch unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Technologie - jeweils andere Grundsätze gelten, um die in Frage stehenden Rechte und Freiheiten zu schützen und zu fördern.

Zu den besonderen Umständen des Falls erklärt der Gerichtshof, die Zeitung sei nicht verpflichtet gewesen, den betreffenden Artikel vollständig aus ihrem Internetarchiv zu entfernen, wie es die beiden Anwälte gefordert hatten. Es sei „nicht Aufgabe der Justizbehörden, die Geschichte umzuschreiben, indem sie die Entfernung sämtlicher Spuren von Veröffentlichungen anordnen, von denen in der Vergangenheit in rechtskräftigen Urteilen festgestellt wurde, dass es sich um ungerechtfertigte Angriffe auf den Ruf einzelner handelt“. Zudem bestehe ein berechtigtes Interesse der Öffentlichkeit am Zugang zu öffentlichen Internetarchiven der Presse, das durch Artikel 10 der Konvention geschützt ist. Die mutmaßlichen Verstöße gegen die durch Artikel 8 der Konvention geschützten Rechte sollten durch geeignetere Mittel geheilt werden, die nach nationalem Recht zur Verfügung stehen, und das Warschauer Berufungsgericht habe im vorliegenden Fall ja bereits angemerkt, dass es wünschenswert gewesen wäre, die Öffentlichkeit durch einen Kommentar zu dem Artikel auf der Website über den Ausgang des Zivilverfahrens in dem früheren Verleumdungsfall um die gedruckte Version des Artikels zu informieren. In den Verfahren auf nationaler Ebene hätten die Beschwerdeführer nicht konkret beantragt, die Informationen durch Aufnahme eines Verweises auf die früheren Urteile zu ihren

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Gunsten richtigzustellen. Aus dem Urteil des Gerichtshofs folgt, dass eine Richtigstellung oder ein Verweis auf das Urteil in dem Verleumdungsfall um die gedruckte Version des betreffenden Artikels ein zwingender und ausreichender Eingriff in die Rechte der Zeitung gewesen wäre, um in ihren Online-Archiven den wirksamen Schutz der Rechte der Beschwerdeführer sicherzustellen. Die polnischen Behörden seien ihrer Pflicht nachgekommen, zwischen den von Artikel 10 bzw. Artikel 8 der Konvention garantierten Rechten abzuwägen. Die geforderte Beschränkung der freien Meinungsäußerung zugunsten des Rufs der Beschwerdeführer wäre unter den Umständen des vorliegenden Falles nach Artikel 10 der Konvention unverhältnismäßig gewesen. Daher kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Artikel 8 der Konvention vorlag.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Węgrzynowski and Smolczewski v. Poland](#), Appl. No. 33846/07 of 16 July 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Węgrzynowski und Smolczewski gegen Polen, Beschwerde-Nr. 33846/07 vom 16. Juli 2013)

IRIS 2013-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Von Hannover Nr. 3 gegen Deutschland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ein neues Urteil in Bezug auf eine Klage von Prinzessin Caroline von Hannover gefällt. In ihrer Klage machte sie geltend, dass die deutschen Gerichte ihr Recht auf Privatsphäre gemäß Artikel 8 der Menschenrechtskonvention nicht ausreichend geschützt hatten, da sie der gemäß Artikel 5 des deutschen Grundgesetzes und Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention geltenden Pressefreiheit zu große Bedeutung beigemessen hätten (siehe auch [Von Hannover Nr. 1 gegen Deutschland](#), IRIS 2004-8/2 und [Von Hannover Nr. 2 gegen Deutschland](#), IRIS 2012-3/1). Im aktuellen Verfahren legte die Prinzessin von Monaco aufgrund der Ablehnung der deutschen Gerichte, eine Verfügung zu erlassen, die jede weitere Veröffentlichung eines Fotos von ihr und ihrem Ehemann untersagt, in Straßburg Berufung ein. Das Foto, das dem Rechtsstreit zugrunde lag, war im Jahr 2002 in der Zeitschrift *7 Tage* veröffentlicht worden. Es war ohne das Wissen der Prinzessin während des Urlaubs aufgenommen und in einem Artikel über den in der High Society herrschenden Trend zur Vermietung ihrer Ferienhäuser abgebildet worden. Mit einer ähnlichen Begründung wie in der Rechtssache Von Hannover Nr. 2 konnte der Europäische Gerichtshof keine Verletzung von Artikel 8 der Konvention feststellen.

Der Europäische Gerichtshof verweist auf seine Urteile in den Rechtssachen [Axel Springer AG gegen Deutschland](#) und [Von Hannover Nr. 2 gegen Deutschland](#) (siehe IRIS 2012-3/1), in denen er die maßgebenden Kriterien für die Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung der Privatsphäre (Artikel 8) und dem Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10) dargelegt hatte. Dazu zählten: Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse; Bekanntheitsgrad der betreffenden Person; Gegenstand des Berichts; früheres Verhalten der betreffenden Person; Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung; sowie im Falle von Fotos, die Umstände, unter denen diese aufgenommen wurden. Der Gerichtshof verweist auf die Schlussfolgerungen der deutschen Gerichte, wonach zwar das betreffende Foto keinen Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse geleistet hatte, der Artikel mit dem strittigen Bild jedoch über den bei Prominenten bestehenden Trend zur Vermietung ihrer Ferienhäuser berichtete, was wiederum ein Ereignis von allgemeinem Interesse darstellte. Der Artikel enthielt keine spezifischen Angaben zum Privatleben der Prinzessin, da der Schwerpunkt auf praktischen Aspekten im Hinblick auf die Villa der Familie von Hannover und deren Vermietung lag. Der Gerichtshof verwies ferner auf die Tatsache, dass die Prinzessin und ihr Ehemann als Personen des öffentlichen Lebens anzusehen seien, die nicht in gleichem Maße wie der Öffentlichkeit unbekannte Einzelpersonen Schutz ihres Privatlebens beanspruchen könnten. Der Europäische Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die deutschen Gerichte es nicht verfehlt hatten, ihren positiven Verpflichtungen zum Schutz des Rechts auf Achtung der Privatsphäre gegenüber der Pressefreiheit nachzukommen. Aus diesem Grund liege keine Verletzung von Artikel 8 der Menschenrechtskonvention vor.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Cinquième section), affaire Von Hannover n° 3 c. Allemagne, requête n° 8772/10 du 19 septembre 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Von Hannover Nr. 3 gegen Deutschland, Antrag Nr. 8772/10 vom 19. September 2013)

IRIS 2013-10/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Belpietro gegen Italien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat aufgrund der Beeinträchtigung der freien Meinungsäußerung und öffentlicher Stellungnahmen in Bezug auf den „Krieg“ zwischen Richtern, Staatsanwälten und der Polizei im Kampf gegen die Mafia ein neues Urteil gegen Italien erlassen (siehe auch Rechtssache [Perna gegen Italy \(GC\)](#), IRIS 2003-8/2). Das Urteil spiegelt den Konflikt zwischen der parlamentarischen Redefreiheit auf der einen und den Einschränkungen und Verpflichtungen der Medien bei der Wiedergabe oder der Veröffentlichung von Äußerungen von Politikern, die durch ihre parlamentarische Immunität geschützt sind, auf der anderen Seite wider (siehe auch Rechtssachen [Cordova Nr. 1 und Nr. 2 gegen Italien](#), IRIS 2003-7/2).

Der Antragsteller in dieser Rechtssache ist Maurizio Belpietro, der zum betreffenden Zeitpunkt Chefredakteur der nationalen Tageszeitung *Il Giornale* war. Vor dem Gerichtshof in Straßburg reichte er Beschwerde gegen seine Verurteilung wegen Verleumdung nach der Veröffentlichung eines Artikels eines italienischen Senators, R.I., ein. Der Artikel des Senators war eine vehemente Stellungnahme, in der er die mangelnden Ergebnisse im Kampf gegen die Mafia in Palermo analysierte. Der Senator kritisierte insbesondere die italienische Justiz und beschuldigte namentlich einige Mitglieder der Staatsanwaltschaft in Palermo, in ihrem Kampf gegen die Mafia politisch strategisch vorzugehen. Zwei Staatsanwälte, Guido Lo Forte und Giancarlo Gaselli, sahen einige der Anschuldigungen in dem Artikel des Senators als Schädigung ihres beruflichen und privaten Rufes an. Sie legten Beschwerde wegen Verleumdung gegen den Senator R.I. und M. Belpietro ein. Hinsichtlich der Haftung des Chefredakteurs der Zeitung *Il Giornale* beriefen sich die Staatsanwälte auf Artikel 57 des Strafgesetzbuches, wonach der Chefredakteur einer Zeitung bzw. sein Stellvertreter für die mangelnde Kontrolle hafte, wenn verleumderische Behauptungen ohne hinreichende sachliche Grundlage veröffentlicht werden.

Gegen den Senator R.I. wurden verschiedene Verfahren eingeleitet, die im Jahr 2007 mit der Entscheidung abgeschlossen wurden, das Verfahren einzustellen, da der Senator seine Ansichten in seiner Eigenschaft als Senatsmitglied geäußert hatte und somit durch seine parlamentarische Immunität gemäß Art. 68 Abs. 1 der italienischen Verfassung geschützt war. M. Belpietro wurde jedoch zu einer Freiheitsstrafe von vier Monaten mit Bewährung verurteilt und zur Zahlung beachtlicher Summen in einer Gesamthöhe von EUR 110.000 an alle Zivilparteien angewiesen. Das Berufungsgericht Mailand betrachtete einige der Anschuldigungen gegen die Mitglieder der Justiz als verleumderisch gegenüber Lo Forte und Caselli.

M. Belpietro stellte einen Antrag an den Straßburger Gerichtshof, in dem er geltend machte, dass seine Verurteilung wegen Verleumdung eine Verletzung des ihm gemäß Artikel 10 der Menschenrechtskonvention zustehenden Rechts auf freie Meinungsäußerung bedeute. Nach wiederholter Prüfung der allgemeinen Grundsätze der einschlägigen Rechtsprechung in dieser Frage, darunter die zu berücksichtigende Abwägung zwischen dem Recht der Staatsanwälte auf Schutz ihres guten Rufes gemäß Artikel 8 und dem Recht des Chefredakteurs der Zeitung auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10, kommt der Gerichtshof zu der Ansicht, dass die italienischen Behörden nicht gegen Artikel 10 verstoßen haben, weil sie M. Belpietro für die Veröffentlichung des verleumderischen Artikels des Senators R.I. haftbar gemacht. Obwohl der Gerichtshof anerkennt, dass der betreffende Artikel ein Thema von gesellschaftlicher Bedeutung betraf und die Öffentlichkeit das Recht hatte, darüber aufgeklärt zu werden, hebt er hervor, dass einige der Anschuldigungen gegen Lo Forte und Caselli schwerwiegend waren und keine hinreichende objektive Grundlage hatten. Des

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Weiteren verweist der Gerichtshof auf die Pflicht des Chefredakteurs einer Zeitung, den Inhalt zu überprüfen, um insbesondere die Veröffentlichung verleumderischer Artikel zu verhindern. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn es sich um einen von einem Parlamentsmitglied verfassten Artikel handelt, da dies nach Auffassung des Gerichtshofs ansonsten einer absoluten Freiheit der Presse zur Veröffentlichung sämtlicher Stellungnahmen von Parlamentsmitgliedern gleichkäme, die ihr parlamentarisches Mandat ausüben, unabhängig davon, ob sie verleumderischer oder beleidigender Natur sind. Der Gerichtshof verweist auch auf die Tatsache, dass Senator R.I. bereits in der Vergangenheit wegen Verleumdung von Amtsträgern verurteilt worden war und dass der Artikel des Senators in der Zeitung an nicht zu übersehender Stelle platziert worden war. Da der Gerichtshof die Haftstrafe und die unverhältnismäßig hohe Schadensersatzsumme im Hinblick auf das angestrebte Ziel jedoch als unangemessen betrachtet, kommt er zu der Schlussfolgerung, dass das Eingreifen der italienischen Behörden allein aus diesem Grund eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention darstellte. Der Gerichtshof weist insbesondere auf die Tatsache hin, dass eine Freiheitsstrafe (selbst mit Bewährung) eine erhebliche abschreckende Wirkung haben könne und die Verurteilung aufgrund der unzureichenden Überprüfung vor der Veröffentlichung eines verleumderischen Artikels unverzichtbar gewesen sei. Daher lagen keine außergewöhnlichen Umstände vor, die eine derart schwere Strafe rechtfertigen würden. Der Gerichtshof kommt einstimmig zu dem Schluss, dass Italien gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen hat, und spricht M. Belpietro angemessene Entschädigung in Form von EUR 10.000 für immateriellen Schaden und EUR 5.000 für Kosten und Auslagen zu.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), [Affaire Belpietro c. Italie](#), requête n°43612/10 du 24 septembre 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Belpietro gegen Italien, Antrag Nr. 43612/10 vom 24. September 2013)

IRIS 2013-10/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ricci gegen Italien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In seiner Entscheidung in der Rechtssache Ricci gegen Italien ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Schluss gekommen, dass die zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe gegen einen Fernsehmoderator wegen Veröffentlichung vertraulicher Bilder einen Verstoß gegen Art. 10 der Konvention darstellt, da die Art und die Höhe der Freiheitsstrafe einem unangemessenen Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung gleichkommen. Diese Entscheidung des Hofes bestätigt, dass Freiheitsstrafen wegen Verleumdung öffentlicher Persönlichkeiten oder Veröffentlichung vertraulicher Informationen grundsätzlich als Verstoß gegen Art. 10 der Konvention zu werten sind (siehe auch EGMR (GK) 17. Dezember 2004, [Cumpuna und Mazare gegen Rumänien](#), IRIS 2005-2/4 und EGMR 24. September 2013, [Belpietro gegen Italien](#), IRIS 2013-10/1).

Die Rechtssache Ricci gegen Italien geht auf eine Sendung des satirischen Fernsehmagazins *Striscia la notizia* auf Canale 5 zurück, das von Antonio Ricci produziert und moderiert wird. In der Sendung wurden „abgefangene“ Bildaufzeichnungen einer Auseinandersetzung zwischen einem Schriftsteller und dem Philosophen Gianni Vattimo während der Aufzeichnung einer Sendung gezeigt, die auf RAI ausgestrahlt werden sollte. Da Vattimo der Ausstrahlung des Materials durch die RAI nicht schriftlich zugestimmt hatte, wurden diese Aufnahmen als RAI-interne vertrauliche Daten betrachtet. Ricci hatte sich jedoch Zugang zu dem Filmmaterial verschaffen können und das Material in seiner Sendung auf Canale 5 genutzt, um zu demonstrieren, dass es beim Fernsehen mehr um Unterhaltung als um Unterrichtung der Öffentlichkeit geht. Die RAI sah darin einen Verstoß gegen Art. 617 c des Strafgesetzbuchs und erstattete gegen Ricci Strafanzeige wegen betrügerischen Abfangens von Informationen und Veröffentlichung vertraulicher Gespräche. Vattimo trat dem Verfahren als Nebenkläger bei. Ricci wurde dazu verurteilt, der RAI und Vattimo Schadensersatz zu leisten; gleichzeitig erging eine Bewährungsstrafe von vier Monaten und fünf Tagen. Der Kassationshof erkannte jedoch auf Verjährung der Straftat und hob die Entscheidung des Berufungsgerichts auf, ohne den Fall an das Gericht zurückzuverweisen. Er bestätigte die Verfügung, wonach Ricci die Zivilparteien zu entschädigen und die Gerichtskosten der RAI zu tragen habe. In der Folge verurteilten Zivilgerichte Ricci zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von EUR 30.000 an Vattimo.

Obwohl der EGMR den italienischen Gerichten zustimmt und davon ausgeht, dass die Sendung von Ricci einen Verstoß gegen Art. 617 c des Strafgesetzbuches darstellt, weist er darauf hin, dass der Schutz der Vertraulichkeit von Mitteilungen in Datenübertragungssystemen gegen das Recht auf Meinungsfreiheit abzuwägen sei. Wie in vielen anderen Fällen der jüngsten Zeit nimmt der EGMR eine Abwägung zwischen dem Recht auf Schutz der Privatsphäre nach Art. 8 der Konvention (Schutz vertraulicher Korrespondenz und Schutz des Ansehens) und dem Recht auf Meinungsfreiheit nach Art. 10 vor. Diese Abwägungsprüfung lässt den nationalen Stellen zwar großen Ermessensspielraum, doch sind dabei eine Reihe von Kriterien zu berücksichtigen. Der Hof folgte der Argumentation von Ricci, wonach sich das betreffende Filmmaterial auf ein Thema von allgemeinem Interesse bezogen habe - nämlich Kritik am „wahren Gesicht“ des Fernsehens in der modernen Gesellschaft. Doch hätten Ricci zur Vermittlung dieser Botschaft andere Mittel zur Verfügung gestanden, die keinen Verstoß gegen Vertraulichkeitsbestimmungen darstellten. Nach Auffassung des Gerichts zielte die Sendung auch darauf ab, bestimmte Personen lächerlich zu machen und zu desavouieren. Darüber hinaus habe Ricci als Vertreter eines Medienberufs wissen müssen, dass die Veröffentlichung des Filmmaterials - vertrauliche

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Informationen der RAI - eine Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen darstellt. Somit habe sich Ricci nicht entsprechend den für Journalisten geltenden ethischen Grundsätzen verhalten. Deshalb stelle seine Verurteilung an sich keinen Verstoß gegen Art. 10 dar. Aufgrund der Art und Höhe der gegen Ricci verhängten Sanktion - einer Gefängnisstrafe von vier Monaten und fünf Tagen - kommt der EGMR jedoch zu dem Ergebnis, dass die Maßnahmen seitens der italienischen Behörden unangemessen waren. Auch wenn die Strafe zur Bewährung ausgesetzt und in der Folge vom Kassationshof aufgehoben worden sei, müsse man von einer stark abschreckenden Wirkung ausgehen, wobei allerdings keine außergewöhnlichen Umstände bestanden hätten, die eine derart harte Sanktion gerechtfertigt hätten. Angesichts der Art und der Schwere der Strafe für Ricci kommt der EGMR zu dem Ergebnis, dass die Beeinträchtigung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung für die verfolgten legitimen Absichten nicht angemessen war. Aus diesem Grund stellt der EGMR abschließend fest, dass ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vorliegt.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Seconde section), [affaire Ricci c. Italie](#), requête n° 30210/06 du 8 octobre 2013* (Urteil des EGMR (Zweite Sektion), Rechtssache Ricci gegen Italien, Beschwerde Nr. 30210/06 vom 8. Oktober 2013.)

IRIS 2014-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Delfi AS gegen Estland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Am 10. Oktober 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) festgestellt, dass Delfi, eines der größten Internet-Portale Estlands, für beleidigende Online-Kommentare seiner Nutzer haften muss. Nach Auffassung des EGMR haftet das Nachrichtenportal für die Verletzung der Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers (eines Industriellen), obwohl das Portal die grob beleidigenden Äußerungen unverzüglich von seiner Website gelöscht hatte, nachdem es von diesen Inhalten erfahren hatte. Der EGMR stellte einstimmig fest, dass keine Verletzung von Art. 10 EGMR vorliegt.

Der EGMR billigte den Ansatz der estnischen Behörden, die davon ausgegangen waren, dass es sich bei dem Portal um einen Verlag bzw. Herausgeber und nicht um einen Internetdiensteanbieter (Internet Service Provider, ISP) handelt. Dies hat zur Folge, dass sich Delfi als Herausgeber nicht auf die einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 2001/31/EG über den elektronischen Handel (Art. 14 - 15) und des estnischen Gesetzes über Dienste in der Informationsgesellschaft (Kap. 10-11) berufen kann, wonach Internetdiensteanbieter einschl. Host-Provider, in Fällen nicht haften, in denen sie Inhalte Dritter unverzüglich entfernen bzw. unzugänglich machen, sobald sie Kenntnis von rechtswidrigen Informationen haben. Die Richtlinie über den elektronischen Handel sowie das estnische Gesetz sehen weiter vor, dass für ISP keine allgemeine Verpflichtung besteht, Inhalte zu überwachen bzw. nach Hinweisen zu suchen, die auf rechtswidrige Handlungen schließen lassen. Es gilt also der Grundsatz, dass ISP nicht haften, wenn sie rechtswidrige Inhalte nach erfolgter Inkenntnissetzung unverzüglich entfernen. Der Grund, warum sich Delfi nicht auf die Haftbefreiung von ISP berufen kann, liegt darin, dass das Nachrichtenportal die Leserkommentare in sein neues Nachrichtenportal übernommen und die Nutzer aufgefordert hat, Kommentare einzustellen, wodurch dem Betreiber der Nachrichtenplattform auch wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Da Delfi als Anbieter von Inhalten - und nicht als Anbieter von technischen Diensten - zu betrachten sei, hätte Delfi die Veröffentlichung eindeutig rechtswidriger Kommentare wirksam verhindern müssen. Der EGMR hat diese Wertung der estnischen Gerichte nicht in Frage gestellt und sich bei seiner Würdigung auf die Prüfung beschränkt, ob die Tatsache, dass Delfi nicht als ISP behandelt wird, zu Konsequenzen führt, die nicht mit Art. 10 der Konvention vereinbar sind.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die Einschränkung der Meinungsfreiheit von Delfi im Gesetz vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft zum Schutz der Rechte anderer notwendig ist. Diese Feststellung beruht auf einer Reihe von Aspekten. Zunächst ist der Hof der Auffassung, dass Delfi damit hätte rechnen müssen, dass Äußerungen von Nutzern die Grenzen hinnehmbarer Kritik überschreiten könnten; deshalb hätte Delfi Maßnahmen einleiten sollen, um zu verhindern, für Rufschädigungen Dritter eintreten zu müssen. Weiter vertritt der Hof die Meinung, dass die verwendete technische Einrichtung zum Herausfiltern vulgärer Wörter, Drohungen oder obszöner Wendungen sich als nicht ausreichend erwiesen habe. Ferner habe auch das Verfahren zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte (Notice-and-take-down), bei dem man einfach auf eine spezielle Schaltfläche klickt, um den Betreiber des Portals auf nicht angemessene Kommentare hinzuweisen, die Veröffentlichung grob beleidigender Kommentare auf der Plattform nicht verhindern können. Der Hof kam zu der Überzeugung, dass Delfi ein erhebliches Maß an Kontrolle über die auf dem Portal veröffentlichten Kommentare ausgeübt habe, auch wenn diese Möglichkeit nicht in vollem Umfang genutzt worden sei. Da Delfi Kommentare nicht registrierter Nutzer zuließ, und da es nicht angemessen erscheint, es den Opfern zuzumuten, den Urheber der beleidigenden Äußerungen zu identifizieren, ist

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

der Hof der Auffassung, dass Delfi ein gewisses Maß an Verantwortung für die Kommentare zu tragen hat und eine Veröffentlichung defamatorischer und beleidigender Aussagen hätte verhindern müssen. Dabei verweist der Hof auf die Gefahr, dass einmal im Internet veröffentlichte Informationen dort auf Dauer bestehen bleiben bzw. verbreitet werden. Abschließend stellt der EGMR fest, dass Delfi zur Erstattung von immateriellem Schadensersatz in Höhe von EUR 320 verurteilt worden sei, was für eine professionell arbeitende Medienplattform wie Delfi auf keinen Fall als unangemessene Sanktion bezeichnet werden könne. Ausgehend von diesen Überlegungen und „insbesondere [angesichts] des beleidigenden und bedrohlichen Charakters der Kommentare“ kam der Hof zu dem Ergebnis, dass die Entscheidung der estnischen Gerichte, Delfi für die defamatorischen Kommentare auf seinem Internet-Nachrichtenportal verantwortlich zu machen, eine gerechtfertigte und angemessene Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Delfi AS v. Estonia](#), Appl. No. 64569/09/07 of 10 October 2013* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Delfi AS gegen Estland, Beschwerde Nr. 64569/09/07 vom 10 Oktober 2013)

Red.: Dieser Fall wurde an die Große Kammer [verwiesen](#), welche am [16. Juni 2015](#) ihr Urteil fällte.

IRIS 2014-1/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Ristamäki und Korvola gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Im Jahr 2008 wurden Juha Arvo Mikael Ristamäki und Ari Jukka Korvola wegen Verleumdung verurteilt. Ristamäki ist als Redakteur in der Nachrichtenredaktion eines landesweit sendenden finnischen Rundfunkveranstalters tätig; Korvola war sein damaliger direkter Vorgesetzter. Anlass für die Verurteilung der beiden Journalisten war die Ausstrahlung eines aktuellen Berichts, in dem die mangelnde Zusammenarbeit der Behörden im Zusammenhang mit Ermittlungen in einem Fall von Wirtschaftskriminalität kritisiert wurde. Darin wurde gezeigt, wie sich die Steuerbehörden weigerten, einer Aufforderung des nationalen Kriminalamts Folge zu leisten und eine Steuerprüfung von zwei Firmen durchzuführen. In dem Zusammenhang wurde auf K. U., einen bekannten finnischen Geschäftsmann, verwiesen, der zu jenem Zeitpunkt wegen Wirtschaftsdelikten vor Gericht stand. Die Staatsanwaltschaft leitete ein Strafverfahren gegen Ristamäki und Korvola ein. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft hatten beide Journalisten- als verantwortlicher Redakteur bzw. als Leiter, der den Beitrag zur Ausstrahlung freigab - bewusst falsche Behauptungen über K.U. verbreitet, die für den Betroffenen schmerzhaft waren, ihm schaden und die dazu führten, dass ihm mit Geringschätzung begegnet wurde. Das Bezirksgericht Helsinki verurteilte die beiden wegen Verleumdung nach Kapitel 24 Sektion 9 Untersektion 1 Punkt 1 des Strafgesetzbuchs jeweils zu einer Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen (ca. EUR 2.000), zu Schmerzensgeld an K.U. in Höhe von EUR 1.800 und zur Übernahme der Gerichtskosten von K.U. in Höhe von EUR 1.500. Das Berufungsgericht und auch das Oberste Gericht wiesen die Einsprüche der Journalisten ab.

Der EGMR schließt sich den Entscheidungen der finnischen Gerichte nicht an. Er verweist zunächst auf seine Begründung in der Rechtssache [Axel Springer AG](#) und der Rechtssache [Von Hannover Nr. 2](#) (siehe IRIS 2012-3/1) sowie auf die bei einer Abwägungsprüfung zwischen dem Schutz des Ansehens (Art. 8) und dem Schutz der Meinungsfreiheit (Art. 10) zu berücksichtigenden Kriterien. Der Hof betont, dass der Fernsehbeitrag eindeutig das Ziel verfolgt habe, in zwei spezifischen Fällen, an denen einflussreiche Persönlichkeiten beteiligt waren, Missstände in der Verwaltung aufzudecken. Diese Persönlichkeiten einschl. K.U., seien in dem Beitrag lediglich als Beispiele genannt worden, und der größte Teil des Beitrags habe sich mit dem Verhalten der Steuerbehörden beschäftigt. Strafrechtliche Ermittlungen im Zusammenhang mit Wirtschaftsdelikten, die zu keinem Ergebnis führen, und die Weigerung der Steuerbehörden, zur Ermittlungsarbeit beizutragen, sind nach Auffassung des Hofes Gegenstände eines legitimen öffentlichen Interesses. Die in dem Beitrag dargestellten Fakten seien unstrittig und objektiv dargestellt; der Stil sei nicht provozierend, und der Beitrag enthalte keine Übertreibungen. Es gebe keine Belege oder gar Behauptungen, die auf die Darstellung falscher Angaben oder auf Böswilligkeit seitens der Journalisten schließen lassen. Ebenso wenig gebe es Hinweise darauf, dass Bestandteile des Programmbeitrags oder das Foto von K.U. mittels Täuschung oder auf andere rechtswidrige Art beschafft worden sind: der Beitrag basiere auf Informationen der Polizeibehörden, und das Foto von K.U. sei bei einem öffentlichen Anlass entstanden. Vom Standpunkt der allgemeinen Öffentlichkeit betrachtet, die ein Recht darauf habe, über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse informiert zu werden - und damit auch aus Sicht der Medien, bestünden berechtigte Gründe, diese Sache in die Öffentlichkeit zu tragen. Der Hof stellt weiter fest, dass die nationalen Gerichte bei ihrer Prüfung die Bedeutung des Rechts auf Meinungsfreiheit der beiden Journalisten nicht berücksichtigt hatten, ganz zu schweigen davon, dieses Recht gegen das Recht von K.U. auf Schutz seines Ansehens abzuwägen. Aus den Begründungen der nationalen Gerichte gehe nicht eindeutig hervor, was im vorliegenden Fall zu der zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit geführt habe, den Schutz der Rechte von K.U. über den

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Schutz der Rechte der Journalisten zu stellen. Nach Einschätzung des EGMR sind die von den nationalen Gerichten genannten Gründe zwar relevant, aber nicht ausreichend, um die beanstandeten Einschränkungen als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ auszuweisen. Unter Berücksichtigung sämtlicher Aspekte des Falls und unbeschadet des Ermessensspielraums, der dem Staat in diesem Bereich zusteht, gelangt der EGMR zu der Auffassung, dass die finnischen Gerichte keine angemessene Abwägungsprüfung der gegensätzlichen Interessenlagen vorgenommen hatten. Damit liegt eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Ristamäki and Korvola v. Finland](#), Appl. No. 66456/09 of 29 October 2013* (Urteil des EGMR (Vierte Sektion), Rechtssache Ristamäki und Korvola gegen Finnland, Beschwerde Nr. 66456/09 vom 29. Oktober 2013)

IRIS 2014-1/3

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gegen Österreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem neuen Urteil zum Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten hat der Straßburger Gerichtshof erneut den Anwendungsbereich von Artikel 10 der Konvention geklärt und erweitert. Die Beschwerdeführerin in dieser Sache war eine Nichtregierungsorganisation (NGO), die Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes (OVESSG). Sie hatte 2005 die für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücksübertragungen zuständige Tiroler Grundverkehrskommission aufgefordert, ihr die innerhalb eines bestimmten Zeitraums ergangenen Entscheidungen der Kommission, gegebenenfalls in anonymisierter Form, zukommen zu lassen. Die OVESSG erklärte, sie werde die entstehenden Kosten tragen. Die Anträge der Vereinigung wurden jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass sie nicht in den Geltungsbereich des Tiroler Gesetzes über den Zugang zu Informationen fielen. Selbst wenn der Antrag in dessen Geltungsbereich fiele, sei eine Behörde nach diesem Gesetz nicht verpflichtet, die angeforderten Informationen bereitzustellen, wenn dies so viele Ressourcen erfordere, dass ihre Funktion beeinträchtigt und die Erfüllung ihrer sonstigen Aufgaben gefährdet wäre. Die Klagen der Vereinigung beim Verwaltungsgericht und beim Verfassungsgericht wurden abgewiesen. Die OVESSG beschwerte sich daraufhin in Straßburg, dass ihr in Artikel 10 der Konvention garantiertes Recht zum Empfang von Informationen verletzt worden sei.

Der Gerichtshof vertritt die Ansicht, dass die Weigerung, der OVESSG den Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren, einen Eingriff in ihre Rechte gemäß Artikel 10 darstelle, da die Vereinigung rechtmäßig Informationen von öffentlichem Interesse sammle, um sich an einer öffentlichen Debatte zu beteiligen. Da akzeptiert wurde, dass die Weigerung im Tiroler Gesetz über den Zugang zu Informationen vorgesehen war und das rechtmäßige Ziel verfolgte, die Rechte Dritter zu schützen, hatte der Gerichtshof dann zu entscheiden, ob die Verweigerung des Zugangs zu den Dokumenten gerechtfertigt, also im Sinne von Art. 10 Abs. 2 in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war. Der Gerichtshof verweist auf die Entwicklung seiner Rechtsprechung in Bezug auf Artikel 10 und den Zugang zu Informationen. Er habe die Auffassung vertreten, dass das Recht zum Empfang von Informationen nicht als positive Verpflichtung eines Staats auszulegen sei, Informationen von Amts wegen zu sammeln und zu verbreiten. Er habe sich jedoch in letzter Zeit einer breiteren Auslegung des Rechts zum Empfang von Informationen und damit der Anerkennung eines Rechts auf Zugang zu Informationen angenähert. Zudem verweist der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung, nach der eine besonders sorgfältige Prüfung vorzunehmen sei, wenn mit einem Informationsmonopol ausgestattete Behörden in die Ausübung der Funktion eines sozialen Kontrollorgan eingreifen (siehe [Társaság a Szabadságjogokért gegen Ungarn](#) (IRIS 2009-7/1) und [Youth Initiative for Human Rights gegen Serbien](#) (IRIS 2013-8/1)).

Die Tiroler Grundverkehrskommission habe ihre Weigerung, der OVESSG den Zugang zu den geforderten Dokumenten zu gewähren, nicht ausreichend begründet.

Im Gegensatz zu ähnlichen Behörden in anderen Regionen Österreichs habe die Tiroler Behörde entschieden, ihre Entscheidungen nicht zu veröffentlichen, und sich damit ein Informationsmonopol verschafft.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Die bedingungslose Weigerung der Tiroler Grundverkehrskommission mache es der OVESG somit in einem der neun österreichischen Bundesländer, nämlich in Tirol, unmöglich, ihre Recherchen durchzuführen und sich am Verfahren zur Novellierung des Tiroler Grundverkehrsgesetzes in zielführender Weise zu beteiligen. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, der Eingriff in die Meinungs- und Informationsfreiheit der beschwerdeführenden Vereinigung könne nicht als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig angesehen werden. Mit 6:1 Stimmen konstatierte er einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes v. Austria](#), Appl. No. 39534/07 of 28 November 2013 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes gegen Österreich, Beschwerde Nr. 39534/07, vom 28. November 2013)*

IRIS 2014-2/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Perinçek gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Am 17. Dezember 2013 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit fünf zu zwei Stimmen geurteilt, dass die Schweiz mit der Verurteilung von Doğu Perinçek, dem Vorsitzenden der türkischen Arbeiterpartei, wegen öffentlicher Leugnung des Völkermords am armenischen Volk das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt hat. Perinçek hatte bei verschiedenen Anlässen den Völkermord an den Armeniern als „internationale Lüge“ bezeichnet. Die Schweizer Gerichte hatten Perinçek der Rassendiskriminierung im Sinne von Art. 261bis des Schweizer Strafgesetzbuchs für schuldig befunden. Dieser Artikel stellt unter anderem die Leugnung, die grobe Verharmlosung oder den Versuch der Rechtfertigung eines Völkermordes oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit unter Strafe, die öffentlich mit dem Ziel geäußert werden, eine Person oder eine Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion in einer gegen die Menschenwürde verstoßenden Weise herabzusetzen oder zu diskriminieren. Nach Auffassung der Schweizer Gerichte stellt der Völkermord an den Armeniern ebenso wie der Völkermord an den Juden eine vom Schweizer Parlament anerkannte historische Tatsache dar. Perinçeks Motive für die Leugnung dieser historischen Tatsache wiesen eine rassistische Tendenz auf und trügen nicht zur historischen Debatte bei. Unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Konvention legte Perinçek vor dem Straßburger Gericht gegen die Schweizer Behörden Beschwerde wegen Verstoßes gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung ein.

Zunächst stellte der Gerichtshof fest, Perinçek habe seine Rechte nicht im Sinne von Artikel 17 der Konvention missbraucht. Die freie Ausübung des Rechts, heikle und kontroverse Fragen offen zu diskutieren, sei einer der fundamentalen Aspekte der Meinungsfreiheit und unterscheide eine tolerante und pluralistische demokratische Gesellschaft von einem totalitären oder diktatorischen Regime. Ob Artikel 17 greife, hänge davon ab, ob die Äußerung dem Ziel diene, zu Hass oder Gewalt aufzurufen, um die Rechte anderer zu beschneiden. Die Ablehnung der rechtlichen Charakterisierung der Geschehnisse von 1915 als „Genozid“ sei nicht erfolgt, um zum Hass gegen das armenische Volk aufzurufen.

Des Weiteren stimmte der Gerichtshof aus Sicht von Art. 10 der Konvention den Schweizer Gerichten darin zu, dass Perinçek gewusst haben müsse, dass er sich durch die Beschreibung des Völkermords an den Armeniern als „internationale Lüge“ auf Schweizer Staatsgebiet einer Strafe aussetzte, die „gesetzlich vorgesehen“ ist. Artikel 261bis des Schweizer Strafgesetzbuchs diene dem Schutz Dritter, nämlich der Ehre der Angehörigen von Opfern der Gräueltaten des Osmanischen Reichs gegen das armenische Volk ab 1915. Die entscheidende Frage laute, ob die Verfolgung und Verurteilung Perinçeks „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, die Diskussion über den „Genozid“ an den Armeniern sei von großem Interesse für die Öffentlichkeit, und Perinçek habe sich in einer historischen, rechtlichen und politischen Rede geäußert, die Teil einer erhitzten Debatte gewesen sei. Bei der Entscheidung, ob der Eingriff in Perinçeks Recht auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft gerechtfertigt und notwendig ist, sei der Ermessensspielraum der Schweizer Behörden daher eingeschränkt gewesen. Es sei noch immer sehr schwierig, einen allgemeinen Konsens über die Einstufung des „Genozids“ an den Armeniern zu finden. Nur etwa 20 von 190 Staaten weltweit hätten den Genozid an den Armeniern offiziell anerkannt. Der Begriff „Genozid“ stelle zudem ein genau definiertes und enges rechtliches Konzept dar, das schwer nachzuweisen sei. Historische Forschung sei definitionsgemäß offen für Diskussionen und führe nicht unbedingt zu endgültigen Schlüssen oder zur Feststellung objektiver und absoluter Wahrheiten. In diesem Zusammenhang machte der Gerichtshof einen deutlichen Unterschied zwischen dem

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

vorliegenden Fall und der Leugnung der Holocaust-Verbrechen des Naziregimes. Die Schweiz habe nicht dargelegt, warum in diesem Land ein gesellschaftliches Bedürfnis bestehe, eine Person wegen Rassendiskriminierung zu belangen, wenn sie die rechtliche Einstufung von Maßnahmen der Jahre ab 1915 auf dem Gebiet des früheren Osmanischen Reiches als „Genozid“ in Frage stelle. Der Gerichtshof verwies zudem auf den Allgemeinen Kommentar Nr. 34 des Menschenrechtsausschusses der Vereinten Nationen zu Artikel 19 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR), der sich gegen „generelle Verbote von Äußerungen über historische Ansichten“ ausspricht. Dem UN-Menschenrechtsausschuss (UN-MRA) zufolge müssten „Gesetze, welche die Meinungsäußerung über historische Fakten unter Strafe stellen, sogenannte ‚Memory Laws‘, überprüft werden, um sicherzustellen, dass sie weder gegen die Meinungsfreiheit noch gegen die Freiheit der Rede verstoßen“.

Abschließend bezweifelte der Gerichtshof, dass die Verurteilung Perinçek aufgrund eines „zwingenden gesellschaftlichen Bedürfnisses“ geboten war. Er habe sicherzustellen, dass die Sanktion keine Art von Zensur darstelle, die Menschen veranlasse, im Rahmen einer Debatte von allgemeinem Interesse keine Kritik zu äußern, denn eine solche Sanktion könne Menschen davon abhalten, sich an öffentlichen Diskussionen über Fragen zu beteiligen, die für das Leben der Gemeinschaft von Interesse sind. Die von den nationalen Behörden angeführten Begründungen für die Verurteilung Perinçek seien unzureichend, und die innerstaatlichen Behörden hätten in diesem Fall ihren engen Ermessensspielraum bei einer Debatte von unbestreitbarem öffentlichem Interesse überschritten. Der Gerichtshof urteilte, es sei nicht gerechtfertigt gewesen, Perinçek dafür zu verurteilen, dass er geleugnet habe, dass die Gräueltaten gegen das armenische Volk im Jahr 1915 und in den Folgejahren einen Genozid darstellten. Daher liege ein Verstoß gegen Artikel 10 vor.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), [affaire Perinçek c. Suisse, requête n° 27510/08 du 17 décembre 2013](#) (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Perinçek gegen die Schweiz, Beschwerde Nr. 27510/08, vom 17. Dezember 2013)*

Red.: Entscheidung des Ausschusses vom 2. Juni 2014, [die Sache Perinçek gegen die Schweiz](#), Beschwerde Nr. 27510/08 vom 17. Dezember 2013, an die Große Kammer zu verweisen (siehe [IRIS 2014-7/2](#)).

IRIS 2014-2/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Lillo-Stenberg und Sæther gegen Norwegen

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Die Beschwerdeführer in dieser Rechtssache sind der bekannte norwegische Musiker Lars Lillo-Stenberg und die Schauspielerin Andrine Sæther, die wegen Verletzung ihrer Privatsphäre durch die Presse anlässlich ihrer Hochzeit am 20. August 2005 Beschwerde einlegten. Die Hochzeit fand im Freien auf einer kleinen, öffentlich zugänglichen Insel im Oslofjord statt. Die Wochenzeitschrift *Se og Hør* veröffentlichte später ohne Zustimmung des Paares einen zweiseitigen, mit sechs Bildern illustrierten Artikel über die Hochzeit. Die Fotos wurden mithilfe eines versteckten Teleobjektivs aus einer Entfernung von circa 250 Metern aufgenommen. Die Aufnahmen zeigten die Braut, den Brautvater und die Brautjungfern bei ihrer Ankunft auf der Insel in einem kleinen Ruderboot, die Braut, als sie von ihrem Vater zu ihrem Bräutigam geführt wurde, und die Braut und den Bräutigam bei ihrer Rückkehr aufs Festland, für die sie den See über Trittsteine überquerten. Das Ehepaar erhob Schadensersatzklage gegen die Zeitschrift und gewann in erster und zweiter Instanz, doch das Oberste Gericht hob die vorangegangenen Urteile mit drei zu zwei Stimmen auf. Es vertrat die Auffassung, dass das Paar an einem Ort geheiratet hatte, der öffentlich zugänglich und leicht einzusehen war und sich an einem beliebten Urlaubsort befand. Des Weiteren war der Artikel weder beleidigend noch negativ. Unter Berufung auf Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) machten die Beschwerdeführer Lars Lillo-Stenberg und Andrine Sæther geltend, dass ihr Recht auf Achtung des Privatlebens durch das Urteil des Obersten Gerichts verletzt worden sei.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte geht von der Feststellung aus, dass der vorliegende Fall eine Überprüfung der angemessenen Abwägung zwischen dem Recht der Antragsteller auf Schutz ihres Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention und dem Recht des Herausgebers auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der EMRK erfordert. Der EGMR bestätigt, „dass das Bild eines Menschen eines der wichtigsten Merkmale seiner Persönlichkeit darstellt, da es seine einzigartigen Eigenschaften zeigt und ihn von anderen Menschen unterscheidet. Das Recht auf Schutz des eigenen Bildes ist daher eines der wesentlichen Elemente der persönlichen Entwicklung. Es setzt hauptsächlich das Recht des Einzelnen voraus, die Verwendung dieses Bildes zu kontrollieren, darunter das Recht zur Verweigerung seiner Veröffentlichung“, und „auch wenn eine Person öffentlich bekannt ist, kann er oder sie sich auf einen ‚berechtigten Anspruch‘ auf den Schutz und die Achtung seines oder ihres Privatlebens verlassen.“ Der EGMR wendet erneut eine Reihe von Kriterien an, die er in Fällen für maßgeblich erachtet, in denen eine Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens stattfindet. Die ausschlaggebenden Kriterien sind: (i) Beitrag zu einer Debatte von allgemeinem Interesse; (ii) Bekanntheitsgrad der betroffenen Person und Thema der Berichterstattung; (iii) früheres Verhalten der betroffenen Person; (iv) Methode der Informationsgewinnung und Wahrheitsgehalt/Umstände, unter denen die Aufnahmen entstanden sind; sowie (v) Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung. Nach Auffassung des EGMR hatten sowohl die Mehrheit und die Minderheit des norwegischen Obersten Gerichts eine sorgfältige Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung und dem Recht auf Achtung des Privatlebens vorgenommen und ausdrücklich die Kriterien berücksichtigt, die in der zum betreffenden Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung des EGMR festgelegt war (insbesondere die Rechtssache [Von Hannover \(Nr. 2\)](#) und [Axel Springer AG](#), siehe IRIS 2012-3/1). Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, dass der Artikel über die Hochzeit der Beschwerdeführer ein Element von allgemeinem Interesse beinhalte und er keinerlei inhaltliche Komponenten aufweise, die den Ruf der Antragsteller schädigen könnten. Da die Hochzeit an einem öffentlich zugänglichen, gut sichtbaren Ort stattfand, der auch ein beliebter

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Urlaubsort ist, war davon auszugehen, dass die Feier die Aufmerksamkeit Dritter auf sich ziehen würde. Die Tatsache, dass die Eheleute in Norwegen Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sind, verringerte allerdings ihren berechtigten Anspruch auf Privatsphäre, wohingegen andererseits keine Bilder von der privaten Trauung selbst veröffentlicht wurden. Obwohl der EGMR befand, dass „Meinungen hinsichtlich des Ausgangs eines Urteils voneinander abweichen können“, sieht er keine ausreichenden, überzeugenden Gründe, die Auffassung der Mehrheit des norwegischen Obersten Gerichts durch seine eigene zu ersetzen. Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums der nationalen Gerichte beim Abwägen konkurrierender Interessen kommt der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass das Oberste Gericht es nicht versäumt hat, seine Verpflichtungen gemäß Artikel 8 der Konvention zu erfüllen. Die Beeinträchtigung des Rechts auf Privatsphäre der Antragsteller war hinreichend durch das Recht auf freie Meinungsäußerung der Zeitschrift *Se og Hør* gerechtfertigt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Lillo-Stenberg and Sæther v. Norway](#), Appl. No. 13258/09 of 16 January 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Lillo-Stenberg und Sæther gegen Norwegen, Beschwerde Nr. 13258/09 vom 16. Januar 2014)

IRIS 2014-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Tierbefreier e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Tierbefreier e.V. ist ein in Deutschland ansässiger Verein, der sich für Tierrechte einsetzt. Ein Gerichtsurteil untersagte dem Verein die Verbreitung von Filmmaterial, das ein Journalist heimlich auf dem Gelände eines Unternehmens aufgenommen hatte, welches Tierversuche für die Pharmaindustrie durchführt (Unternehmen C.). Der Journalist nutzte seine Aufnahmen, um Dokumentarfilme unterschiedlicher Länge zu produzieren, in denen die Art und Weise der Behandlung von Versuchstieren kritisch kommentiert wird. Seine Filme bzw. Auszüge daraus wurden von verschiedenen Fernsehsendern gezeigt. Der Verein Tierbefreier produzierte einen circa 20-minütigen Film mit dem Titel „Vergiften für Profit“, der größtenteils auf den Aufnahmen des Journalisten basierte, und stellte ihn auf seine Website. Der Film erhob die Anschuldigung, dass die gesetzlichen Vorschriften zur Behandlung von Tieren von dem Unternehmen C. missachtet wurden und endete mit der Feststellung, dass Arzneimittel durch das Vergiften von Affen nicht sicherer würden. Auf Antrag des Unternehmens C. unter Berufung auf seine Persönlichkeitsrechte, die das Recht umfassen, nicht unter Verwendung versteckter Kameras ausspioniert zu werden, wurde der Verein Tierbefreier durch eine gerichtliche Verfügung aufgefordert, die öffentliche Verbreitung der durch den Journalisten auf dem Gelände von C. realisierten Filmaufnahmen zu unterlassen und Dritten den Film auch nicht anderweitig zugänglich zu machen. Den deutschen Gerichten zufolge konnte sich Tierbefreier e.V. nicht auf das Recht auf freie Meinungsäußerung berufen, da die Art und Weise, auf die der Verein das Filmmaterial präsentiert hatte, die Regeln der intellektuellen Auseinandersetzung um Ideen nicht respektierte. Unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention legte Tierbefreier e.V. beim Straßburger Gericht mit der Begründung Beschwerde ein, dass die gerichtliche Verfügung eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung darstelle. Der Verein berief sich zudem auf Artikel 14 (Verbot der Diskriminierung) in Verbindung mit Artikel 10 und klagte, er sei im Vergleich zu dem Journalisten und anderen Tierschützern diskriminiert worden, denen lediglich die Verbreitung bestimmter Filme untersagt worden war, die die Filmaufnahmen aber weiterhin in anderen Zusammenhängen veröffentlichen durften.

Der EGMR bestätigt die Feststellung, dass die Verfügung das Recht von Tierbefreier e.V. auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigt hat. Da sie jedoch gesetzlich vorgesehen war, das berechtigte Ziel verfolgte, den Ruf des Unternehmens C. zu schützen und „in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig erachtet wurde“, stellte der Gerichtshof fest, dass keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorlag. Der EGMR wies darauf hin, dass die nationalen Gerichte sorgfältig geprüft hatten, ob eine Entscheidung, der betreffenden Verfügung stattzugeben, gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung des Antragsstellers Tierbefreier e.V. verstoßen würde, unter voller Anerkennung der Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer Debatte zu Fragen von öffentlichem Interesse. Der Gerichtshof hebt hervor, dass kein Nachweis dafür vorlag, dass die in dem Film „Vergiften für Profit“ getätigten Anschuldigungen, denen zufolge das Unternehmen C. das Gesetz systematisch missachtete, richtig seien. Des Weiteren habe Tierbefreier e.V. beim Vorgehen gegen die Unternehmenstätigkeiten von C. unlautere Mittel eingesetzt und es könne davon ausgegangen werden, dass sich dies fortsetze, sollte der Verein das Filmmaterial weiterhin nutzen dürfen. Der EGMR verwies ferner auf die Feststellungen der deutschen Gerichte, dass die weitere Verbreitung der Filmaufnahmen einen ernsten Verstoß gegen die Rechte des Unternehmens C. darstellen würde, insbesondere da die Aufnahmen von einem ehemaligen Angestellten des Unternehmens C. gemacht worden waren, der seine berufliche Position missbraucht hatte, um heimlich Filmmaterial auf dem Privatgrundstück des

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Unternehmens zu produzieren. Der Gerichtshof weist schließlich darauf hin, dass es sich bei der vorliegenden Beeinträchtigung nicht um strafrechtliche Sanktionen handle, sondern um eine zivilrechtliche Verfügung, die den Verein Tierbefreier e.V. daran hindere, näher definierte Filmaufnahmen zu verbreiten. Er verwies auf die Tatsache, dass Tierbefreier e.V. weiterhin in vollem Umfang berechtigt bleibe, seine Kritik zu Tierversuchen auf andere, auch einseitige Art und Weise zu äußern. Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass die deutschen Gerichte eine angemessene Abwägung zwischen dem Recht von Tierbefreier e.V. auf freie Meinungsäußerung und den Interessen des Unternehmens C. am Schutz seines Rufes vorgenommen haben. Demzufolge lag keine Verletzung von Artikel 10 der Konvention für sich genommen vor. Da die deutschen Gerichte die unterschiedliche Behandlung von Tierbefreier e.V. gegenüber den anderen Tierschützern und dem Journalisten in Bezug auf das Ausmaß der zivilrechtlichen Verfügung treffend begründet hatten, vertritt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte daher ferner die Auffassung, dass kein Verstoß gegen Artikel 14 in Verbindung mit Artikel 10 der Konvention vorliegt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), [case of Tierbefreier E.V. v. Germany](#), Appl. No. 45192/09 of 16 January 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Tierbefreier e.V. gegen Bundesrepublik Deutschland, Beschwerde Nr. 45192/09 vom 16. Januar 2014)

IRIS 2014-3/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pentikäinen gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem Urteil vom 4. Februar 2014 entschied der Europäische Gerichtshof, die Verurteilung eines finnischen Pressefotografen habe nicht gegen sein Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen. Er war wegen Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen während der Berichterstattung über eine Demonstration verhaftet worden. Der Beschwerdeführer Pentikäinen ist Fotograf und Journalist bei dem Wochenmagazin Suomen Kuvalehti. Er war von seinem Arbeitgeber beauftragt, bei einer großen Demonstration in Helsinki zu fotografieren. An einem bestimmten Punkt beschloss die Polizei, die Demonstration aufzulösen, weil sie in Gewalt umschlug. Über Lautsprecher wurde bekannt gegeben, dass die Demonstration beendet sei und die Menge den Ort verlassen solle. Nach einer weiteren Eskalation der Gewalt betrachtete die Polizei die Veranstaltung als Krawall und entschied, das Demonstrationsgebiet abzusperren. Beim Verlassen wurden die Demonstranten aufgefordert, ihre Pässe zu zeigen, und ihre persönlichen Sachen wurden durchsucht. Ein harter Kern von etwa zwanzig Menschen blieb jedoch im Demonstrationsgebiet, darunter auch Pentikäinen, der annahm, die Anordnung, das Gebiet zu verlassen, gelte nur für die Demonstranten und nicht für ihn als Journalisten. Er versuchte auch, der Polizei zu erklären, dass er ein Medienvertreter sei, und zeigte seinen Presseausweis. Kurze Zeit später nahm die Polizei die Demonstranten und auch Pentikäinen fest. Er wurde für mehr als 17 Stunden in Gewahrsam gehalten, und der Staatsanwalt erhob kurz darauf Anklage gegen ihn. Die finnischen Gerichte befanden den Journalisten der Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen für schuldig, sprachen jedoch keine Strafe aus, da sie sein Vergehen als entschuldigbar betrachteten.

Pentikäinen beschwerte sich in Straßburg, durch seine Festnahme und Verurteilung seien seine Rechte gemäß Art. 10 (freie Meinungsäußerung) verletzt worden, da er dadurch an seiner Arbeit als Journalist gehindert worden sei. Der Europäische Gerichtshof erkannte an, dass Pentikäinen als Zeitungsfotograf und Journalist mit einem Eingriff in sein Recht auf freie Meinungsäußerung konfrontiert gewesen sei. Der Eingriff sei jedoch gesetzlich vorgeschrieben gewesen und habe verschiedene rechtmäßige Ziele verfolgt. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Verhütung von Straftaten müssten in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig angesehen werden. Es liege daher keine Verletzung seines Rechts gemäß Art. 10 der Konvention vor. Der Europäische Gerichtshof verwies insbesondere darauf, dass Pentikäinen nicht daran gehindert wurde, Fotos von der Demonstration zu machen, und keine Ausrüstung oder Fotos beschlagnahmt wurden. Es bestehe kein Zweifel, dass die Demonstration von rechtmäßigem öffentlichem Interesse und die Berichterstattung darüber in den Medien gerechtfertigt war; davon sei Pentikäinen nicht abgehalten worden. Seine Festnahme sei Folge seiner Entscheidung gewesen, die polizeilichen Anordnungen zum Verlassen des Bereichs nicht zu befolgen, obwohl es einen separaten sicheren Bereich gegeben habe, der für die Presse reserviert war. Zweifel bestanden auch daran, ob Pentikäinen der Polizei bei seiner Festnahme ausreichend deutlich gemacht habe, dass er Journalist sei. Obwohl Pentikäinen der Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen für schuldig befunden worden sei, sei keine Strafe verhängt und die Verurteilung nicht in sein Strafregister eingetragen worden. Der Gerichtshof fand zudem, der Beschwerdeführer habe als Journalist kein größeres Recht als andere Menschen gehabt, an dem Ort zu bleiben. Die Verurteilung habe nicht seiner journalistischen Tätigkeit an sich gegolten, sondern seiner Weigerung, einer polizeilichen Anordnung am Ende der Demonstration zu folgen. Der Europäische Gerichtshof entschied mit fünf zu zwei Stimmen, die finnischen Gerichte hätten angemessen zwischen

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

den widerstreitenden Interessen abgewogen, und kam zu dem Schluss, dass kein Verstoß gegen Art. 10 vorlag.

Nach der abweichenden Meinung zweier Richter wurde nicht ausreichend dargelegt, warum es in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gewesen sei, einen Berufsjournalisten, der bei der Berichterstattung über eine Demonstration innerhalb der anerkannten professionellen Grenzen tätig war, mit einem beliebigen Demonstrationsteilnehmer gleichzusetzen und ihm drastische strafrechtliche Beschränkungen aufzuerlegen. Die abweichenden Richter übten scharfe Kritik an der Einschränkung der freien Meinungsäußerung eines Journalisten durch Festnahme, Gewahrsam, Verfolgung und Verurteilung für eine Straftat, nur weil dieser den Mut besessen habe, seiner Pflicht im Interesse der Öffentlichkeit nachzukommen. Nach Auffassung der überstimmten Richter zeigt sich darin eine einseitige Haltung der finnischen Behörden, die hinsichtlich der Pressefreiheit durchaus eine „abschreckende Wirkung“ haben könne.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Pentikäinen v. Finland](#), Appl. no. 11882/10 of 4 February 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Pentikäinen gegen Finnland, Beschwerde Nr. 11882/10 vom 4. Februar 2014)

Red.: Entscheidung des Ausschusses vom 2. Juni 2014, [die Sache Pentikäinen gegen Finnland](#), Beschwerde Nr. 11882/10 vom 4. Februar 2014, an die Große Kammer zu verweisen (siehe [IRIS 2014-7/2](#)).

IRIS 2014-4/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Bayar (Nr. 1-8) gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In acht Urteilen vom 25. März 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erneut schwere Verletzungen gegen die Meinungs- und Informationsfreiheit in der Türkei festgestellt. Jedes der Urteile betrifft eine strafrechtliche Verurteilung wegen der Veröffentlichung von Erklärungen einer illegalen bewaffneten Organisation. Beschwerdeführer in allen acht Fällen ist Hasan Bayar, der Chefredakteur von *Ülkede Özgür Gündem*, einer in Istanbul ansässigen Tageszeitung. 2004 hatte die Zeitung eine Reihe von Erklärungen und Artikeln sowie Erklärungen der Parteiführer veröffentlicht, die in unterschiedlicher Weise die Positionen der kurdischen Arbeiterpartei PKK wiedergaben. Außerdem hatte sie Aufrufe Gefangener an die türkische Regierung veröffentlicht, mit dem PKK-Führer Öcalan zu verhandeln. Weitere Artikel beschrieben Ereignisse im Zusammenhang mit der Inhaftierung Öcalans. Einige der Erklärungen der PKK oder Congra-Gel oder PJA, einem Zweig der PKK, betrafen die politische Lage der Kurden, die Rolle der Frauen in der Gesellschaft und Aufrufe zu Demokratisierung und Frieden. Ein Artikel, der Erklärungen des Vorsitzenden von Congra-Gel wiedergab, kritisierte den Besuch des türkischen Ministerpräsidenten im Iran. Nach der Veröffentlichung der einzelnen Artikel erhob der Staatsanwalt Anklage gegen Bayar und den Eigentümer der Zeitung wegen Verbreitung von Propaganda durch die Presse und Veröffentlichung von Material einer illegalen bewaffneten Organisation. In allen Fällen wurden Bayar und der Eigentümer der Zeitung nach dem Antiterrorgesetz Nr. 3713 zu einer Geldstrafe verurteilt. Bayar legte gegen jedes dieser Urteile Berufung beim Kassationsgerichtshof ein, da seine gemäß Art. 10 der Europäischen Konvention garantierten Rechte verletzt worden seien. Alle Berufungsanträge Bayars wurden jedoch für unzulässig erklärt.

Der Straßburger Gerichtshof ist der Auffassung, Bayars Recht gemäß Art. 6 (Recht auf ein faires Verfahren) sei verletzt worden, da der Kassationsgerichtshof seine Berufungsanträge rechtswidrig für unzulässig erklärt habe. Außerdem sei Bayars Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 verletzt worden, da kein sachlicher Grund für die Verurteilung Bayars vorgelegen habe. Der Gerichtshof sei sich der Schwierigkeiten bewusst, mit denen der Kampf gegen den Terrorismus konfrontiert sei, unterstrich aber gleichzeitig die Bedeutung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und erklärte, die strittigen Artikel hätten nicht zu Gewalt, bewaffnetem Widerstand oder Aufruhr aufgerufen und stellten auch keine Hassrede dar. Dies sei ein wesentlicher Punkt und es seien keine hinreichenden sachlichen Gründe zu finden, die irgendeinen der Eingriffe in das Recht des Chefredakteurs auf freie Meinungsäußerung rechtfertigen. Einstimmig sprach der Gerichtshof Bayar insgesamt - in allen Fällen zusammengenommen - EUR 6.133 (Vermögensschaden), EUR 10.400 (Schmerzensgeld) und EUR 4.000 (Kosten und Aufwendungen) zu.

- *Arrêts rendus le 25 mars 2014 par la Cour européenne des droits de l'homme (quatrième section) dans [l'affaire Bayar \(n 1 - 8\) c. Turquie](#), requêtes nos 39690/06, 40559/06,48815/06, 2512/07, 55197/07, 55199/07, 55201/07 et 55202/07* (Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), [Rechtssache Bayar \(Nr. 1-8\) gegen die Türkei](#), Beschwerde Nr. 39690/06, 40559/06,48815/06, 2512/07, 55197/07, 55199/07, 55201/07 und 55202/07 vom 25. März 2014)

IRIS 2014-5/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Brosa gegen Deutschland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat ein interessantes Urteil zum Recht auf freie politische Meinungsäußerung im Wahlkampf gefällt. Der Beschwerdeführer Ulrich Brosa führte an, eine gerichtliche Unterlassungsverfügung habe ihm die Verteilung eines Flugblatts untersagt, das er anlässlich einer Bürgermeisterwahl erstellt hatte. Dadurch sei sein Recht auf freie politische Meinungsäußerung verletzt. Die Verfügung untersagte Brosa die Verteilung eines Flugblatt, in dem er dazu aufrief, den Kandidaten F.G., der angeblich die Neonazi-Organisation Berger-88 gedeckt hatte, nicht zum Bürgermeister zu wählen. Die Verfügung untersagte es Brosa außerdem, weitere Tatsachenbehauptungen oder Vorwürfe zu äußern, die F.G. als Unterstützer von Neonazi-Organisationen darstellen. Bei jeder Zuwiderhandlung drohten eine Geldstrafe bis zur Höhe von EUR 250.000 oder bis zu sechs Monaten Haft. Den deutschen Gerichten zufolge verletzt die Behauptung, jemand unterstütze eine Neonazi-Organisation, die Ehre und den gesellschaftlichen Ruf sowie die Persönlichkeitsrechte der betreffenden Person, und Brosa habe keine ausreichenden Beweise für seinen Vorwurf gegen F.G. vorgelegt. In Straßburg beschwerte sich Brosa, dass die Verfügung sein Recht auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 der Konvention verletzt habe.

Nach Überprüfung der besonderen Umstände des Falles erklärt der Gerichtshof, folgende Elemente seien zu berücksichtigen: (1) die Stellung des Beschwerdeführers, (2) die Stellung des Klägers in den innerstaatlichen Verfahren, (3) der Gegenstand der Veröffentlichung und schließlich (4) die Einstufung der streitigen Aussage durch die innerstaatlichen Gerichte.

Zur Stellung Brosas stellt der Gerichtshof fest, er sei eine Privatperson, die sich jedoch an der öffentlichen Diskussion über die politische Ausrichtung eines Vereins beteilige. F.G. sei ein gewähltes Gemeinderatsmitglied, das sich zur fraglichen Zeit um das Amt des Bürgermeisters beworben habe. Durch diesen Status von F.G. als Politiker sei der Spielraum für annehmbare Kritik größer als bei einer Privatperson. Der Gegenstand der Veröffentlichung betreffe ein Flugblatt, in dem die Bürger aufgefordert worden seien, F.G. aufgrund seiner Haltung gegenüber einem rechtsextremen Verein nicht zum Bürgermeister zu wählen. Brosas Flugblatt, das im Vorfeld der Bürgermeisterwahl verteilt worden sei, sei daher eine politische Äußerung zu einer Frage, die zum maßgeblichen Zeitpunkt an dem betreffenden Ort von öffentlichem Interesse gewesen sei, sodass für Einschränkungen von politischen Reden oder von Diskussionen über Fragen von öffentlichem Interesse wenig Spielraum bestanden habe. Bei der Einschätzung der angefochtenen Aussage durch die innerstaatlichen Gerichte zieht der Gerichtshof zwei Elemente in Betracht: erstens die Behauptung, dass der Verein Berger-88 eine Neonazi-Organisation sei, die außerdem besonders gefährlich sei, und zweitens die Behauptung, dass F.G. die Organisation „gedeckt“ habe. Der Gerichtshof räumt ein, dass der Hinweis auf den Neonazi-Hintergrund und die Gefährlichkeit von Berger-88 in der Substanz nicht einer tatsächlichen Grundlage entbehre, erinnert aber auch daran, dass der Verein vom deutschen Verfassungsschutz wegen Verdachts auf extremistische Tendenzen überwacht werde. Der Europäische Gerichtshof vertritt die Ansicht, die deutschen Gerichte hätten in diesem Fall ein unverhältnismäßig hohes Niveau für die Tatsachenbeweise gefordert. Die Behauptung, dass F.G. die fragliche Neonazi-Organisation gedeckt habe, sei außerdem Gegenstand einer laufenden Diskussion gewesen. Die Aussage habe auf ausreichenden Fakten basiert, betrachte man F.G.s öffentliche Aussagen, in denen er unterstrichen habe, dass der Verein keine rechtsextremen Tendenzen aufweise, und Brosas Aussagen als „falsche Behauptungen“ bezeichnet habe. Brosas Flugblätter hätten die annehmbaren Grenzen der Kritik nicht

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

überschritten. Daher kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die deutschen Gerichte nicht angemessen zwischen den maßgeblichen Interessen abgewogen und keine „dringende soziale Notwendigkeit“ festgestellt hätten, den Schutz der Persönlichkeitsrechte von F.G. über Brosas Recht auf freie Meinungsäußerung zu stellen, auch wenn es sich nur um eine zivilrechtliche Unterlassungsverfügung und nicht um eine strafrechtliche Anklage oder um monetäre Schadenersatzforderungen gehandelt habe. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof der Auffassung, dass die innerstaatlichen Gerichte den ihnen zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätten und der Eingriff im Hinblick auf das verfolgte Ziel unverhältnismäßig und daher nicht „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ gewesen sei. Somit liege ein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vor. Der Gerichtshof verurteilte Deutschland dazu, Brosa EUR 3.000 Schmerzensgeld und EUR 2.683 Entschädigung für Kosten und Aufwendungen zu zahlen.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fifth Section), [case of Brosa v. Germany](#), Appl. No. 5709/09 of 17 April 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Brosa gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 5709/09, vom 17. April 2014)

IRIS 2014-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Salumäki gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Kann die Überschrift eines Zeitungsartikels eine strafrechtliche Verurteilung des Journalisten rechtfertigen, der den Artikel geschrieben hat? Kann er als Rufschädigung für eine öffentliche Person ausgelegt werden, wenn der Artikel selbst in gutem Glauben verfasst ist und keinerlei falsche Tatsachen oder verleumderische Aussagen enthält? Diese Fragen musste der Europäische Gerichtshof in einem aktuellen Verfahren gegen Finnland beantworten. Antragstellerin ist in diesem Fall Tiina Johanna Salumäki, eine Journalistin, die für die Tageszeitung Ilta-Sanomat arbeitet. Salumäki veröffentlichte einen Artikel über die Untersuchung eines Mordes (an P.O.). Die Titelseite der Zeitung trug eine Überschrift mit der Frage, ob das Mordopfer Verbindungen zu K.U., einem bekannten finnischen Geschäftsmann, gehabt habe. Auf derselben Seite erschien ein Foto von K.U. Neben dem Artikel stand eine separate Spalte, in der K.U.s frühere Verurteilung wegen Wirtschaftsverbrechen erwähnt wurde. Das Bezirksgericht von Helsinki verurteilte die Journalistin Salumäki und den Chefredakteur der Zeitung, H.S., wegen Verleumdung von K.U., da der Titel ihres Artikels andeute, dass K.U. in den Mord verwickelt gewesen sei, obwohl aus dem Text selbst klar hervorgehe, dass der Mordverdächtige in keiner Verbindung zu K.U. stehe. Salumäki wurde zusammen mit H.S. zur Zahlung von Schadenersatz und Prozesskosten an K.U. verurteilt. Dieses Urteil wurde in der zweiten Instanz bestätigt, und der Oberste Gerichtshof ließ keine weitere Berufung zu. Salumäki beschwerte sich, dass ihre Verurteilung eine Verletzung von Art. 10 (freie Meinungsäußerung) der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle. Die Informationen in dem Artikel seien korrekt gewesen, und der Titel des Artikels habe K.U. lediglich mit dem Opfer in Verbindung gebracht, nicht aber angedeutet, dass K.U. Verbindungen zu dem Täter gehabt habe oder in den Mord verwickelt sei.

Der Gerichtshof erklärt, er habe prüfen müssen, ob die innerstaatlichen Behörden beim Schutz zweier Werte, die durch die Konvention geschützt seien und in bestimmten Fällen miteinander in Konflikt kommen könnten, angemessen abgewogen hätten, nämlich zwischen der Freiheit der Meinungsäußerung gemäß Art. 10 und dem Recht auf Achtung des Privatlebens, einschließlich des Rechts auf einen guten Ruf, gemäß Art. 8. Um festzustellen, ob die innerstaatlichen Behörden tatsächlich angemessen zwischen den durch Artikel 8 und 10 geschützten Rechten abgewogen haben, wendet der Gerichtshof die Kriterien an, die die Große Kammer im Fall [Axel Springer Verlag und Von Hannover \(Nr. 2\)](#) (IRIS 2012/3-1) entwickelt hat. Erstens sei die strafrechtliche Untersuchung eines Mordfalls eindeutig eine Angelegenheit von rechtmäßigem öffentlichem Interesse, insbesondere mit Blick auf die Schwere der Straftat. „Aus der Sicht des Rechts der Öffentlichkeit auf Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, und somit vom Standpunkt der Presse aus, lagen berechnete Gründe für die öffentliche Berichterstattung über die Angelegenheit vor.“ Der Gerichtshof erkennt auch an, dass „der Artikel auf Informationen basierte, die von den Behörden stammten, und das Foto von K.U. bei einer öffentlichen Veranstaltung aufgenommen worden war“, und „die in dem Artikel beschriebenen Tatsachen nicht einmal vor den innerstaatlichen Gerichten strittig waren. Es gibt keinen Beweis, oder auch nur einen Vorwurf sachlicher Fehler, falscher Darstellungen oder bösen Willens auf Seiten der Beschwerdeführerin“. Der entscheidende Faktor sei in diesem Fall jedoch, dass nach Auffassung der innerstaatlichen Gerichte der Titel einen Zusammenhang zwischen K.U. und dem Mord hergestellt habe, indem er seine Verwicklung impliziert habe. Der Text des Artikels erkläre zwar ausdrücklich, dass der Mordverdächtige in keiner Verbindung zu K.U. stehe, doch diese Information stehe erst am Ende des Artikels. Salumäki habe es für wahrscheinlich halten müssen, dass ihr Artikel eine falsche Andeutung enthalte und dass diese falsche Andeutung bei K.U. Leid verursachen

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

können. Der Gerichtshof verweist in diesem Zusammenhang auch auf das Prinzip der Unschuldsvermutung gemäß Art. 6 Abs. 2 der Konvention, das im Zusammenhang mit Art. 10 ebenfalls von Bedeutung sein könne, wenn nichts deutlich ausgesprochen, sondern nur angedeutet werde. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, dass der Artikel der Journalistin verleumderisch sei, da er impliziere, dass K.U. irgendwie für den Mord an P.O. verantwortlich sei. Er habe „darin gegipfelt, durch Anspielung eine Tatsache zu behaupten, die äußerst schädlich für den Ruf K.U.s war,“ und Salumäki habe zu keiner Zeit versucht, die Wahrheit der angedeuteten Tatsache zu beweisen, und auch nicht geltend gemacht, dass die Andeutung ein fairer Kommentar auf der Grundlage relevanter Tatsachen sei. Unter Berücksichtigung all dieser Faktoren, einschließlich des Ermessensspielraums des Staates in diesem Bereich, befand der Gerichtshof, dass die innerstaatlichen Gerichte angemessen zwischen den widerstreitenden Interessen abgewogen hätten. Somit liege kein Verstoß gegen Art. 10 der Konvention vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Salumäki v. Finland](#), Appl. No. 23605/09 of 29 April 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Salumäki gegen Finnland, Beschwerde Nr. 23605/09, vom 29. April 2014)

IRIS 2014-6/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Taranenko gegen Russland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Das Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs in der Rechtssache Taranenko gegen Russland verdeutlicht, wie weit Artikel 10 EMRK in Verbindung mit Artikel 11 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) auch Gemeinschaftsaktionen, Kundgebungen und die Verteilung von Flugblättern als eine Form der geschützten Rede unter Schutz stellt. Die Rechtssache betrifft die Inhaftierung und Verurteilung von Frau Jewgenija Taranenko, die sich 2004 an einer Protestaktion gegen die Politik von Präsident Putin beteiligt hatte. Die Protestierenden hatten den Empfangsbereich des Gebäudes der Präsidentialverwaltung in Moskau besetzt und sich selbst in ein Büro eingeschlossen. Sie hatten Plakate geschwenkt, auf denen „Putin, tritt zurück!“ („Путин, уйди!“) stand, und Flugblätter mit einem abgedruckten Schreiben an den russischen Präsidenten verteilt. Darin waren zehn Fälle aufgelistet, in denen Putin gegen die russische Verfassung verstoßen habe. Frau Taranenko beschwerte sich in Straßburg über ihre Behandlung, Inhaftierung und Strafverfolgung durch die russischen Behörden, die sie wegen der Teilnahme an dieser Protestaktion verurteilt hatten, und berief sich auf ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und auf friedliche Zusammenkunft, das dadurch verletzt worden sei.

Der Gerichtshof bekräftigte: „...das Recht auf Versammlungsfreiheit ist ein Grundrecht in einer demokratischen Gesellschaft und gehört ebenso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung zu den Grundfesten einer solchen. Daher sollte es nicht zu restriktiv ausgelegt werden.“ Einschränkungen der Versammlungs- und Meinungsfreiheit führten, sofern sie „nicht in Fällen von Aufstachelung zur Gewalt oder Ablehnung demokratischer Prinzipien“ angewandt würden, „zur Beschädigung, häufig sogar zur Gefährdung der Demokratie.“ Die Fragen der Meinungsfreiheit und des Rechts auf friedliche Versammlung seien im vorliegenden Fall eng miteinander verknüpft: „Der von Artikel 10 der Konvention sichergestellte Schutz der persönlichen Meinungsäußerung gehört zu den Zielen der in Artikel 11 der Konvention verankerten Freiheit der friedlichen Versammlung“. Zwar sei der Protest mit einer gewissen Störung der öffentlichen Ordnung verbunden gewesen, aber weitgehend gewaltfrei verlaufen und habe keine Körperverletzungen verursacht.

Die Teilnehmer der Protestaktion hatten das Gebäude der Präsidentialverwaltung aufgesucht, um Beamte zu treffen, eine Petition mit Kritik an der Politik des Präsidenten zu überreichen, Flugblätter zu verteilen und mit Journalisten zu sprechen. Die Protestierenden in Moskau hatten bezweckt, die Aufmerksamkeit der Medien zu gewinnen, was ihnen auch gelang. Die nachfolgende Störung war nicht vorsätzlich geplant, sondern eine Reaktion auf die Versuche der Sicherheitskräfte, sie am Betreten des Gebäudes zu hindern. Vor diesem Hintergrund hatte der Gerichtshof die von den nationalen Behörden für ein gewaltloses Verhalten verhängte Freiheitsstrafe besonders gründlich zu prüfen. Der Gerichtshof merkte insbesondere an, Frau Taranenko hätte für ihr Vorgehen zwar möglicherweise ordnungsrechtlich belangt werden können, doch seien ihre fast einjährige Untersuchungshaft und die auf Bewährung ausgesetzte dreijährige Freiheitsstrafe dazu angetan gewesen, Aktivisten abzuschrecken. Der Gerichtshof sah in der Untersuchungshaft und der Gefängnisstrafe eine „ungewöhnlich harte Strafe“, die einschüchternd auf Frau Taranenko und andere Teilnehmer an Protestaktionen wirke. Er bezeichnete die „außergewöhnliche Schwere der Strafen“ als unverhältnismäßig und schloss, ein solcher Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft wäre im Hinblick auf Artikel 10 nicht notwendig gewesen. Daher liege nach Auslegung von Artikel 11 ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Taranenko v. Russia](#), Appl. No. 19554/05 of 15 May 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Taranenko gegen Russland, Beschwerde Nr. 19554/05 vom 15. Mai 2014)

IRIS 2014-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Roșianu vs. Romania

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat erneut deutlich gemacht, dass das Sammeln von Informationen und der Zugang zu Unterlagen im Besitz öffentlicher Stellen für Journalisten grundlegende Rechte darstellen. Damit wird ihnen ermöglicht, über Belange von öffentlichem Interesse zu berichten und dadurch mit dazu beitragen, das Recht der Öffentlichkeit, auf umfassende Information umzusetzen. Im Fall des Moderators eines regionalen Fernsehprogramms, Ioan Romeo Roșianu, gelangte das Gericht zu der Auffassung, dass die rumänischen Behörden gegen Art. 10 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK) verstoßen haben, weil sie dem Journalisten den bei der Stadtverwaltung Baia Mare - einer Stadt im Norden Rumäniens - beantragten Zugang zu öffentlichen Dokumenten nicht gewährten. Das Urteil des Gerichtshofs macht deutlich, dass es effizienter Umsetzungsmechanismen bedarf, wenn das Recht auf Zugang zu öffentlichen Dokumenten nach Art. 10 durchführbar und wirksam sein soll.

Herr Roșianu hatte in seiner Eigenschaft als Journalist bei der Stadtverwaltung Baia Mare die Herausgabe mehrerer Dokumente beantragt. Diese standen im Zusammenhang mit seinen Recherchen über die Verwendung öffentlicher Gelder seitens der Verwaltung der Stadt. Sein Antrag ging von den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 544/2001 über die Freiheit von Informationen des öffentlichen Sektors aus. Da die Antwort des Bürgermeisters nicht die verlangten Informationen enthielt, zog Herr Roșianu vor das Verwaltungsgericht. In insgesamt drei getrennten Entscheidungen forderte das Berufungsgericht von Cluj den Bürgermeister auf, den Großteil der verlangten Informationen offenzulegen. Das Berufungsgericht stellte fest, dass nach Art. 10 EMRK und gem. Gesetz Nr. 544/2001 über die Freiheit von Informationen des öffentlichen Sektors Herr Roșianu berechtigt ist, die in Rede stehenden Informationen zu erhalten, die er zu beruflichen Zwecken zu verwenden beabsichtigt. Die Schreiben des Bürgermeisters von Baia Mare stellten keine angemessene Antwort auf die jeweiligen Anfragen dar. Das Berufungsgericht Cluj verurteilte den Bürgermeister zur Zahlung von EUR 700 an den Kläger als immateriellen Schadensersatz und stellte fest, dass die Weigerung, die verlangten Informationen herauszugeben, einen Verstoß gegen das in Art. 10 EMRK garantierte Recht auf Empfang und Weitergabe von Informationen darstellt. Herr Roșianu beantragte die Vollstreckung der Entscheidungen, doch der Bürgermeister lehnte diese ab. Die Entscheidungen des Berufungsgerichts Cluj wurden nicht vollstreckt.

Herr Roșianu beschwerte sich über Nicht-Vollstreckung der gerichtlichen Entscheidungen und berief sich dabei auf Art. 6 Abs. 1 (Recht auf ein faires Verfahren). Unter Bezug auf Art. 10 machte er geltend, dass der nicht erfolgte Vollzug der Entscheidungen des Berufungsgerichts Cluj eine Verletzung seines Rechts auf Meinungsfreiheit darstelle.

Bezüglich des Hinweises des Beschwerdeführers auf Art. 6 Abs. 1 EMRK wird festgestellt, dass der Bürgermeister Herrn Roșianu vorgeschlagen hatte, persönlich ins Rathaus zu kommen, um mehrere Tausend fotokopierte Seiten abzuholen - was auch bedeutet hätte, dass er die Kosten der Kopien hätte tragen müssen; doch die nationalen Gerichte waren zu dem Ergebnis gekommen, dass eine solche Aufforderung nicht als Vollzug einer gerichtlichen Entscheidung, Informationen öffentlicher Natur offenzulegen, betrachtet werden könne. Der Gerichtshof gelangte zu der Überzeugung, dass der Nicht-Vollzug der endgültigen gerichtlichen Entscheidungen, Herrn Roșianu öffentliche Informationen

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

auszuhändigen, dessen Recht auf einen wirksamen Zugang zu einem Gericht verletzt und einen Verstoß gegen Art. 6 Abs. 1 EMRK darstellt.

Hinsichtlich der Beschwerde nach Art. 10 stellt der Gerichtshof fest, dass Herr Roşianu im Begriff war, auf legitime Art und Weise Informationen über Belange von öffentlichem Interesse - hier: die Tätigkeiten der Stadtverwaltung von Baia Mare - zu sammeln. Der Gerichtshof machte nochmals deutlich, dass hinsichtlich der durch Art. 10 geschützten Interessen keine willkürlichen gesetzlichen Einschränkungen zulässig sind, die zu einer Art mittelbaren Zensur führen, wenn öffentliche Stellen Hindernisse für das Sammeln von Informationen errichten. Das Sammeln von Informationen stelle in der Tat im Journalismus eine wichtige Phase der Vorbereitung dar und sei ein grundsätzlich fester, zu schützender Bestandteil der Pressefreiheit. Da der Journalist die Absicht hatte, die fraglichen Informationen öffentlich zu machen - und damit zu einer öffentlichen Debatte über gute öffentliche Verwaltung beizutragen - wurde er in seinem Recht, die Informationen weiterzugeben, eindeutig beeinträchtigt. Der Gerichtshof kommt zu dem Ergebnis, dass die fraglichen gerichtlichen Entscheidungen nicht angemessen vollzogen worden sind. Weiter stellt er fest, dass auf den komplexen Charakter der angefragten Informationen und die umfangreichen Arbeiten, die notwendig sind, um die gewünschten Unterlagen herauszusuchen oder zusammenzustellen, nur Bezug genommen werden könne, um darauf hinzuweisen, dass es nicht möglich ist, die Informationen schnell bereitzustellen; aufgrund dieses Sachverhalts den Zugang zu den verlangten Dokumenten zu verweigern, sei nicht ausreichend und nicht angemessen. Zusammenfassend kam der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass die rumänischen Behörden keine Nachweise erbracht haben, nach denen die Beeinträchtigung des Rechts von Herrn Roşianu auf gesetzlichen Bestimmungen beruht bzw. mit der Beeinträchtigung ein oder mehrere legitime Ziele verfolgt werden sollten - damit liegt eine Verletzung von Art. 10 EMRK vor. Der Gerichtshof entschied, dass Rumänien dem Beschwerdeführer EUR 4.000 als Entschädigung für seinen immateriellen Schaden und EUR 4.000 für Kosten und Auslagen zu zahlen hat.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (troisième section), affaire Roşianu c. Roumanie, requête n° 27329/06 du 24 juin 2014* (Urteil des EGMR (Dritte Sektion), Rechtssache Roşianu gegen Rumänien, Beschwerde Nr. 27329/06 vom 24. Juni 2014)

IRIS 2014-8/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Axel Springer AG gegen Deutschland (Nr. 2)

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In seinem Urteil vom 10. Juli 2014 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Veröffentlichung von Anschuldigungen gegenüber Altbundeskanzler Gerhard Schröder durch die Tageszeitung „Bild“ zur Ausübung der journalistischen Freiheit gehört. Die „Bild“-Herausgeberin, die Axel Springer AG, hatte in ihrer Klage in Straßburg argumentiert, die deutschen Gerichte hätten mit ihrem Eingreifen in das Recht auf freie Meinungsäußerung und kritische Presseberichterstattung gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention (EMRK) verstoßen.

Ein in „Bild“ erschienener Artikel hatte Verdächtigungen und Zweifel wiedergegeben, die der damalige FDP-Fraktionsvize Carl-Ludwig Thiele im Zusammenhang mit Schröders Ernennung zum Aufsichtsratsvorsitzenden des deutsch-russischen Konsortiums Nordeuropäische Gaspipeline (NEGP) geäußert hatte. Thiele hatte unterstellt, Schröder habe seine politischen Ämter niedergelegt, weil man ihm einen lukrativen Posten in dem von der russischen Firma Gazprom angeführten Konsortium angeboten habe. Der „Bild“-Artikel verwies in diesem Zusammenhang auf eine im April 2005 im Beisein Gerhard Schröders und des russischen Präsidenten Wladimir Putin unterzeichnete Vereinbarung über den Bau einer Gasleitung. In einer Klage vor deutschen Gerichten erwirkte Schröder das Verbot, die Passage mit Thieles Äußerungen und Korruptionsanspielungen weiter zu veröffentlichen.

Der EGMR teilte weder die Argumentation noch die Schlussfolgerung der deutschen Gerichte. Er berief sich auf die maßgeblichen Kriterien, die er in früheren Rechtssachen (siehe [Von Hannover gegen Deutschland \[Nr. 2\]](#) und [Axel Springer AG gegen Deutschland \[Nr. 1\]](#) - IRIS 2012-3/1) zur Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK und dem Schutz des guten Rufs als Teil des Rechts auf Privatsphäre nach Artikel 8 EMRK herangezogen hatte.

Zunächst stellt der Gerichtshof fest, dass der „Bild“-Artikel keine Einzelheiten aus Schröders Privatleben zur Befriedigung der öffentliche Neugier preisgegeben, sondern sich auf Schröders Verhalten als Bundeskanzler und seine umstrittene Berufung in ein deutsch-russisches Gaskonsortium unmittelbar nach seinem Rückzug aus dem Kanzleramt bezogen habe. Zudem habe es ausreichende Verdachtsmomente hinsichtlich Schröders Verhaltens gegeben; diese Verdächtigungen bedeuteten eine Wertung, enthielten jedoch keine konkreten Behauptungen hinsichtlich einer strafbaren Handlung von Seiten Schröders. Thieles Fragen, so der EGMR, seien nicht die einzigen Kommentare gewesen, die der Artikel der Bildzeitung wiedergegeben habe; daneben seien verschiedene Politiker aus unterschiedlichen Parteien zitiert worden.

Der Einschätzung der deutschen Gerichte, der „Bild“-Artikel hätte auch Äußerungen zugunsten von Schröder enthalten müssen, hielt der EGMR entgegen, der Ex-Bundeskanzler hätte die Pflicht gehabt, wesentlich mehr Toleranz zu zeigen als eine Privatperson. In der politischen Arena sei das Recht auf freie Meinungsäußerung von herausragender Bedeutung, und die Presse erfülle eine unverzichtbare politische Wächterfunktion. Die Bestrafung eines Journalisten, der die Verbreitung von Äußerungen eines anderen Menschen unterstütze, würde den Beitrag der Presse zur Debatte über Themen von öffentlichem Interesse untergraben. Zudem könne von einer Zeitung nicht verlangt werden, dass sie den Wahrheitsgehalt jedes einzelnen von einem Politiker über einen anderen Politiker abgegebenen Kommentars überprüfe, wenn diese Meinungsäußerungen im Zusammenhang mit einer aktuellen politischen Debatte stünden. Hinsichtlich der Schwere der verhängten Strafe hält der EGMR fest, dass

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

das - wenn auch zivilrechtlich verfügte - Verbot der weiteren Veröffentlichung der umstrittenen Passage des „Bild“-Artikels eine abschreckende Wirkung auf die Ausübung journalistischer Meinungsfreiheit durch die Zeitung haben könnte.

Der Gerichtshof gelangte einhellig zu dem Schluss, die Bildzeitung habe die Grenzen der journalistischen Freiheit durch die Veröffentlichung des strittigen Auszugs nicht überschritten. Die deutschen Gerichte hätten nicht überzeugend nachgewiesen, dass ein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis bestanden habe, Gerhard Schröders Ruf über das Recht der Zeitung auf freie Meinungsäußerung und das allgemeine Interesse an der Stärkung dieser Freiheit zu stellen, sofern Themen von öffentlichem Belang betroffen seien. Folglich habe ein Verstoß gegen Artikel 10 EMRK vorgelegen.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), [affaire Axel Springer AG c. Allemagne \(n° 2\)](#), requête n° 48311/10 du 10 juillet 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache Axel Springer AG gegen Deutschland (Nr. 2), Az. 48311/10 vom 10. Juli 2014)

IRIS 2014-9/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Prezhdarovi gegen Bulgarien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einem überraschenden Urteil stellte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eine Verletzung des Rechts auf Privat- und Familienleben fest, nachdem er zu der Auffassung gelangt war, dass die Beschlagnahme von Computern, die illegale Software enthielten, im Sinne von Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nicht „gesetzlich vorgesehen“ war. Rumen Trifonov Prezhdarov und Anna Aleksandrovna Prezhdarova betrieben in ihrer Garage eine Computervermietung, verfügten aber nicht über die notwendige Softwarelizenz für die Reproduktion und den Weitervertrieb der auf den Computern installierten Software und Spiele. Nach der Anzeige eines Managers einer Firma, die Computerspiele vertreibt, ordnete der Bezirksstaatsanwalt eine polizeiliche Untersuchung an. Drei Wochen später durchsuchte die Polizei den Computerclub des Beschwerdeführers und stellte fest, dass fünf Computer Computerspiele enthielten. Prezhdarov wurde aufgefordert, Unterlagen wie Rechnungen oder andere Belege zum Nachweis des Erwerbs der Spiele vorzulegen. Da er keine entsprechenden Nachweise vorlegen konnte, beschlagnahmte die Polizei die Computer. Mehrere Anträge auf Rückgabe der Computer - weil diese persönliche Daten enthielten - wurden abgelehnt. Während der sich anschließenden Ermittlungen und Verhandlungen blieben die Computer beschlagnahmt. Prezhdarov wurde wegen illegalen Vertriebs von Computerspielen und illegaler Reproduktion von Computerprogrammen und Filmen verurteilt. Er wurde zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und sechs Monaten, die für drei Jahre zur Bewährung ausgesetzt wurde, und zu einer Geldstrafe in Höhe von BGN 4.000 verurteilt. Die beschlagnahmten Computer wurden nach der Urteilsverkündung nicht zurückgegeben.

Das Ehepaar Prezhdarov beschwerte sich unter Berufung auf Art. 8 EMRK und machte geltend, dass der Eingriff - die Durchsuchung ihrer Garage und die Beschlagnahme von fünf Computern - nicht „gesetzlich vorgesehen“ gewesen sei. Im Besonderen beriefen sich die Eheleute darauf, dass private Unterlagen, die sich auf den beschlagnahmten Computern befanden und die in keinem Bezug zu dem Strafverfahren gegen Herrn Prezhdarov standen, Gegenstand der Durchsuchung und Beschlagnahme waren.

Der EGMR verwies darauf, dass die nationalen Gesetze im Zusammenhang mit Durchsuchungen und Beschlagnahmen entsprechend Art. 8 EMRK einen ausreichenden Schutz vor willkürlichen Maßnahmen vorsehen müssen. Der Gerichtshof anerkennt die Tatsache, dass die Polizei nach bulgarischem Recht außerhalb von Strafverfahren befugt ist, Durchsuchungen und Beschlagnahmen durchzuführen, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, Beweismaterial zu sammeln und sichern. Der Gerichtshof hat jedoch Zweifel, ob im vorliegenden Fall Dringlichkeit gegeben war, da die Staatsanwaltschaft die fragliche Maßnahme drei Wochen vor ihrer tatsächlichen Durchführung angeordnet hatte. Die Behörden hatten somit nach Auffassung des Gerichtshofs genug Zeit, um mehr Informationen zu dem vermeintlichen Straftatbestand einzuholen, ein Strafverfahren einzuleiten und beim Gerichtshof eine vorherige Stellungnahme zu beantragen.

Darüber hinaus war der Gerichtshof der Meinung, dass das Fehlen einer gerichtlichen Anordnung vor Durchführung der Maßnahmen nicht durch eine nachträgliche wirksame gerichtliche Prüfung ausgeglichen wird. Bei der Genehmigung der Maßnahme durch das bulgarische Gericht wurde der Umfang des Eingriffs nicht berücksichtigt. Zwischen Informationen, die für die Ermittlungen notwendig sind, und Informationen, die unerheblich sind, wurde nicht unterschieden. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat anerkannt, dass das Einbehalten der Computer für die Dauer des Verfahrens

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

grundsätzlich dem legitimen Zweck dient, körperliche Beweise in einem laufenden Strafverfahren zu sichern. Aufgrund der Tatsache, dass die Relevanz der beschlagnahmten Informationen sowie die Klagen der Beschwerdeführer hinsichtlich des privaten Charakters bestimmter, auf dem Computer gespeicherter Daten, nicht berücksichtigt wurden, gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, dass die Prüfung des Gerichts rein formalistischer Natur war und die Beschwerdeführer nicht ausreichend gegen Missbrauch geschützt waren. Deshalb ging der Gerichtshof davon aus, dass das Recht der Beschwerdeführer auf Achtung des Privatlebens im vorliegenden Fall vor und nach der Durchsuchung und Beschlagnahme nicht ausreichend geschützt war - selbst wenn es für die beanstandete Maßnahme im bulgarischen Recht eine allgemeine Grundlage gibt. Unter diesen Umständen kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Beeinträchtigung des Rechts der Beschwerdeführer auf Achtung ihres Privatlebens im Sinne von Art. 8 Abs. 2 EMRK nicht „gesetzlich vorgesehen“ ist und deshalb ein Verstoß gegen Art. 8 vorliegt. Daher hatte der Gerichtshof nicht zu prüfen, ob die beanstandete Maßnahme einem legitimen Zweck diene oder angemessen war.

Ein Richter mit abweichender Meinung, Faris Vehabović, war der Auffassung, dass Herr Prezhdarov, der wegen illegaler Nutzung einer Software verurteilt worden sei, mit seinem Antrag auf Rückgabe der beschlagnahmten Computer (einschl. der darauf installierten Software) praktisch versuche, wieder in den Besitz des geistigen Eigentums zu gelangen, das er sich durch eine Straftat beschafft hatte. In einer demokratischen Gesellschaft - so die Argumentation von Richter Vehabović - sei es undenkbar, dass Eigentum, das im Zuge einer strafbaren Handlung erworben worden sei, an den Verurteilten aufgrund der Bestimmungen von Art. 8 bezüglich „Wohnung“ und „Privatleben“ zurückgegeben werde, selbst wenn die Sache persönliche Daten enthalte. Doch diese Argumentation konnte die Mehrheit der Richter nicht überzeugen, die eine Verletzung von Art. 8 feststellten.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Prezhdarovi v. Bulgaria](#), Appl. No. 8429/05 of 30 September 2014* (Urteil des EGMR (Vierte Sektion), Rechtssache Prezhdarovi gegen Bulgarien, Beschwerde Nr. 8429/05 vom 30. September 2014)

IRIS 2014-10/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Matúz gegen Ungarn

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In seinem Urteil in der Rechtssache Matúz gegen Ungarn hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Bedeutung des Informantenschutzes im Fall eines Journalisten bestätigt, der die Öffentlichkeit auf die Zensur innerhalb der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt in Ungarn aufmerksam gemacht hatte. Die Sache betraf die Entlassung des Fernsehjournalisten Gábor Matúz, der für die staatliche Fernsehgesellschaft Magyar Televízió Zrt. arbeitete, nachdem er einige mutmaßliche Fälle von Zensur durch einen seiner Vorgesetzten enthüllt hatte.

Matúz kontaktierte zunächst den Präsidenten der Fernsehgesellschaft und teilte in einem Brief an die Geschäftsleitung mit, dass das Verhalten des Kulturchefs bei der Abänderung und Kürzung bestimmter Programminhalte einer Zensur gleichkomme. Kurz darauf erschien in der Online-Version einer ungarischen Tageszeitung ein Artikel mit ähnlichen Anschuldigungen, in dem die Geschäftsleitung dazu aufgerufen wurde, die Zensur bei der Fernsehgesellschaft zu beenden. Wenige Monate später veröffentlichte Matúz ein Buch mit ausführlichen Belegen für die Zensur durch die staatliche Fernsehgesellschaft. Daraufhin wurde Matúz fristlos entlassen. Matúz klagte vor Gericht gegen seine Entlassung, hatte jedoch damit in Ungarn keinen Erfolg. Nach Ausschöpfung aller nationalen Rechtsmittel reichte er in Straßburg eine Beschwerde wegen Verletzung seiner Rechte nach Artikel 10 der Konvention ein. Er führte an, dass er das Recht und die Pflicht gehabt habe, die Öffentlichkeit über die mutmaßliche Zensur bei der nationalen Fernsehgesellschaft zu informieren. Die ungarische Regierung vertrat die Ansicht, Matúz habe gegen seine Pflichten verstoßen, indem er das fragliche Buch ohne vorherige Genehmigung veröffentlicht und darin vertrauliche Informationen enthüllt habe, was zu seiner fristlosen - und berechtigten - Entlassung geführt habe.

Der Europäische Gerichtshof erkannte an, dass die fragliche Maßnahme dem rechtmäßigen Ziel der Verhinderung der Veröffentlichung vertraulicher Informationen sowie dem „Schutz des Ansehens und der Rechte Dritter“ im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 der Konvention gedient habe. Die zentrale Frage sei auch in diesem Fall, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Gerichtshof verwies hier auf seine ständige Rechtsprechung zur freien Meinungsäußerung und zur journalistischen Berichterstattung über Themen von öffentlichem Interesse und stellte fest, die vorliegende Sache weise gewisse Parallelen zu den Fällen [Fuentes Bobo gegen Spanien](#) (siehe IRIS 2000-4/1) und [Wojtas-Kaleta gegen Polen](#) (siehe IRIS 2009-9/1) auf, in denen er Verstöße gegen Artikel 10 gegenüber Journalisten festgestellt habe, die öffentlich die Führung des öffentlich-rechtlichen Fernsehveranstalters kritisiert hatten.

Die relevanten Kriterien bei der Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung einer Person, die an eine berufliche Verschwiegenheitspflicht gebunden sei, und dem Recht von Arbeitgebern, ihr Personal zu führen, finden sich in der Rechtsprechung des Gerichtshofs seit dem Urteil der Großen Kammer im Fall [Guja gegen Moldawien](#) (§§74-78) (siehe IRIS 2008-6/1). Diese Kriterien sind (a) das öffentliche Interesse an den enthüllten Informationen, (b) die Echtheit der enthüllten Informationen (c) der etwaige Schaden für die Behörde aufgrund der Enthüllung, (d) das Motiv hinter der Handlung des berichtenden Arbeitnehmers, (e) ob die Veröffentlichung, angesichts der Verschwiegenheitspflicht eines Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber, den letzten Ausweg darstellte und ihr eine Mitteilung an einen Vorgesetzten oder eine andere zuständige Stelle vorausging, und (f) die Schwere der verhängten Sanktion. Der Gerichtshof betonte, der Inhalt des Buches betreffe im Wesentlichen eine Angelegenheit

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

von öffentlichem Interesse, und bestätigte, dass kein Zweifel an der Echtheit der von Matúz veröffentlichten Dokumente bestehe und seine Kommentare auf Tatsachen beruhten. Er habe die vertraulichen Dokumente zudem mit keiner anderen Absicht in dem Buch veröffentlicht, als seine Argumente zur Zensur zu erhärten. Es habe auch keine willkürlichen persönlichen Angriffe gegeben (Rn. 46). Außerdem sei die Entscheidung für die Veröffentlichung der fraglichen Informationen und Dokumente gefallen, weil auf seine Beschwerde beim Präsidenten der Fernsehgesellschaft und die Briefe an die Geschäftsführung keine Reaktion erfolgt sei. Der Gerichtshof war daher „überzeugt, dass es erst zu der Veröffentlichung des Buches kam, nachdem sich der Beschwerdeführer daran gehindert fühlte, den so empfundenen Eingriffen in seine journalistische Arbeit innerhalb der Fernsehgesellschaft selbst zu begegnen, also aufgrund des Fehlens eines effektiven alternativen Kanals (Rn. 47). Gegen den Beschwerdeführer sei mit der fristlosen Kündigung seines Arbeitsverhältnisses zudem „eine recht strenge Sanktion verhängt worden“ (Rn. 48).

Der Gerichtshof vertrat die Ansicht, die ungarischen Justizbehörden hätten mit ihrem Ansatz dem Recht auf freie Meinungsäußerung nicht ausreichend Rechnung getragen. Der Eingriff in das Recht des Antragstellers auf freie Meinungsäußerung sei „in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig“ gewesen. Daher stellte der Gerichtshof einstimmig einen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention fest.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [case of Matúz v. Hungary](#), Appl. No. 73571/10 of 21 October 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Matúz gegen Ungarn, Beschwerde Nr. 73571/10 vom 21. Oktober 2014)

IRIS 2015-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Urechean und Pavlicenco gegen Republik Moldau

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einer Rechtssache gegen die Republik Moldau hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte entschieden, dass die in einem Verleumdungsverfahren geltend gemachte uneingeschränkte Immunität zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit eines Präsidenten gegen die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) verstößt. In der Vergangenheit hatte der Gerichtshof bereits mehrfach Rechtssachen zu prüfen, die die Einschränkung der Rechtsmittel einlegung bei Verleumdungsklagen betrafen (vgl. u. a. [\[A. gegen das Vereinigte Königreich\]](#) IRIS 2003-3/2, [\[Cordova Nr. 1 und Nr. 2 gegen Italien\]](#) IRIS 2003-7/2 und [\[Belpietro gegen Italien\]](#) IRIS 2013-10/1), aber der vorliegende Fall betraf erstmals die Frage der Immunität in einem zivilrechtlichen Verleumdungsverfahren zugunsten eines Präsidenten und Staatsoberhauptes.

Die Beschwerdeführer, Herr Urechean und Frau Pavlicenco, gehörten zur Zeit der tatsächlichen Ereignisse der politischen Opposition an. In zwei Fernsehsendungen war der moldauische Präsident von Journalisten zu verschiedenen Themen wie Wirtschaft, Justiz, Außenbeziehungen und Wahlen befragt worden. Dabei hatte der Präsident u. a. erklärt, als Bürgermeister von Chişinău habe Herr Urechean „ein sehr mächtiges mafiöses Korruptionssystem aufgebaut“. Frau Pavlicenco, so der Präsident „komme direkt vom KGB.“ Beide Politiker strengten Verleumdungsklagen gegen den Präsidenten an, aber die moldauischen Gerichte verwiesen auf die Immunität des Präsidenten. Dieser könne somit nicht für Meinungen haftbar gemacht werden, die er in Ausübung seines Amtes geäußert habe. Vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte argumentierten die Beschwerdeführer, die Weigerung der inländischen Gerichte, ihre Verleumdungsklagen in der Sache zu prüfen, stelle eine Verletzung ihres Rechts auf faire Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK dar.

Unstrittig war, dass die Beschwerdeführer aufgrund der Weigerung der Gerichte, die Begründetheit ihrer Verleumdungsklage gegen den Präsidenten zu prüfen, in ihrem Recht auf ein gerichtliches Verfahren beschnitten worden waren. Die Parteien stimmten zudem überein, dass die Beschränkung dieses Rechts gesetzlich vorgeschrieben sei und ein legitimes Ziel verfolge. Der Gerichtshof hatte die Frage zu prüfen, ob zwischen den widerstreitenden Interessen angemessen abgewogen worden sei, insbesondere zwischen dem öffentlichen Interesse am Schutz der Redefreiheit des Präsidenten in Ausübung seines Amtes und dem Interesse der Beschwerdeführer, Zugang zu einem Gerichtsverfahren und eine begründete Antwort auf ihre Beschwerden zu erhalten.

Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass nach den Gegebenheiten der Rechtssache keine angemessene Güterabwägung erfolgt sei. Auch wenn Staatschefs anders als Parlamentarier nicht die Aufgabe hätten, sich aktiv an öffentlichen oder politischen Debatten zu beteiligen, sollte es, so der Gerichtshof, in einer demokratischen Gesellschaft zulässig sein, dass der Staat seine Oberhäupter mit einer gewissen amtlichen Immunität ausstatte, um ihre Redefreiheit bei Ausübung ihres Amtes zu schützen und die staatliche Gewaltenteilung zu gewährleisten. Da eine solche Immunität jedoch eine Ausnahme zur generellen Regel der zivilrechtlichen Haftung darstelle, müsste sie eindeutig und restriktiv geregelt sein. Insbesondere hätten die moldauischen Gerichte nicht geprüft, ob der damalige Präsident der Republik Moldau die Äußerungen über die Beschwerdeführer in Ausübung seines Amtes gemacht habe. Zudem habe die maßgebliche Verfassungsbestimmung die präsidiale Immunität bei Verleumdungsverfahren nicht klar eingegrenzt. Der Gerichtshof merkte ferner an, die dem Präsidenten gewährte Immunität sei immerwährend, absolut und nicht aufhebbar. Es sei zu vermeiden, einem

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Staatsoberhaupt bei Anwendung der Immunitätsbestimmung eine solche Pauschalimmunität zu gewähren.

Das Fehlen alternativer Rechtsmittel war ein weiterer Punkt, den der Gerichtshof zu prüfen hatte, da die Regierung geltend machte, als Politiker hätten sich die Beschwerdeführer an die Medien wenden sollen, um ihre Standpunkte hinsichtlich der sie betreffenden Behauptungen des Präsidenten in den Medien kund zu tun. Der Gerichtshof verwies jedoch auf seine Feststellungen in der Rechtssache [Manole und andere gegen Republik Moldau](#) (siehe IRIS 2009-10/1), laut denen es zur besagten Zeit in der Republik Moldau nur zwei landesweit ausstrahlende Fernsehsender gegeben habe, von denen einer in die vorliegende Rechtssache verwickelt gewesen sei und sich geweigert habe, einem der Beschwerdeführer Sendezeit zur Verfügung zu stellen; der andere sei eine staatseigene Rundfunkanstalt gewesen. In Anbetracht dessen und im Lichte der in der Rechtssache Manole und andere getroffenen Feststellungen über die administrative Praxis der Zensur des Staatsfernsehens, war der Gerichtshof nicht überzeugt, dass die Beschwerdeführer über wirksame Mittel verfügten, um gegen die vom Staatsoberhaupt während der verfahrensgegenständlichen Fernsehsendung gegen sie erhobenen Anschuldigungen vorzugehen.

Der Gerichtshof befand mit vier zu drei Stimmen, dass die Anwendung und Handhabung der Immunitätsbestimmung im vorliegenden Fall eine unangemessen Einschränkung des Rechts der Beschwerdeführer auf ein Gerichtsverfahren darstelle und daher gegen Artikel 6 Absatz 1 EMRK verstoße. Die überstimmten Richter vertraten die Auffassung, die moldauischen Gerichte hätten den ausreichenden Nachweis erbracht, dass die Äußerungen des Präsidenten in Ausübung seines Amts gefallen seien. Sie behaupteten außerdem, die in der Rechtssache Manole und andere getroffenen Feststellungen über die Zensur des Staatsfernsehens seien für den vorliegenden Fall völlig irrelevant. Laut den überstimmten Richtern hätten die Beschwerdeführer von ihrem Recht auf Gegendarstellung Gebrauch machen oder sich auf anderweitige inländische Gesetzesbestimmungen berufen können, die bei ehrenrührigen oder die Würde und das berufliche Ansehen antastenden Verleumdungen eine Reihe alternativer Rechtsmittel vorsähen. Als Politiker gehörten die Beschwerdeführer, so die überstimmten Richter weiter, außerdem zu der Personenkategorie, deren Handlungen genauestens mitverfolgt würden - nicht nur, aber auch in der Presse und vor allem durch Vertretungsinstanzen des öffentlichen Interesses, weshalb das Risiko einer gewissen, nicht durch Schadenersatz auszugleichenden Rufschädigung folglich unvermeidlich sei. Daher stellten die überstimmten Richter keinen Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 fest.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Third Section), [case of Urechean and Pavlicenco v. Moldova](#), Appl. Nos. 27756/05 and 41219/07 of 2 December 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion, Rechtssache Urechean and Pavlicenco gegen Republik Moldau, Anträge Nr. 27756/05 und 41219/07 vom 2. Dezember 2014)

IRIS 2015-2/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Uzeyir Jafarov gegen Aserbaidschan

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einer Rechtssache um den Angriff auf einen Journalisten wiederholte der Europäische Gerichtshof, dass Staaten nach der Europäischen Konvention für Menschenrechte positive Verpflichtungen hätten, ein günstiges Umfeld für die Teilnahme aller Betroffenen an öffentlichen Diskussionen zu schaffen und ihre Meinungen und Ideen ohne Angst zu äußern. Da keine effektiven Ermittlungen durchgeführt worden seien, stellte der Europäische Gerichtshof fest, dass die strafrechtlichen Untersuchungen der Misshandlungsvorwürfe eines Journalisten ineffektiv gewesen seien und ein Verstoß gegen den Verfahrensaspekt von Artikel 3 (Verbot der Folter oder der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung) der Konvention vorliege.

2007 wurde Uzeyir Jafarov Opfer eines gewalttätigen Angriffs durch zwei Männer. Der Angriff ereignete sich nur wenige Stunden nach der Veröffentlichung eines Zeitungsartikels, in dem er einen hohen Militäroffizier der Korruption und illegaler Aktivitäten beschuldigt hatte. Der Journalist wurde mehrfach von einem harten, stumpfen Gegenstand getroffen und von seinen Angreifern auch geschlagen. Der Angriff erfolgte direkt vor dem Büro der Zeitung. Die Kollegen, die seine Schreie gehört hatten, kamen aus dem Büro, und die Angreifer verließen den Tatort mit dem Auto. Der Journalist erkannte jedoch einen der beiden Angreifer. Diese Person (N.R.) war ein Polizist der Polizeidienststelle im Bezirk Yasamal. Auch weitere Journalisten bestätigten, dass sie N.R. am Tag des Angriffs vor dem Büro der Zeitung gesehen hätten. Formal wurde im Zusammenhang mit dem Angriff auf den Journalisten eine Strafermittlung eingeleitet, doch weitere Schritte zur Identifizierung der Täter wurden nicht unternommen. In einem Zeitungsinterview wurde der Innenminister zu dem Angriff auf Uzeyir Jafarov befragt. Der Minister erklärte dazu, der Journalist habe den Angriff selbst inszeniert. Noch am selben Tag erstattete der Journalist Anzeige bei der Generalstaatsanwaltschaft, weil die Polizeibehörden nicht effektiv ermittelten. Dies blieb jedoch ohne Erfolg.

Unter Berufung auf Artikel 3 der Europäischen Konvention erklärte der Journalist, hinter dem Angriff auf ihn hätten Staatsbedienstete gestanden, und die innerstaatlichen Behörden hätten keine effektiven Ermittlungen wegen der Misshandlungen durchgeführt, die ihm zugefügt worden seien. Insbesondere verwies der Journalist darauf, dass der Ermittler versäumt habe, eine polizeiliche Gegenüberstellung mit dem Polizisten N.R. anzuordnen, der einer der Angreifer gewesen sei, die Kollegen von der Zeitung als Zeugen zu befragen und Videoaufnahmen der Überwachungskameras zu beschaffen, die in der Nähe des Tatorts angebracht gewesen seien. Der Europäische Gerichtshof fand zahlreiche Versäumnisse bei der von den innerstaatlichen Behörden durchgeführten Untersuchung. Unter anderem sei die Anzeige des Journalisten von derselben Polizeidienststelle untersucht worden, zu der auch der mutmaßliche Täter gehört habe. Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte eine Untersuchung der Polizei zum mutmaßlichen Fehlverhalten eines ihrer Beamten unter diesen Umständen nicht unabhängig sein. Außerdem hätten es die innerstaatlichen Behörden trotz ausdrücklicher Aufforderungen des Journalisten versäumt, alle ihnen zu Gebote stehenden Maßnahmen zu ergreifen, um im Zusammenhang mit dem Angriff Beweise sicherzustellen. Die öffentliche Erklärung des Innenministers habe außerdem gezeigt, dass es den nationalen Behörden bei den Ermittlungen eher um Beweise dafür gegangen sei, dass an dem Angriff auf den Journalisten kein Staatsbediensteter beteiligt gewesen sei, als um die Aufklärung der Wahrheit über die Tatumstände. Insbesondere seien offenbar auch keine angemessenen Schritte unternommen worden, um die Möglichkeit zu untersuchen, dass der Angriff im Zusammenhang mit der Tätigkeit Uzeyir Jafarovs als Journalist gestanden habe. Es scheine im Gegenteil

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

eher so gewesen zu sein, dass die zuständigen Behörden diese Möglichkeit bereits in einem frühen Stadium der Untersuchung und ohne hinreichenden Grund verworfen hätten. Dies genügte dem Gerichtshof für die Schlussfolgerung, dass die Untersuchung des Misshandlungsvorwurfs des Journalisten ineffektiv gewesen sei. Daher liege ein Verstoß gegen den Verfahrensaspekt von Artikel 3 der Konvention vor.

Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs war es jedoch nicht möglich festzustellen, ob die Gewaltanwendung gegenüber dem Journalisten durch einen Staatsbediensteten erfolgt sei oder ob ein Staatsbediensteter hinter dem Angriff gegen ihn gestanden habe, um ihn bei seiner journalistischen Arbeit zu behindern. Der vorliegende Fall sei auch von anderen Fällen zu unterscheiden, in denen innerstaatliche Behörden - die von einer Gewaltserie gegen eine Zeitung und deren Mitarbeiter wussten - keine Maßnahmen zum Schutz der Zeitung und ihrer Journalisten ergriffen hätten. Im vorliegenden Fall seien weder der Journalist noch die Zeitung zuvor Opfer von Gewalt geworden. Außerdem habe der Journalist vor dem Angriff auf ihn keinen Schutz bei den innerstaatlichen Behörden beantragt. Man könne nicht feststellen, ob materiell eine nach Artikel 3 der Konvention verbotene Behandlung vorgelegen habe, was vor allem darauf zurückzuführen sei, dass die innerstaatlichen Behörden nicht rechtzeitig effektive Ermittlungen durchgeführt hätten. Der Gerichtshof konnte jedenfalls in Bezug auf den Angriff auf den Journalisten keinen materiellen Verstoß gegen Artikel 3 der Konvention feststellen.

Aufgabe des Gerichtshofs war es aber auch festzustellen, ob durch das Versäumnis der innerstaatlichen Behörden, das Recht des Journalisten auf freie Meinungsäußerung verletzt worden sei. Dessen Vorwürfe fußten auf denselben Fakten, die bereits nach Artikel 3 der Konvention untersucht worden waren und bei denen ein Verstoß gegen Artikel 3 festgestellt wurde. Angesichts dieser Ergebnisse kam der Gerichtshof zu dem Schluss, dass die Beschwerde gemäß Artikel 10 der Konvention kein gesondertes Problem darstelle und es daher nicht notwendig sei, sie nochmals im Rahmen von Artikel 10 zu untersuchen. Die Regierung der Republik Aserbaidschan wurde dazu verurteilt, dem Journalisten EUR 10.000 Schmerzensgeld und EUR 4.400 für Kosten und Aufwendungen zu zahlen.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Uzeyir Jafarov v. Azerbaijan](#), Appl. No. 54204/08 of 29 January 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Sektion), Rechtssache Uzeyir Jafarov gegen Aserbaidschan, Beschwerde Nr. 54204/08, vom 29. Januar 2015)

IRIS 2015-3/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Dieter Bohlen und Ernst August von Hannover gegen Deutschland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In zwei Fällen von humorvoller Werbung für Zigaretten entschied der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, dass für deutsche Behörden kein Anlass zum Eingreifen bestand, um das Ansehen zweier in der Öffentlichkeit stehender Personen, deren Namen ohne deren Zustimmung in Werbeanzeigen verwendet wurden, zu schützen. Im Besonderen stellte der EGMR fest, dass der BGH ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Meinungsfreiheit (Art. 10) und Achtung des Privatlebens (Art. 8) gefunden hat.

Der erste Beschwerdeführer, Dieter Bohlen, ist ein bekannter Musiker und Produzent; beim zweiten Beschwerdeführer, Ernst August von Hannover, handelt es sich um den Ehemann der Prinzessin Caroline von Monaco. Im Jahr 2000 hatte die Firma British American Tobacco (Deutschland) in einer Werbekampagne die Vornamen der beiden im Zusammenhang mit Vorfällen in Verbindung mit Bohlen bzw. Hannover verwendet; beide hatten eine Unterlassungsverfügung erwirkt. Der Zigarettenhersteller stellte die Kampagne darauf sofort ein, weigerte sich aber, Schadensersatz für die Verwendung der Vornamen von Bohlen und Hannover zu leisten. Das Landgericht und auch das Oberlandesgericht Hamburg gaben der Klage statt, und sprachen den Beschwerdeführern EUR 100.000 bzw. EUR 35.000 Schadensersatz zu. Doch der BGH hob diese Entscheidungen auf und ging dabei davon aus, dass die Werbung - trotz ihres kommerziellen Charakters - zur Bildung einer öffentlichen Meinung beitragen könne, der Imagewert der Beschwerdeführer nicht ausgenutzt worden sei und die Werbung keine herabsetzenden Elemente enthalte. Auf Grundlage dieser Kriterien wies der BGH die Forderungen der Beschwerdeführer auf Schadensersatz zurück. Bohlen und Hannover legten beim EGMR Menschenrechtsbeschwerde ein, in denen sie geltend machten, dass die Urteile des BGH gegen das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie ihrer Namen nach Art. 8 der Europäischen Konvention der Menschenrechte verstoßen.

Der EGMR erinnerte an seine einschlägigen Kriterien für die Abwägung des Rechts auf Privatleben gegenüber dem Recht auf Meinungsfreiheit als Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse, aufgrund Bekanntheit und vorausgegangenem Verhalten der betreffenden Person sowie Gegenstand, Inhalt, Form und Wirkung der Veröffentlichung. Der EGMR war der Auffassung, dass die Werbeanzeigen in gewisser Weise geeignet sind, zur Bildung einer öffentlichen Meinung beizutragen, da sie sich auf ironische Weise mit Ereignissen auseinandersetzten, die Gegenstand öffentlicher Diskussionen waren. Weiter ging der Gerichtshof davon aus, dass die Beschwerdeführer allgemein so bekannt sind, dass sie nicht den Anspruch auf Schutz des Privatlebens haben, den etwa Personen genießen, die nicht öffentlich bekannt sind und bisher nicht im Lichte der Öffentlichkeit standen. Darüber hinaus waren die Anzeigen mit den Anspielungen auf die fraglichen Personen nach Auffassung des EGMR im Hinblick auf das Image der Beschwerdeführer nicht herabsetzend - aber sehr wohl humorvoll. Der EGMR schloss sich dem BGH an und stellte fest, dass in diesem Fall das Recht auf Meinungsfreiheit des Zigarettenherstellers Vorrang hat und dass die Ablehnung der Schadensersatzansprüche gerechtfertigt ist, da die Beschwerdeführer bereits die Einstellung der fraglichen Werbekampagne erreicht haben. Damit sei ein angemessenes Gleichgewicht zwischen Meinungsfreiheit und Achtung des Privatlebens gefunden worden. Mit sechs zu einer Stimme verneinte der EGMR einen Verstoß gegen Art. 8 der EMRK in beiden Fällen.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), [affaire Bohlen c. Allemagne](#), requête n° 53495/09, 19 février 2015 (Urteil des EGMR (Fünfte Sektion), Rechtssache Bohlen gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 53495/09, 19. Februar 2015)*
- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (cinquième section), [affaire Ernst August von Hannover c. Allemagne](#), requête n° 53649/09, 19 février 2015 (Urteil des EGMR (Fünfte Sektion), Rechtssache Ernst August von Hannover gegen Deutschland, Beschwerde Nr. 53649/09, 19. Februar 2015)*

IRIS 2015-5/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Haldimann und andere gegen die Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In einer Rechtssache zur Verurteilung von vier Journalisten wegen der versteckten Aufzeichnung und nachfolgenden Ausstrahlung eines Interviews befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit sechs zu eins Stimmen, die Schweizer Behörden hätten gegen die journalistischen Rechte nach Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zum Schutz der freien Meinungsäußerung verstoßen. Der Gerichtshof betonte, der Einsatz versteckter Kameras durch die Journalisten sei darauf gerichtet gewesen, öffentliche Informationen zu einem Thema von allgemeinem Interesse bereitzustellen, wobei die aufgenommene Person nicht aufgrund einer persönlichen Eigenschaft, sondern als professioneller Makler im Fokus stand. Der Eingriff in die Privatsphäre des Maklers sei nicht hinreichend schwerwiegend gewesen, um das öffentliche Interesse an einer Anprangerung von Fehlverhalten im Versicherungsvermittlungsgeschäft zu überwiegen (zum Einsatz versteckter Kameras siehe auch [Tierbefreier e.V. gegen Deutschland](#), IRIS 2014-3/2).

Der deutschsprachige Schweizer Fernsehsender SF DRS erstellte 2003 vor dem Hintergrund öffentlichen Unmuts wegen der Praktiken von Versicherungsmaklern eine Dokumentation zum Vertrieb von Lebensversicherungsprodukten. Eine Journalistin der SF DRS gab sich bei einem Gespräch mit einem Versicherungsmakler als Kundin aus. In dem Raum, in dem das Gespräch stattfand, wurden zwei versteckte Kameras installiert. Am Ende des Gesprächs offenbarte die Journalistin, dass die Unterhaltung in Wirklichkeit ein Interview gewesen und zu journalistischen Zwecken gefilmt worden sei. Der Makler versuchte, eine einstweilige Verfügung gegen die Sendung zu erwirken, der Antrag wurde jedoch abgewiesen. Kurze Zeit später wurden Ausschnitte der Aufzeichnung im Fernsehen ausgestrahlt, wobei Gesicht und Stimme des Maklers verfremdet wurden. Nach einer Beschwerde des Maklers wurde gegen die Journalisten, die an der Erstellung und Bearbeitung der Sendung beteiligt waren, eine strafrechtliche Verfolgung wegen Vorwürfen der illegalen Aufzeichnung einer Unterhaltung Dritter eingeleitet. Ungeachtet dessen, dass das große öffentliche Interesse an Informationen zu Praktiken in der Versicherungsbranche anerkannt wurde, wurden die Journalisten wegen der Aufzeichnung und Wiedergabe einer Unterhaltung Dritter ohne deren Zustimmung verurteilt. Die Journalisten beschwerten sich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, dass ihre Verurteilung zur Zahlung von vier bis zwölf Tagessätzen einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 darstelle.

Der Gerichtshof wiederholte seine geltende Rechtsprechung zu Angriffen auf das persönliche Ansehen öffentlicher Personen und die sechs Kriterien, die er in seinem Urteil der Großen Kammer vom 7. Februar 2012 in der Rechtssache [Axel Springer AG gegen Deutschland](#) (siehe IRIS 2012-3/1) bei der Abwägung des Rechts auf freie Meinungsäußerung gegen das Recht auf Privatsphäre festgelegt hat: (1) Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse, (2) Prüfung des Bekanntheitsgrads der Person, über die berichtet wird, und des Gegenstands des Berichts/der Dokumentation, (3) bisheriges Verhalten dieser Person, (4) Methode der Informationsbeschaffung und deren Wahrhaftigkeit, (5) Inhalt, Form und Auswirkungen des journalistischen Beitrags und (6) die verhängte Strafe. Der Gerichtshof wandte diese Kriterien auf den vorliegenden Fall an, wobei er berücksichtigte, dass der Makler keine bekannte öffentliche Person war. Der Gerichtshof merkte an, die fragliche Dokumentation habe den Makler nicht persönlich kritisieren, sondern vielmehr spezielle kommerzielle Praktiken und den unzureichenden Schutz der Verbraucherrechte im Tätigkeitsbereich von Versicherungsmaklern anprangern sollen. Der Bericht habe somit ein Diskussionsthema von öffentlichem Interesse betroffen. Artikel 10 schütze

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Journalisten in Bezug auf solche Berichterstattung, sofern sie in gutem Glauben und auf einer korrekten Tatsachenbasis handeln und dabei „verlässliche und genaue“ Informationen entsprechend der journalistischen Ethik bereitstellen. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Wahrhaftigkeit der von den Journalisten präsentierten Fakten tatsächlich nie bestritten und auch nicht nachgewiesen worden sei, dass die Journalisten vorsätzlich gegen die journalistische Ethik verstoßen hätten. Die Aufzeichnung sei andererseits in der Form eines Berichts ausgestrahlt worden, der insbesondere in Bezug auf den Makler negativ war. Dabei seien audiovisuelle Medien eingesetzt worden, denen oftmals eine unmittelbare und stärkere Wirkung als den Printmedien zugeschrieben werde. Ein entscheidender Faktor sei jedoch gewesen, dass die Journalisten das Gesicht und die Stimme des Maklers verfremdet hätten und dass das Interview nicht in dessen üblichen Geschäftsräumen stattgefunden habe. Der Gerichtshof war daher der Ansicht, der Eingriff in die Privatsphäre des Maklers sei nicht hinreichend schwerwiegend gewesen, um das öffentliche Interesse an Informationen über mutmaßliches Fehlverhalten im Versicherungsvermittlungsgeschäft zu überwiegen. Ungeachtet des relativ milden Strafmaßes von zwölf beziehungsweise vier Tagessätzen sei das Strafurteil des Schweizer Gerichts dafür verantwortlich, dass Medien vor der Äußerung von Kritik zurückschrecken, wenngleich die Journalisten nicht von der Ausstrahlung ihrer Dokumentation abgehalten worden seien. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, es liege ein Verstoß gegen Artikel 10 vor.

- *Jugement de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Haldimann et autres c. Suisse, requête n° 21830/09 du 24 février 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Haldimann und andere gegen die Schweiz, Antrag Nr. 21830/09 vom 24. Februar 2015)

IRIS 2015-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Morice gegen Frankreich (Große Kammer)

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

In der Rechtssache eines Rechtsanwalts, bei der keine Verletzung des Rechts auf Meinungsfreiheit festgestellt worden war ([Fünfte Sektion, 11. Juli 2013](#)), hob die Große Kammer eine vorausgegangene Entscheidung auf. Die Große Kammer begründet ihre einstimmig getroffene Entscheidung sehr ausführlich und kommt darin zum Schluss, dass die Verurteilung des beschwerdeführenden Rechtsanwalts wegen Verleumdung zweier Ermittlungsrichter eine Verletzung von Art. 10 der EMRK darstellt. Sie stellt fest, dass der Rechtsanwalt, Herr Morice, in der Zeitung Le Monde Werturteile geäußert hat, die ausreichend sachlich begründet waren, und dass sich diese Einschätzungen auf einen Gegenstand von öffentlichem Interesse bezogen und nicht die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten haben.

In der Entscheidung wird auf den besonderen Status von Rechtsanwälten hingewiesen, aufgrund dessen sie im Bereich des Justizwesens eine wichtige Vermittlerrolle zwischen Öffentlichkeit und Gerichten spielen. Im Hinblick auf die Sicherung des öffentlichen Vertrauens in die Gerichte, deren Funktion in einem Rechtsstaat von grundlegender Bedeutung ist, spielen Rechtsanwälte somit eine bedeutende Rolle. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Rechtsanwälte kein Recht auf freie Meinungsäußerung haben, insbesondere wenn es darum geht, sich öffentlich über die Justizverwaltung zu äußern; die Kritik darf jedoch bestimmte Grenzen nicht überschreiten. Diese Grenzen sind die üblichen Einschränkungen hinsichtlich des Verhaltens von Rechtsanwälten, in denen auf Begriffe wie „Würde“, „Ehre“, „Integrität“ und „Einhaltung fairer Verfahren“ Bezug genommen wird.

Im Einzelnen wird in der Entscheidung konkreter auf folgende Aspekte eingegangen: a) die Stellung des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt; b) Beitrag zu einem Thema von öffentlichem Interesse; c) die Art der beanstandeten Bemerkungen; d) die besonderen Umstände des Falls; e) die verhängten Sanktionen. Bezüglich der Stellung des Beschwerdeführers als Rechtsanwalt verweist der EGMR auf seine einschlägige Rechtsprechung, wonach zu unterscheiden ist, ob sich der Rechtsanwalt im Gerichtssaal äußert oder außerhalb des Gerichtssaals. Äußerungen vor Gericht bleiben im Gerichtssaal und garantieren ein hohes Maß an Kritikfähigkeit - insbesondere, weil die vom Rechtsanwalt praktizierte freie Meinungsäußerung zu Fragen über das Recht auf ein faires Verfahren für seinen Klienten führen kann: Der Rechtsgrundsatz eines fairen Verfahrens spricht für einen freien und auch mit scharfen Worten geführten Austausch von Argumenten zwischen den Parteien. Im vorliegenden Fall jedoch ist der Gerichtshof der Auffassung, dass von den Äußerungen des Herrn Morice keine unmittelbare Wirkung im Hinblick auf die Verteidigung seines Klienten ausgingen. Darüber hinaus stellt der EGMR fest, dass Rechtsanwälte nicht mit Journalisten gleichgesetzt werden können, da sich ihre jeweilige Stellung bzw. Rolle in der Gesellschaft grundlegend unterscheidet. Bezüglich b) - Beitrag zu einem Thema von öffentlichem Interesse - ist der EGMR der Auffassung, dass die in Le Monde veröffentlichten beanstandeten Anmerkungen sich auf einen aufsehenerregenden Fall beziehen, der zu Diskussionen über die Funktionsweise des Justizsystems geführt hat. Im Zusammenhang mit einer Debatte über ein Thema von öffentlichem Interesse, müsse ein hohes Maß an Schutz der Meinungsfreiheit gegeben sein, wohingegen die einzelstaatlichen Behörden nur über wenig Ermessensspielraum verfügten, was dazu führe, dass der EGMR detailliert prüfe, ob eine Einschränkung in einer demokratischen Gesellschaft als notwendig erachtet werden kann. Hinsichtlich c) - Art der beanstandeten Bemerkungen - gelangt der EGMR zu der Auffassung, dass es sich hier eher um Werturteile als um reine Sachaussagen handelt, die im Wesentlichen eine Gesamtbewertung der Tätigkeit von Ermittlungsrichtern im Zuge von Ermittlungen

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

darstellen. Ferner sind die Anmerkungen in ausreichendem Maße sachlich fundiert und können nicht als irreführend oder als unmotivierter Angriff auf das Ansehen oder die Integrität der beiden Ermittlungsrichter gewertet werden. In Bezug auf d) - die besonderen Umstände des Falls - verweist die Große Kammer nochmals darauf, dass Rechtsanwälte nicht für Inhalte von veröffentlichten Presseinterviews oder sonstige Pressemaßnahmen haften. Ferner ist die Große Kammer der Auffassung, dass sich die Äußerungen von Herrn Morice nicht ausschließlich auf den Ausdruck persönlicher Abneigung reduzieren lassen, da sie das Ziel hatten, auf Defizite im Justizwesen hinzuweisen. Nach Auffassung des Gerichts „sollte ein Rechtsanwalt die Möglichkeit haben, die Öffentlichkeit auf mögliche Defizite im Justizwesen hinzuweisen; konstruktive Kritik kann für die Justiz von Nutzen sein“. Die Große Kammer stellt weiter fest, dass es aus Gründen der Achtung der Autorität der Justiz zu keinen unbegrenzten Einschränkungen der Meinungsfreiheit kommen darf. Auch wenn die Verteidigung eines Klienten durch einen Rechtsanwalt nicht in den Medien, sondern vor den zuständigen Gerichten - einschl. möglicher Rechtsbehelfe - geführt werde, akzeptiert die Große Kammer, dass es unter „sehr besonderen Umständen“ zu rechtfertigen ist, dass sich ein Rechtsanwalt - wie im vorliegenden Fall - in den Medien öffentlich äußert. Das Gericht gelangt zur Auffassung, dass die Äußerungen von Herrn Morice nicht dazu geeignet sind, den ordnungsgemäßen Ablauf von gerichtlichen Verfahren zu beeinträchtigen, und dass seine Verurteilung nicht dazu beiträgt, die Autorität der Justiz zu wahren. In Bezug auf e) - verhängte Sanktion - schließlich verweist der Gerichtshof auf seine mehrfach gegebenen Hinweise, wonach Einschränkungen der Meinungsfreiheit sich auf die Ausübung dieses Rechts abschreckend auswirken können - insbesondere in Fällen von Strafanzeigen wegen Verleumdung. In Anbetracht vorstehender Erwägungen gelangte die Große Kammer einstimmig zu dem Schluss, dass hier eine Verletzung von Art. 10 der EMRK vorliegt.

- *Judgment by the Grand Chamber of the European Court of Human Rights, [case of Morice v. France](#), Appl. no. 29369/10 of 23 April 2015* (Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache Morice gegen Frankreich, Beschwerde Nr. 29369/10 vom 23. April 2015)

IRIS 2015-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Erla Hlynsdóttir gegen Island (Nr. 3)

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Erneut hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) einen Urteilsspruch nationaler Gerichte aufgehoben, weil journalistische Berichterstattung in einer Strafsache die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten hatte. Der Gerichtshof unterstrich damit die Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft, die Allgemeinheit über Verfahren zu schweren Straftaten zu informieren, und verwies erneut auf den Begriff des „verantwortlichen Journalismus“. Der Gerichtshof befand einstimmig, der Eingriff in die Rechte der Journalistin stelle eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) dar.

Antragstellerin in dieser Rechtssache war Erla Hlynsdóttir, eine für die Zeitung DV tätige Journalistin. 2007 veröffentlichte DV einen Artikel zum laufenden Strafverfahren gegen A. und seinen Mitbeschuldigten B. vor dem Bezirksgericht Reykjavík. Ein Foto von A., das ihn beim Betreten des Gerichtssaals zeigt, wurde auf der Titelseite der Zeitung veröffentlicht. Eine großformatige Bildunterschrift lautete „Verängstigte Kokainschmuggler“, und der Text darunter besagte, die beiden Angeklagten fürchteten die Vergeltung ihrer Komplizen und hätten sich daher geweigert, deren Namen zu nennen. Der Name von A. erschien ebenfalls auf der Titelseite. Sowohl auf der Titelseite als auch in dem Zeitungsartikel von Erla Hlynsdóttir wurde erwähnt, dass A. und sein Mitbeschuldigter Freiheitsstrafen zu erwarten hätten. Dabei wurde auf die Anklageschrift des Generalstaatsanwalts verwiesen, der ein Strafmaß von sieben bis acht Jahren Freiheitsentzug für A. wegen gemeinschaftlichen Imports mit einem unbekanntem Komplizen von fast 3,8 Kilogramm Kokain für den Verkauf forderte. Drei bis vier Jahre Freiheitsentzug wurde für B. gefordert, der in diesem Fall des gemeinschaftlichen Entfernens der mutmaßlichen Drogen aus einem Fahrzeug zusammen mit A. beschuldigt wurde. Nachdem er von den isländischen Gerichten freigesprochen wurde, strengte A. ein Verleumdungsverfahren gegen SME an, den damaligen Herausgeber von DV, sowie gegen Erla Hlynsdóttir, die Journalistin, die den Artikel verfasst hatte. Der Oberste Gerichtshof erklärte die Bezeichnung „Kokainschmuggler“ auf der Titelseite sowie die Aussagen in Bezug auf das Entfernen von Drogen aus einem Fahrzeug für unzulässig. Sowohl Erla Hlynsdóttir als auch der Herausgeber wurden zur Zahlung von circa EUR 575 Schmerzensgeld und rund EUR 290 für die Kosten der Veröffentlichung des Urteils verpflichtet.

Der EGMR bekräftigte zunächst, er habe besondere Sorgfalt walten zu lassen, wenn wie im vorliegenden Fall die von der nationalen Behörde ergriffenen Maßnahmen oder verhängten Sanktionen dazu geeignet sind, die Presse von einer Beteiligung an Diskussionen zu Angelegenheiten von legitimem öffentlichen Interesse abzuschrecken. Nach Ansicht des EGMR sind Treu und Glauben eines Journalisten auf der Grundlage von Wissen und Informationen zu beurteilen, das zum Zeitpunkt des Verfassens der fraglichen Beiträge verfügbar war. Für den gegenwärtigen Fall sei es daher nicht entscheidend gewesen, dass A. später von den, gegen ihn von der Staatsanwaltschaft vorgebrachten, Anschuldigungen freigesprochen wurde. Wenngleich der EGMR dem isländischen Obersten Gerichtshof uneingeschränkt beipflichtete, dass die Gerichte und nicht die Medien darüber zu befinden haben, ob ein Angeklagter eines Vergehens schuldig ist, würdigte er jedoch gleichzeitig das Recht der Medien auf Berichterstattung zu laufenden Gerichtsverfahren auf der Grundlage verfügbarer und korrekter Informationen wie die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft und Informationen, die bei der öffentlichen Verhandlung bekannt wurden. Der EGMR war der Ansicht, für die Wiedergabe einer Anklageschrift, nachdem sie in einem Hauptverfahren verlesen, und in den Medien veröffentlicht wurde, können besondere Gründe

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

vorliegen, die Presse von ihrer üblichen Pflicht zur Überprüfung von Tatsachenbehauptungen zu entbinden, die für Privatpersonen verleumderisch sind. In Bezug auf die Bezeichnung des Beschuldigten auf der Titelseite als „Kokainschmuggler“ betonte der EMGR, es sei nicht die Antrag stellende Journalistin, sondern der Herausgeber, der A. dadurch mutmaßlich verleumdete. Die Journalistin könne für diese Aussage in der Zeitung nicht verantwortlich und haftbar gemacht werden, ein derartiger Eingriff in ihr Recht auf Meinungsfreiheit sei daher nicht zu rechtfertigen. Der EGMR kam zu dem Schluss, der beklagte Staat habe nicht hinreichend nachweisen können, dass Erla Hlynisdóttir in böser Absicht oder entgegen der Sorgfalt gehandelt habe, die von einer verantwortungsvollen Journalistin bei der Berichterstattung über eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse zu erwarten sei. Somit liege ein Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vor. Der EGMR bekräftigte jedoch, dass er bei der Würdigung der Bedeutung und Hinlänglichkeit der Urteile der nationalen Gerichte entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität berücksichtigen müsse, inwieweit die nationalen Gerichte die in dieser Rechtssache widerstreitenden Rechte vor dem Hintergrund der geltenden Rechtsprechung des EGMR in diesem Bereich gegeneinander abgewogen haben. Da der EGMR befand, die Begründung der nationalen Gerichte ließen mangelnde Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des EMGR nach Artikel 10 der EMRK erkennen, stimmte er dem Urteilsspruch der nationalen Gerichte nicht zu, der Eingriff in die Rechte der Antragstellerin könne als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig gerechtfertigt werden. Das Urteil zeigt einmal mehr, welch hohen Schutz gewissenhafte und verantwortungsvolle journalistische Berichterstattung zu Fragen von öffentlichem Interesse durch den EGMR genießt, und dass in solchen Fällen ungeachtet des Verweises auf das Subsidiaritätsprinzip der Gerichtshof die Urteilssprüche und Argumente der nationalen Gerichte sehr streng prüft.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Second Section), [case of Erla Hlynisdóttir v. Iceland \(no. 3\)](#), Application no. 54145/10 of 2 June 2015 (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache Erla Hlynisdóttir gegen Island (Nr. 3), Antrag Nr. 54145/10 vom 2. Juni 2015)*

IRIS 2015-7/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Delfi AS gegen Estland (Große Kammer)

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Am 16. Juni 2015 erging das lang erwartete endgültige Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in der Rechtssache Delfi AS gegen Estland zur Frage der Haftung eines Online-Nachrichtenportals für beleidigende Kommentare, die von Lesern unter einem Online-Nachrichtenbeitrag gepostet wurden. Es war der erste Fall, in dem der EGMR aufgerufen war, aus dem Blickwinkel des Rechts auf freie Meinungsäußerung eine Beschwerde zur Haftung für nutzergenerierte Inhalte in einem Internet-Nachrichtenportal zu prüfen. In einer [Kammerentscheidung vom 10. Oktober 2013](#) hatte der EGMR zunächst einstimmig befunden, es liege kein Verstoß gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte vor (siehe IRIS 2014-1/2). Der Gerichtshof bestätigte die Urteile der nationalen Gerichte, dass die Delfi-Nachrichtenplattform als Anbieter von Inheldiensten zu betrachten sei nicht als Anbieter von technischen Diensten und sie daher hätte wirksam verhindern müssen, dass eindeutig gesetzeswidrige Kommentare veröffentlicht werden. Die Tatsache, dass Delfi die beleidigenden Inhalte unmittelbar nach Kenntnisnahme entfernt habe, reiche nicht aus, Delfi von der Haftung zu entbinden. Gemäß den estnischen Gerichten konnte sich Delfi nicht auf die beschränkte Haftung für Internetdiensteanbieter (ISP) nach Art. 12 bis 15 der Richtlinie 2001/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr berufen (keine Haftung bei umgehender Entfernung nach tatsächlicher Kenntnis von rechtswidrigen Inhalten und keine Pflicht einer Vorabprüfung), da das Nachrichtenportal die Leserkommentare in sein Nachrichtenportal eingebettet und somit gewisse Kontrolle über eingehende oder gepostete Kommentare hatte. Zudem hatte es die Nutzer ermuntert, Kommentare zu posten, und es bestand ein wirtschaftliches Interesse, die Nachrichtenplattform durch die integrierte Kommentaramgebung zu verwerten. Der Europäische Gerichtshof stellte diesen Urteilsspruch der estnischen Gerichte nicht in Frage und beschränkte sich in seiner Aufsichtsrolle darauf festzustellen, ob die Auswirkungen der Ablehnung, Delfi wie einen ISP zu behandeln, mit Artikel 10 der Konvention vereinbar waren. Das Kammerurteil wurde jedoch nicht rechtsgültig, da der Ausschuss von fünf Richtern am 17. Februar 2014 in Anwendung von Artikel 43 der Konvention beschloss, die Rechtssache an die Große Kammer des EGMR zu verweisen (siehe [IRIS 2014-4/1](#)).

Die Große Kammer hat nun die Nichtfeststellung eines Verstoßes gegen Artikel 10 der Konvention mit sehr ähnlichen, wenngleich nicht identischen Begründungen wie denen des Kammerurteils bestätigt. Die Große Kammer begann mit der Überlegung, dass die Rechtssache die „Rechten und Pflichten“ von Internet-Nachrichtenportalen nach Art. 10 Abs. 2 der Konvention betreffe, wenn sie zu kommerziellen Zwecken eine Plattform für nutzergenerierte Kommentare zu veröffentlichten Inhalten anbieten und wenn einige - namentlich bekannte oder anonyme - Nutzer sich eindeutig rechtswidriger Sprache bedienen, welche die Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen und Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt gegen diese darstellen. Die Große Kammer ist der Auffassung, das Haftungsurteil der estnischen Gerichte gegen Delfi sei eine berechnigte und verhältnismäßige Einschränkung der Meinungsfreiheit des Portals. Das Gesetz über Dienste der Informationsgesellschaft, welches die Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr in estnisches Recht umsetzt, einschließlich der Bestimmungen zur beschränkten Haftung von ISP, sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar, da Letztere sich auf Tätigkeiten rein technischer, automatischer und passiver Natur bezögen, während die Aktivitäten von Delfi die eines Medienherausgebers darstellten, welcher ein Internet-Nachrichtenportal betreibt. Delfis Beteiligung an der Veröffentlichung der Kommentare zu seinen Nachrichtenbeiträgen auf seinem Nachrichtenportal gehe über die eines passiven, reinen technischen Dienste-Anbieters hinaus. Die Große Kammer war der

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Auffassung, der Eingriff seitens der estnischen Behörde in Delfis Meinungsfreiheit sei hinreichend absehbar und hinreichend eindeutig gesetzlich vorgeschrieben und durch das legitime Ziel gerechtfertigt, den guten Ruf und die Rechte Dritter zu schützen. Während der Gerichtshof anerkannte, dass das Internet großen Nutzen durch die Wahrnehmung des Rechts auf freie Meinungsäußerung bringen könne, bedachte er andererseits, dass Haftung für verleumderische und sonstige Arten rechtswidriger Äußerungen grundsätzlich als wirksames Mittel bei Verletzungen von Persönlichkeitsrechten möglich bleiben müsse.

Der Gerichtshof betonte, die Rechtssache betreffe ein großes, professionell geführtes Internetportal, das auf kommerzieller Basis betrieben werde und eigene Nachrichtenartikel veröffentliche, deren Leser zu Kommentaren aufgerufen werden. Die Große Kammer stimmte der Betrachtung im Urteil der Kammer zu, dass Delfi eine weit gehende Kontrolle über die auf seinem Portal veröffentlichten Kommentare ausgeübt habe. Man könne nicht sagen, dass Delfi seine Pflicht, Schaden für Dritte abzuwenden, vollständig vernachlässigt habe, der automatische wortbasierte Filter, den Delfi einsetzt, habe jedoch beim Abfangen ausdrücklicher Hassreden und Aufstachelung zu Gewalt, die von Lesern gepostet wurden, versagt und somit die Möglichkeit beschränkt, die beleidigenden Kommentare unverzüglich zu entfernen. Der Gerichtshof erinnerte daran, dass die Mehrheit der fraglichen Wörter und Ausdrücke keine anspruchsvollen Metaphern darstellten oder versteckte Bedeutungen oder subtile Bedrohungen beinhalteten: Es habe sich um unmissverständliche Ausdrücke von Hass und offene Drohungen gegen die körperliche Unversehrtheit der beleidigten Person gehandelt. Selbst wenn der automatische wortbasierte Filter sich in einigen Fällen als nützlich erwiesen haben möge, zeigten doch die Tatsachen des vorliegenden Falls, dass er nicht ausreichend sei, Kommentare zu erkennen, die als „Hassrede“ eingestuft werden müssen und keine geschützte Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Konvention darstellen. Der Gerichtshof wies darauf hin, dass aufgrund dieses Mangels des Filtermechanismus solch eindeutig rechtswidrige Kommentare sechs Wochen lang online gewesen seien. Die Verpflichtung eines großen Nachrichtenportals, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um (wie im vorliegenden Fall) die Verbreitung von Hassreden und Aufrufen zu Gewalt einzudämmen, sei keinesfalls mit „privater Zensur“ gleichzusetzen. Die Große Kammer maß der Überlegung besonderes Gewicht bei, dass die Möglichkeit eines potenziellen Opfers von Hassrede, das Internet ständig zu überwachen, begrenzter sei als die Möglichkeit eines großen kommerziellen Internet-Nachrichtenportals, solche Kommentare zu verhindern oder rasch zu entfernen. Abschließend vertrat die Große Kammer den Standpunkt, dass die von Delfi zur Entfernung der verletzenden Kommentare unternommenen Schritte nicht ausreichend gewesen seien. Das Schmerzensgeld in Höhe von EUR 320, zu dessen Zahlung Delfi verpflichtet wurde, könne nicht als übermäßiger Eingriff in das Recht der antragstellenden Mediengesellschaft auf freie Meinungsäußerung betrachtet werden. Die Große Kammer befand daher, die Haftungszuweisung der inländischen Gerichte an Delfi stütze sich auf maßgebliche und hinreichende Gründe, und diese Maßnahme stelle keine unverhältnismäßige Einschränkung des Rechts von Delfi auf freie Meinungsäußerung dar. Mit fünfzehn zu zwei Stimmen befand die Große Kammer, es liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Überlegungen der Großen Kammer, dass die Delfi-Rechtssache „andere Foren im Internet“, in denen Kommentare von Dritten verbreitet werden können, unbeschadet lasse, zum Beispiel Internetdiskussionsforen oder Bulletin Boards, in denen Nutzer ihre Gedanken zu beliebigen Themen frei formulieren können, ohne dass die Diskussion durch Beiträge vom Forumsmanager gesteuert wird. Gleichmaßen ist das Urteil der Großen Kammer nicht auf Plattformen sozialer Medien anwendbar, auf denen der Plattformanbieter keinerlei Inhalte anbietet und wo der Inhabeanbieter eine Privatperson sein kann, der die Website oder einen Blog als Hobby

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

unterhält. Der Gerichtshof wies vielmehr nachdrücklich darauf hin, dass die Rechtssache ein professionell geführtes und auf kommerzieller Basis betriebenes Internet-Nachrichtenportal betreffe.

Darüber hinaus machte die Große Kammer deutlich, dass die strittigen Kommentare in der vorliegenden Rechtssache vornehmlich Hassreden und Äußerungen darstellten, welche direkt zu Gewalthandlungen aufriefen. Die Feststellung ihres rechtswidrigen Charakters bedürfe daher keiner sprachlichen oder rechtlichen Analyse seitens Delfi, da die Äußerungen zweifelsohne eindeutig rechtswidrig gewesen seien. Die Große Kammer verweist darauf, dass ihr Urteil nicht als Verfügung einer Form von „privater Zensur“ zu verstehen sei.

- Urteil der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, [Rechtssache Delfi AS gegen Estland](#), Antrag Nr. 64569/09/07 vom 16. Juni 2015

IRIS 2015-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Nach einem achtjährigen Verfahren und einer Vorabentscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) vom 16. Dezember 2008 ([Rechtssache C-73/07](#)) hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sein Urteil in einem hochinteressanten Grundrechtskonflikt zwischen dem Recht auf Privatsphäre und dem der freien Meinungsäußerung in Sachen Datenjournalismus und Schutz personenbezogener Daten vorgelegt. Der Gerichtshof gelangte zu dem Schluss, dass das von der finnischen Datenschutzbehörde gegen zwei Medienunternehmen (Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy) verhängte Verbot, personenbezogene Daten in der Weise und in dem Umfang wie von Satamedia praktiziert zu veröffentlichen, einen rechtmäßigen Eingriff in die Meinungs- und Mitteilungsfreiheit der Beschwerdeführer darstellt. Die finnischen Behörden hatten es Satamedia untersagt, Steuerdaten in großem Maßstab zu sammeln, zu speichern und zu verarbeiten, weshalb ein erheblicher Teil der im Magazin des Beschwerdeführers, Veropörssi, erscheinenden Informationen nicht mehr veröffentlicht werden durfte und der SMS-Dienst eingestellt wurde. Der Menschenrechtsgerichtshof teilte den Standpunkt der finnischen Behörden, die Beschwerdeführer könnten sich nicht auf die für journalistische Tätigkeiten geltende Ausnahme berufen, da die Veröffentlichung großer Mengen von Steuerdaten durch Satamedia nicht durch das öffentliche Interesse gerechtfertigt sei. Der Menschenrechtsgerichtshof akzeptierte den Standpunkt des obersten finnischen Verwaltungsgerichts, demzufolge die Freiheit der Meinungsäußerung von Satamedia streng auszulegen sei, um das Recht der finnischen Bürger auf Privatsphäre zu schützen.

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof würdigte jedoch auch den Gegenstand der Veröffentlichungen, nämlich die Angaben über die zu versteuernden Einkommen und Vermögenswerte natürlicher Personen. Der Gerichtshof stimmte zu, dass diese in Finnland in öffentlichen, allgemein zugänglichen Verzeichnissen registrierten Steuerdaten an sich einen Gegenstand des öffentlichen Interesses darstellten. Er betonte ebenfalls, dass diese Angaben in Finnland laut Gesetz über die Offenlegung und Vertraulichkeit von Steuerinformationen öffentlich zugänglich seien und dass es keinen Hinweis darauf gegeben habe, dass Satamedia sich die Steuerdaten erschlichen oder mit sonstigen illegalen Mitteln beschafft habe. Zudem werde die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der veröffentlichten Angaben nicht in Zweifel gezogen. Problematisch sei einzig der Umfang der von Satamedia publizierten Daten. So hatte das Magazin Veropörssi 2002 Steuerinformationen über 1,2 Millionen Menschen veröffentlicht. Die finnischen Behörden hatten die Auffassung vertreten, eine derart großangelegte Publikation von Steuerdaten sei nicht als Journalismus, sondern als Verarbeitung personenbezogener Daten einzustufen, wozu Satamedia nicht befugt gewesen sei. In seinem Urteil verwies der Gerichtshof auch auf die Vorabentscheidung des EuGH vom 16. Dezember 2008, der zufolge die Tätigkeiten von Satamedia Daten betrafen, die aus Dokumenten stammten, die nach den finnischen Rechtsvorschriften öffentlich seien, und daher unabhängig vom verwendeten Übertragungsmedium als „journalistische Tätigkeiten“ anzusehen seien, wenn sie zum Ziel hätten, Informationen, Meinungen oder Ideen in der Öffentlichkeit zu verbreiten.

Unter Zugrundelegung eines breiten Ermessensspielraums akzeptierte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte die Auffassung der finnischen Behörden, die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch Satamedia sei insbesondere deshalb nicht als journalistische Tätigkeit anzusehen, weil die im Datenschutzgesetz (siehe auch Artikel 9 Datenschutzrichtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995)

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

vorgesehene Ausnahme zu journalistischen Zwecken streng auszulegen sei. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofs hätten die finnischen Rechtsbehörden der Meinungsfreiheit von Satamedia ausreichende Bedeutung beigemessen, gleichzeitig aber auch das Recht der Steuerzahler auf Schutz ihrer Privatsphäre berücksichtigt, deren Steuerinformationen veröffentlicht wurden. Der Gerichtshof sieht die Einschränkung von Satamedias Meinungsfreiheit im Urteil des obersten Verwaltungsgerichts überzeugend und im Einklang mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs begründet. Vor diesem Hintergrund hätte der Gerichtshof schwerwiegende Gründe haben müssen, um die Entscheidung der inländischen Gerichte durch eine eigene, anderslautende Einschätzung zu entkräften.

Der Gerichtshof stellte abschließend fest, dass die Veröffentlichung von Steuerinformationen über Privatpersonen Satamedia nicht grundsätzlich untersagt, sondern innerhalb gewisser Grenzen gestattet gewesen sei. Dass das verhängte Verbot zur Einstellung des Magazins Veropörssi und des SMS-Dienstes von Satamedia geführt habe, sei, so der Gerichtshof, nicht direkt auf das Eingreifen der finnischen Behörden zurückzuführen, sondern auf eine von wirtschaftlichen Erwägungen geleitete Entscheidung von Satamedia selbst. Der Gerichtshof berücksichtigte ebenfalls die Tatsache, dass der von den finnischen Behörden veranlasste Publikationsstopp keine strafrechtliche, sondern eine administrative und daher weniger schwerwiegende Sanktion gewesen sei. Unter Berücksichtigung all dessen sowie des dem Staat diesbezüglich zustehenden Ermessensspielraums gelangte der Gerichtshof zu der Auffassung, die inländischen Gerichte hätten die beiden widerstreitenden Interessen in Einklang gebracht. Er erkannte keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Nur eine Richterin vertrat eine abweichende Meinung. Sie betonte, der von der Mehrheit vertretene Ansatz folge nicht der Rechtsprechung des Gerichtshofs, laut der ein Verstoß gegen Artikel 10 dann vorliege, wenn nationale Behörden Maßnahmen trafen, um die Veröffentlichung öffentlich zugänglicher und bekannter Informationen über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu verhindern. Sie stellte außerdem fest, dass weder Einzelpersonen noch Firmen durch die Veröffentlichung der umstrittenen Steuerinformationen nachgewiesenermaßen zu Schaden gekommen oder anderweitig beeinträchtigt worden seien. Bedauerlicherweise hätte sich die Mehrheit dem Standpunkt des beklagten Staates angeschlossen, nach dem die Ausnahme für Tätigkeiten zu journalistischen Zwecken im Sinne der Datenschutzrichtlinie keine Anwendung auf die Aktivitäten der beschwerdeführenden Unternehmen finde. Dies lasse sich dahingehend interpretieren, dass die Journalisten bei der Datenverarbeitung so eingeschränkt seien, dass die gesamte journalistische Tätigkeit- insbesondere im Lichte der Dynamik und Wandelbarkeit der Medien - zwecklos würde.

Neben den Argumenten der Beschwerdeführer im Hinblick auf ihre Mitteilungsfreiheit und ihr Recht auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 EMRK wies der Gerichtshof auch die Behauptung von Satamedia zurück, es liege ein Verstoß gegen Artikel 14 EMRK vor. Satamedia hatte argumentiert, das Unternehmen sei gegenüber anderen Zeitungen diskriminiert worden, die die strittigen Steuerinformationen weiterhin hätten veröffentlichen dürfen. Der Europäische Gerichtshof vertrat die Auffassung, Satamedia könne nicht mit anderen Zeitungen verglichen werden, die Steuerdaten veröffentlichten, da der Umfang der Veröffentlichungen bei Satamedia eindeutig größer gewesen sei als anderswo. Daher sei die Situation von Satamedia der anderer Zeitungen nicht ausreichend ähnlich, weshalb keine Diskriminierung im Sinne von Artikel 14 EMRK vorliege. Artikel 14 EMRK könne nur dann angeführt werden, wenn tatsächlich eine Andersbehandlung in maßgeblich ähnlichen Situationen vorliege, was in diesem Fall nicht zutrefte. Der Europäische Gerichtshof verwarf diesen Teil des Antrags als unbegründet und somit unstatthaft.

Der Gerichtshof stellte jedoch eine Verletzung von Artikel 6 § 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) fest, da das Verfahren bei den inländischen Gerichten infolge seiner Langwierigkeit (sechs Jahre, sechs

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Monate) bei aller Komplexität der Rechtssache nicht dem Erfordernis einer „angemessenen Frist“ entspreche.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), [case of Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy v. Finland](#), Application no. 931/13 of 21 July 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), Rechtssache Satakunnan Markkinapörssi Oy und Satamedia Oy gegen Finnland, Antrag Nr. 931/13 of 21. Juli 2015)
- Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) vom 16. Dezember 2008 in der [Rechtssache C-73-07 Tietosuojavaltuutettu v. Satakunnan Markkinapörssi Oy](#)

IRIS 2015-8/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Niskasaari und Otavamedia Oy gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde

Vor kurzem erging ein interessantes rechtskräftiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Darin bekräftigte das Gericht das Recht von Journalisten, scharfe Kritik in Zusammenhang mit Themen von öffentlichem Interesse nachdrücklich zum Ausdruck zu bringen. Das Urteil verdeutlicht, dass dieses Recht ebenfalls gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt ist, wenn die Kritik die journalistische Berichterstattung in anderen Medien betrifft und richtet sich im vorliegenden Fall gegen einen Journalisten, der zwei Fernsehdokumentationen produziert hat, die durch einen finnischen öffentlich-rechtlichen Sender ausgestrahlt wurden.

In dieser Rechtssache wurden der Journalist Mikko Veli Niskasaari und das Medienunternehmen Otavamedia Oy wegen der Verleumdung eines Journalisten für schuldig erklärt, welcher kritisiert worden war, eine Dokumentation manipuliert zu haben. Die Kritik wurde in dem Magazin Seura und in zwei Internet-Diskussionsforen geäußert. Die Journalisten des finnischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkveranstalters, die zwei Dokumentationen zum Schutz der Wälder produziert hatten, wurden als „Lügner“ bezeichnet. Laut Niskasaari waren einige Zahlen und Daten frei erfunden und einer der beiden für die Dokumentation verantwortlichen Journalisten habe „unverfroren und vorsätzlich gelogen“. Niskasaari wurde in Finnland verurteilt, da keine Beweise vorlagen, dass der beschuldigte Journalist falsche oder irreführende Informationen in den betreffenden Dokumentationen veröffentlicht hatte. Folglich hatte Niskasaari keinen triftigen Grund oder hinreichenden Verdacht, seine eigenen Anschuldigungen für berechtigt zu halten und den Journalisten als Lügner zu bezeichnen. Niskasaari wurde strafrechtlich zur Zahlung einer Geldbuße (EUR 240) sowie einer Entschädigung (EUR 2.000) an den klagenden Journalisten verurteilt. Das Medienunternehmen wurde zusammen mit Niskasaari zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von EUR 4.000 an den Kläger aufgefordert und zur Übernahme seiner Kosten und Aufwendungen in Höhe von EUR 25.500 verurteilt. Die Grundlage für die strafrechtliche Verurteilung und die Festsetzung des zivilrechtlichen Schadensersatzes waren Kapitel 24, Artikel 9 des Strafgesetzbuchs (Verleumdung) und Kapitel 5, Artikel 6 des Deliktrechts (Verbreitung von rufschädigenden oder die Privatsphäre verletzenden Informationen).

Dem EGMR zufolge besteht kein Zweifel daran, dass die Maßnahmen gegen Niskasaari und Otavamedia Oy gesetzlich vorgeschrieben waren, die Anforderungen in Bezug auf Genauigkeit und Eindeutigkeit erfüllten und das legitime Ziel verfolgten, den guten Ruf oder die Rechte anderer zu schützen. Das Gericht gelangte einstimmig zu der Auffassung, dass die finnischen Behörden das Recht auf freie Meinungsäußerung des Antrag stellenden Journalisten und des Medienunternehmens verletzt hatten, aber die Beeinträchtigung ihrer Rechte gemäß Artikel 10 der EMRK in einer demokratischen Gesellschaft nicht als angegriffen erachtet wird. Der Rechtsprechung des Gerichtshofs zufolge sind eine Reihe von Kriterien maßgeblich, wenn die Notwendigkeit der Beeinträchtigung des Rechts auf freie Meinungsäußerung im Interesse des „Schutzes des guten Rufes oder der Rechte anderer“ geprüft wird, nämlich (1) ein Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse; (2) der Bekanntheitsgrad der betroffenen Person und Thema des Berichts; (3) frühere Verhaltensweise der betroffenen Person; (4) die Methode der Informationsgewinnung und ihre Richtigkeit; (5) Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung; und (6) die Härte der verhängten Strafe.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Im vorliegenden Fall vertritt der EGMR die Ansicht, dass aus den Urteilsbegründungen der nationalen Gerichte nicht eindeutig hervorging, welche dringende soziale Notwendigkeit vorgebracht wurde, um zu begründen, dass das Recht des TV-Journalisten auf Schutz seines guten Rufes über das Recht von Niskasaari und Otavamedia Oy auf freie Meinungsäußerung erhaben sei, insbesondere, da es sich um eine Auseinandersetzung zwischen zwei Berufsjournalisten handelte, die die Grenzen von kritischem und investigativem Journalismus diskutierten. Der europäische Gerichtshof ist der Auffassung, dass man von Journalisten, eine kritische Ausdrucksweise benutzen und in einer Fernsehdokumentation journalistisch investigativ vorgehen, annehmen könne, dass sie selbst scharfe Kritik an ihrer Tätigkeit aushalten. Der EGMR betont, dass es für die Ausübung des richterlichen Ermessens maßgeblich ist, dass der Antrag stellende TV-Journalist, dem das Recht auf Achtung seines Rufes gemäß Artikel 8 wie jeder Einzelperson zusteht, als investigativer Journalist selbst an der Produktion von Fernsehdokumentationen zu kontroversen Themen für eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt beteiligt war. Folglich ging der Journalist einer eindeutig im öffentlichen Bereich angesiedelten Tätigkeit nach in einer Weise und unter Gegebenheiten, „in denen er selbst davon ausgehen konnte, Gegenstand einer genauen Prüfung zu sein sowie Kommentaren und Kritik in Bezug auf sein berufliches Handeln ausgesetzt zu sein“. Der Gerichtshof vertritt die Auffassung, dass die Berufungsinstanz dieser „journalistischen“ Färbung der Rechtssache nicht die erforderliche Aufmerksamkeit widmete. Der EGMR hebt ebenfalls hervor, dass das Magazin Seura die Reporter bestimmt hat, die die betreffenden TV-Dokumentationen produziert hatten, darunter den Kläger, mit einer Möglichkeit, auf die Kritik des ersten Antragstellers zu reagieren. Als Erwiderung auf diese Antwort veröffentlichte das Magazin daraufhin eine ganze Seite mit einer Gegendarstellung von Niskasaari. Der Gerichtshof stellt fest, dass unterschiedliche Statistiken in Zusammenhang mit dem Waldschutzgebiet in Finnland existierten und dass daher keine Aussage darüber möglich sei, ob die vom TV-Journalisten genannten Zahlen erfunden waren. Die nationalen Gerichte hatten jedoch, anders als gemäß Artikel 10 EMRK vorgeschrieben, keine ausreichende Überprüfung der tatsächlichen Auswirkung von Niskasaaris Recht auf freie Meinungsäußerung durchgeführt. Das Berufungsgericht hatte sein in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankertes Recht auf freie Meinungsäußerung auf Grundlage der maßgeblichen Kriterien keineswegs gegen das damit in Konflikt stehenden, in Artikel 8 EMRK verankerte Recht des Klägers auf Achtung seines guten Rufes abgewogen. Es ist auch nicht eindeutig, ob die laut dem Berufungsgericht daraus resultierende Beeinträchtigung von Niskasaaris Recht auf freie Meinungsäußerung in einem angemessenen Verhältnis zu dem rechtmäßig verfolgten Ziel stand. Der europäische Gerichtshof erachtet die Entschädigungssumme (EUR 4.000) als beträchtlich angesichts der Tatsache, dass sich der Höchstbetrag für Schadensersatzzahlungen an Opfer schwerer Gewalt zwischen EUR 3.000 und EUR 5.000 bewegt. Unter Berücksichtigung aller zuvor genannten Faktoren und ungeachtet des Ermessensspielraums, der dem Staat auf diesem Gebiet gewährt wurde, ist der Gerichtshof der Ansicht, dass die nationalen Gerichte es versäumt hatten, eine Überprüfung durchzuführen, die imstande war, fair zwischen den gemäß Artikel 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention in Konflikt stehenden Interessen abzuwägen. Aus diesem Grund kommt der EGMR zu dem Schluss, dass die Begründung, auf die sich die nationalen Gerichte gestützt hatten, zwar nachgewiesen sei, jedoch nicht ausreichte, um zu belegen, dass die beklagte Beeinträchtigung „in einer demokratischen Gesellschaft erforderlich“ sei. Folglich erging das Urteil, dass die finnischen Behörden gegen Artikel 10 der EMRK verstoßen hatten.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Fourth Section), Niskasaari and Otavamedia Oy v. Finland, Application no. 32297/10 of 23 June 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Vierte Sektion), [Niskasaari und Otavamedia Oy gegen Finland](#), Beschwerde Nr. 32297/10 vom 23. Juni 2015)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2015-10/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Perinçek gegen Schweiz

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde & Mitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF)

Am 17. Dezember 2013 hat die Zweite Sektion des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) mit fünf zu zwei Stimmen entschieden, dass die Schweiz gegen das Recht auf freie Meinungsäußerung verstoßen hat, indem sie Doğu Perinçek, den Vorsitzenden der Türkischen Arbeiterpartei, wegen öffentlicher Leugnung des Völkermords am armenischen Volk verurteilte (IRIS 2014-2/1 und IRIS 2014-7/2). Nach der Verweisung an sie hat die Große Kammer am 15. Oktober 2015 mit zehn zu sieben Stimmen die Feststellung einer Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) bestätigt. In mehreren öffentlichen Reden hatte Perinçek den Völkermord an den Armeniern als „eine internationale Lüge“ beschrieben. Die Schweizer Gerichte stellten fest, dass Perinçeks Leugnung, dass das Osmanische Reich das Verbrechen des Völkermords gegen das armenische Volk im Jahr 1915 und in den Folgejahren begangen hatte, einen Verstoß gegen Artikel 261bis Alinea 4 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs darstelle. Dieser Artikel stellt unter anderem die Leugnung, grobe Verharmlosung und den Versuch der Rechtfertigung eines Völkermords oder anderer Verbrechen gegen die Menschlichkeit unter Strafe. Nach Auffassung der Schweizer Gerichte stellt der Völkermord an den Armeniern ebenso wie der Völkermord an den Juden eine anerkannte historische Tatsache dar. Unter Berufung auf Artikel 10 der EMRK legte Perinçek beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde ein und beklagte, dass seine strafrechtliche Verurteilung und die gegen ihn verhängte Strafe aufgrund seiner öffentlichen Äußerung, dass es keinen Völkermord am armenischen Volk gegeben habe, sein Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt habe.

In einem 128-seitigen Urteil vertritt die Große Kammer die Auffassung, dass die schweizerischen Behörden lediglich einen beschränkten Ermessensspielraum hatten, um in das Recht auf freie Meinungsäußerung einzugreifen. Die Kammer berücksichtigt eine Reihe von Kriterien bei der Beurteilung, ob Perinçeks Verurteilung als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ erachtet werden könne. Aus diesem Grund betrachtet der Gerichtshof die Beschaffenheit von Perinçeks Äußerungen: den Rahmen, innerhalb dessen eine Beeinträchtigung erfolgte; das Ausmaß, in dem sie die Rechte der Armenier tangierten; ob ein Konsens zwischen den Hohen Vertragsparteien in Bezug auf die Notwendigkeit der Verhängung strafrechtlicher Sanktionen wegen derartiger Äußerungen besteht; die Existenz völkerrechtlicher Regelungen, die in diesem Zusammenhang zum Tragen kommen; die von den Schweizer Gerichten angewandte Methode zur Rechtfertigung der Verurteilung des Beschwerdeführers; sowie die Schwere der Beeinträchtigung.

Der Europäische Gerichtshof betrachtet Perinçeks Äußerungen als Teil einer erhitzten Debatte von öffentlichem Interesse, welche eine langjährige Streitfrage anspreche, die nicht nur in Armenien und der Türkei, sondern auf der internationalen Bühne diskutiert werde. Seine Äußerungen seien sicherlich heftig gewesen, jedoch nicht als eine Form des Aufrufs zu Hass, Gewalt oder Intoleranz aufgefasst worden. Die Große Kammer betont, dass „sie sich der herausragenden Bedeutung der Frage für das armenische Volk, ob die tragischen Ereignisse des Jahres 1915 und der Folgejahre als Genozid einzustufen seien, ebenso bewusst sei wie der ausgeprägten Empfindlichkeit der Armenier in Bezug auf jegliche Äußerung zu dieser Frage. Die Kammer könne jedoch nicht gelten lassen, dass die im vorliegenden Fall zur Debatte stehenden Äußerungen des Beschwerdeführers eine derartige Verletzung der Würde der Armenier, die diese Gräueltaten erlitten und dabei ums Leben kamen, sowie eine

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Verletzung der Würde und Identität ihrer Nachfahren darstellten, dass sie strafrechtliche Sanktionen in der Schweiz erforderten“.

Nach der Analyse der maßgeblichen Kriterien und der fallspezifischen Elemente sowie der Abwägung zwischen den widerstreitenden Rechtsinteressen (freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 gegen das Recht auf Ansehen und (ethnische) Würde gemäß Artikel 8), schlussfolgert die Große Kammer mehrheitlich, dass die Schweizer Behörden Perinçeks Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt haben. Die Große Kammer fasst ihre Feststellung wie folgt zusammen: „Unter Berücksichtigung sämtlicher vorstehend beschriebener Elemente - dass sich die Äußerungen des Beschwerdeführers auf eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse bezogen und keinem Aufruf zu Hass oder Intoleranz gleichkamen, dass der Zusammenhang, in dem sie getätigt wurden, nicht durch erhöhte Spannungen oder besondere historische Andeutungen in der Schweiz geprägt war, dass die Äußerungen nicht als eine derartige Verletzung der Würde der Armenier betrachtet werden können, als dass eine strafrechtliche Reaktion in der Schweiz erforderlich sei, dass keine völkerrechtliche Pflicht für die Schweiz besteht, derartige Äußerungen unter Strafe zu stellen, dass die Schweizer Gerichte den Beschwerdeführer anscheinend aufgrund seiner von den in der Schweiz vorherrschenden Meinungen abweichenden Meinungsäußerung zensiert haben und dass die Beeinträchtigung die schwere Form einer strafrechtlichen Verfolgung annahm - kommt der Gerichtshof zu der Schlussfolgerung, dass es in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen sei, eine strafrechtliche Sanktion gegen den Beschwerdeführer zu verhängen, um die im vorliegenden Fall bedrohten Rechte des armenischen Volks zu schützen“. Aus diesen Gründen kommen zehn der insgesamt 17 Richter zu der Schlussfolgerung, dass die Schweizer Behörden gegen Artikel 10 der Konvention verstoßen haben. Die Mehrheit der Großen Kammer bestätigt ebenfalls, dass Artikel 17 (Missbrauchsklausel) lediglich im Ausnahme- und im Extremfall gelten könne, wenn sofort klar sei, dass die Meinungsfreiheit zu Zwecken genutzt werde, die eindeutig gegen die Werte der Konvention verstießen. Da die entscheidende Frage, ob Perinçek tatsächlich danach getrachtet habe, zu Hass oder Gewalt aufzurufen, und ob er darauf abgezielt habe, die Rechte gemäß der Konvention zu verletzen, nicht „unmittelbar klar“ sei und sich mit der Frage überschneide, ob die Beeinträchtigung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sei, entschied die Große Kammer, dass die Frage, ob Artikel 17 anwendbar sei, mit der Prüfung des Sachverhalts gemäß Artikel 10 der Konvention einhergehen müsse. Da der Gerichtshof feststellte, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorlag, gab es keinen Grund für die Anwendung von Artikel 17 der Konvention.

Sieben Richter, darunter der Präsident des Gerichtshofs, machten dennoch geltend, dass die Verurteilung Perinçeks in der Schweiz keiner Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung gleichkomme. Vier dieser sieben Richter machten ebenfalls geltend, dass Artikel 17 (Missbrauchsklausel) im vorliegenden Fall Anwendung hätte finden müssen. Die Richter, die abweichend gestimmt hatten, betonten, „dass offenkundig sei, dass es sich bei den von den Armeniern erlittenen Massakern und Deportationen um Genozid handle. Der Völkermord am armenischen Volk stelle eine eindeutig anerkannte Tatsache dar. Diese zu leugnen, bedeute, das Offenkundige zu leugnen“. Sie räumten jedoch umgehend ein, dass dies nicht die (maßgebliche) Frage im vorliegenden Fall sei. Nach Auffassung der Richter, die eine Gegenstimme abgegeben hatten, sei die eigentliche Frage, „ob es für einen Staat möglich sei, die Verunglimpfung des Andenkens an Menschen, die einem Völkermord zum Opfer gefallen sind, als strafbare Handlung zu deuten, ohne dabei seinen Ermessensspielraum zu überschreiten“, nach ihrer Ansicht sei dies in der Tat möglich.

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), Perinçek v. Switzerland, Application no. 27510/08 of 15 October 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Menschenrechte (Große Kammer), [Perinçek gegen Schweiz](#), Beschwerde Nr. 27510/08 vom 15. Oktober 2015)

IRIS 2016-1/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pentikäinen gegen Finnland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde & Mitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF)

Am 20. Oktober 2015 hat die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) bestätigt, dass die Beeinträchtigung des Rechts eines Pressefotografen auf freie Meinungsäußerung und Informationsbeschaffung infolge der Nichtbefolgung einer polizeilichen Anordnung zum Verlassen des Schauplatzes einer Demonstration, die in Ausschreitungen umgeschlagen war, im Sinne von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) als „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ erachtet werden könne. Die Große Kammer kommt zur selben Schlussfolgerung wie die Vierte Sektion in ihrem vorangegangenen Urteil, in dem sie festgestellt hatte, dass die Festnahme, Polizeigewahrsam, strafrechtliche Verfolgung und Verurteilung des Journalisten keine Verletzung von Artikel 10 der EMRK (siehe IRIS 2014-4/2 und IRIS 2014-7/2) darstellten.

Der Beschwerdeführer, Markus Pentikäinen, arbeitet als Fotograf und Journalist für die Wochenzeitschrift SuomenKuvalehti. Sein Arbeitgeber beauftragte ihn, eine Großdemonstration gegen das Asien-Europa-Treffen in Helsinki zu fotografieren und einen ausführlichen Bericht über die Demonstration für die Druckausgabe der Zeitschrift anzufertigen und diesen unmittelbar nach Ende der Demonstration auch im Internet zu veröffentlichen. Zu einem bestimmten Zeitpunkt entschied die Polizei, die Demonstration, die gewaltsam geworden war, abubrechen und das Demonstrationsgelände abzusperren. Über Lautsprecher wurde verkündet, dass die Demonstration beendet und die Demonstranten zum Verlassen des Bereichs aufgefordert seien. Die Polizei ordnete weiterhin an, Demonstranten-Gruppen aufzulösen und kündigte an, diejenigen zu verhaften, die den Bereich nicht verließen.

Hunderte Demonstranten verließen den Bereich daraufhin freiwillig über verschiedene durch die Polizei gekennzeichnete Ausgangswege. Beim Verlassen wurden die Demonstranten aufgefordert, ihre Ausweispapiere vorzuzeigen und die mitgeführten Gegenstände wurden kontrolliert. Zu einem bestimmten Zeitpunkt wurde Pentikäinen persönlich von einem Polizisten darauf hingewiesen, dass dies die letzte Aufforderung zum Verlassen des Geländes sei. Pentikäinen erklärte dem Polizeibeamten, dass er mit der Berichterstattung für SuomenKuvalehti betraut sei und der Demonstration bis zum Schluss beiwohnen werde. Nachdem die Lage innerhalb des abgesperrten Bereichs mit circa zwanzig verbliebenen Demonstranten bereits seit einer Stunde friedlich geblieben war, nahm die Polizei die Demonstranten fest, die den Bereich noch nicht verlassen hatten, darunter auch Pentikäinen. Er erklärte dem Beamten, der ihn festnahm, dass er Journalist sei und zeigte ihm seinen Presseausweis, was der Polizeibeamte später bestätigte. Die Polizeibeamten im Polizeikommissariat wussten ebenfalls, dass Pentikäinen ein Pressevertreter war. Er verbrachte circa 18 Stunden in Polizeigewahrsam und später erhob der Staatsanwalt Anklage gegen ihn. Die finnischen Gerichte befanden den Journalisten des Ungehorsams gegenüber der Polizei für schuldig, haben jedoch keine Strafe gegen ihn verhängt, da sie sein Vergehen für entschuldigbar erachteten. Neben der Zustimmung, dass die Maßnahmen gesetzlich vorgeschrieben waren, betrachtet die Große Kammer sie ebenfalls als notwendig in einer demokratischen Gesellschaft, da sie durch die finnischen Behörden angemessen und hinreichend begründet waren. Der Gerichtshof vertritt generell die Ansicht, dass „ein Journalist nicht allein deshalb Anspruch auf exklusive Immunität in Bezug auf seine strafrechtliche Schuldfähigkeit erheben könne, weil die betreffende Straftat im Unterschied zu anderen Einzelpersonen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen, während der Ausübung seiner oder ihrer journalistischen Arbeit

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

begangen wurde“. Nach Auffassung der Großen Kammer „betrifft der vorliegende Fall nicht das Verbot einer Veröffentlichung (öffentliche Enthüllung bestimmter Informationen) oder etwaige Sanktionen, die im Hinblick auf eine Veröffentlichung verhängt wurden. Im vorliegenden Fall geht es um die Maßnahmen, die gegenüber einem Journalisten ergriffen wurden, der sich polizeilichen Anordnungen widersetzt hatte, als er fotografierte, um über eine Demonstration zu berichten, die in Gewalt umgeschlagen war“ (§ 93). Die Große Kammer führte die Begründung der finnischen Regierung an, wonach „die Tatsache, dass es sich bei dem Beschwerdeführer um einen Journalisten handele, diesem im Vergleich zu den anderen auf dem Demonstrationsgelände verbliebenen Personen nicht das Recht auf eine bevorzugte oder unterschiedliche Behandlung verleihe“.

Das Urteil verweist auf die Pflicht eines Journalisten zum „verantwortungsvollen“ Handeln, wozu auch der Gehorsam gegenüber rechtmäßigen Anordnungen der Polizei zählt: Vor dem Hintergrund dieses Interessenkonflikts müsse hervorgehoben werden, dass der Gedanke des verantwortungsvollen Journalismus erfordere, dass ein/e JournalistIn, genau wie sein/ihr Arbeitgeber, eine Wahl zwischen zwei Pflichten zu treffen habe. Wer diese Wahl zu Lasten der Pflicht treffe, habe sich an die allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen zu halten. Die/der JournalistIn müsse sich bewusst sein, dass er oder sie das Risiko eingehe, sich rechtlichen (darunter auch strafrechtlichen) Sanktionen auszusetzen, wenn er oder sie rechtmäßigen Anordnungen, unter anderem denen der Polizei, nicht Folge leiste“. Die Große Kammer stimmt mit den finnischen Behörden überein, dass die gegenüber Pentikäinen ergriffenen Maßnahmen im Hinblick auf den Schutz der öffentlichen Sicherheit sowie zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verbrechensprävention notwendig und angemessen waren. Dazu zähle nicht nur seine Festnahme, sondern auch der fast 18-stündige Polizeigewahrsam, die strafrechtliche Verfolgung und schließlich die strafrechtliche Verurteilung wegen Missachtung der polizeilichen Anordnung.

Die Große Kammer kommt mehrheitlich mit 13 zu vier Stimmen zu der Schlussfolgerung, dass kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vorgelegen habe. Der Gerichtshof erinnert daran, dass „aus der vorliegenden Akte eindeutig hervorgehe, dass die Behörden die Medien nicht vorsätzlich von der Berichterstattung über die Demonstration abgehalten oder daran gehindert hätten, um das Vorgehen der Polizei im Hinblick auf die Demonstration im Allgemeinen oder gegenüber einzelnen Demonstranten vor der Öffentlichkeit zu verbergen (...). Der Beschwerdeführer sei in der Tat weder während noch nach der Demonstration von der Ausübung seiner Arbeit als Journalist abgehalten worden“. Der Gerichtshof hebt ebenfalls hervor, dass „diese Schlussfolgerung vor dem Hintergrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falles gesehen werden müsse, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, jegliche Beeinträchtigung der „Rolle der Medien als Wachhund“ zu vermeiden. Die Richter, die dagegen gestimmt hatten, betrachten die Begründung und die Feststellung der Großen Kammer als „verpasste Gelegenheit“. Die Rechte von Journalisten, öffentliche Demonstrationen wirksam und ungehindert zu beobachten, sofern sie weder direkt noch aktiv an den Auseinandersetzungen teilnehmen, seien missachtet worden. Die vier Richter, die gegen die Mehrheit gestimmt hatten, betonten „die herausragende Rolle der Presse bei der Informationsgewinnung und der Veröffentlichung von Informationen über sämtliche Aspekte der Regierungstätigkeit“. In einer Stellungnahme vom 12. November 2015, die auf der Online-Plattform des Europarates zum Schutz des Journalismus und zur Förderung der Sicherheit von Journalisten veröffentlicht wurde, fordern der Europäische Journalistenverband (EFJ), der Internationale Journalistenverband (IFJ), die Organisation Index on Censorship“ und die Menschenrechtsorganisation Article 19 Finnland sowie andere Mitgliedstaaten des Europarates dazu auf, einen eindeutigen Rechtsrahmen für den Umgang mit Journalisten bei Protesten zu verabschieden, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Pressefreiheit und öffentlicher Ordnung während Protestaktionen und Demonstrationen zu gewährleisten.

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

- *Judgment by the European Court of Human Rights (Grand Chamber), Pentikäinen v. Finland, Application no. 11882/10 of 20 October 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), [Pentikäinen gegen Finnland](#), Beschwerde Nr. 11882/10 vom 20. Oktober 2015)
- *EFJ, IFJ, Article 19, Index, "Finland: Unclear Legal Framework for Guaranteeing Journalists' Rights Covering Protests" 12 November 2015* (EFJ, IFJ, Article 19, Index, „Finnland: Ungeklärter Rechtsrahmen in Bezug auf die Gewährleistung der Rechte von Journalisten bei der Berichterstattung anlässlich von Protesten“, 12. November 2015)

IRIS 2016-1/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde & Mitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF)

Das Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich beleuchtet die angemessenen Standards für Privatsphäre und Medienberichterstattung im Zusammenhang mit Themen des Privatlebens von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (siehe auch IRIS 2014-3/1). Im Jahr 2005 wurde die französische Zeitschrift Paris Match aufgefordert, eine Schadensersatzzahlung in Höhe von EUR 50.000 zu leisten und eine detaillierte Erklärung zum Urteil des Berufungsgerichts von Versailles zu veröffentlichen. Im Zuge der Veröffentlichung eines Artikels hatte das Gericht eine Verletzung der Privatsphäre des Fürsten Albert II. von Monaco festgestellt. Der Artikel in der Zeitschrift Paris Match enthielt ein Interview mit der ehemaligen Geliebten des Fürsten Albert Grimaldi, Nicole Coste. Diese behauptete darin, dass Albert Grimaldi, nunmehr regierender Fürst von Monaco, der Vater ihres Sohnes sei. Im Interview wurden insbesondere die Umstände der Begegnung zwischen Nicole Coste und dem Fürsten, ihre intime Beziehung, ihre Gefühle sowie die Reaktion des Fürsten auf die Ankündigung der Schwangerschaft von Nicole Coste und sein Verhalten gegenüber dem Kind bei dessen Geburt und in der Zeit danach beschrieben. Nicole Conte enthüllte ebenfalls, dass sie in der Pariser Wohnung des Fürsten lebte und von ihm als Mutter seines unehelichen Kindes finanzielle Unterstützung erhielt. Der Artikel wurde mit mehreren Aufnahmen illustriert, die den Fürsten mit dem Kind in seinen Armen und gemeinsam mit Nicole Coste zeigten. Angesichts der Tatsache, dass die Veröffentlichung des Artikels in der Zeitschrift Paris Match sein Recht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz des Rechts am eigenen Bild beeinträchtigten, hatte der Fürst Klage gegen Paris Match erhoben. Er verlangte Schadensersatz von der Verlagsgruppe und eine Anordnung zur Veröffentlichung des Gerichtsurteils. Das französische Verfassungsgericht bestätigte die Feststellung der Verletzung der Privatsphäre von Albert Grimaldi, unter anderem mit der Begründung, dass „jeder Mensch, ungeachtet seiner Stellung, seiner Herkunft, seines Vermögens oder seiner gegenwärtigen oder zukünftigen Aufgaben, Recht auf Achtung seines Privatlebens habe“.

Die Herausgeberin von Paris Match, Anne-Marie Couderc, und die Verlagsgruppe der Wochenzeitschrift legten beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschwerde gegen Frankreich ein und beklagten darin eine ungerechtfertigte Beeinträchtigung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung gemäß Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Die Fünfte Sektion des EGMR befand in einem Urteil vom 12. Juni 2014 mit vier Stimmen zu drei, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Konvention vorgelegen habe. Das Urteil der Kammer wurde jedoch nicht rechtskräftig. Auf Antrag der französischen Regierung wurde der Fall an die Große Kammer verwiesen. In ihrem Urteil vom 10. November 2015 bestätigt die Große Kammer die Feststellung der Verletzung von Artikel 10 der EMRK. Der Gerichtshof verwies auf die in anderen Fällen angewandten maßgeblichen Kriterien, in denen eine Abwägung zwischen Artikel 8 und Artikel 10 erforderlich war. Die ausschlaggebenden Kriterien sind: 1. Beitrag zu einer Debatte von öffentlichem Interesse und Thema der Berichterstattung; 2. Bekanntheitsgrad der betroffenen Person; 3. früheres Verhalten der betroffenen Person; 4. Inhalt, Form und Folgen der Veröffentlichung; 5. die Umstände, unter denen die Aufnahmen entstanden sind, die Art und Weise der Informationsgewinnung und ihr Wahrheitsgehalt; sowie 6. die Schwere der gegen die Journalisten und Herausgeber verhängten Sanktion.

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

In Bezug auf den ersten Punkt vertritt der Gerichtshof die Auffassung, dass die Herkunft des unehelichen Sohns des Fürsten sich nicht nur auf die Privatsphäre von Albert Grimaldi beschränke, da die Bekanntmachung der Vaterschaft des Fürsten als eine Information über eine Frage von öffentlichem Interesse aufgefasst werden könne, da die Geburt des Kindes zum damaligen Zeitpunkt mögliche finanzielle Auswirkungen sowie mögliche Folgen für die Erbfolge der Dynastie hatte. Dem Gerichtshof zufolge hatte die angefochtene Information ebenfalls eine politische Dimension. Der EGMR betont des Weiteren, dass „der Beitrag der Presse zu einer Debatte von öffentlichem Interesse nicht ausschließlich auf aktuelle Ereignisse oder bereits bestehende Debatten beschränkt werden könne. Zwar sei es Auftrag der Presse die Veröffentlichung von Debatten über Themen von öffentlichem Interesse zu forcieren, sie habe aber auch die Aufgabe, die Informationen zu enthüllen und an die Öffentlichkeit heranzutragen, welche ein solches Interesse wecken und Anlass zu einer solchen Debatte innerhalb der Gesellschaft geben können“.

Die Große Kammer steht dem Versäumnis der nationalen Gerichte in Bezug auf die Abwägung des Rechts auf Privatsphäre des Fürsten gegenüber dem Recht seines Sohnes und der Kindesmutter auf Achtung ihrer Privatsphäre besonders kritisch gegenüber. Nicole Coste hatte das Interview aus freien Stücken gegeben und bestimmte Einzelheiten über ihre private Beziehung zum Fürsten enthüllt. Der daraus resultierende strittige Artikel hatte verdeutlicht, dass das Recht ihres Sohnes auf öffentliche Anerkennung der Vaterschaft durch den Fürsten für sie von höchster Bedeutung und ein wesentlicher Grund für ihre Entscheidung war, mit diesem Thema an die Öffentlichkeit zu gehen. Somit „war Nicole Coste keinesfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet“ und das Privatleben des Fürsten war nicht das alleinige Thema des Artikels. Er betraf ebenfalls das Privatleben von Nicole Coste und das ihres Sohnes, ihre Schwangerschaft, ihre persönlichen Gefühle, die Geburt ihres Sohnes, ein Gesundheitsproblem ihres Sohnes und ihr gemeinsames Leben. Der Gerichtshof hob hervor, „dass die Kombination der Elemente, die Nicole Costes Privatleben betreffen, und Elemente, die in Zusammenhang mit dem Privatleben des Fürsten stehen, bei der Bewertung des dem Fürsten geschuldeten Schutzes seines Privatlebens zu berücksichtigen seien“.

Der Gerichtshof verweist ebenfalls auf die Angemessenheit der zur Informationsgewinnung und Veröffentlichung der Information eingesetzten Mittel sowie den Respekt gegenüber der Person, die Thema des Berichts ist. Nicole Coste trat selbst an Paris Match heran, der Wahrheitsgehalt der Information ist unbestritten und die Aufnahmen, die das Interview illustrieren, wurden Paris Match freiwillig von Nicole Coste zur Verfügung gestellt. Des Weiteren sind die Aufnahmen, die sie gemeinsam mit dem Fürsten zeigen, mit dessen Wissen an öffentlichen Plätzen entstanden und werfen daher keine bestimmten Fragen auf. Zudem kann es der Zeitschrift nicht zum Vorwurf gemacht werden, den Artikel zu verbessern und ihn ansprechend gestalten zu wollen, sofern die veröffentlichte Information dadurch nicht verfälscht oder verzerrt wird und den Leser dadurch nicht in die Irre führt. In Bezug auf die Aufnahmen, die den Artikel illustrieren und den Fürsten mit dem Kind in seinen Armen zeigen, bekräftigt der Gerichtshof, dass Journalisten gemäß Artikel 10 der EMRK frei entscheiden können, ob es erforderlich ist oder nicht, solche Dokumente zur Gewährleistung der Glaubwürdigkeit abzubilden. Während kein Zweifel daran besteht, dass diese Aufnahmen in den Bereich des Privatlebens des Fürsten fallen und dass er ihrer Veröffentlichung nicht zugestimmt hatte, war ihr Bezug zum bestrittenen Artikel dennoch weder unbedeutend, unecht noch unbegründet und ihre Veröffentlichung konnte mit der Tatsache begründet werden, dass sie der Schilderung der Ereignisse Glaubwürdigkeit verliehen. Die Aufnahmen waren weder diffamierend, verächtlich noch negativ für das Image des Fürsten.

Der EGMR bekräftigt schließlich, dass im Zusammenhang mit der Bewertung der Verhältnismäßigkeit, „jegliche unangemessene Einschränkung der Meinungsfreiheit in der Tat die Gefahr einer Behinderung

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

oder Lähmung der zukünftigen Medienberichterstattung über ähnliche Themen berge“, während die Aufforderung zu einer Schadensersatzzahlung in Höhe von EUR 50.000 und zur Veröffentlichung einer detaillierten Erklärung zum Urteil nicht als geringfügige Strafen angesehen werden könnten.

Der Gerichtshof kam zu der Schlussfolgerung, dass die Argumente für den Schutz des Privatlebens des Fürsten und sein Recht am eigenen Bild, obwohl sie maßgeblich sind, nicht als ausreichend betrachtet werden können, um die strittige Beeinträchtigung zu rechtfertigen. Die französischen Gerichte haben die in der Rechtsprechung des Gerichtshofs dargelegten Grundsätze und Kriterien bezüglich der Abwägung zwischen dem Recht auf Achtung des Privatlebens und dem Recht auf freie Meinungsäußerung nicht angemessen berücksichtigt. Folglich haben sie den ihnen zustehenden Ermessensspielraum überschritten und es versäumt, angemessen und verhältnismäßig zwischen den Maßnahmen zur Beschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung von Paris Match und dem rechtmäßigen Ziel abzuwägen. Aus diesem Grund gelangt der Gerichtshof einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme (Grande chambre), Couderc et Hachette Filipacchi Associés c. France, requête n°40454/07 du 10 novembre 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Große Kammer), [Couderc und Hachette Filipacchi Associés gegen Frankreich](#), Beschwerde Nr. 40454/07 vom 10. November 2015)

IRIS 2016-1/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Cengiz et al. gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien) & Universität Kopenhagen (Dänemark) & Mitglied der flämischen Medienregulierungsbehörde & Mitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF)

Am 1. Dezember 2015 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in der Frage der in der Türkei angeordneten Sperrung des Zugangs zur beliebten Videoplattform YouTube geurteilt. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Sperrung des Zugangs zu YouTube eine Verletzung des Rechts auf den Empfang und die Verbreitung von Informationen gemäß Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) darstelle. Der Gerichtshof führte aus, dass YouTube als Internetplattform die Verbreitung von Informationen über politische und soziale Themen sowie die Entstehung eines Bürgerjournalismus ermögliche. Der EGMR stellte fest, dass keine nationale türkische Rechtsvorschrift die Möglichkeit vorsehe, im vorliegenden Fall eine pauschale Sperrung des Zugangs zu YouTube durch nationale Gerichte anordnen zu lassen.

Gemäß einem Gesetz zur Regulierung von Online-Veröffentlichungen und zur Bekämpfung von Verstößen im Internet verhängte das erstinstanzliche Strafgericht von Ankara im Mai 2008 die Sperrung des Zugangs zu YouTube, mit der Begründung, dass zehn der auf der Website verfügbaren Videos das Andenken Atatürks beleidigten. Serkan Cengiz, Yaman Akdeniz und Kerem Altıparmak machten geltend, diese Einschränkung beeinträchtige ihr Recht, Informationen, Anregungen und Ideen zu empfangen und selbst zu übermitteln. Sie fochten die Entscheidung an und forderten in ihrer Eigenschaft als Nutzer die Aufhebung der Zugangssperre. Sie machten des Weiteren geltend, dass sich die angeordnete Sperrung auf ihre berufliche wissenschaftliche Tätigkeit auswirke, da alle drei als Rechtswissenschaftler an verschiedenen Universitäten in der Lehre tätig waren. Das erstinstanzliche Strafgericht von Ankara wies ihre Forderung mit der Begründung zurück, die Zugangssperre sei in Übereinstimmung mit dem Gesetz verhängt worden und den Beschwerdeführern komme keine Parteistellung und damit kein Rechtsmittel zur Anfechtung der Sperranordnung zu. Der Zugang zur YouTube-Website wurde insgesamt für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gesperrt. Am 30. Oktober 2010 wurde die Sperrverfügung auf Antrag des Unternehmens, das im Besitz der Urheberrechte an den betreffenden Videos war, durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben.

Die drei Rechtswissenschaftler reichten beim EGMR in Straßburg Klage ein und stützten diese hauptsächlich auf Artikel 10 der EMRK. Als aktive Nutzer beklagten sie die Auswirkung der Sperrverfügung, die ihr Recht auf die Freiheit, Informationen und Gedanken zu empfangen und selbst zu vermitteln verhindert. Unter Berufung auf Artikel 46 der Konvention (Verbindlichkeit und Durchführung der Urteile) forderten sie den Gerichtshof zudem auf, die türkische Regierung auf allgemeine Maßnahmen hinzuweisen, die zur Beendigung des beklagten Sachverhalts getroffen werden könnten.

Der Gerichtshof hielt es zunächst für erforderlich festzulegen, ob den Beschwerdeführern der Opferstatus gemäß der Konvention zukomme. Er stellte fest, dass die Beschwerdeführer, auch wenn sie nicht direkt durch die Sperrverfügung betroffen waren, YouTube aktiv zu beruflichen Zwecken nutzten, insbesondere zum Download und Zugriff auf Videos für ihre wissenschaftliche Tätigkeit. Er stellte des Weiteren fest, dass YouTube eine wichtige Kommunikationsplattform sei und dass die Sperrverfügung den Zugang zu bestimmten Informationen unterbinde, die nicht auf anderem Wege zugänglich sind. Darüber hinaus ermögliche die Plattform die Entstehung eines Bürgerjournalismus, der politische Informationen verbreiten könne, die nicht durch die traditionellen Medien übermittelt werden. Der Gerichtshof erkannte folglich an, dass YouTube im vorliegenden Fall ein wichtiges Mittel darstelle, mit

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

dessen Hilfe Cengiz, Akdeniz und Altýparmak ihr Recht auf den Empfang und die Verbreitung von Informationen und Gedanken ausübten und dass sie berechtigterweise geltend machen konnten, durch die Sperrverfügung beeinträchtigt worden zu sein, obwohl diese nicht direkt gegen sie gerichtet worden war. Nach Auffassung des Gerichtshofs könne die strittige Sperranordnung als Beeinträchtigung der Ausübung der gemäß Artikel 10 der EMRK garantierten Rechte durch die Staatsgewalt betrachtet werden. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass die Sperrverfügung gemäß Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 5651 verhängt worden sei, obwohl er in seinem Urteil in der Rechtssache Ahmet Yýldýrym gegen die Türkei (siehe IRIS 2013-2/1) bezüglich der Anordnung einer Sperrung des Zugangs zu Google Sites bereits die Auffassung vertreten hatte, dass dieses Gesetz nicht zur pauschalen Sperrung des Zugangs zu einer Internetseite aufgrund eines einzelnen Inhalts berechtige. Gemäß Artikel 8 Abs. 1 könne eine Sperrverfügung lediglich gegen eine bestimmte Veröffentlichung verhängt werden. Daher habe es keine gesetzliche Regelung gegeben, die die türkischen Justizbehörden zur Verhängung der Anordnung einer pauschalen Sperre des Zugangs zu YouTube berechtigt habe. Aus diesem Grund habe die Beeinträchtigung der Rechte der Beschwerdeführer nicht die Bedingung der Rechtmäßigkeit gemäß Artikel 10 Abs. 2 der EMRK erfüllt. Der Europäische Gerichtshof stellte ebenfalls fest, dass Cengiz, Akdeniz und Altýparmak kein ausreichendes Maß an Schutz genossen hätten. Schließlich hielt der Gerichtshof es nicht für erforderlich, über Artikel 46 der Konvention zu entscheiden, da er die Ansicht vertrat, dass das türkische Gesetz Nr. 5651 geändert wurde und inzwischen unter bestimmten Voraussetzungen Sperrverfügungen gegen eine komplette Internetseite verhängt werden dürften. Da das neue Gesetz im vorliegenden Fall jedoch noch keine konkrete Anwendung gefunden habe, hielt der Gerichtshof es nicht für notwendig, auf diesen Gesichtspunkt näher einzugehen und darüber zu entscheiden.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme rendu dans l'affaire Cengiz et autres c. Turquie, requêtes nos 48226/10 et 14027/11 du 1er décembre 2015* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache [Cengiz et al. gegen die Türkei](#), Beschwerden Nr. 48226/10 und 14027/11 vom 1. Dezember 2015)

IRIS 2016-2/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Görmüş u.a. gegen die Türkei

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat in einer Rechtssache, auch im Zusammenhang mit der Offenlegung vertraulicher Daten und dem Schutz von Whistleblowern, ein weiteres Mal den starken Schutz unterstrichen, der journalistischen Quellen zu gewähren ist. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die türkischen Behörden das Recht von Journalisten auf freie Meinungsäußerung verletzt haben, die über wichtige Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Streitkräften berichtet hatten.

Die Zeitschrift Nokta veröffentlichte einen Artikel auf der Grundlage von Unterlagen, die vom Stabschef der Streitkräfte in der Türkei als „vertraulich“ eingestuft wurden. Darin wurde ein System aufgedeckt, nach dem Verlage und Journalisten als „gewogen“ oder „feindselig“ gegenüber den Streitkräften eingeteilt wurden, sodass bestimmte Journalisten von der Berichterstattung über Aktivitäten der Armee ausgeschlossen werden können. Nach einer Beschwerde des Stabschefs der Streitkräfte verfügte das Militärgericht eine Durchsuchung aller Räumlichkeiten der Zeitschrift und verlangte die Herausgabe elektronischer Kopien und Ausdrücke aller auf den privaten und geschäftlichen Computern gespeicherten Dateien. Das Militärgericht befand die Durchsuchung und die Beschlagnahme für rechtmäßig, da diese Maßnahmen nur darauf gerichtet gewesen seien, die Umstände der Offenlegung eines als „geheim“ eingestuften Dokuments aufzuklären und nicht, um diejenigen zu identifizieren, die für das Durchsickern der vertraulichen Informationen verantwortlich waren. Das Militärgericht wies zudem darauf hin, dass es nach dem Strafrecht ungesetzlich sei, Informationen zu beschaffen, zu nutzen, zu besitzen oder zu veröffentlichen, deren Offenlegung aus Gründen der Staatssicherheit verboten ist, und dass Journalisten in dieser Hinsicht nicht von der strafrechtlichen Haftung ausgenommen seien. Der Direktor der Zeitschrift, die Redakteure und einige Journalisten stellten einen Antrag beim Straßburger Gerichtshof wegen Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung und Informationen (Artikel 10 EMRK).

Der Europäische Gerichtshof war der Ansicht, der von Nokta auf der Grundlage „vertraulicher“ militärischer Dokumente veröffentlichte Artikel könne zur öffentlichen Debatte beitragen. Er unterstrich die Notwendigkeit, journalistische Quellen zu schützen, unter anderem wenn solche Quellen Staatsbedienstete sind, die unzulängliche Praktiken an ihrer Arbeitsstelle herausstellen. Er betrachtete die Beschlagnahme, den Abruf und die Speicherung aller Computerdaten der Zeitschrift durch die Behörden, um die Whistleblower im öffentlichen Sektor zu identifizieren, als unverhältnismäßigen Eingriff in das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationen. Die Maßnahmen der Behörden hätten den Quellenschutz stärker untergraben als eine Anordnung zur Preisgabe der Identität der Quellen, da der unterschiedslose Abruf aller Daten auch Informationen offengelegt habe, die mit den fraglichen Handlungen nichts zu tun hatten. Der angefochtene Eingriff seitens der türkischen Behörden berge das Risiko, dass potenzielle Quellen von einer Unterstützung der Presse abgeschreckt werden, das heißt bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten, die die Streitkräfte tangieren, unter anderem wenn sie von öffentlichem Interesse sind. Dieser Eingriff habe wahrscheinlich nicht nur sehr negative Auswirkungen auf das Verhältnis der fraglichen Journalisten zu ihren Quellen, sondern könnte auch einen sehr starken abschreckenden Effekt auf andere Journalisten oder andere Whistleblower haben, die Staatsbedienstete sind, und könnte sie entmutigen, Fehlverhalten oder umstrittene Handlungen öffentlicher Behörden zu berichten.

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Der Europäische Gerichtshof befand des Weiteren, die Gründe, wegen derer die strittigen Dokumente als vertraulich eingestuft wurden, seien nicht gerechtfertigt gewesen, da die Regierung nicht nachgewiesen habe, dass ihre Veröffentlichung negative Auswirkungen hatte. Der Gerichtshof befand daher, der strittige Artikel sei in der Debatte um Diskriminierung der Medien durch Staatsorgane überaus sachdienlich gewesen, insbesondere da der im Artikel verwendete Stil und der Veröffentlichungszeitpunkt zu keinen Schwierigkeiten geführt hätten, die den Interessen des Staates hätten schaden können. Die Journalisten von Nokta hätten entsprechend der Berufsethik gehandelt und keinerlei andere Absichten verfolgt, als die Öffentlichkeit zu einem Thema von allgemeinem Interesse zu informieren. Der Gerichtshof befand einstimmig auf einen Verstoß der türkischen Behörden gegen Artikel 10 EMRK, wobei er erklärte, der Eingriff in das Recht der Journalisten auf freie Meinungsäußerung habe kein dringendes gesellschaftliches Bedürfnis befriedigt, habe nicht im Verhältnis zum verfolgten legitimen Ziel gestanden und sei somit in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig gewesen.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, Deuxième section, affaire Görmüş et a. c. Turquie, requête n° 49085/07 du 19 janvier 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache [Görmüş u.a. gegen die Türkei](#), Antrag Nr. 49085/07 vom 19. Januar 2016)

IRIS 2016-4/3

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Kalda gegen Estland

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Zum ersten Mal erklärte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass die Weigerung, einem Gefangenen Zugang zum Internet zu gewähren, einen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) darstellen könne. In Estland verlangte Kalda, der eine lebenslange Freiheitsstrafe verbüßt, vom Gefängnisdirektor Zugang zur Online-Ausgabe des Staatsanzeigers, zu den Beschlüssen des Obersten Gerichtshofs und der Verwaltungsgerichte sowie zur HUDOC-Datenbank des EGMR. Der Direktor wies diese Anfrage zurück, gleichermaßen entschieden das Verwaltungsgericht und das Berufungsgericht Tallin. Der Oberste Gerichtshof entschied jedoch, dass die Ablehnung der Gefängnisverwaltung, Gefangenen Zugang zu den Urteilen der Verwaltungsgerichte und des EGMR zu gewähren, einen Eingriff in deren Recht auf freien Zugang zu Informationen, die zur öffentlichen Nutzung verbreitet werden, darstelle und befand die Ablehnung für rechtswidrig. Etwas später stellte Kalda einen neuen Antrag, in dem er um Zugang zu den Internet-Sites www.coe.ee des Informationsbüros des Europarats in Tallin, www.oiguskantsler.ee, der Website des Justizkanzlers sowie zu www.riigikogu.ee, der Website des estnischen Parlaments bat. Er machte geltend, er stehe in mehreren Rechtsstreitigkeiten mit der Gefängnisverwaltung und benötige Zugang zu jenen Internet-Sites, um seine Rechte vor Gericht wahren zu können. Kaldas Antrag wurde erneut abgewiesen. Der Oberste Gerichtshof kam dieses Mal zu dem Schluss, das Verbot des Zugangs zu den drei fraglichen Internet-Sites für die Gefangenen sei notwendig, um die Ziele der Inhaftierung zu erreichen und insbesondere gerechtfertigt, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. Kalda stellte einen Antrag beim EGMR mit der Klage, die Ablehnung der estnischen Behörden, ihm Zugang zu bestimmten Websites zu gewähren, verletze sein Recht, Informationen „ohne behördliche Eingriffe“ zu empfangen, und verstoße gegen Artikel 10 EMRK.

In seinem Urteil vom 19. Januar 2016 wiederholte der Europäische Gerichtshof, dass das Recht auf Information es einem Staat grundsätzlich verbiete, eine Person vom Empfang von Informationen auszuschließen, die von offiziellen Stellen veröffentlicht werden. Angesichts seiner Verfügbarkeit und seiner Möglichkeit, enorme Datenmengen zu speichern und zu übermitteln, spiele das Internet eine wichtige Rolle bei der Förderung des öffentlichen Zugangs zu Nachrichten und bei der leichteren Verbreitung von Informationen im Allgemeinen. Da Inhaftierung jedoch unweigerlich eine Reihe von Einschränkungen für die Kommunikation von Gefangenen mit der Außenwelt, unter anderem für ihre Möglichkeit, Informationen zu empfangen, mit sich bringe, könne Artikel 10 der Konvention nicht als generelle Verpflichtung ausgelegt werden, Gefangenen Zugang zum Internet oder zu speziellen Internet-Sites bereitzustellen. Da der Zugang zu bestimmten Sites mit rechtlichen Informationen nach estnischem Recht gewährt werde, stelle die Einschränkung des Zugangs zu anderen Sites, welche ebenfalls rechtliche Informationen enthalten, dessen ungeachtet einen Eingriff in das Recht auf den Empfang von Informationen dar. Der Gerichtshof musste daher prüfen, ob dieser Eingriff den Bedingungen von Artikel 10 Absatz 2 der Konvention entspricht. Da unstrittig war, dass der Eingriff in Kaldas Recht auf den Empfang von Informationen durch das Inhaftierungsgesetz vorgesehen war und das legitime Ziel des Schutzes der Rechte Dritter und der Verhinderung von Unruhe und Straftaten verfolgt, bestand die Frage letztlich darin, ob die Verweigerung des Zugangs zu den Websites in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war.

Der Gerichtshof merkte an, die Websites, zu denen Kalda Zugang wünschte, enthielten überwiegend rechtliche Informationen sowie Informationen zu Grundrechten, unter anderem zu den Rechten von

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Gefangenen. Die Zugänglichkeit solcher Informationen fördere das öffentliche Bewusstsein und die Achtung der Menschenrechte und bekräftige die Argumentation Kaldas, die estnischen Gerichte würden solche Informationen nutzen und er benötige Zugang dazu, um seine Rechte in den Gerichtsverfahren zu wahren. Der Gerichtshof wies auf die Tatsache hin, dass in einer Reihe von Instrumenten des Europarats und weiteren internationalen Instrumenten der öffentlich-rechtliche Wert des Internets sowie dessen Bedeutung für die Wahrnehmung unterschiedlicher Menschenrechte anerkannt wurden. Mit Verweis auf die Erklärung des Ministerkomitees des Europarats zur Kommunikationsfreiheit im Internet von 2003 (siehe IRIS 2003-7/3) und den Bericht des UN-Sonderberichterstatters an den Menschenrechtsrat (A/HRC/17/27) zur Förderung und zum Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung (siehe auch IRIS 2011-8/2) befand der Gerichtshof, Internet-Zugang werde zunehmend als Recht verstanden, und es sei dazu aufgerufen worden, effektive Strategien zu entwickeln, um allgemeinen Zugang zum Internet zu erreichen und die „digitale Kluft“ zu überwinden. Der Gerichtshof war der Auffassung, diese Entwicklungen spiegelten die wichtige Rolle wider, die das Internet im täglichen Leben der Menschen spiele, da ein zunehmender Prozentsatz an Diensten und Informationen nur im Internet verfügbar sei.

Schließlich gibt der Gerichtshof zu bedenken, dass nach dem Inhaftierungsgesetz Gefangenen in Estland eingeschränkter Zugang zum Internet über speziell für diesen Zweck eingerichtete Computer und unter Aufsicht der Gefängnisbehörden gewährt worden sei. Die notwendigen Vorkehrungen für die Nutzung des Internets durch Gefangene seien also jeweils getroffen und die entsprechenden Kosten von den Behörden übernommen worden. Wengleich die sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Überlegungen, die von den nationalen Behörden angeführt wurden, als maßgeblich betrachtet werden könnten, bemerkte der Gerichtshof, die nationalen Gerichte hätten keine detaillierte Analyse hinsichtlich der Sicherheitsrisiken, die mutmaßlich aus dem Zugang zu den drei zusätzlichen fraglichen Websites erwachsen, vorgenommen, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich um Websites von staatlichen Behörden und einer internationalen Organisation handelt. Der Gerichtshof berücksichtigte zudem, dass die estnischen Gerichte nicht überzeugend nachweisen konnten, dass ein Zugang für Kalda zu drei zusätzlichen Websites irgendwelche nennenswerten zusätzlichen Kosten verursacht hätte. Unter diesen Umständen ist der Gerichtshof nicht davon überzeugt, dass im vorliegenden Fall ausreichende Gründe vorgebracht wurden, um den Eingriff in Kaldas Recht auf den Empfang von Informationen zu rechtfertigen. Der Gerichtshof kam mit sechs zu einer Stimme zu dem Schluss, der Eingriff in Kaldas Recht auf den Empfang von Informationen könne unter den speziellen Umständen der vorliegenden Rechtssache nicht als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig betrachtet werden. Folglich stellte er einen Verstoß gegen Artikel 10 EMRK fest.

In seiner abweichenden Stellungnahme befand der dänische Richter Kjølbros, es liege kein Verstoß gegen Artikel 10 vor und Kaldas Antrag hätte abgewiesen werden müssen. Er argumentiert zudem, dass die Frage nach dem Recht von Gefangenen auf Internetzugang ein neuartiges Thema in der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs sei und dass angesichts der generellen Bedeutung des Internetzugangs für Gefangene wie auch der praktischen und finanziellen Implikationen der Gewährung von Internetzugang für Gefangene die Frage nicht hätte von einer Kammer sondern von der Großen Kammer entschieden werden müssen. Zwischenzeitlich hat die estnische Regierung eine Anfrage für eine Überweisung an die Große Kammer in dieser Rechtssache angekündigt.

- *Judgment of the European Court of Human Rights, Second Section, case Kalda v. Estonia, Application no. 17429/10 of 19 January 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtssache [Kalda gegen Estland](#), Antrag Nr. 17429/10 vom 19. Januar 2016)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2016-4/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: de Carolis und France Télévisions gegen Frankreich

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat den robusten Schutz für Enthüllungsjournalismus nach Artikel 10 in einer Fernsehdokumentation unterstrichen und festgestellt, dass die Verurteilung wegen Verleumdung eines saudi-arabischen Prinzen das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt, wie es in Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte garantiert ist.

2006 strengte Prinz Turki Al Faisal nach der Ausstrahlung einer Dokumentation auf dem Fernsehsender France 3 mit dem Titel „11 September 2001: the prosecution case“ eine Verleumdungsklage gegen France Télévisions, dessen Direktor Patrick de Carolis sowie eine Journalistin an. Die Dokumentation untersuchte, warum es fünf Jahre nach den Ereignissen vom 11. September immer noch keinen Prozess gab. Sie konzentrierte sich auf Klagen von Familien der Opfer der Angriffe des 11. September in den USA und die Verfahren gegen Personen, die im Verdacht stehen, Al-Kaida geholfen oder finanziert zu haben. Die Dokumentation beleuchtete die Befürchtungen der Klageführer, der Prozess könnte durch die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den USA und Saudi-Arabien gefährdet sein. De Carolis und die Journalistin, die die Dokumentation erstellt hat, wurden der öffentlichen Verleumdung des Prinzen für schuldig befunden, und das Gericht erklärte France 3 zivilrechtlich für den entstandenen Schaden haftbar. Im Wesentlichen befanden die französischen Gerichte, die Journalistin hätte Besonnenheit und Objektivität zeigen müssen, da sie äußerst schwerwiegende Anschuldigungen gegen Prinz Turki Al Faisal angeführt habe, Anschuldigungen, die noch nicht von einem ordentlichen Gericht geprüft worden seien.

Vor dem EGMR klagten France 3 und sein Direktor wegen der Verletzung ihres Rechts auf freie Meinungsäußerung. Der Gerichtshof prüfte den Inhalt der Dokumentation sowie die Art und Weise, in der das Thema behandelt wurde, sehr eingehend, insbesondere die Teile, die Prinz Turki Al Faisal beschuldigen, als Leiter des Geheimdienstes die Taliban unterstützt und finanziert zu haben. Der Gerichtshof kam zu dem Schluss, dass die Anschuldigungen in der Dokumentation hinreichend faktisch belegt waren und dass die Dokumentation ausgewogen war und die Standards eines verantwortlichen Journalismus nicht verletzte. Die Geldbuße gegen de Carolis sowie die zivilrechtliche Haftung gegen France 3 wurden als unverhältnismäßiger Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung betrachtet. Der Gerichtshof ist der Meinung, dass ein moderates Strafurteil in Verbindung mit zivilrechtlichem Schadensersatz das Risiko eines abschreckenden Effekts nicht abwendet, den eine strafrechtliche Verurteilung auf das Recht auf freie Meinungsäußerung haben könnte. Da der Eingriff seitens der französischen Behörden in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war, kam der Gerichtshof zu dem einstimmigen Urteil, dass gegen Artikel 10 verstoßen wurde. Die französische Regierung wurde zur Zahlung von EUR 11.500 an Schadensersatz sowie EUR 30.000 an Kosten und Aufwand an die Antragsteller verurteilt.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, Cinquième section, affaire de Carolis et France Télévisions c. France, requête n° 29313/10 du 21 janvier 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Fünfte Sektion), Rechtssache [de Carolis und France Télévisions gegen Frankreich](#), Antrag Nr. 29313/10 vom 21. Januar 2016)

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

IRIS 2016-4/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt gegen Ungarn

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Am 2. Februar 2016 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), ein Selbstkontrollorgan (Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete, MTE) und ein Internet-Nachrichtenportal (Index.hu Zrt) seien nicht für die beleidigenden Kommentare verantwortlich, die von ihren Lesern auf den jeweiligen Websites gepostet wurden. Anonyme Nutzer hatten bei MTE und Index.hu vulgäre und beleidigende Online-Kommentare gepostet, in denen sie die irreführenden Geschäftspraktiken einer Immobilien-Website kritisierten. Der Europäische Gerichtshof befand, mit der Haftbarmachung von MTE und Index.hu für die Kommentare hätten die ungarischen Gerichte das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt. Das vorliegende Urteil ist das erste, in dem die Grundsätze aus dem Urteil der Großen Kammer in der Rechtssache Delfi AS gegen Estland überprüft wurden (siehe IRIS 2015-7/1).

Die Rechtssache in Ungarn nahm 2010 ihren Anfang, als ein Immobilienunternehmen wegen Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte eine Zivilklage einbrachte. Sein Recht auf guten Ruf sei durch Leserkommentare bei MTE und Index.hu verletzt worden. Die Betreiber der Websites entfernten die vermeintlich beleidigenden Kommentare unverzüglich von ihren Websites. In den nachfolgenden Verfahren befanden die nationalen Gerichte, die fraglichen Kommentare seien beleidigend und über die akzeptablen Grenzen der Meinungsfreiheit hinausgegangen. Sie wiesen das Argument der Antragsteller zurück, sie seien lediglich Vermittler und einzig verpflichtet gewesen, bestimmte Inhalte im Fall einer Beschwerde zu entfernen. Da auf die Kommentare Vorschriften des ungarischen Zivilgesetzbuches zu Persönlichkeitsrechten anzuwenden und sie für den Kläger schädigend gewesen seien, seien die Betreiber der Websites für deren Veröffentlichung objektiv haftbar. Da die Antragsteller keine Vermittler seien, könnten sie sich nicht auf die beschränkte Haftung von Hostingdienst-Anbietern gemäß [Richtlinie 2000/31/EG über den elektronischen Geschäftsverkehr berufen](#). Die Antragsteller wurden für die beleidigenden Kommentare auf ihren Websites haftbar gemacht und zur Übernahme der Gerichtskosten einschließlich der Anwaltskosten des Klägers verurteilt. Schmerzensgeld wurde nicht zugebilligt.

MTE und Index.hu klagten, die Entscheidungen der ungarischen Gerichte auf objektive Haftung für die Inhalte von Nutzerkommentaren auf Websites stellten einen Verstoß gegen die freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) dar. Die Haftung für Kommentare könne daher nur entweder durch Vorabmoderation oder durch vollständige Einstellung der Kommentarfunktion vermieden werden; wegen ihrer übermäßig abschreckenden Wirkung würden beide Lösungen das Wesen der freien Meinungsäußerung im Internet untergraben. Sie führten an, die Anwendung der Vorschrift zur Meldung und Entfernung rechtswidriger Inhalte („notice and take down“) sei als ein Wesensmerkmal der beschränkten Haftung von Internet-Hosting-Anbietern der angemessene Weg, den Schutz des guten Rufes Dritter durchzusetzen.

Mit Verweis auf Delfi AS gegen Estland geht der Europäische Gerichtshof zunächst davon aus, dass für einen Medienverlag, der ein großes Internet-Nachrichtenportal zu gewerblichen Zwecken betreibt (Index.hu), und für ein Selbstkontrollorgan von Internet-Inhalteanbietern (MTE) aus den Bestimmungen des ungarischen Zivilgesetzbuches abzuleiten sei, dass sie grundsätzlich nach nationalem Recht für rechtswidrige Kommentare Dritter haftbar gemacht werden können. Die Antragsteller hätten die Risiken im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit also abschätzen können, und sie hätten in der Lage sein müssen,

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

in hinreichendem Maße die damit einhergehenden Konsequenzen abzusehen. Der Gerichtshof kommt daher zu dem Schluss, der fragliche Eingriff sei im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 „gesetzlich vorgesehen“ gewesen. Es blieb die entscheidende Frage, ob ein Eingriff in die Meinungsfreiheit im Interesse des „Schutzes des guten Rufs oder der Rechte Dritter“ notwendig war. Mit erneutem Verweis auf das Urteil seiner Großen Kammer in der Rechtssache Delfi AS bestätigt der Gerichtshof, dass Internet-Nachrichtenportale grundsätzlich Pflichten und Verantwortung zu tragen haben. Aufgrund des spezifischen Charakters des Internets können diese Pflichten und Verantwortung jedoch in gewissem Maße von denen traditioneller Verleger abweichen, insbesondere in Bezug auf Inhalte von Dritten. Der Gerichtshof war der Auffassung, die vorliegende Rechtssache unterscheide sich von Delfi AS: Die strittigen Kommentare seien zwar verletzend und vulgär, jedoch keine eindeutig rechtswidrigen Äußerungen, und es handle sich sicher nicht um Hassreden oder Aufstachelung zu Gewalt wie bei Delfi AS. Als nächstes wandte der Gerichtshof die maßgeblichen Kriterien an, die er in seiner ständigen Rechtsprechung für die Beurteilung festgelegt hat, ob der Eingriff bei Fällen ohne Hassreden oder Aufrufen zu Gewalt angemessen ist. Diese Kriterien berücksichtigen (1) den Kontext und den Inhalt der strittigen Kommentare, (2) die Haftung der Verfasser der Kommentare, (3) die Maßnahmen seitens der Website-Betreiber und das Verhalten der geschädigten Partei, (4) die Konsequenzen der Kommentare für die geschädigte Partei und (5) die Konsequenzen für die Antragsteller.

Der Gerichtshof ist der Ansicht, die ungarischen Gerichte hätten bei der Entscheidung zur Haftung im Fall der Antragsteller keine sorgfältige Abwägung zwischen den widerstreitenden Rechten vorgenommen, das heißt zwischen dem Recht der Antragsteller auf freie Meinungsäußerung und dem Recht der Immobilien-Website auf Achtung ihres guten geschäftlichen Rufs. Insbesondere hätten es die ungarischen Behörden als gegeben betrachtet, dass die Kommentare wegen ihrer Schädigung des guten Rufs der Immobilien-Website rechtswidrig waren. Der Europäische Gerichtshof ist jedoch der Meinung, die Kommentare stünden im Zusammenhang mit einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse, da sie im Kontext einer Kontroverse über das Geschäftsgebahren des Immobilienunternehmens, das für eine Reihe von Kunden als schädlich gesehen wurde, gepostet wurden. Die in den Kommentaren verwendeten Ausdrücke zeugten zwar von niedrigem Niveau, seien in der Kommunikation auf vielen Internetportalen jedoch geläufig. Diese Erwägung reduziere die Wirkung, die solchen Ausdrücken zugeschrieben werden könne.

Davon abgesehen sei das Bereitstellen einer Plattform für Dritte, um ihre Meinungsfreiheit durch das Posten von Kommentaren auszuüben, als besondere journalistische Tätigkeit der Antragsteller zu betrachten. Eingriffe in solche Tätigkeiten, unter anderem die Verbreitung von Aussagen Dritter, könnten den Beitrag der Presse zur öffentlichen Diskussion schwer beeinträchtigen und sollten daher außer aus besonders gewichtigen Gründen nicht erwogen werden. Weiterhin hätten die Antragsteller Maßnahmen ergriffen, um verleumderische Kommentare auf ihren Portalen zu verhindern oder solche zu entfernen. Beide Antragsteller hätten in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Haftungsausschluss sowie ein „notice-and-take-down“-System vorgesehen, worüber jeder den Diensteanbieter auf rechtswidrige Kommentare hinweisen könne, damit diese entfernt würden. Die Antragsteller allein schon dafür haftbar zu machen, dass sie ungefilterte Kommentare zulassen, welche gegen das Gesetz verstoßen, würde übermäßige und nicht praktikable Voraussicht erfordern, die das Recht auf freie Verbreitung von Informationen im Internet untergraben könnte.

Der Gerichtshof betont zudem, es gebe einen Unterschied zwischen den Interessen der geschäftlichen Reputation eines Unternehmens und dem Ruf einer Privatperson in Bezug auf ihren gesellschaftlichen Status. Darüber hinaus seien bereits Ermittlungen zum Geschäftsgebahren des Unternehmens der Kläger

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

im Gange. Der Gerichtshof ist daher nicht davon überzeugt, dass die fraglichen Kommentare eine zusätzliche und signifikante Wirkung auf die Haltung der betroffenen Verbraucher ausüben könnten. Die entscheidende Frage bei der Beurteilung der Konsequenzen für die Antragsteller sei nicht der fehlende Schadensersatz, sondern die Art und Weise, in der Internet-Portale für Kommentare Dritter haftbar gemacht werden können. Eine solche Haftung könne vorhersehbare negative Konsequenzen für die Kommentierungsfunktion eines Internetportals haben, zum Beispiel, indem es gezwungen wird, die Kommentierung insgesamt zu schließen. Diese Konsequenzen könnten direkt oder indirekt eine abschreckende Wirkung auf die freie Meinungsäußerung im Internet entwickeln, was für eine nicht kommerzielle Website wie MTE besonders abträglich sei. Der Gerichtshof ist der Auffassung, die ungarischen Gerichte hätten nicht berücksichtigt, was für die Antragsteller als Protagonisten der freien elektronischen Medien auf dem Spiel gestanden habe, da sie keinerlei Beurteilung vorgenommen hätten, wie die Anwendung zivilrechtlicher Haftung auf den Betreiber eines Nachrichtenportals die Meinungsfreiheit im Internet beeinträchtigt. Tatsächlich nahmen jene Gerichte bei der Zuweisung der Haftung in dieser Rechtssache überhaupt keine analytische Abwägung zwischen diesem Interesse und dem des Klägers vor.

Schließlich verweist der Gerichtshof erneut auf die Rechtssache Delfi AS, in der er festgestellt hatte, dass ein „notice-and-take-down“-System in Verbindung mit effizienten Verfahren, die eine schnelle Reaktion ermöglichen, in vielen Fällen als angemessenes Instrument für einen Ausgleich der Rechte und Interessen aller Beteiligten fungieren könne. Es gebe keinen Grund zu der Annahme, ein solches System hätte keinen gangbaren Weg für den Schutz des guten geschäftlichen Rufs des Klägers bieten können. Es sei richtig, dass in Fällen, in denen Kommentare Dritter die Form von Hassreden und direkten Bedrohungen für die körperliche Unversehrtheit von Einzelpersonen annehmen, die Rechte und Interessen Dritter und der Gesellschaft insgesamt die vertragschließenden Staaten berechtigen, Internet-Nachrichtenportale haftbar zu machen, wenn sie keine Maßnahmen ergriffen haben, eindeutig rechtswidrige Kommentare unverzüglich zu entfernen, auch ohne Meldung seitens des mutmaßlichen Opfers oder Dritter. Da der vorliegende Fall keine solchen Äußerungen beinhaltet habe, kommt der Europäische Gerichtshof zu dem Schluss, dass die rigide Haltung der ungarischen Gerichte eine Art von Haftungskonzept widerspiegeln, welches einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Rechten entsprechend den Kriterien der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs effektiv ausschließt. All diese Überlegungen genügen dem Gerichtshof für die Schlussfolgerung, dass ein Verstoß gegen Artikel 10 der Menschenrechtskonvention vorliegt.

- *Judgment of the European Court of Human Rights, case of Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete and Index.hu Zrt v. Hungary, Application no. 22947/13 of 2 February 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Rechtssache [Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt gegen Ungarn](#), Antrag Nr. 22947/13 vom 2. Februar 2016)

IRIS 2016-3/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Arlewin gegen Schweden

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Am 1. März 2016 befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, Schweden habe gegen die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) verstoßen. Einer Person, die in Schweden ein Verleumdungsverfahren wegen des Inhalts eines grenzüberschreitenden Fernsehdienstes (TV3) anstrengen wollte, wurde mit dem Hinweis, sie möge sich an die Gerichtsbarkeit im Vereinigten Königreich wenden, Zugang zu den Gerichten verwehrt. Der Europäische Gerichtshof ist der Auffassung, einen schwedischen Staatsbürger dazu zu nötigen, nach der Ausstrahlung einer mutmaßlich verleumderischen Fernsehsendung durch die in London ansässige Gesellschaft Viasat Broadcasting UK, die in erster Linie, wenn nicht gar ausschließlich an ein schwedisches Publikum gerichtet war, ein Verleumdungsverfahren vor britischen Gerichten anzustrengen, sei nicht angemessen gewesen und habe gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention verstoßen, der Zugang zu den Gerichten garantiert.

Die fragliche Sendung war live in Schweden ausgestrahlt worden und hatte den Antragsteller Arlewin der organisierten Kriminalität im Medien- und Werbesektor bezichtigt. Arlewin strengte eine Privatklage wegen grober Verleumdung gegen X an. X war der Moderator der Fernsehsendung und Vorstandsvorsitzende von Strix Television AB, der Gesellschaft, welche die TV3-Sendung produzierte. Die schwedischen Gerichte befanden, es liege nicht in ihrer Zuständigkeit, die Klage Arlewins zu prüfen. Die im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft unter Rechtshoheit der britischen Behörden, welche die TV3-Sendung ausstrahlte, sei verantwortlich für deren Inhalt. Arlewin rief den Obersten Gerichtshof an und machte geltend, die Haltung der schwedischen Gerichte widerspreche EU-Recht. Er verlangte weiterhin, eine Anfrage zur Auslegung der [Verordnung Nr. 44/2001 \(Brüssel I\) über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen](#) für eine Vorabentscheidung an den Europäischen Gerichtshof (EUGH) zu überweisen. Seiner Auffassung nach berechtigt die Verordnung eine Person, welche außervertragliche Schadensersatzansprüche stellt, ein Verfahren in dem Gebiet anzustrengen, in dem der Schaden tatsächlich entstanden ist, in seinem Fall in Schweden. Der Oberste Gerichtshof wies Arlewins Verweisungsantrag ab und ließ in diesem Fall keine Berufung zu. In Straßburg klagte Arlewin schließlich, die schwedischen Gerichte hätten es abgelehnt, seinen Verleumdungsfall gegen X in der Hauptsache zu prüfen, und hätten ihn damit um ein wirksames Rechtsmittel gebracht, seinen guten Ruf zu schützen. Die schwedische Regierung argumentierte, gemäß der [Richtlinie 2010/13/EU über audiovisuelle Mediendienste](#) sei Viasat Broadcasting UK eine Gesellschaft mit Sitz im Vereinigten Königreich, und die redaktionellen Entscheidungen über ihre audiovisuellen Mediendienste seien im Vereinigten Königreich getroffen worden. Damit liege die Aufsichtshoheit über Sendungen von TV3 beim Vereinigten Königreich, wahrgenommen durch seine Kommunikationsbehörde („Ofcom“).

Nach Ansicht des Straßburger Gerichts hat die in einem Staat nach der AVMD-Richtlinie gewährte gerichtliche Zuständigkeit für Rundfunkveranstalter keine Allgemeingültigkeit, die sich auf darin nicht geregelte Fragen erstreckt. Er verwies zudem auf Artikel 28 der Richtlinie im Fall, dass das Ansehen und der gute Ruf einer Person durch falsche Tatsachenbehauptungen in einer Sendung beschädigt wurden. Diese Bestimmung spricht jedoch lediglich von einem Recht auf Gegendarstellung oder vergleichbare Rechtsmittel und befasst sich nicht mit Verleumdungsverfahren und zugehörigen Schadensersatzansprüchen. Der Europäische Gerichtshof war somit nicht überzeugt, dass die AVMD-Richtlinie, selbst nicht für Zwecke des EU-Rechts, das Land der zuständigen Gerichtsbarkeit festlegt, in dem eine Privatperson eine Verleumdungsklage vorbringt und einen Journalisten oder eine

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Rundfunkgesellschaft auf Schadensersatz verklagen möchte. Die Gerichtsbarkeit nach EU-Recht werde vielmehr durch die Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel I) geregelt. Gemäß Artikel 2 und 5 der Verordnung haben augenscheinlich sowohl das Vereinigte Königreich als auch Schweden Rechtshoheit im vorliegenden Fall: X ist in Schweden ansässig, während Viasat Broadcasting UK im Vereinigten Königreich eingetragen ist und seinen Sitz hat. Das Schadensereignis könnte in beiden Ländern eingetreten sein, da die Fernsehsendung im Vereinigten Königreich ausgestrahlt wurde und die mutmaßliche Verletzung des Rufs und der Privatsphäre des Antragstellers in Schweden eintrat. Der EuGH hatte bereits früher die Gelegenheit, Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung Nr. 44/2001 (Brüssel I) auszulegen und anzuwenden, in dem Gerichten eingeräumt wird, Gerichtszuständigkeit in einem Mitgliedstaat zu übernehmen, nicht nur am Residenzort des Beschuldigten, sondern auch am „Ort, an dem das Schadensereignis eingetreten ist“ oder wo das vermeintliche Opfer seinen Interessensmittelpunkt hat. Somit gab es drei Optionen für eine Schadensersatzklage wegen der Veröffentlichung eines verleumderischen Zeitungsartikels oder einer Internetpublikation gemäß EU-Recht (EuGH in eDate Advertising und Martinez (verbundene Rechtssachen C-509/09 und C-161/10)) (siehe [IRIS 2012/1: Extra](#)). Gemäß Europäischem Gerichtshof könne davon ausgegangen werden, dass Gleiches für eine Ausstrahlung über Satellit gelte.

Während er die Frage offen ließ, ob eine verbindliche Bestimmung des EU-Rechts die schwedische Position rechtfertigen könnte, befand der EGMR, die schwedische Regierung habe nicht nachgewiesen, dass schwedische Gerichtsbarkeit aufgrund der Existenz einer solchen Bestimmung in diesem Fall nicht zulässig war. Die Gerichtsbarkeit war eher aufgrund maßgeblicher Bestimmungen im nationalen Recht ausgeschlossen. Der Europäische Gerichtshof befand insbesondere, dass die Sendung und ihre Ausstrahlung in jeder Hinsicht und Absicht komplett schwedisch gewesen seien und der mutmaßliche Schaden für Arlewin in Schweden eingetreten sei. Unter diesen Gegebenheiten sei der schwedische Staat nach Artikel 6 Absatz 1 EMRK verpflichtet gewesen, Arlewin einen wirksamen Zugang zum Gericht zu gewähren. Arlewin wurde jedoch in eine Lage gebracht, in der er nach schwedischem Recht niemanden wegen seiner Verleumdungsansuldigungen haftbar machen konnte. Ihn aufzufordern, Verfahren vor britischen Gerichten anzustrengen, könne nicht als angemessene, effektive und praktikable Alternative für ihn betrachtet werden. Nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofs waren die Beschränkungen von Arlewins Recht auf Zugang zu den Gerichten daher zu weit reichend und konnten in seinem speziellen Fall nicht als verhältnismäßig betrachtet werden.

Der Gerichtshof kam einstimmig zu dem Schluss, dass ein Verstoß gegen Artikel 6 Absatz 1 der Konvention vorliegt, und forderte Schweden auf, Arlewin EUR 12.000 an Schmerzensgeld sowie EUR 20.000 für Kosten und Auslagen zu zahlen.

- *Judgment of the European Court of Human Rights, Third Section, case of Arlewin v. Sweden, Application no. 22302/10 of 1 March 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Dritte Sektion), Rechtssache [Arlewin gegen Schweden](#), Antrag Nr. 22302/10 vom 1. März 2016)

IRIS 2016-4/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Sousa Goucha gegen Portugal

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

In einem Fall, in dem es um einen Witz über die sexuelle Orientierung eines prominenten portugiesischen Fernsehmoderators in einer TV-Talkshow ging, unterstrich der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte mit seiner Feststellung, dass keine Verletzung des Rechts auf Privatleben und auf Schutz des guten Rufs vorlag, die große Bedeutung der Meinungsfreiheit. Für den EGMR war wichtig, dass die portugiesischen Gerichte bei der Ablehnung der von Herrn Sousa Goucha eingereichten Verleumdungsklage den Kontext berücksichtigt haben, in dem der Witz gemacht worden war, und dass auf den spielerischen und respektlosen Umgangston in der TV-Comedy-Show sowie auf den dort üblichen Humor verwiesen wurde. Weiter wurde festgestellt, dass Herr Sousa Goucha als prominenter TV-Showmaster eine Person des öffentlichen Lebens ist und sich schon früher öffentlich zu seiner Homosexualität bekannt hat.

Der Witz war in einer Late-Night-Comedy-Show im Fernsehen gemacht worden, und nach der Ausstrahlung der Sendung erstattete Herr Sousa Goucha Strafanzeige wegen Verleumdung und Beleidigung gegen den Fernsehsender (RTP), die Produktionsgesellschaft, den Fernsehmoderator und die Programmverantwortlichen. Herr Sousa Goucha machte geltend, dass der Witz - der darin bestand, dass er in einer Reihe der besten weiblichen Moderatorinnen genannt wurde - seinen Ruf schädige, da er eine Verbindung zwischen seinem Geschlecht und seiner sexuellen Orientierung herstelle. Die portugiesischen Gerichte wiesen seine Forderung auf Schadensersatz als unbegründet zurück. Sie waren davon ausgegangen, dass eine vernünftige Person den Witz nicht als Beleidigung empfinden würde, weil er sich auf Merkmale bezieht, die für Herrn Sousa Goucha typisch sind: sein Verhalten und seine Art, sich auszudrücken, die man als feminin bezeichnen könnte.

Unter Berufung auf Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) legte Herr Sousa Goucha beim EGMR Beschwerde ein und machte geltend, dass er von den nationalen Gerichten aufgrund seiner Sexualität, die er öffentlich gemacht habe, diskriminiert worden sei. Nach Auffassung des EGMR ist der Sachverhalt auch unter Berücksichtigung von Artikel 8 EMRK zu prüfen, da der Schutz des guten Rufs Gegenstand dieser Bestimmung ist, und der Begriff „Privatleben“ auch die moralische Integrität einer Person einschließt und somit viele Aspekte der Identität einer Person wie Geschlechtsidentität und sexuelle Orientierung umfassen kann. Der Gerichtshof stellte fest, dass die sexuelle Orientierung ein wesentliches Element der Identität einer Person ist und dass Geschlecht und sexuelle Orientierung zwei unterschiedliche und intime Merkmale sind. Doch der Gerichtshof erinnerte auch daran, dass die Anwendung von Artikel 8 voraussetzt, dass ein Angriff auf die persönliche Ehre eine gewisse Schwere aufweisen und den Genuss des Rechts auf Privatleben beeinträchtigen muss. Die Kernfrage im vorliegenden Fall war, ob eine angemessene Abwägung zwischen Herrn Sousa Gouchas Recht auf den Schutz seines Rufs, der ein Element seines „Privatlebens“ nach Artikel 8 darstellt, und dem Recht der anderen Parteien auf die durch Artikel 10 EMRK garantierte Meinungsfreiheit vorgenommen worden ist.

Im Zusammenhang mit dieser Abwägungsprüfung stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass Herr Sousa Goucha in Portugal ein prominenter Fernsehmoderator ist und somit als „eine Person des öffentlichen Lebens“ zu betrachten ist. Weiter erinnerte der EGMR daran, dass sich der Gerichtshof bereits mehrfach mit Auseinandersetzungen über Humor und Satire befasst hat und stellte erneut fest, dass Satire eine Form des künstlerischen Ausdrucks und des gesellschaftlichen Kommentars darstellt und dass sie

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

aufgrund der für sie typischen Übertreibung und Verzerrung der Wirklichkeit natürlich auf Provokation und Agitation abzielt. Deshalb sind Einschränkungen der Meinungsfreiheit von Künstlern, die sich dieser Ausdrucksform bedienen, mit besonderer Vorsicht zu prüfen. Ferner verwies das Gericht auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache Deckmyn gegen Vandersteen ([IRIS 2014-9/5](#)), in der festgestellt wird, dass beim Begriff „Parodie“ im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit von einem sehr breiten Ermessensspielraum auszugehen ist. Es muss hier aber auch beachtet werden, dass der Witz nicht im Kontext einer Debatte über ein Thema von öffentlichem Interesse gefallen ist - und es überhaupt nicht um Themen von öffentlichem Interesse ging. Andererseits war das Gericht der Auffassung, dass der Witz von einer vernünftigen Person nicht als Beleidigung empfunden würde und verwies dabei auf die besonderen Merkmale von Herrn Sousa Goucha, sein Verhalten und seine Art, sich auszudrücken. Von besonderer Bedeutung sind auch der spielerische und respektlose Umgangston in der TV-Comedy-Show und der dort übliche Humor. Das Gericht war der Auffassung, dass die nationalen Gerichte überzeugend dargestellt haben, warum der Schutz der Meinungsfreiheit Vorrang vor Herrn Sousa Gouchas Recht auf Schutz seines Ansehens hat. Weiter verwies das Gericht darauf, dass auch das Fehlen einer Absicht der Rufschädigung berücksichtigt wurde, und im Übrigen sei so bewertet worden, wie ein vernünftiger Zuschauer der fraglichen Comedy-Show den beanstandeten Witz empfunden hätte; Ausgangspunkt war also nicht allein die Meinung des Beschwerdeführers über den Witz bzw. die Wirkung des Witzes auf diesen. Eine Einschränkung der Meinungsfreiheit zum Schutz der Reputation des Beschwerdeführers wäre deshalb nach Artikel 10 EMRK nicht angemessen gewesen. Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die nationalen Gerichte eine angemessene Abwägung zwischen dem Recht auf freie Meinungsäußerung in einer TV-Show nach Artikel 10 und Herrn Sousa Gouchas Recht auf Schutz seines guten Rufes nach Artikel 8 vorgenommen haben. Abschließend sah das Gericht keinen Grund, seine eigene Würdigung der Tatsachen durch die Tatsachenwürdigung der nationalen Gerichte zu ersetzen.

In Bezug auf die Beschwerde aufgrund von Artikel 14 EMRK (Diskriminierung) war das Gericht der Meinung, dass die Weigerung der Strafverfolgung gegen die TV-Produzenten und gegen die für das beanstandete Fernsehprogramm verantwortlichen Fernsehmacher wegen Beleidigung nicht auf die Tatsache zurückzuführen sei, dass der Beschwerdeführer homosexuell ist. Vielmehr stellte das Gericht fest, dass dies unter den vorliegenden Umständen auf die Bedeutung der Meinungsfreiheit sowie auf die fehlende Absicht, den Ruf von Herrn Sousa Goucha zu schädigen, zurückzuführen sei. Zwar waren nach Auffassung des Gerichts bestimmte Passagen „fraglich“ bzw. „hätten vermieden werden können“, doch könne eine diskriminierende Absicht nicht unterstellt werden. Da keine überzeugenden Beweise vorlagen, war es nicht möglich festzustellen, ob seine sexuelle Orientierung einen Einfluss auf die Entscheidungen der nationalen Gerichte hatte. Deshalb kam das Gericht zu dem Ergebnis, dass nicht festgestellt werden kann, ob Herr Sousa Goucha aufgrund seiner sexuellen Orientierung diskriminiert worden ist, und somit liegt keine Verletzung des Artikels 14 in Verbindung mit Artikel 8 vor.

- *Judgment by the European Court of Human Rights, Fourth Section, case Sousa Goucha v. Portugal, Application no. 70434/12 of 22 March 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache [Sousa Goucha gegen Portugal](#), Beschwerde Nr. 70434/12, vom 22. März 2016)

IRIS 2016-6/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Pinto Coelho gegen Portugal (Nr. 2)

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

In einem Urteil vom 22. März 2016 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Ergebnis, dass Portugal das Recht auf Berichterstattung verletzt hat. Dies geschah im Falle einer Journalistin, die über eine Verhandlung in einer Strafsache berichtet hatte. Der EGMR verwies darauf, dass die Verhandlung vor dem portugiesischen Strafgericht öffentlich war und die strafrechtliche Verurteilung der Journalistin wegen unzulässiger Veröffentlichung von Aufzeichnungen der Aussagen von Zeugen im Zuge einer Gerichtsverhandlung in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig war. Damit stellte die Verurteilung der Journalistin eine Verletzung von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) dar.

Bei der Beschwerdeführerin handelte es sich in diesem Fall um die Fernsehjournalistin und Gerichtsberichterstatteerin Frau Sofia Pinto Coelho. Sie war wegen der Verbreitung von Auszügen von Tonaufnahmen aus einer Gerichtsverhandlung verurteilt worden, die sie sich ohne Zustimmung des Gerichts beschafft hatte. In der Rechtssache, über die Frau Pinto Coelho berichtet hatte, ging es um die strafrechtliche Verurteilung eines 18-jährigen Mannes wegen schweren Diebstahls eines Mobiltelefons. In ihrem Fernsehbeitrag vertrat Frau Pinto Coelho die Meinung, dass der Angeklagte hätte freigesprochen werden müssen und behauptete, es handele sich um einen Justizirrtum. Der Beitrag enthielt Bilder aus dem Gerichtssaal sowie Auszüge von unvertitelten Tonaufzeichnungen der Befragung von Zeugen durch die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung, wobei die Stimmen der Zeugen und der drei Richter digital verfremdet wurden. In ihrem Kommentar, der diesen Auszügen folgte, versuchte Frau Pinto Coelho nachzuweisen, dass die Opfer den Angeklagten im Laufe des Verfahrens nicht wiedererkannt hatten, was die Aussage des Angeklagten stützte, er habe sich zur Tatzeit an seinem Arbeitsplatz aufgehalten.

Kurze Zeit später erhob der Vorsitzende des portugiesischen Gerichts, das für den Fall zuständig war, Klage gegen Frau Pinto Coelho. Für die Verbreitung der Aufzeichnungen der Gerichtsverhandlung habe keine Genehmigung vorgelegen, und das Fehlen einer solchen stelle einen Verstoß gegen Artikel 348 des portugiesischen Strafgesetzbuches dar. Nachdem Frau Pinto Coelho wegen Nichteinhaltung gesetzlicher Vorschriften zu einer Geldstrafe in Höhe von EUR 1.500 verurteilt worden war, legte sie nach Ausschöpfung sämtlicher portugiesischer Rechtsmittel beim EGMR in Straßburg Beschwerde ein und machte geltend, dass ihre Rechte als Journalistin auf Meinungs- und Informationsfreiheit nach Artikel 10 der EMRK verletzt worden seien.

Im vorliegenden Fall hatte der EGMR im Wesentlichen eine Abwägung vorzunehmen: zwischen dem Recht von Journalisten, die Öffentlichkeit zu informieren bzw. dem Recht der Öffentlichkeit, informiert zu werden; dem Recht derjenigen, die vor Gericht Aussagen machen, auf den Schutz ihrer Privatsphäre; und dem Interesse an der Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Justiz. Der Gerichtshof verwies nochmals darauf, dass Journalisten Gesetze einzuhalten haben, was auch im Hinblick auf Berichte über Strafverfahren von öffentlichem Interesse gelte. Der Gerichtshof stellte zwar fest, dass sich Frau Pinto Coelho die Aufzeichnungen des Gerichtsverfahrens nicht rechtswidrig beschafft hat, war aber der Auffassung, dass sie als Journalistin gewusst haben muss, dass die unerlaubte Verbreitung der Aufzeichnungen einen Verstoß gegen Artikel 348 des Strafgesetzbuches darstellt. Jedoch berücksichtigte der Gerichtshof die Tatsache, dass der Nachrichtenbeitrag erst nach Abschluss des Verfahrens ausgestrahlt worden war, was bedeutet, dass es keine Hinweise dafür gibt, dass die Ausstrahlung von

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Auszügen der im Gericht gemachten Tonaufzeichnungen sich negativ auf den normalen Gang der Rechtspflege hätte auswirken können. Darüber hinaus war die Verhandlung öffentlich, und keiner der Zeugen, deren Aussagen ausgestrahlt wurden, hat dagegen Klage erhoben. Im Übrigen hielt es der Gerichtshof für bedeutend, dass die Stimmen der Zeugen verfremdet worden sind, was den Einwand der portugiesischen Justizbehörden etwas entkräftete, für die der Schutz der Stimmen der Zeugen bzw. der Richter nach dem Recht auf Schutz der Privatsphäre von Bedeutung ist. Der Gerichtshof verwies nochmals darauf, dass der nach Artikel 10 bestehende Schutz sich auch auf die Art und Weise des Ausdrucks von Gedanken und Informationen beziehe, und es könne nicht akzeptiert werden, dass Gerichte ihre eigene Auffassung darüber, wie über Sachverhalte zu berichten ist, an die Stelle der Auffassung der Presse setzten. Nach Auffassung des EGMR haben die portugiesischen Behörden die verhängte Strafmaßnahme unzureichend begründet - trotz einer wahrscheinlich abschreckenden Wirkung im Hinblick auf journalistische Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Mit sechs zu eins Stimmen stellte der EGMR einen Verstoß gegen Art. 10 der Konvention fest. Der Gerichtshof war ferner der Auffassung, dass die Feststellung eines Verstoßes eine ausreichende und angemessene Entschädigung für den bei Frau Pinto Coelho entstandenen immateriellen Schaden darstellt. Der Gerichtshof sprach ihr darüber hinaus einen Anspruch auf materiellen Schadensersatz in Höhe von EUR 1.500 sowie auf einen Betrag in Höhe von EUR 4.623,84 für Kosten und Auslagen zu.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, quatrième section, affaire Pinto Coelho c. Portugal (n° 2), requête n° 48718/11 du 22 mars 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Vierte Sektion, Rechtssache [Pinto Coelho gegen Portugal \(Nr. 2\)](#), Beschwerde 48718/11 vom 22. März 2016)

IRIS 2016-6/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Bédat gegen Schweiz (Große Kammer)

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

In ihrem Urteil vom 29. März 2016 kam die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) im Fall Bédat gegen die Schweiz zu dem Ergebnis, dass die strafrechtliche Verurteilung eines Journalisten (Arnaud Bédat) wegen Veröffentlichung von Unterlagen einer laufenden Strafuntersuchung, die dem Untersuchungsgeheimnis unterliegen, keinen Verstoß gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) darstellt. Die Große Kammer ist der Auffassung, dass sich die Schweizer Behörden im Rahmen ihres Ermessensspielraums bewegt haben und dass das Strafverfahren sowie die verhängte Strafe im Hinblick auf die Meinungsäußerungsfreiheit keinen unangemessenen Eingriff darstellen.

Der von Herrn Bédat in der Wochenzeitung L'illustré veröffentlichte Artikel bezog sich auf „M.B.“ und das gegen ihn laufende Strafverfahren, weil er mit seinem Wagen in eine Fußgängergruppe gefahren war. Der Vorfall, bei dem drei Menschen getötet und acht weitere verletzt wurden, hatte in der Schweiz große öffentliche Entrüstung und Kontroversen ausgelöst. Der Artikel enthielt ein persönliches Porträt von M.B., eine Zusammenfassung der von den Polizeibeamten und dem Ermittlungsrichter gestellten Fragen sowie die Antworten von M.B. Ferner war darin angegeben, dass M.B. vorsätzliche Tötung bzw. alternativ Mord vorgeworfen wurde und dass M.B. keine Anzeichen von Reue zeige. Der Artikel enthielt mehrere Fotografien von Briefen von M.B. an den Ermittlungsrichter. Auf Initiative der Staatsanwaltschaft wurde gegen den Journalisten ein Strafverfahren wegen „Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen“ gem. Art. 293 des Schweizer StGB eingeleitet. Die Ermittlungen ergaben, dass eine der Parteien, die Schadensersatz von M.B. forderten, die Verfahrensunterlagen kopiert und eine der Kopien in einem Einkaufszentrum verloren hatte. Eine nicht bekannte Person hat die Kopie in die Redaktionsräume des Magazins gebracht, das dann den beanstandeten Artikel veröffentlicht hat. Herr Bédat wurde für schuldig befunden, eine Reihe von Unterlagen veröffentlicht zu haben, die zum damaligen Zeitpunkt dem Schutz des Untersuchungsgeheimnisses unterlagen, und er wurde zu einer Geldstrafe in Höhe von 4.000 SFr. (EUR 2.667) verurteilt. Herr Bédat hat vor dem EGMR Beschwerde eingelegt und argumentiert, dass seine Verurteilung eine Verletzung seiner Meinungsäußerungsfreiheit darstelle.

Am 1. Juli 2014 stellte die Zweite Kammer des EGMR fest, dass der Artikel über einen wichtigen Fall berichtet und dass die Maßnahme zwar im Gesetz vorgesehen ist und legitime Ziele verfolgt, doch war die Kammer der Auffassung, dass die Strafe keiner zwingenden gesellschaftlichen Notwendigkeit entspricht, nicht ausreichend begründet und unangemessen ist. Deshalb kam die Mehrheit der Kammer mit vier zu drei Stimmen zu dem Schluss, dass die gegen den Journalisten verhängte Strafmaßnahme einen Verstoß gegen Art. 10 der EMRK darstellt.

Während die Große Kammer der Zweiten Kammer dahingehend zustimmt, dass die Maßnahme im Gesetz vorgesehen war und legitime Ziele verfolgte, insbesondere die Verhinderung der Veröffentlichung vertraulicher Informationen, die Wahrung der Autorität und Unparteilichkeit der Justiz, den Schutz des Ansehens und der Rechte anderer, kommt die Große Kammer bei der Frage, ob die gegen den Journalisten verhängte Strafe in einer demokratischen Gesellschaft notwendig war, mit einer Mehrheit von 15 zu zwei Stimmen zu einem anderen Ergebnis. Die Große Kammer verweist darauf, dass der aufgrund von Artikel 10 EMRK gewährte Schutz für Journalisten „voraussetzt, dass sie in gutem Glauben handeln, um in Übereinstimmung mit den Regeln eines verantwortungsbewussten

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Journalismus genau und verlässlich zu informieren. Das Konzept des verantwortungsbewussten Journalismus als berufliche Tätigkeit, die unter den Schutz von Art. 10 EMRK fällt, beschränkt sich nicht auf Informationen, die auf journalistische Weise gesammelt und/oder verbreitet werden (...); das Konzept des verantwortungsbewussten Journalismus schließt ein gesetzeskonformes Verhalten von Journalisten ein; und die Tatsache, dass ein Journalist gegen Gesetze verstoßen hat, ist bei der Bewertung, ob er oder sie verantwortungsbewusst gehandelt hat, zwar von Bedeutung, aber nicht entscheidend.“ Die Große Kammer stellt in diesem Zusammenhang fest, dass es sich um eine Entscheidung über einen Konflikt zwischen zwei Rechten handelt, die durch die Konvention gleichermaßen geschützt sind, wobei das Gericht die konkurrierenden Interessen abwägen muss. Dabei wird auf Fälle verwiesen, in denen das Recht auf Privatsphäre (Artikel 8) und das Recht auf freie Meinungsäußerung (Artikel 10) kollidieren (siehe IRIS 2012-3/1), und der Gerichtshof ist der Auffassung, dass hier bei der Abwägung der Rechte nach Artikel 10 bzw. Artikel 6 Absatz 1 analog vorgegangen werden muss. Bei dieser Abwägung der Rechte geht der Gerichtshof davon aus, dass in den Fällen, in denen die nationalen Stellen die Interessen unter Berücksichtigung der in der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs verwendeten Kriterien bewertet haben, es überzeugende Gründe geben muss, wenn die Würdigung der Tatsachen durch nationale Gerichte an die Stelle der Würdigung durch den Gerichtshof treten soll.

Bei seiner Abwägung geht der Gerichtshof von sechs Kriterien aus:

i) Die Art und Weise, wie der Beschwerdeführer in den Besitz der fraglichen Informationen kam: Obwohl Herr Bédat die Informationen nicht auf unrechtmäßigem Weg erhalten hat, muss er sich als professioneller Journalist bewusst gewesen sein, dass die Informationen, die er veröffentlichen wollte, vertraulicher Natur sind. Unstrittig war, dass die Veröffentlichung der fraglichen Informationen unter Artikel 293 des Schweizer StGB fällt.

ii) Der Inhalt des beanstandeten Artikels: Der Gerichtshof bewertet den Artikel über M.B. als „sehr negatives Porträt mit einem fast spöttischen Unterton“. Der in „einem sensationsgierigen Ton“ verfasste Artikel enthielt eine Reihe von Fragen, die an die Justizbehörden gerichtet waren und sich sowohl auf die Phase der Ermittlungen als auch auf das Strafverfahren bezogen.

iii) Der Beitrag des beanstandeten Artikels zu einem Thema von öffentlichem Interesse: Nach Auffassung des Gerichtshofs konnte der Journalist nicht überzeugend nachweisen, dass die Veröffentlichung von Gesprächsaufzeichnungen, von Aussagen der Frau und des Arztes des Beschuldigten sowie von Briefen des Beschuldigten an den Ermittlungsrichter über banale Aspekte des Alltags im Gefängnis als Beitrag zu einer öffentlichen Debatte über die laufenden Ermittlungen verstanden werden könnte.

iv) Einfluss des beanstandeten Artikels auf das Strafverfahren: Nach Auffassung des Gerichtshofs „kann nicht bestritten werden, dass durch die Veröffentlichung eines derartig tendenziösen Artikels zu einem Zeitpunkt, in dem die Ermittlungen noch andauerten, das Risiko einer Beeinflussung des Verfahrens auf die eine oder andere Art besteht, sei es bezüglich der Arbeit des Ermittlungsrichters, der Entscheidungen der Vertreter des Beschuldigten, der Positionen der Parteien, die Schadensersatzansprüche stellen oder im Hinblick auf die Objektivität des Strafgerichts und zwar unabhängig von seiner Zusammensetzung.“ Der Gerichtshof schließt sich der Feststellung der Schweizer Gerichte an, wonach die Aufzeichnungen der Interviews und die Korrespondenz des Beschuldigten in der Öffentlichkeit vor Abschluss der Ermittlungen, vor Aufnahme des Gerichtsverfahrens und losgelöst vom Kontext diskutiert worden sind, und zwar auf eine Weise, die geeignet ist, die Entscheidungen des Ermittlungsrichters und des Strafgerichts zu beeinflussen.

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

v) Verletzung der Privatsphäre des Beschuldigten: Der Gerichtshof schließt sich der Auffassung an, dass das Strafverfahren gegen Herrn Bédat sich aus der positiven Pflicht der Schweiz ergibt, das Privatleben des Beschuldigten gem. Artikel 8 zu schützen. Weiter stellt er fest, dass sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des fraglichen Artikels im Gefängnis und somit in einer schutzbedürftigen Lage befand.

vi) Angemessenheit der verhängten Strafe: Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Durchführung eines Strafverfahrens sowie die gegen Herrn Bédat verhängte Strafe keine unangemessene Beeinträchtigung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung darstellen. Die Strafe wurde für den Bruch des Untersuchungsgeheimnisses ausgesprochen und ihr Zweck lag darin, die Funktionsfähigkeit des Justizsystems und die Rechte des Beschuldigten auf ein faires Verfahren und auf Schutz seiner Privatsphäre zu garantieren. Deshalb kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass man nicht davon ausgehen kann, dass eine derartige Strafe im Hinblick auf die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung durch Herrn Bédat oder andere Journalisten, die die Öffentlichkeit über laufende Strafverfahren informieren wollen, eine abschreckende Wirkung hat. Entsprechend sieht der Gerichtshof keinen überzeugenden Grund, seine eigene Würdigung der Tatsachen durch die Tatsachenwürdigung der nationalen Gerichte zu ersetzen. Unter Berücksichtigung des den Staaten zustehenden Ermessensspielraums und der Tatsache, dass die Abwägung der konkurrierenden Interessen durch das Schweizer Bundesgericht ordnungsgemäß durchgeführt wurde, kommt die Große Kammer zu dem Ergebnis, dass keine Verletzung von Artikel 10 EMRK vorliegt.

Zwei Richter, die Richter López Guerra und Yudkivska, hatten eine stark abweichende Meinung; letzterer ist der Meinung, dass „dieser Gerichtshof die Presse immer als Diener eines effektiven Rechtssystems betrachtet hat und in Angelegenheiten wie dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Rechtspflege wenig Raum für Einschränkungen der Meinungsfreiheit gelassen hat. (...) Das vorliegende Urteil stellt einen bedauerlichen Bruch mit dieser bewährten Position dar.“

- *Judgment by the European Court of Human Rights, Grand Chamber, case of Bédat v. Switzerland, Application no. 56925/08 of 29 March 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Große Kammer, [Bédat gegen Schweiz](#), Beschwerde Nr. 56925/08 vom 29. März 2016)
- *Judgment of the European Court of Human Rights, Second Section, case of A.B. v. Switzerland, Application no. 56925/08 of 1 July 2014* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Zweite Kammer, *A.B. gegen Schweiz*, Beschwerde Nr. 56925/08 vom 1. Juli 2014)

IRIS 2016-5/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Diamant Salihu und andere gegen Schweden

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

In einer aktuellen Entscheidung befand der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), dass Journalisten sich nicht auf umfangreichen Schutz berufen können aufgrund ihres Rechts auf Meinungs- und Informationsfreiheit, wie es nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) garantiert ist, wenn sie bei der Nachrichtenbeschaffung (geringfügige) Vergehen begehen. Journalisten der schwedischen Zeitung Expressen wollten mit einem Kauf zeigen, wie leicht illegale Schusswaffen zu beschaffen sind. Die schwedischen Gerichte waren der Auffassung, der Redakteur und die Journalisten könnten nicht von der strafrechtlichen Haftung befreit werden, da sie willentlich gegen das schwedische Waffengesetz verstoßen hätten. Der EGMR bestätigte einstimmig die Notwendigkeit einer strafrechtlichen Verurteilung der Journalisten. Der Antrag auf angeblichen Bruch des Rechts der journalistischen Informationsbeschaffung nach Artikel 10 der Menschenrechtskonvention wurde als eindeutig unbegründet abgewiesen.

2010 gab es eine Reihe von Schießereien in Südschweden, die eine lebhaftige Diskussion und Rufe nach strengeren Schusswaffenkontrollen auslösten. Thomas Mattsson, Andreas Johansson und Diamant Salihu, der Chefredakteur, der Nachrichtenredakteur und ein Journalist der Boulevardzeitung Expressen beschlossen, eine Reportage über den leichten Zugang zu illegalen Schusswaffen zu erstellen. Sie nahmen erfolgreich Kontakt zu mehreren Personen auf, die angaben, sie könnten ihnen eine Pistole verkaufen. Salihu kaufte eine, ein Fotograf des Expressen war beim Transfer dabei, Johansson hörte aus Sicherheitsgründen über ein Mobiltelefon mit. Bei Ankunft in ihrem Hotel verständigten sie die Polizei, fotografierten die Waffe und verwahrten sie im Safe des Hotelzimmers, bis sie die Polizei eine halbe Stunde später sicherstellte. Am folgenden Tag veröffentlichte der Expressen einen Artikel zu diesem Vorgang mit einem großen Foto der Schusswaffe und einer Beschreibung des Kontakts, der zu diesem Kauf geführt hatte.

Kurz darauf entschied die Staatsanwaltschaft, Anklage gegen die Journalisten zu erheben; alle drei wurden wegen (Anstiftung zu einem) Schusswaffenvergehen verurteilt. Das Bezirksgericht befand, wie auch später das Berufungsgericht, die Journalisten hätten die eindeutige Absicht zur Begehung einer strafbaren Handlung gezeigt und könnten sich in diesem Fall nicht auf den Schutz nach Artikel 10 EMRK berufen. Die Anklage gegen die Journalisten habe sich nicht auf die Veröffentlichung eines Artikels, sondern auf Handlungen vor der Veröffentlichung bezogen. Darüber hinaus seien ihre Handlungen offensichtlich vorsätzlich riskant gewesen, um Sensationsnachrichten zu produzieren, da es nicht notwendig gewesen sei, dass die Journalisten den Kauf der Schusswaffe tatsächlich vollziehen und sie anschließend transportieren, um ihren journalistischen Auftrag zu erfüllen. Ihr Ziel zu untersuchen, ob illegale Waffen in Schweden einfach zu beschaffen sind, sei bereits erreicht gewesen, als Salihu das Kaufangebot für die Schusswaffe erhielt.

Der Oberste Gerichtshof bestätigte die Verurteilung der Journalisten. Er hob zwar die Bewährungsstrafen auf, erhöhte jedoch die Straf gelder von 30 auf 80 Tagessätze, was insgesamt für Mattsson EUR 8.400, für Johansson EUR 5.700 und für Salihu EUR 4.400 bedeutete. Der Oberste Gerichtshof unterstrich das starke gesellschaftliche Interesse an einer Kontrolle des Umgangs mit Schusswaffen, wenngleich er auch die journalistische Absicht hinter dem Kauf der Waffe würdigte. Die Frage, ob Waffen einfach zu kaufen sind, hätte nach Ansicht des Obersten Gerichtshofs jedoch auch mit anderen Mitteln veranschaulicht werden können, und das journalistische Interesse sei nicht gewichtig

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

genug gewesen, um den tatsächlichen Kauf der Schusswaffe zu rechtfertigen. In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit der Strafe erklärte der Oberste Gerichtshof, die Verurteilung sei nicht wegen der eigentlichen Veröffentlichung des Artikels erfolgt. Angesichts des journalistischen Kontextes und der Vorsichtsmaßnahmen, die die Journalisten nach Erwerb der Waffe ergriffen hätten, lägen die verhängten Strafen unter dem normalerweise für eine solche Straftat üblichen Maß. In der Folge stellten die Journalisten des Expressen einen Antrag beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in dem sie anführten, ihre Verurteilung sei unrechtmäßig (Verstoß gegen Artikel 7 EMRK) und verletze ihre nach Artikel 10 EMRK garantierten journalistischen Rechte.

In seinem Beschluss vom 10. Mai 2016 wies der EGMR die zweifache Klage zurück. In Bezug auf den mutmaßlichen Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention befand der Gerichtshof, die Verurteilungen der Journalisten seien rechtmäßig und dienten dem legitimen Ziel des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und der Verhinderung von Unruhe und Straftaten. Hinsichtlich der entscheidenden Frage, ob der Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war, verwies der Gerichtshof auf die Grundprinzipien in dieser Frage, die in einigen Urteilen der Großen Kammer wie zum Beispiel in Stoll gegen die Schweiz (siehe IRIS 2008-3/2) und jüngst in *Bédat gegen die Schweiz* (siehe IRIS 2016-5/1) ausführlich dargelegt sind. Mit Verweis auf das Urteil der Großen Kammer in *Pentikäinen gegen Finnland* (siehe IRIS 2016-1/2) wiederholte er, „ungeachtet der essenziellen Rolle der Medien in einer demokratischen Gesellschaft können Journalisten grundsätzlich nicht von ihrer Pflicht befreit werden, das allgemeine Strafrecht zu achten, weil ihnen Artikel 10 als Journalisten einen Ausschlussgrund bietet. Mit anderen Worten kann ein Journalist keine exklusive Immunität bei strafrechtlicher Haftung aus dem alleinigen Grund beanspruchen, dass im Unterschied zu anderen Personen, die ihr Recht auf freie Meinungsäußerung wahrnehmen, das fragliche Vergehen im Rahmen der journalistischen Tätigkeit erfolgte.“

Bei der Würdigung der Fakten bestätigte der EGMR die Hauptargumente der nationalen Gerichte: Die Journalisten verstießen vorsätzlich gegen allgemeines Strafrecht, sie hätten die einfache Verfügbarkeit von Schusswaffen auf andere Weise veranschaulichen können, und das journalistische Interesse sei nicht gewichtig genug gewesen, um den faktischen Kauf der Schusswaffe zu rechtfertigen. Der EGMR stellt darüber hinaus fest, dass die Frage nach den Rechten der Antragsteller gemäß Artikel 10 EMRK Gegenstand von Erörterungen, unter anderem in Anhörungen vor allen drei nationalen Instanzen gewesen sei. Die nationalen Gerichte hätten die Bedeutung der Rolle von Journalisten in der Gesellschaft unterstrichen und eine Abwägung aller in Frage stehenden Interessen vorgenommen. Unter Berücksichtigung des Ermessensspielraums, den der Staat in diesem Bereich habe, und mit ausdrücklichem Verweis auf das Subsidiaritätsprinzip befand der EGMR, dass die Gründe, auf die sich die nationalen Gerichte stützten, für die Zwecke von Artikel 10 EMRK maßgeblich und hinreichend gewesen seien und dass sie einen gerechten Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen darstellten. Die Schlussfolgerung lautet, dass die nationalen Gerichte befugt waren zu entscheiden, dass der beklagte Eingriff „in einer demokratischen Gesellschaft notwendig“ war. Der Antrag wurde somit als offensichtlich unbegründet und daher unzulässig betrachtet.

- *Decision by the European Court of Human Rights, Third section, case of Diamant Salihu and others v. Sweden, Application no. 33628/15 of 10 May 2016* (Beschluss des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Dritte Sektion, Rechtssache [Diamant Salihu und andere gegen Schweden](#), Antrag Nr. 33628/15 vom 10. Mai 2016)

IRIS 2016-8/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV gegen Ukraine

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

In einem Urteil vom 2. Juni 2016 kam der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zu dem Ergebnis, dass die Ukraine das Recht auf freie Meinungsäußerung verletzt hat, indem sie ein Medienunternehmen wegen Beleidigung einer Persönlichkeit des politischen Lebens verurteilt hat. Obwohl der beanstandete Artikel sehr sarkastisch und sehr direkt war, bestätigte der Gerichtshof, dass journalistische Freiheit den Rückgriff auf Mittel der Übertreibung oder sogar der Provokation einschließt, insbesondere im Kontext einer öffentlichen Debatte und Mediendiskussionen über wichtige Aspekte des politischen Lebens.

Im vorliegenden Fall ging es um eine Verleumdungsklage aus dem Jahr 2007 gegen den Verlag IER (Instytut Ekonomichnykh Reform - IER), der eine der landesweit verbreiteten Zeitungen in der Ukraine, die Evening News, herausgibt. Zu dieser Zeit stand die Zeitung der ukrainischen Politikerin Julija Timoschenko, damals die größte Rivalin von Ministerpräsident Janukowitsch, sehr nahe. Im Mai 2007 veröffentlichte die Zeitung einen kritischen Artikel über Frau Ganna German, die zu den wichtigsten Beratern von Janukowitsch gehörte. Frau German war auch über die Liste von Janukowitschs „Partei der Regionen“ in das Parlament gewählt worden. Zur fraglichen Zeit war sie häufig Gast bei verschiedenen Hörfunk- und Fernsehsendungen und -diskussionen, bei denen sie die Position ihrer Partei und die von Herrn Janukowitsch vertrat. Im Artikel der Evening News wurde besonders kritisiert, wie Frau German in einem BBC-Interview die institutionelle und politische Krise in der Ukraine kommentierte und wie sie die Politik von Herrn Janukowitsch und seiner Partei der Regionen verteidigte. Der Artikel enthielt auch die Andeutung, dass Frau German nur Mitglied des Parlaments geworden war, um in Kiew eine Wohnung zu bekommen.

Im Juli 2007 erhob Frau German gegen IER und den Verfasser des Artikels Klage wegen Verleumdung. Das Bezirksgericht Kiew Petscherk gelangte zu der Auffassung, dass bestimmte Aussagen des Artikels Tatsachenbehauptungen darstellten, die von keinem der Beklagten überprüft oder bewiesen worden seien, und unvoreilhaftige Aussagen über Frau German enthielten, die beleidigend seien. Deshalb erging an IER die Verfügung, die Informationen über den Kauf der Wohnung in Kiew durch Frau German zurückzunehmen und den verfügenden Teil dieser Entscheidung zu veröffentlichen. IER wurde ferner dazu verurteilt, der Klägerin UAH 1.700 (ca. EUR 300) als Entschädigung für den entstandenen immateriellen Schaden zu bezahlen. Nach Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel im Inland wandte sich IER mit einer Beschwerde an den EGMR und berief sich dabei auf eine Verletzung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nach Artikel 10 der Europäischen Konvention der Menschenrechte (EMRK).

Die Regierung der Ukraine schloss sich der Auffassung an, dass die Urteile der Gerichte eine Verletzung der Rechte des Beschwerdeführers auf freie Meinungsäußerung darstellen. Jedoch war die Regierung der Auffassung, dass dieser Eingriff im Gesetz vorgesehen sei, da er auf den einschlägigen Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs und des Informationsgesetzes beruhe und das legitime Ziel habe, das Ansehen und die Rechte anderer zu schützen. Darüber hinaus bezog sich die Regierung auf die Entscheidung des EGMR in der Rechtssache [Vitrenko und andere gegen Ukraine](#) (Nr. 23510/02, 16. Dezember 2008), bei der - nach Auffassung der Regierung - der Grundsatz unterstrichen wurde, wonach es selbst im Wahlkampf nicht zulässig ist, gegen politische Gegner unfaire Anschuldigungen zu machen. Deshalb sei dieser Eingriff in einer demokratischen Gesellschaft notwendig. Weiter machte die

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

Regierung geltend, dass der Eingriff angemessen gewesen sei und keine unzulässige Einschränkung der Rechte des Beschwerdeführers auf freie politische Kommentierung vorliege.

In seiner einstimmigen Entscheidung folgte der EGMR weder den Urteilen der ukrainischen Gerichte noch der Argumentation der Regierung hinsichtlich der Notwendigkeit der umstrittenen Einschränkung des Rechts der freien Meinungsäußerung von IER.

Der EGMR wiederholte, dass Artikel 10 (2) EMRK wenig Spielraum für Einschränkungen der Meinungsfreiheit im Zusammenhang mit politischer Rede oder Debatten über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zulässt. Der Gerichtshof führte aus, dass ein Politiker zwar ein Recht auf Schutz seines Ansehens habe - auch wenn er nicht als Privatperson auftrete -, doch müssten in solchen Fällen die Anforderungen im Hinblick auf diesen Schutz mit dem Interesse an einer offenen Diskussion über politische Fragen abgewogen werden. Weiter erinnerte der Gerichtshof daran, dass Satire eine Form des künstlerischen Ausdrucks und des gesellschaftlichen Kommentars darstellt und dass sie aufgrund der für sie typischen Übertreibung und Verzerrung der Wirklichkeit naturgemäß auf Provokation und Agitation abzielt. Der Gerichtshof stellte weiter fest, dass die Auseinandersetzungen zwischen Julija Timoschenko und Victor Janukowitsch und deren jeweiligen Anhängern zur fraglichen Zeit ein wichtiges Thema des politischen Lebens in der Ukraine waren. Der beanstandete Artikel sei die sarkastische Reaktion des Journalisten der Evening News auf eine BBC-Radiosendung, in der sich Frau German zur Popularität ihrer Partei geäußert habe. Der Gerichtshof war der Auffassung, dass das Thema des beanstandeten Artikels, im Besonderen die Spekulationen des Autors darüber, warum Frau German sich so äußert und die Partei der Regionen unterstützt, von großem öffentlichen Interesse gewesen sei.

Im Gegensatz zu den nationalen Gerichten war der EGMR der Meinung, dass die Aussagen über den Erwerb der Wohnung Werturteile darstellen, die ausreichend sachlich begründet waren. So kommt der Gerichtshof zur Feststellung, dass die beanstandeten Äußerungen vom Ton her nicht besonders gravierend waren. Im Wesentlichen verursachten sie auch keinen besonderen Schaden, da der Autor Frau German nicht beschuldigt habe, sich gesetzwidrig oder unmoralisch verhalten zu haben - auch wenn er nicht unbedingt von lobenswerten Beweggründen ausgegangen sei. Im Kontext einer hochexplosiven politischen Debatte und unter Berücksichtigung des gesamten Artikels deutet die von den nationalen Gerichten beanstandete Wortwahl darauf hin, dass der Autor die politischen Äußerungen von Frau German für nicht aufrichtig hält und ihr unterstellt, sich materielle Vorteile verschaffen zu wollen. Darüber hinaus verwies der Gerichtshof auf den „sehr sarkastischen Ton“ des Artikels und bestätigte nochmals, dass auch Informationen und Ideen, die verletzen, schockieren oder stören unter den Schutz von Artikel 10 fallen. Ferner stellte der Gerichtshof fest, dass die Ausweitung der journalistischen Freiheit auf Mittel der Übertreibung oder sogar der Provokation einen wichtigen Grundsatz darstellen, der Bestandteil der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs ist. Ausgehend von der Tatsache, dass der beanstandete Artikel einen Beitrag zu einer Debatte über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse darstellt, dass die im Artikel dargestellte Person eine prominente Politikerin ist und dass die Presse in einer demokratischen Gesellschaft eine wichtige Rolle spielt, haben es die nationalen Gerichte nach Meinung des EGMR versäumt, zu erläutern, warum sie der Auffassung sind, dass die beanstandeten Passagen, die in satirischem Ton gehalten waren, über das zulässige Maß an Übertreibung oder Provokation hinausgingen. Der Schwerpunkt der Prüfung der nationalen Gerichte lag auf dem Recht auf Schutz des Ansehens der Person, wohingegen das Recht auf freie Meinungsäußerung des beschwerdeführenden Medienunternehmens nicht ausreichend berücksichtigt wurde. Die gegen den Beschwerdeführer verhängte Sanktion sei zwar relativ moderat, sie habe aber dennoch einen symbolischen Wert und könne im Hinblick auf das beschwerdeführende Unternehmen und andere Akteure, die an der öffentlichen Debatte teilnehmen, eine abschreckende Wirkung haben. Aus den genannten Gründen gelangte der Gerichtshof zu der Überzeugung, dass sich die nationalen Gerichte bei

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

der Abwägungsprüfung nicht an die Kriterien der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs gehalten haben. Der Gerichtshof kam deshalb zu dem Schluss, dass im Falle des Medienunternehmens die Notwendigkeit der Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung nicht nachgewiesen werden konnte und somit eine Verletzung von Artikel 10 EMRK vorliegt.

- *Judgment by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV v. Ukraine, Application no. 61561/08 of 2 June 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, Rechtssache [Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV gegen Ukraine](#), Beschwerde Nr. 61561/08, 2. Juni 2016)
- *Decision by the European Court of Human Rights, Fifth Section, case of Vitrenko and Others v. Ukraine, Application no. 23510/02 of 16 December 2008* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Fünfte Sektion, Rechtssache [Vitrenko und andere gegen Ukraine](#), Beschwerde Nr. 23510/02, 16. Dezember 2008)

IRIS 2016-7/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Brambilla und andere gegen Italien

Dirk Voorhoof

Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

Die Rechtmäßigkeit und Akzeptanz einiger umstrittener Vorgehensweisen von Journalisten stand im Zentrum einer aktuellen Rechtssache vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). In der Rechtssache ging es um die Verurteilung dreier Journalisten in Italien, welche den Funkverkehr zwischen Polizeibeamten (*carabinieri*) abgehört hatten, um schnell an Tatorten zu sein und über die Verbrechen in ihrer lokalen Online-Zeitung berichten zu können. Der Gerichtshof bestätigt die Verpflichtung von Journalisten, sich an das nationale Recht zu halten, welches jeder Person verbietet, nicht an sie gerichtete Kommunikation, unter anderem von Strafverfolgungsbehörden, abzuhören. Er betont, dass die Beschlüsse der nationalen Gerichte ordnungsgemäß begründet seien und sich in erster Linie auf den notwendigen Schutz der nationalen Sicherheit und die Verhinderung von Straftaten und Unruhen gerichtet hätten. Die von den nationalen Gerichten verhängten Strafmaßnahmen in Form der Beschlagnahme der Funkgeräte und der Verhängung von Bewährungsstrafen seien darüber hinaus nicht unverhältnismäßig gewesen. Die Zeitung und die Journalisten seien nicht daran gehindert worden oder es sei ihnen nicht verboten worden, Nachrichten zu veröffentlichen.

Beschwerdeführer in dieser Rechtssache waren C. Brambilla, der Direktor einer lokalen Online-Zeitung sowie die beiden Journalisten D. De Salvo und F. Alfano, die für diese Zeitung arbeiten. Durch den Einsatz von Funkgeräten zum Abhören des Polizeifunks erlangten sie Zugriff auf Informationen einer Polizeistreife, die zu einem Ort unterwegs war, an dem illegal Waffen gelagert wurden. De Salvo und Alfano machten sich unverzüglich zum Tatort auf, wurden jedoch bei ihrer Ankunft von der Polizei angehalten und durchsucht. Die Polizisten fanden in ihrem Fahrzeug Geräte, mit denen Funkverkehr zwischen Vollstreckungsbeamten abgehört werden kann. Kurze Zeit später wurden in den Büros von De Salvo und Alfano weitere Gerätschaften zum Abhören von Polizeifunk beschlagnahmt. Gegen den Direktor der Zeitung und die beiden Journalisten wurden daraufhin Strafverfahren eingeleitet; alle drei wurden zu Bewährungsstrafen verurteilt. Das Mailänder Berufungsgericht und schließlich der Kassationshof befanden, die Kommunikation sei vertraulich und ihr Abhören nach dem Strafgesetzbuch strafwürdig gewesen, wobei sie anführten, das Recht auf Pressefreiheit könne in einem Fall, in dem es um das illegale Abhören der Kommunikation zwischen Vollstreckungsbeamten gehe, keinen Vorrang genießen.

Unter Verweis auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte (EMRK) klagten der Direktor der Zeitung und die beiden Journalisten gegen die Durchsuchung ihres Fahrzeugs und ihrer Büros, die Beschlagnahme ihrer Funkausrüstung und ihre Verurteilung. Sie machten geltend, diese Handlungen und Verurteilungen stellten einen Eingriff in ihr Recht auf freie Meinungsäußerung und Information dar.

Der Europäische Gerichtshof stimmt mit den nationalen Gerichten überein, dass die Zeitung und die Journalisten nicht darin gehindert wurden, Nachrichten zu veröffentlichen, da ihrer Verurteilung lediglich der Besitz und die Nutzung von Funkgeräten zum Abhören von Kommunikation zwischen Vollstreckungsbeamten zugrunde lagen. Der EGMR wiederholte, verantwortlicher Journalismus verlange, dass Journalisten, die gegen ihre Verpflichtung handeln, allgemeines Strafrecht zu achten, sich des Risikos rechtlicher Folgen einschließlich strafrechtlicher Sanktionen bewusst sein müssten. Er wies darauf hin, dass die Journalisten und der Direktor der Zeitung bei ihrer Informationsbeschaffung für eine Lokalzeitung regelmäßig Polizeifunk abgehört hätten. Damit hätten sie gegen nationales Strafrecht

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

verstoßen, welches es jeder Person generell verbiete, nicht für sie bestimmte Konversationen, unter anderem zwischen Vollstreckungsbeamten, abzuhören. Der Gerichtshof stellte fest, die gegen die Beschwerdeführer verhängten Strafmaßnahmen bestünden in der Beschlagnahme ihrer Funkausrüstung und Haftstrafen von einem Jahr und drei Monaten im Fall der beiden Journalisten und sechs Monaten im Fall des Direktors der Zeitung. Da diese Strafen jedoch zur Bewährung ausgesetzt wurden, befand der EGMR, sie seien nicht unverhältnismäßig und die italienischen Gerichte hätten angemessen zwischen der Pflicht der Journalisten, nationales Recht zu achten, und ihrer journalistischen Tätigkeit, die nicht weiter eingeschränkt worden sei, unterschieden. Entsprechend befand der EGMR, es liege kein Verstoß gegen Artikel 10 der Konvention vor.

Dies ist 2016 der dritte Fall, in dem der EGMR nicht auf Verletzung journalistischer Rechte in Fällen illegaler Vorbereitung der Nachrichtenbeschaffung erkannt hat. Die Rechtssache [Boris Erdtmann gegen Deutschland](#) (Antrag Nr. 56328/10, 5. Januar 2016) betraf die Verurteilung eines Journalisten, welcher eine Waffe an Bord eines Flugzeugs gebracht hatte. Nach den Terrorangriffen vom 11. September 2001 in New York testete Erdtmann die Wirksamkeit von Sicherheitschecks an deutschen Flughäfen und erstellte eine kurze Fernsehdokumentation über seine Untersuchung und die Ergebnisse, die er mit versteckter Kamera gedreht hatte. Der EGMR befand, die strafrechtliche Verurteilung des Journalisten sei angemessen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig und es gebe keine Anzeichen für eine Verletzung der journalistischen Rechte nach Artikel 10 EMRK. Auch in der Rechtssache Salihu und andere gegen Schweden (siehe IRIS 2016-8/1) befand der EGMR, die Verurteilung der Journalisten wegen des illegalen Kaufs einer Schusswaffe sei rechtmäßig und notwendig, da sie dem legitimen Ziel des Schutzes der öffentlichen Sicherheit und der Verhinderung von Unruhen und Straftaten diene. In jedem dieser Fälle hätten die nationalen Gerichte in ihren Beschlüssen zur Art und Schwere der Strafsanktion die Ausübung journalistischer Tätigkeit berücksichtigt, die nicht weiter eingeschränkt worden sei. Die Eingriffe in das Recht der Journalisten auf freie Meinungsäußerung und Information führten in jedem dieser Fälle zu lediglich milden Strafen oder Urteilen für die Journalisten. Ohne den journalistischen Kontext hätten schärfere Sanktionen verhängt werden können. Unter diesen Umständen war der EGMR davon überzeugt, dass die fraglichen Eingriffe in die Rechte der Journalisten auf freie Meinungsäußerung und Information die Presse nicht abschreckt, ein bestimmtes Thema zu untersuchen oder eine Meinung zu aktuellen öffentlichen Themen zu äußern.

- *Arrêt de la Cour européenne des droits de l'homme, cinquième section, affaire Brambilla et autres c. Italie, requête n° 22567/09 du 23 juin 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, erste Sektion, Rechtssache [Brambilla und andere gegen Italien](#), Antrag Nr. 22567/09 vom 23. Juni 2016)
- *Decision by the European Court of Human Rights, Fifth section, case of Boris Erdtmann v. Germany, Application no. 56328/10 of 5 January 2016* (Beschluss des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, fünfte Sektion, Rechtssache [Boris Erdtmann gegen Deutschland](#), Antrag Nr. 56328/10 vom 5. Januar 2016)

IRIS 2016-9/1

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Jon Gaunt gegen das Vereinigte Königreich

Dirk Voorhoof

Menschenrechtszentrum, Universität Gent (Belgien), Universität Kopenhagen (Dänemark), Legal Human Academy und Vorstandsmitglied des Europäischen Zentrums für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF, Deutschland)

In einem aktuellen Beschluss stellt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) klar, dass die journalistische Meinungsfreiheit kein Recht beinhaltet, Politiker oder jeden anderen Gesprächspartner während eines Radiointerviews zu beschimpfen und zu beleidigen. Er bestätigt zudem die Befugnis einer Medienregulierungsbehörde, in verhältnismäßiger Weise in die Meinungsfreiheit eines Journalisten oder Hörfunksenders einzugreifen. Im vorliegenden Fall hat Ofcom, die unabhängige Regulierungs- und Wettbewerbsbehörde für die britische Kommunikationsindustrie, eine Untersuchung eines Hörfunkinterviews durchgeführt, zu dem eine Reihe von Beschwerden eingegangen war. Ofcom kam zu dem Schluss, die Sendung habe gegen den Rundfunkkodex verstoßen, da sie grundlose und beleidigende Beschimpfungen ohne entsprechenden inhaltlichen Kontext oder Rechtfertigung beinhaltet habe. Weder gegen den Hörfunksender noch gegen den Journalisten wurden Strafen oder Bußgelder verhängt. Es war lediglich der Beschluss der Ofcom zu veröffentlichen.

Im vorliegenden Fall geht es um ein Interview auf Talksport, einem sprachbasierten Hörfunksender, in dem Jon Gaunt eine Sendung moderierte, die ein breites Spektrum an aktuellen Themen abdeckte, häufig mit aggressiv und knallhart geführten Interviews. 2008 führte Gaunt ein Live-Interview mit M. S., dem Gemeinderatsmitglied für Kinder und Jugend im Londoner Stadtbezirk Redbridge. Im Interview ging es um den Vorschlag des Gemeinderats, Rauchern zu verbieten, Pflegeeltern zu werden, da Passivrauchen Pflegekindern schaden könnte. Gaunt war an diesem Thema besonders interessiert, da er selbst als Kind eine Zeit im Kinderheim gelebt hat. In einer Zeitungskolumne hatte er seine Wertschätzung für seine Pflegemutter zum Ausdruck gebracht, die sehr liebevoll und fürsorglich gewesen sei, obwohl sie „wie ein Schlot geraucht“ habe. Der erste Teil des Interviews verlief recht geordnet, wobei M. S. die Gelegenheit hatte, die Politik seines Gemeinderats zu erläutern. Das restliche Interview entwickelte sich jedoch ab dem Punkt, als Gaunt M. S. zum ersten Mal als „Nazi“ titulierte, zu einem lautstarken Schlagabtausch. Diese Beschimpfung wurde mehrfach wiederholt. Der Journalist bezeichnete seinen Gesprächspartner darüber hinaus als „dummes Schwein“, wobei der gesamte Interviewstil grundlos beleidigend wurde und als Schimpftirade bezeichnet werden kann. Zehn Minuten nach Ende des Interviews entschuldigte sich Gaunt bei den Zuhörern und räumte ein, er habe sich „nicht im Griff“ gehabt, er sei „unprofessionell“ gewesen und habe „sich hinreißen lassen“. Eine Stunde nach der Sendung entschuldigte er sich zudem dafür, M. S. einen Nazi genannt zu haben. Am selben Tag wurde Gaunt von der Sendung abgezogen, kurze Zeit später kündigte Talksport seinen Vertrag fristlos.

Nach der Sendung gingen 53 Beschwerden wegen Gaunts Verhalten während des Interviews bei der Ofcom ein. In einer Antwort an die Ofcom bedauerte Talksport den Vorfall und räumte ein, das Interview „lag weit unter den akzeptablen Rundfunkstandards, die man erwartet und einfordert“. Der Sender bedauerte, Gaunts beleidigende Ausdrucksweise und die Art und Weise, in der das Interview geführt wurde, sei unhaltbar gewesen. In der Folge kam Ofcom zu dem Schluss, die Sendung habe gegen die Vorschriften 2.1 und 2.3 des Rundfunkkodexes verstoßen, da die allgemein anerkannten Standards für Rundfunkinhalte nicht beachtet worden seien und sie beleidigendes Material beinhaltet habe, das nicht durch den Kontext gerechtfertigt gewesen sei. Bei ihrer Schlussfolgerung berücksichtigte die Ofcom den extrem aggressiven Interviewton, aber auch den Ernst, den der Rundfunkveranstalter dem Vorfall beigemessen hat, was sich in der umgehenden Untersuchung und der Entlassung des Journalisten sowie den beiden ausgestrahlten Entschuldigungen Gaunts zeigte. Gaunt beantragte eine

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

gerichtliche Überprüfung des Ofcom-Beschlusses mit der Begründung, dieser sei ein unverhältnismäßiger Eingriff in seine Meinungsfreiheit und eine Verletzung seiner Rechte nach Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte. Nachdem die nationalen Gerichte Gaunts Beschwerde abgelehnt hatten (siehe IRIS 2010-8/30), stellte er einen Antrag beim EGMR.

Wenngleich der EGMR die Möglichkeit nicht ausschließen wollte, dass der Beschluss der Ofcom zumindest einen potenziellen Eingriff in die Meinungsfreiheit des Journalisten darstellen könnte (wobei der Ofcom-Beschluss ausschließlich auf Talksport abzielte), befindet er Gaunts Beschwerde als offensichtlich unbegründet und daher unzulässig. Der Eingriff in Gaunts Meinungsfreiheit sei gesetzlich vorgesehen, begründet und verhältnismäßig gewesen. Der EGMR bestätigt, dass die nationalen Behörden die fraglichen Interessen in Übereinstimmung mit den Kriterien aus der geltenden Rechtsprechung des Gerichtshofs abgeglichen hätten. Bei der Würdigung von Gaunts Beschwerde nach Artikel 10 berücksichtigten die nationalen Gerichte ordnungsgemäß, dass das Interview mit einem Politiker geführt wurde und politische Aussagen zu einem Thema von öffentlichem Interesse beinhaltete. Sie kamen zu dem Schluss, dass seine Meinungsfreiheit sich nicht auf grundlose beleidigende Beschimpfungen und Schmähungen ohne inhaltlichen Kontext oder Rechtfertigung, „Einschüchterung“ und „Mobbing“ sowie eine „besonders aggressive Attacke auf M. S. und seine Ansichten“ erstrecke. Der EGMR wiederholt, dass ein gewisses Maß an Übertreibung oder auch Provokation zulässig sei, wobei er mehrfach betont hat, dies gelte nicht für „eindeutig beleidigende Ausdrucksweise“ oder eine „grundlose Attacke auf die Person“. Der Inhalt des Interviews mit M. S. komme sicherlich einer „grundlosen Attacke auf die Person“ ohne jeglichen wertvollen Beitrag zum erörterten Thema nahe. Bei der Entscheidung, was ein Hörfunkpublikum beleidigen kann, müsse sowohl die Meinung der nationalen Gerichte wie auch, und in noch höherem Maße, die einer Fachregulierungsbehörde für Rundfunkstandards wie der Ofcom beachtet werden, die über beträchtliche Erfahrung beim Abwägen der Faktoren potenziell beleidigenden Inhalts gegen die sich wandelnden Erwartungen heutiger Hörer verfügt. Der EGMR zögert daher, seine Sicht dazu, ob das Interview eine „grundlose persönliche Beleidigung“ war, gegen die der Fachregulierungsbehörde zu setzen, die von den nationalen Gerichten in zwei Instanzen bestätigt wurde. Der Gerichtshof ist der Auffassung, die Veröffentlichung des Ofcom-Beschlusses sei zum legitimen Ziel des Schutzes der Rechte Dritter verhältnismäßig gewesen. Entsprechend habe kein Verstoß gegen Gaunts Recht auf Meinungsfreiheit nach Artikel 10 der Konvention vorgelegen.

- *Decision by the European Court of Human Rights, First section, case of Jon Gaunt v. the United Kingdom, Application no. 26448/12 of 6 September 2016* (Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Erste Sektion, Rechtssache [Jon Gaunt gegen das Vereinigte Königreich](#), Antrag Nr. 26448/12 vom 6. September 2016)

IRIS 2016-10/2

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Anhänge

[Anhang I](#): Liste und Zusammenfassungen von Fällen in IRIS berichtet, aber nicht in der Hauptauswahl miteingeschlossen waren (Fälle, die von der Liste gestrichen wurden /in denen befreundete Siedlungen erreicht wurden).

[Anhang II](#): Überblick über die Fälle alphabetisch geordnet.

[Anhang III](#): Überblick über die Fälle nach Ländern geordnet.

[Anhang IV](#): ECHR – Volltext (in geänderter Fassung der Protokolle).

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Anhang I: Liste und Zusammenfassungen von Fällen in IRIS berichtet, aber nicht in der Hauptauswahl miteingeschlossen waren (Fälle, die von der Liste gestrichen wurden /in denen befreundete Siedlungen erreicht wurden).

	Fallzusammenfassungen	Individual beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Stichwörter	HUDOC	Seite
1	Telesystem Tirol g. Österreich	19281/91	09/06/1997	GE	Öffentliche Ordnung, Verbot kommerziellen Rundfunk	Volltext	441
2	Altan g. Türkei	32985/96	14/05/2002	GE	Gütliche Einigung, Positive Verpflichtungen, Politische Meinungsäußerung, Hassrede, Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit	Volltext	442
3	Ali Erol g. Türkei	35076/97	20/06/2002	GE	Gütliche Einigung, Propaganda, Terrorismus, Hassrede, Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit aufgrund von Rasse oder Religion	Volltext	443
4	Özler g. Türkei	25753/94	11/07/2002	GE	Gütliche Einigung, Propaganda, Terrorismus, Hassrede, Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit aufgrund von Rasse oder Religion	Volltext	443
5	Sürek g. Türkei (Nr. 5)	26976/95, 28305/95 und 28307/95	16/07/2002	GE	Gütliche Einigung, Propaganda, Terrorismus, Hassrede, Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit aufgrund von Rasse oder Religion	Volltext	443
6	Freiheitliche Landesgruppe Bürgerland g. Österreich	34320/96	18/07/2002	GE	Gütliche Einigung, beleidigende Karikatur, Satire, künstlerische Ausdruck	Volltext	443
7	Mehmet Bayrak v. Türkei	27307/95	03/09/2002	GE	Positive Verpflichtungen, separatistische Propaganda, Terrorismus	Volltext	445
8	Zarakolu g. Türkei (Nrs. 1-3)	37059/97, 37061/97 und 37062/97	02/10/2003	GE	Politische Meinungsäußerung, separatistische Propaganda, Terrorismus	Volltext	446

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte Fall Telesystem Tirol Kabeltelevision von der Liste gestrichen

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Die Telesystem Tirol Kabeltelevision hatte sich 1991 unter Berufung auf Artikel 10 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an die Europäische Menschenrechtskommission gewandt. Als lokales Kabelnetz mit Gemeinschaftsantennenanlage sei ihr, so die Beschwerde, nach österreichischem Recht die Genehmigung verweigert worden, eigene Fernsehprogramme zu verbreiten ("aktive Ausstrahlung"). Sie habe nur die Erlaubnis gehabt, bereits bestehende Fernsehprogramme zu empfangen und an die Abonnenten des lokalen Netzes weiterzuübertragen ("passive Ausstrahlung").

Die Verweigerung des Rechts zur Verbreitung eigener Programme wurde mit dem allgemeinen Rundfunkmonopol zugunsten des Österreichischen Rundfunks begründet. Die Kommission befand in ihrem Bericht vom 18. Oktober 1995, ähnliche Argumente wie im Fall Informationsverein Lentia gegen Österreich (EGHMR, 24. November 1993, Reihe A, Bd. 276) führten zu dem Schluß, daß die Beschränkung der Freiheit zur Mitteilung von Nachrichten durch ein Verbot des privaten Rundfunks auf dem österreichischen Rundfunkmonopol beruhe, somit in einer demokratischen Gesellschaft nicht notwendig sei und daher einen Verstoß gegen Artikel 10 Abs. 2 der Konvention darstelle. Der Fall Telesystem Tirol Kabeltelevision wurde daraufhin an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verwiesen.

Mittlerweile hatte jedoch der österreichische Verfassungsgerichtshof in zwei Urteilen erklärt, das Verbot der "aktiven Ausstrahlung" über lokale Fernsehnetze und das Verbot kommerzieller Werbung durch private Sender verstießen gegen Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention, unter anderem auch unter Berufung auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 24. November 1993 im Fall Informationsverein Lentia (Verfassungsgerichtshof, 27. September 1995 (siehe IRIS 1996-6: 8) und 8. Oktober 1996 (siehe IRIS 1997-2: 5). Der Europäische Gerichtshof nahm nun am 9. Juni 1997 offiziell Kenntnis von einer gütlichen Regelung der Sache zwischen dem österreichischen Staat und der Antragstellerin. Der Gerichtshof folgt dem Ersuchen der Antragstellerin, den Fall von der Liste zu streichen, da der aktive Sendebetrieb und die Verbreitung kommerzieller Werbung durch lokale Fernsehnetze in Österreich mittlerweile rechtlich zulässig seien. Der Gerichtshof ist der Auffassung, daß es im Sinne des Allgemeinwohls keinen Grund für eine Fortsetzung des Rechtsstreits gebe. Das österreichische Rundfunkgesetz scheine nun endlich in Einklang mit Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention zu stehen, da das Monopol des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausgelaufen sei.

- *European Court of Human Rights, [Case of Telesystem Tirol Kabeltelevision v. Austria](#), 9th June 1997 (Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Fall Telesystem Tirol Kabeltelevision gegen Österreich, 9. Juni 1997)*

IRIS 1997-7/5

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gütliche Einigung im Rechtsfall Altan gegen Türkei

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Seit 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in über 15 Fällen eine Verletzung der (politischen) Meinungsfreiheit in der Türkei festgestellt. All diese Fälle betrafen eine strafrechtliche Verurteilung von Journalisten, Herausgebern, Verlegern, Schriftstellern, Anwälten, Politikern oder Menschenrechtsaktivisten wegen Verletzung der Artikel 159 oder 312 des Strafgesetzbuches oder der Artikel 6-8 des Gesetzes Nr. 3712 über Terrorismusbekämpfung. In all diesen Fällen wurden die Antragssteller in der Türkei wegen Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit aufgrund rassischer oder religiöser Unterschiede oder wegen Gefährdung der territorialen Integrität und der Einheit der Nation verurteilt. Der Straßburger Gerichtshof betrachtete diese Verurteilungen jedoch als Verstöße gegen Artikel 10 der Europäischen Konvention, da sie die Bedeutung einer freien kritischen und politischen Meinungsäußerung in einer demokratischen Gesellschaft nicht angemessen berücksichtigt hätten (siehe IRIS 1999-8: 4, IRIS 2000-4: 2, IRIS 2000-7: 2, IRIS 2000-8: 2, IRIS 2000-10: 3 und IRIS 2002-3: 2). Das Ministerkomitee hat die türkischen Behörden wiederholt dazu aufgefordert, ihre Gesetzgebung und Rechtsprechung mit dem Einzelfallrecht des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Übereinstimmung zu bringen.

In einem Urteil vom 14. Mai 2002 hat der Gerichtshof nun eine gütliche Einigung zwischen einem türkischen Antragsteller und der türkischen Regierung in einem Fall herbeigeführt, bei dem die politische Meinungsfreiheit ebenfalls bedroht war. Ahmet Hüsrev Altan, ein Schriftsteller und Journalist für die überregionale Tageszeitung Milliyet, war 1995 vom Gerichtshof für nationale Sicherheit zu einer Bewährungsstrafe von einem Jahr und acht Monaten und TRL 500.000 wegen der Aufstachelung zu Hass und Feindseligkeit aufgrund der Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Religion verurteilt worden. Unter Berufung auf Artikel 10 klagte er in Straßburg wegen Verletzung seines Rechts auf freie Meinungsäußerung. Die türkischen Behörden haben nunmehr eingesehen, dass auf nationaler Ebene Maßnahmen zur Gewährleistung der Meinungsfreiheit im Sinne der Artikel 10 der Konvention ergriffen werden müssen. Vor dem Gerichtshof gab die türkische Regierung folgende Erklärung ab: „Die Entscheidungen des Gerichtshofs gegen die Türkei in Fällen von Strafverfolgung nach Artikel 312 des Strafgesetzbuches oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Terrorismusbekämpfung zeigen eindeutig, dass Recht und Praxis in der Türkei dringend mit den Anforderungen nach Artikel 10 der Konvention in Einklang gebracht werden müssen. Dies zeigt sich auch in dem Eingriff, der dem aktuellen Fall zugrunde liegt. Die Regierung wird deshalb alle erforderlichen Reformen des nationalen Rechts und der Praxis in diesem Bereich durchführen, wie es bereits im nationalen Programm vom 24. März 2001 vorgesehen ist.“

Mit Verweis auf diese Verpflichtung hat der Gerichtshof entschieden, den Fall nach der gütlichen Einigung, in der dem Antragsteller EUR 4.573,47 für mögliche finanzielle Nachteile und für entstandene Kosten und Auslagen zugesprochen wurden, abzuweisen.

- *Arrêt (arrangement amiable) de la Cour européenne des droits de l'homme (ancienne première section), [Affaire Altan c. Turquie](#), Affaire n° 32985/96 du 14 mai 2002* (Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Erste Abteilung), Rechtsfall Altan gegen Türkei, Antrag Nr. 32985/96 vom 14. Mai 2002)

IRIS 2002-7/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gütliche Einigung in vier Fällen von Meinungsfreiheit (Türkei und Österreich)

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Nach der Feststellung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte von mehreren Verstößen gegen das Recht auf politische Meinungsfreiheit in der Türkei scheint die türkische Regierung erkannt zu haben, dass manche Einschränkungen und Strafen wegen Artikel 10 der Konvention offenbar nicht mehr toleriert werden können. Kurz nach der gütlichen Einigung im Fall Altan gegen die Türkei am 14. Mai 2002 (siehe IRIS 2002-7: 2-3) hat der Gerichtshof gütliche Einigungen in drei weiteren Fällen gegen die Türkei zur Kenntnis genommen.

In allen drei Fällen hat die türkische Regierung zugesagt, die notwendigen Schritte einzuleiten, um das Recht auf Meinungs- und Informationsfreiheit sicherzustellen sowie den Klägern eine Entschädigung angeboten. Die türkische Regierung hat folgende Erklärung vor dem Gerichtshof abgegeben: „Die Urteile des Gerichts gegen die Türkei in Fällen von Strafverfolgung nach Artikel 312 des Strafgesetzbuchs und Artikel 8, Abs. 1 des Gesetzes zur Terrorismusbekämpfung zeigen, dass Gesetz und Praxis in der Türkei dringend an die Anforderungen von Artikel 10 der Konvention angepasst werden müssen. Dies zeigt sich auch in der Vorgehensweise im vorliegenden Fall. Die Regierung verpflichtet sich zu diesem Zweck, alle notwendigen Reformen der nationalen Gesetzgebung und Praxis in diesem Bereich durchzuführen, wie bereits im nationalen Programm vom 24. März 2001 festgelegt. Die Regierung verweist zudem auf einzelne Maßnahmen aus der vom Ministerkomitee des Europarates am 23. Juli 2001 verabschiedeten Zwischenresolution (ResDH (2001) 106), die von der Regierung in Zukunft in Fällen wie dem vorliegenden angewendet werden sollen“. Während diese Erklärung im Fall Özler abgegeben wurde, waren die Erklärungen der türkischen Regierung in den drei anderen Fällen im Kern identisch.

Alle Kläger waren vor einigen Jahren wegen Verbreitung von Propagandamaterial gegen die Unteilbarkeit des Staates (Gesetz zur Terrorismusbekämpfung) oder Aufforderung zu Hass und Feindschaft aus rassistischen oder religiösen Gründen (Artikel 312 des Strafgesetzbuchs) verurteilt worden. Ali Erol (ein Journalist), Sürek (ein Anwalt und Verleger) und Özler (ein Menschenrechtsaktivist) hatten die Politik der türkischen Regierung in der Kurdenfrage in Zeitungen oder öffentlichen Ansprachen kritisiert. Jeder von ihnen hatte eine Klage gegen die Türkei eingereicht, unter anderem wegen Verletzung von Artikel 10 der Konvention.

Angesichts der in allen Fällen von der türkischen Regierungen eingegangenen Verpflichtungen und der Feststellung, dass die jeweilige gütliche Einigung auf der Achtung der Menschenrechte im Sinne der Europäischen Konvention basiere, wurden diese Fälle vom Gerichtshof gestrichen.

Eine weitere gütliche Einigung wurde am 18. Juli 2002 im Fall Freiheitliche Landesgruppe Burgenland gegen Österreich erzielt. In diesem Fall war der Kläger (eine Zeitschrift) nach Abschnitt 115 des österreichischen Strafgesetzbuchs wegen einer beleidigenden Karikatur verurteilt worden. Um vor dem Gericht eine gütliche Einigung zu erzielen, hat die österreichische Regierung zugesagt, den Kläger für alle dem Kläger in Verbindung mit dem vorliegenden Fall entstehenden Nachteile zu entschädigen, einschließlich des Aufwands und der Kosten für die Verfahren vor österreichischen Gerichten und dem Europäischen Gerichtshof. Der Kläger verzichtet in diesem Fall auf alle weiteren Forderungen gegen den österreichischen Staat. Angesichts der Einigung zwischen den Parteien und der Feststellung, dass diese auf der Achtung der Menschenrechte im Sinne der Europäischen Konvention basiert, wurde der Fall vom Gerichtshof gestrichen.

Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung

- *Arrêt (règlement amiable) de la Cour européenne des droits de l'homme (première section), affaire [Ali Erol c. Turquie](#), requête n° 35076/97 du 20 juin 2002* (Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1. Kammer) im Fall Ali Erol gegen die Türkei, Antrag Nr. 35076/97 vom 20. Juni 2002)
- *Judgment (Friendly settlement) by the European Court of Human Rights (Third Section), [case of Özler v. Turkey](#), Application no. 25753/94 of 11 July 2002* (Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (3. Kammer) im Fall Özler gegen die Türkei, Antrag Nr. 25753/94 vom 11. Juli 2002)
- *Arrêt (règlement amiable) de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire [Sürek \(n° 5\) c. Turquie](#), requêtes n° 26976/95, 28305/95 et 28307/95 du 16 juillet 2002* (Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (2. Kammer) im Fall Sürek (n° 5) gegen die Türkei, Anträge Nr. 26976/95, 28305/95 und 28307/95 vom 16. Juli 2002)
- *Judgment (Friendly settlement) by the European Court of Human Rights (First Section), [case of Freiheitliche Landesgruppe Burgenland v. Austria](#), Application no. 34320/96 of 18 July 2002* (Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (1. Kammer) im Fall Freiheitliche Landesgruppe Burgenland gegen Österreich, Antrag Nr. 34320/96 vom 18. Juli 2002)

IRIS 2002-9/4

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Erneut gütliche Einigung bei einem Rechtsfall zur Verletzung der Meinungsfreiheit (Türkei)

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

Die türkische Regierung sah auch diesmal ein, dass türkische Behörden im Licht von Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention unrechtmäßig die politische Meinungsfreiheit verletzt hatten. Nachdem bereits in den Rechtsfällen Altan gegen Türkei am 14. Mai 2002 (siehe IRIS 2002-7: 2); Ali Erol gegen Türkei am 20. Juni 2002; Özler v. Türkei am 11. Juli 2002 und Sürek (Nr. 5) gegen Türkei am 16. Juli 2002 (siehe IRIS 2002-9: 3) jeweils gütliche Einigungen herbeigeführt werden konnten, nahm der Gerichtshof auch in diesem Fall zur Kenntnis, dass zwischen der türkischen Regierung und einem türkischen Staatsbürger, der unter Berufung auf Artikel 10 der Konvention wegen Verletzung seines Rechts auf Meinungsfreiheit vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte geklagt hatte, Einigung erzielt wurde.

Der Antragsteller, Mehmet Bayrak, war 1994 und 1995 vom Nationalen Sicherheitsgericht in Ankara wegen der Verbreitung separatistischer Propaganda verurteilt worden. Zur Last wurde ihm gelegt, drei Bücher mit kurdischer Thematik verfasst bzw. veröffentlicht zu haben. Nach Konfiszierung der Bücher war Bayrak zu insgesamt zwei Jahren Haft und einer Geldstrafe von TRL 250 Millionen verurteilt worden. Der Inhalt der Bücher war unter Berufung auf Artikel 8 des Gesetzes über die Terrorismusbekämpfung für strafbar erklärt worden.

Im Anschluss an eine gütliche Einigung wurde der Fall vom Gericht abgewiesen; die türkische Regierung hatte versprochen, die notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit zu ergreifen. Außerdem bot sie dem Antragsteller eine Schadensersatzzahlung an. Die türkische Regierung gab folgende Erklärung ab: „Die Entscheidungen des Gerichtshofs gegen die Türkei in Fällen von Strafverfolgung nach Artikel 312 des Strafgesetzbuches oder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Terrorismusbekämpfung zeigen eindeutig, dass Recht und Praxis in der Türkei dringend mit den Anforderungen nach Artikel 10 der Konvention in Einklang gebracht werden müssen. Dies zeigt sich auch in dem Eingriff, der dem aktuellen Fall zugrunde liegt. Die Regierung wird deshalb alle erforderlichen Reformen des nationalen Rechts und der Praxis in diesem Bereich durchführen, wie es bereits im nationalen Programm vom 24. März 2001 vorgesehen ist. Die Regierung verweist des Weiteren auf die in der Interimsentschließung, die am 23. Juli 2001 (ResDH(2001)106) vom Ministerkomitee des Europarats verabschiedet wurde, erwähnten Einzelmaßnahmen, die in Fällen wie dem vorliegenden zum Tragen kommen.“

- *Arrêt (règlement amiable) de la Cour européenne des droits de l'homme (deuxième section), affaire Mehmet Bayrak c. Turquie, requête n° 27307/95 du 3 septembre 2002* (Urteil (gütliche Einigung) des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (Zweite Sektion), Rechtsfall Mehmet Bayrak gegen Türkei, Antrag Nr. 27307/95 vom 3. September 2002)

IRIS 2002-10/2

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte: Gütliche Einigung in drei Fällen von Meinungsfreiheit (Türkei)

Dirk Voorhoof

Bereich Medienrecht der Abteilung für Kommunikationswissenschaften, Universität Gent, Belgien

In drei Fällen von Meinungsfreiheit mit Beteiligung der Türkei wurde zwischen Herrn Zarakolu, dem Witwer der Klägerin, und der türkischen Regierung eine gütliche Einigung erzielt. Alle drei Fälle betreffen die Beschlagnahmung diverser Bücher wegen separatistischer Propaganda. In seinen Urteilen vom 2. Oktober 2003 hat der Gerichtshof die gütlichen Einigungen zur Kenntnis genommen und auf die Erklärung der türkischen Regierung verwiesen, in der anerkannt wird, dass die (früheren) Urteile des Gerichtshofs gegen die Türkei in Fällen von Verurteilungen auf Grund des Antiterrorismusgesetzes in Verbindung mit dem Recht auf Meinungsfreiheit sowie die Fakten in den vorliegenden Fällen „zeigen, dass die türkische Gesetzgebung und Rechtsprechung dringend an die Anforderungen von Artikel 10 der Menschenrechtskonvention angepasst werden müssen“. Der Gerichtshof hat in allen drei Fällen die erzielte gütliche Einigung zur Kenntnis genommen und seine Zufriedenheit darüber geäußert, dass die Einigung wie in der Konvention und den Zusatzprotokollen definiert auf der Achtung der Menschenrechte basiert. Es wurde angeordnet, die Fälle aus dem Register zu streichen.

Hervorzuheben ist, dass die im Rahmen des 6. und 7. Reformpakets vom Juli bzw. August 2003 erfolgten Änderungen der türkischen Gesetzgebung (siehe IRIS 2003-9: 15) einen großen Fortschritt in Richtung Angleichung an die Anforderungen von Artikel 10 der Europäischen Konvention für Menschenrechte darstellen. Die Abschaffung von Artikel 8 des Antiterrorismusgesetzes sowie die Änderungen von Artikel 159 und 312 des Strafgesetzbuchs sind in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus wurde eine umfassende Reform des türkischen Pressegesetzes angekündigt, die im Dezember 2003 in das türkische Parlament eingebracht werden soll.

- *Friendly Settlements in the cases [Zarakolu \(no. 1-3\) v. Turkey](#) (Third Section), Application nos. 37059/97, 37061/97 and 37062/97 of 2 October 2003* (Gütliche Einigung in den Fällen Zarakolu (Nr. 1-3) v. Türkei (Dritte Sektion), Antrag Nr. 37059/97, 37061/97 und 37062/97 vom 2. Oktober 2003)

IRIS 2004-1/5

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Anhang II: Überblick über die Fälle alphabetisch geordnet.

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
89	A. g. das Vereinigte Königreich	35373/97	17/12/2002	KV 6, 8, 13, 14	Politische Meinungsäußerung, Zugangsrecht, Beleidigung, Diskriminierung, Privatsphäre	Volltext	126
151	A. g. Norwegen	28070/06	09/04/2009	V 8	Berichterstattung über Straftaten, Beleidigung, Unschuldsvermutung, Privatsphäre, Ermessensspielraum, moralische und psychische Integrität, Schutz Minderjähriger	Volltext	232
100	Abdullah Aydin g. Türkei	42435/98	09/03/2004	V	Politische Meinungsäußerung, Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, soziale, ethnische und regionale Unterschiede	Volltext	143
19	Ahmed u.a. g. das Vereinigte Königreich	22954/93	02/09/1998	KV	Weitergabe von Informationen, politische Meinungsäußerung, Ermessensspielraum	Volltext	61
201	Ahmet Yildirim g. Türkei	3111/10	18/12/2012	V	Internet, Verleumdung, Sperrung von Google-Sites, unverhältnismäßige Maßnahme, gesetzlich vorgesehen	Volltext	325
170	Akdas g. Türkei	41056/04	16/02/2010	V	Künstlerischer Ausdruck, obszöne oder unmoralische Informationen, Fiktion, Übertreibung, humorvoll, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Schutz der Moral	Volltext	264
58	Akkoç g. Türkei	22947/93 und 22948/93	10/10/2000	KV	Interview, Disziplinarstrafen, separatistische Propaganda, Aufruf zu Gewalt, bewaffneter Widerstand oder Aufstand	Volltext	85
173	Aksu g. Türkei	4149/04 und 41029/04	27/07/2010	KV 14, 8, >GK	Positive Verpflichtungen, gefährdete Gruppen, Ermessensspielraum, rassistische Diskriminierung, Rassismus, kulturelle Vielfalt, Privatsphäre	Volltext	271
190	Aksu g. Türkei [Grosse Kammer]	4149/04 und 41029/04	15/03/2012	KV 8	Positive Verpflichtungen, gefährdete Gruppen, Ermessensspielraum,	Volltext	304

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					rassistische Diskriminierung , Rassismus , kulturelle Vielfalt, Privatsphäre		
162	Alfantakis g. Griechenland	49330/0	11/02/2010	V	Fernsehinterview, Beleidigung, Verleumdung, guter Ruf, Live-Rundfunk, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	255
50	Andreas Wabl g. Österreich	24773/94	21/03/2000	KV	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Nationalsozialismus, beleidigende Informationen	Volltext	77
172	Andreescu g. Rumänien	19452/02	08/06/2010	V 10, 6	Zugang, Beleidigung, Verleumdung, guter Ruf, Tatsachen oder Werturteile, öffentliche Debatte, guter Glaube	Volltext	269
206	Animal Defenders International g. das Vereinigte Königreich [Grosse Kammer]	48876/08	22/04/2013	KV	Öffentliche Debatte, Verbot politischer Werbung, Nichtregierungsorganisation, finanzstarke Gruppen, Zugang, einflussreiche Medien, alternative Medien, Ermessensspielraums	Volltext	335
248	Arlewin g. Schweden	22302/10	01/03/2016	V 6	Verleumdungsverfahren, grenzüberschreitendes Fernsehen, Zuständigkeit, EU-Recht, Recht auf Zugang zu Gerichten	Volltext	421
27	Arslan g. Türkei	23462/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
202	Ashby Donald u.a. g. Frankreich	36769/08	10/01/2013	KV	Geistiges Eigentum, illegale Vervielfältigung von Mode-Bildern, Internet, Ermessensspielraums, Nachrichtenberichterstattung, Ausnahme, kommerzielle Rede	Volltext	327
185	Avram u.a. g. Moldau	41588/05	05/07/	V 8	Privatsphäre, positive Verpflichtung,	Volltext	296

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
			2011		heimliche gedrehte Videos, Journalismus		
187	Axel Springer AG g. Deutschland	39954/08	07/02/2012	V	Privatsphäre, guter Ruf, Empfang von Informationen , öffentliches Interesse, Menschenrechtskollision	Volltext	300
226	Axel Springer AG g. Deutschland (Nr. 2)	48311/10	10/07/2014	V	Ehre und guter Ruf, Privatsphäre, Werturteile, damalige Fraktionsvize, Personen des öffentlichen Lebens, Toleranz, public watchdog	Volltext	373
84	Ayse Öztürk g. Türkei	24914/94	15/10/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Terrorismus, Aufruf zu Gewalt, öffentliche Debatte, positive Verpflichtung	Volltext	120
62	B. & P. g. Das Vereinigte Königreich	36337/97 und 35974/97	24/04/2001	KV	Privatsphäre, Schutz gefährdeter Personen, Notwendigkeit	Volltext	91
70	Bankovic & others g. Belgien u.a.	52207/99	12/12/2001	U	Bombardierung einer Fernsehstation durch die NATO, unzulässig, Rechtsprechung, vertragliche Verpflichtungen staatlicher Parteien	Volltext	102
29	Başkaya & Okçuoğlu g. Türkei	23536/94 und 24408/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
221	Bayar (nos. 1-8) g. Türkei	39690/06, 40559/06,48 815/06, 2512/07, 55197/07, 55199/07, 55201/07 and	25/03/2014	V 10, 6	Strafrechtlichen Verurteilung, Veröffentlichung von Erklärungen einer illegalen bewaffneten Organisation, Recht auf ein faires Verfahren, Terrorismus, Aufruf zu Gewalt, Hassrede	Volltext	364

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		55202/07					
251	Bédat g. Schweiz [Große Kammer]	56925/08	29/03/2016	NV 10	Strafrechtliche Verurteilung, Untersuchungsgeheimnis, verantwortlicher Journalismus, Privatsphäre des Beschuldigten	Volltext	427
212	Belpietro g. Italien	43612/10	24/09/2013	V	Parlamentarische Redefreiheit, parlamentarische Immunität Verleumdung, Amtsträger, Verurteilung, redaktionelle Kontrolle, Abschreckungseffekt	Volltext	346
51	Bergens Tidende g. Norwegen	26132/95	02/05/2000	V	Beleidigung, Veröffentlichung von Fotos, guter Ruf, Rechte anderer, guter Glaube, öffentliche Kontrolle	Volltext	78
25	Bladet Tromsø & Stensaas g. Norwegen	21980/93	20/05/1999	V	Geheime Informationen, Unschuldsvermutung, kritische Berichterstattung, Verleumdung, Ehre und guter Ruf, guter Glaube, öffentliche Kontrolle	Volltext	67
231	Bohlen g. Deutschland	53495/09	19/02/2015	KV 8	Zigaretten- Anzeigen, Ehre und guter Ruf, Privatsphäre, öffentliche Debatte, Humor, Satire, gerechte Abwägung	Volltext	383
16	Bowman g. das Vereinigte Königreich	24839/94	19/02/1998	V	Politische Meinungsäußerung, Monopolstellung der Medien, kritische Berichterstattung	Volltext	57
254	Brambilla und andere g. Italien	22567/09	23/06/2016	NV	strafrechtliche Verurteilung, illegale Abhör von Polizeikommunikationen, verantwortlicher Journalismus, Pflicht das allgemeine Strafrecht zu achten	Volltext	435
222	Brosa g. Deutschland	5709/09	17/04/2014	V	Politische Meinungsäußerung, Neonazismus, Privatperson, öffentliche Debatte, Bürgermeisterwahl, Kritik, Ehre und guter Ruf, ausreichenden Fakten	Volltext	365
243	Cengiz u.a. g. die Türkei	48226/10	01/12/	V	YouTube, allgemeine Sperrverfügung,	Volltext	409

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		and 14027/11	2015		Beleidigung der Erinnerung an Atatürk, Bürgerjournalismus, nicht gesetzlich vorgeschrieben		
194	Centro Europa 7 S.r.l. und Di Stefano g. Italien	38433/09	07/06/ 2012	V 10, ZP-1(1)	Beherrschende Stellung über die audiovisuellen Medien, Vergabe von Frequenzen, Medienvielfalt, Recht auf Erhalt von Informationen	Volltext	311
32	Ceylan g. Türkei	23556/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
130	Colaço Mestre & SIC g. Portugal	11182/03 und 11319/03	26/04/ 2007	V	Interview, öffentliches Interesse, Beleidigung, journalistische Ethik	Volltext	197
79	Colombani & others g. Frankreich	51279/99	25/06/ 2002	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliche Kontrolle, öffentliche Funktion der Presse	Volltext	113
53	Constantinescu g. Rumänien	28871/95	27/06/ 2000	KV	Strafbare Beleidigung, Kritik, öffentliche Debatte, Interviews, Rechte anderer, guter Ruf	Volltext	80
92	Cordova g. Italien (Nrs. 1 & 2)	40877/98 und 45649/99	30/01/ 2003	V 6	Beleidigung, Verleumdung, Pflichten und Verantwortlichkeiten, öffentliches Interesse, guter Ruf	Volltext: Nr. 1 Nr. 2	132
242	Couderc und Hachette Filipacchi Associés g. Frankreich [Große Kammer]	40454/07	10/11/ 2015	V	Privatleben, freie Meinungsäußerung, Ausgewogenheit, Debatte von öffentlichem Interesse, Offenlegung der Vaterschaft des Fürsten	Volltext	406
106	Cumpana & Mazare g. Rumänien	33348/96	17/12/ 2004	V	Beleidigung, Verleumdung, Grenzen annehmbarer Kritik, Tatsachen oder Werturteile, guter Ruf, Privatsphäre,	Volltext	153

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					abschreckende Wirkung, öffentliche Kontrolle		
40	Dalban g. Rumänien	28114/95	28/09/1999	V	Politische Meinungsäußerung, Übertreibung, strafbare Verleumdung, Sorgfaltspflicht für Journalisten, öffentliche Funktionen, Privatsphäre, öffentliche Kontrolle	Volltext	71
117	Dammann g. die Schweiz	77551/01	25/04/2006	V	Vertrauliche Informationen, öffentliche Diskussion, wichtige Rolle der Presse, öffentliche Kontrolle, Informationsbeschaffung	Volltext	175
246	De Carolis und France Télévisions g. Frankreich	29313/10	21/01/2016	V	Verleumdungsverfahren, Schutz der Reputation, saudi-arabischer Prinz, Enthüllungsjournalismus, hinreichend faktisch belegt	Volltext	416
75	De Diego Nafría g. Spanien	46833/99	14/03/2002	KV	Beleidigung, Kritik, Grenzen annehmbarer Kritik, öffentliches Interesse, Beschäftigungsverhältnis	Volltext	107
9	De Haes & Gijssels g. Belgien	19983/92	24/02/1997	V	Beleidigung, Kritik, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Ausdrucksweise, Übertreibung, Provokation, Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung, Schutz journalistischer Quellen, gleichwertige Nachweise	Volltext	51
214	Delfi AS g. Estland	64569/09	10/10/2013	KV, >GK	Internetportal, beleidigende Kommentare, Äußerungen von Nutzern, ISP Haftung, Filter, notice-and-takedown, redaktionelle Kontrolle, wirtschaftliche Vorteile	Volltext	350
237	Delfi AS g. Estland [Grosse Kamer]	64569/09	16/06/2015	KV	Internetportal, Äußerungen von Nutzern, beleidigende Informationen, Medienverlag, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Haftung, notice-and-takedown, Richtlinie	Volltext	391

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					über den elektronischen Geschäftsverkehr, Internetdiensteanbieter, wirtschaftliche Vorteile		
86	Demuth g. Die Schweiz	38743/97	05/11/2002	KV	Vergabe von Rundfunklizenzen, Medienvielfalt, Ermessensspielraum	Volltext	122
252	Diamant Salihu und andere g. Schweden (dec.)	33628/15	10/05/2016	I	strafrechtliche Verurteilung, kaufen von illegalen Schusswaffen, Nachrichtenbeschaffung, Pflicht das allgemeine Strafrecht zu achten	Volltext	430
73	Dichand & others g. Österreich	29271/95	26/02/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, beleidigende Informationen, öffentliches Interesse, Werturteile	Volltext	105
88	Dicle in Namen von DEP (Democratic Party) g. Türkei	25141/94	10/12/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, positive Verpflichtung	Volltext	124
57	Du Roy & Malaurie g. Frankreich	34000/96	03/10/2000	V	Öffentliches Interesse, Vertraulichkeit während Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren, Unschuldsumvermutung	Volltext	80
131	Dupuis u.a. g. Frankreich	1914/02	07/06/2007	V	Vertrauliche aber bekannte Informationen, öffentliches Interesse, öffentliche Kontrolle, abschreckende Wirkung, Informationsbeschaffung	Volltext	199
71	E.K. g. Türkei	28496/95	07/02/2002	V	Buch, politische Meinungsäußerung, wichtige Rolle der Presse, Empfangen von Informationen	Volltext	103
65	Ekin Association g. Frankreich	39288/98	17/07/2001	V	Beleidigung von Ausländern, Diskriminierung aufgrund fremder Herkunft	Volltext	95
204	Eon g. Frankreich	26118/10	14/03/2013	V	Präsidentenbeleidigung, Diskussion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, Privatleben oder Ehre, Satire, Abschreckungseffekt	Volltext	331

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
119	Erbakan g. Türkei	59405/00	06/07/2006	V	Politische Debatte, politische Meinungsäußerung, Hassrede , Intoleranz, Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, Religion	Volltext	177
52	Erdogdu g. Türkei	25723/94	15/06/2000	V	Propaganda gegen die territoriale Integrität eines Staates, Terrorismus, Zugang, Empfang von Informationen, Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten	Volltext	80
31	Erdoğdu und İnce g. Türkei	25067/94 und 25068/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
236	Erla Hlynsdóttir g. Island (Nr. 3)	54145/10	02/06/2015	V	Berichterstattung über Strafverfahren, öffentliche Debatte, journalistische Ethik, guter Glaube, Sorgfaltspflicht	Volltext	389
232	Ernst August von Hannover g. Deutschland	53649/09	19/02/2015	KV 8	Zigaretten- Anzeigen, Ehre und guter Ruf, Privatsphäre, öffentliche Debatte, Humor, Satire, gerechte Abwägung	Volltext	383
96	Ernst u.a. g. Belgien	33400/96	15/07/2003	V 10, 8	Quellenschutz, Journalismus, übergeordnetes öffentliches Interesse	Volltext	139
150	Faccio g. Italien	33/04	31/03/2009	U	Unverhältnismäßige Maßnahme, Recht auf Empfang von Informationen , Privatsphäre, Lizenzgebühr.	Volltext	231
171	Fatullayev g. Aserbaidshan	40984/07	22/04/2010	V	Sensible und beleidigende Informationen, Beleidigung, Terrorismus, historische Wahrheit, öffentliche Kontrolle, unverhältnismäßige Strafe, Anordnung der sofortigen Haftentlassung	Volltext	266
66	Feldek g. Slowakei	29032/95	12/07/2001	V	Tatsachen oder Werturteile, politische Rede, öffentliches Interesse, allgemein	Volltext	96

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					bekannte Tatsachen, Grenzen annehmbarer Kritik		
154	Féret g. Belgien	15615/07	16/07/2009	KV	Hassrede , Verleumdung von Ausländern, politische Meinungsäußerung, Wahlkampf, öffentliche Debatte	Volltext	238
135	Filatenko g. Russland	73219/01	06/12/2007	V	Beleidigung, öffentliches Interesse, guter Ruf, guter Glaube, journalistische Ethik	Volltext	207
160	Financial Times u.a. g. das Vereinigte Königreich	821/03	15/12/2009	V	Schutz journalistischer Quellen, Quelle handelt böswillig, öffentliches Interesse	Volltext	250
163	Flinkkilä u.a. g. Finnland	25576/04	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
144	Flux (No. 6) g. Moldau	22824/04	29/07/2008	KV	Kritik, Sensationshascherei, Beleidigung, journalistische Ethik, unprofessionelles Verhalten, abschreckende Wirkung, fehlende Faktenbasis für Anschuldigungen	Volltext	220
193	Frasilă und Ciocirlan g. Rumänien	25329/03	10/05/2012	V	Positive Verpflichtungen, Zugang, Rechte anderer, öffentliche Debatte, öffentliche Kontrolle, Vielfalt	Volltext	309
203	Frederik Neij & Peter Sunde Kolmisoppi (The Pirate Bay) g. Schweden (dec.)	40397/12	19/02/2013	U	Urheberrecht, The Pirate Bay, Datenaustauschdienst im Internet, illegale Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik, Verurteilung, Ermessensspielraums	Volltext	329
23	Fressoz & Roire g. Frankreich	29183/95	21/01/1999	V	Vertrauliche Informationen, öffentliches Interesse, bekannte Informationen, Privatsphäre, journalistische Ethik, Steuerberichte, Beleidigung durch Journalisten und öffentliches Interesse	Volltext	65
48	Fuentes Bobo g. Spanien	39293/98	29/02/2000	V	Beleidigende Informationen, Kritik, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen, guter Ruf, Rechte anderer, Beschäftigungsverhältnisse,	Volltext	76

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Entlassung		
76	Gaweda g. Polen	26229/95	14/03/2002	V	Fehlende Klarheit, zugänglich und vorhersehbar, Printmedien	Volltext	108
34	Gerger g. Türkei	24919/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
175	Gillberg g. Schweden	41723/06	02/11/2010	KV 10, 8, >GK	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, Vertrauliche Informationen, Privatsphäre, wissenschaftliche Forschung, offene Regierung, Freiheit der Wissenschaft	Volltext	275
192	Gillberg g. Schweden [Grosse Kammer]	41723/06	03/04/2012	KV	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, Vertrauliche Informationen, Privatsphäre, wissenschaftliche Forschung, offene Regierung, Freiheit der Wissenschaft	Volltext	308
114	Giniewski g. Frankreich	64016/00	31/01/2006	V	Religion, Beleidigung, religiöse Verleumdung, beleidigende Informationen, Hassrede	Volltext	169
134	Glas Nadezhda EOOD & Elenkov g. Bulgarien	14134/02	11/10/2007	V 10, 13	Vergabe von Radiolizenz, Religion, fehlende Urteilsbegründung, Transparenz, Lizenzvergabeverfahren	Volltext	205
7	Goodwin g. das Vereinigte Königreich	17488/90	27/03/1996	V	Quellenschutz, öffentliches Interesse, verantwortlicher Journalismus, abschreckende Wirkung, Whistleblowing	Volltext	47
244	Görmüş u.a. g. die Türkei	49085/07	19/01/2016	V	Schutz journalistischer Quellen, Veröffentlichung von vertraulichen militärischen Dokumenten, Whistleblower, Herausgabe von auf Computern	Volltext	411

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					gespeicherten Dateien		
14	Grigoriades g. Griechenland	24348/94	25/11/1997	V	Militärische Disziplin, Grenzen annehmbarer Kritik, Beleidigung	Volltext	56
109	Grinberg g. Russland	23472/03	21/07/2005	V	Beleidigung, politische Meinungsäußerung, Tatsachen- und Werturteile, öffentliche Funktion der Presse, öffentliche Kontrolle, Grenzen annehmbarer Kritik, öffentliche Funktion, Ermessensspielraum	Volltext	159
15	Guerra g. Italien	14967/89	19/02/1998	KV10; V8	Recht auf Information, positive Verpflichtungen, wirksamer Schutz, Privatsphäre	Volltext	56
141	Guja g. Moldau	14277/04	12/02/2008	V	Whistleblowing, öffentliches Interesse, journalistische Ethik, Pflichten und Verantwortlichkeiten, guter Glaube, abschreckende Wirkung, Arbeitsverhältnis	Volltext	215
132	Hachette Filipacchi Associés g. Frankreich	71111/01	14/06/2007	KV	Rechte anderer, Privatsphäre, Menschenwürde, sehr hohes Verbreitungsspektrum von Informationen, Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit	Volltext	201
234	Haldimann u.a. g. die Schweiz	21830/09	24/02/2015	V	Versteckter Kameras, Privatsphäre, öffentliches Interesse, Ehre und guter Ruf, journalistische Ethik, guter Glaube, korrekten Tatsachenbasis	Volltext	385
44	Hashman & Harrup g. das Vereinigte Königreich	25594/94	25/11/1999	V	Unrechtmäßige Handlung, Sittenwidrigkeit, Vorhersehbarkeit	Volltext	74
20	Hertel g. die Schweiz	25181/94	25/08/1998	V	Forschungsarbeit, Rechte anderer, Notwendigkeit, Werbesprache, Freiheit der Wissenschaft	Volltext	62
110	I.A. g. Türkei	42571/98	13/09/2005	KV	Religiöse Verleumdung, Rechte anderer, provokative Meinungen, missbräuchliche und beleidigende Informationen	Volltext	161
59	Ibrahim Aksoy g. Türkei	28635/95,	10/10/	V	Politische Meinungsäußerung,	Volltext	87

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		30171/96 und 34535/97	2000		separatistische Propaganda, Aufruf zu Gewalt		
165	Iltalehti & Karhuvaara g. Finnland	6372/06	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
18	Incal g. Türkei		09/06/1998	V	Politische Meinungsäußerung, separatistische Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, öffentliches Interesse, Hassrede	Volltext	59
108	Independent News und Media g. Irland	55120/00	16/06/2005	KV	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Verleumdung, abschreckende Wirkung, Ermessensspielraum	Volltext	157
253	Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV g. Ukraine	61561/08	02/06/2016	V	Verleumdungsverfahren, Person des öffentlichen Lebens, politische Äußerungen, Satire, Werturteile, hinreichend faktisch belegt	Volltext	432
24	Janowski g. Polen	25716/94	21/01/1999	KV	Journalismus, Beleidigung, Notwendigkeit, beleidigende und missbräuchliche verbale Angriffe	Volltext	66
169	Jean-Marie Le Pen g. Frankreich	18788/09	20/04/2010	U	Beleidigende Informationen, Hassrede, politische Debatte, guter Ruf, Rechte anderer, Übertreibung, Provokation	Volltext	262
2	Jersild g. Dänemark	15890/89	23/09/1994	V	Nachrichtenberichterstattung, Interviews, Antirassismus, öffentliche Kontrolle, öffentliche Aufgaben der Presse	Volltext	42
61	Jerusalem g. Österreich	26958/95	27/02/2001	V	Politische Meinungsäußerung, öffentliche Debatte, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	89
164	Jokitaipale u.a. g. Finnland	43349/05	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
255	Jon Gaunt g. das Vereinigte	26448/12	06/09/	NV	Rundfunkkodex,	Volltext	437

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Königreich (dec.)		2016		Medienregulierungsbehörde, grundlose und beleidigende Beschimpfungen, Person des öffentlichen Lebens		
245	Kalda g. Estland	17429/10	19/01/2016	V	Zugang zum Internet durch Gefangene, Recht auf freien Zugang zu Informationen, Rolle des Internet, sicherheitstechnische und wirtschaftliche Überlegungen	Volltext	413
85	Karakoç u.a. g. Türkei	27692/95, 28138/95 und 28498/95	15/10/2002	V	Politische Meinungsäußerung, öffentliche Kontrolle, separatistische Propaganda, positive Verpflichtung	Volltext	120
30	Karataş g. Türkei	23168/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
97	Karkin g. Türkei	43928/98	23/09/2003	V	Politische Meinungsäußerung, Hassrede , Diskriminierung , Rassismus	Volltext	140
184	Karttunen g. Finnland	1685/10	10/05/2011	U	Internet, Besitz und Vervielfältigung von Kinderpornographie, unrechtmäßige Inhalte, Künstlerischer Ausdruck	Volltext	294
153	Kenedi g. Ungarn	31475/05	26/05/2009	V 10, 6, 13	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, öffentliche Kontrolle	Volltext	236
148	Khurshid Mustafa & Tarzibachi g. Schweden	23883/06	16/12/2008	V	Fernsehsprache, Recht auf Empfang von Informationen , positive Verpflichtung, Horizontalwirkung, unverhältnismäßiger Eingriff	Volltext	227
98	Kizilyaprak g. Türkei	27528/95	02/10/2003	V	Empfang von Informationen , separatistische Propaganda , Hassrede auf der Grundlage ethnischer oder regionaler Unterschiede	Volltext	141

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
123	Klein g. Slowakei	72208/01	31/10/2006	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Religion, kritischer Kommentar	Volltext	185
74	Krone Verlag GmbH & Co. KG g. Österreich	34315/96	26/02/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Veröffentlichung von Fotos, wichtige Rolle der Presse, öffentliches Interesse, Privatsphäre	Volltext	105
161	Laranjeira Marques da Silva g. Portugal	16983/06	19/01/2010	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Tatsachen oder Werturteile, guter Ruf, öffentliches Interesse	Volltext	253
124	Leempoel & S.A. Ed. Cine Revue g. Belgien	64772/01	09/11/2006	KV	Zensur, Privatsphäre, streng vertrauliche Korrespondenz, öffentliches Interesse,	Volltext	187
21	Lehideux & Isorni g. Frankreich	24662/94	23/09/1998	V	Werbung, guter Ruf, Rechte anderer, Missbrauch von Rechten, historische Forschung, Zweiter Weltkrieg	Volltext	62
146	Leroy g. Frankreich	36109/03	02/10/2008	KV	Öffentliches Interesse, Künstlerischer Ausdruck, Glorifizierung von Terrorismus, politische Meinungsäußerung, Aktivismus, Karikatur	Volltext	223
218	Lillo-Stenberg und Sæther g. Norwegen	13258/09	16/01/2014	KV 8	Personen des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, Hochzeit, öffentlich zugänglich, Bild, Persönlichkeit, Ehre und guter Ruf, gerechte Abwägung	Volltext	358
133	Lionarakis g. Griechenland	1131/05	05/07/2007	V 10, 6	Politische Meinungsäußerung, Radioübertragung, Beleidigung, Tatsachen oder Werturteile, Werturteile auf der Grundlage von Tatsachen	Volltext	203
56	Lopes Gomes da Silva g. Portugal	37698/97	28/09/2000	V	Wichtige Rolle der Presse, politische Meinungsäußerung, Grenzen annehmbarer Kritik, Übertreibung, Provokation	Volltext	83
247	Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt	22947/13	02/02/2016	V	Internet-Nachrichtenportal, Leserkommentare, Haftung von	Volltext	418

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	g. Ungarn				Hostingdienst-Anbietern, guten geschäftlichen Ruf, öffentliches Interesse, „notice-and-take-down“-System		
126	Mamère g. Frankreich	12697/03	07/11/2006	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Beleidigung, Verleumdung, öffentliches Interesse, politische Meinungsäußerung, Übertreibung, Provokation	Volltext	191
156	Manole u.a. g. Moldau	13936/02	17/09/2009	V	Rundfunklizenzen, politische Unabhängigkeit der Medien, Vielfalt, Zensur, öffentlich-rechtlicher Rundfunk	Volltext	242
69	Marônek g. Slowakei	32686/96	19/04/2001	V	Allgemein bekannte Informationen, öffentliches Interesse, gesetzliche Regelungen, guter Glaube, guter Ruf, Rechte anderer	Volltext	101
120	Matky g. Tschechische Republik	19101/03	10/07/2006	U	Empfang von Informationen, Zugang zu öffentlichen oder offiziellen Dokumenten, positive Verpflichtungen, Rechte anderer, nationale Sicherheit, öffentliche Gesundheit, öffentliches Interesse	Volltext	179
228	Matúz g. Ungarn	73571/10	21/10/2014	V	Whistleblowing, Journalist, vertrauliche Informationen, Zensur, öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation, öffentliches Interesse, Schwere der verhängten Sanktion	Volltext	377
78	McVicar g. das Vereinigte Königreich	46311/99	02/05/2002	KV	Beleidigung, öffentliches Interesse, bekannte Sportler, Beweise	Volltext	111
143	Meltex Ltd. & Mesrop Movsesyan g. Armenien	32283/04	17/06/2008	V	Nichtdiskriminierende Vergabe von Frequenzen oder Rundfunklizenzen, Lizenzierungsverfahren	Volltext	218
207	Meltex Ltd. g. Armenien	45199/09	21/05/	U	Sendelizenz, Lizenzbehörde, willkürliche	Volltext	337

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	(dec.)		2013		Eingriffen, Verfahrensgarantien, inländischen Vollstreckung Gerichtsurteil, Eingriffen in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung		
177	MGN Ltd. g. das Vereinigte Königreich	39401/04	18/01/2011	V	Öffentliches Interesse, Privatsphäre, abschreckende Wirkung, Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs	Volltext	280
121	Monnat g. die Schweiz	73604/01	21/09/2006	V	Rundfunk, kritische Berichterstattung, öffentliches Interesse, positive Verpflichtungen, Antisemitismus, politisch engagierter Journalismus, journalistische Ethik, öffentliche Kontrolle	Volltext	181
235	Morice g. Frankreich [Grand Chamber]	29369/10	23/04/2015	V	Verleumdung, Ermittlungsrichter, Rechtsanwalt, ausreichend sachlich begründet, öffentliches Interesse, Werturteile, Gerichtsverfahren, Autorität der Justiz, abschreckende Wirkung	Volltext	387
181	Mosley g. das Vereinigte Königreich	48009/08	10/05/2011	KV 8	Privatsphäre, positive Verpflichtung, Vorankündigung, öffentliches Interesse, Ermessensspielraum, abschreckende Wirkung	Volltext	287
195	Mouvement raélien suisse g. die Schweiz	16354/06	13/07/2012	KV	Internet, illegaler Inhalt, Plakatkampagne, Ausländer, Missionierungsrede, Schutz der Moral, Rechte anderer und Verhütung von Verbrechen	Volltext	313
95	Murphy g. Irland	44179/98	10/07/2003	KV	Sendeverbot, religiöse Werbung, Ermessensspielraum	Volltext	138
99	Müslüm Gündüz g. Türkei	35071/97	04/12/2003	V	Kritische Medienberichterstattung, politische Meinungsäußerung, religiöse Intoleranz, positive Verpflichtungen, schockierende oder beleidigende Informationen, Live-Studiodiskussion, Hass	Volltext	142

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					oder Feindseligkeit, Vielfalt		
209	Nagla g. Lettland	73469/10	16/07/2013	V	Schutz der journalistischen Quellen, Durchsuchung und Beschlagnahme, Abschreckungseffekt, Schutz gegen Missbrauch, dringende soziale Notwendigkeit	Volltext	341
200	Nenkova-Lalova g. Bulgarien	35745/05	11/12/2012	KV	Entlassung eines Journalisten, Disziplinarstrafe	Volltext	323
47	News Verlags GmbH g. Österreich	31457/96	11/01/2000	V	Beleidigung, guter Ruf, Rechte anderer, öffentliches Interesse, Veröffentlichung von Fotos, Unschuldsvermutung	Volltext	75
128	Nikowitz & Verlagsgruppe News GmbH g. Österreich	5266/03	22/02/2007	V	Beleidigung, Werturteile, bekannte Informationen, humorvoller Kommentar, annehmbare Satire, öffentliches Interesse	Volltext	194
77	Nikula g. Finnland	31611/96	21/03/2002	V	Beleidigung, Kritik, faires Verfahren, potentiell abschreckende Wirkung von Strafen, Rechtsanwalt	Volltext	109
43	Nilsen & Johnsen g. Norwegen	23118/93	25/11/1999	V	Polizeiübergriffe, Beleidigung, Empfang und Weitergabe von Informationen, Übertreibung, öffentliche Debatte, Grenzen annehmbarer Kritik	Volltext	73
239	Niskasaari und Otavamedia Oy g. Finnland	32297/10	23/07/2015	V	Verleumdungsverfahren, guter Ruf des Journalisten, genaue Prüfung von Journalisten, Kommentar und Kritik	Volltext	397
113	Nordisk Film & TV A/S g. Dänemark	40485/02	08/12/2005	KV	Quellenschutz, gefährdete Personen, positive Verpflichtungen, Schwerverbrechen	Volltext	167
137	Nur Radyo g. Türkei	6587/03	27/11/2007	V	Rundfunklizenz, Religion, schockierende oder beleidigende Informationen, Hassrede	Volltext	211
176	Nur Radyo Ve Televizyon Yayıncılığı A.Ş. g. Türkei (Nr.	42284/05	12/10/2010	V	Rundfunklizenz, Religion, gesetzliche Regelung, positive Verpflichtungen,	Volltext	279

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	2)						
10	Oberschlick (Nr. 2) g. Österreich	20834/92	01/07/1997	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Verleumdung, beleidigende Informationen, Grenzen annehmbarer Kritik	Volltext	52
33	Okçuoğlu g. Türkei	24246/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
216	Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes g. Österreich	39534/07	28/11/2013	V	Nichtregierungsorganisation, öffentliches Interesse, öffentliche Debatte, Recht auf Informationen, positive Verpflichtungen, Informationsmonopol, social watchdog	Volltext	354
103	Österreichischer Rundfunk g. Österreich	57597/00	25/05/2004	U	Öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation, Veröffentlichung von Fotos ohne Zustimmung, private Interessen, Neonazismus	Volltext	148
127	Österreichischer Rundfunk g. Österreich	35841/02	07/12/2006	V	Öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation, Veröffentlichung von Fotos ohne Zustimmung, private Interessen, , Neonazismus	Volltext	193
179	Otegi Mondragon g. Spanien	2034/07	15/03/2011	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Werturteile, Ehre, Privatsphäre, Würde, öffentliche Debatte, Übertreibung, Provokation	Volltext	283
1	Otto-Preminger-Institut g. Österreich	13470/87	20/09/1994	KV	Kino, blasphemische Filme, Religion, künstlerischer Ausdruck, Ermessensspielraum, Programm kino	Volltext	41

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
49	Özgür Gündem g. Türkei	23144/93	16/03/2000	V	Kritische Medienberichtberichterstattung, separatistische Propaganda, Rassismus, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Horizontalwirkung der Menschenrechte	Volltext	76
115	Özgür Radyo g. Türkei	64178/00, 64179/00, 64181/00, 64183/00, 64184/00	30/03/2006	V	Aussetzung der Rundfunklizenzen, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Hassrede , politische Meinungsäußerung, öffentliche Ordnung	Volltext	171
138	Özgür Radyo g. Türkei	11369/03	04/12/2007	V	Aussetzung der Rundfunklizenzen, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Hassrede , politische Meinungsäußerung, öffentliche Ordnung	Volltext	211
41	Öztürk g. Türkei	22479/93	28/09/1999	V	Politische Meinungsäußerung, Aufruf zu Straftaten, Hass oder Feindseligkeit, öffentliches Interesse, Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten	Volltext	71
158	Pasko g. Russland	69519/01	22/10/2009	KV	Vertrauliche Informationen, Staatsgeheimnisse, nationale Sicherheit, militärische Informationen	Volltext	246
91	Peck g. Vereinigte Königreich	44647/98	28/01/2003	V 8	Privatsphäre im öffentlichen Raum, berechnete Erwartung einer Privatsphäre, Videoüberwachung, Medienberichterstattung	Volltext	130
94	Pedersen & Baadsgaard g. Dänemark	49017/99	19/06/2003	KV 10, 6, >GK	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse, Beleidigung, Verleumdung, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	136
105	Pedersen & Baadsgaard g. Dänemark [Grosse Kammer]	49017/99	17/12/2004	KV	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse, Beleidigung, Verleumdung, Tatsachen oder	Volltext	151

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Werturteile		
220	Pentikäinen g. Finnland	11882/10	04/02/2014	KV, >GK	Pressefotograf, Demonstration, Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen, Verurteilung, keine Beslagname von Ausrüstung oder Fotos, öffentliches Interesse, gerechte Abwägung	Volltext	362
241	Pentikäinen gegen Finnland [Große Kammer]	11882/10	20/10/2015	NV	Pressefotografen, Demonstration, polizeiliche Anordnung, Verurteilung, keine Beschlagnahme von Geräten oder Fotos, öffentliches Interesse, Ausgewogenheit	Volltext	403
217	Perinçek g. die Schweiz	27510/08	17/12/2013	V, >GK	Leugnung des Völkermords an den Armeniern, strafrechtlichen Verurteilung, Rassismus, historische Debatte, öffentliches Interesse, Negation der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Volltext	356
240	Perinçek g. Schweiz [Große Kammer]	27510/08	15/10/2015	V	Leugnung des Völkermords, Armenien, strafrechtliche Verurteilung, Rassendiskriminierung, historische Debatte, öffentliches Interesse, Negation der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Volltext	400
67	Perna g. Italien	48898/99	25/07/2001	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse	Volltext	98
93	Perna g. Italien [Grosse Kammer]	48898/99	06/05/2003	KV	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Beleidigung	Volltext	134
145	Petrina g. Rumänien	78060/01	14/10/2008	V 8	Privatsphäre, positive Verpflichtung, Beleidigung, Verleumdung, guter Ruf	Volltext	222
250	Pinto Coelho g. Portugal (Nr. 2)	48718/11	22/03/2016	V	strafrechtliche Verurteilung, Verbreitung von Auszügen von Tonaufnahmen aus einer Gerichtsverhandlung, journalistische Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse	Volltext	425
104	Plon g. Frankreich	56148/00	18/05/	V	Privatsphäre, öffentliches Interesse,	Volltext	150

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
			2004		ärztliche Schweigepflicht, journalistische Ethik, Rechte anderer		
28	Polat g. Türkei	23500/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
5	Prager & Oberschlick g. Österreich	15974/90	26/04/1995	KV	Kritische Berichterstattung, beleidigende Informationen, Beleidigung, Kritik, Rechte anderer, guter Ruf	Volltext	45
227	Prezhdarovi g. Bulgarien	8429/05	30/10/2014	V 8	Privatsphäre, Beschlagnahme von Computern, illegale Software, illegale Reproduktion und Weiterbetrieb, Durchsuchung, willkürlichen Eingriffen	Volltext	375
12	Radio ABC g. Österreich	19736/92	20/10/1997	V	Privater Rundfunk, Monopolstellung der Medien, positive Verpflichtungen	Volltext	55
101	Radio France g. Frankreich	53984/00	30/03/2004	KV	Privatsphäre, guter Name und Ruf, verantwortlicher Journalismus, Übertreibung, Provokation	Volltext	144
125	Radio Twist g. Slowakei	62202/00	19/12/2006	V	Privatsphäre, politische Informationen, öffentliches Interesse, Verwendung unrechtmäßig aufgezeichneter Telefongespräche	Volltext	189
26	Rekvényi g. Ungarn	25390/94	20/05/1999	NK	Politisch neutrale Polizei, nationale Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung	Volltext	68
168	Renaud g. Frankreich	13290/07	25/02/2010	V	Internet, politische Rede, Kritik, emotionale Politische Debatte, Toleranz, Tatsachen oder Werturteile, abschreckende Wirkung	Volltext	260
197	Ressiot u.a. g. Frankreich	15054/07 und	28/06/2012	V	Quellenschutz, Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs, Durchsuchung von	Volltext	317

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		15066/07			Zeitungsredaktionen, Durchsuchung von Wohnungen		
213	Ricci g. Italien	30210/06	08/10/2013	V	Satirischen TV-Programm, Veröffentlichung vertraulicher Bilder, Strafaussetzung zur Bewährung, journalistische Ethik, abschreckende Wirkung	Volltext	348
215	Ristamäki and Korvola g. Finnland	66456/09	29/10/2013	V	Verleumdung, Verurteilung, Ehre und guter Ruf, öffentliches Interesse, Steuerprüfung	Volltext	352
90	Roemen & Schmit g. Luxemburg	51772/99	25/02/2003	V	Quellenschutz, Hausdurchsuchung, Privatsphäre, verantwortlicher Journalismus	Volltext	128
225	Roşianu g. Rumänien	27329/06	24/06/2014	V	Zugang zu offiziellen Dokumenten, öffentliches Interesse, Journalismus, effizienter Umsetzungsmechanismen, willkürlichen Einschränkungen, mittelbaren Zensur	Volltext	371
180	RTBF g. Belgien	50084/06	29/03/2011	V	Rundfunk, Patientenrechte, Weitergabe von Informationen, apriorische Beschränkung, Zensur, Vorhersehbarkeit von Gesetzen	Volltext	285
205	Saint-Paul Luxembourg S.A. g. Luxemburg	26419/10	18/04/2013	V 10, 8	Schutz der journalistischen Quellen, Durchsuchung und Beschlagnahme, Feststellung der Identität des Autors, verhältnismäßigkeit	Volltext	333
223	Salumäki g. Finnland	23605/09	29/04/2014	KV	Zeitungsartikel, Unterstellung, strafrechtlichen Verurteilung, Privatsphäre, Ehre und guter Ruf, gerechte Abwägung, öffentliches Interesse, Unschuldsvermutung, Ermessensspielraum	Volltext	367
174	Sanoma g. die Niederlande	38224/03	14/09/2010	V	Schutz journalistischer Quellen, öffentliches Interesse, öffentliche Kontrolle	Volltext	273
238	Satakunnan Markkinapörssi	931/13	21/07/	KV 10, 14;	Privatsphäre, personenbezogene Daten,	Volltext	394

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Oy and Satamedia Oy g. Finnland		2015	V 6	Steuerdaten, öffentliches Interesse, Datenjournalismus, Magazin und SMS-Dienst, Umfang publizierten daten, Verarbeitung personenbezogene Daten, journalistische Tätigkeiten, Ermessensspielraum, gerechte Abwägung, Langwierigkeit der Verfahren		
17	Schöpfer g. die Schweiz	25405/94	20/05/1998	KV	Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, kritische Berichterstattung, öffentliches Interesse	Volltext	58
196	Schweizerische Radio- und Fernseh gesellschaft SRG g. die Schweiz	34124/06	21/06/2012	V	Fernsehinterview, politische und wirtschaftliche Äußerung, Rechte anderer, öffentliches Interesse, Privatsphäre, Sicherheit, Ermessensspielraum, öffentliches Interesse	Volltext	315
82	Seher Karatas g. Türkei	33179/96	09/07/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, Terrorismus, Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, nationale Sicherheit	Volltext	116
54	Sener g. Türkei	26680/95	18/07/2000	V	Wichtige Rolle der Presse, positive Verpflichtungen, politische Meinungsäußerung, öffentliches Interesse, Empfang von Informationen	Volltext	82
182	Sigma Radio Television Ltd. g. Zypern	32181/04 und 35122/05	21/07/2011	KV 10, 14	Rechte anderer, Entscheidungen unabhängiger Medienregulierer, Budgetneutralität, Ermessensspielraum, Diskriminierung	Volltext	289
183	Sipoş g. Rumänien	26125/04	03/05/2011	V 8	Journalismus, Beleidigung, Verleumdung, Privatsphäre, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen, abschreckende Wirkung von Strafen	Volltext	292
166	Soila g. Finnland	6806/06	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre,	Volltext	257

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					öffentliches Interesse		
249	Sousa Goucha g. Portugal	70434/12	22/03/2016	NV 8, 14 + 8	Verleumdungsverfahren, Schutz der Reputation, Witze über die sexuelle Orientierung, Fernsehmoderator, Person des öffentlichen Lebens, Ausgewogenheit	Volltext	423
83	Stambuk g. Deutschland	37928/97	17/10/2002	V	Heilmittelwerbung, Rechte anderer, Gesundheitsschutz, Werbesprache, öffentliches Interesse	Volltext	118
186	Standard News Verlags GmbH g. Österreich (Nr. 3)	34702/07	10/01/2012	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, Beleidigung, Verleumdung	Volltext	298
107	Steel & Morris g. das Vereinigte Königreich	68416/01	15/02/2005	V 10, 6	Beleidigung, Verleumdung, potentiell abschreckende Wirkung, guter Ruf, öffentliche Debatte	Volltext	155
22	Steel u.a. g. das Vereinigte Königreich	24838/94	23/09/1998	V	Notwendigkeit, öffentliche Ordnung, Rechtsstaatlichkeit, Autorität der Rechtsprechung, Friedensbruch, Aufrechterhaltung der Ordnung, Rechte anderer	Volltext	63
116	Stoll g. die Schweiz	69698/01	25/04/2006	V, >GK	Vertrauliche Informationen, Kritik, öffentliche Kontrolle, Übertreibung, Provokation, öffentliche Debatte, journalistische Ethik	Volltext	173
136	Stoll g. die Schweiz [Grosse Kammer]	69698/01	10/12/2007	KV	Vertrauliche Informationen, Kritik, öffentliche Kontrolle, Übertreibung, Provokation, öffentliche Debatte, journalistische Ethik	Volltext	209
35	Süreç & Özdemir g. Türkei	23927/94 und 24277/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und	Volltext	69

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt		
36	Sürek g. Türkei (No. 1)	26682/95	08/07/1999	KV	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
37	Sürek g. Türkei (No. 2)	24122/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
38	Sürek g. Türkei (No. 3)	24735/94	08/07/1999	KV	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
39	Sürek g. Türkei (No. 4)	24762/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
198	Szima g. Ungarn	29723/11	09/10/2012	KV	Internet, Kritik, Gewerkschaft, Disziplinarstrafe	Volltext	319
45	T. g. das Vereinigte Königreich	24724/94	16/12/1999	V 6	Faires Verfahren, öffentliches Interesse	Volltext	74
60	Tammer g. Estland	41205/98	06/02/2001	KV	Privatsphäre, private Informationen, Politiker, öffentliches Interesse,	Volltext	88

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Beleidigung		
224	Taranenko g. Russland	19554/05	15/05/2014	V 10, 11	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Flügblätter, Besetzung Gebäude Präsidialverwaltung, Verurteilung, Gefängnisstrafe, Untersuchungshaft, abschreckende Wirkung	Volltext	369
152	TASZ g. Ungarn	37374/05	14/04/2009	V	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, offene Regierung, indirekte Zensur, persönliche Informationen über einen Politiker, soziale Kontrolle	Volltext	234
118	Tatlav g. Türkei	50692/99	02/02/2006	V	Kritische Medienberichterstattung, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Religion	Volltext	176
55	Tele 1 Privatfernsehgesellschaft MBH g. Österreich	32240/96	21/09/2000	V & KV	Vergabe von Rundfunklizenzen, Weitergabe von Informationen, Monopolstellung der Medien	Volltext	83
199	Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. u.a. g. die Niederlande	39315/06	22/11/2012	V	Schutz journalistischer Quellen, Nachrichten- und Sicherheitsdienste, Überwachung, Zwangsmaßnahmen, Vorabprüfung	Volltext	321
68	Thoma g. Luxemburg	38432/97	29/03/2001	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Zitieren anderer Medienquellen, öffentliche Kontrolle, öffentliche Funktion der Presse	Volltext	100
219	Tierbefreier E.V. g. Deutschland	45192/09	16/01/2014	KV 10, 14	Verein, Tierrechte, Filmmaterial, Website, gerichtliche Verfügung, öffentliche Debatte, unlautere Mittel	Volltext	360
140	Tillack g. Belgien	20477/05	27/11/2007	V	Quellenschutz, Haus- und Arbeitsplatzdurchsuchungen, öffentliche Kontrolle	Volltext	213
149	Times Newspapers Ltd. (Nrs.	3002/03 und	10/03/	KV	Internet, Regelung für	Volltext	229

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	1 & 2) g. das Vereinigte Königreich	23676/03	2009		Internetpublikationen, Beleidigung, Verleumdung, Bildung, historische Forschung, , verantwortlicher Journalismus, Nachrichtenarchive		
6	Tolstoy Miloslavsky g. das Vereinigte Königreich	18139/91	13/07/1995	V	Beleidigung, Verleumdung, Berichte über Straftaten, unverhältnismäßiger Schadensersatz	Volltext	46
129	Tønsberg Blad AS & Marit Haukom g. Norwegen	510/04	01/03/2007	V	Kritik, Beleidigung, guter Ruf, Recht auf Empfang von Informationen , öffentliches Interesse, guter Glaube, journalistische Ethik, Verpflichtung zur Verifizierung von Tatsachenbehauptungen	Volltext	195
112	Tourancheau & July g. Frankreich	53886/00	24/11/2005	KV	Berichterstattung über Straftaten, Notwendigkeit, guter Ruf, Rechte anderer, Unschuldsvermutung	Volltext	165
167	Tuomela u.a. g. Finnland	25711/04	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
189	Tusalp g. Türkei	32131/08 und 41617/08	21/02/2012	V	Beleidigung, journalistische Meinungsfreiheit, Werturteile, Persönlichkeitsrechte des Premierministers, Ermessensspielraum	Volltext	302
147	TV Vest SA Rogaland Pensjonistparti g. Norwegen	21132/05	11/12/2008	V	Fernsehen, politische Werbung, positive Verpflichtung, Ermessensspielraum, Vielfalt	Volltext	225
72	Unabhängige Initiative Informationsvielfalt g. Österreich	28525/95	26/02/2002	V	Politische Meinungsäußerung, politische Debatte, öffentliches Interesse, Werturteil	Volltext	105
229	Urechean and Pavlicenco g. Moldau	27756/05 and 41219/07	02/12/2014	V 6	Verleumdung, President, uneingeschränkte Immunität, Recht auf faires Verfahren	Volltext	379
159	ÜRper u.a. g. Türkei	14526/07, 14747/07,	20/10/2009	V	Terrorismus, Aussetzung der Veröffentlichung und des Vertriebs einer	Volltext	248

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		15022/07, 15737/07, 36137/07, 47245/07, 50371/07, 50372/07 und 54637/07			Zeitung, öffentliche Kontrolle		
230	Uzeyir Jafarov g. Aserbaidshan	54204/08	29/01/2015	V 3	Gewalttätigen Angriff, Journalist, günstiges Umfeld, öffentliche Debatte, effektiven Ermittlungen, Verbot der Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung	Volltext	381
46	V. g. das Vereinigte Königreich	24888/94	16/12/1999	V 6	Faires Verfahren, öffentliches Interesse	Volltext	74
191	Vejdeland u.a. g. Schweden	1813/07	09/02/2012	KV	Hassrede , Homophobie, Beleidigung Homosexueller, Flugblätter, Schule	Volltext	306
3	Vereinigung Weekblad Bluf! g. die Niederlande	16616/90	09/02/1995	V	Nationale Sicherheit, sensible Informationen, Staatsgeheimnisse, Weitergabe von Informationen	Volltext	43
4	Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs & Gubi g. Österreich	15153/89	19/12/1994	V	Politische Meinungsäußerung, kritische Berichterstattung, Kritik, Rechte anderer, guter Ruf	Volltext	44
64	VgT Vereinigung Gegen Tierfabriken g. die Schweiz	24699/94	28/06/2001	V	Fernsehen, politische Werbung, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen	Volltext	93
157	VgT Vereinigung gegen Tierfabriken g. die Schweiz (Nr. 2) [Grosse Kammer]	32772/02	30/06/2009	V	Fernsehen, politische Werbung, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen	Volltext	244
102	Von Hannover g. Deutschland	59320/00	24/06/2004	V 8	Privatsphäre im öffentlichen Raum, ständige Schikanen, öffentliches Interesse, Menschenrechtskollision	Volltext	146

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
188	Von Hannover g. Deutschland (Nr. 2)	40660/08 und 60614/08	07/02/2012	KV 8	Privatsphäre im öffentlichen Raum, öffentliches Interesse, Unterhaltungspresse, Menschenrechtskollision	Volltext	300
211	Von Hannover g. Deutschland (Nr. 3)	8772/10	19/09/2013	KV 8	Foto, Einstweilige Verfügung Verbot weitere Veröffentlichung, Debatte von allgemeinem Interesse, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, Privatleben, Freiheit der Presse, positive Verpflichtungen	Volltext	345
139	Voskuil g. die Niederlande	64752/01	22/11/2007	V	Vertrauliche Informationen, Quellenschutz, Integrität der Polizei und der Justizbehörden, Recht zu schweigen, öffentliche Kontrolle	Volltext	213
210	Węgrzynowski und Smolczewski g. Polen	33846/07	16/07/2013	KV 10, 8	Persönlichkeitsrechten, Online-Nachrichtenmedien, digitale Archive, öffentlicher Wachhund, Privatleben, Verleumdung, Berichtigung	Volltext	343
122	White g. Schweden	42435/02	19/09/2006	KV 8	Privatsphäre, guter Name und Ruf, Beleidigung, Übertreibung, Provokation, journalistische Ethik, positive Verpflichtung, öffentliches Interesse, Menschenrechtskollision	Volltext	183
42	Wille g. Liechtenstein	28396/95	28/10/1999	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, kritische Berichterstattung, öffentliche Debatte, Ermessensspielraum	Volltext	73
80	Wilson & NUJ g. das Vereinigte Königreich	30668/96, 30671/96 und 30678/96	02/07/2002	V 11	Journalismus, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Notwendigkeit	Volltext	114
8	Wingrove g. das Vereinigte	17419/90	25/11/	KV	Blasphemische Filme, künstlerischer	Volltext	49

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Königreich		1996		Ausdruck, Rechte anderer, allgemeine Kontrolle, Videosystem, politische Rede, öffentliches Interesse, Ermessensspielraum, Moral oder Religion		
111	Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH g. Österreich	58547/00	27/10/2005	V	Grenzen annehmbarer Kritik, politische Meinungsäußerung, Beleidigung, hohe Toleranzgrenze, öffentliches Interesse,	Volltext	163
155	Wojtas-Kaleta g. Polen	20436/02	16/07/2009	V	Öffentliches Interesse, Vielfalt, Tatsachen oder Werturteile, Pflichten und Verantwortlichkeiten, guter Glaube, Arbeitsverhältnis	Volltext	240
11	Worm g. Österreich	22714/93	29/08/1997	KV	Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung, Journalismus, Vorurteil, Berichterstattung über Straftaten, faires Verfahren	Volltext	53
81	Yagmuredereli g. Türkei	29590/96	04/06/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, Terrorismus, separatistische Propaganda, Gewalt, nationale Sicherheit	Volltext	116
87	Yalçın Küçük g. Türkei	28493/95	05/12/2002	V	Politische Meinungsäußerung, separatistische Propaganda, Empfang von Informationen, positive Verpflichtung	Volltext	124
142	Yalçın Küçük g. Türkei (Nr. 3)	71353/01	22/04/2008	V	Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, Separatismus, Notwendigkeit	Volltext	217
178	Yleisradio Oy u.a. g. Finnland	30881/09	08/02/2011	KV	Beleidigung, vertrauliche und sensible Informationen, Privatsphäre, Privatpersonen	Volltext	282
208	Youth Initiative for Human Rights g. Serbien	48135/06	25/06/2013	V	Zugang zu Informationen im Besitz des Geheimdienstes, Nichtregierungsorganisation, elektronische Überwachungsmaßnahmen, Informationsfreiheitsgesetzes, öffentliche Debatte, öffentliches Interesse,	Volltext	339

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					öffentlicher Wachhund		
13	Zana g. Türkei	18954/91	25/11/1997	KV	Politische Meinungsäußerung, Aufruf zu Gewalt, Terrorismus	Volltext	56
63	Zypern g. Türkei (Grosse Kammer)	25781/94	10/05/2001	V	Konflikt zwischen staatlichen Parteien, Zensur von Schulbüchern, eingeschränkter Vertrieb und Import von Medien	Volltext	92

Anhang III: Überblick über die Fälle nach Ländern geordnet.

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
Armenien							
143	Meltex Ltd. & Mesrop Movsesyan g. Armenien	32283/04	17/06/2008	V	Nichtdiskriminierende Vergabe von Frequenzen oder Rundfunklizenzen, Lizenzierungsverfahren	Volltext	218
207	Meltex Ltd. g. Armenien (dec.)	45199/09	21/05/2013	U	Sendelizenz, Lizenzbehörde, willkürliche Eingriffen, Verfahrensgarantien, inländischen Vollstreckung Gerichtsurteil, Eingriffen in das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung	Volltext	337
Aserbaidshan							
171	Fatullayev g. Aserbaidshan	40984/07	22/04/2010	V	Sensible und beleidigende Informationen, Beleidigung, Terrorismus, historische Wahrheit, öffentliche Kontrolle, unverhältnismäßige Strafe, Anordnung der sofortigen Haftentlassung	Volltext	266
230	Uzeyir Jafarov g. Aserbaidshan	54204/08	29/01/2015	V 3	Gewalttätigen Angriff, Journalist, günstiges Umfeld, öffentliche Debatte, effektiven Ermittlungen, Verbot der Folter, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung	Volltext	381
Belgien							
70	Bankovic & others g. Belgien u.a.	52207/99	12/12/2001	U	Bombardierung einer Fernsehstation durch die NATO, unzulässig, Rechtsprechung, vertragliche Verpflichtungen staatlicher Parteien	Volltext	102
9	De Haes & Gijssels g. Belgien	19983/92	24/02/1997	V	Beleidigung, Kritik, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Ausdrucksweise, Übertreibung, Provokation, Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung, Schutz journalistischer Quellen,	Volltext	51

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					gleichwertige Nachweise		
96	Ernst u.a. g. Belgien	33400/96	15/07/2003	V 10, 8	Quellenschutz, Journalismus, übergeordnetes öffentliches Interesse	Volltext	139
154	Féret g. Belgien	15615/07	16/07/2009	KV	Hassrede , Verleumdung von Ausländern, politische Meinungsäußerung, Wahlkampf, öffentliche Debatte	Volltext	238
124	Leempoel & S.A. Ed. Cine Revue g. Belgien	64772/01	09/11/2006	KV	Zensur, Privatsphäre, streng vertrauliche Korrespondenz, öffentliches Interesse,	Volltext	187
180	RTBF g. Belgien	50084/06	29/03/2011	V	Rundfunk, Patientenrechte, Weitergabe von Informationen, apriorische Beschränkung, Zensur, Vorhersehbarkeit von Gesetzen	Volltext	285
140	Tillack g. Belgien	20477/05	27/11/2007	V	Quellenschutz, Haus- und Arbeitsplatzdurchsuchungen, öffentliche Kontrolle	Volltext	213
Bulgarien							
134	Glas Nadezhda EOOD & Elenkov g. Bulgarien	14134/02	11/10/2007	V 10, 13	Vergabe von Radiolizenz, Religion, fehlende Urteilsbegründung, Transparenz, Lizenzvergabeverfahren	Volltext	205
200	Nenkova-Lalova g. Bulgarien	35745/05	11/12/2012	KV	Entlassung eines Journalisten, Disziplinarstrafe	Volltext	323
227	Prezhdarovi g. Bulgarien	8429/05	30/10/2014	V 8	Privatsphäre, Beschlagnahme von Computern, illegale Software, illegale Reproduktion und Weiterbetrieb, Durchsuchung, willkürlichen Eingriffen	Volltext	375
Dänemark							
2	Jersild g. Dänemark	15890/89	23/09/1994	V	Nachrichtenberichterstattung, Interviews, Antirassismus, öffentliche Kontrolle, öffentliche Aufgaben der Presse	Volltext	42
113	Nordisk Film & TV A/S g. Dänemark	40485/02	08/12/2005	KV	Quellenschutz, gefährdete Personen, positive Verpflichtungen, Schwerverbrechen	Volltext	167

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
94	Pedersen & Baadsgaard g. Dänemark	49017/99	19/06/2003	KV 10, 6, >GK	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse, Beleidigung, Verleumdung, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	136
105	Pedersen & Baadsgaard g. Dänemark [Grosse Kammer]	49017/99	17/12/2004	KV	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse, Beleidigung, Verleumdung, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	151
Deutschland							
187	Axel Springer AG g. Deutschland	39954/08	07/02/2012	V	Privatsphäre, guter Ruf, Empfang von Informationen, öffentliches Interesse, Menschenrechtskollision	Volltext	300
226	Axel Springer AG g. Deutschland (Nr. 2)	48311/10	10/07/2014	V	Ehre und guter Ruf, Privatsphäre, Werturteile, damalige Fraktionsvize, Personen des öffentlichen Lebens, Toleranz, public watchdog	Volltext	373
231	Bohlen g. Deutschland	53495/09	19/02/2015	KV 8	Zigaretten- Anzeigen, Ehre und guter Ruf, Privatsphäre, öffentliche Debatte, Humor, Satire, gerechte Abwägung	Volltext	383
222	Brosa g. Deutschland	5709/09	17/04/2014	V	Politische Meinungsäußerung, Neonazismus, Privatperson, öffentliche Debatte, Bürgermeisterwahl, Kritik, Ehre und guter Ruf, ausreichenden Fakten	Volltext	365
232	Ernst August von Hannover g. Deutschland	53649/09	19/02/2015	KV 8	Zigaretten- Anzeigen, Ehre und guter Ruf, Privatsphäre, öffentliche Debatte, Humor, Satire, gerechte Abwägung	Volltext	383
83	Stambuk g. Deutschland	37928/97	17/10/2002	V	Heilmittelwerbung, Rechte anderer, Gesundheitsschutz, Werbesprache, öffentliches Interesse	Volltext	118
219	Tierbefreier E.V. g. Deutschland	45192/09	16/01/2014	KV 10, 14	Verein, Tierrechte, Filmmaterial, Website, gerichtliche Verfügung, öffentliche Debatte, unlautere Mittel	Volltext	360

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
102	Von Hannover g. Deutschland	59320/00	24/06/2004	V 8	Privatsphäre im öffentlichen Raum, ständige Schikanen, öffentliches Interesse, Menschenrechtskollision	Volltext	146
188	Von Hannover g. Deutschland (Nr. 2)	40660/08 und 60614/08	07/02/2012	KV 8	Privatsphäre im öffentlichen Raum, öffentliches Interesse, Unterhaltungspresse, Menschenrechtskollision	Volltext	300
211	Von Hannover g. Deutschland (Nr. 3)	8772/10	19/09/2013	KV 8	Foto, Einstweilige Verfügung Verbot weitere Veröffentlichung, Debatte von allgemeinem Interesse, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, Privatleben, Freiheit der Presse, positive Verpflichtungen	Volltext	345
Estland							
214	Delfi AS g. Estland	64569/09	10/10/2013	KV, >GK	Internetportal, beleidigende Kommentare, Äußerungen von Nutzern, ISP Haftung, Filter, notice-and-takedown, redaktionelle Kontrolle, wirtschaftliche Vorteile	Volltext	350
237	Delfi AS g. Estland [Grosse Kamer]	64569/09	16/06/2015	KV	Internetportal, Äußerungen von Nutzern, beleidigende Informationen, Medienverlag, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Haftung, notice-and-takedown, Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr, Internetdiensteanbieter, wirtschaftliche Vorteile	Volltext	391
245	Kalda g. Estland	17429/10	19/01/2016	V	Zugang zum Internet durch Gefangene, Recht auf freien Zugang zu Informationen, Rolle des Internet, sicherheitstechnische und wirtschaftliche Überlegungen	Volltext	413
60	Tammer g. Estland	41205/98	06/02/2001	KV	Privatsphäre, private Informationen, Politiker, öffentliches Interesse, Beleidigung	Volltext	88

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
Finnland							
163	Flinkkilä u.a. g. Finnland	25576/04	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
165	Iltalehti & Karhuvaara g. Finnland	6372/06	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
164	Jokitaipale u.a. g. Finnland	43349/05	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
184	Karttunen g. Finnland	1685/10	10/05/2011	U	Internet, Besitz und Vielfältigkeit von Kinderpornographie, unrechtmäßige Inhalte, Künstlerischer Ausdruck	Volltext	294
77	Nikula g. Finnland	31611/96	21/03/2002	V	Beleidigung, Kritik, faires Verfahren, potentiell abschreckende Wirkung von Strafen, Rechtsanwalt	Volltext	109
239	Niskasaari und Otavamedia Oy g. Finnland	32297/10	23/07/2015	V	Verleumdungsverfahren, guter Ruf des Journalisten, genaue Prüfung von Journalisten, Kommentar und Kritik	Volltext	397
220	Pentikäinen g. Finnland	11882/10	04/02/2014	KV, >GK	Pressefotograf, Demonstration, Nichtbefolgung polizeilicher Anordnungen, Verurteilung, keine Beslagnahme von Ausrüstung oder Fotos, öffentliches Interesse, gerechte Abwägung	Volltext	362
241	Pentikäinen gegen Finnland [Große Kammer]	11882/10	20/10/2015	NV	Pressefotografen, Demonstration, polizeiliche Anordnung, Verurteilung, keine Beschlagnahme von Geräten oder Fotos, öffentliches Interesse, Ausgewogenheit	Volltext	403
215	Ristamäki and Korvola g. Finnland	66456/09	29/10/2013	V	Verleumdung, Verurteilung, Ehre und guter Ruf, öffentliches Interesse, Steuerprüfung	Volltext	352
223	Salumäki g. Finnland	23605/09	29/04/2014	KV	Zeitungsartikel, Unterstellung, strafrechtlichen Verurteilung, Privatsphäre,	Volltext	367

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Ehre und guter Ruf, gerechte Abwägung, öffentliches Interesse, Unschuldsvormutung, Ermessensspielraum		
238	Satakunnan Markkinapörssi Oy and Satamedia Oy g. Finland	931/13	21/07/2015	KV 10, 14; V 6	Privatsphäre, personenbezogene Daten, Steuerdaten, öffentliches Interesse, Datenjournalismus, Magazin und SMS-Dienst, Umfang publizierten daten, Verarbeitung personenbezogener Daten, journalistische Tätigkeiten, Ermessensspielraum, gerechte Abwägung, Langwierigkeit der Verfahren	Volltext	394
166	Soila g. Finland	6806/06	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
167	Tuomela u.a. g. Finland	25711/04	06/04/2010	V	Journalismus, bekannte Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, öffentliches Interesse	Volltext	257
178	Yleisradio Oy u.a. g. Finland	30881/09	08/02/2011	KV	Beleidigung, vertrauliche und sensible Informationen, Privatsphäre, Privatpersonen	Volltext	282
Frankreich							
202	Ashby Donald u.a. g. Frankreich	36769/08	10/01/2013	KV	Geistiges Eigentum, illegale Vervielfältigung von Mode-Bildern, Internet, Ermessensspielraum, Nachrichtenberichterstattung, Ausnahme, kommerzielle Rede	Volltext	327
79	Colombani & others g. Frankreich	51279/99	25/06/2002	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliche Kontrolle, öffentliche Funktion der Presse	Volltext	113
242	Couderc und Hachette Filipacchi Associés g. Frankreich [Große Kammer]	40454/07	10/11/2015	V	Privatleben, freie Meinungsäußerung, Ausgewogenheit, Debatte von öffentlichem Interesse, Offenlegung der	Volltext	406

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Vaterschaft des Fürsten		
246	De Carolis und France Télévisions g. Frankreich	29313/10	21/01/2016	V	Verleumdungsverfahren, Schutz der Reputation, saudi-arabischer Prinz, Enthüllungsjournalismus, hinreichend faktisch belegt	Volltext	416
57	Du Roy & Malaurie g. Frankreich	34000/96	03/10/2000	V	Öffentliches Interesse, Vertraulichkeit während Untersuchungs- und Ermittlungsverfahren, Unschuldsvermutung	Volltext	85
131	Dupuis u.a. g. Frankreich	1914/02	07/06/2007	V	Vertrauliche aber bekannte Informationen, öffentliches Interesse, öffentliche Kontrolle, abschreckende Wirkung, Informationsbeschaffung	Volltext	199
65	Ekin Association g. Frankreich	39288/98	17/07/2001	V	Beleidigung von Ausländern, Diskriminierung aufgrund fremder Herkunft	Volltext	95
204	Eon g. Frankreich	26118/10	14/03/2013	V	Präsidentenbeleidigung, Diskussion über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse, Privatleben oder Ehre, Satire, Abschreckungseffekt	Volltext	331
23	Fressoz & Roire g. Frankreich	29183/95	21/01/1999	V	Vertrauliche Informationen, öffentliches Interesse, bekannte Informationen, Privatsphäre, journalistische Ethik, Steuerberichte, Beleidigung durch Journalisten und öffentliches Interesse	Volltext	65
114	Giniewski g. Frankreich	64016/00	31/01/2006	V	Religion, Beleidigung, religiöse Verleumdung, beleidigende Informationen, Hassrede	Volltext	169
132	Hachette Filipacchi Associés g. Frankreich	71111/01	14/06/2007	KV	Rechte anderer, Privatsphäre, Menschenwürde, sehr hohes Verbreitungsspektrum von Informationen, Zugänglichkeit und Vorhersehbarkeit	Volltext	201

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
169	Jean-Marie Le Pen g. Frankreich	18788/09	20/04/2010	U	Beleidigende Informationen, Hassrede, politische Debatte, guter Ruf, Rechte anderer, Übertreibung, Provokation	Volltext	262
21	Lehideux & Isorni g. Frankreich	24662/94	23/09/1998	V	Werbung, guter Ruf, Rechte anderer, Missbrauch von Rechten, historische Forschung, Zweiter Weltkrieg	Volltext	62
146	Leroy g. Frankreich	36109/03	02/10/2008	KV	Öffentliches Interesse, Künstlerischer Ausdruck, Glorifizierung von Terrorismus, politische Meinungsäußerung, Aktivismus, Karikatur	Volltext	223
126	Mamère g. Frankreich	12697/03	07/11/2006	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Beleidigung, Verleumdung, öffentliches Interesse, politische Meinungsäußerung, Übertreibung, Provokation	Volltext	191
235	Morice g. Frankreich [Grand Chamber]	29369/10	23/04/2015	V	Verleumdung, Ermittlungsrichter, Rechtsanwalt, ausreichend sachlich begründet, öffentliches Interesse, Werturteile, Gerichtsverfahren, Autorität der Justiz, abschreckende Wirkung	Volltext	387
104	Plon g. Frankreich	56148/00	18/05/2004	V	Privatsphäre, öffentliches Interesse, ärztliche Schweigepflicht, journalistische Ethik, Rechte anderer	Volltext	150
101	Radio France g. Frankreich	53984/00	30/03/2004	KV	Privatsphäre, guter Name und Ruf, verantwortlicher Journalismus, Übertreibung, Provokation	Volltext	144
168	Renaud g. Frankreich	13290/07	25/02/2010	V	Internet, politische Rede, Kritik, emotionale Politische Debatte, Toleranz, Tatsachen oder Werturteile, abschreckende Wirkung	Volltext	260
197	Ressiot u.a. g. Frankreich	15054/07 und	28/06/2012	V	Quellenschutz, Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs, Durchsuchung von	Volltext	317

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		15066/07			Zeitungsredaktionen, Durchsuchung von Wohnungen		
112	Tourancheau & July g. Frankreich	53886/00	24/11/2005	KV	Berichterstattung über Straftaten, Notwendigkeit, guter Ruf, Rechte anderer, Unschuldsvermutung	Volltext	165
Griechenland							
162	Alfantakis g. Griechenland	49330/0	11/02/2010	V	Fernsehinterview, Beleidigung, Verleumdung, guter Ruf, Live-Rundfunk, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	255
14	Grigoriades g. Griechenland	24348/94	25/11/1997	V	Militärische Disziplin, Grenzen annehmbarer Kritik, Beleidigung	Volltext	56
133	Lionarakis g. Griechenland	1131/05	05/07/2007	V 10, 6	Politische Meinungsäußerung, Radioübertragung, Beleidigung, Tatsachen oder Werturteile, Werturteile auf der Grundlage von Tatsachen	Volltext	203
Irland							
108	Independent News und Media g. Irland	55120/00	16/06/2005	KV	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Verleumdung, abschreckende Wirkung, Ermessensspielraum	Volltext	157
95	Murphy g. Irland	44179/98	10/07/2003	KV	Sendeverbot, religiöse Werbung, Ermessensspielraum	Volltext	138
Island							
236	Erla Hlynsdóttir g. Island (Nr. 3)	54145/10	02/06/2015	V	Berichterstattung über Strafverfahren, öffentliche Debatte, journalistische Ethik, guter Glaube, Sorgfaltspflicht	Volltext	389
Italien							
212	Belpietro g. Italien	43612/10	24/09/2013	V	Parlamentarische Redefreiheit, parlamentarische Immunität Verleumdung, Amtsträger, Verurteilung, redaktionelle Kontrolle, Abschreckungseffekt	Volltext	346
254	Brambilla und andere g. Italien	22567/09	23/06/2016	NV	strafrechtliche Verurteilung, illegale Abhör von Polizeikommunikationen,	Volltext	435

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					verantwortlicher Journalismus, Pflicht das allgemeine Strafrecht zu achten		
92	Cordova g. Italien (Nrs. 1 & 2)	40877/98 und 45649/99	30/01/2003	V 6	Beleidigung, Verleumdung, Pflichten und Verantwortlichkeiten, öffentliches Interesse, guter Ruf	Volltext: Nr. 1 Nr. 2	132
150	Faccio g. Italien	33/04	31/03/2009	U	Unverhältnismäßige Maßnahme, Recht auf Empfang von Informationen , Privatsphäre, Lizenzgebühr.	Volltext	231
15	Guerra g. Italien	14967/89	19/02/1998	KV10; V8	Recht auf Information, positive Verpflichtungen, wirksamer Schutz, Privatsphäre	Volltext	56
67	Perna g. Italien	48898/99	25/07/2001	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse	Volltext	98
93	Perna g. Italien [Grosse Kammer]	48898/99	06/05/2003	KV	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Beleidigung	Volltext	134
213	Ricci g. Italien	30210/06	08/10/2013	V	Satirischen TV-Programm, Veröffentlichung vertraulicher Bilder, Strafaussetzung zur Bewährung, journalistische Ethik, abschreckende Wirkung	Volltext	348
Lettland							
209	Nagla g. Lettland	73469/10	16/07/2013	V	Schutz der journalistischen Quellen, Durchsuchung und Beschlagnahme, Abschreckungseffekt, Schutz gegen Missbrauch, dringende soziale Notwendigkeit	Volltext	341
Liechtenstein							
42	Wille g. Liechtenstein	28396/95	28/10/1999	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, kritische Berichterstattung, öffentliche Debatte, Ermessensspielraum	Volltext	73
Luxemburg							
90	Roemen & Schmit g. Luxemburg	51772/99	25/02/2003	V	Quellenschutz, Hausdurchsuchung, Privatsphäre, verantwortlicher	Volltext	128

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Journalismus		
205	Saint-Paul Luxembourg S.A. g. Luxemburg	26419/10	18/04/2013	V 10, 8	Schutz der journalistischen Quellen, Durchsuchung und Beschlagnahme, Feststellung der Identität des Autors, verhältnismäßigkeit	Volltext	333
68	Thoma g. Luxemburg	38432/97	29/03/2001	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, Zitieren anderer Medienquellen, öffentliche Kontrolle, öffentliche Funktion der Presse	Volltext	100
Moldau							
185	Avram u.a. g. Moldau	41588/05	05/07/2011	V 8	Privatsphäre, positive Verpflichtung, heimliche gedrehte Videos, Journalismus	Volltext	296
144	Flux (No. 6) g. Moldau	22824/04	29/07/2008	KV	Kritik, Sensationshascherei, Beleidigung, journalistische Ethik, unprofessionelles Verhalten, abschreckende Wirkung, fehlende Faktenbasis für Anschuldigungen	Volltext	220
141	Guja g. Moldau	14277/04	12/02/2008	V	Whistleblowing, öffentliches Interesse, journalistische Ethik, Pflichten und Verantwortlichkeiten, guter Glaube, abschreckende Wirkung, Arbeitsverhältnis	Volltext	215
156	Manole u.a. g. Moldau	13936/02	17/09/2009	V	Rundfunklizenzen, politische Unabhängigkeit der Medien, Vielfalt, Zensur, öffentlich-rechtlicher Rundfunk	Volltext	242
229	Urechean and Pavlicenco g. Moldau	27756/05 and 41219/07	02/12/2014	V 6	Verleumdung, President, uneingeschränkte Immunität, Recht auf faires Verfahren	Volltext	379
Die Niederlande							
174	Sanoma g. die Niederlande	38224/03	14/09/2010	V	Schutz journalistischer Quellen, öffentliches Interesse, öffentliche Kontrolle	Volltext	273
199	Telegraaf Media Nederland Landelijke Media B.V. u.a. g. die Niederlande	39315/06	22/11/2012	V	Schutz journalistischer Quellen, Nachrichten- und Sicherheitsdienste, Überwachung, Zwangsmaßnahmen,	Volltext	321

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Vorabprüfung		
3	Vereiniging Weekblad Bluf! g. die Niederlande	16616/90	09/02/1995	V	Nationale Sicherheit, sensible Informationen, Staatsgeheimnisse, Weitergabe von Informationen	Volltext	43
139	Voskuil g. die Niederlande	64752/01	22/11/2007	V	Vertrauliche Informationen, Quellenschutz, Integrität der Polizei und der Justizbehörden, Recht zu schweigen, öffentliche Kontrolle	Volltext	213
Norwegen							
151	A. g. Norwegen	28070/06	09/04/2009	V 8	Berichterstattung über Straftaten, Beleidigung, Unschuldsvormutung, Privatsphäre, Ermessensspielraum, moralische und psychische Integrität, Schutz Minderjähriger	Volltext	232
51	Bergens Tidende g. Norwegen	26132/95	02/05/2000	V	Beleidigung, Veröffentlichung von Fotos, guter Ruf, Rechte anderer, guter Glaube, öffentliche Kontrolle	Volltext	78
25	Bladet Tromsø & Stensaas g. Norwegen	21980/93	20/05/1999	V	Geheime Informationen, Unschuldsvormutung, kritische Berichterstattung, Verleumdung, Ehre und guter Ruf, guter Glaube, öffentliche Kontrolle	Volltext	67
218	Lillo-Stenberg und Sæther g. Norwegen	13258/09	16/01/2014	KV 8	Personen des öffentlichen Lebens, Privatsphäre, Hochzeit, öffentlich zugänglich, Bild, Persönlichkeit, Ehre und guter Ruf, gerechte Abwägung	Volltext	358
43	Nilsen & Johnsen g. Norwegen	23118/93	25/11/1999	V	Polizeiübergriffe, Beleidigung, Empfang und Weitergabe von Informationen, Übertreibung, öffentliche Debatte, Grenzen annehmbarer Kritik	Volltext	73
129	Tønsberg Blad AS & Marit Haukom g. Norwegen	510/04	01/03/2007	V	Kritik, Beleidigung, guter Ruf, Recht auf Empfang von Informationen, öffentliches	Volltext	195

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Interesse, guter Glaube, journalistische Ethik, Verpflichtung zur Verifizierung von Tatsachenbehauptungen		
147	TV Vest SA Rogaland Pensjonistparti g. Norwegen	21132/05	11/12/2008	V	Fernsehen, politische Werbung, positive Verpflichtung, Ermessensspielraum, Vielfalt	Volltext	225
Österreich							
50	Andreas Wabl g. Österreich	24773/94	21/03/2000	KV	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Nationalsozialismus, beleidigende Informationen	Volltext	77
73	Dichand & others g. Österreich	29271/95	26/02/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, beleidigende Informationen, öffentliches Interesse, Werturteile	Volltext	105
61	Jerusalem g. Österreich	26958/95	27/02/2001	V	Politische Meinungsäußerung, öffentliche Debatte, Tatsachen oder Werturteile	Volltext	89
74	Krone Verlag GmbH & Co. KG g. Österreich	34315/96	26/02/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Veröffentlichung von Fotos, wichtige Rolle der Presse, öffentliches Interesse, Privatsphäre	Volltext	105
47	News Verlags GmbH g. Österreich	31457/96	11/01/2000	V	Beleidigung, guter Ruf, Rechte anderer, öffentliches Interesse, Veröffentlichung von Fotos, Unschuldsumutung	Volltext	75
128	Nikowitz & Verlagsgruppe News GmbH g. Österreich	5266/03	22/02/2007	V	Beleidigung, Werturteile, bekannte Informationen, humorvoller Kommentar, annehmbare Satire, öffentliches Interesse	Volltext	194
10	Oberschlick (Nr. 2) g. Österreich	20834/92	01/07/1997	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Verleumdung, beleidigende Informationen, Grenzen annehmbarer Kritik	Volltext	52
216	Österreichische Vereinigung zur Erhaltung, Stärkung und Schaffung eines wirtschaftlich gesunden land- und forstwirtschaftlichen	39534/07	28/11/2013	V	Nichtregierungsorganisation, öffentliches Interesse, öffentliche Debatte, Recht auf Informationen, positive Verpflichtungen, Informationsmonopol, social watchdog	Volltext	354

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Grundbesitzes g. Österreich						
103	Österreichischer Rundfunk g. Österreich	57597/00	25/05/2004	U	Öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation, Veröffentlichung von Fotos ohne Zustimmung, private Interessen, Neonazismus	Volltext	148
127	Österreichischer Rundfunk g. Österreich	35841/02	07/12/2006	V	Öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation, Veröffentlichung von Fotos ohne Zustimmung, private Interessen, , Neonazismus	Volltext	193
1	Otto-Preminger-Institut g. Österreich	13470/87	20/09/1994	KV	Kino, blasphemische Filme, Religion, künstlerischer Ausdruck, Ermessensspielraum, Programmkino	Volltext	41
5	Prager & Oberschlick g. Österreich	15974/90	26/04/1995	KV	Kritische Berichterstattung, beleidigende Informationen, Beleidigung, Kritik, Rechte anderer, guter Ruf	Volltext	45
12	Radio ABC g. Österreich	19736/92	20/10/1997	V	Privater Rundfunk, Monopolstellung der Medien, positive Verpflichtungen	Volltext	55
186	Standard News Verlags GmbH g. Österreich (Nr. 3)	34702/07	10/01/2012	V	Verantwortlicher Journalismus, guter Name und Ruf, öffentliches Interesse, Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, Beleidigung, Verleumdung	Volltext	298
55	Tele 1 Privatfernsehgesellschaft MBH g. Österreich	32240/96	21/09/2000	V & KV	Vergabe von Rundfunklizenzen, Weitergabe von Informationen, Monopolstellung der Medien	Volltext	83
72	Unabhängige Initiative Informationsvielfalt g. Österreich	28525/95	26/02/2002	V	Politische Meinungsäußerung, politische Debatte, öffentliches Interesse, Werturteil	Volltext	105
4	Vereinigung Demokratischer Soldaten Österreichs & Gubi g. Österreich	15153/89	19/12/1994	V	Politische Meinungsäußerung, kritische Berichterstattung, Kritik, Rechte anderer, guter Ruf	Volltext	44
111	Wirtschafts-Trend Zeitschriften-Verlags GmbH	58547/00	27/10/2005	V	Grenzen annehmbarer Kritik, politische Meinungsäußerung, Beleidigung, hohe	Volltext	163

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	g. Österreich				Toleranzgrenze, öffentliches Interesse,		
11	Worm g. Österreich	22714/93	29/08/1997	KV	Autorität und Unparteilichkeit der Rechtsprechung, Journalismus, Vorurteil, Berichterstattung über Straftaten, faires Verfahren	Volltext	53
Polen							
76	Gaweda g. Polen	26229/95	14/03/2002	V	Fehlende Klarheit, zugänglich und vorhersehbar, Printmedien	Volltext	108
24	Janowski g. Polen	25716/94	21/01/1999	KV	Journalismus, Beleidigung, Notwendigkeit, beleidigende und missbräuchliche verbale Angriffe	Volltext	66
210	Węgrzynowski und Smolczewski g. Polen	33846/07	16/07/2013	KV 10, 8	Persönlichkeitsrechten, Online-Nachrichtenmedien, digitale Archive, öffentlicher Wachhund, Privatleben, Verleumdung, Berichtigung	Volltext	343
155	Wojtas-Kaleta g. Polen	20436/02	16/07/2009	V	Öffentliches Interesse, Vielfalt, Tatsachen oder Werturteile, Pflichten und Verantwortlichkeiten, guter Glaube, Arbeitsverhältnis	Volltext	240
Portugal							
130	Colaço Mestre & SIC g. Portugal	11182/03 und 11319/03	26/04/2007	V	Interview, öffentliches Interesse, Beleidigung, journalistische Ethik	Volltext	197
161	Laranjeira Marques da Silva g. Portugal	16983/06	19/01/2010	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Tatsachen oder Werturteile, guter Ruf, öffentliches Interesse	Volltext	253
56	Lopes Gomes da Silva g. Portugal	37698/97	28/09/2000	V	Wichtige Rolle der Presse, politische Meinungsäußerung, Grenzen annehmbarer Kritik, Übertreibung, Provokation	Volltext	83
250	Pinto Coelho g. Portugal (Nr. 2)	48718/11	22/03/2016	V	strafrechtliche Verurteilung, Verbreitung von Auszügen von Tonaufnahmen aus einer Gerichtsverhandlung, journalistische	Volltext	425

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Berichterstattung über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse		
249	Sousa Goucha g. Portugal	70434/12	22/03/2016	NV 8, 14 + 8	Verleumdungsverfahren, Schutz der Reputation, Witze über die sexuelle Orientierung, Fernsehmoderator, Person des öffentlichen Lebens, Ausgewogenheit	Volltext	423
Rumänien							
172	Andreescu g. Rumänien	19452/02	08/06/2010	V 10, 6	Zugang, Beleidigung, Verleumdung, guter Ruf, Tatsachen oder Werturteile, öffentliche Debatte, guter Glaube	Volltext	269
53	Constantinescu g. Rumänien	28871/95	27/06/2000	KV	Strafbare Beleidigung, Kritik, öffentliche Debatte, Interviews, Rechte anderer, guter Ruf	Volltext	80
106	Cumpana & Mazare g. Rumänien	33348/96	17/12/2004	V	Beleidigung, Verleumdung, Grenzen annehmbarer Kritik, Tatsachen oder Werturteile, guter Ruf, Privatsphäre, abschreckende Wirkung, öffentliche Kontrolle	Volltext	153
40	Dalban g. Rumänien	28114/95	28/09/1999	V	Politische Meinungsäußerung, Übertreibung, strafbare Verleumdung, Sorgfaltspflicht für Journalisten, öffentliche Funktionen, Privatsphäre, öffentliche Kontrolle	Volltext	71
193	Frasilă und Ciocirlan g. Rumänien	25329/03	10/05/2012	V	Positive Verpflichtungen, Zugang, Rechte anderer, öffentliche Debatte, öffentliche Kontrolle, Vielfalt	Volltext	309
145	Petrina g. Rumänien	78060/01	14/10/2008	V 8	Privatsphäre, positive Verpflichtung, Beleidigung, Verleumdung, guter Ruf	Volltext	222
225	Roșianu g. Rumänien	27329/06	24/06/2014	V	Zugang zu offiziellen Dokumenten, öffentliches Interesse, Journalismus, effizienter Umsetzungsmechanismen, willkürlichen Einschränkungen, mittelbaren	Volltext	371

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Zensur		
183	Sipoș g. Rumänien	26125/04	03/05/2011	V 8	Journalismus, Beleidigung, Verleumdung, Privatsphäre, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen, abschreckende Wirkung von Strafen	Volltext	292
Russland							
135	Filatenko g. Russland	73219/01	06/12/2007	V	Beleidigung, öffentliches Interesse, guter Ruf, guter Glaube, journalistische Ethik	Volltext	207
109	Grinberg g. Russland	23472/03	21/07/2005	V	Beleidigung, politische Meinungsäußerung, Tatsachen- und Werturteile, öffentliche Funktion der Presse, öffentliche Kontrolle, Grenzen annehmbarer Kritik, öffentliche Funktion, Ermessensspielraum	Volltext	159
158	Pasko g. Russland	69519/01	22/10/2009	KV	Vertrauliche Informationen, Staatsgeheimnisse, nationale Sicherheit, militärische Informationen	Volltext	246
224	Taranenko g. Russland	19554/05	15/05/2014	V 10, 11	Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Flügblätter, Besetzung Gebäude Präsidialverwaltung, Verurteilung, Gefängnisstrafe, Untersuchungshaft, abschreckende Wirkung	Volltext	369
Schweden							
248	Arlewin g. Schweden	22302/10	01/03/2016	V 6	Verleumdungsverfahren, grenzüberschreitendes Fernsehen, Zuständigkeit, EU-Recht, Recht auf Zugang zu Gerichten	Volltext	421
203	Frederik Neij & Peter Sunde Kolmisoppi (The Pirate Bay) g. Schweden (dec.)	40397/12	19/02/2013	U	Urheberrecht, The Pirate Bay, Datenaustauschdienst im Internet, illegale Nutzung von urheberrechtlich geschützter Musik, Verurteilung, Ermessensspielraums	Volltext	329
252	Diamant Salihu und andere g. Schweden (dec.)	33628/15	10/05/2016	I	strafrechtliche Verurteilung, kaufen von illegalen Schusswaffen,	Volltext	430

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Nachrichtenbeschaffung, Pflicht das allgemeine Strafrecht zu achten		
175	Gillberg g. Schweden	41723/06	02/11/2010	KV 10, 8, >GK	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, Vertrauliche Informationen, Privatsphäre, wissenschaftliche Forschung, offene Regierung, Freiheit der Wissenschaft	Volltext	275
192	Gillberg g. Schweden [Grosse Kammer]	41723/06	03/04/2012	KV	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, Vertrauliche Informationen, Privatsphäre, wissenschaftliche Forschung, offene Regierung, Freiheit der Wissenschaft	Volltext	308
148	Khurshid Mustafa & Tarzibachi g. Schweden	23883/06	16/12/2008	V	Fernsehsprache, Recht auf Empfang von Informationen, positive Verpflichtung, Horizontalwirkung, unverhältnismäßiger Eingriff	Volltext	227
191	Vejdeland u.a. g. Schweden	1813/07	09/02/2012	KV	Hassrede, Homophobie, Beleidigung Homosexueller, Flugblätter, Schule	Volltext	306
122	White g. Schweden	42435/02	19/09/2006	KV 8	Privatsphäre, guter Name und Ruf, Beleidigung, Übertreibung, Provokation, journalistische Ethik, positive Verpflichtung, öffentliches Interesse, Menschenrechtskollision	Volltext	183
Die Schweiz							
251	Bédat g. Schweiz [Große Kammer]	56925/08	29/03/2016	NV 10	Strafrechtliche Verurteilung, Untersuchungsgeheimnis, verantwortlicher Journalismus, Privatsphäre des Beschuldigten	Volltext	427
117	Dammann g. die Schweiz	77551/01	25/04/2006	V	Vertrauliche Informationen, öffentliche Diskussion, wichtige Rolle der Presse, öffentliche Kontrolle, Informationsbeschaffung	Volltext	175

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
86	Demuth g. Die Schweiz	38743/97	05/11/2002	KV	Vergabe von Rundfunklizenzen, Medienvielfalt, Ermessensspielraum	Volltext	122
234	Haldimann u.a. g. die Schweiz	21830/09	24/02/2015	V	Versteckter Kameras, Privatsphäre, öffentliches Interesse, Ehre und guter Ruf, journalistische Ethik, guter Glaube, korrekten Tatsachenbasis	Volltext	385
20	Hertel g. die Schweiz	25181/94	25/08/1998	V	Forschungsarbeit, Rechte anderer, Notwendigkeit, Werbesprache, Freiheit der Wissenschaft	Volltext	62
121	Monnat g. die Schweiz	73604/01	21/09/2006	V	Rundfunk, kritische Berichterstattung, öffentliches Interesse, positive Verpflichtungen, Antisemitismus, politisch engagierter Journalismus, journalistische Ethik, öffentliche Kontrolle	Volltext	181
195	Mouvement raëlien suisse g. die Schweiz	16354/06	13/07/2012	KV	Internet, illegaler Inhalt, Plakatkampagne, Ausländer, Missionierungsrede, Schutz der Moral, Rechte anderer und Verhütung von Verbrechen	Volltext	313
217	Perinçek g. die Schweiz	27510/08	17/12/2013	V, >GK	Leugnung des Völkermords an den Armeniern, strafrechtlichen Verurteilung, Rassismus, historische Debatte, öffentliches Interesse, Negation der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Volltext	356
240	Perinçek g. Schweiz [Große Kammer]	27510/08	15/10/2015	V	Leugnung des Völkermords, Armenien, strafrechtliche Verurteilung, Rassendiskriminierung, historische Debatte, öffentliches Interesse, Negation der Verbrechen gegen die Menschlichkeit	Volltext	400
17	Schöpfer g. die Schweiz	25405/94	20/05/1998	KV	Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, kritische Berichterstattung, öffentliches Interesse	Volltext	58
196	Schweizerische Radio- und	34124/06	21/06/	V	Fernsehinterview, politische und	Volltext	315

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Fernseh gesellschaft SRG g. die Schweiz		2012		wirtschaftliche Äußerung, Rechte anderer, öffentliches Interesse, Privatsphäre, Sicherheit, Ermessensspielraum, öffentliches Interesse		
116	Stoll g. die Schweiz	69698/01	25/04/2006	V, >GK	Vertrauliche Informationen, Kritik, öffentliche Kontrolle, Übertreibung, Provokation, öffentliche Debatte, journalistische Ethik	Volltext	173
136	Stoll g. die Schweiz [Grosse Kammer]	69698/01	10/12/2007	KV	Vertrauliche Informationen, Kritik, öffentliche Kontrolle, Übertreibung, Provokation, öffentliche Debatte, journalistische Ethik	Volltext	209
64	VgT Vereinigung gegen Tierfabriken g. die Schweiz	24699/94	28/06/2001	V	Fernsehen, politische Werbung, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen	Volltext	93
157	VgT Vereinigung gegen Tierfabriken g. die Schweiz (Nr. 2) [Grosse Kammer]	32772/02	30/06/2009	V	Fernsehen, politische Werbung, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen	Volltext	244
Serbien							
208	Youth Initiative for Human Rights g. Serbien	48135/06	25/06/2013	V	Zugang zu Informationen im Besitz des Geheimdienstes, Nichtregierungsorganisation, elektronische Überwachungsmaßnahmen, Informationsfreiheitsgesetzes, öffentliche Debatte, öffentliches Interesse, öffentlicher Wachhund	Volltext	339
Slowakei							
66	Feldek g. Slowakei	29032/95	12/07/2001	V	Tatsachen oder Werturteile, politische Rede, öffentliches Interesse, allgemein bekannte Tatsachen, Grenzen annehmbarer Kritik	Volltext	96
123	Klein g. Slowakei	72208/01	31/10/	V	Verantwortlicher Journalismus, guter	Volltext	185

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
			2006		Name und Ruf, Religion, kritischer Kommentar		
69	Marônek g. Slowakei	32686/96	19/04/2001	V	Allgemein bekannte Informationen, öffentliches Interesse, gesetzliche Regelungen, guter Glaube, guter Ruf, Rechte anderer	Volltext	101
125	Radio Twist g. Slowakei	62202/00	19/12/2006	V	Privatsphäre, politische Informationen, öffentliches Interesse, Verwendung unrechtmäßig aufgezeichneter Telefongespräche	Volltext	189
Spanien							
75	De Diego Nafria g. Spanien	46833/99	14/03/2002	KV	Beleidigung, Kritik, Grenzen annehmbarer Kritik, öffentliches Interesse, Beschäftigungsverhältnis	Volltext	107
48	Fuentes Bobo g. Spanien	39293/98	29/02/2000	V	Beleidigende Informationen, Kritik, Horizontalwirkung der Menschenrechte, positive Verpflichtungen, guter Ruf, Rechte anderer, Beschäftigungsverhältnisse, Entlassung	Volltext	76
179	Otegi Mondragon g. Spanien	2034/07	15/03/2011	V	Politische Meinungsäußerung, Beleidigung, Werturteile, Ehre, Privatsphäre, Würde, öffentliche Debatte, Übertreibung, Provokation	Volltext	283
Tschechische Republik							
120	Matky g. Tschechische Republik	19101/03	10/07/2006	U	Empfang von Informationen, Zugang zu öffentlichen oder offiziellen Dokumenten, positive Verpflichtungen, Rechte anderer, nationale Sicherheit, öffentliche Gesundheit, öffentliches Interesse	Volltext	179
Türkei							
100	Abdullah Aydin g. Türkei	42435/98	09/03/2004	V	Politische Meinungsäußerung, Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, soziale, ethnische	Volltext	143

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					und regionale Unterschiede		
201	Ahmet Yildirim g. Türkei	3111/10	18/12/2012	V	Internet, Verleumdung, Sperrung von Google-Sites, unverhältnismäßige Maßnahme, gesetzlich vorgesehen	Volltext	325
170	Akdas g. Türkei	41056/04	16/02/2010	V	Künstlerischer Ausdruck, obszöne oder unmoralische Informationen, Fiktion, Übertreibung, humorvoll, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Schutz der Moral	Volltext	264
58	Akkoç g. Türkei	22947/93 und 22948/93	10/10/2000	KV	Interview, Disziplinarstrafen, separatistische Propaganda, Aufruf zu Gewalt, bewaffneter Widerstand oder Aufstand	Volltext	87
173	Aksu g. Türkei	4149/04 und 41029/04	27/07/2010	KV 14, 8, >GK	Positive Verpflichtungen, gefährdete Gruppen, Ermessensspielraum, rassistische Diskriminierung, Rassismus, kulturelle Vielfalt, Privatsphäre	Volltext	271
190	Aksu g. Türkei [Grosse Kammer]	4149/04 und 41029/04	15/03/2012	KV 8	Positive Verpflichtungen, gefährdete Gruppen, Ermessensspielraum, rassistische Diskriminierung, Rassismus, kulturelle Vielfalt, Privatsphäre	Volltext	304
27	Arslan g. Türkei	23462/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
84	Ayse Öztürk g. Türkei	24914/94	15/10/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Terrorismus, Aufruf zu Gewalt, öffentliche Debatte, positive Verpflichtung	Volltext	120
29	Başkaya & Okçuoğlu g. Türkei	23536/94 und 24408/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik,	Volltext	69

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt		
221	Bayar (nos. 1-8) g. Türkei	39690/06, 40559/06,48 815/06, 2512/07, 55197/07, 55199/07, 55201/07 and 55202/07	25/03/ 2014	V 10, 6	Strafrechtlichen Verurteilung, Veröffentlichung von Erklärungen einer illegalen bewaffneten Organisation, Recht auf ein faires Verfahren, Terrorismus, Aufruf zu Gewalt, Hassrede	Volltext	364
243	Cengiz u.a. g. die Türkei	48226/10 and 14027/11	01/12/ 2015	V	YouTube, allgemeine Sperrverfügung, Beleidigung der Erinnerung an Atatürk, Bürgerjournalismus, nicht gesetzlich vorgeschrieben	Volltext	409
32	Ceylan g. Türkei	23556/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
88	Dicle in Namen von DEP (Democratic Party) g. Türkei	25141/94	10/12/ 2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, positive Verpflichtung	Volltext	124
71	E.K. g. Türkei	28496/95	07/02/ 2002	V	Buch, politische Meinungsäußerung, wichtige Rolle der Presse, Empfangen von Informationen	Volltext	103
119	Erbakan g. Türkei	59405/00	06/07/ 2006	V	Politische Debatte, politische Meinungsäußerung, Hassrede , Intoleranz, Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, Religion	Volltext	177
52	Erdogdu g. Türkei	25723/94	15/06/ 2000	V	Propaganda gegen die territoriale Integrität eines Staates, Terrorismus,	Volltext	80

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Zugang, Empfang von Informationen, Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten		
31	Erdoğan und İnce g. Türkei	25067/94 und 25068/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
34	Gerger g. Türkei	24919/94	08/07/1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
244	Görmüş u.a. g. die Türkei	49085/07	19/01/2016	V	Schutz journalistischer Quellen, Veröffentlichung von vertraulichen militärischen Dokumenten, Whistleblower, Herausgabe von auf Computern gespeicherten Dateien	Volltext	411
110	I.A. g. Türkei	42571/98	13/09/2005	KV	Religiöse Verleumdung, Rechte anderer, provokative Meinungen, missbräuchliche und beleidigende Informationen	Volltext	161
59	İbrahim Aksoy g. Türkei	28635/95, 30171/96 und 34535/97	10/10/2000	V	Politische Meinungsäußerung, separatistische Propaganda, Aufruf zu Gewalt	Volltext	87
18	İncal g. Türkei		09/06/1998	V	Politische Meinungsäußerung, separatistische Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, öffentliches Interesse, Hassrede	Volltext	59
85	Karakoç u.a. g. Türkei	27692/95,	15/10/	V	Politische Meinungsäußerung, öffentliche	Volltext	120

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
		28138/95 und 28498/95	2002		Kontrolle, separatistische Propaganda, positive Verpflichtung		
30	Karataş g. Türkei	23168/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
97	Karkin g. Türkei	43928/98	23/09/ 2003	V	Politische Meinungsäußerung, Hassrede , Diskriminierung , Rassismus	Volltext	140
98	Kizilyaprak g. Türkei	27528/95	02/10/ 2003	V	Empfang von Informationen , separatistische Propaganda , Hassrede auf der Grundlage ethnischer oder regionaler Unterschiede	Volltext	141
99	Müslüm Gündüz g. Türkei	35071/97	04/12/ 2003	V	Kritische Medienberichterstattung, politische Meinungsäußerung , religiöse Intoleranz, positive Verpflichtungen, schockierende oder beleidigende Informationen, Live-Studiodiskussion, Hass oder Feindseligkeit, Vielfalt	Volltext	142
137	Nur Radyo g. Türkei	6587/03	27/11/ 2007	V	Rundfunklizenz, Religion, schockierende oder beleidigende Informationen, Hassrede	Volltext	211
176	Nur Radyo Ve Televizyon Yayınclığı A.Ş. g. Türkei (Nr. 2)	42284/05	12/10/ 2010	V	Rundfunklizenz, Religion, gesetzliche Regelung, positive Verpflichtungen,	Volltext	279
33	Okçuoğlu g. Türkei	24246/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder	Volltext	69

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Förderung von Gewalt, Vielfalt		
49	Özgür Gündem g. Türkei	23144/93	16/03/ 2000	V	Kritische Medienberichtberichterstattung, separatistische Propaganda, Rassismus, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Horizontalwirkung der Menschenrechte	Volltext	76
115	Özgür Radyo g. Türkei	64178/00, 64179/00, 64181/00, 64183/00, 64184/00	30/03/ 2006	V	Aussetzung der Rundfunklizenzen, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Hassrede , politische Meinungsäußerung, öffentliche Ordnung	Volltext	171
138	Özgür Radyo g. Türkei	11369/03	04/12/ 2007	V	Aussetzung der Rundfunklizenzen, politische Meinungsäußerung, positive Verpflichtungen, Hassrede , politische Meinungsäußerung, öffentliche Ordnung	Volltext	211
41	Öztürk g. Türkei	22479/93	28/09/ 1999	V	Politische Meinungsäußerung, Aufruf zu Straftaten, Hass oder Feindseligkeit, öffentliches Interesse, Aufrechterhaltung der Ordnung und Verhütung von Straftaten	Volltext	71
28	Polat g. Türkei	23500/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
82	Seher Karatas g. Türkei	33179/96	09/07/ 2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, Terrorismus, Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, nationale Sicherheit	Volltext	116
54	Sener g. Türkei	26680/95	18/07/ 2000	V	Wichtige Rolle der Presse, positive Verpflichtungen, politische Meinungsäußerung, öffentliches Interesse, Empfang von Informationen	Volltext	82

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
35	Sürek & Özdemir g. Türkei	23927/94 und 24277/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
36	Sürek g. Türkei (No. 1)	26682/95	08/07/ 1999	KV	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
37	Sürek g. Türkei (No. 2)	24122/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
38	Sürek g. Türkei (No. 3)	24735/94	08/07/ 1999	KV	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
39	Sürek g. Türkei (No. 4)	24762/94	08/07/ 1999	V	Beleidigende Informationen, politische Meinungsäußerung, (separatistische) Propaganda, Grenzen annehmbarer Kritik, Recht auf Information, Pflichten und Verantwortlichkeiten, Hassrede oder Förderung von Gewalt, Vielfalt	Volltext	69
118	Tatlav g. Türkei	50692/99	02/02/ 2006	V	Kritische Medienberichterstattung, politische Meinungsäußerung, positive	Volltext	176

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Verpflichtungen, Religion		
189	Tusalp g. Türkei	32131/08 und 41617/08	21/02/2012	V	Beleidigung, journalistische Meinungsfreiheit, Werturteile, Persönlichkeitsrechte des Premierministers, Ermessensspielraum	Volltext	302
159	Ürper u.a. g. Türkei	14526/07, 14747/07, 15022/07, 15737/07, 36137/07, 47245/07, 50371/07, 50372/07 und 54637/07	20/10/2009	V	Terrorismus, Aussetzung der Veröffentlichung und des Vertriebs einer Zeitung, öffentliche Kontrolle	Volltext	248
81	Yagmuredereli g. Türkei	29590/96	04/06/2002	V	Politische Meinungsäußerung, Kritik, Terrorismus, separatistische Propaganda, Gewalt, nationale Sicherheit	Volltext	116
87	Yalçın Küçük g. Türkei	28493/95	05/12/2002	V	Politische Meinungsäußerung, separatistische Propaganda, Empfang von Informationen, positive Verpflichtung	Volltext	124
142	Yalçın Küçük g. Türkei (Nr. 3)	71353/01	22/04/2008	V	Aufruf zu Hass oder Feindseligkeit, Separatismus, Notwendigkeit	Volltext	217
13	Zana g. Türkei	18954/91	25/11/1997	KV	Politische Meinungsäußerung, Aufruf zu Gewalt, Terrorismus	Volltext	56
63	Zypern g. Türkei (Grosse Kammer)	25781/94	10/05/2001	V	Konflikt zwischen staatlichen Parteien, Zensur von Schulbüchern, eingeschränkter Vertrieb und Import von Medien	Volltext	92
Ukraine							
253	Instytut Ekonomichnykh Reform, TOV g. Ukraine	61561/08	02/06/2016	V	Verleumdungsverfahren, Person des öffentlichen Lebens, politische Äußerungen, Satire, Werturteile,	Volltext	432

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					hinreichend faktisch belegt		
Ungarn							
153	Kenedi g. Ungarn	31475/05	26/05/2009	V 10, 6, 13	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, öffentliche Kontrolle	Volltext	236
247	Magyar Tartalomszolgáltatók Egyesülete und Index.hu Zrt g. Ungarn	22947/13	02/02/2016	V	Internet-Nachrichtenportal, Leserkommentare, Haftung von Hostingdienst-Anbietern, guten geschäftlichen Ruf, öffentliches Interesse, „notice-and-take-down“-System	Volltext	418
228	Matúz g. Ungarn	73571/10	21/10/2014	V	Whistleblowing, Journalist, vertrauliche Informationen, Zensur, öffentlich-rechtliche Rundfunkorganisation, öffentliches Interesse, Schwere der verhängten Sanktion	Volltext	377
26	Rekvényi g. Ungarn	25390/94	20/05/1999	NK	Politisch neutrale Polizei, nationale Sicherheit, Aufrechterhaltung der Ordnung	Volltext	68
198	Szima g. Ungarn	29723/11	09/10/2012	KV	Internet, Kritik, Gewerkschaft, Disziplinarstrafe	Volltext	319
152	TASZ g. Ungarn	37374/05	14/04/2009	V	Zugang zu Informationen, öffentliche oder offizielle Dokumente, offene Regierung, indirekte Zensur, persönliche Informationen über einen Politiker, soziale Kontrolle	Volltext	234
Das Vereinigte Königreich							
89	A. g. das Vereinigte Königreich	35373/97	17/12/2002	KV 6, 8, 13, 14	Politische Meinungsäußerung, Zugangsrecht, Beleidigung, Diskriminierung, Privatsphäre	Volltext	126
19	Ahmed u.a. g. das Vereinigte Königreich	22954/93	02/09/1998	KV	Weitergabe von Informationen, politische Meinungsäußerung, Ermessensspielraum	Volltext	61
206	Animal Defenders International g. das	48876/08	22/04/2013	KV	Öffentliche Debatte, Verbot politischer Werbung, Nichtregierungsorganisation,	Volltext	335

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Vereinigte Königreich [Grosse Kammer]				finanzstarke Gruppen, Zugang, einflussreiche Medien, alternative Medien, Ermessensspielraums		
62	B. & P. g. Das Vereinigte Königreich	36337/97 und 35974/97	24/04/2001	KV	Privatsphäre, Schutz gefährdeter Personen, Notwendigkeit	Volltext	91
16	Bowman g. das Vereinigte Königreich	24839/94	19/02/1998	V	Politische Meinungsäußerung, Monopolstellung der Medien, kritische Berichterstattung	Volltext	57
160	Financial Times u.a. g. das Vereinigte Königreich	821/03	15/12/2009	V	Schutz journalistischer Quellen, Quelle handelt böswillig, öffentliches Interesse	Volltext	250
7	Goodwin g. das Vereinigte Königreich	17488/90	27/03/1996	V	Quellenschutz, öffentliches Interesse, verantwortlicher Journalismus, abschreckende Wirkung, Whistleblowing	Volltext	47
44	Hashman & Harrup g. das Vereinigte Königreich	25594/94	25/11/1999	V	Unrechtmäßige Handlung, Sittenwidrigkeit, Vorhersehbarkeit	Volltext	74
255	Jon Gaunt g. das Vereinigte Königreich (dec.)	26448/12	06/09/2016	NV	Rundfunkkodex, Medienregulierungsbehörde, grundlose und beleidigende Beschimpfungen, Person des öffentlichen Lebens	Volltext	437
177	MGN Ltd. g. das Vereinigte Königreich	39401/04	18/01/2011	V	Öffentliches Interesse, Privatsphäre, abschreckende Wirkung, Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs	Volltext	280
181	Mosley g. das Vereinigte Königreich	48009/08	10/05/2011	KV 8	Privatsphäre, positive Verpflichtung, Vorankündigung, öffentliches Interesse, Ermessensspielraum, abschreckende Wirkung	Volltext	287
91	Peck g. Vereinigte Königreich	44647/98	28/01/2003	V 8	Privatsphäre im öffentlichen Raum, berechnete Erwartung einer Privatsphäre, Videoüberwachung, Medienberichterstattung	Volltext	130
107	Steel & Morris g. das	68416/01	15/02/	V 10, 6	Beleidigung, Verleumdung, potentiell	Vollteks	155

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
	Vereinigtes Königreich		2005		abschreckende Wirkung, guter Ruf, öffentliche Debatte	t	
22	Steel u.a. g. das Vereinigte Königreich	24838/94	23/09/1998	V	Notwendigkeit, öffentliche Ordnung, Rechtsstaatlichkeit, Autorität der Rechtsprechung, Friedensbruch, Aufrechterhaltung der Ordnung, Rechte anderer	Volltext	63
45	T. g. das Vereinigte Königreich	24724/94	16/12/1999	V 6	Faires Verfahren, öffentliches Interesse	Volltext	74
149	Times Newspapers Ltd. (Nrs. 1 & 2) g. das Vereinigte Königreich	3002/03 und 23676/03	10/03/2009	KV	Internet, Regelung für Internetpublikationen, Beleidigung, Verleumdung, Bildung, historische Forschung, , verantwortlicher Journalismus, Nachrichtenarchive	Volltext	229
6	Tolstoy Miloslavsky g. das Vereinigte Königreich	18139/91	13/07/1995	V	Beleidigung, Verleumdung, Berichte über Straftaten, unverhältnismäßiger Schadensersatz	Volltext	46
46	V. g. das Vereinigte Königreich	24888/94	16/12/1999	V 6	Faires Verfahren, öffentliches Interesse	Volltext	74
80	Wilson & NUJ g. das Vereinigte Königreich	30668/96, 30671/96 und 30678/96	02/07/2002	V 11	Journalismus, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Notwendigkeit	Volltext	114
8	Wingrove g. das Vereinigte Königreich	17419/90	25/11/1996	KV	Blasphemische Filme, künstlerischer Ausdruck, Rechte anderer, allgemeine Kontrolle, Videosystem, politische Rede, öffentliches Interesse, Ermessensspielraum, Moral oder Religion	Volltext	49
Zypern							
182	Sigma Radio Television Ltd. g. Zypern	32181/04 und 35122/05	21/07/2011	KV 10, 14	Rechte anderer, Entscheidungen unabhängiger Medienregulierer, Budgetneutralität, Ermessensspielraum,	Volltext	289

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Nr.	Zusammenfassung	Beschwerde Nr.	Datum	Ergebnis	Schlüsselwörter	HUDOC	Seite
					Diskriminierung		

[Zurück zum Überblick über die Rechtsprechung](#)

Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

[Europäische Menschenrechtskonvention – Volltext](#)

